

UNIVERSITÄT BIELEFELD

Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie

Abteilung Geschichte

Königliche Amtsträger aus Justiz und Finanz in der Provinzhauptstadt Bourges
Studie zur Sozialgeschichte der französischen Verwaltung im Ancien Régime
(1550-1650)

Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie
der Universität Bielefeld

eingereicht von

Thomas Lüttenberg
März 2000

Erstgutachter: Prof. Dr. Neithard Bulst
Zweitgutachter: Prof. Dr. Wolfgang Mager

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Einleitung	6
Amtsträger in Staat und Gesellschaft (8) - Neuere Forschungsansätze zur Verfassungs- und Sozialgeschichte der Verwaltung in Frankreich (12) - Fragestellung (16) - Bourges (19) - Quellenlage (24) - Gliederung (27)	
1. Die Kompetenzen der königlichen Institutionen und ihre Stellung in der Stadt	29
1.1 Die Justiz: Präsidialgericht und <i>prévôt</i>	29
Einrichtung des Präsidialgerichts (29) - Zuständigkeiten (33) - Voraussetzungen für den Erwerb eines Amtes (37) - Ämter am Präsidialgericht (43): Präsident (46) - <i>lieutenant général</i> (48) - <i>lieutenant particulier</i> (52) - <i>lieutenant criminel</i> (53) - <i>lieutenant conservateur</i> (55) - Der <i>prévôt</i> von Bourges (61) - Königliche Gerichte und städtische Selbstverwaltung: Kompetenzen der Stadtregierung (63) - Stadt und Staat im Streit um den öffentlichen Raum: <i>police</i> (69)	
Resümee (74)	
1.2 Die Finanz: Finanzbüro und Election	76
Einrichtung des Finanzbüros (76) - Zuständigkeiten (80): Steuern (81), Domäne (86), <i>voirie</i> (88) - Voraussetzungen für den Erwerb und Vermehrung der Chargen (89) - Querelen (96) - Die Election von Bourges (98)	
Resümee: Finanzbüro und Präsidialgericht als königliche Verwaltungen in der Stadt (101)	
2. Die Stellung von Richtern und Schatzmeistern in der Stadt	103
2.1 Rangverhältnisse: Präsidialgericht und Finanzbüro in der öffentlichen Repräsentation	104
Der Rang des Präsidialgerichts (111) - Anfänge: Vorrang ist kontextabhängig (111) - Vorrang des Präsidialgerichts (116) - Bedeutung der Justiz (118) - Duale Repräsentation der Stadt (123) - Der Rang des Finanzbüros: Privilegien der Schatzmeister (126) - Die <i>assemblée générale</i> in Paris (129) - Das <i>règlement</i> von Amiens (1598): Anspruch und Wirklichkeit (130) - Repräsentation durch Abwesenheit (134) - Repräsentation im Schutz des Erzbischofs (135) - Praxis wird Norm (137)	
Resümee (141)	
2.2 Wahl königlicher Amtsträger in die Stadtregierung	144
Politische Selbstbestimmung der Stadt: Wahlmodus (146) - Nobilitierung durch städtische Ämter: die <i>noblesse de cloche</i> von Bourges (148) - Königliche Amtsträger im <i>corps de ville</i> (149) - Die Gruppe der <i>échevins</i> (154) - Die Gruppe der <i>maires</i> (157) - Zum Vergleich: Besetzung städtischer Funktionen in Tours, Nantes und Poitiers (162)	
Resümee (165)	
2.3 Geographische Herkunft der Amtsträger	167
Herkunft der leitenden Richter am Präsidialgericht (169) - Herkunft der Schatzmeister: Ämterkäufligkeit und Mobilität (173) - Regionale Dimension der Staatswerdung (181) - Anwesenheit in Bourges (190)	
Resümee (200)	

3. Die Amtsträger und ihr Amt: Interessen	202
3.1 Geld.....	205
Ämterkäuflichkeit im 16. und 17. Jahrhundert (206) - Wirtschaftliche Bedeutung des Ämterhandels für den Staat (210) - Materielle Interessen der Amtsträger: Ämterpreise (214) - Stellenwert des Amtes im Vermögen (218) - <i>gages</i> (220) - <i>épices</i> (222) - Handel mit niedrigen Ämtern (226) - Steuerbefreiung (228)	
Resümee (232)	
3.2 Ehre.....	234
Ehre, staatlich geordnet: die Ämtertarife (237) - Amtsehre und Gesellschaft: Pierre Beauxamis' Platz in der Kirche (246) - Amtsehre und Gesellschaft in Bourges (254) - Amtsehre, <i>noblesse de cloche</i> und Aufstieg in den Adel: die Familie Fradet (259)	
Resümee (261)	
3.3 Macht	263
Die Familie Biet und die <i>lieutenance générale</i> : unumschränkte Amtsgewalt? (265) - Juridische und gesellschaftliche Macht (274) - Einflußnahme bei der Besetzung städtischer Ämter (277) - Königsdienst und eigene Interessen (282) - Grenzen der Macht: der Gouverneur und die königliche Justiz (285)	
Resümee (285)	
4. Die Amtsträger und ihre Familien: Karriere, sozialer Aufstieg, Vernetzung.....	292
4.1 Karriere und sozialer Aufstieg am Präsidialgericht.....	301
Karrieren der leitenden Richter (302) - Homogenität und Beharrung (314) - Ämterüber- tragungen am Präsidialgericht: Patrimonialisierung (315) - Übertragung an den ältesten Sohn (320) - Rolle der leitenden Richterämter beim sozialen Aufstieg (326) - Präsidial- gericht und sozialer Aufstieg: die Familie Biet (334) - Das Amt am Präsidialgericht und gesellschaftlicher Niedergang: die Familie Foucault (339)	
Resümee (342)	
4.2 Karriere und sozialer Aufstieg der Schatzmeister	343
Karrieren der Schatzmeister (343) - Schatzmeister aus Paris (344) - Schatzmeister an der <i>Chambre des Comptes</i> (347) - Schatzmeister aus Bourges (352) - Schatzmeister aus der Loire-Region (356) - Diversität und Fluktuation (357) - Ämterübertragungen am Finanzbüro: Diskontinuitäten (359) - Sozialer Aufstieg durch das Schatzmeisteramt (366) - Soziale Etablierung der Familie Milet (373)	
Resümee (377)	
4.3 Heiratsverbindungen der Amtsträger.....	378
Patriarchale Autorität und monarchischer Staat (379) - Heirat und sozialer Aufstieg: Hypergamie versus soziale Endogamie? (382) - Heiratsverbindungen unter den leitenden Richtern des Präsidialgerichts (389) - Absetzung vom Präsidialgericht: die Familie Bourdaloue (395) - Vernetzung in der Region: die Familien des Finanzbüros (397) - Die Familien Le Mareschal, Olivier, Bolacre und Tenon (403) - Regionale Heiratsverbindungen der Richter am Präsidialgericht (408) - Vernetzung entlang konfessioneller Grenzen (411)	
5. Ergebnisse	416

6. Anhang421

Listen der Amtsinhaber (421) - Tabellenverzeichnis (425) - Abkürzungsverzeichnis (426)

7. Bibliographie427

Ungedruckte Quellen (427) - Gedruckte Quellen (432) - Sekundärliteratur (438)

Einleitung

Im Jahr 1618 schrieb sich Charles du Lys, *avocat général* an der *Cour des Aides* von Paris, den Ärger über die seit über einem halben Jahrhundert andauernde Vermehrung königlicher Ämter von der Seele. Er wählte dabei ein besonders krasses Beispiel, nämlich die Zahl der königlichen Schatzmeister (*trésoriers généraux de France*) an den Finanzbüros des Königreichs:

” [...] finalement ayans recommencé d’estre augmentez de deux à quatre, et de quatre iusques au nombre de dixsept sous le roy Henry II. en l’an 1551 [...] se trouvens multipliez iusques au nombre de 200 qu’ils sont aujourd’hui au grand opprobre de la France [...]”¹

Von 17 auf 200 in weniger als siebenzig Jahren - des Generalanwalts Unmutsäußerung, die nur einen kleinen Beitrag zu der seit dem späten Mittelalter geführten Klage über Vervielfältigung und Käuflichkeit von Ämtern darstellt, war nicht unbegründet, aber sein Urteil, die Steigerung der Ämterzahl gereiche Frankreich zur großen Schande, ist sicherlich übertrieben. Zwar hatte die Krone wegen ihrer akuten Finanznot wirklich ständig die Zahl der königlichen Ämter vergrößert und hierbei nicht nur die *trésoriers généraux de France*, sondern fast alle *offices* im weitverzweigten System der Justiz- und Finanzadministration berücksichtigt, sie dürfte die Maßnahme aber weniger kritisch bewertet haben als du Lys, vor allem wegen der einkommenden Geldbeträge. Tatsächlich gehörten die Ämtervermehrungen und das ihnen zugrunde liegende System der Ämterkäuflichkeit zum Kernbestand der Monarchie des Ancien Régime. Die sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr ausweitende Amtsträgerschaft war ein bestimmender Wesenszug und trug vor allem im 16. und 17. Jahrhundert entscheidend zur Expansion des französischen Staates nach innen bei. Die sowohl qualitative als auch quantitative Verstärkung der administrativen Strukturen in der Provinz, die vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einer bedeutenden Steigerung der Zahl der königlichen Institutionen und ihrer Mitglieder führte, hält Stegmann sogar für ”la plus abondante, la plus réformatrice, la plus durable des actions administratives de la France d’Ancien Régime”.² Ihm pflichtet Richet bei, der unterstreicht, im 16. Jahrhundert hätte sich der Staat vor allem dank der ”prolifération des offices” ausweiten können, obwohl die

¹ Charles du Lys, *Traicté sommaire de l’origine et progrez des offices tant de trésoriers de France que de généraux des finances; de l’union et multiplication d’iceux, de la diminution et translation de leurs anciennes fonctions et authoritez, et du rang et condition qui leur reste aujourd’huy, réduit en six chapitres*, s.l.n.d. (Paris 1618), S. 19.

² André Stegmann, *Transformations administratives et opinion publique en France (1560-1580)*, in: *Histoire comparée de l’administration (IV^e-XVIII^e siècles)* (Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand, Tours,

Monarchie der letzten Valois weder revolutionäre Methoden anwandte noch eine nennenswerte Unterstützung in der Bevölkerung fand.³

Zumindest der Umfang der Ämterneuschaffungen gibt diesen Urteilen recht. Roland Mousnier hat versucht, das nicht in Frage stehende Anwachsen der Amtsträgerschaft im 16. und 17. Jahrhundert zu beziffern. Er kommt auf mindestens 4.000 Amtsträger im Jahr 1515, deren Zahl sich 1655 mehr als verzehnfacht hatte (46.000).⁴ Auch gemessen an der relativ stabil bleibenden Bevölkerungszahl läßt sich diese Relation feststellen (0,22 % im Jahr 1515 zu 2,5 % im Jahr 1655). Die von Le Roy Ladurie für die Zeit zwischen 1575 und 1579 angegebenen ca. 14.000 Amtsträger würden dieser Trendbeschreibung entsprechen.⁵ Die beträchtliche Steigerung ist vor allem auf die Vervielfachung der Ämter durch Neuschaffungen seitens der Krone zurückzuführen. Sie dienten vor allem der Deckung des nicht zuletzt durch die äußeren Auseinandersetzungen Frankreichs mit seinen Nachbarn stetig steigenden Finanzbedarfs. Die Neuschaffungen fanden auf allen Ebenen der Verwaltung statt, von den obersten Gerichtshöfen bis zu den kleinsten *prévôtés* in der Provinz. Den Hauptanteil machten schon allein wegen ihres zahlenmäßigen Gewichts die Provinzverwaltungen aus, sei es, weil dort ganze Institutionen neu geschaffen wurden, wie im Falle der Präsidialgerichte (1552), sei es durch die Vervielfältigung bestehender Ämter wie der der Schatzmeister an den Finanzbüros. Die zentral organisierte Verwaltung des Königreichs in ihren konkreten Ausformungen, d.h. die von der Regierung gelenkte Durchsetzung staatlicher Interessen auf dem ganzen Territorium, ruhte letztendlich in den Händen dieser Amtsträger, die Bodin als "magistrats moyens" bezeichnet hat, weil sie im hierarchischen Gefüge der Verwaltungen zwischen den obersten Gerichtshöfen einerseits und der untersten Verwaltungsebene andererseits standen:⁶

27.03.-01.04.1977), hg. v. Werner Paravicini und Karl Ferdinand Werner, München 1980, S. 594-614, hier S. 594.

³ Denis Richet, Le royaume de France au XVI^e siècle, in: ders., De la Réforme à la Révolution : Études sur la France moderne, Paris 1991, S. 343-387, hier S. 386.

⁴ Roland Mousnier, Le conseil du roi de Louis XII à la Révolution, Paris 1970, S. 17-21; die Zahlen werden ausführlich diskutiert in Pierre Chaunu, L'État, in: Histoire économique et sociale de la France Bd. 1.1 (De 1450 à 1660), hg. v. Fernand Braudel und Ernest Labrousse, Paris 1977, S. 9-228, hier S. 37 (1515), 127, 194 (1665).

⁵ Emmanuel Le Roy Ladurie, L'arbre de justice, un organigramme de l'État au XVI^e siècle, Revue de la Bibliothèque Nationale 18 (1985), S. 18-35, hier S. 25, ohne weiteren Nachweis.

⁶ Vgl. Jean Bodin, Les six livres de la république avec l'apologie de R. Herpin, Faksimiledruck der Ausgabe 1583, Aalen 1961, S. 408f.: "... les autres Magistrats moyens, qui doyyent obeissance aux Magistrats superieurs et ont commandement sur autres Magistrats". Zum Begriff der *officiers moyens* in der zeitgenössischen juristischen Literatur jetzt Jean Nagle, Officiers "moyens" dans les enquêtes de 1573 et 1665, Cahiers du Centre des Recherches Historiques 23 (1999), S. 13-26.

<u>Justiz</u>	<u>Finanz</u>
Parlamente	<i>Chbres des Comptes</i>
Präsidialgerichte	Finanzbüros
<i>bailliages / prévôtés</i>	Elektionen

Amtsträger in Staat und Gesellschaft

In der vorliegenden Arbeit geht es um diese "mittleren" Amtsträger, also um die *officiers du roi* an den Präsidialgerichten für die Justiz- und an den *bureaux des finances* für die Finanzverwaltung. Sie vertraten den Staat in zwei Kernbereichen staatlicher Gewalt, nämlich bei Gerichtsbarkeit und Steuererhebung und können deshalb als die tragende Schicht der Staatswerdung auf dem ganzen Territorium angesehen werden. Sie machten den aus der krisengeschüttelten Monarchie des 16. Jahrhunderts hervorgehenden Staat für die Bevölkerung zu einer wahrnehmbaren Struktur, zum "État visible, État tangible" (Chaunu).⁷ Durch die ständige Erweiterung der königlichen Verwaltungen gab es bald keinen Ort mehr, in dem nicht mindestens ein königlicher Richter oder Steuereintreiber residierte. Was sich in allen Provinzen und eben nicht nur im Zentrum herausbildete, war ein staatlicher Kontroll- und Erzwingungsapparat, der sich an erster Stelle auf die *officiers royaux* stützte. Die Amtsträger konnten deshalb um die Wende zum 17. Jahrhundert auch als "die äußeren Sinnesorgane des Staates" (*les sens extérieurs de cet estat*) bezeichnet werden.⁸

Bleiben wir einen Moment bei dieser Formulierung, die einer Lobschrift auf Maximilien de Béthune, Herzog von Sully (1559-1641), aus dem Jahr 1609 entstammt. Für ihren Schöpfer, Jérôme de Benevent, königlicher Schatzmeister in Bourges, war sie angesichts der historischen Situation Frankreichs zu Beginn des 17. Jahrhunderts vielleicht mehr als eine rhetorisch überschwengliche Verarbeitung mittelalterlicher Vorbilder der Staatsorganologie.⁹

⁷ Chaunu, L'État, S. 199; vgl. Joël Cornette, Fiction et réalité de l'État baroque (1610-1652), in: L'État baroque. Regards sur la pensée politique de la France du premier XVII^e siècle, hg. v. Henry Méchoulan, Paris 1985, S. 7-87, hier S. 9: "l'État est ... une puissance visible aussi, ne serait-ce que par ses agents ..."

⁸ Jérôme de Benevent, Panegyric à Monseigneur le duc de Sully, pair de France, Paris 1609, S. 58: "... N'estes vous pas le Censeur de tous les officiers, qui sont les sens extérieurs de cet estat? ..." Vgl. hierzu die in derselben Metaphorik (*œil du roi*) beschriebene Rolle, die die königlichen Richter und Kronanwälte im 16. Jahrhundert bei den Ständeversammlungen des Comminges wahrnahmen, René Souriac, Décentralisation administrative dans l'ancienne France. Autonomie commingeoise et pouvoir d'État (1540-1630), 2 Bde, Toulouse 1992, hier Bd. 2, S. 42.

⁹ Die Vorstellung von den Richtern und Provinzverwaltern als den "Sinnen des Staates" findet sich bereits in Johannes von Salisburys Policraticus (1159 fertiggestellt): "... Princeps vero capit in re publica optinet locum ... oculorum aurium et linguae officia sibi vendicant iudices et praesides provinciarum"; Tilman Struve, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter, Stuttgart 1978, S. 125.

Benevent versteht den Staat als einen Körper, der seine Umwelt mit Hilfe seiner Amtsträger wahrnimmt. Voraussetzung für ein solches Bild ist der Gedanke, der Staat mit seinen Organen stelle einen eigenständigen, eigenen Regeln gehorchenden Bereich dar. Eine solche Vorstellung hatte unter dem Eindruck der Religionskriege wenige Jahrzehnte zuvor Jean Bodin mit der im ersten seiner *Six livres de la République* (1576) dargelegten Souveränitätslehre konkretisiert. Bodins Idee einer souveränen Staatsgewalt, die im Fall des Notstands von jeder äußeren und inneren Bindung befreit sein sollte, beinhaltet die Entpolitisierung der *societas civilis* zugunsten der *res publica*.¹⁰ Die solcherart von der *societas civilis* losgelöste Staatsgewalt hätte die Grundlage für die Überwindung des religiösen Bürgerkriegs sein können. Die absolute Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der *pax civilis* führte unter anderem dazu, daß das überkommene Band zwischen *pax* und *christianitas* zugunsten der Verbindung von *res publica* und *pax* gelockert wurde.¹¹ Jedwede Herrschaftsform mußte sich an der Fähigkeit messen lassen, die *pax civilis* zu erreichen und zu erhalten. Die Wahrung von Sicherheit und Ordnung als oberstes Gebot einer Staatstheorie - das war in gewisser Weise eine beschränkte Zielsetzung, vor allem deshalb, weil es keine Perspektive für die Gestaltung der politischen Verhältnisse jenseits dieser beiden Punkte gab.¹²

Bodins Konzeption hatte jedenfalls zwei wichtige Konsequenzen. Erstens schloß die Vorstellung vom starken Staat, der zur inneren Friedenssicherung nötig war, die Mitwirkung Dritter, zum Beispiel der Stände, bei der politischen Entscheidungsfindung im Prinzip aus. Diese implizite Negation ständischer Konsenspositionen drängte die Stände zunächst im Fall des Ausnahmezustands in den Bereich der Gesellschaft ab. Zweitens sollte das staatstheoretische Vakuum, das neben der bloßen Ordnungspolitik bestand, später dem fürstlichen Absolutismus die theoretische Rechtfertigung liefern.¹³ Bodins neuartige Konzeption der souveränen Staatsgewalt löste den Staat von der anarchischen Gesellschaft ab, um diese zu befrieden. Diese Emanzipation erlaubte es später dem Fürstenstaat, gestützt auf Amtsträgerschaft und Militär, einen eigenen, gesonderten Handlungsbereich herauszubilden, der, vor allem bei den Vertretern der königlichen Propaganda, in der Lehre von der

¹⁰ Wolfgang Mager, Art. Republik, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. v. Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, 8 Bde, Stuttgart 1972-1997, hier Bd. 5, S. 549-651, S. 570; vgl. a. Simone Goyard-Fabre, Jean Bodin et le droit de la République, Paris 1989, die sich vor allem auf die im sechsten Buch enthaltene Harmonielehre stützt.

¹¹ Olivier Christin, La paix de religion. L'autonomisation de la raison politique au XVI^e siècle, Paris 1997, S. 33.

¹² Roman Schnur, Die französischen Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des modernen Staates, Berlin 1962, S. 65ff.

Staatsraison seinen theoretischen Ausdruck fand.¹⁴ Es handelt sich dabei jedoch nicht um die radikale Ablösung eines als obsolet oder defizitär erfahrenen Alten durch das Neue. Vielmehr stützte das neue Modell in der alten Monarchie auch alte Strukturen - man denke an die Justizverwaltung, die angesichts der Krise neue Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung bekam¹⁵ - oder ließ sie zumindest unangetastet, wie zum Beispiel die Ämterkäufllichkeit.¹⁶

Welche Position hatten die Amtsträger in dieser Konstellation von Staat und Gesellschaft? Bei Benevent sind die Zuweisungen klar. Sein Bild von den *officiers* als den äußeren Sinnen des Staates hat die Sonderung von Staat und Gesellschaft aufgegriffen. Im Jahre 1609, elf Jahre nach dem Edikt von Nantes und ein Jahr vor dem Tod Heinrichs IV., klingt bei ihm außerdem - lange vor Hobbes' erfahrungsgesättigten Schlußfolgerungen - das Mißtrauen des Staates gegenüber der unberechenbaren Gesellschaft an. Die Amtsträger als die Sinne des Staates sollen die Gesellschaft wahrnehmen, was auch beinhaltet, die Temperatur der Gesellschaft zu messen und Fieberschübe rechtzeitig zu melden. Was hinter der Formulierung des Schatzmeisters von Bourges steht, ist das Problem des Verhältnisses von frühneuzeitlichem Staat und Gesellschaft, so wie es infolge der Religionskriege neu definiert werden mußte. Damit ist auch eines ganz deutlich: Die Amtsträger gehören für Benevent zum Staat, und nur zu ihm. Sie sind zwar am Rand des Staates verortet (*sens extérieurs*), aber einer seiner integralen Bestandteile.

Mit seiner Metapher blendet der Schatzmeister aus Bourges aber einen Umstand aus, den der größte Kenner der französischen Verwaltungsgeschichte im Ancien Régime, Roland Mousnier, nüchtern benannte, als er über denselben Staat und seine Organe schrieb: "[...] une institution, c'est un groupe d'hommes [...] Le groupe institutionnel est donc en même temps un groupe social."¹⁷ Die Erkenntnis, daß das Personal einer Behörde auch eine gesellschaftliche Gruppe darstellt, hat weitreichende Konsequenzen. Zunächst ist

¹³ Julian H. Franklin, *Jean Bodin and the Rise of Absolutist Theory*, Cambridge 1973.

¹⁴ Reinhart Koselleck, *Kritik und Krise. Ein Beitrag zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Freiburg im Breisgau / München 1959, S. 12. Vgl. a. Étienne Thuau, *Raison d'État et pensée politique à l'époque de Richelieu*, Athen 1966; William F. Church, *Richelieu and the Reason of State*, Princeton 1972 und Robert Mandrou, *L'Europe "absolutiste" : raison et raison d'État (1649-1775)*, Paris 1977.

¹⁵ Christin, *La paix de religion*, S. 34.

¹⁶ Zum direkten Einfluß von Bodins Lehre auf das konkrete Regierungs- und Verwaltungshandeln Heinrichs IV. Ernst Hinrichs, *Fürstenlehre und politisches Handeln im Frankreich Heinrichs IV. Untersuchungen über die politischen Denk- und Handlungsformen im Späthumanismus*, Göttingen 1969, im hier dargelegten Sinn S. 323.

¹⁷ Roland Mousnier, *Problèmes de méthode dans l'étude des structures sociales des XVI^e, XVII^e, XVIII^e siècles*, in: ders., *La plume, la faucille et le marteau. Institutions et société en France du Moyen Âge à la Révolution*, Paris 1970, S. 12-26, hier S. 18.

festzustellen, daß sich der ‘Amtsträgerstaat’, also das menschliche Kerngerüst jener Staatsverwaltung, die Chaunu einmal überspitzt administrative ”technostructure” genannt hat,¹⁸ aus Gruppen von Männern mit einem spezifischen Selbstverständnis zusammensetzte. Der Erwerb eines königlichen Amtes prägte den Inhaber, aber doch nicht so nachhaltig, daß er vom Zeitpunkt der Bestallung an ausschließlich Diener des Königs von Frankreich war. Es gab auch andere Facetten seiner Identität, zum Beispiel bürgerschaftliche Zugehörigkeit zur Elite der Heimatstadt oder die Stellung innerhalb des Familienverbands, als *pater familias*. Die Amtsträger bewegten sich demnach in verschiedenen Funktionszusammenhängen, in denen sie unterschiedliche, auch divergierende Aufgaben wahrnahmen: Weder trat der Amtsträger bei seiner Bestallung aus seinen sozialen Bezügen, also aus dem Kontext der jeweiligen städtischen Gesellschaft heraus, noch nahm das Amt seinen Inhaber lediglich temporär in Anspruch.¹⁹ Er war - idealtypisch gesprochen - im Gegenteil sowohl im Staat als auch in seiner Stadtgesellschaft verwurzelt. Wie verhielt man sich als königlicher Amtsträger innerhalb dieser zum Teil mit sehr unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Erwartungen verknüpften Rollen? Welchen Nutzen konnte man aus der Kombination verschiedener Zugehörigkeiten administrativer und sozialer Art ziehen?

Der heutige Betrachter tut gut daran zu akzeptieren, daß beide Zugehörigkeiten sich wahrscheinlich ständig gegenseitig beeinflussten. Dementsprechend muß man einerseits nach dem Stellenwert des Amtes im gesellschaftlichen Leben der Amtsträger fragen, andererseits nach der Bedeutung der gesellschaftlichen Verbindungen der Amtsträger für das Amt und damit in letzter Konsequenz für den Staat. Die Doppelzugehörigkeit der *officiers royaux* ist eine Position, die von der bisherigen Forschung als problematisch empfunden worden ist und mit Schlagworten wie ”métissage social” (Mandrou) und ”Verrat der Amtsträger an der Bürgergesellschaft” (Chevalier) bezeichnet wurde.²⁰ Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, diese Rollendisparität an einem konkreten Beispiel aufzuzeigen, gleichzeitig aber auch die Chancen zu betrachten, die sich aus der Doppelzugehörigkeit der Amtsträger ergaben, Chancen auf Verständigung nämlich zwischen Staat und lokaler Stadtgesellschaft.

¹⁸ Chaunu, L’État, S. 37.

¹⁹ Alexander Jendorff und Frank Jung, Polykulturelle Partizipation. Soziokulturelle Beziehungsgeflechte in den europäischen Gesellschaftsformationen zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert, Historische Anthropologie 5 (1997), S. 329-349.

²⁰ Robert Mandrou, Introduction à la France moderne (1500-1640). Essai de psychologie historique, Paris 1961, S. 157, vgl. a. S. 151f.; Bernard Chevalier, Les bonnes villes de France du XIV^e au XVI^e siècle, Paris 1982, S. 129.

Neuere Forschungsansätze zur Verfassungs- und Sozialgeschichte der Verwaltung in Frankreich

Eine prosopographische Untersuchung von Amtsträgern in der französischen Provinz, die auf deren Position zwischen Staat und städtischer Gesellschaft abhebt, wendet sich ab von der Idee, der frühneuzeitliche Fürstenstaat hätte mithilfe seiner Administration die Gesellschaft beherrscht. Sie stützt sich vielmehr auf die Vorstellung von einer weitgehenden Komplementarität zwischen administrativer Monarchie und korporativer Gesellschaft.²¹ Damit entfernt sie sich von den Ansätzen der älteren Forschung vor allem des 19. Jahrhunderts, die sich für den Staat "en soi, pour soi, comme fin du discours historique" interessierte (Chaunu).²² Aus dieser lange vorherrschenden Perspektive wurde der Amtsträgerstaat höchstens als Vorläufer des absoluten Fürstenstaats betrachtet, als das tastende Vorspiel zu den zupackenden Reformwerken von Richelieu, Mazarin und Colbert. In ihrem Rahmen wurden diejenigen Phänomene besonders intensiv untersucht, auf denen auch der Staat des 19. Jahrhunderts beruhte.²³ Bis in die 40er Jahre des 20. Jahrhunderts konnte man Beiträge finden, die aus diesem Grund um Begriffe wie Bürokratie, Behördenorganisation, Finanz- und Steuerpolitik, Außenpolitik und Diplomatie kreisten.²⁴ Wenn die menschlichen Träger dieses Regelwerkes untersucht wurden, dann bevorzugt die Gruppe der Intendanten, die jedoch meist nach dem Buchstaben ihrer *lettres de commission* und nicht nach ihren tatsächlichen Einflußmöglichkeiten beurteilt wurden. In dieser Perspektive galten sie noch bis vor einiger Zeit notwendig als die ideale Verkörperung eines straff durchorganisierten Verwaltungshandelns, das keine Widerstände zu fürchten brauchte.²⁵

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich die Forschung, die angelsächsische mit besonderem Erfolg, um eine Relativierung dieser Sicht der Staatswerdung im allgemeinen und der Verhältnisse im "Musterland des europäischen Absolutismus" im besonderen, also im

²¹ Vgl. Stefano Mannoni, *Une et indivisible. Storia dell'accentramento amministrativo in Francia* Bd. 1: La formazione del sistema (1661-1850), Mailand 1994, S. 4f.

²² Chaunu, *L'État*, S. 11; deutsche Historiker der Epoche sahen den geschlossenen Einheitsstaat in der Tradition von Hegel ebenfalls als eigentliches Ziel der Geschichte, genannt seien hier nur Ranke und Droysen, vgl. Johannes Kunisch, *Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime*, Göttingen, 2. Aufl. 1999, S. 181 und Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 15.

²³ Heinz Duchhardt, *Das Zeitalter des Absolutismus*, München, 3. überarb. Aufl. 1998, S. 161. Das gilt nicht nur für die französische Historiographie, hier sei aber trotzdem besonders auf den Überblick von Carbonell verwiesen, Charles-Olivier Carbonell, *Les origines de l'État moderne : les traditions historiographiques françaises (1820-1990)*, in: *Visions sur le développement des États européens. Théories et historiographies de l'État moderne*, hg. v. Wim Blockmans und Jean-Philippe Genet, Rom 1993, S. 297-312.

²⁴ Duchhardt, *Zeitalter des Absolutismus*, S. 161; vgl. a. Kunisch, *Absolutismus*, S. 182.

²⁵ Kritisch hierzu François-Xavier Emmanuelli, *Un mythe de l'absolutisme bourbonien : L'intendance, du milieu du XVII^e siècle à la fin du XVIII^e siècle* (France, Espagne, Amérique), Aix-en-Provence 1981.

Frankreich der Frühen Neuzeit, bemüht. Dies geschah vor allem durch genaueres Hinsehen,²⁶ aber auch durch Generalangriffe auf den Begriff "Absolutismus" als Epochenbezeichnung. Zuletzt bezog sich 1992 Nicholas Henshall auf ältere Versuche, die Allgemeingültigkeit des Begriffs einer Revision zu unterziehen.²⁷ Unter dem Druck der von ihm vorgetragenen, manchmal etwas künstlich wirkenden Empörung - viele seiner Monita waren entweder schon eingelöst bzw. mindestens als Forschungsproblem erkannt²⁸ - sieht sich der Absolutismusbegriff als Forschungsinstrument trotz mancher tapferen Gegenwehr,²⁹ die zumeist Zuflucht in einer über die Grenzen Frankreichs hinausgehenden, europäischen Perspektive sucht, zunehmend in Auflösung begriffen.

Die hohen Wellen, die diese Begriffsdebatte jüngst geschlagen hat, sollten nicht den Blick darauf verstellen, daß es der Forschung um eine immer differenzierter werdende Sicht auf Staat und Gesellschaft des Ancien Régime gehen muß. Das war der Antrieb der neuen Beschäftigung mit dem Ancien Régime, die nach dem Zweiten Weltkrieg ihre Energien mit fast aufklärerisch zu nennender Verve auf Fragen "nach dem Nichtabsolutistischen im Absolutismus, nach den autonomen Bezirken" und damit nach den "Grenzen der Staatsgewalt" (Oestreich) richtete.³⁰ Es ist nur zu verständlich, wenn sich dabei im Überschwang der Reaktion auf die jahrzehntelange Betonung der glänzenden Erfolge des absoluten Fürstenstaates mit seiner Militär- und Verwaltungsmaschine die Aufmerksamkeit zunächst zu stark auf dessen wirkliche oder nur potentielle Gegenspieler richtete, also die "freien Räume traditionell-altständischen und adelig bürgerlichen Daseins", deren Bedeutung wiederum stark überschätzt wurde.³¹ Die einseitige Ausrichtung der lange eingeschliffenen institutions- und diplomatiegeschichtlichen Ansätze ließ die Forschung nun in das andere Extrem fallen.

²⁶ Aus der Fülle der relevanten Publikationen sei nur auf drei besonders gelungene Beispiele verwiesen: William Beik, *Absolutism and Society in Seventeenth-Century France: State Power and Provincial Aristocracy in Languedoc*, Cambridge 1985; Richard Bonney, *Society and Government in France under Richelieu and Mazarin (1624-1661)*, New York 1988 sowie Roger Mettam, *Power and Faction in Louis XIV's France*, Oxford 1988.

²⁷ Nicholas Henshall, *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*, London 1992 und ders., *Early Modern Absolutism (1550-1700): Political Reality or Propaganda?*, in: *Der Absolutismus - ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700)*, hg. v. Ronald G. Asch und Heinz Duchhardt, Köln 1996, S. 25-53. Als älterer Ansatz zum Beispiel Rudolf Vierhaus, *Absolutismus*, in: *Absolutismus*, hg. v. Ernst Hinrichs, Frankfurt am Main 1986, S. 35-64 (zuerst 1966).

²⁸ Gerhard Oestreich, *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: ders., *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Berlin 1969, S. 179-197.

²⁹ Vgl. die Beiträge von Hinrichs und Asch / Duchhardt in Asch / Duchhardt (Hg.), *Der Absolutismus - ein Mythos?*, beipflichtend Kunisch, *Absolutismus*, S. 188f.

³⁰ Oestreich, *Strukturprobleme*, S. 183.

³¹ So das Urteil von Oestreich, *Strukturprobleme*, S. 187.

Unter den zahlreichen Korrekturen am Absolutismusbild, die inzwischen vorgenommen worden sind³² und zu denen vor allem die umfangreiche Forschung zu informellen Herrschaftsstrukturen (Klientel- und Fidelitätsbeziehungen) gehört,³³ hat auch die Prosopographie überzeugend zur Neubewertung des Absolutismus in Frankreich und der damit verbundenen Auffassung von Staatswerdung beigetragen. Als Analyse von Personengruppen, die meist in irgendeiner Weise institutionell verfaßt sind, wirft sie auf viele Felder der Geschichtsforschung neues Licht.³⁴ Gesellschafts-, Politik-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, die Geschichte der Kultur und der Institutionen können durch prosopographische Untersuchungen neues Profil gewinnen, weil die Prosopographie den Menschen mit seinen Beziehungen in den Mittelpunkt stellt. Sie ist deshalb nicht die bessere Anthropologie, aber durch die Betonung der Beziehungsanalyse differenziert sie bisherige Forschungsperspektiven auf die Akteure sozialen, institutionellen und politischen Handelns erheblich, weshalb sie sich auch nicht jede Kritik gefallen lassen muß.³⁵ Die Prosopographie hat nicht nur bei der Analyse des Personals im absolutistischen Staat gute Dienste geleistet - zu denken ist hier vor allem an Studien über die Intendanten³⁶ - sondern auch die gesellschaftlichen Bedingungen des Amtsträgerstaates im 16. und frühen 17. Jahrhundert in ein neues Licht gerückt.³⁷ Vor allem der älteren, normen- und institutionenfixierten Verwaltungsgeschichte konnten so neue Horizonte erschlossen werden, wie Kettering zu

³² Eine bündige Zusammenfassung aller Aspekte bei Duchardt, Zeitalter des Absolutismus, S. 162.

³³ Zusammenfassend Gunner Lind, *Great Friends and Small Friends: Clientelism and the Power Elite*, in: *Power Elites and State Building*, hg. v. Wolfgang Reinhard, Oxford 1996, S. 123-147. Speziell für Frankreich Claudio Rosso, *Stato e clientele nella Francia della prima età moderna*, *Studi Storici* 28 (1987), S. 37-81 sowie Sharon Kettering, *Patronage in Early Modern France*, *French Historical Studies* 17 (1992), S. 839-862.

³⁴ Zu den Postulaten der Prosopographie ausführlich Neithard Bulst, *Zum Gegenstand und zur Methode von Prosopographie*, in: *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography*, hg. v. dems. und Jean-Philippe Genet, Kalamazoo 1986, S. 1-16; das Ausgreifen in die verschiedenen Felder der Historiographie in ders., *Les officiers royaux en France dans la deuxième moitié du XV^e siècle. Bourgeois au service de l'État?*, in: *L'État moderne et les élites, XIII^e-XVIII^e siècles : Apports et limites de la méthode prosopographique* (Actes du colloque international du CNRS - Paris I, Paris, 16.-19.10.1991), hg. v. Jean-Philippe Genet und Günther Lottes, Paris 1996, S. 111-121, hier S. 111. Grundlegend über Entstehung, Grenzen und Gefahren der Prosopographie nach wie vor Lawrence Stone, *Prosopography*, *Daedalus* 100 (1971), S. 46-79.

³⁵ Vgl. die Bemerkungen von Jacques Revel, *L'institution et le social*, in: *Les formes de l'expérience. Une autre histoire sociale*, hg. v. Bernard Lepetit, Paris 1995, S. 63-84, hier S. 72ff., der behauptet, die Prosopographie beantworte Fragen, die so keiner gestellt habe. Kritisch nur um des Effekts willen und schließlich mit der Methode doch einverstanden Johannes-Michael Scholz, *La justice espagnole en cours de classement. Critique de la prosopographie des institutions*, *Ius Commune* 22 (1995), S. 241-270. Die von Revel angesprochenen Probleme sind den Vertretern der Methode bewußt und werden reflektiert, vgl. Jean-Pierre Dedieu, *Une approche "fine" de la prosopographie (Conclusion)*, in: *Les figures de l'administrateur. Institutions, réseaux, pouvoirs en Espagne, en France et au Portugal (16^e-19^e siècle)*, hg. v. Robert Descimon, Jean-Frédéric Schaub und Bernard Vincent, Paris 1997, S. 235-242.

³⁶ Vivian R. Gruder, *The Royal Provincial Intendants: a Governing Elite in Eighteenth-Century France*, Ithaca 1968; Françoise Mosser, *Les intendants des finances au XVIII^e siècle : les Lefèvre d'Ormesson et le "Département des impositions" (1715-1777)*, Genf 1978; Anette Smedley-Weill, *Les intendants de Louis XIV*, Paris 1995.

Recht betont.³⁸ In dem Maße, wie die Amtsträgerschaft in ihren sozialen und politischen Zusammenhängen ins Bewußtsein der Forschung gelangte, konnten prosopographische Studien auf diesem Feld für sich in Anspruch nehmen, das "Herzstück einer Geschichte des Staates" (Roche) im Visier zu haben.³⁹

Auf dem Weg zu neuen Interpretationschancen des frühneuzeitlichen Staates kam man so ein gutes Stück voran.⁴⁰ Eine Kritik muß sich aber auch die bisherige Prosopographie der französischen Amtsträger gefallen lassen. Auch sie konzentrierte sich zunächst auf das Zentrum und spiegelte auf ihre Weise das Fortwirken der Mythen wider, die in der königlichen Kanzlei des 17. Jahrhunderts entstanden waren und die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts nachhaltig prägten. Das Motto der Prosopographen, "L'État, ce sont des hommes",⁴¹ das eine seit langem notwendige Abkehr vom "L'État, c'est moi" markierte, mit dem die ältere Fürstenstaatsforschung Ludwig XIV. gern schmückte, bezog sich zunächst einmal auf die obersten Ränge der Verwaltung, auf Intendants und Gouverneure, auf *maîtres des requêtes* und Mitglieder des königlichen Rats.⁴² Auch die nicht unerhebliche Zahl von Studien über oberste Gerichtshöfe, sei es in Paris oder der Provinz, sind hier zu nennen.⁴³ Eine Sonderstellung nehmen dabei die Arbeiten von François Bluche ein, der sich für das 18. Jahrhundert der Untersuchung einer ganzen Reihe von Pariser Institutionen gewidmet hat.⁴⁴ Das lange Zeit exklusive Interesse der Forschung für die obersten Ränge der Verwaltung hat seinen Grund auch in der besonderen Rolle der Parlamente im 18. Jahrhundert, als sich vor allem das Parlament von Paris zu einem ernstzunehmenden Gegenspieler der Krone

³⁷ Robert Reeves Harding, *Anatomy of a Power Elite. The Provincial Governors of Early Modern France*, New Haven / London 1978; Maité Etchehoury, *Les maîtres des requêtes de l'Hôtel du roi sous les derniers Valois (1553-1589)*, Paris / Genf 1991.

³⁸ "French administrative history has long been constricted by an abstractly institutional approach. Officials are too often viewed legalistically through their duties and responsibilities, attached to their offices as so many stiff, elongated figures on a Romanesque portal", Sharon Kettering, *Judicial Politics and Urban Revolt in Seventeenth-Century France. The Parlement of Aix (1629-1659)*, Princeton 1978, S. 12.

³⁹ Daniel Roche, Vorwort zu Jean Nagle, *Le droit de marc d'or des offices (Tarifs de 1583, 1704, 1748). Reconnaissance, fidélité, noblesse*, Genf 1992, S. I-IV, hier S. I.

⁴⁰ Als Beispiel drei wegweisende Studien über Provinzparlamente: Kettering, *Judicial Politics*; Jonathan Dewald, *The Formation of a Provincial Nobility: The Magistrates of the Parlement of Rouen (1499-1610)*, Princeton 1980; Monique Cubells, *La Provence des Lumières : les parlementaires d'Aix au XVIII^e siècle*, Paris 1984.

⁴¹ Neithard Bulst und Robert Descimon, Conclusion, in: *L'État ou le roi. Les fondations de la modernité monarchique en France (XIV^e-XVII^e siècles)* (Actes de la table ronde, École Normale Supérieure, Paris, 25.05.1991), hg. v. dens. und Alain Guerreau, Paris 1996, S. 161-169, hier S. 168.

⁴² Vgl. die schon genannten Arbeiten von Etchehoury, Harding und Mousnier, *Conseil du roi*. Ob Duchhardts Urteil, die ämtergeschichtlichen Strukturen des absoluten Staates seien "bereits gut erhellt" (Duchhardt, *Zeitalter des Absolutismus*, S. 165) angesichts der Konzentration auf die oberen Ränge haltbar ist, sei dahingestellt.

⁴³ François Bluche, *Les magistrats du Parlement de Paris au XVIII^e siècle*, Paris 1960; vgl. ansonsten die bereits erwähnten Arbeiten von Kettering, Dewald und Cubells.

⁴⁴ François Bluche, *Les magistrats de la Cour de Monnaies de Paris au XVIII^e siècle (1715-1790)*, Paris 1966; ders., *Les magistrats du Grand Conseil au XVIII^e siècle (1690-1791)*, Paris 1966.

entwickelte, weshalb man dieser Institution nicht ganz zu Unrecht ein "L'État, c'est nous" als Devise unterstellt hat.⁴⁵

Erst jüngst hat sich dieser Forschungszweig darauf besonnen, die Träger des Staates nicht nur im Zentrum zu suchen, sondern auch dort, wo dieser seine Durchsetzungskraft ernsthaft unter Beweis stellen mußte, in der Provinz, auf dem Land und in den Städten, dort also, wo Oestreichs Drei-Ebenen-Modell zufolge die Einflußmöglichkeiten des Staates nur gering waren.⁴⁶ Die Gründe für die Vernachlässigung der mittleren und unteren Grade der königlichen Verwaltung in Frankreich liegen darin, daß die französische Forschung einerseits auf die Zentralisierung als wesentlichem Zug der französischen Staatswerdung abhob und sich dementsprechend auf das Zentrum der politischen Macht, nämlich den König und seinen Rat konzentrierte. Parallel dazu gab es andererseits Ansätze lokaler Forschung, die sich aber mehr mit den lokalen Freiheiten der Städte und Gemeinden beschäftigte und keinen Anschluß an die Erforschung des Staates und seiner Organe fand. Überspitzt formuliert, forschte man in Paris über den zentralisierten Fürstenstaat, während man in der Provinz der durch die Staatswerdung verlorengegangenen kommunalen Herrlichkeit nachging: "D'un côté, il y avait peut-être un excès de centralisme, de l'autre, un excès de régionalisme".⁴⁷ Soleil hat mit dieser Formulierung das Dilemma genau bezeichnet, das die angemessene Wahrnehmung der königlichen Amtsträger in der Provinz verhinderte. Hier wird die "opposition des deux France"⁴⁸ (Deyon) als von der Forschung konstruierter Kluft zwischen Zentrum und lokaler Ebene schmerzlich spürbar, nämlich im Verlust wichtiger Themen. Mit der Gruppe der königlichen Amtsträger vor Ort blieb ausgerechnet die Problematik lange Zeit ein blinder Fleck in der Forschungslandschaft, die wegen der Position der Amtsträger zwischen Staat und lokaler Gesellschaft beide Richtungen hätte interessieren können.

Fragestellung

Die geschichtswissenschaftliche Erschließung dieser *terra incognita* fiel zumindest der französischen Forschung bis vor kurzem schwer. Noch 1984 verzichteten Goubert und Roche

⁴⁵ Ralph E. Giesey, Rules of Inheritance and Strategies of Mobility in Prerevolutionary France, *American Historical Review* 82 (1977), S. 271-289, hier S. 287; vgl. Wolfgang Mager, *Frankreich vom Ancien Régime zur Moderne. Wirtschafts-, Gesellschafts- und politische Institutionengeschichte (1630-1830)*, Stuttgart u.a. 1980, S. 131 und Paolo Alatri, *Parlamenti e lotta politica nella Francia del settecento*, Rom 1977.

⁴⁶ Oestreich, *Strukturprobleme*, S. 185f. Interessante Überlegungen bei Philippe Hamon, *Le personnel financier subalterne sous François I^{er} : cœur ou marge de l'administration monarchique ? Les apports de la prosopographie*, in: Genet / Lottes (Hg.), *L'État moderne et les élites*, S. 181-188; vgl. ders., *L'argent du roi. Les finances sous François I^{er}*, Paris 1994.

⁴⁷ Sylvain Soleil, *Le siège royal de la sénéchaussée et du présidial d'Angers (1551-1790)*, Rennes 1997, S. 148.

⁴⁸ Pierre Deyon, *L'État face au pouvoir local : un autre regard sur l'histoire de France*, Paris 1996, S. 16.

in der Kapitelüberschrift "État contre sociétés" ihres grundlegenden Werks "Les Français et l'Ancien Régime" auf ein Fragezeichen.⁴⁹ Pierre Deyon, der sich 1996 ausdrücklich mit dem lokalen Kontext staatlicher Machtausübung beschäftigte, bleibt trotz aller Bemühungen gefangen in der Perspektive Zentrum-Provinz. Bei der Erörterung der Rolle der Amtsträger für die Staatswerdung wird deren lokales Umfeld im Prinzip als Hemmnis gewertet:

"Les représentants du roi dans les bailliages, les sénéchaussées et dans les institutions judiciaires et financières créées au cours du siècle : parlements, présidiaux, bureaux et recettes des finances, conservaient avec le milieu local de multiples liens de famille et d'intérêt."⁵⁰

Obwohl er über die lokalen Beziehungen der Amtsträger schreibt, legt Deyon den Akzent auf den Königsdienst, die bestehenden Bindungen sind zweitrangig. Man behält sie zwar, wendet sich im Prinzip aber neuen Horizonten zu, die natürlich im Zentrum liegen. Was ginge eigentlich verloren, wenn man diese Perspektive umkehrte und den Untersuchungsschwerpunkt dort setzte, wo der Aktivitätsschwerpunkt der "mittleren" Amtsträger lag, nämlich im Leben der Provinz und nicht im von der Forschung manchmal als abstrakt gedachten Königsdienst, in dem der einzelne Amtsträger seine Funktion angeblich wie ein Rad in einem Uhrwerk erfüllte? Um Deyons Formulierung aufzunehmen: Könnten der Staatsverwaltung aus den "zahlreichen Familien- und Interessenbanden" vor Ort nicht auch Energien zugewachsen sein? Es ist aufschlußreich, nicht vom Zentrum aus zu schauen, welche Interessen die Amtsträger neben ihrer neuen, sie angeblich ganz ausfüllenden Aufgabe im königlichen Dienst mit der Provinz verbanden, sondern zu fragen, was sie in der Provinz waren und wie sie die aus der Zugehörigkeit zum königlichen Dienst erwachsenden Potentiale an Macht, Ehre und Reichtum in ihr Leben vor Ort integrierten. Das Potential solcher Untersuchungen, denen ein Teil des Bielefelder Sonderforschungsbereichs zur Sozialgeschichte des neuzeitlichen Bürgertums gewidmet war, hat Nicolas Rügge mit seiner Arbeit über den Rat von Herford im 18. Jahrhundert und seine Interessenwahrung sowohl für die Stadt als auch für den preußischen Staat deutlich vor Augen geführt.⁵¹ Für Frankreich hat zuletzt Michel Cassan die aus der Umkehrung der Perspektive erwachsenden Erkenntnismöglichkeiten in Erinnerung gerufen, als er 1996 in einem programmatischen

⁴⁹ Pierre Goubert und Daniel Roche, *Les Français et l'Ancien Régime*, 2 Bde, Paris 1984, hier Bd. 1, S. 225.

⁵⁰ Deyon, *L'État face au pouvoir local*, S. 54f.

⁵¹ Nicolas Rügge, *Im Dienst von Stadt und Staat. Der Rat der Stadt Herford und die preußische Zentralverwaltung im 18. Jahrhundert*, erscheint Göttingen 2000. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Stefan Brakensiek, *Fürstendiener - Staatsbeamte - Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750-1830)*, Göttingen 1999.

Artikel für die Untersuchung der "mittleren" Amtsträger plädierte.⁵² Die vorliegende Arbeit hat sowohl von den Bielefelder Ansätzen als auch von Cassans Anregung profitiert.

Die Schwerpunktverlagerung vom Zentrum in die Peripherie führt keineswegs vom Kern der Frage nach der Staatswerdung weg. Die Bedeutung von Untersuchungen der Peripherie in bezug auf die Staatswerdung in der Frühen Neuzeit hat Giovanni Levi kürzlich noch einmal unterstrichen, indem er hervorhob, daß hiervon Einsicht in Konstellationen zu erwarten ist, die bisher übersehen worden sind.⁵³ Der Blick auf die lokalen Amtsträgergruppen erlaubt eine andere Einschätzung der Staatswerdung, selbst wenn diese in der Peripherie angesiedelte Geschichte auf den ersten Blick wenig spektakulär scheint.⁵⁴ Es geht darum zu zeigen, wie die Verankerung der Zentralmacht auf lokaler Ebene, im "Alltag von Herrschaft" (Reinhard), vonstatten ging.⁵⁵ Dabei soll die Entstehung des modernen Staates nicht a priori als die lange Geschichte einer allmählichen Überwindung lokaler Widerstände vom Zentrum aus beschrieben, sondern vielmehr die Mitarbeit der angeblich Überwältigten bei diesem Prozeß in den Vordergrund gestellt werden. Ein ertragreicher Weg scheint dabei die sozialgeschichtliche Untersuchung der Verwaltungseinrichtungen zu sein.

Wie mehrere in den letzten Jahren erschienene Studien belegen, ist die Untersuchung der "mittleren" Amtsträger im städtischen Rahmen besonders geeignet, die soziale Dimension der Staatswerdung zu verdeutlichen.⁵⁶ Dabei ist diese soziale Dimension nicht auf die

⁵² Michel Cassan, Pour une enquête sur les officiers "moyens" de la France moderne, *Annales du Midi* 108 (1996), S. 89-112. Der Artikel von Pierre Goubert, Les officiers royaux des présidiaux, bailliages et élections dans la société française du XVII^e siècle, *XVII^e Siècle* 42-43 (1959), S. 54-75 war ohne nennenswerten Widerhall geblieben. Cassans Initiative sind zwei Sammelpublikationen entsprungen: Les officiers "moyens" à l'époque moderne : pouvoir, culture, identité (Actes du colloque de Limoges, 11.-12.04.1997), hg. v. Michel Cassan, Limoges 1998, sowie Cahiers du Centre des Recherches Historiques 23 (1999), "Les officiers "moyens" (I)". Ebenfalls wichtig Jean Nagle, L'officier "moyen" dans l'espace français de 1568 à 1665, in: L'État moderne : genèse, hg. v. Jean-Philippe Genet, Paris 1990, S. 163-174. Unabhängig von Cassan die Pionierstudie von Kuno Böse, Amt und soziale Stellung: die Institution der "élus" in Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel der Election Troyes, 2 Bde, Frankfurt am Main 1986, die im Zusammenhang des Berliner Forschungsprojektschwerpunkts "Soziale Mobilität im frühmodernen Staat: Bürgertum und Ämterwesen" entstanden ist. Hinzuweisen ist auch auf Christine Aumüller und Stefan Brakensiek, Hessische Räte und Pikardische Magistrate im 18. Jahrhundert. Zwei sozialgeschichtliche Studien im Vergleich, *Francia* 22 (1995), S. 1-15.

⁵³ Giovanni Levi, The Origins of the Modern State and the Microhistorical Perspective, in: *Mikrogeschichte - Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel?*, hg. v. Jürgen Schlumbohm, Göttingen 1998, S. 53-82.

⁵⁴ Mettam, Power and Faction, S. 24: "When the history of France is studied from the centre ... it looks very different from the picture which lies none too obscurely hidden in the provincial archives ... The declared intentions of the ministers ... convey an impression of strong rule and drastic change. The daily reality was much less spectacular."

⁵⁵ Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 27.

⁵⁶ Vor allem Soleil, Sièges royal d'Angers; aber auch François-Joseph Ruggiu, Les élites et les villes moyennes en France et en Angleterre (XVII^e-XVIII^e siècles), Paris 1997. Die unveröffentlichte Studie von Emmanuelle Ashta, Les trésoriers généraux de la généralité de Paris (1577-1643), Diss. École des Chartes 1999 (maschr.) ist hier nur bedingt zu nennen, weil in Paris wegen der obersten Gerichtshöfe ganz andere Bedingungen herrschten.

gesellschaftlichen Bindungen der Amtsträger beschränkt, vielmehr entfaltete auch die Institution an sich soziale Wirkung. Ruggiu betont zutreffend, die Geschichte der Präsidialgerichte sei "[...] plus étroitement liée à leur fonction sociale qu'à leur rôle purement juridique."⁵⁷ Die Amtsträger waren in der Regel aus der Stadt gebürtig und dort im sozialen Geflecht integriert, meist sogar in Form einer Teilnahme an der städtischen Selbstverwaltung. Durch den Erwerb eines Amtes wurden sie mit der Wahrnehmung königlicher Interessen betraut, was unter Umständen zu Interessenkonflikten führen konnte, die nicht immer eindeutig zu entscheiden gewesen sein dürften. Das muß aber nicht heißen, daß die neu übernommenen Aufgaben des Königsdienstes und die älteren Loyalitäten zur Familie, zu Freunden und zur eigenen Stadt einander ausschlossen. Es ist im Gegenteil danach zu fragen, inwiefern diese stets als konträr angesehenen Positionen nicht auch sehr oft vereinbar waren - im gegenseitigen Interesse.

In diesem Zusammenhang stellt sich vor allem im Hinblick auf die ständig steigende Zahl von Ämtern auch die Frage nach der Rekrutierung neuer Amtsträger. Welchen Einfluß hatten die Mitglieder von Präsidialgericht und Finanzbüro auf die Besetzung der neuen Chargen? Wie veränderte sich die Struktur der lokalen Elite durch den Zuzug neuer Männer im Dienst des Königs? Und welche weitergehenden Perspektiven bot umgekehrt der Eintritt in den königlichen Dienst für das eigene Fortkommen bzw. den langfristigen sozialen Aufstieg der eigenen Familie, auch über das gerade erworbene Amt hinaus? Diese Fragen aus dem Bereich sozialer und geographischer Mobilität verweisen auf die Interessen, die mit dem Amtserwerb verbunden waren und die sich nicht nur an den Richtlinien des königlichen Dienstes und dem Wohl der eigenen Stadt orientierten, sondern an ökonomischen, sozialen und politischen Zielen der Amtsträger selbst sowie ihrer Familien. Hierzu gehört in einer Untersuchung über die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts auch die Frage der konfessionellen Orientierung, die in der vorliegenden Arbeit aber nur gestreift werden kann; nicht, weil das ihr zugrunde liegende Problem nicht von Bedeutung wäre, sondern weil ihre Erörterung einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordert hätte.

Bourges

Die Position der Amtsträger im Rahmen einer konkreten Stadt zu untersuchen ist um so spannender, als das Verhältnis zwischen Krone und Städten gemeinhin als ein von zunehmender Kontrolle geprägtes angesehen wird. Auch hier herrschte in der Forschung

⁵⁷ Ruggiu, *Villes moyennes*, S. 76.

lange die Vorstellung von der Unvereinbarkeit munizipaler Freiheit und dem Kontrollanspruch der Zentrale. Die Meinung ist weit verbreitet, Heinrich IV. habe die staatliche Kontrolle der Städte nach den Wirren der Religionskriege wieder aufgerichtet. Nach und nach habe er die Privilegien der Städte ausgehöhlt und ihr Selbstbestimmungsrecht unterminiert, indem er sich zum Beispiel die Genehmigung der Wahlen zu Bürgermeister- und Schöffenämtern vorbehielt.⁵⁸ Ein herausragendes Beispiel hierfür ist Nantes, diejenige unter den ligistischen Städten, die sich als letzte unterworfen hatte und die dieses zähe Engagement gegen den legitimen Monarchen unter anderem damit bezahlen mußte, daß die zuvor freien Wahlen von Bürgermeister und Schöffen ab 1598 unter direkte königliche Kontrolle kamen.⁵⁹

Wie weit reichte aber die Kontrolle der Städte tatsächlich? Bleibt man beim Beispiel von Nantes, so muß festgestellt werden, daß der König die städtischen Wahlen zum Bürgermeisteramt nur sehr selten kassierte - zwischen 1598 und 1719 lassen sich nur fünf Fälle feststellen, in denen der König einen völlig anderen Kandidaten als die Vorgeschlagenen ernannte - und daß in fast 70 % der Fälle das Ergebnis einfach bestätigt wurde.⁶⁰ In diesem Fall drängt sich der Eindruck von einer Königsmacht auf, so Guy Saupin, "qui fait largement confiance à l'expression du corps politique nantais." Dieser Befund, der für das Reich festgestellten Bewegung "von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung" nahekommt,⁶¹ läßt sich im Hinblick auf andere Städte generalisieren. Wenn man von einer Städtepolitik Heinrichs IV. sprechen will, so zeichnete sie sich jedenfalls nicht durch konzertierte Aktionen oder einen *masterplan* aus, mit dem die Autonomie der Städte hätte beeinträchtigt werden sollen. Sie bestand vielmehr in vielen einzelnen, voneinander unabhängigen Eingriffen gegen einzelne städtische Obrigkeiten.⁶² Es gab also keine königliche Politik mit dem Ziel der Verstaatlichung der Städte. Das bedeutete natürlich nicht, daß es im 16. und 17. Jahrhundert im Innern jeder einzelnen Stadt keine Auseinandersetzungen zwischen Vertretern der Stadt einerseits und staatlichen Hoheitsträgern andererseits gegeben hätte. Roger Chartier spricht von drei Gräben, die die Städte durchlaufen hätten, jener zwischen städtischer Oligarchie und den Vertretern der Zentralmacht, jener

⁵⁸ Deyon, L'État face au pouvoir local, S. 63.

⁵⁹ Guy Saupin, Nantes au XVII^e siècle. Vie politique et société urbaine, Rennes 1996, S. 75f.

⁶⁰ Ebd., S. 103 und Grafik Nr. 8 (S. 104).

⁶¹ Luise Wiese-Schorn, Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit, Osnabrücker Mitteilungen 82 (1976), S. 29-59.

⁶² So das wesentliche Ergebnis von Stephanie Annette Finley-Croswhite, Henry IV and the Towns: Royal Authority and Municipal Autonomy (1589-1610), Diss. Emory University 1991.

innerhalb der Oligarchie zwischen verschiedenen Gruppen (z.B. Kaufleuten und königlichen Amtsträgern), schließlich jener zwischen der Oligarchie und dem Rest der Bevölkerung.⁶³

Was bedeutet dies für die Position der Amtsträger in der Stadt? Chartiers Grobeinteilung erlaubt es, ihre Doppelposition zu präzisieren. Die königlichen Amtsträger gehörten demnach nicht zu "der" Gesellschaft als Abstraktum, sondern zu einer spezifischen städtischen Gesellschaft, die unter Umständen mit weitreichenden, auch politischen Privilegien ausgestattet war. Man kann sich gut vorstellen, daß diese alteingesessene Elite den Amtsträgern der Zentralmacht mit Mißtrauen gegenüberstand. Auf der anderen Seite könnten sich gerade in diesem Verhältnis aber auch Konvergenzen ergeben haben, sei es durch soziale Verbindungen unterschiedlicher Art (Konubium, Freundschaft, Patenschaft), sei es durch Interessenkonvergenzen im Bereich der Wirtschaft oder Politik. Von den drei Konfliktlinien Chartiers werden dazu vor allem die ersten beiden betrachtet, also einerseits das Verhältnis von städtischer Regierung und den Amtsträgern als den Vertretern der Zentralmacht sowie andererseits das Verhältnis von Richtern (Amtsträgern der Justiz) und Schatzmeistern (Amtsträger der Finanz) innerhalb der Oligarchie.

Aufgabe der Untersuchung ist es also einerseits, das Verhältnis der königlichen Institutionen zur alteingesessenen städtischen Elite zu bestimmen. Auf der anderen Seite soll sie aber auch das Binnenverhältnis unter den königlichen Verwaltungen ausleuchten, also die Beziehungen zwischen Präsidialgericht und Finanzbüro. Mit diesem Vergleich wird methodisch insofern ein Stück Neuland betreten, als zwei königliche Institutionen über einen langen Zeitraum in ihrem Verhältnis zueinander betrachtet werden. Für einen solchen Vergleich gibt es m.W. bisher nur sehr wenige Beispiele, die sich auf Momentaufnahmen beschränken, dafür aber ein ganzes Spektrum von Institutionen betrachten.⁶⁴ Im hier über fast hundert Jahre durchgeführten Vergleich von Präsidialgericht und Finanzbüro stehen auch zwei Institutionen aus potentiell miteinander konkurrierenden Bereichen im Fokus, nämlich die Justiz- und die Finanzverwaltung. Der Justiz und ihrer hoch angesehenen Hauptaufgabe der Schaffung von Gerechtigkeit erwuchs in der Finanzverwaltung eine wegen des steigenden Finanzbedarfs der Krone im 17. Jahrhundert immer ernster zu nehmende Konkurrenz. Ab den 1630er Jahren trat

⁶³ Roger Chartier, *Conflicts et tensions*, in: *Histoire de la France urbaine* Bd. 3 (La ville classique), hg. v. Emmanuel Le Roy Ladurie, Paris 1981, S. 157-222, hier S. 157.

⁶⁴ So untersucht David J. Lansky, *Paternal Rule and Provincial Revolt in Seventeenth Century France: The Social Basis of the Fronde in Rouen*, Diss. University of California, Berkeley 1982 die Amtsträger von Parlament, *Chambre des Comptes*, *Cour des Aides*, Finanzbüro und Stadtregierung von Rouen in der Ära der Fronde.

der französische Staat seinen Bürgern, das ist nicht zu leugnen, vor allem als Steuerstaat entgegen.⁶⁵ Fast unzulässig zuspitzend könnte man sagen, daß es sich bei den Richtern um die klassischen, aus dem Mittelalter überkommenen Organe des Königsstaates handelte, während die Schatzmeister den neuen Steuerstaat repräsentierten. Die weitgehenden politischen und administrativen Transformationen, die Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert durchmachte, sind hierauf bezugnehmend auch als Wechsel vom *État de justice* zum *État de finances* beschrieben worden.⁶⁶ Tatsächlich ist der Untersuchungszeitraum (1550 bis 1650) die entscheidende Phase für den Aufbau einer zentral gesteuerten *monarchie administrative*, die sich der Forschung zufolge unter Heinrich IV. und Sully langsam herausbildete.⁶⁷ Im Gefolge der Sullyschen Verwaltungsreformen bekam die königliche Verwaltung, so die herrschende Meinung, einen anderen Akzent als sie ihn noch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts getragen hatte. Die traditionelle *monarchie judiciaire* zeichnete sich durch ein Modell aus, in dem der König als oberster Richter fungierte und der Kanzler als sein Stellvertreter an der Spitze der Gerichtsverwaltung über einer hierarchisch gestaffelten Vielzahl von Gerichten stand, zu denen auch die Präsidialgerichte gehörten. Ihre wichtigste Aufgabe war die Schaffung von Gerechtigkeit durch Rechtsprechung. Sullys Reformen lag eine Monarchievorstellung zugrunde, in der die Staatsgewalt vor allem aus einer Mischung von legislativen und exekutiven Elementen bestand und deren Ziele von einem zentralen Rat formuliert und durch bürokratische Strukturen in der Provinz umgesetzt wurden. Mit dieser Umorientierung, die man mit Max Weber als einen Wechsel von einer wertrationalen zu einer zweckrationalen Handlungsweise bezeichnen könnte - ging jedenfalls auch die Aufwertung der Finanzverwaltung im Vergleich zu den Gerichten einher. Zu Recht ist gegenüber dieser vereinfachenden Erklärung hervorgehoben worden, daß man nicht von einer Ablösung des alten durch ein neues Modell sprechen kann. Allein schon durch die Tatsache, daß die Neuschaffung von Institutionen im Ancien Régime in der Regel nicht die Abschaffung der alten Strukturen bedeutete, kann man höchstens von Überlagerungen des einen Modells durch Elemente des anderen sprechen.⁶⁸ Trotzdem: Läßt sich die Entwicklung hin zur *monarchie*

⁶⁵ Mager, Frankreich, S. 112ff.; vgl. François Hincker, *Les Français devant l'impôt sous l'Ancien Régime*, Paris 1971.

⁶⁶ Bernard Barbiche, *De l'État de justice à l'État de finance : le tournant de l'année 1605*, in: *Henri IV. Le roi et la reconstruction du royaume (Actes du colloque de Pau-Nérac, 14.-17.09.1989)*, hg. v. d. Association Henri IV 1989, Pau 1990, S. 95-109.

⁶⁷ Die Forschungslage zu dem Problem, vor allem die Frage, ob Colberts Reformen 'revolutionär' gewesen sind oder nur fortgesetzt haben, was Sully bereits angelegt hatte, bei John Harsey McMillan Salmon, *Justice, Finance and Administrative Revolution: Comments on Bernard Barbiche's "Henri IV, Sully Et La Première 'Monarchie Administrative'"*, *Proceedings of the Annual Meeting of the Western Society for French History* 17 (1990), S. 24-29.

⁶⁸ Ebd., S. 25.

administrative auch in der Provinz am Verhältnis von Präsidialgericht und Finanzbüro als den beiden Spitzenvertretern aus Justiz und Finanz ablesen?

Fraglich ist, in welchem Kontext die "mittleren" Amtsträger von Präsidialgericht und Finanzbüro am besten beobachtet werden können. Ihre Bedeutung kommt sicherlich dort besser zur Geltung, wo sie nicht die Konkurrenz von höhergestellten Amtsträgern zu befürchten hatten, die sie in den Schatten stellten. Ein geeigneter Rahmen ist deshalb eine Provinzstadt, in der gerade keine obersten Gerichtshöfe angesiedelt waren. Auf der anderen Seite durfte diese Provinzstadt auch nicht zu unbedeutend sein, damit der Streit über die Ausübung der lokalen Macht nicht von vornherein zugunsten der Vertreter der Zentralmacht entschieden war. Hier bot sich Bourges als Hauptstadt des Berry in mehrfacher Hinsicht an. Das Berry gehörte zur "France du roi", also zum königlichen Stammland, im Gegensatz zur "France des seigneurs" in der Peripherie.⁶⁹ Bourges hatte eine besonders enge Verbindung zum Königtum, da die Stadt seit 1418 Zufluchtsort für den späteren König Karl VII. gewesen war, der die Stadt zu seiner Residenz machte, als in Paris der burgundische Herzog Johann Ohnefurcht dominierte. Bourges war darüber hinaus eine bedeutende Provinzhauptstadt,⁷⁰ Sitz eines Erzbistums und einer angesehenen Universität,⁷¹ aber ohne Parlament und andere oberste Verwaltungsinstanzen, so daß die "mittleren" Amtsträger zwangsläufig in der ersten Reihe des gesellschaftlichen Interesses standen. In der Hierarchie der französischen Städte befand sich Bourges mit seinem Erzbischof, seiner Universität, seinem Präsidialgericht und seinem Finanzbüro also in der dritten Reihe, hinter dem Ensemble Paris-Versailles und direkt hinter den wenigen Städten, die auch noch eine *cour souveraine* beherbergten (Aix, Bordeaux, Dijon, Metz, Rennes, Rouen und Toulouse). Bourges kann deshalb als eine von jenen ca. 50 "bonnes capitales provinciales"⁷² gelten, die einen wichtigen Teil des administrativen Gerüsts in Frankreich stellten. Bourges besaß außerdem eine städtische Elite mit weitgehenden Privilegien (*noblesse de cloche*), die den Rangvergleich mit den Schatzmeistern, die in zweiter Generation geadelt wurden, nicht zu scheuen brauchte. Schließlich ist die Quellenlage in Bourges vor allem im Notariatsbereich hervorragend: Die *Archives Départementales du Cher* in Bourges gehören zu den Archiven mit dem umfassendsten Bestand in diesem

⁶⁹ Cornette, Fiction et réalité, S. 20.

⁷⁰ Zur Definition der *capitale provinciale* auch Benoît Garnot, Les villes en France aux XVI^e, XVII^e et XVIII^e siècles, Gap 1989, S. 7-8, vgl. zum zeitgenössischen Sprachgebrauch Jean Chenu, Recueil des antiquités et privilèges de la ville de Bourges et de plusieurs autres **villes capitales** du Royaume, 1621 (Hervorhebung TL).

⁷¹ Die Universität von Bourges hatte mit Orléans und Toulouse sowie Padua, Bologna und Ferrara eine der angesehensten juristischen Fakultäten Europas, Michel Cassan, Formation, savoirs et identité des officiers "moyens" de justice aux XVI^e-XVII^e siècles : des exemples limousins et marchois, in: ders. (Hg.), Les officiers "moyens", S. 295-322, hier S. 302.

Bereich, außerdem stellen die fast vollständig erhaltenen Register des *bureau des finances* eine wichtige Quelle für Untersuchungen der Amtsträger dar (s.u.).

Das der Arbeit zugrunde liegende Sample umfaßt 95 Personen, 66 aus der Finanz und 29 aus der Justiz. Bei der Festlegung der Untersuchungsgruppe wurden nicht alle Amtsträger beider Institutionen berücksichtigt. Beim Präsidialgericht haben nur die leitenden Richter Eingang in die Datenbank gefunden, also der Präsident und die *lieutenants du bailli*, von denen es vier gab (*lieutenant général, lieutenant criminel, lieutenant pour la conservation des privilèges de l'Université de Bourges, lieutenant particulier*). Diese Gruppe ist innerhalb des Präsidialgerichts klar durch ihre größere Kompetenz von den übrigen Angehörigen des Gerichts, d.h. den einfachen Räten und den Kronanwälten, abgegrenzt. Auch am *bureau des finances* wurden nicht alle Mitglieder der Korporation untersucht. Lediglich die Ämter der Schatzmeister wurden berücksichtigt, die allerdings zahlenmäßig ohnehin das Gros des Personals ausmachten.

Quellenlage

Der hier vorgeschlagene prosopographische Ansatz machte die Heranziehung ganz unterschiedlicher Quellen erforderlich. Prosopographische Arbeiten über französische Eliten kommen ohne den *Cabinet des titres* der Nationalbibliothek in Paris nicht aus. Diese für die Adelsüberprüfungen (*réformations de la noblesse*) des 17. und 18. Jahrhunderts angelegten Sammlungen, die nur teilweise aus Originaldokumenten bestehen, sind allerdings mit Vorsicht zu behandeln.⁷³ Da es bei den Adelsüberprüfungen um das gesellschaftliche Wohl und Wehe der Familien ging, wurden oft Schriftstücke eingereicht, die eher den Sehnsüchten der Einsender entsprachen als ihrer tatsächlichen Familiengeschichte. Für die Untersuchung der Amtsträger in Bourges, deren Familien wegen der *noblesse de cloche* im *Cabinet des titres* fast alle vertreten sind, wurden deshalb zusätzlich zwei Quellen herangezogen, die eine Überprüfung der Informationen aus dem *Cabinet* erlauben. Zum einen handelt es sich um die im allgemeinen wenig genutzte Quelle der Register des Finanzbüros, die im Prinzip die Bestallungsbriefe von allen königlichen Amtsträgern enthalten, weil das Finanzbüro für ihre Besoldung zuständig war.⁷⁴ In den Departementsarchiven Cher sind die Register ab der Mitte des 16. Jahrhunderts mit Lücken, ab 1571 praktisch vollständig erhalten und ermöglichen u.a.

⁷² Garnot, *Les villes*, S. 27.

⁷³ Robert Descimon, *Élites parisiennes entre XV^e et XVII^e siècle : du bon usage du Cabinet des titres*, BECh 155 (1997), S. 607-644.

⁷⁴ Joël Félix, *Économie et finances sous l'Ancien Régime. Guide du chercheur (1523-1789)*, Paris 1994, S. 303, Anm. 2 (wenig genutzte Quelle), S. 305 (Besoldung).

eine Festlegung der Amtszeiten.⁷⁵ Zum anderen wurden Notariatsakten herangezogen, vor allem Heiratsverträge, aber auch andere Vertragstypen, wenn es sich lediglich um Fragen der Identität handelte oder darum, jemanden zu einem gegebenen Zeitpunkt in einem Amt oder einer Funktion nachzuweisen. Diese Quellenart ist hauptsächlich in der Serie E der Departementsarchive des Cher enthalten, zum Teil aber auch in der Serie B (*insinuations au bailliage*). In wesentlich geringerem Umfang wurden auch Notariatsakten aus dem *Minutier central* der *Archives nationales* sowie aus den Departementsarchiven Nièvre (Nevers) und Loiret (Orléans) herangezogen. Hier leisteten die lokalen genealogischen Sammlungen, der *fichier Flamare* (Departementsarchive Nièvre) und die handschriftlichen *Généalogies Orléanaises* von Hubert (Médiathèque Orléans) gute Orientierungshilfen.

Diese genealogischen Vorarbeiten kann man in Bourges durch die nachgelassenen Papiere von Girard de Villesaison ergänzen, die sich in zwei Abteilungen gliedern.⁷⁶ Der ehemalige Vizepräsident der *société des antiquaires* in der Region *Centre* hat zunächst auf breiter Front die Notariatsakten in Bourges gesichtet und mittels Exzerpten in Kladden (*cahiers*) festgehalten, um auf dieser Grundlage in einem zweiten Schritt Genealogien nahezu aller Familien zu erstellen, die in den Akten erscheinen. Beides, *cahierscahiers* und Genealogien, sind erhalten und die *cahiers* haben sich bei Überprüfungen an den zugrunde liegenden Originalakten als zuverlässig erwiesen. Über die Materialien von Girard de Villesaison konnten also schnell Archivbestände überprüft werden, deren Durchsicht im Original sonst sehr lange gedauert hätte.⁷⁷ Die Quellengrundlage der Arbeit hat sich dadurch nicht unerheblich erweitern lassen. In diesem Zusammenhang müssen auch die Schriften lokaler Gelehrter aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erwähnt werden. Es handelt sich um Gaspard Thaumassière (1631-1702), dessen *Histoire du Berry* von 1689 einen umfangreichen genealogischen Teil enthält sowie um Nicolas Catherinot (1628-1688), der zahlreiche gelehrte Schriften über seine Heimatstadt und die dort beheimateten Institutionen und Familien verfaßte.⁷⁸

⁷⁵ Vgl. ADC C 952-1061 (1554-1693).

⁷⁶ ADC 2 F 148-255: Notes généalogiques de M. Girard de Villesaison, ancien vice-président de la Société des Antiquaires du Centre.

⁷⁷ Zur Gefahr einer Vollständigkeitsfixierung des Forschers, die sich gerade bei prosopographischen Untersuchungen auftut, Alain Contis, *Méthodologie des archives notariales : le vertige de l'exhaustivité*, in: *Histoire notariale et actes notariés. Problèmes de méthodologie*, hg. v. Jean Luc Laffont, Frédéric Oge und René Souriac, Toulouse 1989, S. 141-145.

⁷⁸ Jean-Yves Ribault, *Un historien provincial au XVII^e siècle, Gaspard Thaumassière*, *Bulletin d'histoire moderne et contemporaine* 14 (1962), S. 7-36; *Les axiomes du droit français par le sieur Catherinot*,

Um den trockenen Informationen aus den Notarsarchiven Leben einzuhauchen und so die stark strukturell orientierte Analyse zu dynamisieren, stützt sich die Untersuchung auch auf einige Memoiren. Herangezogen wurden für das 16. Jahrhundert das Journal von Jean Glaumeau, das die Jahre 1541 bis 1562 abdeckt, die Auszüge aus dem Journal von Gilles Chauvet (mit dem Journal von Glaumeau zusammen ediert) für die Jahre 1569 bis 1591 und - eine besonders ergiebige Quelle - die Memoiren des Schatzmeisters François Le Mareschal, deren handschriftliches Original in Privatbesitz ist, von denen aber eine aus den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts stammende Abschrift in den Departementsarchiven des Cher deponiert ist. Die Memoiren von Le Mareschal, die über den Zeitraum von ca. 1564 bis 1619 informieren, konnten um eine Anzahl seiner Briefe aus der Manuskriptenabteilung der Nationalbibliothek ergänzt werden. Für das 17. Jahrhundert kommen die sogenannten *chroniques berrichonnes* der drei Stadtschreiber Lelarge (Vater Paul und seine beiden Söhne Claude und Jean) hinzu, die von 1621 bis 1694 reichen, außerdem die Memoiren des Bürgermeisters Robert Hodeau für die Jahre 1623 bis 1681. Zur Dynamisierung der prosopographischen Informationszusammenschau dienten schließlich auch ausgewählte Fälle aus der *Collection des factums* in der Nationalbibliothek Paris.

Diese prosopographisch relevanten Quellen bilden die empirische Grundlage der Untersuchung. Das bedeutet aber nicht, daß andere Quellen, vor allem normative Texte, außer Acht gelassen worden wären. Vor allem für das Kapitel über die Kompetenzen von Präsidialgericht und Finanzbüro wurden die großen zeitgenössischen Gesetzessammlungen und -kommentare herangezogen (Guenois, Filleau, Girard / Joly, Jousse und der aus Bourges stammende Jean Chenu), besonders im Hinblick auf die königlichen Ordonnanzen, aber auch auf Einzelregelungen in den *arrêts* des Parlaments von Paris. Die konkrete Ausgestaltung der konkurrierenden Kompetenzen von Stadt und königlichen Institutionen läßt sich anhand der *délibérations* des Stadtrats aus den *Archives municipales* von Bourges zumindest beispielhaft aufzeigen; eine fruchtbare Quelle hierfür sind aber auch die schon erwähnten Memoiren des Bürgermeisters Hodeau, der sich sehr um die Profilierung städtischer Macht bemühte. Um der Beschreibung der einzelnen Ämter am Präsidialgericht und am Finanzbüro schärfere Konturen zu verleihen, wurden schließlich neben Zeremonialberichten, Kleiderordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und Ämtertarifen aus dem 17. Jahrhundert auch Traktate zur rechtlichen Stellung der Schatzmeister und Flugschriften über Rangstreitigkeiten ausgewertet. Die Kombination aus personenbezogenen, administrativen, deskriptiven und

avec une notice sur la vie et les écrits de l'auteur par Edouard Laboulaye, ... et une bibliographie raisonnée des

normativen Quellen soll den verschiedenen Untersuchungsperspektiven, mit denen die Stellung der Amtsträger in der Stadt beleuchtet wird, ein tragfähiges Fundament verleihen. Es erschien sinnvoll, sich den Fragen der Staatswerdung vor Ort von außen nach innen zu nähern und diese Annäherung in vier Kapiteln zu organisieren.

Gliederung

Im ersten Kapitel werden die beiden königlichen Institutionen, das Präsidialgericht und das Finanzbüro von Bourges, anhand ihrer Zuständigkeiten erstens in den Kontext der übrigen königlichen Verwaltungen eingeordnet und zweitens in ihrem Verhältnis zur städtischen Verwaltung bestimmt. Dieser technisch nicht anspruchsvolle Untersuchungsschritt, der zum ersten Mal überhaupt eine genaue Erläuterung des rechtlichen Umrisses der Ämter an diesen Institutionen und ihrer historischen Genese umfaßt, stützt sich vor allem auf normative Texte. Die Darstellung bemüht sich aber gleichzeitig, über einen "klassischen" verwaltungsgeschichtlichen Ansatz hinauszukommen, indem sie die Institutionen nicht nur anhand der sie verfassenden Rechtsnormen betrachtet, sondern auch das konkrete Verwaltungshandeln einbezieht. Norm und Praxis klafften oft auseinander, und erst die Untersuchung des tatsächlichen Verhaltens der Amtsträger im Vergleich zur Norm kann über den tatsächlichen Stellenwert der Institution im Gefüge der Verwaltungen Aufschluß geben, wie zuletzt Simona Cerutti überzeugend dargelegt hat.⁷⁹

Das zweite Kapitel widmet sich dem direkten Verhältnis von Präsidialgericht und Finanzbüro. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des ersten Kapitels werden hier kultur- und sozialgeschichtliche Perspektiven verknüpft. Während die Analyse des Rangverhältnisses Fragen der öffentlichen Repräsentation über einen langen Zeitraum (16. und 17. Jahrhundert) nachgeht, die mit der symbolischen Verarbeitung der Stellung von Justiz und Finanz als Korporationen in der Stadtgesellschaft zu tun haben, konzentriert sich der Abschnitt über die Wahl von Richtern und Schatzmeistern in die Stadtregierung auf das soziale Ansehen der einzelnen Mitglieder von Präsidialgericht und Finanzbüro. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen übereinstimmend eine unterschiedlich tiefe Verwurzelung von Justiz und Finanz im Leben der Stadt. Den Ursachen für diese Unterschiede geht die geographische Herkunftsanalyse auf den Grund.

écrits de Catherinot par Jacques Flach, Paris 1883.

⁷⁹ Simona Cerutti, Normes et pratiques, ou de la légitimité de leur opposition, in: Les formes de l'expérience. Pour une autre histoire sociale, hg. v. Bernard Lepetit, Paris 1995, S. 127-149.

Im dritten Kapitel stehen die mit dem Amt verbundenen Privilegien im Mittelpunkt. Aus der Sicht der Amtsträger geht es um die Frage, welche Interessen die Kandidaten mit dem Erwerb eines königlichen Amtes verfolgten. Anhand der drei großen Parameter für soziale Privilegierung (ökonomische Lage, Prestige und Status, Macht und Herrschaft)⁸⁰ wird das Amt im Kontext anderer Rechte auf sein spezifisches Privilegienprofil untersucht, und zwar im lokalen Zusammenhang. Dabei zeigt sich, daß die Amtsträger in einem vielpoligen Beziehungsgeflecht standen, in denen ihre dienstlichen Aufgaben nicht immer die größte Rolle spielten.

Im vierten Kapitel schließlich geht es darum, die aus dem Amt erwachsende soziale Dynamik sowohl vertikal als auch horizontal zu erfassen. Die Ämter an Präsidialgericht und Finanzbüro werden zunächst als Faktoren der sozialen Mobilität untersucht, und zwar sowohl kurzfristig für den einzelnen Amtsträger (Karrieren) als auch langfristig für seine Familie (sozialer Aufstieg). Im Anschluß an diese Untersuchungen der vertikalen Dynamik geht es um die Heiratsverbindungen der Amtsträger und ihrer Kinder, anhand derer die Vernetzung der Amtsträgergruppen 1) untereinander, 2) im Rahmen der Stadt, 3) aber vor allem in der Region aufgezeigt wird. Gerade der letzte Punkt soll die Möglichkeit horizontaler Dynamik in Form von Eheschließungen außerhalb der Stadt deutlich machen.

Insgesamt soll die Abfolge dieser Kapitel den Blick schweifen lassen von den Institutionen über ihre Mitglieder hin zu deren Familien. Verbindendes Element ist stets das königliche Amt, das überall im Mittelpunkt steht, aber immer wieder aus einer anderen Richtung betrachtet wird. Die unterschiedlichen Perspektiven stehen dabei nicht unverbunden nebeneinander, sondern werden stets in Beziehung zueinander gesetzt. Aus der Zusammenschau von verfassungs-, kultur- und sozialgeschichtlichen Aspekten soll eine möglichst differenzierte Sicht der königlichen Ämter aus Justiz und Finanz in Bourges entstehen, die in eine empirisch abgesicherte Beurteilung der Frage mündet, welche Rolle die "mittleren" Amtsträger bei der Entstehung des frühneuzeitlichen Staates in Frankreich gespielt haben und wie sich die von ihnen getragene Staatswerdung vor Ort ausgewirkt hat.

⁸⁰ Mager, Frankreich, S. 74ff. (Dimensionen sozialer Ungleichheit); noch deutlicher auf die drei genannten Bereiche zugespißt Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära (1700-1815), München 1987, S. 125-129 (Zur historischen Analyse sozialer Ungleichheit).

1. Die Kompetenzen der königlichen Institutionen und ihre Stellung in der Stadt

1.1 Die Justiz: Präsidialgericht und *prévot*

Einrichtung des Präsidialgerichts

Am 20. Juni 1552 ritt der Gouverneur von Blois, Jacques Viart, feierlich in Bourges ein, um auf Geheiß des Königs in der Hauptstadt der Provinz Berry ein neues königliches Gericht einzurichten, das soeben geschaffene Präsidialgericht (*siège présidial*).⁸¹ An den zwei folgenden Tagen, beginnend mit dem 21. Juni, verlas der Gouverneur im großen Saal des *palais royal* von Bourges vor den versammelten Richtern der königlichen Gerichte, den Advokaten, den Notaren, dem Bürgermeister und den Schöffen von Bourges sowie den Abgesandten der umliegenden kleineren Städte die entsprechenden königlichen Anordnungen. Dann leitete er die Aussprache unter den Anwesenden ein, bei der es hauptsächlich um die Auswirkungen der Neuschaffung auf die bestehenden königlichen Justizinstitutionen und um die Frage der Besoldung der Präsidialrichter ging. Nachdem alle Beteiligten Einigung darüber erzielt hatten, die Kosten für das neue Gericht durch eine Erhöhung der Salzsteuer (*gabelle*) aufzubringen, kehrte Viart am 23. Juni wieder nach Blois zurück.

Das Präsidialgericht von Bourges war eines von 60 neuen Gerichten, die König Heinrich II. durch das Edikt von Fontainebleau im Januar 1552 geschaffen hatte. Aufgabe der *sièges présidiaux* sollte es sein, einige Mißstände in der Gerichtsorganisation abzustellen, wozu die lange Prozeßdauer und die Überlastung der Parlements mit Berufungssachen über niedrige Streitwerte gehörten:

”[...] la plupart de nos subjects, delaisant et abandonnant leur forme de vivre [...] employent le temps de leur vie à la poursuite d’un procez sans en pouvoir voir la fin, et consomment leurs meilleurs ans, avec leurs biens [...] Et encores pour fuir et dilayer, ne craignant pas d’appeller pour quelque petite matiere que ce soit, iusques en nos cours souveraines.”⁸²

⁸¹ Das 56 Blatt umfassende Protokoll der Errichtung des Präsidialgerichts von Bourges (21.-23.06.1552) in AMB FF 1. Die *lettres patentes* mit der *commission* an Viart ebd., fol. 2r-5r.

⁸² Präambel des Edikts von Fontainebleau, Januar 1552, hier nach Jean Chenu, *Livre des offices de France, ou continuation du recueil d’édicts faits sur creations d’estats et offices de iudicature, reglemens notables donnez par les cours souveraines ...*, Paris 1620, S. 133-137, hier S. 133. Der Text des Edikts außerdem bei Jean Filleau, *Recueil général des édicts, arrests et réglemens notables, concernans les ecclésiastiques, universitez, baillifs, sénéchaux ... et généralement tous les officiers de France, tant royaux que subalternes, pour les droicts, exercice et fonctions de leurs charges, rangs et séances ...*, 4 Teile in 2 Bänden, Paris 1630-1631, hier Bd. 1, 2. Teil, S. 135-137, und Sylvain Soleil, *Le siège royal de la sénéchaussée et du présidial d’Angers (1551-1790)*, Rennes 1997, S. 293-296 (Annexe 1). Das Edikt wurde im März 1552 durch ein zweites Edikt mit konkreten Angaben zur Zahl der *officiers* und den Zuständigkeiten ergänzt, Chenu, *Livre des offices*, S. 138-152; Filleau, *Recueil général* Bd. 1, 2. Teil, S. 137-144. Die innere Organisation und die Geschäftsverteilung der neuen Gerichte regelte ein drittes Edikt vom Juli 1552, Daniel Jousse, *Traité de la jurisdiction des présidiaux tant en matière civile que criminelle avec un recueil chronologique des principaux edits, ordonnances, declarations et autres*

Die Präsidialgerichte sollten dies ändern, indem sie über geringfügige Angelegenheiten (in Zivilsachen bis zu einem Streitwert von 250 *livres tournois* (lt.) bzw. 10 lt. Jahresertrag, z.B. bei Renten) in letzter Instanz entschieden, ohne daß eine weitere Berufung an die Parlamente möglich war.⁸³ Jetzt mußte man in diesen Fällen für einen Berufungsprozeß nicht mehr nach Paris, und das dortige Parlament blieb, wie die Provinzparlamente auch, von einem Teil der Prozeßflut verschont. Die Präsidialgerichte sollten in Zivilsachen also als ein Filter dienen, in dem die weniger wichtigen Angelegenheiten hängen bleiben sollten, um vor Ort endgültig entschieden zu werden. Die Reform war eine Maßnahme der Dezentralisierung, welche die Strukturen der königlichen Verwaltung in der Provinz erheblich festigte.

Als Justizreform stand das Edikt von Fontainebleau im 16. Jahrhundert nicht allein. Es liegt auf einer Linie mit einer Reihe von Reformbestrebungen für die königliche Justiz im 16. Jahrhundert, zu denen neben der Ordonnanz von Villers-Cotterêts (1539) die großen Reformordonnanzen von Orléans (1562), Moulins (1566) und Blois (1579) gehören. Durchgängig war mit diesen Reformbemühungen eine Vergrößerung der königlichen Amtsträgerschaft, eine Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeiten zugunsten der königlichen Gerichte sowie eine Bündelung der Zuständigkeiten für die *police* bei den königlichen Verwaltungen verbunden.⁸⁴ So einleuchtend die hauptsächlich auf eine Neuorganisation zielenden Argumente des Edikts für eine Justizreform auch waren, es handelte sich nicht um die einzigen Gründe für die Errichtung der Präsidialgerichte.⁸⁵ Vielmehr traten finanzielle und politische Gründe hinzu. Inzwischen ist man sich darüber einig, daß die Präsidialgerichte ihre

reglements concernant les présidiaux ..., Paris 1775, S. 411-425; Étienne Girard, *Trois livres des offices de France. Le premier traite des parlemens et officiers d'iceux, le second des chanceliers, gardes des seaux ... le troisieme des baillifs, sénéchaux, prevosts, juges presidiaux, et autres officiers de justice ... le tout verifié ...* par M^c Jacques Joly, 2 Bde, Paris 1638, hier Bd. 2, S. 984. Die Gesamtzahl der infolge des Edikts von Fontainebleau geschaffenen Gerichte lag Roger Doucet, *Les institutions de la France au XVI^e siècle*, 2 Bde, Paris 1948, S. 266 zufolge bei 61 und nicht bei 60. Die Zahl sei bis Ende des 16. Jahrhunderts auf ca. 65 gestiegen (ebd.). 1764 verfügten 100 Städte über ein Präsidialgericht, Benoît Garnot, *Les villes en France aux XVI^e, XVII^e et XVIII^e siècles*, Gap 1989, S. 26.

⁸³ Für Streitwerte zwischen 250 und 500 lt. (10 bis 20 lt. Jahresertrag) hinderte die eventuelle Berufung beim Parlament die Vollstreckbarkeit des Präsidialurteils nicht. Das Urteil war bis zur endgültigen Entscheidung also nicht suspendiert, sondern vorläufig vollstreckbar. Ab einem Streitwert von 500 lt. kehrte sich das Prinzip wieder um: Eine beim Parlament eingelegte Berufung verhinderte die Vollstreckbarkeit des Präsidialurteils, Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 19. Die von Heinrich II. und Karl IX. verfügte Anhebung der Streitwerte auf 1.000 bzw. 1.200 lt. hatte keinen Bestand, Doucet, *Institutions au XVI^e siècle*, S. 267 und Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 122.

⁸⁴ André Stegmann, *Transformations administratives et opinion publique en France (1560-1580)*, in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e siècles)* (Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand, Tours, 27.03.-01.04.1977), hg. v. Werner Paravicini und Karl Ferdinand Werner, München 1980, S. 594-614, hier S. 602, 606.

⁸⁵ Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 19 über das Verhältnis von Justizreform, Staatsanleihe und politischen Absichten: "le judiciaire est un prétexte, mais un prétexte valable et sérieux".

Existenz auch einem dringenden Finanzbedürfnis der Krone verdankten.⁸⁶ Ob es hierfür konkrete Anlässe gab oder ob es sich um eine Maßnahme zur allgemeinen Verbesserung der Haushaltslage handelte, kann dahingestellt bleiben. Wichtig ist, daß mit der Schaffung der Institution der Verkauf von insgesamt ca. 600 neuen Chargen verbunden war. Dieser Erlös floß in die staatliche Ämterkasse (*parties casuelles*), was der Maßnahme parafiskalischen Charakter verlieh und sie zu einer Staatsanleihe machte.⁸⁷

Wenn man in bezug auf den Erfolg der Reformabsicht sicherlich Zweifel hegen kann,⁸⁸ so steht das fiskalische Gelingen außer Frage. Daneben ist aber noch eine weitere Dimension des Edikts von Fontainebleau zu beachten, die den Erfolg der Reform beeinträchtigte. Die Schaffung einer neuen Jurisdiktion, in der die Richter bestimmte Angelegenheiten in letzter Instanz entscheiden durften, also "comme iuges souverains" tätig wurden, wie das Edikt formulierte, trug nämlich auch deutlich politische Züge.⁸⁹ In der Tat ging es Heinrich II. auch darum, in seinem breit angelegten Kampf gegen die Parlamente einen Punkt zu machen. Immerhin waren die Parlamentsräte bisher die einzigen ‚souveränen Richter‘ des Königreichs gewesen. Die heftigen Reaktionen der Parlamente, besonders die des Parlaments von Paris, zeigen, daß der König tatsächlich eine empfindliche Stelle getroffen hatte.⁹⁰ Ob es wegen der doch sehr bescheidenen Souveränität der Präsidialgerichte gerechtfertigt ist, von "parlements en petit" zu sprechen, wie das nicht nur die ältere Forschung tut, mag dahingestellt bleiben.⁹¹ Jedenfalls registrierten damals fast alle Parlamente das Edikt von Fontainebleau nur "de

⁸⁶ Die Italienkriege Franz' I. hatten die Kassen erschöpft. Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 18f. und Doucet, *Institutions au XVI^e siècle*, S. 265 sehen außerdem den bevorstehenden Feldzug ins Reich als kurzfristigen Anlaß. Zur Bedeutung dieses *voyage d'Allemagne* für die Organisation der zentralen Finanzverwaltung Michel Antoine, *L'administration centrale des finances en France du XVI^e au XVIII^e siècle*, in: ders., *Le dur métier de roi*, Paris 1986, S. 31-60 (zuerst in: *Histoire comparée de l'administration*, S. 511-533), hier S. 33.

⁸⁷ Die Zahl bei Louis Raynal, *Histoire du Berry depuis les temps les plus anciens jusqu'en 1789*, 4 Bde, Bourges 1844-1847, hier Bd. 4, S. 3; "parafiscalité" und Staatsanleihe ("un moyen pour l'État de se procurer de l'argent par la vente de nouvelles charges") bei René Pillorget und Suzanne Pillorget, *France baroque, France classique (1589-1715)*, 2 Bde, Paris 1995, hier Bd. 2 (*Dictionnaire*), S. 953 (Art. *présidiaux*); die fiskalische Bedeutung unterstreicht auch Martin Göhring, *Die Ämterkäuflichkeit im Ancien Régime*, Berlin 1938, S. 43.

⁸⁸ Ein zeitgenössisches Beispiel der Kritik bei Innocent Gentillet, *Discours sur les moyens de bien gouverner et maintenir en bonne paix un royaume ou autre principauté, divisez en trois parties: asavoir, du conseil, de la religion et police que doit tenir un prince. Contre Nicolas Machiavel Florentin (1576)*, hg. v. C. Edward Rathé, Genf 1968, S. 596: "... car depuis qu'on a multiplié les officiers de justice au royaume, par creuës aux parlemens, **erection de sieges presidiaux**, creation de nouveaux officiers ou alternatifs, ont veu les procez plus multipliez, plus longs, et plus mal expediez qu'ils n'estoyent au paravant" [Hervorhebung TL].

⁸⁹ Zur Souveränität der Präsidialgerichte vgl. auch Charles de Fignon, *Traicté des offices et dignitez tant du gouvernement de l'estat que de justice et des finances de France ...*, Paris 1616, 2. Aufl. 1645, S. 17 (Du grand conseil du roi), wo er die Zuständigkeit des *Grand Conseil* bei der Entscheidung von Konflikten zwischen "... cours souveraines, soient Cours de Parlement ou Presidiales..." beschreibt.

⁹⁰ Bernard Barbiche und Pascal Foucher, Art. *présidiaux*, in: *Dictionnaire de l'Ancien Régime*, hg. v. Lucien Bély, Paris 1996, S. 1011-1013.

⁹¹ Ernest Laurain, *Essai sur les présidiaux*, *Nouvelle revue historique de droit français et étrangers* 19 (1895), S. 355-407, 522-567, 738-779; 20 (1896), S. 47-104, 273-329; auch Paris 1896, zit. in Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 283.

l'exprès commandement du roi", manchmal sogar nur "du très exprès commandement du roi", und das Parlament von Paris hielt sich lange Jahre an einer vagen Zusage des Königs von 1557 fest, die Reform wieder zurückzunehmen.⁹² Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bemühten sich die obersten Richter außerdem bei jeder sich bietenden Gelegenheit, die *compétence présidiale* für sich zu beanspruchen.⁹³

Die Präsidialgerichte kamen nicht aus dem Nichts an die Orte ihrer Sitze. Voraussetzung für ihre Einrichtung war vielmehr, daß es an ihrem Sitz bereits ein königliches Gericht gab. Sie wurden mit bestehenden Senechaussen und *bailliages* vereinigt. Auch die Frage des Personals der neuen Präsidialgerichte wurde auf einfache Weise gelöst. Die Richter an den betreffenden *bailliages* wurden auch Präsidialrichter, und neu eintretende Richter wurden Amtsträger sowohl am *bailliage* als auch am Präsidialgericht. Konkret heißt das: Das Richteramt am *bailliage et siège présidial* von Bourges war ein Amt an einer Institution, welche je nach Zuständigkeit einen von zwei Namen trug. So äußerte sich der Jurist Figon zu Beginn des 17. Jahrhunderts über die Präsidialrichter:

"[...] Et combien que ce ne soit qu'un mesme siege de justice avec les baillifs et seneschaux, et qu'ils soient mesmes officiers, neantmoins, pour la difference de la iurisdiction souveraine et ordinaire, ils intitulent les actes et expéditions ordinaires par le nom de baillif, ou seneschal, et les autres par ce tiltre, les gens tenans le siege presidial."⁹⁴

In Bourges, wo ein *bailliage* seit dem 12. Jahrhundert bestand,⁹⁵ nannten sich die Amtsträger folglich "officiers du bailliage de Berry et siège présidial établi à Bourges". Ihr Gericht fällte seine Urteile ab 1552, einmal als *bailliage*, einmal als Präsidialgericht, ganz so wie Figon es beschrieb. Der Unterschied zwischen *bailliage* und Präsidialgericht bestand vor allem darin, daß das Präsidialgericht ausschließlich gerichtliche Funktionen wahrnahm, während der *bailliage* wie zuvor auch zahlreiche Aufgaben in der Verwaltung erledigte. Entstanden war

⁹² Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 21f.; vgl. auch Charles Babinet, *Le présidial de Poitiers, son personnel de 1551 à 1790*, *Bulletin et mémoires de la société des antiquaires de l'Ouest* 25 (1901), S. 151-349, hier S. 153f. und Jean Meyer, *La France moderne de 1515 à 1789*, Paris 1985 (*Histoire de France* Bd. 3), S. 222. Lediglich das Parlament von Bordeaux erwies sich als fügsam, was mit der Bestrafung der Stadt im Jahr 1548 für die Revolte gegen die Einführung von *gabelle* und *greniers à sel* zusammenhing, vgl. Anne-Marie Cocula, *Le parlement de Bordeaux et les présidiaux de Guyenne : quelques tracasseries de mise en place*, in: *Les officiers "moyens" à l'époque moderne (Actes du colloque de Limoges, 11.-12.04.1997)*, hg. v. Michel Cassan, Limoges 1998, S. 247-259.

⁹³ Über diese Frage, die bis 1777 zu Spannungen zwischen Parlament und dem zuständigen *Grand Conseil* führte, Laurain, *Essai présidiaux*, S. 399-404.

⁹⁴ Figon, *Traicté*, S. 42.

⁹⁵ Pierre-Gaspard Thaumassière, *Histoire de Berry*, 4 Bde, Bourges 1689; weitere Ausgabe Bourges 1863 (ND Marseille 1976, nach d. Ausg. Bourges 1863), hier Bd. 1, S. 116-118; die Namen der *baillis* sind seit 1190 belegt, ebd., S. 118 und Raynal, *Histoire du Berry* Bd. 2, S. 114ff.

damit eine "institution siamoise" (Soleil), die das Personal gemeinsam hatte, sich aber in ihren Zuständigkeiten deutlich unterschied.⁹⁶

Die Vereinigung scheint im allgemeinen ohne Probleme vonstatten gegangen zu sein. Das ist nicht ohne weiteres selbstverständlich, könnte man doch vermuten, daß eine so bedeutende Umstrukturierung der regionalen Justiz bei den bereits im Amt befindlichen *officiers* des *bailliage* Befürchtungen im Hinblick auf ihre Prärogative hätte wecken können.⁹⁷ In Bourges gab es bei der Errichtung des *siège présidial* eine Beschwerde, die genau diese Sorgen zum Ausdruck brachte. Jean Lauerjat, *enquêteur ordinaire* am *bailliage*, bangte um seine Zuständigkeit auf dem Gebiet der Erstellung von Untersuchungen (*enquêtes*) in Berufungssachen, eine Befürchtung, die man angesichts der Einrichtung eines neuen Berufungsgerichts nur zu gut verstehen kann. Der *enquêteur du bailliage* verlangte von allen Amtsträgern der neuen Institution, sie mögen vor ihrer *installation* erklären, ob sie

"[...] entendent entreprendre aucune chose sur son estat d'enquesteur et sur la confection des enquestes es matieres d'appel ressortissant de nouvel au siege presidial, parce qu'il [i.e. Lauerjat, TL] pretend faire lesdictes enquestes et qu'elles luy appartiennent à cause de sondict office d'enquesteur [...] ou [s'] ilz voudroient faire lesdictes enquestes qui seroit au grand prejudice et interest de sondict office [...]"⁹⁸

Schließlich verlangte Lauerjat, die Edikte über die Einrichtung des Präsidialgerichts müßten unter Beachtung der bestehenden Vorschriften über die *enquêteurs* angewendet werden.⁹⁹ Seine Intervention dürfte nicht viel Erfolg gehabt haben, denn der *lieutenant particulier* als in Abwesenheit des *lieutenant général* ranghöchster Vertreter des Präsidialgerichts behielt sich in seiner Antwort alle Rechte seitens des neuen Gerichts vor. Lauerjats Sorgen wurden von den Richtern am *bailliage*, den *lieutenants* und *conseillers*, nicht geteilt, denn für sie bedeutete die Neuschaffung eine klare Aufwertung ihrer Ämter: Sie waren es, die sich künftig "juges souverains" nennen durften.

Zuständigkeiten

Das Präsidialgericht von Bourges sollte laut dem Erweiterungsedikt vom März 1552 für die Bezirke der königlichen Gerichte in Bourges, Issoudun, Dun-le-Roi, Mehun-sur-Yèvre und Concessault sowie für die Gerichtsbarkeit der Universität von Bourges zuständig sein, die

⁹⁶ Der Begriff bei Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 22.

⁹⁷ Barbiche / Foucher, Art. *présidiaux*.

⁹⁸ AMB FF 1, fol. 19v.

⁹⁹ AMB FF 1, fol. 20r.

conservation des privilèges de l'Université.¹⁰⁰ Als Neuschaffung, die sich in bereits funktionierende Justizstrukturen einfügte, konkurrierte das Präsidialgericht mit den übrigen Gerichtsbarkeiten von Bourges. Das waren in absteigender hierarchischer Reihenfolge der *bailliage* und der *prévôt des maréchaux* des Berry sowie der *prévôt* von Bourges. Die folgende Schilderung der Kompetenzen des Präsidialgerichts führt gleichzeitig in die Zuständigkeiten von *bailliage* und *prévôt des maréchaux* ein, während der *prévôt* von Bourges später im Zusammenhang mit den Konflikten um die *police* besprochen wird.

Der *bailliage et siège présidial* war wie der zuvor bestehende *bailliage* sowohl für gerichtliche als auch für administrative Aufgaben zuständig. Die neu geschaffene Präsidialgerichtsbarkeit war allerdings ausschließlich in der Rechtsprechung tätig, während die Verwaltungsaufgaben weiter dem *bailliage* oblagen.¹⁰¹ Die gerichtlichen Tätigkeiten klangen schon an, als von der ausschließlichen Zuständigkeit in Zivilsachen mit einem Streitwert bis 250 lt. die Rede war. Diese Zuständigkeit war keine rein berufsrechtliche, d.h. der Anrufung des Präsidialgerichts mußte kein Rechtsstreit vor einem Niedergericht vorausgehen. Das Präsidialgericht konnte also auch erstinstanzliches Gericht sein. Sachlich übernahm es auf diesem Gebiet die Zuständigkeiten des bestehenden *bailliage de Berry*. Der *bailliage* entschied erstinstanzlich über alle zivilen Rechtsstreite von Adligen. Er kümmerte sich auch um Vormundschaften, Inventarerstellungen von Minderjährigen und andere Akte des Bereichs, der heute mit dem Begriff ‚freiwillige Gerichtsbarkeit‘ umschrieben wird. Bis 1627 stand dem *bailliage* auch die Rechtsprechung in streitigen Angelegenheiten der

¹⁰⁰ Edikt von Fontainebleau, Chenu, Livre des offices, S. 135. Der Umfang des *bailliage de Berry* auf der Karte bei Nicolas de Nicolay, Description générale du païs et duché de Berri et diocèse de Bourges (Ms fr. 2790). Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 135 gibt als Zuständigkeitsbereich darüber hinaus Vierzon und die seigneurialen Gerichtsbarkeiten der *duchés et pairies* von Sully und Chateauroux, der Grafschaft Sancerre, der *baronnie* Villequier, sowie der *prévôtés* von Bourges und Salle-le-Roy an. Über diesen Bestand hinaus bringt Nicolas Catherinot, Les tribunaux de Bourges, Bourges 1683, S. 9f. alle Gemeinden innerhalb des Zuständigkeitsbereichs. Für eine über den Text des Edikts hinausgehende Zuständigkeit spricht auch, daß bei der Errichtung des *siège présidial* Vertreter der umliegenden Städte anwesend waren, wozu außer den im Gesetzestext genannten auch Vierzon, Sancerre und Aubigny, der ehemalige Sitz des *bailliage* Concessault, gehörten. Am Ende des Ancien Régime hätte über die genannten *bailliaiges* hinaus auch Châteauroux zum Zuständigkeitsbereich des *présidial* von Bourges gehört, wenn sich nicht inzwischen das Parlament von Paris die unmittelbare Zuständigkeit gesichert hätte, vgl. Marcel Marion, À propos de la géographie judiciaire de la France sous l'Ancien Régime. La question du ressort des présidiaux, Revue historique 89 (1905), S. 80-88, hier S. 81f. Vgl. im allgemeinen Bernard Guenée, La géographie administrative de la France à la fin du moyen âge : élections et bailliaiges, Le Moyen Âge 67 (1961), S. 293-323; Jean Guérout, La question des territoires des bailliaiges royaux. L'exemple de la "Prévôté et vicomté" de Paris (XIII^e-XVIII^e siècle), in: Études sur l'histoire de Paris et de l'Île de France (Actes du C^e Congrès national des Sociétés Savantes, Paris 1975, Philologie et Histoire jusqu'à 1610, Bd. 2), Paris 1978, S. 7-18.

¹⁰¹ Vgl. die Diskussionen auf den Ständeversammlungen von Orléans (1560) und Blois (1576), Georges Picot, Histoire des États Généraux considérés au point de vue de leur influence sur le gouvernement de la France de 1355 à 1614, 4 Bde, Paris 1872, hier Bd. 2, S. 141-145, 493-495.

Domänenverwaltung zu.¹⁰² Als Berufungsgericht funktionierte der *bailliage* für alle Urteile der nachgeordneten Richter, vor allem für die Rechtsprechung des *prévôt* von Bourges.

Im Gegensatz zur präzisen zivilrechtlichen Bestimmung der Zuständigkeit war das Edikt von Fontainebleau bei der Festlegung der strafrechtlichen Befugnisse viel ungenauer. Der Text setzt überhaupt keine konkreten Grenzen, sondern bezieht sich lediglich auf "le reiglement qu'en avons faict par nos precedentes ordonnances".¹⁰³ Mit Jousse kann man vermuten, daß es sich um die *déclaration* vom 5. Februar 1549 handelt, die die sogenannten *cas prévotaux* betraf.¹⁰⁴ Dabei handelte es sich grob gesagt um diejenigen schweren Verbrechen, die eine sofortige Reaktion nötig machten oder die von "personnes de condition vile" begangen worden waren. Zu den sowohl im Hinblick auf den sozialen Stand der Täter als auch die Art des Verbrechens definierten Fällen gehörten unter anderem von Vagabunden oder anderen suspekten Personen begangene Taten, Diebstahl auf Überlandwegen, unerlaubtes Waffentragen, Einbrüche, bestimmte Formen von Sakrilegen und aufrührerische Umtriebe.¹⁰⁵ Für diese Fälle waren ursprünglich die *prévôts des maréchaux* und ihre Truppe zuständig, jene halb-militärische Polizei, die Franz I. 1536 ins Leben gerufen hatte.¹⁰⁶ Mit dem Edikt von 1552 wurden die Präsidialgerichte für diese Fälle ebenfalls zuständig, weshalb diese Verbrechen in der Folgezeit auch *cas présidiaux* genannt wurden. Die Präsidialgerichte waren allerdings nicht ausschließlich zuständig, die Zuständigkeit der *prévôts des maréchaux* blieb bestehen, und es kam darauf an, welche Institution sich als erste eines Falles angenommen hatte.¹⁰⁷ Das führte zu zahlreichen Konflikten, denen die Krone 1566 in der *ordonnance* von Moulins (Art. 42, 46 und 47) mit einer Klärung der Zuständigkeiten ein Ende zu bereiten suchte. Hier wurden die Zuständigkeiten der Präsidialgerichte erweitert, so daß man sagen kann, daß die Präsidialgerichte schon vor der großen *ordonnance criminelle* von 1670 für alle *cas prévotaux* zuständig waren.¹⁰⁸ Damit ging notwendig eine Unterordnung der *prévôts des*

¹⁰² Jean-Paul Charmeil, *Les trésoriers de France à l'époque de la Fronde. Contribution à l'histoire de l'administration financière sous l'Ancien Régime*, Paris 1964, S. 202 mit Verweis auf das Edikt von Crémieu (1536), in dem den *baillis* und den Seneschällen diese Kompetenz übertragen worden war. Nach 1627 gingen diese Fälle in die Zuständigkeit der Schatzmeister am Finanzbüro über, denen ohnehin die Domänenverwaltung oblag.

¹⁰³ Chenu, *Livre des offices*, S. 134.

¹⁰⁴ Daniel Jousse, *Traité de la justice criminelle de France*, 4 Bde, Paris 1771, hier Bd. 1, S. 204.

¹⁰⁵ Vgl. Figon, *Traicté*, S. 68. Zu den *cas prévotaux* Pillorget, *Dictionnaire*, S. 203 (Art. *cas prévotaux*) und Roland Mousnier, *Les institutions de la France sous la monarchie absolue (1598-1789)*, 2 Bde, Paris 1974, hier Bd. 2, S. 268.

¹⁰⁶ Claude C. Sturgill, *L'organisation et l'administration de la maréchaussée et de la justice prévôtale dans la France des Bourbons (1720-1730)*, Paris 1981, S. 5. Vgl. a. Jacques Lorgnier, *Les juges bottés*, Paris 1994. Im Berry war das Amt eines *prévôt des maréchaux* durch das Edikt vom September 1555 eingerichtet worden, Chenu, *Livre des offices*, S. 236-238. Der *prévôt* hatte seinen Sitz in Bourges.

¹⁰⁷ Die Details bei Mousnier, *Institutions* Bd. 2, S. 269.

¹⁰⁸ Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 124, 126.

maréchaux einher, die allerdings nur vorübergehend war. Unter Heinrich IV. gewannen die *prévôts des maréchaux* ihre Bedeutung zurück, und ihre Zuständigkeiten wurden sogar noch ausgebaut.¹⁰⁹ Allseits wegen ihrer Strenge gefürchtet, stellten sie eine Gruppe von Sonderrichtern dar, die ihre Urteile sofort vollstrecken ließ. Tatsächlich waren es meistens Urteile des *prévôt des maréchaux* und nicht des Gouverneurs, die zu Hinrichtungen führten, wie Robert Muchembled am Beispiel der Grafschaft Artois gezeigt hat.¹¹⁰ Wegen dieser Macht war der *prévôt des maréchaux* nicht nur eine wichtige Instanz für die Stadt Bourges und ihr Umland, sondern er stellte auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit auch eine ernstzunehmende Konkurrenz zum Präsidentialgericht dar.

Neben der reinen Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen kamen der neuen Doppelinstitution auch Aufgaben der Justizverwaltung zu, die aber wie vor 1552 vom *bailliage* ausgeübt wurden. Hierher ist die Registrierung königlicher Ordonnanzen und Edikte ebenso zu rechnen wie die *réception* der Amtsträger der Justiz als nach der Ernennung und der Eidleistung letztem notwendigen Schritt vor dem Amtsantritt. Der *lieutenant général* mußte auch die Kontrolle (im Sinne einer Dienstaufsicht) über die übrigen Richter sowie die Notare, die *avocats* und die *procureurs* ausüben. Schließlich hatte der *bailliage* auch Aufgaben, die man heute als reine Verwaltungstätigkeit bezeichnen würde. Er kümmerte sich um die Einberufung der Ständeversammlungen und des *ban* und *arrière-ban*.¹¹¹ Er war es auch, der die städtische Rechnungslegung prüfte, die seit 1560 der Kontrolle durch eine königliche Verwaltung, in diesem Fall durch den *bailliage*, unterstand.¹¹² Der *lieutenant général* hatte sich seit dem Edikt von Nantes zudem um die Registrierung der Protestanten und um die Überprüfung ihrer Treffpunkte und Aktivitäten zu kümmern. Der *bailliage* war ferner die Einrichtung, die sich in Katastrophenfällen um die Behebung der Schäden kümmerte.¹¹³ Daß die Justiz an der Verwaltung der Armenfürsorge beteiligt war, zeigt das

¹⁰⁹ Robert Muchembled, *Le temps des supplices. De l'obéissance sous les rois absolus (XV^e-XVIII^e siècle)*, Paris 1992, S. 106.

¹¹⁰ Ebd., S. 108ff.

¹¹¹ Beispiele in AMB AA 37-38.

¹¹² *Ordonnance* von Orléans (Januar 1560), Art. 95, s. *Recueil général des anciennes lois françaises, depuis l'an 420 jusqu'à la Révolution de 1789*, hg. v. François-André Isambert u.a., 29 Bde, Paris 1821-1833, hier Bd. 14, S. 87; vgl. a. Nora Temple, *The Control and Exploitation of French Towns during the Ancien Régime*, *History* 51 (1966), S. 16-34, hier S. 17.

¹¹³ Beim großen Brand der Kathedrale im Jahr 1559 war es der *lieutenant général* Jacques I. Jobert, der den *procès-verbal* aufnahm, vgl. René de Marguyère, *Le grand incendie de la cathédrale de Bourges (16 mai 1559) - mœurs administratives au XVI^e siècle*, in: MSAC 17 (1889-90), S. 187-201, hier S. 187.

städtische Reglement von 1586, das unter die Mitglieder des sorgetragenden Gremiums auch den *lieutenant général* und einen Rat am Präsidialgericht zählte.¹¹⁴

Voraussetzungen für den Erwerb eines Amtes

Der Erwerb eines Amtes am Präsidialgericht war an mehrere formale Voraussetzungen gebunden, worunter das Mindestalter von 25 Jahren, eine anständige Lebensführung (über die eine Untersuchung durch den *lieutenant général* Auskunft geben sollte, die sogenannte *information de vie et des bonnes mœurs*) und die verschiedenen Formalitäten des Amtserwerbs (*provision, serment* und *réception*) zählen. Die wichtigste Voraussetzung war jedoch ein Universitätsstudium. Was man zunächst für eine formale Voraussetzung unter anderen halten könnte, konnte auch Baustein für persönlichen Erfolg sein. Individuelle Karriere im königlichen Dienst und darüber hinaus sozialer Aufstieg der Familie hatten in jedem Fall ein Studium zur Voraussetzung.

Für die Ämter der Justiz in der Provinz hatte Ludwig XII. im Jahr 1499 (*ordonnance* von Blois) zum ersten Mal formal festgelegt, daß Seneschälle adelig und qualifiziert sein mußten - Doktoren oder Lizentiaten einer renommierten Universität - oder sich mit qualifizierten *lieutenants* zu umgeben hätten.¹¹⁵ De facto war das Studium aber schon vorher zu einem wichtigen Faktor bei der Konkurrenz um die Besetzung königlicher Ämter geworden.¹¹⁶ Die im Studium der Rechte erworbenen Qualifikationen ermöglichten es Angehörigen des Dritten Standes bereits im Lauf des 15. Jahrhunderts, mit steigender Tendenz in Positionen vorzurücken, die eigentlich dem Adel vorbehalten waren. Fest steht, daß die Graduierten gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Nichtgraduierten aus den wichtigen Funktionen innerhalb der Judikatur verdrängt hatten.¹¹⁷ Das führte wiederum dazu, daß sich die Angehörigen des Adels, die bisher bevorzugt in die königlichen Ämter eingetreten waren, dem Druck der steigenden Anzahl von Diplomierten beugten und nunmehr ihrerseits zu studieren begannen. So hatte zum Beispiel der erste hier berücksichtigte *lieutenant général*,

¹¹⁴ Anon., *Ordre et police établie pour le reglement et nourriture des pauvres en la ville et faulxbourgs de Bourges*, Bourges 1586, S. 4.

¹¹⁵ *Ordonnances des roys de France de la troisième race, recueillies par ordre chronologique*, hg. v. Eusèbe Jacob de Laurière, 22 Bde, Paris 1723-1849., hier Bd. 21, S. 186 und Pierre de Belloy, *Panegyrique ou remontrance pour les seneschal, juges mage et criminel, lieutenans ... et magistrats en la seneschaucée et siège présidial de Tholose*, Paris 1582, S. 25.

¹¹⁶ Neithard Bulst, *Studium und Karriere im königlichen Dienst in Frankreich im 15. Jahrhundert*, in: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hg. v. Johannes Fried, Sigmaringen 1986, S. 375-405.

¹¹⁷ Ebd., S. 404.

François de l'Aubépine, Mitglied einer bekannten Adelsfamilie, eine *licence en lois* erworben.¹¹⁸

Die Tatsache, daß das Studium spätestens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Allgemeingut wurde, nahm ihm seinen Charakter als Schlüsselinstrument bei der Eroberung höherer sozialer Positionen. Trotzdem behielt es gesellschaftliche Bedeutung, und zwar bei der Konsolidierung und Verteidigung des Erreichten. Die im Rahmen dieser Verfestigung – im übrigen europaweit feststellbare - massive Zunahme des juristisch geschulten Personals im 16. Jahrhundert führte zur Entstehung einer *lawyer-class*, die sich in Frankreich zur bedeutendsten Teilgruppe des 'Vierten Standes' formieren sollte, der Gruppe der königlichen Amtsträger.¹¹⁹ Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, in welchem Maße die Verbreitung juristischen Wissens als gesellschaftliche Konsequenz auch die Aufrichtung neuartiger sozialer Schranken zur Folge hatte, denn der Juristenstand schloß sich als solcher gegen andere Gruppen ab.¹²⁰ Dabei darf daran gezweifelt werden, daß es sich im 16. und 17. Jahrhundert noch immer um eine sachlich begründete Abschließung aufgrund von Fachwissen handelte, wie man es für das 15. Jahrhundert vermuten kann.¹²¹ Vielmehr dürfte bei der Entstehung der Standesstrukturen, die sich in Frankreich im 16. Jahrhundert zum *État de justice* entfalteten,¹²² die einfache Tatsache entscheidend gewesen sein, daß Jurist sein im Ancien Régime primär hieß, einen Status bekommen zu können und nicht, einen Beruf zu haben.¹²³

Nichtsdestoweniger war ohne ein Studium kein Amtserwerb am Präsidialgericht von Bourges möglich. Das Studium der zukünftigen Richter von Bourges muß naheliegenderweise vor dem Hintergrund der dort 1463 von Ludwig XI. auf Fürsprache seines Bruders Karl, Herzog von Berry, gegründeten Universität gesehen werden, deren juristische Fakultät im 16. Jahrhundert neben denen von Orléans und Toulouse zu den angesehensten des Landes gehörte - abgesehen

¹¹⁸ Als *licencié en lois* am 13.02.1544 in einer Bekanntmachung, ADC E 1233, unfolierter Einzelakt.

¹¹⁹ Filippo Ranieri, Vom Stand zum Beruf. Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit, *Ius Commune* 13 (1985), S. 83-105, hier S. 91. Der Begriff der *lawyer-class* bei Hastings Rashdall, *The Universities of Europe in the Middle Ages*, hg. v. Frederick M. Powicke und Alfred B. Emden, 3 Bde, Oxford 1969 (zuerst 1895), hier Bd. 3, S. 457.

¹²⁰ Ranieri, Vom Stand zum Beruf, S. 95; vgl. Christian Windler, Beziehungen makeln. Gemeinde und königliche Gerichte in Spanien im ausgehenden Ancien Régime, *ZHF* 24 (1997), S. 53-87, hier S. 73f.

¹²¹ Bulst, Studium und Karriere, S. 395.

¹²² Bernard Barbiche, De l'État de justice à l'État de finance : le tournant de l'année 1605, in: Henri IV. Le roi et la reconstruction du royaume (Actes du colloque de Pau-Nérac, 14.-17.09.1989), hg. v. d. Association Henri IV 1989, Pau 1990, S. 95-109.

¹²³ Maurice Gresset, *Gens de justice à Besançon : de la conquête par Louis XIV à la Révolution*, 2 Bde, Lille 1975, S. 101; ebenso Lenard R. Berlanstein, *The Barristers of Toulouse in the Eighteenth Century (1743-1790)*, Baltimore 1975, S. 29ff.

von der Pariser Fakultät.¹²⁴ In Bourges lehrten André Alciat (1492-1550), François Le Duaren (1509-1559) und Alciats Schüler Jacques Cujas (1522-1590), drei der bedeutenden Rechtsprofessoren, die aus Bourges ein Zentrum des juristischen Humanismus machten. Welches Gewicht kann man der Tatsache zubilligen, daß mit der Universität von Bourges in der Stadt ein Angebot bestand, sich ohne weiteres und in der Nähe der eigenen Familie auf den Eintritt in den königlichen Dienst vorzubereiten? Naheliegend ist die Vermutung, daß die Existenz der Universität die lokale Rekrutierung des Justizpersonals verstärkt hat, weil sie es den Söhnen der Bürger von Bourges leicht machte, die Bedingung der Diplomierung zu erfüllen. Ihnen blieb angesichts des Prestiges der Fakultät und der dort Lehrenden auch erspart, was Michel Cassan an Beispielen aus dem Limousin und der Marche als notwendigen Parcours der angehenden Amtsträger bezeichnet hat, nämlich der Besuch mehrerer angesehener Universitäten auch außerhalb der heimatlichen Provinz.¹²⁵ Auf der anderen Seite ist auch der umgekehrte Effekt denkbar, daß nämlich das Prestige der in Bourges lehrenden Juristen auswärtige Studenten anzog, die dann in Bourges blieben und womöglich den Einstieg in die lokale Justiz schafften. Ein hervorragendes Beispiel für diesen Fall ist Pierre I. Biet, der Stammvater der bedeutenden Dynastie, die das ganze 17. Jahrhundert das Amt des *lieutenant général* in Besitz hatte. Biet war zu Beginn der 1540er Jahre aus dem Poitou zum Studium nach Bourges gekommen, das er 1542 mit der *licence* in Zivilrecht abschloß.¹²⁶ Nach einer kurzen Lehrtätigkeit an der Universität erwarb er, obwohl fremd in der Stadt, vor 1552 ein Amt als Rat am *bailliage*, das er bis 1568 bekleidete. In diesem Jahr erwarb er das Amt des *lieutenant particulier*, in dem er bis 1577 nachgewiesen ist. Zwei Jahre später trat sein Sohn Pierre II. das Amt des *lieutenant particulier* an, das er bald darauf zugunsten der *lieutenant générale* wieder abstoßen sollte.¹²⁷ Innerhalb von zwei Generationen schaffte die Familie, deren ältester Vertreter aus einer anderen Provinz gekommen war, nicht nur den Einstieg in die lokale Justiz, was an sich schon nicht selbstverständlich war, sondern besetzte

¹²⁴ Geschichte der Universität in Europa Bd. 2: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800), hg. v. Walter Rüegg, München 1996, S. 343; Simonne Guenée, *Les universités françaises des origines à la révolution, notices historiques*, Paris 1982, S. 68f.; ausf. Raynal, *Histoire du Berry* Bd. 3, S. 349-387 (Anfänge der Universität), 388-441 (Blüte der juristischen Fakultät), 442-467 (Niedergang dieser Fakultät).

¹²⁵ Michel Cassan, *Formation, savoirs et identité des officiers "moyens" de justice aux XVI^e-XVII^e siècles : des exemples limousins et marchois*, in: ders. (Hg.), *Les officiers "moyens"*, S. 295-322, hier S. 302.

¹²⁶ Für die Karriere Pierres I. vgl. DB 95 / 2281, fol. 20 (Studium und Lehrtätigkeit, Ernennung zum *lieutenant particulier* 1568), AMB BB 8, fol. 74r (erster archivalischer Nachweis als *lieutenant particulier* am 06.04.1574); AMB FF 1, fol. 15v (1552 als Rat am *bailliage*).

¹²⁷ Pierre II. als *lieutenant particulier* im Amt am 01.08.1579 (ADC C 957, fol. 263-267, Bitte um Steuerausnahme der königlichen Amtsträger), Ernennung zum *lieutenant général* am 16.03.1582 durch den Herzog von Berry, Bestätigung des Königs vom 28.03.1582, vgl. ADC C 964, fol. 26v-28v.

mit dem Posten des *lieutenant général* auch noch dauerhaft das wichtigste Amt in der ganzen Provinz. Eine der Voraussetzungen war das erfolgreich absolvierte Studium Pierres I.¹²⁸

Der Einstieg von Fremden in die lokale Justiz war jedoch nicht der Normalfall. In ihrer überwältigenden Mehrzahl kamen die hier untersuchten Amtsträger der Justiz aus Bourges (vgl. Kapitel 2). Dieser Befund einer lokalen Rekrutierung legt die Vermutung nahe, die Amtsträger hätten auch in Bourges studiert, und sei es aus Gründen der Bequemlichkeit. Beweisen ließe sich diese Vermutung allerdings nur durch eine Analyse der Universitätsunterlagen. Hier ergeben sich große Probleme, da die Matrikelrollen für den Untersuchungszeitraum nicht erhalten sind. Lediglich vier Dokumente, darunter der *livre du recteur*, sind relevant, enthalten indes nicht genug Material, konkret etwas über das Studium der angehenden Richter in Bourges auszusagen.¹²⁹

Außerhalb der eigentlichen Universitätsbestände lassen sich aber durch andere für die prosopographische Analyse benutzte Quellen und Aufzeichnungen gewisse Aussagen über die Graduierung der Amtsträger machen. Problemlos sind dabei allerdings nur die ausdrücklichen Erwähnungen als Graduierte, meistens als *licencié en lois*. Ebenfalls als unproblematisch darf der Fall einer Lehrtätigkeit an der Universität gelten. Schwieriger liegt der Fall bei den Amtsträgern, die man als ‚*escolier*‘ oder ‚*estudiant*‘ der Universität von Bourges findet, weil diese Bezeichnungen über den Erfolg ihrer Studien nichts aussagen. Hier wird jedoch davon ausgegangen - auch unter dem sich bei prosopographischen Studien immer einstellenden Eindruck eines Mangels an kompletten Informationen -, daß solche Bezeichnungen ein hinreichender Hinweis auf ein (erfolgreich) absolviertes Studium sind. Andere Indizien allerdings, wie die Bezeichnung *avocat en parlement*, die in vielen Ernennungsurkunden zu finden ist, bleiben zweifelhaft. Normalerweise wurde man als *avocat* am Parlament nur zugelassen, wenn man die erforderliche Graduierung vorweisen konnte, also mindestens eine *licence*. Streng genommen ist das aber kein überzeugendes Kriterium, denn auch Richter durfte man ja ohne das erforderliche Studium nicht werden, weshalb der Status eines *avocat en parlement* nicht mehr über eine tatsächliche Graduierung aussagt als die Ausübung des Amtes am Präsidialgericht selbst. Es ergibt sich folgendes Bild:

¹²⁸ Die anderen Voraussetzungen werden im dritten und vierten Kapitel erörtert.

¹²⁹ Vgl. ADC D 26: *livre du recteur* (1561-1562); D 27 und D 28: *réception des grades* (1583-1585); D 31: *nomination des bacheliers en droit canon* (1577-1606). Die Unterlagen der *conservation des privilèges* beginnen frühestens 1658, vgl. ADC B 558: *registre de l'inscription des gradués ès facultés en droit civil et canon, bacheliers, licenciés et docteurs* (1658-1671).

Tab. 1: Graduierung der leitenden Richter (*lieutenants* und Präsident) am Präsidialgericht von Bourges (1550-1650)¹³⁰

<u>Amt</u>	<u>licenciés en lois</u>	<u>Studenten</u>	<u>lecteurs en droit</u>	<u>avocats en Parlement</u>	<u>unbekannt</u>
l. général	1	-	1	1	2
Präsident	1	-	-	2	2
l. criminel	2	-	1	2	1
l. conservateur	1	-	1	1	4
l. particulier	3	3	-	1	3
Gesamt	8	3	3	7	12

Berücksichtigt man also ausdrückliche Nennung der Graduierung, Erwähnung als Student und Lehrtätigkeit als sichere Nachweise für eine Graduierung, die Erwähnung als *avocat en parlement* hingegen als nicht ausreichend, so liegt der Anteil der sicher als graduiert nachgewiesenen Amtsträger bei gut zwei Fünfteln. Es ist aber nicht davon auszugehen, daß die restlichen Amtsträger keine Graduierung gehabt haben. Angesichts der überwiegend lokalen Rekrutierung und der unmittelbaren Nähe der Universität kann man im Gegenteil eine regelmäßige Absolvierung des erforderlichen Studiums vermuten. Prinzipiell hatte das Studium für den Dienst am Präsidialgericht Bourges im Untersuchungszeitraum offenbar keine zentrale Bedeutung mehr.¹³¹

Der Fall Biet, der die Schlüsselfunktion des Studiums für die Karriere im königlichen Dienst in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch so eklatant vor Augen führte, war im 17. Jahrhundert nicht mehr repräsentativ. Das lag vor allem an den sich verändernden Strukturen der Ämterkäuflichkeit, an der im vierten Viertel des 16. Jahrhunderts beginnenden Dynastienbildung, die zu ganz anderen Abschließungstendenzen führte, als es sie im 15.

¹³⁰ Doppelte Ausübung wird doppelt gezählt, jede Amtsphase gilt als eine Einheit. Jobert taucht deshalb dreimal auf (als *lieutenant général*, *lieutenant conservateur* und *lieutenant criminel*), Regnier und Pierre II. Biet je doppelt) so daß hier statt der tatsächlich 29 Personen mit 33 Zählpersonen gerechnet wird.

¹³¹ Anders Kuno Böse, Die Auseinandersetzung um die Ämterkäuflichkeit in Frankreich, in: Soziale und politische Konflikte im Frankreich des Ancien Régime, hg. v. Klaus Malettke, Berlin 1982, S. 125-189, hier S. 136; in dieselbe Richtung Cassan, Formation, S. 305.

Jahrhundert gegeben hatte. In diese Strukturen aufgenommen zu werden, war jetzt nur noch mit dem entsprechenden finanziellen Hintergrund, im Wege der Heirat oder durch Klientelverbindungen möglich. Eine bessere Qualifikation durch Rechtsstudium allein genügte dafür nicht. So wurde das Studium zu einer rein formalen Bedingung für den königlichen Dienst, einer Selbstverständlichkeit.

Aus diesem Grund kann auch den Ergebnissen nicht gefolgt werden, die Sabine Vogel jüngst im Rahmen einer Untersuchung von Vorworten aus Lyoner Büchern des 16. Jahrhunderts vorgestellt hat.¹³² Die Autorin dürfte dem humanistischen Bildungsideal aufsitzen, wenn sie die meritokratische Rhetorik der Vorworte für bare Münze nimmt: "Viele der *collège*-Absolventen hatten ihre lateinische Bildung tatsächlich benutzt, um eine Karriere zu beginnen. Der Stolz auf den Erfolg ist in den Vorreden der von ihnen verfaßten juristischen Bücher zu spüren [...]"¹³³ Natürlich wird in diesen und anderen auf Außendarstellung zielenden Texten nicht über Geld und soziale Beziehungen gesprochen, die trotzdem die wichtigsten Elemente für den Amtserwerb waren, wie noch zu zeigen sein wird. Das Lob der Anstrengung und die gerechte Belohnung durch ein Amt sind als Erzählfigur in zahlreichen zeitgenössischen Texten anzutreffen. Als Beispiel mag ein Dokument aus dem Jahr 1574 dienen, eine Familiengeschichte der in Bourges alteingesessenen Familie Bigot, in der es an einer Stelle um zwei Neffen des Autors Jacques Bigot geht, nämlich um Nicolas und Pierre Bigot. Dort heißt es, daß der Vater der beiden, zu Beginn des 16. Jahrhunderts *lieutenant général* in Bourges, bei seinem Tod im Jahre 1530 zwei Söhne hinterlassen habe,

"[...] Maistres Nicollas et Pierre Bigots ses enfans et qu'ils ont si bien employé le temps à la science qu'ils sont parvenus, a scavoir ledit Maistre Nicollas à l'estat et office de conseiller et procureur general du Roy en son Grand Conseil, et ledit Maistre Pierre Bigot en l'estat et office de procureur dudit Seigneur audit Bourges [...]"¹³⁴

Beide hatten angeblich so fleißig studiert, daß sie in den königlichen Dienst gelangen konnten, wobei Nicolas Bigot mit dem Amt des *procureur général* am *Grand Conseil* sogar eine außerordentlich hohe Position einnahm. Daß Nicolas' Vater nach seinem Amt als *lieutenant général* in Bourges auch noch *procureur général* am *Grand Conseil* geworden war und Nicolas dieses Amt - im übrigen entgegen den Verboten über familieninterne Weitergabe - von seinem Vater erhalten haben dürfte, verschweigt der Text, weil dieses Vorgehen im

¹³² Sabine Vogel, Kulturtransfer in der frühen Neuzeit. Die Vorworte der Lyoner Drucke des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1999.

¹³³ Ebd., S. 273; gemeint ist eine Karriere im königlichen Dienst.

humanistischen Sinn nicht lobenswert war.¹³⁵ Die Argumentationsfigur des Studiums als Verdienst, der durch ein königliches Amt belohnt wurde, hat hier also vor allem rhetorische Bedeutung.

Vollends tritt das eindeutige Übergewicht, das die Finanzen bei der Ämtervergabe gegenüber dem Studium hatten, in einem Text aus dem Jahre 1621 zutage. Thomas Sonnet (1577-1635) wandte sich in seiner Satire *Contre la corruptelle et malversation des pervers officiers de judicature* gegen die Ämterkäuflichkeit.¹³⁶ Er verwendet die rhetorische Opposition von akademischem Verdienst und bloß finanzieller Potenz, um eine bedauerliche Realität von einem erwünschtem Zustand abzugrenzen:

”Cette venalité, cette engeance maudite,
Cause donc ce malheur, que les gens de mérite
Qui se sont consommez aux universitez
Ne peuvent obtenir aucunes dignitez,
Offices ny estats, pour digne recompense
De leurs justes labeurs, par faute de finance [...]”¹³⁷

Der Text spricht für sich. Es wäre widersinnig, ihm etwas anderes entnehmen zu wollen als die Dominanz des finanziellen Aspekts in der Praxis der Ämtervergabe, die es verhinderte, daß verdiente Graduierte in Ämter kamen. So müßten auch die besagten Lyoner Vorworte und das darin vorgetragene Selbstlob der Autoren gelesen werden - als Idealisierungen.

Ämter am Präsidialgericht

Im wesentlichen lassen sich am Präsidialgericht von Bourges - außer dem subalternen Personal der *huissiers*, *greffiers* und *sergents* ohne Entscheidungsgewalt - drei Gruppen unterscheiden. Neben den leitenden Richtern, also dem Präsidenten und den vier *lieutenants*, deren Aufgaben und Stellung zueinander anschließend ausführlicher besprochen werden, gab es zum einen die einfachen Räte am Präsidialgericht (*conseillers au siège présidial*), zum anderen die Kronanwälte (*procureur du roi* und *avocat du roi*). Unter diesen drei Gruppen sind die Räte die zahlenmäßig bedeutendste. Im Edikt von Fontainebleau über die Errichtung der Präsidialgerichte waren für Bourges acht Räte vorgesehen.¹³⁸ Im Protokoll über die

¹³⁴ Verfaßt anlässlich der *réception* von Jacques Bigot als *avocat* am *siège royal* von Issoudun am 15.11.1574 vor dem dortigen *lieutenant général*, François de Valenciennes, DB 96 / 2299, fol. 5v.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Thomas Sonnet, sieur de Courval, *Les satyres contre les abus et desordres de la France* (1621), satyre quatriesme (*Contre la corruptelle et malversation des pervers officiers de judicature*), in: *Œuvres poétiques de Courval Sonnet*, hg. v. Prosper Blanchemain, 3 Bde, Paris 1876-1879, Bd. 1, S. 77-128.

¹³⁷ Ebd., S. 89.

¹³⁸ Chenu, *Livre des offices*, S. 135.

Einrichtung im Juni 1552 werden außer den *lieutenants* allein sieben *conseillers* genannt.¹³⁹ Es gab also höchstens ein Amt als Rat, daß neu zu besetzen gewesen wäre. Für das Funktionieren des Präsidialgerichts wäre dies formal nicht einmal nötig gewesen, denn das Quorum für Präsidialentscheidungen von sieben Richtern war mit drei *lieutenants* und sieben *conseillers* erfüllt.¹⁴⁰ Die Vermehrung der Ämterzahl um das Doppelte, teilweise um das Drei- oder Vierfache, wie sie unter Ludwig XIII. an den mittleren Provinzadministrationen stattfand, hatte ihren Grund ja auch im Finanzbedürfnis der Krone und nicht im wachsenden Verwaltungsaufwand. In Bourges stieg die Zahl der Räte am Präsidialgericht bis 1580 auf zwölf an. Als das Präsidialgericht 1622 das kurz zuvor von der Gesamtheit der Richter erworbene Amt eines *commissaire-examineur* an den amtierenden *lieutenant général* Pierre II. Biet übertrug, zeichneten 21 Räte das Protokoll der Transaktion. Danach scheint die Zahl der Ratsstellen am Präsidialgericht stabil geblieben zu sein, denn auch der vom Finanzbüro für das Jahr 1660 erstellte *État des officiers de la généralité* führt 20 Räte am Präsidialgericht auf.¹⁴¹ Die Räte hatten als Richter grundsätzlich die gleichen Kompetenzen wie die leitenden Richter, das heißt ihre Stimme galt ebensoviel. Sie durften allerdings weder den Vorsitz bei Gericht führen (es sei denn, kein *lieutenant* war anwesend), noch die außergerichtlichen Verwaltungsaufgaben übernehmen, worunter die Kontrolle zahlreicher Akte der Stadtregierung zählten. Höchstens wenn alle *lieutenants* abwesend waren, konnte der Doyen der *conseillers* ihre Aufgaben erfüllen und zum Beispiel der Bürgermeisterwahl vorsitzen.¹⁴²

Im Gegensatz zur Gruppe der Räte am Präsidialgericht von Bourges waren die Kronanwälte nur zu zweit, später zu dritt. Bei der Einrichtung des Gerichts waren sowohl ein *procureur* als

¹³⁹ AMB FF 1, fol. 15v und 16v.

¹⁴⁰ Seit dem Edikt von 1552 lag die Richterzahl für die Präsidialfälle bei sieben: "... ne pourront nosdits juges presidiaux proceder aux iugements desdites matieres, soit interlocutoirement, ou diffinitivement, en moindre nombre que de sept", zit. in Soleil, Siège royal d'Angers, S. 167. Anders der Art. *présidial* im Répertoire universel et raisonné de jurisprudence civile, criminelle, canonique et bénéficiale, hg. v. Pierre Jean-Jacques Guillaume Guyot, 17 Bde, Paris 1784, hier Bd. 13, S. 502, der ohne Nachweis von neun Richtern spricht. Diese Zahl übernommen von Göhring, Ämterkäuflichkeit, S. 42 (neun Richter, darunter sieben Räte). Weil das Amt des *lieutenant criminel* in Bourges erst im Jahr 1552 besetzt wurde, ist an dieser Stelle nur mit drei *lieutenants* zu rechnen.

¹⁴¹ Zur Ämtervermehrung im allgemeinen Böse, Ämterkäuflichkeit, S. 149. Zahl zu 1580: Estat du nombre des presidens conseillers et aultres officiers qui sont de present es sieges presidiaux de la tresorerie generale de France establie a Bourges, ADC C 744: Registre des estats de la valleur des finances de la tresorerie generale de France (1580), fol. 94 r-v. Zahl zu 1622: ADC E 1997, fol. 63r-65r (Transaktion vom 11.04.1622). Zahl zu 1660: ADC C 739: Etat des officiers de la généralité (1660), fol. 104r-106v.

¹⁴² Mehrere Beispiele bei Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, Beispiele für die Jahre 1552 (S. 355), 1562 (S. 361) und 1615 (S. 415); andere Ämter mit Sonderfunktionen – neben dem Doyen - innerhalb der Gruppe der Räte waren die beiden *conseillers-clerks*, die die religiösen Wertvorstellungen der Kirche bei der Arbeit der Richter zum Tragen bringen sollten, oder der *conseiller garde-scel*, der als Siegelbewahrer fungierte, vgl. ADC C 739, fol. 104r-106v; Soleil, Siège royal d'Angers, S. 167f. und Picot, États Généraux Bd. 2, S. 494f., Anm. 2 (zwei *conseillers-clerks* pro Präsidialgericht werden durch die *ordonnance* von Blois (1579) geschaffen).

auch ein *avocat du roi* vorgesehen.¹⁴³ Durch das Edikt vom April 1557 wurde dann für alle Präsidialgerichte ein zweites Amt *avocat du roi au siège présidial* geschaffen.¹⁴⁴ Die *gens du roi*, wie die Kronanwälte genannt wurden, waren dem Präsidialgericht zwar zugeordnet und gehörten der Behörde an, sie waren aber keine Richter.¹⁴⁵ Sie hatten vielmehr für die Wahrung der königlichen Interessen zu sorgen, weshalb es ungehörig gewesen wäre, „une chose indecente“, so Chenu in seinem *Livre des offices*, „[...] de voir une mesme personne tenir le siege et y presider, et ès causes où le Roy a interest se retirer du siege et faire la charge d’advocat du roy“.¹⁴⁶ Die Aufgabe der Wahrung königlicher Interessen muß man im weiteren Sinne verstehen, also nicht nur als die Wahrnehmung von Vermögens- oder sonstigen, im weitesten Sinne persönlichen Interessen des Königs. Vielmehr gehörte dazu alles, was mit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu tun hatte, deren Garant in letzter Konsequenz ja der König war.¹⁴⁷ Den *ordre public* zu bewahren hieß in der Tat, für das Interesse des Königs zu wirken. Konkret mußten die Kronanwälte zum Beispiel auf die Einhaltung der Gesetze in zivilen Rechtsstreiten achten und konnten in Strafsachen den *lieutenant criminel* auffordern, Untersuchungen zu veranlassen. Weil sie sich um die Erhaltung der öffentlichen Ordnung kümmern mußten, konnten sie den *lieutenant général* bitten, in Polizeianglegenheiten tätig zu werden. Schließlich waren sie auch für die Organisation und die Disziplin des Dienstes der subalternen Amtsträger der Justiz zuständig, also für die *huissiers*, die *greffiers* und die *sergents*, die der Justiz zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung standen.¹⁴⁸ Unter den *gens du roi* war der *procureur* der wichtigere der beiden Amtsträger.¹⁴⁹ Er galt als Substitut des *procureur général* am Parlament von Paris und stand auch mit diesem in Korrespondenz. Es ist der *procureur du roi*, der den König vertritt, die *avocats du roi* sind lediglich seine Bevollmächtigten. Während dem *procureur* die Erledigung der Angelegenheiten im

¹⁴³ AMB FF 1, fol. 15v-18r. Einen *procureur du roi* gab es an den *bailliages* schon seit 1522, vgl. Philippe Payen, Art. *gens du roi*, in: Bély (Hg.), Dictionnaire, S. 603f.

¹⁴⁴ Chenu, *Livre des offices*, S. 427f.

¹⁴⁵ Vgl. Jean Bodin, *Les six livres de la république avec l’apologie de R. Herpin*, Faksimiledruck der Ausgabe 1583, Aalen 1961, S. 405: „... les autres ont charge honorable et puissance de commander sans jurisdiction, comme ... les procureurs du roy.“

¹⁴⁶ Chenu, *Livre des offices*, S. 915. Vgl. auch die Klage über die Vermischung der Funktionen von Richtern und Anwälten in Anon., *Les Caquets de l’accouchée* (1622), hg. v. Édouard Fournier, Paris 1855 (ND Nendeln 1977), S. 144: „Tout est perverty en ce temps-cy, il n’y a point de difference entre les juges et les partis. Messieurs les Conseillers font la charge des advocats.“

¹⁴⁷ Hierzu und zu den *gens du roi* im allgemeinen Philippe Sueur, *Histoire du droit public français (XV^e-XVIII^e siècle)*, 2 Bde, Paris 1989, hier Bd. 2, S. 183-185.

¹⁴⁸ Zur konkreten Ausgestaltung dieser Aufgaben der Kronanwälte Soleil, *Siège royal d’Angers*, S. 169f.

¹⁴⁹ Anders, aber nur auf die *préséance* des *premier avocat du roi* gestützt, Soleil, *Siège royal d’Angers*, S. 168. Die übrige - auch die neueste - Literatur geht hingegen von der Vorbildfunktion der Organisation des Parlaments von Paris auch für die nachgeordneten Gerichte aus, vgl. Mousnier, *Institutions* Bd. 2, S. 370-374, und Payen, Art. *gens du roi*, S. 603 (unter Ablehnung des *préséance*-Arguments). Ein Beispiel für die Bedeutung des Amtes im lokalen Rahmen behandelt Vincent Gallais, *Entre apprentissage et ambition : la culture politique d’un*

schriftlichen Verfahren zufiel, war es Aufgabe der *avocats du roi*, die Plädoyers im mündlichen Verfahren zu halten. Sie hatten das Wort in allen Verfahren, in denen Interessen des Königs, der Kirche, der Öffentlichkeit oder solche von Minderjährigen betroffen waren. Die Kronanwälte spielten also eine wichtige Rolle bei der Darstellung und der Durchsetzung staatlicher Herrschaft. Sie konnten viel in Gang bringen, ohne letztlich endgültige Entscheidungen zu treffen. Diese blieben den leitenden Richtern vorbehalten. Werfen wir jetzt einen Blick auf diese Ämter, die im Gegensatz zu den mit gleichen Rechten ausgestatteten Ämtern der Räte ein jeweils sehr unterschiedliches Profil hatten, welches auch von der neueren Forschung bisher nicht eingehend umrissen worden ist.¹⁵⁰

Der Präsident

Die 1552 neu geschaffenen Institutionen der Präsidialgerichte bekamen im Juni 1557 auch ein eigenes Oberhaupt - zumindest nominell. Im Edikt von Compiègne schuf die Krone das Amt des Präsidenten am Präsidialgericht, der den Berufungssachen vorsitzen und für die Vermeidung von "noises et debat" bei der Geschäftsverteilung sorgen sollte.¹⁵¹ Es handelte sich also um einen Richterposten, dem ausschließlich richterliche und keine verwaltenden Kompetenzen übertragen wurden, sieht man von der gerichtlichen Kontrolle über die inneren Geschäftsabläufe ab. Für die Neuschaffung wurde die Krone auf den Generalständen von Orléans (1560) heftig kritisiert, wobei sich die Kritik eher gegen die Einrichtung der Präsidialgerichte im ganzen wandte als gegen den Posten des Präsidenten.¹⁵² Ob die Abschaffungsverfügungen der Ordonnanzen von Orléans (1562) und Moulins (1566) irgendwo gefruchtet haben, ist langfristig nicht von Belang, denn 1568 wurde das Amt wiederhergestellt.¹⁵³ Das Amt eines Präsidenten am Präsidialgericht in Bourges wurde aber wohl erst um die Mitte der 1570er Jahre zum ersten Mal besetzt, und zwar durch den

procureur du roi au présidial de Nantes, Jean Blanchard de Lessongère (1602-1612), in: Cassan (Hg.), *Les officiers "moyens"*, S. 367-386.

¹⁵⁰ Auch Soleil, *Siège royal d'Angers*, kommt über eine oberflächliche Beschreibung nicht hinaus.

¹⁵¹ Guillaume Blanchard, *Compilation chronologique contenant un recueil en abrégé des ordonnances, edits, declarations et lettres patentes des rois de France, qui concernent la justice, la police, et les finances, avec la date de leur enregistrement dans les greffes des compagnies superieures, depuis l'année 987 jusqu'à present*, 2 Bde, Paris 1715, hier Bd. 1, Sp. 767f.; vgl. a. Babinet, *Le présidial de Poitiers*, S. 165 und Jean Nagle, *Les officiers "moyens" français dans les enquêtes sur les offices (XVI^e-XVIII^e siècles)*, in: Cassan (Hg.), *Les officiers "moyens"*, S. 25-41, hier S. 29. Babinet vermutet als Hintergrund der Schaffung - wie schon bei der Einrichtung der neuen Ratsstellen 1552 - erneut das ausgeprägte Geldbedürfnis der Krone, ebd.

¹⁵² Picot, *États Généraux* Bd. 2, S. 141ff., ähnliche Kritik nach der Wiederherstellung auf den Generalständen von Blois (1576), ebd., S. 493ff.; vgl. Babinet ebd., Nagle ebd. und für die generelle Kritik am Ämterwesen auf den Ständeversammlungen Roland Mousnier, *La vénalité des offices sous Henri IV et Louis XIII*, 2. Aufl. Paris 1971, S. 86ff.

¹⁵³ Vgl. Guyot (Hg.), *Répertoire* Bd. 13 (Art. *présidial*), S. 501.

amtierenden *lieutenant général*, Guillaume Regnier.¹⁵⁴ Nach seinem Tode (nach 1582) wurde das Amt gemäß der *ordonnance* von Blois (1579) supprimiert, welche die Abschaffung beim Tod des Amtsträgers in den Fällen vorsah, in denen der *lieutenant général* es zur gleichen Zeit innehatte.¹⁵⁵ Als Einzelamt war das Amt in Bourges dann erst ab dem Amtsantritt von Jean Foucault im Jahr 1585 kontinuierlich besetzt.¹⁵⁶

Wenn man nach den Regeln von Vorrang und Vortritt geht, war der Präsident das neue Oberhaupt des Gerichts. Er sollte nämlich bei öffentlichen Repräsentationsanlässen, wenn sich das Präsidialgericht als Korporation versammelte, noch vor dem *lieutenant général* den ersten Rang innehaben.¹⁵⁷ So einfach gestalteten sich die Verhältnisse allerdings nur auf dem Papier. Um die konkrete Verteilung der Zuständigkeiten und der Macht innerhalb des Gerichts entstand in Bourges bereits in der Nachfolge von Regnier, der die beiden Ämter in Personalunion besetzt hatte, Streit. Der Chef des *bailliage*, der *lieutenant général* Pierre II. Biet lag mit Jean Foucault und seinem Sohn und Nachfolger im Amt, Louis Foucault, in einem Konflikt, der erst 1598 entschieden wurde. Das Problem ergab sich aus der siamesischen Zuständigkeitskonstruktion des *bailliage et siège présidial*. Während die Angelegenheiten erster Instanz vom *bailliage* gerichtet wurden, dem der *lieutenant général* vorsah, standen dem Präsidenten die im Edikt von 1552 definierten Fälle zu. Dabei war die Scheidung der einzelnen Fälle nicht so einfach, vor allem bei Berufungssachen, die aus der zweiten in die erste Instanz zurückverwiesen wurden. Anscheinend hatte Biet als dienstälterer Amtsträger versucht, den Präsidenten Foucault in seinen Rechten zu schmälern und war sogar soweit gegangen, das *remboursement* des Präsidentenamtes vorzuschlagen, um an die Kompetenzen Foucaults zu kommen. In der Entscheidung des Parlaments wurden die

¹⁵⁴ Regnier ist als Präsident zum ersten Mal 1580 nachweisbar (Estat des officiers du siège présidial von 1580, ADC C 744, fol. 94r; *vérification* der Erhöhung seiner *gages* als Präsident und *lieutenant général* vom 17.07.1580, ADC C 959, fol. 218v-219r). Die Doppelausübung beider Ämter findet sich zumindest für das 16. Jahrhundert auch in anderen Städten, vgl. für Angers Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 304, für Poitiers Babinet, *Le présidial de Poitiers*, S. 165 und für Troyes, wo der *lieutenant général* noch im Jahr 1618 auch das Präsidentenamt innehatte, Théophile Boutiot, *Querelles entre le bailliage et l'échevinage de Troyes à l'occasion de la préséance*, Troyes 1864, S. 54.

¹⁵⁵ Picot, *États Généraux* Bd. 2, S. 494, Anm. 2; vgl. Pierre Guenois, *La grande conference des ordonnances et edits royaux, distribuée en XII livres ... par M. Pierre Guenois, conseiller et lieutenant particulier au siege et ressort d'Yssoudun*, 3 Bde (durchgehend paginiert), Paris 1678, S. 382. Für Bourges wird die Tatsache der voraufgegangenen *suppression* in der Ernennung von Jean Foucault ausdrücklich erwähnt, ADC C 967, fol. 7v.

¹⁵⁶ *Lettres patentes* vom 08.11.1585, ADC C 967, fol. 7v.

¹⁵⁷ Guyot (Hg.), *Répertoire* Bd. 13 (Art. *présidial*), S. 501 und Daniel Jousse, *Traité de l'administration de la justice*, 2 Bde, Paris 1771, hier Bd. 2, S. 268. Vgl. einen *arrêt de reglement* des Parlaments von Paris vom 27.02.1666 (ordre des séances, rang des officiers tant aux audiences du bailliage et présidial qu'en la chambre du Conseil), in: *Recueil des edits, declarations et reglemens du roy, verifiez en parlement, chambre des comptes, cour des aydes, et grand conseil, au mois de fevrier et mars 1673 ...*, Paris 1673, Nr. 37, der als Rangfolge vorschrieb: Präsident, *lieutenant général*, *lieutenant criminel*, *lieutenant conservateur*, *lieutenant particulier*, *prévôt*, Räte am Präsidialgericht.

Zuständigkeiten des Präsidenten und des *lieutenant général* daraufhin detailliert dargestellt.¹⁵⁸ Nach einer allgemeinen Bestätigung der Rechte des Präsidenten wurde unter anderem die Verteilung der Prozesse geregelt, so es sich um Präsidialfälle handelte. Dabei wurde dem Präsidenten die Verteilung seiner Prozesse nur unter Anwesenheit des *lieutenant général* und zweier Räte am Präsidialgericht zugestanden, während alle andere Prozesse vom *lieutenant général* und zwei Räten verteilt werden sollten - ohne den Präsidenten. Den Stadtversammlungen über Angelegenheiten der *police* oder der städtischen Rechnungslegung sollte weiterhin der *lieutenant général* oder der *lieutenant particulier* als sein Vertreter vorsitzen. Schließlich sollte der *lieutenant général* auch weiterhin allein zuständig sein für "[...] l'execution des edicts, lettres patentes, commisions, mandemens et arrests de nostredite Cour: recevra les pacquets adressez à nostre bailly de Berry ou son lieutenant."¹⁵⁹ Dem Präsidenten wurde hingegen sein Recht auf den Vorrang bei öffentlichen Anlässen bestätigt. Der *arrêt* hält dieses Recht als einzigen substantiellen Punkt zugunsten des Präsidenten fest. Ob dieses Privileg allein Laurains Urteil rechtfertigt, beim Präsidenten habe es sich um "le véritable chef du présidial" gehandelt,¹⁶⁰ darf vor allem im Licht der gleichzeitig bestätigten weitgehenden Rechte des *lieutenant général* wohl bezweifelt werden. Daß der starke Mann des *bailliage de Berry et siège présidial établi à Bourges* in Wahrheit der *lieutenant général* war, bestätigt sich bei einer näheren Betrachtung seines Amtes.

Der *lieutenant général*

Einen wichtigen Vorteil konnte der *lieutenant général* gegenüber dem Präsidenten auf jeden Fall ins Feld führen, nämlich den der Anciennität seiner Charge. Historisch gesehen war er der Chef des *bailliage*, allerdings nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern als Vertreter des *bailli*. Von ihm übernahm der *lieutenant général* im Lauf der Zeit mehr und mehr Kompetenzen. Um die Stellung des *lieutenant* angemessen zu erfassen, muß man also beim *bailli* beginnen. Der *bailli* entstammte stets dem Schwertadel und hatte als Vertreter des Königs in der Provinz umfassende Regelungsgewalt inne.¹⁶¹ Ihm standen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts Kompetenzen auf allen wichtigen Gebieten (Rechtsprechung, Finanz- und

¹⁵⁸ Filleau, Recueil général Bd. 1, 2. Teil, S. 135. Biet stützte sich bei seiner Argumentation auf zwei vorausgegangene Regelungen: Am 14.07.1584 erließ das Parlament von Paris eine Regelung über das Verhältnis zwischen *lieutenant général*, *lieutenant particulier* und den Räten am Präsidialgericht von Bourges. Weiter entschied das Parlament am 11.07.1595, daß ein *arrêt* über Fragen der Sitzungszeiten, Zuständigkeiten, die Verteilung der Sporteln und die Richterablehnung am Präsidialgericht von Orléans vom 12.08.1572 vorläufig auch in Bourges Geltung haben möge. Beide Entscheidungen in Filleau, Recueil général Bd. 1, 2. Teil, S. 166-167.

¹⁵⁹ Ebd., S. 135.

¹⁶⁰ Zit. in Soleil, Sièges royal d'Angers, S. 163.

Militärverwaltung) zu. Die konkrete Beteiligung des häufig abwesenden *bailli* an der Verwaltung schrumpfte allerdings im Lauf der Jahrhunderte auf ein Minimum. Die *baillis* verloren genau wie die Seneschälle auf dem Gebiet der Finanzen ihre Zuständigkeiten an die *receveurs* und die Elektionen, genauso wie viele ihrer militärischen Aufgaben auf die nach und nach auftretenden Provinzgouverneure übergingen.¹⁶² Auch mit Rechtsprechung und Verwaltung hatten sie nichts mehr zu tun. Auf diesen Gebieten trat der *lieutenant général* vollständig an die Stelle des *bailli*. Nominell nur sein Stellvertreter, war er auf diesen Gebieten de facto der institutionelle Nachfolger des *bailli*.¹⁶³ Letzterem blieben nur formale Befugnisse, über deren geringe Bedeutung sich Loyseau lustig machte: "Il ne leur en reste que la simple séance à l'audience, sans mot dire, comme statues, [...]"¹⁶⁴ Die Reduktion auf das Dabeisitzen, die lediglich ehrenvolle Präsenz, bekam man in Bourges 1576 beim Einzug des neuen Herzogs von Berry deutlich vor Augen geführt, als der *lieutenant général* die Begrüßungsrede für den *corps de justice* hielt, während der *bailli* Louis de Chazerat stumm danebenstand:

"[...] Furent appelez pour monter sur le theatre noble homme Messire Louis de Chaseray [sic], chevalier de l'ordre du Roy, bailliy de Berry et Guillaume Regnier, président lieutenant general, [...] et portant ledit Regnier président lieutenant general la parole pour le corps de Justice comme il s'ensuyt [...]"¹⁶⁵

Das Hineinwachsen des *lieutenant général* in die Position des *bailli* läßt sich im übrigen auch an der Bezeichnung des Amtes ablesen, das noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts *locumtenens baillivi Biturie* hieß,¹⁶⁶ um die Mitte des 16. Jahrhunderts aber zum *lieutenant général au bailliage de Berry et siège présidial de Bourges* wurde. Mit dieser Bezeichnung wird einerseits die Autonomie vom *bailli* angezeigt, andererseits die Verantwortung des *lieutenant* für die gesamte Institution. Was der *bailli* an Kompetenzen verlor, gewannen Gouverneur,

¹⁶¹ Picot, États Généraux Bd. 2, S. 144: "... [le] bailli, qui résumait autrefois en sa personne la délégation complète de l'autorité royale ..."

¹⁶² Doucet, Institutions au XVI^e siècle, S. 253; vgl. a. Meyer, France moderne, S. 221f.

¹⁶³ Vgl. Bodin, Les six livres, S. 463: "... l'erection des lieutenans en qualité de lieutenans ... diminue la puissance des Seneschaux et Baillifs." Zur Konstruktion der Generalvertretung (*lieutenance générale*) als einer ständigen und alle Fälle umfassenden Wahrnehmung von Aufgaben vgl. Michel Antoine, Les gouverneurs de province en France (XVI^e - XVIII^e siècle), in: Prosopographie et genèse de l'État moderne (Actes de la table ronde Paris, 22.-23.10.1984), hg. v. Françoise Autrand, Paris 1986, S. 185-194, hier S. 186.

¹⁶⁴ Charles Loyseau, Cinq livres du droit des offices, Paris 1610, hier IV, 4, 69; zit. in Doucet, Institutions au XVI^e siècle, S. 253.

¹⁶⁵ Anon., Bref et sommaire recueil de ce qui a esté faict, et de l'ordre tenu a la joyeuse et triumpante entrée de tres-puissant et tres-honoré Prince, François filz de France ..., Bourges 1576, S. 6.

¹⁶⁶ So die Bezeichnung Jean Fradets in einer Urkunde vom 19.12.1519, zit. in Raynal, Histoire du Berry Bd. 3, S. 286. Zur hier beschriebenen Begriffsverschiebung auch Klaus Malettke, Zur zeitgenössischen Verwendung der Termini office und officiers vom 14. bis zum frühen 17. Jahrhundert in Frankreich, in: Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert (Internationales Kolloquium Berlin, 01.-03.05.1980), hg. v. Ilja Mieck, Berlin 1984, S. 132-141, hier, S. 139.

Elektion und nicht zuletzt der *lieutenant général* hinzu. Mit Blick auf letzteren fand am Ende des 15. und im 16. Jahrhundert eine Verschiebung statt von der personalen Stellvertreterschaft hin zu einer verantwortlichen Amtsinhaberschaft. Es war also nicht die Institution des *bailliage*, die durch Kompetenzverluste in eine Krise geriet, sondern das Amt des *bailli*.¹⁶⁷ Der *lieutenant général* hingegen wurde zum starken Mann des *bailliage* und später des Präsidialgerichts, und seine Position wurde auch durch die Schaffung des Präsidentenamtes nicht geschmälert, das im Gegensatz zur *lieutenance générale* ohne Geschichte war und dessen Inhaber sich nicht auf administrative Befugnisse berufen konnte.

Im Rahmen der umfassenden Kompetenzen bei den vom *bailli* übernommenen Zuständigkeiten verdient seine wichtigste Aufgabe, die Rechtsprechung, besondere Beachtung. Vor allem in Organisationsfragen standen dem *lieutenant général* viele Befugnisse zu, die deutlich machen, wie weit der Amtsinhaber die Institution kontrollieren konnte. Konkrete Auskunft hierüber gibt die neue Geschäftsordnung für das Präsidialgericht von Bourges, die das Parlament von Paris 1617 erließ. Das *règlement* von 1617 ist eine umfangreiche, 86 Punkte umfassende Geschäftsordnung, welche die Justizorganisation bis in die Details bestimmt, von den Sitzungszeiten bis zur Anweisung an die Gerichtsschreiber (*greffiers*), leserlich zu schreiben.¹⁶⁸ Für den *lieutenant général* sind nur einige wenige, dafür aber um so gehaltvollere Abschnitte wichtig. Nach Punkt 60 der Ordnung hatte der *lieutenant général* bei allen Sitzungen als erster Rederecht, und zwar auch dann, wenn der Präsident am Präsidialgericht anwesend war, dem wegen seiner bereits erwähnten *préséance* dieses Vorrecht eigentlich gebührt hätte. Diese Aufteilung in ein Recht des Vortritts (für den Präsidenten) und ein Recht auf das erste Wort (für den *lieutenant général*), das, wie man sich vorstellen kann, eine erhebliche Einflußmöglichkeit darstellte, macht die problematische Schwerpunktsetzung deutlich, die die Krone mit der Schaffung des Präsidentenamtes vorgenommen hatte. Die Verteilung zwischen formalem Vorrang für den Präsidenten und materiellem Entscheidungsrecht für den *lieutenant général*¹⁶⁹ änderte sich bis zum Ende des Ancien Régime nicht, wie aus einer Passage des Justizkompendiums von Jousse aus dem

¹⁶⁷ Ilja Mieck, Die Entstehung des modernen Frankreich (1450-1610). Strukturen, Institutionen, Entwicklungen, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1982, S. 176 geht an der Verschiebung der Kompetenzen vom *bailli* auf den *lieutenant général* völlig vorbei.

¹⁶⁸ Arrest de la Cour de Parlement de Paris, contenant reiglement general entre les officiers des iustices ordinaire et presidiale de la ville de Bourges, tant pour leurs droicts exercice de la Iustice, comme par un nouveau stil et forme de proceder, in: Chenu, Livre des offices, S. 173-185, ebenso Filleau, Recueil général Bd. 1, 2. Teil, S. 183-189. Die zitierten Punkte sind 1 und 18; die Punkte, die sich mit den Aufgaben des *lieutenant général* beschäftigen, sind 12, 24, 46, 53, 59-60, 63, 72-74.

Jahre 1771 hervorgeht. Dort heißt es zum Thema der Vollversammlungen der *compagnie* bei schweren Verbrechen:

”Ainsi, lorsque la compagnie s’assemble d’office, à l’occasion d’un refus de sacrement, d’une these qu’il s’agit de supprimer, d’un trouble à apaiser, etc., c’est aux présidents du présidial [...] à y présider; mais l’instruction qu’il s’agit de faire en conséquence, appartient au lieutenant-général [...]”¹⁷⁰

Neben dem Recht auf Wirkung hinein in die materielle Rechtsprechung standen dem *lieutenant général* aber auch weitgehende Befugnisse in Fragen der Justizorganisation zu, so zum Beispiel bei der Aufnahme neuer Richter. Ihm war es vorbehalten, die *information de vie et de bonnes mœurs* durchzuführen (Punkt 72), die ein wichtiger Bestandteil der Aufnahmeformalitäten war.¹⁷¹ Er führte auch die *réception* der subalternen Amtsträger am Präsidialgericht (*enquesteurs, adjoints*, Gerichtsschreiber und *sergents*) sowie der Notare durch. Die *réception* der Richter blieb zwar dem Parlament vorbehalten, aber auch hier hatte der *lieutenant général* Einfluß, da die *réception* der Richter auf der Grundlage der von ihm durchgeführten *information de vie et des bonnes mœurs* stattfand. Außerdem mußten sie ihren Eid vor dem *lieutenant général* leisten (Punkte 72 bis 74). Schließlich hatte der *lieutenant général* auch die Kontrolle über die Verteilung der Sporteln (Punkte 46, 53, 63), von denen er übrigens viermal so viel wie die anderen Richter erhielt, und über die Archive des Präsidialgerichts, die von den Gerichtsschreibern geführt wurden und deren Inventar der *lieutenant général* bei einem Todesfall unter ihnen zu errichten hatte (Punkt 12). Diese umfassenden Kontrollbefugnisse führten dazu, daß innerhalb des Präsidialgerichts und seiner Organisation nichts Wesentliches ohne die Zustimmung des *lieutenant général* geschehen konnte.

Seine beherrschende Stellung ging aber über die reine Justizorganisation hinaus, denn die vom *bailli* abgeleiteten Kompetenzen lagen nicht nur auf dem Gebiet der Rechtsprechung,

¹⁶⁹ Jean Nagle, *Officiers ”moyens” dans les enquêtes de 1573 et 1665*, Cahiers du Centre des Recherches Historiques 23 (1999), S. 13-26, hier S. 20, schätzt die Präsidentenämter als ”presque purement honorifiques, très peu techniques” ein.

¹⁷⁰ Jousse, *Administration de la justice* Bd. 2, S. 264. Die schiefe Konstruktion zwischen beiden Ämtern gab in Bourges immer wieder Anlaß zu Konflikten zwischen den beiden Amtsträgern, wie ein Beispiel aus dem Jahr 1682 zeigt. In einem notariellen Protokoll vom 28.04.1682 (ADC E 2244, Nr. 96) beklagte sich der Präsident Pierre Le Begue, daß der *lieutenant général* Claude II. Biet, ”par une continuation d’entreprise a l’honneur de la charge dudit sieur président et pour le troubler en la fonction d’icelle”, seine *bailliage*-Sitzungen vom Freitag auf den Montagmorgen verlegt habe, also auf die Zeit, in der er, der Präsident, seine Präsidialfälle im Sitzungssaal verhandele. Daß Biet dies mit Unterstützung der Räte am Präsidialgericht ohne weiteres gelang, darf als Beleg für das weiterhin unausgewogene Verhältnis zwischen nominellem und wirklichem Oberhaupt des Gerichts gelten.

¹⁷¹ Sueur, *Histoire du droit public* Bd. 1, S. 299: ”... si on ne badinait pas avec l’information de vie et des mœurs, la plus grande souplesse regnait sur l’exigence des autres conditions.”

sondern auch in der allgemeinen Verwaltung. Die diesbezügliche Zuständigkeit des *lieutenant général* klang in dem oben schon zitierten *arrêt* des Parlaments von 1598 über die Zuständigkeiten von Präsident und *lieutenant général* bereits an. Hier sollte aber auch noch einmal unterstrichen werden, daß er sich kraft dieser Zuschreibungen in wirtschaftliche, städtische, sicherheits- oder ordnungsrelevante Angelegenheiten einmischen konnte und daneben auch der privilegierte Ansprechpartner der zentralen Institutionen – also des Parlaments und des königlichen Rates - in der Provinz wurde. Mit diesen vielfältigen Möglichkeiten, sich in Prozesse der Verwaltung und der Rechtsprechung einzuschalten, wurde sein Amt zwischen 1550 und 1650, so Soleil zu Recht, zur wichtigsten Autorität in der Provinz.¹⁷²

Der *lieutenant particulier*

Der *lieutenant particulier* war ursprünglich der Vertreter des *lieutenant général*. Seine Stellung war allerdings keine allgemeine, permanente Stellvertreterschaft, wie sie der *lieutenant général* für den *bailli* ausübte, sondern eine vorübergehende. Dementsprechend wurde der *lieutenant particulier* im bereits erwähnten *arrêt* des Parlaments von Paris aus dem Jahr 1598 immer zusammen mit dem *lieutenant général* genannt ("le lieutenant général, en son absence le particulier"). Wenn der *lieutenant général* abwesend war, saß der *lieutenant particulier* also zum Beispiel den Wahlen von *maire* und *échevins* vor oder kümmerte sich um die *réception* neuer Amtsträger der Justiz. Mit der Schaffung der *lieutenance criminelle* wurde der *lieutenant particulier* auch zum Vertreter des *lieutenant criminel*.¹⁷³ Er war aber auch in Anwesenheit der beiden *lieutenants* vollgültiger Richter, eine Eigenschaft, die nicht mit seiner Stellvertreterschaft zusammenhing.

In Bourges hatten im Untersuchungszeitraum mit zehn Amtsträgern überdurchschnittlich viele Personen das Amt inne, vergleicht man ihre Zahl mit der der *lieutenants conservateurs* (6) oder der *lieutenants généraux* (5). Das lag auch daran, daß während der letzten Phase der Religionskriege das Amt durch den Führer der Liga, den Herzog von Mayenne, ein zweites Mal besetzt wurde. Diese Doppelbesetzungen kamen in vielen Städten vor und stellten ein gewisses Problem dar, denn Heinrich IV. mußte sie auch über das Ende der Konflikte hinaus anerkennen. So kam es, daß in Bourges zwischen 1592 und 1618 zwei Männer ein Amt als *lieutenant particulier* ausübten. 1592 waren nach dem Tod des *lieutenant particulier* Jean Le Mercier sowohl Jérôme Boufflers als auch Claude Bridard auf die Nachfolge berufen worden,

¹⁷² Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 145.

und zwar Boufflers durch den König und Bridard durch den Herzog von Mayenne.¹⁷⁴ Diese Doppelbesetzung war nur möglich geworden, weil Le Mercier nicht selbst über die Nachfolge verfügt hatte und das Amt an die Krone zurückgefallen war. Die parallele Führung des Amtes durch die beiden Amtsträger war anscheinend zunächst problemlos und führte erst zum Konflikt, als Boufflers sein Amt 1599 an Jacques II. Jobert resignierte, dessen Ernennung durch die Herzogin des Berry das Amt als "lieutenant particulier **premier et ancien** au siège présidial" auswies.¹⁷⁵ Diese durchaus fragliche Beanspruchung eines Vorrangs, den Jobert mit dem Hinweis begründete, schon sein Vorgänger Boufflers habe das Amt als "premier et ancien" geführt - wofür es sonst keine Belege gibt - veranlaßte Bridard, beim Parlament eine Klage einzureichen, die am 2. April 1599 entschieden wurde.¹⁷⁶ Der oberste Gerichtshof beschäftigte sich mit der komplizierten Situation, die durch die Doppelerennung entstanden war. Er stellte fest, daß Bridards Ernennung durch den Herzog von Mayenne in der Reduktionsdeklaration von 1594 grundsätzlich kassiert worden sei,¹⁷⁷ Bridard aber im Gnadenwege im jetzt zweigeteilten Amt gehalten worden ("[...] neantmoins conservé au mesme Estat divisé en deux [...]") und deshalb die Anciennität nach dem Ernennungsdatum zu beurteilen sei. Damit war die Angelegenheit klar und Bridard, seit 1592 im Amt, hatte sich gegen Joberts Ansprüche erfolgreich verteidigt. Die Parlamentsentscheidung hatte die Legitimität der Ernennung Bridards durch den Ligistenführer unterstrichen, und es scheint keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit gegeben zu haben. Die Doppelbesetzung fand mit dem Tod Joberts vor 1614 ihr Ende.¹⁷⁸ Bridard war von diesem Zeitpunkt an alleiniger Amtsinhaber.

Der lieutenant criminel

Es war Franz I., der in einem Edikt von 1522 zum ersten Mal die Einrichtung der *lieutenance criminelle* bei den *bailliages* und *Senechausseen* verfügte. Sie sollten den *lieutenant général* bzw. seinen Stellvertreter, den *lieutenant particulier*, entlasten, und zwar in einem sachlich begrenzten Bereich, der Zuständigkeit für Kriminalfälle. Die königliche Anordnung fand aber in vielen Gerichten nicht die gewünschte Wirkung, da sich die *lieutenants* dort selbst mit dem

¹⁷³ Ebd., S. 166; s. a. unten zum *lieutenant criminel*.

¹⁷⁴ Ernennung Boufflers durch Heinrich IV. vom 04.03.1593 in ADC C 969, fol. 108 r-v; Ernennung Bridard durch den Herzog von Mayenne vom 31.12.1592 in ADC C 968, fol. 226v-227r.

¹⁷⁵ Ernennung Jobert vom 25.09.1599 in ADC C 973, fol. 154 r-v [Hervorhebung TL].

¹⁷⁶ Entscheidung des Parlaments von Paris vom 02.04.1599, Jean Chenu, Recueil de reiglemens notables, tant generaux, que particliers donnez entre ecclesiastiques, pour la célébration du service divin : juges, magistrats et autres officiers royaux ..., Paris 1630, S. 521 und Filleau, Recueil général Bd. 2, S. 532.

¹⁷⁷ Vgl. Déclaration du Roi sur la réduction de la ville et généralité de Bourges, Tours 1594 (ADC Br 2310), S. 8.

neuen Amt bestallen ließen. Auf diese Praxis beruft sich zumindest die Begründung des Edikts Heinrichs II. von 1552, in welchem erneut die Einrichtung einer *lieutenance criminelle* verfügt wurde, diesmal mit eigenen Amtsträgern.¹⁷⁹ Die mangelnde Befolgung des Edikts von 1522 war insofern verständlich, als es die Ausgliederung der Strafsachen aus dem Kompetenzbereich des *lieutenant général* vorsah, um sie ausschließlich dem *lieutenant criminel* anzuvertrauen.¹⁸⁰ So kam es, daß nach 1522 in einigen *bailliages* und *Senechausseen* die *lieutenants généraux* ihr Amt als „*lieutenant civil et criminel*“ versahen. Die funktionale Differenzierung der Kompetenzen in einen *lieutenant général*, der nun als *lieutenant civil* diente, und einen *lieutenant criminel*, ist als empfindlicher Kompetenzverlust des *lieutenant général* interpretiert worden.¹⁸¹ Ob diese Zurücksetzung sich in der Praxis aber immer so deutlich auswirkte, wie auf den ersten Blick zu vermuten ist, darf angesichts der nach wie vor starken Stellung des *lieutenant général* bezweifelt werden. Außerdem blieben die Bereiche seiner Befugnisse, die über das Gericht hinausgingen, wie die Verwaltungskompetenzen in der Stadt und die Eigenschaft als privilegierter Ansprechpartner der zentralen Institutionen, davon unberührt.

In Bourges wurde das Amt des *lieutenant criminel* erst nach dem Edikt von 1552 zum ersten Mal besetzt, und zwar von Jacques I. Jobert, der 1556 das Amt des *lieutenant général* erwerben sollte.¹⁸² In diesem Jahr kam es auch zu einem Streit um die wichtige Frage, welchen Rang das neu geschaffene Amt innerhalb der Hierarchie des Präsidialgerichts haben sollte. Jobert geriet am 29. Juni noch in seinem Amt als *lieutenant criminel* bei der Wahl des Bürgermeisters und der Schöffen von Bourges mit dem *lieutenant particulier* François de l’Hospital in Streit über die Frage, wer von beiden in Abwesenheit des *lieutenant général* an dessen Stelle der Wahl vorsitzen dürfe.¹⁸³ Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung ist nicht bekannt. Die Argumente der beiden Parteien lassen sich aber leicht rekonstruieren. Der *lieutenant criminel* konnte sich auf seine ursprünglich dem *lieutenant général* zustehenden Kompetenzen berufen, wohingegen der *lieutenant particulier* wahrscheinlich auf seine

¹⁷⁸ Jacques II. Jobert nahm an der Aufsetzung des Heiratsvertrags seiner Tochter Anne am 22.01.1614 nicht mehr teil, vgl. ADC E 2004, fol. 7r-9v.

¹⁷⁹ Der Text des Edikts Franz’ I. von 1522 bei Guenois, Grande conference, S. 403f., vgl. a. Chenu, Reiglemens notables, S. 129f. Das Edikt Heinrichs II. von 1552 bei Chenu, Reiglemens notables, S. 130-134, und Girard / Joly, Trois livres des offices Bd. 2, S. 1075-1077.

¹⁸⁰ Vgl. Figon, Traicté, S. 42f. (Du lieutenant criminel): „... il y a un lieutenant criminel du baillly ... qui faict une chambre à part, pour avec les lieutenant particulier et autres conseillers et magistrats du siege qu’ils peuvent ... decider privativement au lieutenant civil, et à tous autres ...“

¹⁸¹ Sueur, Histoire du droit public Bd. 2, S. 190.

¹⁸² Als *lieutenant criminel* 1552 bei Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 128. Ernennung zum *lieutenant général civil* am 30.10.1556, ADC C 952, fol. 226v.

¹⁸³ Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 357f.

angestammte Rolle als Vertreter des *lieutenant général* in dessen Abwesenheit pochte. Auf lange Sicht ging die Auseinandersetzung zugunsten des *lieutenant criminel* aus, der hinter dem *lieutenant général* den zweiten Rang einnahm und den *lieutenant particulier* auf die Vertretung von nunmehr zwei *lieutenants* verwies. Das war die Situation bis 1586, als im ganzen Königreich das Amt eines *lieutenant particulier assesseur criminel* geschaffen wurde, dessen ausdrückliche Aufgabe es war, den *lieutenant criminel* zu vertreten.¹⁸⁴ Darüber hinaus sollte der neue *lieutenant* den *lieutenant criminel* auch auf dessen Reisen begleiten, an den Ermittlungen teilnehmen und mit ihm zu Gericht sitzen. Weil das neue Amt in Bourges aber von Claude Fradet erworben und 1589 mit dem Amt seines Vaters als *lieutenant criminel* vereinigt wurde,¹⁸⁵ blieb es auch in der Folgezeit mit der *lieutenance criminelle* verbunden, und an der Kompetenzverteilung zwischen *lieutenant criminel* und *lieutenant particulier* änderte sich nichts.

Der *lieutenant conservateur*

Unter den *lieutenants* am Präsidialgericht nahm der *lieutenant conservateur* insofern eine Sonderstellung ein, als er eine eigenständige Gerichtsbarkeit vertrat, die mit dem königlichen Auftrag zusammenhing, die Privilegien der Universität von Bourges zu bewahren. Sein offizieller Titel lautete demnach auch *lieutenant pour la conservation des privilèges de l'Université de Bourges*. Bei der Errichtung der Universität im Jahr 1463 war zunächst der *bailli* mit der Privilegienwahrung beauftragt worden.¹⁸⁶ Im Zuge der Delegation ging diese Aufgabe dann auf einen eigenen Amtsträger über. Damit gab es quasi einen Spezialrichter für die Fälle, die mit der Universität zusammenhingen. Trotzdem gehörte dieser Richter nicht zur Universitätskorporation, sondern zum Präsidialgericht, denn seine Kompetenzen waren von

¹⁸⁴ Edikt vom 16.06.1586, Chenu, Reiglemens notables, S. 162-164; Guenois, Grande conference, S. 404; Girard / Joly, Trois livres des offices Bd. 2, S. 1120-1121. Das Amt wird 1589 wieder abgeschafft, um 1596 endgültig eingerichtet zu werden. Der neue *lieutenant* vertrat den *lieutenant criminel*, durfte aber auch an den Beratungen in Zivilsachen teilnehmen. Aus den Bezeichnungen für seine beiden Funktionen - *lieutenant particulier criminel* und *assesseur au civil* - wurde die Amtsbezeichnung *lieutenant particulier assesseur criminel* kontrahiert, Soleil, Siège royal d'Angers, S. 167.

¹⁸⁵ Ernennung zum *conseiller assesseur et lieutenant particulier criminel* vom 01.10.1586, Hinweis in einem Akt des Finanzbüros über die Gewährung seiner *gages* vom 02.01.1588, ADC C 968, fol. 71r-v. Der Abschaffung 1589 entgeht das Amt, weil es von Heinrich IV. im Februar dieses Jahres mit dem Amt des *lieutenant criminel* vereinigt wird, das Claudes Vater Antoine innehat und das er mit seinem Sohn in *survivance* ausübt, vgl. *lettres patentes* vom Februar 1589, AN X^{1A} 8640, fol. 67v und Gérard Jubert, Ordonnances enregistrées au Parlement de Paris sous le règne de Henri IV. Inventaire analytique des registres X^{1A} 8640 à 8646, Paris 1993, S. 25f. (Nr. 108).

¹⁸⁶ Privileg Ludwigs XI., Dezember 1463: "... Baillivum autem seu senescallum dicti Bituricensis ducatus, presentem et futurum, conservatorem dictorum privilegiorum regalium etiam per tenorem presentium, constituimus et ordinamus ...", Laurière (Hg.), Ord. roys de France Bd. 16, S. 150f., hier S. 151. Catherinot, Les tribunaux, S. 8 gibt 1466 als Jahr der Einrichtung einer eigenständigen Charge an.

denen des *bailli* abgeleitet.¹⁸⁷ Allerdings war die Grundlage des Amtes kein sachlich umrissenes Gebiet, wie beim *lieutenant criminel*. Vielmehr war der *lieutenant conservateur* der gesetzliche Richter für die Angehörigen der Universität, und zwar für Professoren wie Studenten. Figon erwähnt unter den Zuständigkeiten "[...] causes et querelles desdits supposts des universités, tant à cause de leurs benefices, que patrimoines, [...] et autres matières civiles ou personnelles d'iceux Escoliers [...]"¹⁸⁸

Die trotz dieser exklusiven Zuständigkeit engen Verbindungen mit dem Präsidialgericht treten in Bourges auch angesichts der Tatsache klar heraus, daß das Amt von 1562 bis 1587 mit der *lieutenance générale* vereinigt war. Das Amt hatte zunächst Jean Pelourde bis zu seinem Tod im Jahr 1562 inne. Mit seinem Tod fiel es unter die auf den Generalständen von Orléans für alle *conservations* beschlossene *suppression par voie d'extinction*.¹⁸⁹ Ab diesem Zeitpunkt wurde die *lieutenance de la conservation* als eigenständiges Amt abgeschafft und mit der *lieutenance générale* vereinigt.¹⁹⁰ Tatsächlich führte der *lieutenant général* Jacques I. Jobert in einem notariellen Akt aus dem Jahr 1564 die Bezeichnung "lieutenant général civil et criminel, conservateur des privileges de l'université".¹⁹¹ Dies blieb auch während der Dienstzeit seines Nachfolgers Guillaume Regnier so.¹⁹² Erst 1597, als Pierre II. Biet, der 1582 Regniers Nachfolger in beiden Ämtern geworden war, die *lieutenance de la conservation* an Guillaume II. Doullé resignierte, gab es wieder einen eigenständigen Amtsträger als *lieutenant conservateur*.¹⁹³

¹⁸⁷ Vgl. Figon, Traicté, S. 44 (Du conservateur des privilèges des Universités): "La faveur de l'Estude est telle pour les supposts des Universités, qu'ils ont un Iuge peculier [sic] appellé conservateur de leurs privilèges, qui est aussi du corps et du siège des bailliages et senechaussées ..."

¹⁸⁸ Ebd.

¹⁸⁹ Picot, États Généraux Bd. 2, S. 135f.

¹⁹⁰ Guenois, Grande conference, S. 355, zitiert die *lettres patentes* vom 04.05.1562: "... supprimons ledit estat vaccant par la mort de M^e Jean Pelourde ..."; vgl. a. Girard / Joly, Trois livres des offices Bd. 2, S. 950f. (suppression de la iurisdiction du conservateur des privileges royaux de l'université de Bourges et reunion d'icelle à celle du bailly ou son lieutenant general).

¹⁹¹ ADC E 5032, cf. ADC 2 F 186, S. 24; *adcense* seiner Frau Marguerite Pallebost vom 16.04.1564.

¹⁹² Regnier taucht allerdings in seiner Dienstzeit (1566-1582) trotz zahlreicher Nennungen als *lieutenant général* nur ein einziges Mal auch als *lieutenant conservateur* auf, und zwar auf einer Liste des Finanzbüros vom 01.08.1579, in der eine Reihe von Amtsträgern eine Steuerausnahme begehrt, ADC C 957, fol. 263-267, hier fol. 265r (Regnier in der Rubrik 'officiers de l'université', als "M^e Guillaume Regnier, lieutenant général au bailliage, conservateur des privilèges").

¹⁹³ Ernennung Doullé am 15.01.1597 durch Herzogin Louise, ADC C 972, fol. 49 r-v. Doullé erwirbt im gleichen Jahr auch ein neu geschaffenes Amt als Rat am Präsidialgericht, das mit der *lieutenance de la conservation* vereinigt wird, vgl. Ernennung vom 18.07.1597, ADC C 972, fol. 122r-123r. Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 129 gibt mit 1587 ein wohl auf einen Lesefehler zurückzuführendes falsches Datum. Auch seine übrige Rekonstruktion der Chargengeschichte (ebd.) hält einer Überprüfung an den Quellen nicht stand.

Die Stellung des *lieutenant conservateur* innerhalb der leitenden Richterschaft ist nicht leicht zu bestimmen. Einerseits ließ die Formulierung des Universitätsprivilegs von 1463 keinen Zweifel daran, daß der *lieutenant conservateur* Aufgaben erfüllte, die ursprünglich der *bailli* innehatte. Das sprach für einen Rang direkt nach dem ständigen Vertreter des *bailli*, dem *lieutenant général*. Spätestens nach der Vereinigung der *conservation* und ihrer Trennung 1597 konnte man den Verantwortungsbereich des *lieutenant conservateur* auch als aus der *lieutenance générale* abgeleitet betrachten, ähnlich wie die *lieutenance criminelle*, deren Zuständigkeiten ursprünglich auch zur übergeordneten Position des *lieutenant général* gehört hatten. Aus dem unterschiedlichen Wesen ihrer Zuständigkeiten, sachlich im Fall des *lieutenant criminel*, personal (als auf Wahrung der Rechte bestimmter Personen gerichtet) im Fall des *lieutenant conservateur*, ergab sich unausweichlich die Frage, wie die beiden Amtsträger zueinander standen. Für die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schreibenden lokalen Historiker war es aber unzweifelhaft, daß der *lieutenant criminel* Rang vor dem *lieutenant conservateur* hatte, obwohl es die *lieutenance de la conservation* länger gab.¹⁹⁴ Sie konnten dabei auf einen *arrêt* des Parlaments von Paris aus dem Jahr 1666 verweisen, in dem die Rangfolge für alle Amtsträger am Präsidialgericht einschließlich des *prévôt* geregelt worden war und in dem der *lieutenant conservateur* direkt nach dem *lieutenant criminel* rangierte.¹⁹⁵

Damit war allerdings noch nicht das Verhältnis des *lieutenant conservateur* zum *lieutenant particulier* geklärt. Noch im Jahr 1738 brach hierum ein Rangstreit aus zwischen den beiden Amtsträgern, in dessen Verlauf die Parteien *mémoires* austauschten, welche das Verhältnis aller *lieutenants* am *bailliage*, aber besonders die Stellung von *lieutenant conservateur* und *lieutenant particulier* beleuchteten.¹⁹⁶ Zu dem Streit war es anlässlich des Fronleichnamfestes des Jahres 1738 in der Kathedrale von Bourges gekommen. Pierre Bengy, seit 1732 *lieutenant conservateur* in Bourges, hatte seinen angestammten Platz in der Kathedrale eingenommen, der ihm von dem frisch bestellten *lieutenant particulier* Robert-François de Margat Crécy auf einmal streitig gemacht wurde. Wegen der Feierlichkeit der Umstände und der besonderen

¹⁹⁴ Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 124-130 (Reihenfolge der *lieutenants*: *lieutenants généraux*, *lieutenants criminels*, *lieutenants conservateurs*, *lieutenants particuliers*).

¹⁹⁵ *Arrêt de règlement de la Cour* vom 27.02.1666, ordre des séances, rang des officiers tant aux audiences du bailliage et présidial qu'en la chambre du Conseil.

¹⁹⁶ Erhalten sind Anon., Mémoire pour Pierre Bengy, ecuyer, sieur de Puivallée, conseiller du Roy, lieutenant général, conservateur des privilèges de l'Université, au bailliage et présidial de Bourges, défendeur, contre François-Robert de Margat, ecuyer, sieur de Creci, conseiller du Roy, lieutenant particulier au même siège, demandeur (Abbé de Salabery, rapporteur), Paris o.D. (1738); und Anon., Addition de mémoire signifié pour le sieur Bengy, lieutenant général conservateur au bailliage et siège presidial de Bourges, Paris o.D. (1740) (beide ADC J 1695).

Exponiertheit der Situation glaubte Bengy, sich nicht auf eine lautstarke Auseinandersetzung einlassen zu dürfen und blieb einfach still sitzen.¹⁹⁷ Sein Gegner trug daraufhin den Rangstreit vor das Parlament von Paris, ohne daß etwas über den Ausgang bekannt geworden wäre. Aber schon die Argumente, mit denen Bengy seinen Anspruch auf Vorrang vor dem *lieutenant particulier* untermauerte, sind sehr aufschlußreich.

Der neue *lieutenant particulier* Margat hatte seinen Versuch, Vorrang vor dem *lieutenant conservateur* zu bekommen, damit begründet, sein Amt sei "uni au présidial", wohingegen das Amt von Bengy aus der Stellvertretung des *bailli* hervorgegangen und darum an den *bailliage* gebunden sei.¹⁹⁸ Margat versuchte also, die de jure bestehende Differenzierung der beiden Institutionen und ihr hierarchisches Verhältnis für seine Rangprätention fruchtbar zu machen. Dem widersprach Bengy unter Anführung zahlreicher Beispiele, die vom Rang des *lieutenant conservateur* bei der Abfassung der *coutume* im Jahr 1539 über seine Nennung im Edikt über die Schaffung des *siège présidial*, in dem er mit dem *lieutenant général* gemeinsam erwähnt wurde, bis zum bereits erwähnten *arrêt* des Parlaments von 1666 reichte, der dem *lieutenant conservateur* Rang unmittelbar nach dem *lieutenant criminel* gab.¹⁹⁹ Die Schlußfolgerung aus diesen Beispielen war, daß es seit 200 Jahren eine klare Rangfolge unter den *lieutenants* gebe, deren Stellung sich im Verhältnis zum *bailli* bestimme. Bengy zufolge habe der *bailli de Berry* drei "lieutenants immédiats" gehabt, nämlich den *lieutenant civil* (i.e. den *lieutenant général*), den *lieutenant criminel* und den *lieutenant conservateur*, deren Kompetenzen klar definiert seien. Der *lieutenant particulier* sei ihnen allen untergeordnet gewesen, weil er im Unterschied zu den drei anderen keine eigene Zuständigkeit *ratione materiae* habe, sondern nur zur Stellvertreterschaft berufen sei.

Wie weit her es mit der Unterscheidung sachlicher Kompetenzen in Wirklichkeit gewesen ist, kann hier nicht entschieden werden. Die von Bengy so säuberlich geschiedenen Zuständigkeiten (*civil*, *criminel*, *conservation*) waren wesentlich weniger deutlich, als er glauben machen will, vor allem, wenn man sich das Verhältnis von *lieutenant criminel* und *lieutenant conservateur* ansieht. Auch die überragende Stellung des *lieutenant général*, den Bengy formal wie materiell zu Unrecht als *lieutenant civil* bezeichnet, dürfte eine sachliche Zuständigkeitsunterscheidung zwischen den nachgeordneten *lieutenants* schwierig machen. Aber Bengy war trotzdem präziser als Margat, denn er argumentierte mit dem Verhältnis der

¹⁹⁷ Mémoire Bengy, S. 5, vgl. a. Paulin Riffé, *Essais généalogiques sur les anciennes familles du Berry: Bengy*, Bourges 1875, S. 86f.

¹⁹⁸ Mémoire Bengy, S. 1.

Ämter, anstatt sich auf die für Personalfragen zu fernliegende Beziehung der beiden Institutionen zu berufen. Angesichts der außerdem aufgeführten historischen Beispiele dürfte auch die Rangfrage zwischen dem *lieutenant conservateur* und dem *lieutenant particulier* zugunsten des ersteren entschieden worden sein.

Das *mémoire* Bengy mit seinen historischen Überlegungen zu den *lieutenants*-Ämtern gibt Gelegenheit, das Verhältnis der leitenden Richterämter noch einmal auf den Punkt zu bringen. Unter den fünf Ämtern ragt die *lieutenance générale* heraus, die mit ihrer durch die Schaffung des *lieutenant criminel* kaum geschwächerten großen Konzentration von Kompetenzen die wichtigste Machtbasis innerhalb des Präsidialgerichts war und auch im Vergleich mit den anderen königlichen Gerichtsbarkeiten das wichtigste Amt darstellte. Alle anderen leitenden Richterämter verfügten wohl nicht über eine klar begrenzte sachliche Zuständigkeit und waren dem *lieutenant général* auf jeden Fall untergeordnet. Dennoch kann man auch bei den übrigen Ämtern Unterschiede ausfindig machen, wenn man die Ämtertarife des 17. Jahrhunderts zu Hilfe nimmt. In diesen Tarifen legte die Krone seit 1604 die Grundlage für die Erhebung des *droit annuel* fest, das den Amtsträgern gegen jährliche Zahlung von 1/60 des festgelegten Ämterwertes die freie Verfügung über das Amt garantierte. Die Zusammenschau der drei Tarife von 1604, 1638 und 1665 erlaubt es, nicht nur die Verhältnisse zwischen den einzelnen Ämtern in ihrer absoluten Relation zu betrachten, sondern sie auch in ihrer dynamischen Wertentwicklung zu zeigen. Allerdings muß beachtet werden, daß die drei Tarife untereinander nicht einheitlich sind. Während die *évaluation* von 1638 lediglich eine starre Erhöhung der Richtwerte von 1604 um ein Drittel festlegte, gab der *estat de la valeur* von 1665 den "prix courant" an, also eine Schätzung des auf dem freien Markt gezahlten Preises, was die zum Teil großen Unterschiede zur Schätzung von 1638 erklärt.

¹⁹⁹ Ebd., S. 2f.

Tab. 2: Bewertung der Richterämter (Tarife von 1604, 1638 und 1665, in *livres tournois*)²⁰⁰

<u>Amt</u>	<u>Estat de la valeur, 1604</u>	<u>Évaluation, 1638</u>	<u>Estat de la valeur, 1665</u>
<i>lieutenant général</i>	13.500 (aus der <i>évaluation</i> von 1638 rückgerechnet)	18.000 (mit dem Amt eines <i>commissaire examinateur enquêteur</i>)	40.000
Präsident	7.500	10.000	15.000
<i>lieutenant criminel</i>	9.000 (mit dem Amt des <i>assesseur criminel</i>)	12.000 (mit dem Amt des <i>assesseur criminel</i>)	35.000
<i>lieutenant conservateur</i>	4.000 (mit einem Amt als <i>conseiller</i>)	5.333	30.000
<i>lieutenant particulier</i>	4.000	5.333	20.000
<i>conseiller</i>	2.400	3.200	8.000
<i>procureur du roi</i>	7.500	10.000	25.000 (Das Amt ist ausgewiesen als <i>procureur du roi au siège présidial, prévôté, maréchaussée et maîtrise des eaux et forêts</i>)
<i>avocat du roi</i>	4.000	5.333	10.000
Zum Vergleich: <i>prévôt</i>	12.000	16.000	40.000 (mit dem Amt eines <i>commissaire examinateur enquêteur</i>)

Der Tarif von 1604 weist bereits die unbestrittene Spitzenstellung des *lieutenant général* aus, dessen Amt fast doppelt so hoch eingeschätzt wird wie das des Präsidenten (13.500 *livres* zu 7.500). An zweiter Stelle steht unbestritten der *lieutenant criminel* mit 9.000 *livres*.

²⁰⁰ Cinq-Cents de Colbert 256 (Estat de la valeur et estimation faite au Conseil du roy de tous les offices de judicature, finances et autres du royaume, 1604), fol. 169r-177v; Ms fr. 11109-11110 (Évaluation des offices de France, 1638), hier Ms fr. 11109, fol 118r-127r; Cinq-Cents de Colbert 257-258 (États et évaluation par généralités de tous les offices de judicature et de finance, ... dressés aux bureaux des finances, 1665), hier 257, fol. 88r-156v.

Bemerkenswert ist, daß die beiden verbleibenden *lieutenances* gleich bewertet werden, nämlich jede mit 4.000 *livres*. Der Tarif von 1638 zeigt notwendig dieselben Beziehungen zwischen den Ämtern. Anders verhält es sich beim Tarif von 1665, der die realen Preise des freien Marktes in Rechnung nimmt. Hier trifft man veränderte Verhältnisse an. Während der Abstand zwischen der *lieutenance générale*, die mit 40.000 *livres* noch immer den ersten Platz einnimmt, und dem zweitplazierten Amt des *lieutenant criminel* relativ geschrumpft ist, hat das Präsidentenamt im Verhältnis zu beiden erheblich an Wert eingebüßt. War es 1604 noch auf mehr als die Hälfte der *lieutenance générale* eingeschätzt, so macht es jetzt gerade noch ein gutes Drittel aus. Und während die *lieutenance criminelle* ihren Wert von 1604 bis 1665 reichlich mehr als verdreifachte – ein Verhältnis, das im großen und ganzen auch für die *lieutenance générale* gilt - kommt die Präsidentschaft nur auf eine exakte Verdoppelung. Noch spektakulärer sind die Entwicklungen bei den verbleibenden Ämtern des *lieutenant conservateur* und des *lieutenant particulier*. Während der *lieutenant conservateur* eine Wertsteigerung in der Größenordnung des Siebeneinhalbfachen erfährt, beträgt dieser Faktor bei der *lieutenance particulière* immerhin das Fünffache. Das führt auch zu einem Auseinandertreten der Werte der beiden Ämter, die 1638 noch gleich bewertet worden waren, so daß sich nun eine klare Hierarchie ergibt, die mit der im 18. Jahrhundert zwischen Bengy und Margat ausgefochtenen übereinstimmt.

Der prévôt von Bourges

Die Übersicht über die Ämtertarife weist das Amt des *prevôt* von Bourges mit hohen Beträgen aus, die ihn direkt hinter dem *lieutenant général* des Präsidialgerichts verordnen. Schon diese Bewertungen lassen ahnen, daß er trotz seiner Stellung im Institutionengefüge - als *juge ordinaire* stand er unter Präsidialgericht und *bailliage* - eine wichtige Position in der königlichen Justiz einnahm. Es kann jedenfalls nicht die Rede davon sein, der *prevôt* sei ein königlicher Richter gewesen, dem lediglich "les plus humbles fonctions de la judicature" zugestanden hätten.²⁰¹ Selbst wenn seine Kompetenzen im 16. und 17. Jahrhundert schrumpften, die Zuständigkeit für Polizeiangelegenheiten verhalf ihm eine Schlüsselposition in der Stadt, wie gleich zu zeigen sein wird. Zunächst aber ein Blick auf die Genese dieser Zuständigkeiten.

Die *prevôts* waren die Nachfolger jener Amtsträger, die sich mit Beginn der Feudalzeit in den Provinzen etabliert und dort den König oder einen anderen Grundherrscher vertreten hatten. Seit

²⁰¹ Doucet, *Institutions au XVI^e siècle*, S. 271.

1190 unterstanden sie im Bereich der königlichen Domäne den *baillis*. Im 15. Jahrhundert entwickelte sich das Amt zu einer pachtbaren Funktion. 1493 wurden ihre Zuständigkeiten erstmals formal verfaßt, ohne daß eine klare sachliche Scheidung zwischen den Kompetenzen der *prévôts* und denen der *baillis* erfolgt wäre.²⁰² Ihre im Prinzip umfassende administrative, richterliche, militärische und fiskalische Zuständigkeit schmolz allerdings durch den Aufbau der übrigen Verwaltungen bis zum 16. Jahrhundert immer weiter zusammen.²⁰³ Das Edikt von Crémieu (1536) und eine *ordonnance* von 1559 brachten für den Bereich der zivilen Gerichtsbarkeit insofern Klarheit, als die Zuständigkeiten der *prévôts* festgelegt wurden auf alle Streitsachen unter Bürgerlichen, kirchliche Angelegenheiten (Prozesse, an denen religiöse Gemeinschaften wie Abteien, Kathedralkapitel, Hospitäler oder Priorate beteiligt waren) und alle Fälle, die nicht dem *bailliage* oder anderen Gerichten vorbehalten waren.²⁰⁴ Im Bereich der Strafjustiz gibt eine Parlamentsentscheidung aus dem Jahr 1601 ein anschauliches Bild von der Zuständigkeit des *prévôt* im Verhältnis zum *bailliage*. Die Entscheidung war im schriftlichen Verfahren über einen Streit zwischen dem *prévôt* von Issoudun bei Bourges und dem dortigen *lieutenant général* ergangen. Dort heißt es:

”[...] cognoistra ledit prevost ou son lieutenant des crimes commis par les vagabonds au dedans de la ville, prevosté et chastellenie par force, violence ou infraction, soit en temps de foires ou autres temps, pourveu que lesdits crimes ne soient commis en ports d’armes ou assemblees illicites iusques au nombre de cinq, auquel cas la cognoissance appartiendra audit bailly ou son lieutenant [...]”²⁰⁵

In Bourges, wo das Amt 1471 von Ludwig XI. endgültig als königliches *office* eingerichtet worden war,²⁰⁶ hatte die Frage der Zuständigkeitsverteilung in Strafsachen zwischen dem *prévôt* und dem Präsidialgericht das Parlament von Paris seit 1555 beschäftigt.²⁰⁷ Erst 1601 fiel eine Grundsatzentscheidung, die dem *lieutenant criminel* die Verfolgung der Verbrechen von ”leze majeste, fausse monnoye, assemblées illicites, emotions populaires, ports d’armes et autres cas royaux” übertrug; der *prévôt* hat alle anderen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, ”commis audehors de la ville et banlieue de la ville”.²⁰⁸ Bei der Strafjustiz wird also vor allem eine Festlegung des *prévôt* auf einen räumlichen Zuständigkeitsbereich

²⁰² Bernard Durand, La notion de police en France du XVI^e au XVIII^e siècle, in: *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, hg. v. Michael Stolleis, Frankfurt am Main 1996, S. 163-211, hier S. 169.

²⁰³ Pillorget, *Dictionnaire*, S. 955 (Art. *prévôts*).

²⁰⁴ Filleau, *Recueil général* Bd. 1, 2. Teil, S. 168-170. Tatsächlich definieren die beiden Verordnungen die Kompetenzen des *prévôt* im Verhältnis zu den übrigen königlichen Gerichten, nicht zur Stadtregierung; vgl. Figon, *Traicté*, S. 47.

²⁰⁵ Filleau, *Recueil général* Bd. 1, 2. Teil, S. 182-184.

²⁰⁶ AMB FF 2 (Lettres patentes de Louis XI sur la nomination du prévôt, August 1471, Original) und Girard / Joly, *Trois livres des offices* Bd. 2, S. 865f.

²⁰⁷ Eine Auflistung der Entscheidungen aus den Jahren 1555, 1558, 1569, 1570, 1571, 1574 und 1577 bei Filleau, *Recueil général* Bd. 1, 2 Teil, S. 187.

²⁰⁸ Ebd., S. 186; die Entscheidung war ursprünglich für Orléans ergangen.

deutlich: Er verfolgte und bestrafte Verbrechen, die innerhalb der Stadt begangen worden waren.

In gewisser Weise findet man diese Konzentration auch bei den übrigen Verfahrensarten. In Zivilsachen wurde die Zuständigkeit des *prévôt* von Bourges in einer Entscheidung des Parlaments von 1581 deutlich. Danach hat er als Zuständigkeit in erster Instanz die

”[...] *cognoissance du fait de la police, de la dation de tutelle et curatelle, bail et gouvernement, confections d’inventaires des biens de personnes roturiers et non nobles, pour raison d’heritaiges roturiers et non nobles, [...] et de toutes autres causes et matieres civiles dont la jurisdiction luy est attribuée par les edits et ordonnances [...]*”²⁰⁹

Besonders wichtig scheint dabei der erste Punkt zu sein, die *cognoissance du fait de la police*. Dem *prévôt* wird damit eine Zuständigkeit bestätigt, die, wie wir gleich sehen werden, die *maires* und *échevins* der Stadt als ihre eigentliche Aufgabe ansahen.²¹⁰ Damit standen sich zwei Institutionen mit dem Anspruch gegenüber, Sorge zu tragen für die öffentliche Ordnung in der Stadt.

Königliche Gerichte und städtische Selbstverwaltung: Kompetenzen der Stadtregierung

Das Anwachsen der Kompetenzen des *prévôt* muß vor dem Hintergrund des städtischen Selbstverwaltungsprinzips gesehen werden. Eigentlich war die Stadtregierung für alle Belange der Stadt zuständig, sie vertrat die Stadt nach außen, kümmerte sich um die militärische Verteidigung, die Verwaltung der städtischen Einkünfte und verfügte von alters her über eine umfassende Gerichtsbarkeit. Bevor es um die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Staat bei der *police* geht, liegt es nahe, die Position der Stadt entlang dieser Punkte kurz zu überschauen.

Die Stadt Bourges wurde nach außen durch die Stadtregierung, also den Bürgermeister (*maire*) und die vier Schöffen (*échevins*) vertreten. Ihr Amt machte sie zu Vermittlern der städtischen Bedürfnisse gegenüber der Krone. Diese Rolle übten sie einerseits auf den Generalständen aus, wie die Präsenz der Bürgermeister Jacques Gassot 1576 in Blois, François Le Mareschal 1588 ebendort und Louis Foucault 1614 in Paris zeigt.²¹¹ Auf der

²⁰⁹ Ebd., S. 188. Die Entscheidung war am 05.01.1574 ursprünglich für Sens ergangen, aber am 08.08.1581 auch als für Bourges anwendbar erklärt worden, ebd.

²¹⁰ Vgl. zum direkten Verhältnis von *prévôt* und *corps de ville* Figon, Traicté, S. 48.

²¹¹ Victor-Albans Fauconneau-Dufresne, *Députés du Berry aux anciens États Généraux (1484-1614)*, Le Bas-Berry 1 (1875), S. 49-54; der dort geführte Name Henri Maréchal für die Generalstände von Blois 1588 ist falsch übernommen aus dem *Recueil de pièces originales et authentiques, concernant la tenue des États-Généraux, ...* hg. v. Lalourcé und Duval, 9 Bde, Paris 1789, hier Bd. 9, S. 317, vgl. ADC 2 F 741: maschr. Abschrift der

anderen Seite vertraten sie die Anliegen der Stadt auch in Einzelmissionen. Im Jahr 1628, als die Stadt von der Pest heimgesucht wurde und bereits 4.000 Opfer zu beklagen waren, darunter zwei *échevins*, war es Bürgermeister Pierre Tullier, der eine silberne Votivgabe in Form eines *pourtraict de la ville* nach Notre-Dame-de-Liesse in der Picardie brachte.²¹² 1643 schließlich wurde der frisch gewählte *maire* Pierre Durand mit dem *échevin* Robert Hodeau von der Stadtversammlung dazu bestimmt, anlässlich des Todes Ludwigs XIII. nach Paris zu fahren, "[...] rendre les honneurs et debvoirs au Roy et à la Royne, sa Mère, Régente, et faire nouveau serment de fidélité au nom de tous les habitants de Bourges".²¹³ Durand und Hodeau nutzen diese Gelegenheit übrigens, sich in Paris auch dem Gouverneur des Berry, dem Prinzen von Condé, in angenehme Erinnerung zu rufen. Auch diese Art von Kontaktpflege gehörte zu den Pflichten der Stadtoberen.²¹⁴

René und Suzanne Pillorget haben die Bedeutung der Stadtverteidigung auf einen knappen Nenner gebracht: "Une ville se distingue d'une simple communauté d'habitants par le fait qu'elle a des responsabilités quant à sa défense."²¹⁵ Erst die Verantwortung für die eigene Verteidigung machte die Stadt also - unter anderen Elementen - zur Stadt im eigentlichen Sinne. Zur Verteidigung gehörten die Erhaltung der Stadtbefestigungen, in Bourges der Stadtmauer und der Tore, die Stellung eines Wachdienstes (*guet de la ville*) und die Unterhaltung der *milice bourgeoise*.²¹⁶ Sowohl der Wachdienst als auch die *milice* standen in Bourges in der Verantwortung der Stadtviertel. Für die Bewachung der Stadttore gab es in jedem Viertel eine eigene Organisationsstruktur, der ein Stab aus einem *capitaine*, einem *lieutenant* und einem Bannerträger (*enseigne*) vorstand. Der Posten eines *capitaine de quartier* hatte große Bedeutung, und um die Ernennung der *capitaines*, die dem *corps de ville*

Memoiren von François Le Mareschal (1619), Originaltitel: Registre auquel les jours et annees, tant de ma naissance que de mon mariage et aussi de mes enfants sont escriptes et quelques memoires d'aulcunes mes affaires particulieres (im folgenden zit. als Journal Le Mareschal), S. 61, 66.

²¹² Chroniques berrichonnes du XVII^e siècle. Journal des choses mémorables arrivées en la ville de Bourges et autres lieux de la province (1621-1694) (Journal des Le Large), hg. v. Henry Jongleux, Bourges 1881, S. 7. Notre-Dame-de-Liesse war seit dem 12. Jahrhundert Wallfahrtsort.

²¹³ Mémoires de Robert Hodeau (1592-1681), hg. v. Paulin Riffé, MSAC 8 (1879), S. 205-265, hier S. 219 (16.07.1643). 1610 war Bürgermeister Daniel Milet anlässlich der Thronbesteigung Ludwigs XIII. für die Stadt nach Paris gefahren, Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 239.

²¹⁴ Siehe dazu die oft zitierten, allerdings sehr knappen und nichtssagenden Überlegungen bei Lucien Romier, Les députés des villes en Cour au XVI^e siècle, Bulletin historique et philologique (28) (1909), S. 510f.; ausführlicher an einem Beispiel Jean-Pierre Gutton, Les députés de la ville de Lyon en Cour, in: Pouvoir, ville et société en Europe (1650-1750) (Actes du colloque international du CNRS, Strasbourg, octobre 1981), hg. v. Georges Livet und Bernard Vogler, Paris 1983, S. 183-189.

²¹⁵ Pillorget, Dictionnaire, S. 796 (Art. *milice*); vgl. Pierre Goubert und Daniel Roche, Les Français et l'Ancien Régime, 2 Bde, Paris 1984, hier Bd. 1, S. 154 und Roger Chartier, Conflits et tensions, in: Histoire de la France urbaine Bd. 3 (La ville classique), hg. v. Emmanuel Le Roy Ladurie, Paris 1981, S. 157-222, hier S. 161.

²¹⁶ Vgl. AMB EE 5-6 (*fortifications*) und EE 2-3 (*milice*).

zustand, gab es oft Streit.²¹⁷ Seine Ernennung zum *capitaine* des Viertels Saint Privé am 23. Dezember 1629 war dem späteren Bürgermeister Robert Hodeau einen Eintrag in sein Tagebuch wert.²¹⁸ Bei der *milice bourgeoise* handelte es sich nicht um eine ständige Truppe, vielmehr wurde sie im Bedarfsfall von den Stadtvierteln einberufen. Ihre Zahl war nicht festgelegt. Wie das Beispiel des Einzugs des Prinzen von Condé am 24. Juni 1616 nach seiner Ernennung zum Gouverneur des Berry zeigt, konnte die Stadt für die *milice* aber eine stattliche Truppe mobilisieren. Der Prinz wurde nämlich zwei Meilen vor der Stadt von „cinquante jeunes hommes de la ville bien montez et vestus“ erwartet, eine Meile weiter stand die „[...] infanterie en nombre de quatre mil [...], les enseignes desployées et tambours sonans, conduits par les capitaines volontaires de la ville.“²¹⁹

Die Maßnahmen zur Bewachung und Verteidigung kosteten viel Geld. Die Stadt mußte sie aus eigenen Mitteln bestreiten. Sie konnte dabei auf drei Arten städtischer Einkünfte zurückgreifen:²²⁰

- 1) Die *deniers patrimoniaux*, Einnahmen aus städtischen Liegenschaften, seigneurialen Rechten, Marktgeldern und Gebühren;
- 2) Die *aides municipales*, indirekte Steuern auf Lebensmittel und Getränke;
- 3) Die *deniers d'octroi*, welche die wichtigste Einnahmequelle darstellten, deren Erhebung aber der Genehmigung durch den König bedurfte. Es handelte sich ebenfalls um indirekte Verbrauchssteuern, ausgesprochene Sondersteuern oder Zusatzsteuern auf die allgemeinen königlichen Steuern *taille* und *gabelle*. Die *deniers d'octroi* wurden meist verpachtet, die Pacht an den Meistbietenden versteigert.

Bourges hatte seit 1474 das Recht, selbst Abgaben zu erheben.²²¹ Eine Vorstellung vom Umfang der Einkünfte aus den *deniers d'octroi* gibt eine Liste der *fermes municipales* für das Jahr 1602.²²² Der Gesamtbetrag dieser *fermes de la ville* betrug 9.220 lt. 72 *sous*, wovon allein

²¹⁷ Vgl. den Abschnitt ‚Macht‘ des dritten Kapitels.

²¹⁸ Riffé (Hg.), *Mémoires Hodeau*, S. 212.

²¹⁹ Die Beschreibung der gesamten Zeremonie bei Jean Chenu, *Privileges octroyez aux maires et eschevins, bourgeois, et habitans de la ville et septaine de Bourges, par le roy Philippe Auguste en l'an 1181, confirmez et augmentez par ses successeurs, et verifiez és cours souveraines ...*, Paris 1603, S. 135. Mehr als 2.000 städtische Soldaten begingen in Bourges die Feierlichkeiten anlässlich der Einnahme von Dünkirchen durch französische Truppen im Oktober 1646, *Journal Le Large*, S. 75.

²²⁰ Die Darstellung folgt Mieck, *Entstehung des modernen Frankreich*, S. 198 und Garnot, *Les villes*, S. 54.

²²¹ Ernest Toubeau de Maisonneuve, *Aides royales et impositions municipales dans la ville de Bourges*, MSAC 6 (1875-1876), S. 129-281, hier S. 147.

²²² Ebd., S. 184, Anm. 4, mit Verweis auf AMB CC 132 (i.e. CC 131).

auf den *treizième du vin* 6.610 lt. entfielen.²²³ Die Verwaltung dieser Einnahmen (*deniers communs*) oblag ursprünglich der Stadt. Sie erfuhr allerdings bereits 1515 im ganzen Königreich Einschränkungen, als in jeder Stadt das Amt eines *contrôleur des deniers communs* eingerichtet wurde. Zu diesem Amt kam 1555 noch für jede Generalität ein *contrôleur général des deniers communs* hinzu. Hiergegen leisteten die Städte zunächst erbitterten Widerstand, weil diese Ämter eine staatliche Schattenkontrolle städtischer Angelegenheiten darstellten; sie zogen schließlich aber doch den Kürzeren. Auch die Einrichtung der zusätzlichen Kontenkontrolle durch die Justiz vor Ort und die *Chambre des Comptes* 1536 und 1561 bedeuteten eine Einschränkung der städtischen Autonomie, selbst wenn diese Kontrolle sich auf formale Kriterien beschränkte.

Ein letzter Punkt ist bei den Kompetenzen der Stadtregierung zu besprechen, die Gerichtsbarkeit. Diesem Punkt kommt angesichts des immer größer werdenden Gewichts der königlichen Justiz in Bourges hohe Bedeutung zu. Im Mittelalter hatten *maire* und *échevins* von Bourges nämlich zunächst weitreichende richterliche Kompetenzen. Nach dem von Philipp II. August im Jahr 1181 gewährten Privileg stand den vier *prud'hommes* als Vorgängern der städtischen Spitzenämter volle Zivil- und Strafgerichtsbarkeit über die Bewohner der Stadt zu.²²⁴ Die Errichtung königlicher Gerichtsbarkeiten, also des *bailliage de Berry* und der *prévôté* als konkurrierenden Rechtssprechungen, schränkte die Kompetenzen der Stadtregierung auf dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit zwar schon ein, aber selbst jetzt konnten Bürgermeister und Schöffen von den Prozeßbeteiligten zu Richtern bestimmt werden.²²⁵ Auf diese goldene Zeit der *maires* und *échevins* legt Thaumassière, dessen Standpunkt deutlich auf seiten der Stadt zu suchen ist, in seiner Schilderung der städtischen Gerichtsbarkeit das Schwergewicht, um zu folgendem schmeichelhaften Schluß zu kommen: "Les maires et échevins de Bourges sont juges royaux, et véritables magistrats [...] avec empire, commandement, juridiction et police."²²⁶ In Wirklichkeit waren die richterlichen Zuständigkeiten der städtischen Obrigkeit seit Ende des 15. Jahrhunderts sukzessive beschränkt worden, wobei das keine für Bourges spezifische Entwicklung war und es vielen

²²³ Zu dieser Steuer vgl. AMB CC 125-127 und Ernest Toubeau de Maisonneuve, *Le droit du 13^e du vin vendu à Bourges*, *Revue du Berry* 1-2 (1864-1868), S. 34-56.

²²⁴ Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 273f.

²²⁵ Chenu, *Privileges*, S. 114, mit Verweis auf die *coutume ancienne*, Tit. 2, Art. 2.

²²⁶ Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 287f. Daß man diese Frage auch ganz anders beurteilen konnte, hatte 1620 Chenu gezeigt. Die *maires* und *échevins* seien zwar "juges royaux, mais ... n'ont iurisdiction en France, sinon pour la police, par l'ordonnance de Moulins, art. 71". Chenu, *Livre des offices*, S. 1130; vgl. a. Figon, *Traicté*, S. 52: "... Ils [i.e. die *maires* und *échevins*, TL] sont officiers annuels, créés et instituez par election des habitans de leurs villes, ... Ils ont pouvoir et auctorité de procurer et pourveoir au fait et police des villes ..."

Städten ähnlich ging. Die generelle Tendenz, die städtische Gerichtsbarkeit zugunsten der königlichen zu entmachten, mag auf das Unbehagen derjenigen gestoßen sein, die Kompetenzen verloren, die Rechtsuchenden hingegen begrüßten diese Entwicklung vielleicht. Zu gut konnte man sich ausmalen, was von den Urteilen eines Gerichts zu erwarten war, das sich fest in der Hand einer städtischen Oligarchie befand.²²⁷ Das mag der Grund dafür gewesen sein, daß Chaumeau in seiner *Histoire de Berry* unter dem Titel *quelles personnes sont apelées au gouvernement des villes* forderte: "Item ne se doibvent monstrer trop familiers envers un chascun : ains retenir severitée moderée decente et convenante à un juge [...]"²²⁸

Zugleich mit der Privilegienverleihung durch Ludwig XI. galt das Recht, die *maires* und *échevins* zu Richtern zu bestimmen, nur noch für die Strafgerichtsbarkeit.²²⁹ Das machte *maire* und *échevins* zu einem optionalen Strafgericht. Die *ordonnance* von Orléans (1561) hob überall dort, wo parallele königliche Gerichte bestanden, die städtischen Jurisdiktionen auf. Die *ordonnance* von Moulins (1566) schrieb im Artikel 71 schließlich noch einmal für das ganze Königreich vor, daß sich *maires* und *échevins*, *capitouls* und *consuls* nur noch um Polizeiangelegenheiten kümmern sollten, nicht um Zivilstreitigkeiten, und zwar um Ablenkung von den Amtsgeschäften zu vermeiden.²³⁰ Ihre Kompetenz in Strafsachen haben die Bürgermeister und Schöffen allerdings bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts behalten, wie fünf Fälle aus den Jahren 1570 bis 1607 zeigen.²³¹ Dabei war das Verfahren aber nur in drei Fällen auf Verlangen der Beklagten vor die städtischen Richter gekommen. Im Jahr 1607 wurden sie erst zuständig, nachdem sowohl der königliche *lieutenant criminel* als auch sein Kollege, der *lieutenant particulier*, auf den Fall verzichtet hatten.²³² De facto hatte Bourges wie alle anderen französischen Städte damit das Recht auf eine eigene Strafgerichtsbarkeit

²²⁷ Mieck, Entstehung des modernen Frankreich, S. 197.

²²⁸ Jean Chaumeau, *Histoire de Berry, contenant l'origine, antiquité, gestes, prouesses, privileges, et libertés des Berruyers : avec particuliere description dudit pais ...*, Lyon 1566, S. 215f.

²²⁹ Ebd., S. 181.

²³⁰ Charles Petit-Dutaillis, *Les communes françaises. Caractères et évolution des origines au XVIII^e siècle*, Paris 1970 (zuerst 1947), S. 201.

²³¹ In einer Erklärung vom 10.06.1570 bekundete der *lieutenant criminel* Antoine Fradet nach einem Urteil gegen einen Bewohner der Stadt, er wolle in Zukunft die Strafgerichtsprivilegien von *maire* und *échevins* achten, AMB FF 3; vgl. René Gandilhon, *Chartes de franchises du Berry*, Rennes 1940, Nr. 60 (S. 59). Zwei Fälle (1572 und 1573) bei Jean Chenu, *Recueil des antiquitez et privilèges de la ville de Bourges, et de plusieurs autres villes capitales du royaume*, Paris 1621, S. 143, dort auch zum Ablauf solcher Prozesse; ein weiterer Fall (1573) in AMB BB 9, fol. 2r-v.

²³² Chenu, *Recueil des antiquitez*, S. 144 (27.03.1607). Als der Bürgermeister Hodeau am 15.06.1671 einen Unruhestifter zu drei Stunden Pranger, 10 lt. Buße und drei Monaten Verbannung verurteilte und dieses Urteil auch gleich vollstrecken ließ, war Gefahr im Verzuge. Das schnelle Handeln sollte andere Unruhestifter einschüchtern. Gleichwohl beklagte sich das Präsidialgericht über diesen Eingriff in seine Zuständigkeiten, worauf sich Hodeau auf die Privilegien der Stadt berief und sich die Rückendeckung des Intendanten und Colberts sicherte, Riffé (Hg.), *Mémoires Hodeau*, S. 256-261.

verloren.²³³ In der Folgezeit bekam die städtische Obrigkeit solche Gelegenheiten nicht mehr. Was ihnen an richterlicher Kompetenz am Ende des 17. Jahrhunderts blieb, war die *police*, die Bürgermeister und Schöffen außerdem zunehmend gegen die Regelungsansprüche seitens der königlichen Justiz verteidigen mußten. Ihre Befugnisse faßte der Intendant Dey de Séraucourt in seinem Bericht über den Zustand der Provinz im Jahr 1697 trocken zusammen: "[...] maire et échevins ont leur juridiction particulière : Ils connaissent de ce qui concerne la police, concurremment avec les officiers de la prévôté [...]"²³⁴

Dem Bürgermeister und den Schöffen von Bourges war die Zuständigkeit für Angelegenheiten der *police* schon 1491 durch königliche *lettres patentes* zugewiesen worden. Welche Aufgaben unter diesen Begriff fielen, ist bei der Erörterung der Kompetenzen des *prévôt* bereits angerissen worden.²³⁵ Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten kümmerten sich *maire* und *échevins* auch darum, was mit Fremden, Bettlern und Vagabunden oder den Armen zu geschehen hatte.²³⁶ Sie gaben die Regeln für den Betrieb von Tavernen und Wirtshäusern vor und sorgten sich um die Reglementierung von öffentlichem Spiel sowie des Tragens von Waffen.²³⁷ Aufgrund ihres Rechts, die Bürger z.B. zur Sauberkeit der Straßen anzuhalten oder Häuser vor dem Zusammenbruch zu bewahren, konnten sie sogar Bußgelder verhängen, wenn auch nur bis zur Höhe von 60 *sous tournois*.²³⁸ Kurz gesagt, die *police*, um die sich *maires* und *échevins* kümmerten, umfaßte alles, was die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Stadt betraf. Diese Zuständigkeit mußten sie allerdings mit der königlichen Justizverwaltung teilen.

²³³ Vgl. Muchembled, Temps des supplices, S. 104, der in ganz Frankreich das Jahr 1579 für den Verlust der städtischen Strafergerichtsbarkeit ansetzt.

²³⁴ Louis-François Dey de Séraucourt, Mémoire sur la généralité de Bourges, dressé par ordre du duc de Bourgogne, en 1697, hg. v. Auguste-Théodore baron de Girardot, Bourges 1844, S. 13f. Kurz darauf, im Jahr 1699, mußte Bourges wie andere Provinzstädte die Einrichtung des Amtes eines königlichen *lieutenant général de police* hinnehmen, das in Paris schon 1667 geschaffen worden war, vgl. Paolo Piasenza, Polizia e città. Strategie d'ordine, conflitti e rivolte a Parigi tra Sei e Settecento, Bologna 1990. Wie sehr sich die Gewichte im Verhältnis von Stadt und Justiz in Bourges durch die Neuschaffung erneut zugunsten der königlichen Justiz verschoben, zeigt der Vicomte de Ponton d'Amécourt, Conflits entre le siège présidial et les officiers municipaux de la ville de Bourges à la fin du 18^e siècle, MSAC 40 (1921), S. 340-366.

²³⁵ Eine farbige Schilderung der Kompetenzen von Bürgermeister und Schöffen gibt Chenu, Privileges, S. 121 und Figon, Traicté, S. 52f. Allgemein Garnot, Les villes, S. 53f.

²³⁶ Vgl. Anon., Ordre et police, in dem *maire* und *échevins* unter Beteiligung der städtischen Notabeln aus Klerus und Justiz ein *bureau* für die Armenfürsorge einrichteten (S. 4). Zur obrigkeitlichen Armenfürsorge in Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert ausführlich Martin Dinges, Stadtrmut in Bordeaux (1525-1675). Alltag, Politik, Mentalitäten, Bonn 1988.

²³⁷ Vgl. AMB FF 22 (*port d'armes*).

²³⁸ Vgl. AMB FF 23 (*salubrité*), FF 26-27 (*amendes de police* 1607-1633); die Höhe der Bußgelder bei Chenu, Privileges, S. 147 mit Verweis auf analoge Anwendung eines Edikts Karls IX. für La Rochelle vom 17.07.1564.

Stadt und Staat im Streit um den öffentlichen Raum: *police*

Die Bedeutung dieser Aufgaben auch und vor allem in politischer Hinsicht kann angesichts der Krisenerfahrung der Religionskriege mit ihren Gewaltexplosionen nicht genug herausgestrichen werden.²³⁹ Die Pariser Bartholomäusnacht und die Morde der Liga sind nur die spektakulärsten Fanale einer allgemein gewordenen Gefährdung der Lebensumstände, deren Erfahrung im Wort der Zeitgenossen von *temps des troubles* wohl absichtlich nur vagen Ausdruck fand. Die Krisenerfahrung, die "Unsicherheit als Existenzmodus" (Crouzet), blieb keineswegs auf die Hauptstadt beschränkt, sondern erreichte auch die Provinz, und Bourges war hiervon nicht ausgenommen.²⁴⁰ Die Nachricht von der Ermordung Colignys, die am 25. August in der Stadt ankam, sorgte für erhebliche Unruhe sowohl unter den Katholiken als auch unter den Protestanten.²⁴¹ Die katholische Fraktion sandte den Kommandanten der *Grosse Tour*, Marveil, noch am selben Abend nach Paris. Marveil kehrte am Abend des darauffolgenden 26. August zurück und berichtete unter anderem, "que le roy s'attend que par toutes les villes du royaume, on s'accage [sic] les huguenots."²⁴² In der Nacht vom 26. auf den 27. August 1572 kam es in der Hauptstadt des Berry tatsächlich zu Morden und Plünderungen. Dies wiederholte sich in der Nacht vom 11. auf den 12. September, als angeblich 30 tags zuvor gefangengesetzte Protestanten massakriert wurden.²⁴³ Die Bürger von Bourges waren in den folgenden Jahren der zunehmend anarchischen Situation an vorderster Stelle ausgesetzt, wurde die Stadt doch zu einem Zentrum der ultrakatholischen Liga.²⁴⁴ Erst

²³⁹ Denis Crouzet, *Les guerriers de Dieu. La violence au temps des troubles de religion (vers 1525 - vers 1610)*, 2 Bde, Seyssel 1990. Eine Zusammenfassung der Forschungsdebatte - nicht mehr - bietet Michael Wagner, *Kreuzzug oder Klassenkampf? Zur Sozialgeschichte der französischen Religionskriege im späten 16. Jahrhundert*, ZHF 25 (1998), S. 85-103.

²⁴⁰ Denis Crouzet, *La nuit de la Saint-Barthélemy. Un rêve perdu de la Renaissance*, Paris 1994, S. 10 (Zitat). Die Gewalttätigkeiten erreichten ungefähr ein Dutzend Städte in der französischen Provinz, vgl. Philip Benedict, *The Saint Bartholomew Massacres in the Provinces*, *Historical Journal* 21 (1978), S. 205-225.

²⁴¹ *Memoires de l'estat de France sous Charles neufiesme contenant les choses les plus notables, faictes et publiées tant par les catholiques que par ceux de la Religion, depuis le troisisme édict de pacification fait au mois d'aoust 1570 jusques au regne de Henri troisisme*, hg. v. Simon Goulart, 3 Bde, Middelburg 1578, hier Bd. 1, fol. 352v-356r.

²⁴² Ebd., fol. 353r; vgl. zum ganzen Geschehen auch Jean Jenny, *Protestants du diocèse de Bourges réfugiés à Genève au XVI^e siècle d'après le Livre des habitants de Genève*, *Bulletin de la société d'émulation du Bourbonnais* 53 (1967), S. 322-341, hier S. 335.

²⁴³ Vgl. hierzu und zum vorigen Punkt den lateinischen Brief eines deutschen Studenten, der wegen der Ereignisse aus Bourges floh, ediert in Nathanaël Weiss, *La Saint-Barthélemy à Bourges et les assassins de Coligny d'après une lettre inédite du 9 octobre 1572*, *Bulletin historique et littéraire de la société de l'histoire du protestantisme français* 45 (1896), S. 444-459, hier S. 457. Die dort angegebene Zahl von 300 ermordeten Protestanten dürfte maßlos übertrieben sein. Hier wird mit Émile Meslé, *Histoire de Bourges*, 2. Aufl. Le Coteau 1988, S. 165, von ca. 30 Ermordeten ausgegangen.

²⁴⁴ John Hearsey McMillan Salmon, *Society in Crisis: France in the Sixteenth Century*, New York 1975, Kap. 9 (*The Drifts to Anarchy 1574-84*). Vgl. hingegen Natalie Zemon Davis, *The Rites of Violence: Religious Riot in Sixteenth-Century France*, *Past and Present* 59 (1973), S. 51-91, die die Gewaltausbrüche der Bartholomäusnacht nicht als grenzvergeßenden Exzeß deutet, sondern sie in die Tradition anderer Unruhen einordnet und ihnen einen sozialen - unter Umständen sogar konstruktiven - Sinn zubilligt.

mit dem Ende der Religionskriege und der Unterwerfung der Stadt unter die Autorität Heinrichs IV. (1594) entspannte sich die Situation.

In diesen langen, von Krisen erschütterten Jahren bekamen Fragen der *police*, also der Ordnung des öffentlichen Raums, hohe Relevanz. Heinrich III. hatte das erkannt, als er sich mit seinem Reformprogramm bemühte, dem vom Bürgerkrieg heimgesuchten Land einen festen Rahmen, eine *police générale* zu geben.²⁴⁵ Damit wuchs staatlichen Verwaltungen, konkret der Justizverwaltung, die Kompetenz für die wichtigste politische Aufgabe überhaupt zu, die Aufrechterhaltung der Ordnung.²⁴⁶ Die allgemeine Sorge um Ordnung wird in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an der Zunahme von Gesetzen deutlich, welche die *police générale* in den Vordergrund stellen und von denen die *ordonnances* von Orléans (1561), von Moulins (1566) und von Blois (1579) sicher die wichtigsten Texte sind. Der *Code Brisson* (1587) schließlich war ein Gesetzeswerk, das weniger auf die formale Rahmgestaltung der Zivil- und Strafprozesse abzielte, wie es vielleicht seine Aufgabe gewesen wäre, sondern vor allem von dem Gedanken an den Ausbau bzw. die Aufrechterhaltung der zivilen Verwaltung beherrscht ist.²⁴⁷ Der von den Rechtsgelehrten der gemäßigten Partei (*politiques*) erdachte Staat war ein *État de police*, der angesichts der religiös begründeten Erschütterungen des sozialen und politischen Gefüges vor allem die Ordnung verteidigen sollte. Dazu bedurfte es umfassender Kontrolle aller Aktivitäten, die sich in der Öffentlichkeit entfalteten, eben dort, wo potentielle Störungen die größte Virulenz hatten.²⁴⁸

Diese juristische Diskussion ist aber nur eine Seite der Entwicklung, die zu einer verstärkten Kontrolle des öffentlichen Raumes durch königliche Verwaltungen führte. Man könnte die staatsphilosophische Diskussion und ihre Ausprägung in der "Ideologie der Ordnung" bei Autoren wie Jean Bodin als ihren weiteren Rahmen anführen.²⁴⁹ Robert Muchembled hat auf einen Strang dieser Diskussion hingewiesen, der direkt mit der *police* zu tun hat. Er zeigt, daß die Stärkung der königlichen Gerichte in der Provinz in dieser Zeit von einem Diskurs begleitet ist, der den König als Erbauer und Beschützer einer neuen Gottesstadt bezeichnet. In

²⁴⁵ Michel Reulos, L'action législative d'Henri III, in: Henri III et son temps (Actes du colloque international du Centre de la Renaissance de Tours, octobre 1989), hg. v. Robert Sauzet, Paris 1992, S. 177-182, hier S. 177.

²⁴⁶ Olivier Christin, La paix de religion. L'autonomisation de la raison politique au XVI^e siècle, Paris 1997, S. 34.

²⁴⁷ Salvo Mastellone, Venalità e Machiavellismo in Francia (1572-1610). All'origine della mentalità politica borghese, Florenz 1972, S. 116; René Sève, Le discours juridique dans la première moitié du XVII^e siècle, in: L'État baroque. Regards sur la pensée politique de la France du premier XVII^e siècle, hg. v. Henry Méchoulan, Paris 1985, S. 119-145, hier S. 130f.

²⁴⁸ Mastellone, Venalità, S. 116.

dieser Gottesstadt werden Frieden und Ordnung durch das Schwert des Fürsten bewahrt.²⁵⁰ Schauplatz der konkreten Umsetzung dieser Ideologie, so Muchembled, seien die Städte des Königreichs geworden. Hier konnte vorgeführt werden, was es hieß ”[...] de policer le cœur de la ville, modèle de la communauté des chrétiens [...]”²⁵¹ Die Ausweitung der Kompetenzen königlicher Gerichte in bezug auf den öffentlichen Raum diente also der Verwirklichung einer heiligmäßigen Aufgabe nach einheitlichem Muster.

Es dürfte diesen beiden Diskurssträngen zu verdanken sein, daß die Forschung aus der *police* ein, wenn nicht das zentrale Thema für die Entwicklung des Absolutismus und der Zentralisierung gemacht hat.²⁵² Fraglich ist dabei, inwiefern sich diese in gewisser Hinsicht teleologische Deutung an der Analyse der tatsächlichen Wahrnehmung von Polizeiaufgaben durch staatliche oder andere, z.B. städtische Institutionen orientiert oder ob sie nicht vielmehr bloß programmatisch gemeinte, rhetorische Schriften für bare Münze nimmt.²⁵³ Genauer gefragt: Muß man angesichts der allgemeinen Unsicherheit des Bürgerkriegs im 16. einerseits und des erstarkenden Staates im 17. Jahrhundert andererseits wirklich davon ausgehen, daß die Beendigung des ersteren und die Herausbildung des letzteren, also die Herbeiführung eines allgemeinen *état policé*, ausschließlich oder doch zumindest im ganz überwiegenden Maße durch staatliche *police* erfolgt ist? Das würde der Tendenz einer Beschneidung partikularer Kompetenzen durch staatliche Institutionen entsprechen. Oder konnte die im Interesse aller liegende Befriedung nicht auch durch andere Stellen erfolgen, ohne daß die staatlichen Institutionen dies gleich als Konkurrenz oder gar als Beeinträchtigung staatlicher Souveränität betrachten mußten?²⁵⁴

Welche Ergebnisse bringt die Betrachtung dieser Fragen im konkreten Fall der Stadt Bourges und ihrer öffentlichen Plätze? Vor allen Dingen den Eindruck eines immer wieder aufflammenden Streits zwischen staatlichen und städtischen Institutionen um die

²⁴⁹ Preston King, *The Ideology of Order: a Comparative Analysis of Jean Bodin and Thomas Hobbes*, London 1974.

²⁵⁰ Muchembled, *Temps des supplices*, S. 122-125.

²⁵¹ Ebd., S. 124.

²⁵² Durand, *Notion de police*, S. 164.

²⁵³ Zum Problem der Überschätzung von absolutistischer Rhetorik in Regierungsdokumenten Roger Mettam, *Power and Faction in Louis XIV's France*, Oxford 1988, S. 25ff.

²⁵⁴ Diese Vermutung legt nahe David J. Lansky, *Paternal Rule and Provincial Revolt in Seventeenth Century France: The Social Basis of the Fronde in Rouen*, Diss. Berkeley 1982, S. 72f. In seiner Untersuchung von Parlament, *Chambre des Comptes*, *Cour des Aides*, Finanzbüro und Stadtregierung von Rouen (*chambre de ville*) kommt er zu dem Ergebnis, daß Verwaltung und politisches Leben der Stadt einvernehmlich zwischen den Institutionen geregelt worden seien, ohne daß sich die königlichen Verwaltungen als Träger der Regierungspolitik profiliert hätten, im Gegenteil: ”Their roles as agents of royal policy gradually became eclipsed by their commitment to and knowledge of local politics.”

Zuständigkeit für die *police*. Eigentlich Domäne der Stadtregierung, kümmerten sich ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend Stellen der königlichen Verwaltung um den öffentlichen Raum der Stadt. Bei Verbrechen, Unruhen oder gar Aufständen, bei denen die öffentliche Ordnung bedroht war, trat die Königsmacht auf den Plan. Das Präsidialgericht, der *prévôt des marechaux* und der *prévôt* von Bourges waren für die Bekämpfung von Verbrechen und die Abwehr von Aufständen zuständig, ohne daß die städtische Obrigkeit ihre Kompetenzen vollständig verloren hätte. Dabei mußte es durchaus nicht immer um so dramatische Anlässe wie Volksunruhen gehen, damit sich die königlichen Amtsträger einmischten.²⁵⁵ Ein Beispiel soll zeigen, daß es immer wieder zu einer Beteiligung der königlichen Justiz kommen konnte.

Der Dienst bei der Stadtwache, für den die einzelnen Stadtviertel zuständig waren, war bei den Bewohnern von Bourges nicht sehr beliebt. In jedem Viertel stand ein *capitaine* dem Dienst vor, der für die Organisation des Wachdienstes zuständig war und die Wächter bei Verfehlungen ermahnen mußte, ihrem Dienst gewissenhaft nachzukommen. Ihn unterstützten ein *lieutenant* und ein *enseigne*, welche wiederum Korporäle und Sergeanten unter sich hatten. Aus dem Wachdienst erwuchsen häufig Streitereien, weil die zum Wachdienst Gezwungenen den *capitaine* oder seine Untergebenen verklagten. Im Jahr 1580 gab es einen größeren Konflikt um den Wachdienst für die *porte d'Auron*. Dort hatte es unter den Angehörigen des *corps de garde* seit acht Tagen "querelles et disputes" gegeben, die ein solches Ausmaß annahmen, daß der *procureur du roi* am Präsidialgericht als Vertreter der Interessen des Königs einen dienstunwilligen *vigneron* vor dem *prévôt* von Bourges verklagte.²⁵⁶ Die städtische Obrigkeit, die ihre Zuständigkeit bedroht sah, reagierte sofort. Unter Berufung auf ihre Privilegien und ihre Zuständigkeit in Angelegenheiten der *justice de la police* verlangte die Stadt vom Gouverneur des Berry, Claude de La Châtre, er möge dem *prévôt* und jedem anderen verbieten, sich in Konflikte der *garde de la ville* einzumischen. Dieser Bitte kam La Châtre nach und wies die Justiz an, sich von nun an aus den Angelegenheiten der Stadtwache herauszuhalten.

²⁵⁵ Die Unruhe, die am 07.08.1655 anlässlich einer von *maire* und *échevins* durchgeführten Abgabenerhöhung auf Getreide stattfand, wurde von den Amtsträgern des Präsidialgerichts und vom *lieutenant criminel* befriedet, vgl. Journal Le Large, S. 158-160.

²⁵⁶ AMB BB 10, fol. 2r-3r (Protokoll vom 03.10.1580). Die Zuständigkeit des *prévôt* bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung ergab sich aus mehreren seit 1555 ergangenen Entscheidungen, vgl. Filleau, Recueil général Bd. 1, 2. Teil, S. 187.

Der Wachdienst war also Angelegenheit der Stadt, und es kam wegen seines obligatorischen Charakters häufig zum Streit. Wenn ein Konflikt in diesem Bereich so lange dauerte oder solche Ausmaße annahm, daß die öffentliche Ruhe, die *tranquilité publique*, gefährdet war, schritt die königliche Justiz ein, hier in Gestalt des *procureur du roi*, der die Interessen des Königs zu wahren hatte. Er mußte sich der Sache annehmen, selbst wenn mit seiner Intervention überhaupt nicht die Absicht verbunden war, sich in die internen Angelegenheiten des Wachdienstes einzumischen, von denen Bürgermeister und Schöffen meinten, sie sei ihre exklusive Zuständigkeit. Es kann im Falle der Polizeiaufgaben also nicht von einer direkten Zuständigkeitskonkurrenz gesprochen werden, aber die Sorge um die öffentliche Ordnung brachte es mit sich, daß die Stadt sogar in ihrem eigentlichsten Kompetenzbereich, der *police de la ville*, nicht alleiniger Herr der Stadt war.

So sehr man angesichts dieser Streitigkeiten vermuten könnte, daß die Entwicklung auf einen stetigen Ausbau der Kompetenzen des *prevôt* sowie der anderen staatlichen Stellen und damit auf eine wachsende Kontrolle der öffentlichen Ordnung durch die königliche Verwaltung hinauslaufen würde, so wenig darf man Beispiele für gegenläufige Tendenzen aus dem Auge verlieren. So kam es 1610 zum Fest der Heiligen Drei Könige zu einem Konflikt, der dieses Mal die städtische Obrigkeit in der Rolle des Bewahrers der öffentlichen Ordnung sah. Am dritten und fünften Januar hatte es mit Erlaubnis des *prevôt* Pierre Tullier einen Umzug mit der szenischen Darstellung der Drei-Königs-Legende gegeben, bei der auch König Herodes zu sehen war. Vergeblich hatten *maire* und *échevins* versucht, die öffentliche Zurschaustellung eines heidnischen Herrschers, der dazu noch versucht hatte, das Christuskind ermorden zu lassen, zu verhindern, und damit "le trouble et scandalle que telles follyes aportent ordinairement [...]", so die städtische Obrigkeit, zu vermeiden.²⁵⁷ Die Stadt wandte sich daraufhin an den Gouverneur und wurde von diesem in ihrem Anliegen unterstützt. La Châtre riet dem Bürgermeister Daniel Milet, sich mit der Angelegenheit an den königlichen Rat zu wenden. Milet solle auf Kosten der Stadt nach Paris fahren und die Angelegenheit dort vortragen, "comme chose qui concerne le bien public d'icelle [...]"²⁵⁸

Ist es nicht auch denkbar, daß die *police* in gedeihlicher Zusammenarbeit von königlicher Justiz und städtischer Obrigkeit organisiert wurde? Chenu behauptet, die

²⁵⁷ AMB AA 36, unfoliiertes Einzelblatt.

²⁵⁸ AMB AA 36, unfoliiertes Einzelblatt (Brief La Châtres vom 28.01.1610). Die Angelegenheit ging schließlich sogar bis zum Monarchen selbst, vgl. Brief Heinrichs IV. an La Châtre vom 27.02.1610, in: Recueil des lettres missives de Henri IV, hg. v. Jules Berger de Xivrey und Joseph Guadet, 9 Bde, Paris 1843-1876, hier Bd. 7 (1606-1610), S. 852.

Polizeiangelegenheiten seien zwischen *prévôt* einerseits und *maires* und *échevins* andererseits einvernehmlich geregelt worden. Angeblich habe der *prévôt* mit der Stadtregierung gemeinsam die *proclamations de police* erlassen.²⁵⁹ Es ist nicht ausgeschlossen, daß die beiden Organe bei der Ausübung der *police* zusammenarbeiteten, zumal ein *règlement* des königlichen Rates vom 21. November 1577 in jenen Städten, "où il y a diversité des officiers de police" eine gedeihliche Zusammenarbeit dieser unterschiedlichen Amtsträger vorschrieb.²⁶⁰ Wahrscheinlicher ist jedoch, daß es auf einem Gebiet, auf dem sich die Kompetenzen weitgehend überschneiden, gerade zu Differenzen kam. Das legt auch ein Schiedsspruch (*sentence*) des Gouverneurs vom 3. August 1646 nahe, der die Zuständigkeiten von *maire* und *échevins* einerseits sowie des *prévôt* andererseits regelt. Mit Bezug auf die von Karl VIII. 1491 verliehenen Privilegien und so eigentlich die Position der Stadt stärkend, kam der Gouverneur nicht umhin, in jedem zweiten Satz die Zuständigkeiten des *prévôt* als Grenze der Aktivitäten der städtischen Obrigkeit zu benennen.²⁶¹

Resümee

Es ist deutlich geworden, daß die rechtlich immer weiter ausgebauten Kontrollbefugnisse der königlichen Justiz auch in der Verwaltungspraxis Spuren hinterlassen haben, daß es sich also nicht um bloße Kompetenzhülsen handelte. Man kann davon ausgehen, daß die in tatsächliches Verwaltungshandeln umgesetzten rechtlichen Befugnisse einen wichtigen Schritt bei der Durchsetzung zentraler Gewalt in der Peripherie darstellten. Das bedeutete aber keineswegs, daß die städtischen Stellen im wichtigen Bereich der *police* zunehmend chancen- und kompetenzlos geworden seien. Die im 16. Jahrhundert wegen der Religionskriege in den Mittelpunkt des Interesses rückenden Fragen der Polizei führten sicherlich zu einer Aktualisierung und Verstärkung der Kompetenzen der königlichen Justizverwaltung, sie mußten aber deshalb nicht unbedingt zur Abschaffung der Zuständigkeit traditioneller lokaler Machtträger führen. Das Wirken des Bürgermeisters Robert Hodeau in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, welcher es sich ausweislich seiner Memoiren zur Aufgabe gemacht hatte, die seiner Meinung nach vom Präsidialgericht und anderen königlichen Verwaltungen usurpierten Rechte und Zuständigkeiten der Stadt zurückzuerobern, belegt das deutlich. Hodeau machte sich zumindest insofern um die Stadt und ihre Bürger verdient, als es ihm

²⁵⁹ Chenu, Privileges, S. 119.

²⁶⁰ Nicolas Delamare, *Traité de la police, où l'on trouvera l'histoire de son établissement, les fonctions et les prérogatives de ses magistrats, toutes les loix et tous les règlements qui la concernent ...*, 3 Bde, Paris 1705-1719, hier Bd. 1, S. 135, zit. in Durand, *Notion de la police*, S. 210.

²⁶¹ Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 286f.

gelang, im Jahre 1672 eine Sondersteuer zur Heeresversorgung abzuwenden.²⁶² Das war aber nicht seine einzige Tat zum Wohle der Stadt. 1668 ließ Hodeau, dem Beispiel von Paris folgend, zwei Stadtversammlungen abhalten, in denen eine Sonderabgabe für die Säuberung der Straßen beschlossen wurde. Im Anschluß daran versuchte der *lieutenant général*, die Durchführung dieser Maßnahme für sich in Anspruch zu nehmen. Hodeau gelang es, dies abzuwehren, indem er sich der Unterstützung des Intendanten Tubeuf versicherte. So konnte er sogar eine Erlaubnis des Königs für sein Unternehmen erlangen, was schließlich dazu führte, daß am 15. November 1670 "[...] le nettoisement des rues a été estably au contentement d'un chacun pour la décoration de la ville", wie Hodeau stolz schreibt.²⁶³ Die Installierung königlicher Amtsträger mit Polizeiaufgaben bedeutete also nicht das Ende der Regelungsbefugnisse von *maire* und *échevins*. Gerade im Bereich der *police* zeigte sich, mehr als auf anderen Gebieten, das Zusammengehen von alter und neuer Verwaltung, wengleich dies nicht immer reibungslos ablief.²⁶⁴

²⁶² Riffé (Hg.), *Mémoires Hodeau*, S. 252f.

²⁶³ Ebd., S. 246f.

²⁶⁴ Durand, *Notion de la police*, S. 211.

1.2 Die Finanz: Finanzbüro und Election

Einrichtung des Finanzbüros

Das Finanzbüro (*bureau des finances*) von Bourges wurde am 16. Juli 1578 eingerichtet.²⁶⁵ Im Gegensatz zur Errichtung des Präsidialgerichts ein Vierteljahrhundert zuvor, bei der sich an insgesamt drei Tagen zahlreiche Vertreter der Justiz und der umliegenden Städte versammelt hatten, fand jetzt keine Zeremonie statt. Zu Recht kann man darin einen Hinweis auf den verwaltungsinternen Charakter der Reformmaßnahme sehen, mit der das Edikt von Poitiers im Juli 1577 in allen siebzehn Generalitäten des Königreichs die Einrichtung von *bureaux des finances* verfügte.²⁶⁶ Denn wo 1552 durch die Schaffung einer neuen Gerichtsbarkeit in erster Linie die Untertanen des Königs von Frankreich betroffen waren, ging die Einrichtung der Finanzbüros ausschließlich die Organisation der Finanzverwaltung an, aus der sich für die Steuerpflichtigen keine direkten Folgen ergaben. Vielmehr wurden mit dem Edikt die Mitglieder der Büros, die *trésoriers de France* und die *généraux des finances*, zu einer Institution zusammengefaßt, die ihre Entscheidungen künftig einstimmig fällen sollte. Die Gründe für diese Bestimmung - und damit für die Einrichtung der Finanzbüros als *compagnie* - liegen im Dunkeln.

Zwar fehlt es nicht an überschwenglichen Urteilen im Stile Gaston Zellers, der die Finanzbüros als “*pièce maîtresse*” der Finanzreformen feiert,²⁶⁷ aber eine Erklärung der fiskalischen oder auch nur verwaltungstechnischen Notwendigkeit der Maßnahme gibt es nirgendwo. Das könnte daran liegen, daß es eine solche Notwendigkeit schlicht nicht gab: Was *trésoriers de France* und *généraux des finances* bisher getrennt erledigt hatten, mußten sie jetzt nicht gemeinsam tun. Wo die Forschung nichts über die Ursachen sagen kann, da betont sie die Effekte. Sicherlich ist es zutreffend, daß die Finanzbüros in den *pays d’États* als oberste Finanzverwaltung erheblich die Kompetenzen der Ständeversammlungen verminderten und damit der staatlichen Steuerverwaltung neuen Spielraum gaben,²⁶⁸ aber auf

²⁶⁵ ADC C 958, Titel des Registers. Martin Wolfe, *The Fiscal System of Renaissance France*, New Haven / London 1972, S. 262f. vermutet wohl zu Unrecht, daß der Begriff *bureau* bis 1577 für das Gebäude reserviert war, in dem die Amtsträger der Generalität ihren Sitz hatten. Zur Begriffsgeschichte Gaston Zeller, *De quelques institutions mal connues au XVI^e siècle*, *Revue Historique* 194 (1944), S. 193-218 und 289-316, hier S. 193-199, der auch unterstreicht, daß der Begriff nicht im Edikt von 1577 auftaucht.

²⁶⁶ Der Text des Edikts bei Simon Fournival, *Recueil général des titres concernant les fonctions, rangs, dignités, séances et privilèges des charges des présidens trésoriers de France, généraux des finances et grands voyers des généralités du royaume*, Paris 1655, S. 308; vgl. a. Guyot (Hg.), *Répertoire* Bd. 17 (Art. *trésoriers de France*), S. 288; Charmeil, *Trésoriers*, S. 8 und Wolfe, *Fiscal System*, S. 262.

²⁶⁷ Gaston Zeller, *Les institutions de la France au XVI^e siècle*, Paris 1948, S. 286; Sueur, *Histoire du droit public* Bd. 2, S. 372 übernimmt die Einschätzung.

²⁶⁸ Jean Vannier, *Essai sur le bureau des finances de la généralité de Rouen (1551-1790)*, Rouen 1927, S. 93-95.

das Berry und alle anderen *pays d'élection* traf dies nicht zu. Auch ist richtig, daß sie bei der Verwaltung der französischen Provinz die "intermédiaires obligés" zwischen der Regierung einerseits und den unteren Finanzverwaltungen, den Elektionen, sowie den Gemeinden andererseits waren,²⁶⁹ aber diese Vermittlung hatten *trésoriers* und *généraux* seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bereits einzeln übernommen. Einzig für die Städte, die Sitz einer Generalität waren, muß man der Maßnahme eine beträchtliche Bedeutung zumessen. Die doppelte Gründung der Finanzbüros als jeweils oberster Behörde in den Generalitäten - 1545 Residenzpflicht der *trésoriers* und *généraux* am Sitz der *généralité* einerseits, Errichtung als Kollegialorgan 1577 andererseits - war für diese Städte ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum administrativen Zentrum. Als Antoine Bohier 1552 erster *général des finances* in Bourges wurde,²⁷⁰ war dies der letzte Baustein, der die Provinzkapitale zum regionalen Verwaltungszentrum machte.

Wie immer es um die Gründe für die Einrichtung der Finanzbüros auch bestellt sein mag, fest steht jedenfalls, daß *trésoriers de France* und *généraux des finances* künftig gemeinsam erledigen sollten, was sie bisher individuell erledigt hatten. Die bisherige Existenz zweier unterschiedlicher Ämter für die Verwaltung der königlichen Finanzen hatte mit der seit dem Mittelalter bestehenden Unterteilung in ordentliche und außerordentliche Einnahmen zu tun. Während die *trésoriers de France* mit den Einkünften aus der Krondomäne die sogenannten ordentlichen Einnahmen als Aufgabenbereich übernahmen, kümmerten sich die *généraux des finances* um die Einnahmen aus Steuern (*taille, aides, traites* und *gabelles*). Diese *revenus extraordinaires* waren ursprünglich nur bei Bedarf erhoben worden, in Notsituationen also, für die ein Krieg das einleuchtendste Beispiel sein dürfte. Schon unter Karl VII. war aber die wichtigste dieser Steuern, die *taille*, zunehmend regelmäßig erhoben worden.²⁷¹ Für die Verwaltung beider Bereiche bildeten sich bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts vier große Finanzdistrikte (Outre-Seine-et-Yonne, Normandie, Languedoc, Languedoil) heraus, an deren Spitze je ein *trésorier* und ein *général* standen. Diese einflußreichen Männer kümmerten sich

²⁶⁹ Das Zitat bei Joël Félix, *Économie et finances sous l'Ancien Régime. Guide du chercheur (1523-1789)*, Paris 1994, S. 306.

²⁷⁰ Bohier entstammte der erwähnten Finanziersfamilie Bohier, die schon vor den Reformen wichtige Positionen in der Finanzverwaltung eingenommen hatte. Er wurde am 01.04.1543 zum *général des finances* für die *recette générale* Languedoil ernannt, vgl. *Catalogue des actes de François I^{er}*, hg. v. d. Académie des sciences morales et politiques, 10 Bde, Paris 1887-1908, hier Bd. 4, Nr. 12959; der Residenzort Bourges ab 1552 bei Philippe Hamon, *L'argent du roi : finances et gens de finances en France au temps de François I^{er}*, Diss. Université Paris I 1993, S. 897, ohne weiteren Nachweis.

²⁷¹ Zum gesamten Komplex immer noch Gustave Dupont-Ferrier, *Études sur les institutions financières de la France à la fin du Moyen Âge*, 3 Bde, Paris 1930-1932, v.a. Bde 1 und 2 (*Les élections et leur personnel; Les finances extraordinaires et leur mécanisme*); vgl. a. Michel Rey, *Le domaine du roi et les finances*

um die wichtigsten finanziellen Angelegenheiten des Königreichs, worunter nicht nur verwaltende und beratende Tätigkeiten zu verstehen sind, sondern vor allem eines: *trésoriers de France* und *généraux des finances* liehen dem König im großen Maßstab Geld.²⁷² Sie entstammten einer kleinen Anzahl illustrier Familien, unter denen sich Namen wie de Beaune, Bohier, Briçonnet, Hurault, Neufville, und Robertet finden. *Messieurs des finances* waren Mitglieder des königlichen Rates und bildeten ein Spitzenorgan in unmittelbarer Nähe des Königs.²⁷³

Das änderte sich mit den Finanzreformen Franz' I. ab 1523. Die Schaffung der Ämter eines *trésorier de l'épargne* als neuem Haupt der Finanzverwaltung (1523) und eines ihm zugeordneten *trésorier* für die kurz zuvor geschaffene Ämterhandelskasse der *parties casuelles* (1525) legte die Grundlagen für eine neue zentrale Finanzverwaltung.²⁷⁴ Diese und die folgenden Reformen entmachteten die Gruppe aus *trésoriers* und *généraux*, denn sie waren damit nicht mehr das entscheidende Bindeglied zwischen dem König und seinen Finanzen und verloren überdies auch in ihrer Rolle als Geldgeber an Bedeutung.²⁷⁵ Die Verwässerung ihres Einflusses setzte sich 1542 mit der Ablösung der traditionellen vier Finanzdistrikte durch sechzehn *recettes générales* fort, für die von nun an jeweils ein *trésorier* und ein *général* zuständig waren.²⁷⁶ Sie erreichte ihren vorläufigen Höhepunkt mit der im Edikt von Saint-Germain (1545) verfügten Residenzpflicht in der Provinz. *Trésoriers* und *généraux* mußten ihren Dienstsitz am Ort einer der sechzehn *recettes générales* nehmen, die

extraordinaires sous Charles VI (1388-1413), Paris 1965. Ein kurzer Überblick bei Daniel Dessert, *Argent, pouvoir et société au Grand Siècle*, Paris 1984, S. 15-20.

²⁷² Philippe Hamon, *L'argent du roi. Les finances sous François I^{er}*, Paris 1994, S. 178-180; vgl. Meyer, *France moderne*, S. 226.

²⁷³ Die Mitgliedschaft im königlichen Rat für 1515 bei Roland Mousnier, *Le conseil du roi de Louis XII à la Révolution*, Paris 1970, S. 21. "Spitzenorgan" bei Doucet, *Institutions au XVI^e siècle*, S. 284-290 und Vannier, *Bureau des finances Rouen*, S. 1f. Informationen zu den Finanzfamilien auch bei Hamon, *L'argent du roi* (Diss.), S. 893-897 und Dupont-Ferrier, *Institutions financières* Bd. 2, S. 242f. (Appendix III, Briçonnet). Die Bezeichnung 'Messieurs des finances' nachgewiesen bei Gilbert Jacqueton, *Documents relatifs à l'administration financière en France de Charles VII à François I^{er}* (1443-1523), Paris 1891, S. 243.

²⁷⁴ Charmeil, *Trésoriers*, S. 4; Doucet, *Institutions au XVI^e siècle*, S. 290-296. Die neuen zentralen Verwaltungsfunktionen wurden von den ab 1552 auftretenden *intendants* bzw. *surintendants des finances* wahrgenommen, Antoine, *L'administration centrale des finances*, S. 33.

²⁷⁵ Von "brutalem Verlust an Einfluß" spricht Lucien Bély, *La France moderne (1498-1789)*, Paris 1994, S. 121; die nachlassende Inanspruchnahme der *généraux des finances* als Gläubiger ab der Mitte der 1520er Jahre bei Hamon, *L'argent du roi*, S. 179.

²⁷⁶ Der Text des Edikts von Cognac (Dezember 1542) bei Fournival, *Trésoriers de France*, S. 159. 1542 wurden *recettes générales* außer in Bourges auch in Agen, Aix, Amiens, Caen, Châlons, Dijon, Grenoble, Issoire (1551 nach Riom transferiert), Lyon, Montpellier, Paris, Poitiers, Rouen, Toulouse und Tours geschaffen. Nantes kam 1552 als siebzehnte hinzu. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts entstanden vier weitere *recettes*: 1558 Orléans und Limoges, 1587 Moulins und 1595 Soissons. Dementsprechend umfaßte der 'État des sommes de deniers qui se doivent lever' von 1597 21 *recettes*, vgl. Albert Chamberland, *La répartition de la taille en 1597*, *Revue Henri IV* 1 (1905-06), S. 82-85.

bald den Namen *généralités* bekommen sollten.²⁷⁷ Daß es sich hierbei um eine dramatische Verschlechterung der Stellung von *trésoriers* und *généraux* handelte, war auch den Zeitgenossen bewußt. Der *avocat général* an der *Cour des Aides* Charles du Lys verfaßte 1618 eine Schrift über die Geschichte der beiden Chargen. Seinen *Traicté sommaire de l'origine et progrez des offices tant de trésoriers de France que de généraux des finances* hat er für einen Prozeß der *Cour des Aides* gegen die *trésoriers* geschrieben, weshalb man von dem Text keine Neutralität zu erwarten, aber auch keine Panegyrik zu befürchten hat. Du Lys spielte mit der Amtsbezeichnung der *généraux des finances*, als er schrieb, die Reformen hätten ihnen das Recht genommen, “[...] de plus rien ordonner, entreprendre ou reconnoistre de ce qui est du general et universel de toute la France, les reduisant de Generaux qu'ils estoient pour toute la France en Provinciaux [...]”²⁷⁸

1552 wurde die Reform im Edikt von Blois dahingehend weitergeführt, daß die beiden Ämter des *trésorier de France* und des *général des finances* zusammengelegt wurden. Jetzt stand an der Spitze der inzwischen siebzehn Generalitäten ein *trésorier général de France*.²⁷⁹ Aus der kleinen einflußreichen Gruppe in der Nähe des Monarchen war eine Gruppe oberster Finanzverwalter auf Provinzebene geworden. Ihre Zahl erhöhte sich durch die Schaffung immer neuer Ämter von jetzt an bis ins 17. Jahrhundert kontinuierlich, und mehrmals wurde die Vereinigung der beiden Ämter wieder aufgehoben. 1577, bei der Schaffung der Finanzbüros, lag ihre Zahl bei zwei *trésoriers* und zwei *généraux* pro Generalität. Das Edikt von Poitiers verfügte die endgültige Vereinigung der beiden Chargen. Ein weiterer Punkt des Edikts war die bereits erwähnte Verpflichtung der vier Amtsträger, ihre Entscheidungen als Kollegium, “en corps de compagnie”, zu treffen.²⁸⁰ Die Entwicklung hin zu einer Finanzbehörde auf Provinzebene war damit abgeschlossen.

²⁷⁷ Edikt von Saint-Germain (März 1545), Fournival, *Trésoriers de France*, S. 823. Die Bezeichnung *généralité* ersetzte ab 1551 die der *recette générale*, Georges Vallois, *Institutions sous l'Ancien Régime*, MSAC 16 (1888-89), S. 209-258, hier S. 211. Wolfe, *Fiscal System*, S. 264 gibt den Zeitraum der 1570er Jahre für die langsame Namensänderung an.

²⁷⁸ Charles du Lys, *Traicté sommaire de l'origine et progrez des offices tant de trésoriers de France que de généraux des finances; de l'union et multiplication d'iceux, de la diminution et translation de leurs anciennes fonctions et authoritez, et du rang et condition qui leur reste aujourdhuy, réduict en six chapitres*, s.l.n.d. (Paris 1618), S. 40.

²⁷⁹ Es handelt sich bei einem *trésorier général de France* also nicht um einen allgemeinen oder übergeordneten *trésorier* wie Göhring, Ämterkäuflichkeit, interpretiert, wenn er von “Oberschatzmeistern” spricht (passim), sondern um einen Amtsträger, der die Funktionen von *trésorier (de France)* und *général (des finances)* vereint. Auch Sueur, *Histoire du droit public* Bd. 2, S. 372 gehen die Begriffe durcheinander. Korrekt hingegen Vannier, *Bureau des finances Rouen*, S. 16 und James B. Collins, *The State in Early Modern France*, Cambridge 1995, S. 17.

²⁸⁰ François Dumont, *Le bureau des finances de la généralité de Moulins (1587-1790)*, Moulins 1923, S. 37. Über die Gründe für die Durchsetzung des Kollegialitätsprinzips auf der Provinzebene gibt es in der Forschung keine überzeugenden Thesen. Charmeil, *Trésoriers*, S. 8 vermutet, die Streitigkeiten unter den Amtsträgern

Zuständigkeiten

Die 1542 geschaffene *recette générale* in Bourges scheint zunächst einen großen Zuständigkeitsbereich gehabt zu haben, zumindest bis zur Errichtung eigener *recettes* in Orléans, Limoges und Moulins, bzw. in den Jahren zwischen 1560 und 1573, als die beiden Erstgenannten vorübergehend wieder aufgehoben waren. Das ist der Grund, warum Chenu als Zuständigkeit zu Beginn der 1570er Jahre anführen kann, daß “[...] ladicte generalité estoit d’un grand établissement, pour estre lors composée des provinces et eslections de Berry, Orléans, Comté de Gyen, Bourbonnais, Nivernois et seigneurie de Chasteau Chinon en Morvant.”²⁸¹ Von dieser eindrucksvollen Liste sollten Orléans und Gien 1573 an die Generalität Orléans, das Nivernais, das Bourbonnais und Château-Chinon an die 1587 eingerichtete Generalität Moulins fallen.²⁸² In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Generalität in Bourges nur für vier Elektionen zuständig (Bourges, Châteauroux, La Châtre, Saint-Amand) und stand damit nach der Anzahl der Elektionen, für die sie zuständig war, am Ende der Liste aller Generalitäten überhaupt.²⁸³ In bezug auf die erbrachte Steuerleistung mußte dies aber nichts heißen, denn trotz des begrenzten Zuständigkeitsbereichs findet man Bourges zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht am Ende der Liste der sechzehn großen Generalitäten, sondern im unteren Mittelfeld.²⁸⁴ 1642 nahmen die Schatzmeister Dallonneau und Bigot für die Generalität Bourges die Elektion Le Blanc in Besitz, die vorher zu Limoges gehört hatte.²⁸⁵ 1654 kam die neu geschaffene Elektion Issoudun hinzu, später noch La-Charité-sur-Loire. Bei diesem Bestand von sieben Elektionen blieb es bis zum Ende des Ancien Régime.²⁸⁶

hätten die Krone dazu veranlaßt. Gegen die Vermutung, ein auf der Ebene der Zentralverwaltung angewandtes Prinzip sei einfach in die Provinz übertragen worden, spricht nichts. Das Kollegialitätsprinzip auf dieser Ebene als wichtigstem Charakterzug der “dynamischsten Verwaltung der Monarchie” Frankreichs beschreibt Antoine, L’administration centrale des finances, das Zitat S. 60.

²⁸¹ Chenu, Reiglemens notables, S. 488.

²⁸² Charmeil, Trésoriers, S. 420, Anm. 795. Moulins war mit Nevers und Montluçon von 1577 bis 1587 vollständig von Bourges abhängig, Dumont, Bureau des finances Moulins, S. 8-10. Château-Chinon tauchte allerdings noch 1597 in der *répartition de la taille* der Generalität Berry auf, vgl. Chamberland, Répartition de la taille, S. 85.

²⁸³ Charmeil, Trésoriers, S. 420f., Anm. 795.

²⁸⁴ Louis Batiffol, Essai d’une synthèse de l’organisation de la France vers 1600, Revue Henri IV 2 (1907-08), S. 257-294, hier S. 280: Bourges steht auf dem fünftletzten Platz der sechzehn Generalitäten, “par rendement d’impôt”.

²⁸⁵ ADC C 1024, fol. 23v, Abordnung vom 03.03.1642. Dementsprechend führt das *département des charges* der Generalität von Bourges für das Jahr 1646 die fünf Elektionen Bourges, La Châtre, Châteauroux, Saint-Amand und Le Blanc auf, ADC C 1028, fol. 1r. Charmeils Angabe, Le Blanc sei erst 1657 zu Bourges gekommen, kann deshalb nicht zutreffen, vgl. Charmeil, Trésoriers, S. 420, Anm. 795.

Sachlich waren die Schatzmeister für die drei großen Bereiche der Steuern, der Kronomäne und der Wegeverwaltung (*voirie*) zuständig.²⁸⁷ Diese drei Gebiete werden im folgenden erläutert.

Steuern

Im Bereich der Steuern nahmen die Schatzmeister einmal im Jahr die Steuerforderung der Krone an die Generalität entgegen und verteilten sie auf die ihnen unterstehenden Elektionen. Auf der Grundlage dieser lediglich einen Gesamtbetrag enthaltenden *commission de la taille* verteilten wiederum die *élus* die ihre Elektion betreffende Teilforderung auf die Gemeinden.²⁸⁸ Die Schatzmeister waren für die Verwaltung aller in der Generalität erhobenen und ausgegebenen direkten und indirekten Steuern verantwortlich und stellten den jährlichen Haushalt auf (*état du roi* oder *état de distribution des finances*). Alle Maßnahmen zur Einführung neuer, Abschaffung alter oder Veränderung bestehender Steuern wurden vom *surintendant des finances* - später vom *contrôleur général* oder den *intendants des finances* - an die Schatzmeister geschickt. Um die Leistungsfähigkeit ihres Zuständigkeitsbereichs einschätzen zu können, bereisten sie im Auftrag der zentralen Finanzverwaltung die Generalität und erstatteten dem *surintendant* Bericht nach Paris. Für diese Inspektionen (*chevauchées*) konnten sie die Reisen nutzen, die sie zur Verteilung der Steuerforderung auf die Elektionen unternahmen.²⁸⁹

Die Schatzmeister waren umgekehrt auch die Anlaufstelle für jene Gemeinden, die wegen Mißernten oder anderer Beeinträchtigungen um Ausnahme von der *taille* bitten wollten.²⁹⁰ Sie waren ebenfalls für die Genehmigung der durch die Städte der Generalität erhobenen indirekten Steuern zuständig. So bekam der Schatzmeister Jean Breuillet im Januar 1614 vom Finanzbüro den Auftrag, sich um den *bail de la subvention* der Stadt Issoudun zu kümmern.²⁹¹ Die Schatzmeister hatten schließlich auch mit der Verteilung der *deniers des étapes* zu tun,

²⁸⁶ Charmeil, Trésoriers, S. 420; vgl. a. Toubeau de Maisonneuve, Aides royales, S. 135 und die Einteilung des *Nobiliaire de la généralité de Bourges* aus dem 18. Jahrhundert (Ms fr. 31791). Die Elektion Issoudun war eine Neuschaffung innerhalb der Generalität Bourges und erweiterte als solche nicht deren Zuständigkeitsbereich.

²⁸⁷ Zu den Zuständigkeiten vgl. a. Figon, Traicté, S. 80ff.

²⁸⁸ Zum Ablauf des gesamten Vorgangs der Steuererhebung im Jahreslauf knapp Françoise Bayard, *Le monde des financiers au XVII^e siècle*, Paris 1988, S. 51-61; eine schematische Darstellung bei Richard Bonney, *The King's Debts. Finance and Politics in France (1589-1661)*, Oxford 1981, S. 295f. (The direct taxes in the *pays d'élections*). Zu den Quellen Alain Guéry, *Les finances de la monarchie française sous l'Ancien Régime*, *Annales E.S.C.* 33 (1978), S. 216-239, hier S. 217-220, und Félix, *Économie et finances*, S. 304-310.

²⁸⁹ Vallois, *Institutions*, S. 213; ein Beispiel für Bourges vom Beginn des 18. Jahrhunderts ebd. S. 214ff.

²⁹⁰ Das Procedere der sogenannten *décharges de taille* bei Bernard Barbiche, *Les commissaires députés pour le "régalement" des tailles en 1598-1599*, *BECh* 118 (1960), S. 58-96, hier S. 77f.

²⁹¹ ADC C 987, fol. 23v, *commission* vom 20.01.1614.

d.h. sie kümmerten sich um die Steuern, die zur Deckung der bei Truppeneinquartierungen (*étapes*) entstehenden Verpflegungs- und Unterhaltskosten erhoben wurden.²⁹²

Im Verhältnis zur Stadt Bourges wurde das Finanzbüro zu Beginn des 17. Jahrhunderts zum Träger zentralstaatlicher Steuerforderungen. Der Stadtregierung mußten diese Forderungen als Zumutung erscheinen, denn Bourges war mindestens seit Beginn des 12. Jahrhunderts von Steuerforderungen eximiert. Dieses Vorrecht wurde 1181 von Philippe Auguste und 1474 von Ludwig XI. bestätigt.²⁹³ Wenn es dem Bürgermeister und den Schöffen auch gelang, bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Steuerprivileg gegen den wachsenden Druck der Krone zu verteidigen, so wurde dies zu Beginn des 17. Jahrhunderts immer schwieriger. Seit 1599 verlangte Heinrich IV. im Rahmen der von seinem *surintendant des finances* Sully betriebenen Konsolidierungspolitik jährliche *subventions*, gegen die sich die Stadt meist erfolglos zu wehren suchte.²⁹⁴ Übermittler dieser Forderungen aus der zentralen Finanzverwaltung vor Ort waren die Schatzmeister, die die *lettres de subvention* an die Stadtregierung weiterreichten, damit diese Erhebung in Eigenverantwortung organisierten. Die Stellung von *maire* und *échevins* gegenüber dem königlichen Finanzbüro wurde deshalb zunehmend ambivalent. Auf der einen Seite repräsentierten Bürgermeister und Schöffen eine eximierte Körperschaft, auf der anderen Seite spielten sie die Rolle eines Relais für die Erhebung der Abgaben an den König.²⁹⁵ Zwar überließ das Finanzbüro der Stadt die Wahl, wie sie den Betrag der *subvention* erheben wollte.²⁹⁶ An der regelmäßigen Abgabepflicht änderte dies jedoch nichts.

Schließlich oblag den Schatzmeistern im Bereich der Steuern auch die Dienstaufsicht über die *comptables*, untergeordnete Finanzamtsträger wie die *receveurs généraux* und *receveurs particuliers*, die *receveurs des tailles* und die *receveurs du taillon*.²⁹⁷ In diesem Zusammenhang hatten sie auf eine korrekte und reibungslose Dienstausübung zu achten, die durch eine breite Palette von Zwischenfällen gestört werden konnte. Harmlos waren noch

²⁹² Charmeil, Trésoriers, S. 168f.

²⁹³ Toubeau de Maisonneuve, Aides royales, S. 140, 144.

²⁹⁴ Ebd., S. 163.

²⁹⁵ Garnot, Les villes, S. 51 und Toubeau de Maisonneuve, Aides royales, S. 158. So ist es auch zu verstehen, daß sich der *lieutenant conservateur des privilèges de l'Université de Bourges*, Pierre Biet, an die Stadt und nicht an das Finanzbüro wandte, als er in seiner Eigenschaft als Universitätsangehöriger von einer Sondersteuer für die Aushebung von 50.000 Fußsoldaten ausgenommen werden wollte, AMB BB 10, fol. 237 (03.01.1585).

²⁹⁶ Toubeau de Maisonneuve, Aides royales, S. 170f. Zwei Möglichkeiten boten sich an: zum einen die klassische Form der *subvention*, also als direkte Steuer, die von den Bewohnern nach den *rôles des taxes* erhoben wurde, zum anderen die Form der indirekten Verbrauchssteuer, die im *bail de la pancarte* oder *bail de la ville* gemeinsam von Finanzbüro und Stadt festgelegt wurde.

²⁹⁷ Félix, Économie et finances, S. 305.

Todesfälle von *comptables*. Als zum Beispiel Jacques Nau, *receveur des tailles* in Châteauroux, am 7. Dezember 1632 verstarb, wurde drei Tage später der Schatzmeister Louis Foucault aus Bourges nach Châteauroux geschickt, um dessen Kasse zu versiegeln und einen Vertreter zu bestimmen.²⁹⁸ Bei Unterschlagungen mußten sie ebenfalls die Kassen der *receveurs* verplomben. Im äußersten Fall durften sie einen *receveur* aus dem Amt entfernen, wenn er seinen Pflichten nicht nachkam. Diese Befugnis hält der *Traicté de la Chambre des Comptes* von Claude de Beaune aus dem Jahr 1647 für “le plus grand pouvoir d’un trésorier de France”.²⁹⁹

Die Schatzmeister waren im Rahmen dieses ersten Zuständigkeitsbereichs auch mit vielen Fragen befaßt, die die königlichen Ämter im allgemeinen betrafen. Hierzu gehörten an erster Stelle die als *augmentation des gages* bezeichneten Besoldungserhöhungen, die in Wirklichkeit weniger dem Amtsträgern als vielmehr der Krone zugute kamen, war mit ihnen doch die Pflicht zur entsprechenden Erhöhung der zugrunde liegenden Einlage, also des Kaufpreises für das Amt verbunden. Ebenso hatten sie das Verbot der Ämterkumulation zu überwachen. Hier haben die Schatzmeister von Bourges wenig Diensteifer an den Tag gelegt, was aber nicht heißt, daß sie in diesen Angelegenheiten nie tätig wurden. So wurde Gaspard Agard im November 1611, als er soeben zum *élu* im Berry ernannt worden war, vom Finanzbüro aufgefordert, sich seiner bisherigen Ämter als *receveur du taillon* und *payeur de la maréchaussée* zu entledigen.³⁰⁰ Ein ähnlicher Fall ereignete sich gut ein Jahr später, als das Finanzbüro am 23. Januar 1613 an den zweiten Präsidenten der Election von Bourges, Louis Texier, schrieb, daß die Präsidentschaft nicht kompatibel mit seinem Amt als *contrôleur général du domaine* sei.³⁰¹ Texier, der die Ämter seit 15 bzw. 20 Jahren innehatte, vermutete zu Recht, daß hinter diesem Schreiben andere als die Gründe des vorbildlichen Königsdienstes standen und wehrte sich mit dem Hinweis, seine beiden Ämter seien sehr wohl kompatibel.³⁰² Dem folgte das Finanzbüro nicht und Texier vermachte schließlich je ein

²⁹⁸ ADC C 1012, fol. 145v-146r, Abordnung vom 10.12.1632. Zum *Procedere Charmeil, Trésoriers*, S. 183f.

²⁹⁹ “C’est de pouvoir deposseder un officier comptable et de pouvoir commettre à sa place, faute de rendre compte, donner caution ou pour quelque malversation”; hier zit. nach einer Abschrift aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Ms fr. Collection Clairambault 500, S. 585-595, hier S. 589; vgl. allgemein auch Félix, *Économie et finances*, S. 309 und Charmeil, *Trésoriers*, S. 184.

³⁰⁰ ADC C 984, fol. 119v-120r (Ernennung Agards zum *élu* vom 31.09.1611), fol. 120v-121r (Schreiben des Finanzbüros vom 03.11.1611).

³⁰¹ Schreiben des Finanzbüros von Bourges vom 23.01.1613, ADC C 986, fol. 24v-25r.

³⁰² Undatierte Antwort Texiers (vor dem 30.01.1613), ADC C 986, fol. 31r-v; seine Ernennung zum *contrôleur général* vom 10.12.1593 in ADC C 970, fol. 45r-46r; seine Ernennung zum zweiten Präsidenten der Election vom 18.05.1598 durch Louise von Lothringen, Herzogin des Berry, in ADC C 973, fol. 24r-26r; vgl. AN Z^{1A} 136, fol. 344r-345r (mit dem Datum 05.06.1598).

Amt an seinen Sohn bzw. Schwiegersohn.³⁰³ Neben dieser Kontrollfunktion übernahmen die Schatzmeister aber auch die Bestandsaufnahme aller Ämter im Hinblick auf deren Taxierung. So mußten die Schatzmeister z.B. 1595 dem königlichen Rat Informationen (in Form eines *état au vrai*) über die Werte aller Ämter in ihrer Generalität übersenden, “[...] pour en estre fait un règlement et registre audit conseil et y avoir recours quand l’on taxera les officiers”.³⁰⁴ Ebenso sollen sie im Jahr 1600 durch Todesfall vakante Ämter suchen.³⁰⁵ Diese enge Betrautheit mit dem Ämterhandel führte auch dazu, daß sich die Schatzmeister manchmal selbst in diesen Handel einmischten. Dabei scheint es auch zu Exzessen gekommen zu sein, jedenfalls erging in Bourges 1633, kurz nach der Schaffung des neuen Amtes eines *trésorier général de France garde-scel*, eine interne Dienstanweisung des Finanzbüros, keiner der Schatzmeister möge das Amt zum Handeln mißbrauchen.³⁰⁶ Hier muß ein erhebliches Mißbrauchs- und ein dementsprechendes Bereicherungspotential für die Schatzmeister vermutet werden.

Im Bereich der Mitteleintreibung für die Krone, speziell bei der Erhebung der *taille*, hatten die Schatzmeister ab Mitte der 1630er Jahre eine empfindliche Schmälerung ihrer Zuständigkeiten zugunsten der Intendanten hinzunehmen.³⁰⁷ Die Aktivitäten Frankreichs im Dreißigjährigen Krieg machten es notwendig, in erhöhtem Maße Steuern zu erheben und diese Mittel zuverlässig und rasch einzuholen. Da die ordentliche Steuerverwaltung für ihre Langsamkeit bekannt war, versuchte die Regierung, die Steuereinnahme durch den Einsatz der Intendanten zu beschleunigen. Diese Entwicklung, die nicht ohne den massiven Protest sowohl der Schatzmeister als auch der nachgeordneten *élus* abging,³⁰⁸ hat oft im Fokus der historischen Forschung gestanden, weil sie mit jener “politischen Veränderung” verbunden war, die gemeinhin als eine der wichtigsten Weichenstellungen für den monarchischen Absolutismus interpretiert wird.³⁰⁹ Der Wechsel wurde auch darin besonders sinnfällig, daß

³⁰³ Am 04.12.1613 wird Gabriel Bigot, der mit Texiers Tochter Catherine verheiratet ist, zum *contrôleur général du domaine de Berry* ernannt, ADC C 987, fol. 12r-v. Am selben Tag wird Claude Texier in das Amt eines *élu en Berry* bestellt, das zuvor sein Vater Louis Texier innehatte, ADC C 986, fol. 14r-v (die Präsidentenwürde ging durch den Protest der übrigen Amtsträger der Elektion verloren und Claude begnügte sich mit dem bloßen Amt als *élu*, vgl. dazu den Kommentar von Chenu, *Livre des offices*, S. 657).

³⁰⁴ Zit. in Mousnier, *Vénalité*, S. 151.

³⁰⁵ Ebd., S. 170, 231.

³⁰⁶ ADC C 1014, fol. 25r-v (Anweisung vom 29.07.1633).

³⁰⁷ Roland Mousnier, *État et commissaire. Recherches sur la création des intendants des provinces (1634-1648)*, in: ders., *La plume, la faucille et le marteau. Institutions et société en France du Moyen Âge à la Révolution*, Paris 1970, S. 179-199 (zuerst in: *Forschungen zu Staat und Verfassung*, Festschr. Fritz Hartung, hg. v. Richard Dietrich, Berlin 1958, S. 325-344).

³⁰⁸ Roland Mousnier, *Recherches sur les syndicats d’officiers pendant la Fronde. Trésoriers généraux de France et élus pendant la Révolution, XVII^e Siècle 42-43 (1959)*, S. 76-117.

³⁰⁹ Richard Bonney, *Political Change in France under Richelieu and Mazarin (1624-1661)*, Oxford 1978.

die Ablösung der Schatzmeister durch die Intendanten nicht bloß eine durch außenpolitische Gründe dringend notwendig gewordene Effizienzsteigerung bei der Steuererhebung brachte, sondern einen veritablen Systemwechsel darstellte: ordentlich bestellte und im Prinzip unentlaßbare *officiers* wurden durch *commissaires* abgelöst, die jederzeit abgesetzt werden konnten.³¹⁰ Der Übergang von einem *gouvernement ordinaire* zu einem *régime de l'extraordinaire* war damit eingeläutet.³¹¹

Was waren die konkreten Folgen für die Schatzmeister? Bereits durch einen *arrêt* des königlichen Rats vom 8. September 1634 waren Intendanten in die Generalitäten gesandt worden, die dort den Vorsitz in den Finanzbüros übernehmen und den *régalement* der *taille* leiten sollten, also die Neuverteilung der Steuer.³¹² Ein Jahr später, im September 1635, untersagte ein weiterer *arrêt* den Schatzmeistern in ganz Frankreich, die Steuerverteilung ohne den königlichen Intendanten zu unternehmen. Die zunächst nicht auf Dauer ausgerichteten Maßnahmen wurden durch eine königliche *déclaration* vom 16. April 1643 stabilisiert, die den Intendanten den dauernden Vorsitz in den Finanzbüros einräumte und ihnen im Falle der Weigerung seitens der Schatzmeister das Recht gab, allein die Steuerforderung auf die Elektionen zu verteilen. Das war eine fast vollständige Entmachtung der Schatzmeister,³¹³ gegen die sie sich während der *Fronde* - zumindest vorübergehend - erfolgreich wehrten. Nachdem die *Chambre Saint-Louis*, die gemeinsame Vertretung der vier obersten Gerichtshöfe, vor der die Schatzmeister ihre Forderungen erfolgreich zu Gehör brachten, am 30. Juni 1648 zunächst die Abberufung der Intendanten und am 3. Juli dann die Wiedereinsetzung aller *officiers ordinaires* gefordert hatte, sah sich die Krone im Laufe des Monats Juli gezwungen, diesen Forderungen durch eine Reihe von Deklarationen nachzukommen.³¹⁴ Die Intendanten wurden zurückgezogen, um erst nach der *Fronde*

³¹⁰ Klaus Malettke, "Trésoriers généraux de France" und Intendanten unter Ludwig XIV. Studien zur Frage der Beziehungen zwischen "officiers" und "commissaires" im 17. Jahrhundert, HZ 220 (1975), S. 298-323.

³¹¹ Robert Descimon und Christian Jouhaud, *La France du premier XVII^e siècle (1594-1661)*, Paris 1996, S. 151f., 154. Die Autoren meinen mit dem Begriffspaar nicht nur den Wechsel von Amtsträgern zu Kommissaren, sondern auch den von der direkten Regierung durch den Monarchen zur Ministerienwirtschaft, von der Steuerverwaltung zur Steuerpachtwirtschaft und von einer friedens- zu einer kriegsorientierten Politik, vgl. dies., *La Fronde en mouvement : le développement de la crise politique entre 1648 et 1652, XVII^e Siècle* 36 (1984), S. 305-322, bes. S. 308f.

³¹² Charmeil, *Trésoriers*, S. 156.

³¹³ Zur Radikalität der Maßnahmen und ihren Konsequenzen Klaus Malettke, *Wirtschaftliche, soziale und politische Aspekte der Fronde (1648-1653)*, in: ders. (Hg.), *Soziale und politische Konflikte*, S. 24-65, hier S. 47. Zum korporatistischen Widerstand der Amtsträger bei der Verteidigung ihrer Privilegien Richard Bonney, *La Fronde des officiers : mouvement réformiste ou rébellion corporatiste?*, *XVII^e Siècle* 36 (1984), S. 323-340.

³¹⁴ Malettke, "Trésoriers" und Intendanten, S. 308.

allmählich wieder die Steuerverteilung zu übernehmen - jetzt als *commissaires départis pour l'exécution des ordres de Sa Majesté*.³¹⁵

Domäne

Den zweiten großen Aufgabenbereich der Schatzmeister bildeten die Angelegenheiten der Domäne. Die Bedeutung dieser Aufgabe darf nicht unterschätzt werden, denn die Bewahrung der Krondomäne war eine Aufgabe, die im direkten Zusammenhang mit einem der *lois fondamentales* Frankreichs stand, nämlich mit dem Gebot der Unveräußerlichkeit des Krongutes.³¹⁶ Den Schatzmeistern war damit die Sorge um die Einhaltung einer der Kernregeln der französischen Monarchie anvertraut, weshalb Angelegenheiten der Domäne stets mit großer Sorgfalt erledigt wurden. Zur königlichen Domäne gehörten nicht nur Grundherrschaften, Schlösser und andere Immobilien wie z.B. Mühlen (*domaine corporel*), sondern auch zahlreiche Rechte (*domaine incorporel*).³¹⁷ Die Schatzmeister hatten darauf zu achten, daß alle damit verbundenen Interessen des Souveräns gewahrt blieben. Dazu gehörte an erster Stelle die Verhinderung von Usurpationen der Domäne, d.h. von unberechtigter Inanspruchnahme königlicher Rechte. Auch die Feudalrechte des Königs gegenüber seinen Vasallen nahmen sie wahr. Die Verbindung zwischen Vasall und Souverän wurden durch die Huldigungen (*foi et hommage*) aufrecht erhalten, die gefolgt wurden von einer detaillierten Erklärung über alle Bestandteile des *fief* (*aveu et dénombrement*).³¹⁸ Diese Erklärungen nahmen die Schatzmeister im Namen des Königs entgegen. In den Jahren 1609 bis 1611 waren zum Beispiel die Schatzmeister Henri Le Mareschal und Adam Lechangeur mit der *commission royale* zur Entgegennahme der *foi et hommage*-Erklärungen beauftragt, die von den befestigten Plätzen Bourges, Dun-le-Roi, Issoudun und Mehun-sur-Yèvre abhingen. Außerdem sollten sie bei dieser Gelegenheit *recherches sur usurpations* durchführen.³¹⁹

Aber die Schatzmeister waren auch in einem ganz konkreten Sinne für die Erhaltung der Domäne zuständig. Sie mußten nämlich die *biens domaniaux* inspizieren und wenn nötig

³¹⁵ Bonney, *La Fronde des officiers*, S. 337.

³¹⁶ Hierzu ausführlich André Lemaire, *Les lois fondamentales de la monarchie française d'après les théoriciens de l'Ancien Régime*, Paris 1907 und Mousnier, *Institutions* Bd. 1, S. 502-505.

³¹⁷ Eine Aufzählung bei Dessert, *Argent*, S. 16f. Am 31.08.1661 wird zum Beispiel der Schatzmeister René de La Châtre (der nichts mit der Familie des Gouverneurs zu tun hat) damit beauftragt, das Inventar eines Priesternachlasses zu erstellen, welches dem König "par droit de bastardise" zugefallen war, ADC C 1044, fol. 81v-82r.

³¹⁸ Wolfgang Mager, *Frankreich vom Ancien Régime zur Moderne. Wirtschafts-, Gesellschafts- und politische Institutionengeschichte (1630-1830)*, Stuttgart u.a. 1980, S. 109f. Der Ablauf solcher Erklärungen wird bei Charmeil, *Trésoriers*, S. 190 beschrieben.

³¹⁹ Die *commission* in ADC C 982, fol. 32r-v, die Erklärungen in den Registern ADC C 816 und C 817.

Reparaturaufträge vergeben.³²⁰ Dies war anscheinend häufiger erforderlich, als der Krone lieb sein konnte. Im bereits zitierten *Traité de la Chambre des Comptes* von 1647 folgt auf die Frage: “A quoi cognoit-on, allant par pays, les bâtiments et les châteaux du roi et à quelle marque?”, die verblüffende Antwort: “C’est quand quelques châteaux sont en péril, délaissés et en ruine, parce que cela est ordinaire.”³²¹ Neben diesen Aufgaben bekamen die Schatzmeister durch ein Edikt vom April 1627 auch die streitige Gerichtsbarkeit in Domänenangelegenheiten übertragen. Diese Gerichtsbarkeit hatte seit dem Edikt von Crémieu (1536) bei den *baillis* und Seneschällen gelegen.³²² Diese Kompetenzschmälerung der Justiz mißfiel den Parlamenten, und Ludwig XIII. mußte ein *lit de justice* abhalten, um die Registrierung des Edikts zu erreichen. Die Schatzmeister waren von nun an zum Beispiel für regalienrechtliche Streitigkeiten zuständig, aber auch für Streitigkeiten zwischen den *receveurs domaniaux* und Gemeinden sowie Einzelpersonen um die Erhebung der Domäneneinkünfte, sowie für Fälle von Nachlässen ohne Erben (*succession en déshérence*) und Nachlässe von Bastarden.³²³

In Bourges ging diese an sich sinnvolle Kompetenzübertragung von der Justiz auf die Finanz nicht ohne Widerstände vor sich. Es war schließlich die ganze Justiz und allen voran der *lieutenant général* als Stellverteter des *bailli*, die von der Entscheidung betroffen waren und um ihre angestammten Rechte kämpfen wollten. Am 5. August 1630 ließen *bailliage*, Präsidialgericht und *maîtrise des eaux et forêts* an allen Straßenkreuzungen der Stadt ausrufen, daß die Teilnahme an der Sitzung des Finanzbüros in Angelegenheiten der *domaine* und *voirie* verboten sei, die am nächsten Tag stattfinden sollte. Die Schatzmeister mußten erst einen *arrêt* des königlichen Rates (7. September 1630) einholen, um ihre neue Gerichtsbarkeit auch in Bourges bestätigt zu bekommen.³²⁴

³²⁰ Félix, *Économie et finances*, S. 310; Wolfe, *Fiscal System*, S. 262; vgl. a. Jean Hennequin, *Le guidon général des finances, contenant la conservation et interpretation des droicts sacrez et inalienables du domaine du roy et couronne de France*, Paris 1585.

³²¹ Zit. in Charmeil, *Trésoriers*, S. 193. Mit einer ähnlichen Bemerkung wird Heinrich IV. in den *Historiettes* von Tallemant des Réaux zitiert: “Lorsqu’il voyoit une maison delabrée, il disoit : Cecy est à moy ou à l’Église”, Gédéon Tallemant des Réaux, *Historiettes. Texte intégral établi et annoté par Antoine Adam*, 2 Bde, Paris 1960-1961, hier Bd. 1, S. 15.

³²² Charmeil, *Trésoriers*, S. 202f. Das Edikt vom April 1627 bei Filleau, *Recueil général* Bd. 1, 2. Teil, S. 427-430.

³²³ Félix, *Économie et finances*, S. 311. Die Nachlässe wurden zugunsten des Königs versteigert, der Erlös floß in die Kasse des *receveur du domaine*.

³²⁴ Vallois, *Institutions*, S. 211. Die Konflikte auf diesem Gebiet setzten sich fort. 1633 gab es einen Streit des Finanzbüros mit dem *lieutenant particulier* am Präsidialgericht, Charles Charlemagne (ADC C 1013, fol. 11r-12r), 1660 mit dem *maître des eaux et forêts*, Guillaume Foucault (ADC C 1043, fol. 14v-15r). 1667 mußte der königliche Rat einen peinlichen Fehler korrigieren, indem er die Streichung der Passage “juge du domaine de Berry” aus den *lettres patentes* des neuen *lieutenant général*, Claude II. Biet, veranlaßte. Biet hatte die vermeintliche Rückkehr einer verlorengegangenen Zuständigkeit sofort dazu genutzt, in Domänenangelegenheiten tätig zu werden, worauf ihn das Finanzbüro beim König verklagte (ADC C 1051, fol.

voirie

Den dritten und letzten Bereich ihrer Tätigkeit, die Zuständigkeit für Straßen, Brücken und Wege, war den Schatzmeistern im Jahr 1599 durch die Ernennung Sullys zum *grand voyer de France* zunächst entzogen worden. 1621 bekamen sie aber einen Teil ihrer Aufgaben, nämlich die Zuständigkeit für die *ponts et chaussées*, zurück.³²⁵ 1626 wurde das Amt des *grand voyer* wieder abgeschafft, und die Schatzmeister erhielten nun auch die Zuständigkeit für die *grands chemins et voies publiques (grande voirie)*, sowie für die *voirie ès villes et fauxbourgs (petite voirie)* zurück.³²⁶ Mit dem Edikt vom April 1627 (Übertragung der streitigen Gerichtsbarkeit in Domänenangelegenheiten) kam schließlich zu der schon im Vorjahr erworbenen *direction* der *voirie* auch die *juridiction* hinzu, die vorher bei den königlichen Gerichten gelegen hatte.³²⁷ Von nun an nannten sich die Schatzmeister auch “[...] grands voyers et juges ordinaires du domaine et des grandes et petites voyeries, donnant en cette qualité les alignements, permissions de bâtir ou réparer”.³²⁸ Das waren nicht nur wohlklingende Titel. Schatzmeister Daniel Milet erstattete dem Finanzbüro von Bourges im September 1627 Bericht über seine Abordnung nach Issoudun, wo es auf der Straße zwischen Issoudun und La Châtre nach einer halben Meile erhebliche Straßenschäden gebe, die er ordnungsgemäß besichtigt habe.³²⁹ In Bourges und in anderen Städten sorgten aber weniger die Angelegenheiten der *grande voirie* für Aufregung als vielmehr die *petites voyeries* und die *alignements*, durch welche die Schatzmeister an der Verwaltung des öffentlichen Raumes der Stadt beteiligt wurden. Tatsächlich durften sie nicht nur *brevets d’alignement* ausstellen, also Abfluchtungszertifikate, die die Konformität von Neubauprojekten mit dem Straßenverlauf bestätigten, sie entschieden auch über die Reparatur von Häusern “menaçant ruine”. Auch

47v-49r). Zu einem jahrzehntelangen Streit wegen des Zuständigkeitstransfers von der Senechaussee zum Finanzbüro in Riom, Édouard Everat, *Le bureau des finances de Riom (1551-1790)*, Riom 1900, S. 117f.

³²⁵ Bernard Barbiche, *Une révolution administrative : la charge de grand voyer de France*, in: *Pouvoir et institutions en Europe au XVI^e siècle (Actes du vingt-septième colloque international d’études humanistes, Tours)*, hg. v. André Stegmann, Paris 1987, S. 283-296. In Bourges blieb die Zuständigkeit für die *voirie* de facto bei den Schatzmeistern, genauer gesagt bei einem Schatzmeister, nämlich bei François Le Mareschal, dem Sully seine Aufgaben im Jahr 1603 kommissarisch übertrug, vgl. *Journal Le Mareschal*, S. 109. Diese Kommission wurde in den beiden kommenden Jahren verlängert, ebd., S. 122, 126.

³²⁶ Die Zuständigkeit für die *grandes routes, canaux* und *ponts* ging im Lauf des 17. Jahrhunderts auf die Intendanten und die Administration der *ponts-et-chaussées* über, die Zuständigkeit für die *voirie urbaine* blieb den Schatzmeistern aber erhalten, Félix, *Économie et finances*, S. 312.

³²⁷ Bernard Barbiche und Ségolène de Dainville-Barbiche, *Sully. L’homme et ses fidèles*, Paris 1997, S. 108-111; Robert Trullinger, *Le grand voyer as an Instrument of Royal Centralization in Brittany under Henri IV*, *Proceedings of the Western Society for French History* 3 (1975), S. 26-34.

³²⁸ Zit. in Vallois, *Institutions*, S. 212.

³²⁹ ADC C 1002, fol. 66v-69v, Bericht vom 07.09.1627. In derselben Art war 1625 Roland de Brisacier, ebenfalls Schatzmeister in Bourges, tätig geworden, als er mit der Bestimmung der nötigen Reparaturen an der Brücke von Palluau (10 km südöstlich von Châtillon-sur-Indre, heute Département Indre) in der Election Châteauroux beauftragt worden war, ADC C 999, fol. 121r-v, Abordnung vom 13.03.1625.

mußten sie um Erlaubnis gefragt werden, wenn es galt, ein Wetterdach oder ein Schild über einem Laden anzubringen.³³⁰ Alle diese Punkte betrafen den Verantwortungsbereich der Bürgermeister und Schöffen in seinem Kern, weshalb es um diese Kompetenzen der Schatzmeister auch bis zum Ende des 17. Jahrhunderts anhaltende Streitereien gab. Noch 1689 und 1693 versuchten *maire* und *échevins*, den Schatzmeistern ihre Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der *petite voirie* streitig zu machen.³³¹

Voraussetzungen für den Erwerb und Vermehrung der Chargen

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb eines Schatzmeisteramtes waren dieselben wie für ein Richteramt (Alter, Lebensführung, Formalitäten).³³² Im großen Unterschied zu den Ämtern am Präsidialgericht war für die Ausübung eines Schatzmeisteramtes wie für die meisten Ämter der Finanzverwaltung bis hoch zur *Chambre des Comptes* jedoch kein Universitätsgrad notwendig,³³³ ein Umstand, der die allgemeine Attraktivität der Finanzchargen gegenüber den Ämtern der Justiz erklärt. Es ist deshalb durchaus vorstellbar, daß dieser signifikante Unterschied zwischen den Ämtern der Justiz und der Finanz die Wahl der Kandidaten für die eine oder die andere Institution entscheidend beeinflußt hat. Dabei bleibt man allerdings auf Vermutungen angewiesen.

Anders ist das bei der Zahl der Ämter am Finanzbüro. Hier gab es nicht die Vielfalt unterschiedlicher Ämter, wie sie am Präsidialgericht zu finden war. Mit der Vereinigung der beiden Chargen *trésorier de France* und *général des finances*, die mit der Einrichtung der Finanzbüros endgültig festgeschrieben wurde, existierte im Prinzip nur ein Amt, und zwar das des *trésorier général de France*. Zwar wurde im Januar 1581 auch noch eine Präsidentenwürde geschaffen, der 1586 eine zweite folgte, jedoch waren dies im Gegensatz zum Amt des Präsidenten am Präsidialgericht keine selbständigen Ämter, sondern reine Ehrentitel, die aber trotzdem bezahlt werden mußten. Ihre Inhaber amtierten als *conseiller du roi, président, trésorier général de France en la généralité de Bourges*.³³⁴ Wirklich neue

³³⁰ Félix, *Économie et finances*, S. 313.

³³¹ Vallois, *Institutions*, S. 211f., zit. BMB, arrêts imprimés E 1249. Dieselben Probleme traten auch in anderen Städten auf. In Paris z.B. wies das *bureau de la ville* am 24.09.1627 darauf hin, daß die *petite voirie* der Stadt zustünde, Geneviève Delaume, *Le bureau des finances de la généralité de Paris*, Paris 1966, S. 234. Vgl. allgemein Charmeil, *Trésoriers*, S. 216-218, 442f.

³³² Charmeil, *Trésoriers*, S. 19-26.

³³³ Ebd., S. 24f.

³³⁴ Vgl. die Ernennung des ersten Präsidenten Guillaume III. Tenon vom 08.10.1581, ADC C 961, fol. 117r-118v. Während sein Amt als Schatzmeister 6.000 *écus* kostete, mußte er für die Präsidentenwürde nur 500 *écus* bezahlen, ebd. Die Eigenschaft einer Zusatzwürde wird auch daran deutlich, daß Präsidenten seit 1615 automatisch die beiden ältesten Schatzmeister wurden. Den qualitativen Unterschied zwischen Schatzmeisteramt und Präsidentenwürde übersieht Göhring, *Ämterkäufligkeit*, S. 335.

Ämter wurden am Finanzbüro erst 1627 eingerichtet, als es im Rahmen der Übertragung von Gerichtsfunktionen zur Schaffung von Kronanwaltsämtern kam (je ein *avocat du roi* und ein *procureur du roi*).³³⁵ 1635 kamen erneut ein *avocat du roi* und ein *procureur du roi* hinzu.³³⁶ Die Kronanwälte hatten dieselben Aufgaben wie ihre Kollegen am Präsidialgericht, und wie diese durften auch sie nicht Recht sprechen. Wie am Präsidialgericht gab es auch am Finanzbüro eine Reihe von subalternen Chargen, zu denen vier *greffiers*, ein *maître clerc*, acht *huissiers* und ein *concierge* gehörten.³³⁷

Wenn sich auch die Ämter am Finanzbüro im Vergleich zu den leitenden Richterämtern am Präsidialgericht durch eine gewisse Einheitlichkeit auszeichneten, so heißt das nicht, daß die Verhältnisse am Finanzbüro insgesamt einfacher gewesen wären. Dem stand vor allen Dingen die ständige Neuschaffung, Duplizierung und Vervielfachung von Schatzmeisterämtern seit der Mitte des 16. Jahrhunderts entgegen, die bis 1635 andauerte, um erst wieder gegen Ende des 17. Jahrhunderts erneut einzusetzen. Dabei lassen sich verschiedene Phasen unterscheiden.³³⁸ Nach der Vereinigung der beiden Ämter *trésorier de France* und *général des finances* im Edikt von 1552 wurden beide Ämter 1557 wieder getrennt, so daß in den 17 Generalitäten 17 neue Ämter entstanden. 1570 schuf Karl IX. in jeder Generalität ein zweites Amt *général des finances (général alternatif)*. Von den beiden *généraux* sollte einer am Sitz der Generalität arbeiten und der andere die *chevauchées* unternehmen. 1571 wurde die Zahl der *trésoriers* durch Schaffung eines *trésorier alternatif* ebenfalls auf zwei pro Generalität erhöht, so daß an jedem Sitz jetzt vier Amtsträger tätig waren. Die große Reform der regionalen Finanzverwaltung von 1577, die die endgültige Vereinigung der beiden Chargen *trésorier* und *général* sowie die Verfassung der Schatzmeister zum Finanzbüro verfügte, brachte auch die Errichtung eines fünften Amtes mit sich. Diese erste Phase der Chargenvermehrung wurde auf den Generalständen von Blois scharf kritisiert, worauf das Edikt von Blois (1579) in seinem Artikel 242 die Abschaffung aller Schatzmeisterämter bis auf eines in jeder Generalität verfügte.³³⁹

Es ist schwer zu beurteilen, ob diese Abschaffung tatsächlich durchgeführt wurde. Jedenfalls handelte die Krone schon 1581 entgegen ihrem in der *ordonnance* von Blois geäußerten

³³⁵ Edikt vom April 1627, Filleau, Recueil général Bd.1, 2. Teil. S. 427-430; Fournival, Trésoriers de France, S. 478, vgl. Charmeil, Trésoriers, S. 12f., 236ff.

³³⁶ Göhring, Ämterkäuferlichkeit, S. 335 (Exkurs I: Ämtererrichtungen des Jahres 1635).

³³⁷ Charmeil, Trésoriers, S. 240-245.

³³⁸ Die folgende Schilderung der Ämtervermehrung folgt Charmeil, Trésoriers, S. 4-15, dort auch die Nachweise der Fundstellen für die zugrundeliegenden königlichen Edikte.

³³⁹ Guenois, Grande conference, S. 386.

Reformwillen, als sie den Finanzbüros im Januar nicht nur Zuständigkeiten der *Cour des Aides* und der *Chambre des Comptes* übertrug, sondern diese Kompetenzerweiterung auch zur Begründung für die Schaffung eines sechsten und siebten Amtes an jedem Büro nutzte, von denen eines mit der Präsidentenwürde gekoppelt war.³⁴⁰ Im Dezember 1583 verfügte Heinrich III., in jedem Büro sollten nur die beiden dienstältesten *trésoriers* übrig bleiben, während die restlichen fünf abgeschafft würden.³⁴¹ Diese Verfügung wurde im November 1584 und im April 1585 sukzessive wieder zurückgenommen, so daß es wieder sieben Ämter gab.

Dieser Phase der von Reformbemühungen (im Sinne einer Verringerung des Personals) getragenen, letztlich aber erfolglosen Abschaffungsversuche folgte im Januar 1586 eine erneute Erhöhung der Ämterzahl auf neun Schatzmeister, von denen acht, in zwei Gruppen zu je vier geteilt, den Dienst am Finanzbüro im Wechsel ein übers andere Jahr ausübten. Allein der Präsident blieb permanent im Amt. Schon im Juni desselben Jahres wurde das Präsidentenamt ebenfalls verdoppelt und in den *service alternatif* überführt, so daß es jetzt insgesamt zehn Schatzmeister gab. Dieser Veränderung folgte eine lange Zeit, in der die Zahl der Amtsträger an jedem Finanzbüro stabil blieb. Die Aufhebung des *service alternatif* von 1588 führte zu einer permanenten Dienstausübung aller zehn Schatzmeister, die, nachdem Sully 1598 den *service alternatif* vorübergehend wieder eingeführt hatte, 1608 endgültig festgelegt wurde. Die hohe Zahl von zehn Schatzmeistern pro Finanzbüro rief manche Verwunderung hervor. Der englische Schulmeister und Sekretär des Earl of Rutland, Robert Dallington (1561-1637), berichtete in seinem Buch *View of France* mit Erstaunen von den zehn Schatzmeistern pro Finanzbüro, von denen er bei seiner Reise durch Frankreich im Jahre 1598 erfahren hatte.³⁴²

Die Turbulenz bei der Zahl der Amtsträger an den Finanzbüros bis 1586 beruhte auf der Spannung zwischen dem Drängen der Ständeversammlungen auf Abschaffung der neuen Ämter einerseits und dem Profitstreben der Krone andererseits. Die Regierung forderte bei

³⁴⁰ M.E. ist Charmeils ansonsten sehr akkurate Rekonstruktion an dieser Stelle falsch oder zumindest mißverständlich, wenn er behauptet, im Januar 1581 seien “[...] un sixième trésorier et un président [...]” geschaffen worden, vgl. Charmeil, *Trésoriers*, S. 8. In Bourges läßt sich für 1581 exakt die Berufung zweier neuer Amtsträger (Guillaume III. Tenon und Antoine Olivier) nachweisen, und nicht bloß ein Amt und eine zusätzliche Präsidentenwürde, vgl. die Ämterlisten im Anhang. Die neuen Kompetenzen kritisiert du Lys, *Traicté sommaire*, S. 17 als hohl und sieht in ihnen ein pures Lockmittel für potentielle Erwerber.

³⁴¹ Vgl. Journal Le Mareschal, S. 55: “Au mois de décembre de la dicte année mil cinq cens quatre vingtz trois, fut faict l’édict de suppression des bureaux des trésoriers de France, n’estant dellaisé en chacune généralité que les deux plus antiens; et comme estant de ce nombre, et le premier en la généralité de Bourges, je demeuray, et Mr Brulart secrétaire d’estat avec moy pour n’estre que le second en réception [...]”

³⁴² Robert Dallington, *A Method for Travell: shewed by taking the view of France as it stode in the yeare of our Lord 1598*, London 1604, zit. in Wolfe, *Fiscal System*, S. 263.

jeder Schaffung, ganz unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Wiedereinrichtung handelte, einen Kaufpreis. Nach 1586 sollte die personelle Situation der Finanzbüros für die nächsten 35 Jahre stabil bleiben. Erst 1621 erhöhte die Regierung die Zahl der Schatzmeister auf zwölf. Schon fünf Jahre später gab es mit dem Edikt von 1626 erneut zwei und 1627 – bei der Übertragung der richterlichen Kompetenzen auf die Finanzbüros – sogar vier neue Ämter, von denen zwei wiederum mit einer Präsidentenwürde ausgestattet waren. Die Gesamtzahl der Amtsträger lag jetzt bei 18 Schatzmeistern, von denen vier zusätzlich eine Präsidentenwürde trugen. 1633 kreierte die Krone pro Finanzbüro einen *trésorier de France garde-scel*, ein Amt, von dem schon die Rede war, das aber außer seiner Bezeichnung keine Neuerungen mit sich brachte. 1635 schließlich folgte der letzte große Schub der Neuschaffungen. Vier neue Ämter mit dem Titel *présidents et intendants généraux des finances* wurden geschaffen, die von den amtierenden Schatzmeistern lautstark bekämpft wurden, weil sie sich den vier neuen Amtsträgern hätten unterordnen müssen. Angesichts des massiven Widerstands klärte Ludwig XIII. die Stellung der neuen Amtsträger dahingehend, daß er den neuen Chargen ihre Prerogative wieder nahm und allen Schatzmeistern die Bezeichnung *intendants généraux des finances* zubilligte.³⁴³ Damit hatten die Finanzbüros ihre endgültige Personalstärke von 23 Amtsträgern erreicht. Diese Zahl sollte sich bis zur Ära Colbert nicht mehr ändern.³⁴⁴

Wie sich die ständige Erhöhung der Zahl der Amtsträger in Bourges vollzog, ist der Chargenübersicht zu entnehmen (vgl. Anhang). Bemerkenswert ist dabei, daß bis 1570 die Inhaber des Amtes (nacheinander Antoine Bohier und Pierre de Chazeray) entgegen der Verdoppelung der Charge von 1557 jeweils einziger Amtsträger blieben. Erst François Le Mareschal war 1571 parallel zu Chazeray im Amt, also zu einem Zeitpunkt, als es nach Lage der königlichen Edikte eigentlich schon vier Schatzmeister hätte geben können. Demnach waren zwei Ämter vakant. Damit nicht genug, taucht Le Mareschal in den Akten des Finanzbüros auch noch stets allein auf, da Chazeray, der aus Gien stammte und in Orléans ansässig war, nicht in Bourges amtiert zu haben scheint. Auch Thomas de Braguelongne, der mit seiner Ernennung vor 1575 neben Chazeray und Le Mareschal der dritte Schatzmeister gewesen wäre, ist erst 1578 zum ersten Mal urkundlich nachgewiesen.³⁴⁵ Bis zu diesem Zeitpunkt führte François Le Mareschal die Amtsgeschäfte also allein, und frühestens ab 1578

³⁴³ Vgl. Göhring, Ämterkäuflichkeit, S. 335 (Exkurs I: Ämtererrichtungen des Jahres 1635).

³⁴⁴ Colbert mißtraute den Schatzmeistern, wie er allen lokalen Amtsträgern mißtraute. Er hatte die vollständige Abschaffung der Schatzmeisterämter vorgehabt, konnte aber schließlich nur ihre Reduzierung auf 14 pro Büro durchsetzen, Charmeil, Trésoriers, S. 17, Anm. 87.

³⁴⁵ ADC C 963, fol. 2r, Unterzeichnung einer *mainlevée* für das Kloster St. Sulpice.

kann vom Finanzbüro Bourges als einer *compagnie* die Rede sein. Parallel hierzu begann der König, seine Korrespondenz mit den Schatzmeistern von Bourges statt an “nostre amé et féal conseiller et general de nos finances” an “nos amés et féaux, les generaux de nos finances” zu richten.³⁴⁶ Ab 1578 tauchen in den Registern des Finanzbüros sowohl Mareschal als auch Braguelongne auf. 1580 zeichneten schließlich mit Chazeray, Le Mareschal und Braguelongne drei der fünf zu diesem Zeitpunkt ernannten Schatzmeister (Pierre Brulart, vor 1576 ernannt, und der 1577 berufene François de Benevent fehlen).³⁴⁷ Nach wie vor hatte Le Mareschal den größten Anteil an der Erledigung der Amtsgeschäfte, wenn man nach den Unterschriften in den Registern des Finanzbüros urteilt. Ein erstes großes Revirement setzte beim Personal des Finanzbüros 1581 ein, als der verstorbene Chazeray von Jean Frappin abgelöst wurde und Braguelongne zugunsten von Étienne Milet aus dem Amt schied, sodann mit Guillaume III. Tenon und Antoine Olivier zwei neue Schatzmeister eintraten. Gegenüber zwei amtierenden Schatzmeistern - neben François Le Mareschal unterzeichnete regelmäßig der Pariser François de Benevent, während Pierre Brulart an den Amtsgeschäften in Bourges nicht teilnahm – bedeuteten vier neue Amtsträger eine fast vollständige Erneuerung der Besetzung des Finanzbüros, die in dieser Radikalität später nicht mehr zu beobachten ist.³⁴⁸

Wir haben es beim Finanzbüro von Bourges mit einer Institution zu tun, deren Mitgliederzahl von 1571 bis 1635 auf das fast Sechsfache anwuchs. In der Tatsache des Anwachsens unterschied sich das Finanzbüro prinzipiell nicht von anderen Institutionen – vom großen Parlament bis zum unbedeutenden *grenier à sel*. Die Ämtervermehrungen fanden sich ebenfalls am Präsidialgericht von Bourges, bei dem die Zahl der Ratsstellen bis zum ersten Viertel des 17. Jahrhunderts in demselben Maße anstieg, wenn auch die Zahl der leitenden Richterstellen konstant blieb. Das legt die Frage nach den Gründen für die Multiplikation der königlichen Ämter im allgemeinen nahe. Dabei sollte man den vom König und seinem Rat angeführten Argumenten nicht vorbehaltlos Glauben schenken. Wenn die Krone behauptete, sie sei durch Kriege oder einfach durch “le malheur du temps” zum Verkauf von Ämtern bzw. zur Neuschaffung gezwungen worden, so dürfte es sich hierbei lediglich um die am

³⁴⁶ Das Register des Finanzbüros für 1576-1579 (ADC C 956) führt beide Anreden noch gemischt, während sich die Schatzmeister im folgenden Register für die Jahre 1578-1579 (ADC C 957) schon selbst kollektiv bezeichnen.

³⁴⁷ ADC C 744, fol. 1ff. (*Estat du revenu du domaine, estat des gabelles* und *Estat des aydes* vom Januar 1580).

³⁴⁸ 1598 kam es noch einmal zu einer großen Veränderung des Personals, bei der immerhin fünf der zehn Schatzmeister ihr Amt weitergaben.

leichtesten begreifbaren Punkte handeln.³⁴⁹ Die chronische Finanznot der französischen Könige vor allem seit Heinrich III. hatte aber tieferliegende, strukturelle Gründe.³⁵⁰ Entsprechend der mindestens administrativen Verwebung von *domaine* und *royaume* fehlte eine Trennung zwischen Staatshaushalt und dem Haushalt des Königs,³⁵¹ die öffentliche Verwaltung verlor durch Mißbrauch und Unterschlagung an allen Ecken und Enden Mittel und konnte diesen Verlusten mit den Steuereinnahmen nicht genügend Geld entgegensetzen, weil die Reichsten, aber nicht nur sie, durch vielfältige Privilegien von der Erhebung ausgenommen waren. Das führte dazu, daß vielleicht nur die Hälfte dessen in die königlichen Kassen floß, was der Monarch hätte erheben können.³⁵² Kamen bei dieser ohnehin angespannten Lage unvorhergesehene Ausgaben auf die Krone zu, mußte der König Anleihen machen. Eine Staatsbank, die er um Kredit hätte angehen können, gab es nicht. Also lieh der König zu überzogenen Preisen bei den Bankiers in Lyon oder im Ausland.³⁵³ Zur Tilgung dieser Kredite diente einerseits die Schaffung neuer Ämter, deren Preis sofort in die *parties casuelles* gezahlt wurde, andererseits die ständigen Erhöhungen der *gages* der *officiers*, für die die Amtsträger zuvor bezahlen mußten.

Der Ämterhandel und die Neuschaffungen von Ämtern waren also ein Mittel zur Überbrückung von Finanzengpässen im Wege der Staatsanleihe. Über diese eigentliche Funktion der Neuschaffungen ließen sich auch die Zeitgenossen nicht täuschen. Charles du Lys hob in bezug auf die Vervielfältigung der Schatzmeisterämter in ganz Frankreich seit dem Beginn der 1580er Jahre punktuelle Belastungen des königlichen Finanzhaushalts durch öffentliche Repräsentationsausgaben hervor. Andererseits führte er die *dépenses publiques* im allgemeinen an, die es nötig gemacht hätten, “tausend Wege zu finden, wie man zu Geld kommen könnte”. Die dazu 1581 unternommene Neuschaffung von Schatzmeisterämtern sei im übrigen mit zweifelhaften Kompetenzerweiterungen einhergegangen, um die Ämter den potentiellen Käufern schmackhaft zu machen, “[...]pour plus doucement tirer leur argent,

³⁴⁹ Das Zitat führt Heinrich III. in einem Schreiben an den *Conseil des finances* vom 18.09.1586 zur Begründung des Verkaufs der eigentlich unverkäuflichen Ämter der Justiz an, ediert in: Archives de la France Bd. 3 (Le XVI^e siècle), hg. v. Philippe Hamon und Jean Jacquart, Paris 1997, S. 218-222, hier S. 220.

³⁵⁰ Ausführlich Mousnier, *Vénalité*, S. 433-454.

³⁵¹ Das Problem kann auch als eine fehlende Trennung zwischen privater (*dominium*) und öffentlicher Verfügungsgewalt (*imperium*) gedeutet werden, vgl. Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1990, S. 58.

³⁵² Mousnier, *Vénalité*, S. 444.

³⁵³ Vgl. hierzu und zu einer anderen Kreditmöglichkeit, den “rentes sur l’hôtel de ville”, Bernard Schnapper, *Les rentes au XVI^e siècle. Histoire d’un instrument de crédit*, Paris 1957, S. 151ff. sowie Wolfgang Reinhard, *Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels*, VSWG 61 (1974), S. 289-319, hier S. 306f.

[...]”³⁵⁴ Hier liegen die Karten offen auf dem Tisch: Es ging um Geldbeschaffung, für deren Gelingen der Krone jedes Mittel recht war.

Die Phasen der Ämterneuschaffung konzentrieren sich auf die beiden Zeiträume von 1577 bis 1586 und von 1621 bis 1635. Die Gründe für diese beiden Schübe lassen sich noch näher bestimmen. Vor dem Hintergrund der strukturellen Unausgeglichenheit der Staatsfinanzen sorgten immer wieder aktuelle politische Anlässe für finanzielle Sonderbedürfnisse, die durch die Schaffung neuer Ämter abgedeckt wurden. Die Neuschaffungen folgten, darauf hat Mousnier hingewiesen, “ziemlich exakt” dem Rhythmus der kriegerischen Auseinandersetzungen der Krone mit ihren inneren und äußeren Feinden.³⁵⁵ Dabei führten bis 1628 die Bürgerkriegskämpfe, ab den 1620er Jahren auch das außenpolitische Engagement Frankreichs zu immer neuen Wellen von Ämterneuschaffungen, und zwar auf allen Gebieten der königlichen Verwaltung.³⁵⁶ War die Lage in den ersten 20 Jahren des Jahrhunderts noch relativ ruhig, so kam es zwischen 1620 und 1622 zu zahlreichen Ämterschaffungen, zu denen auch die beiden Schatzmeisterämter von 1621 gehörten, dem Jahr der Wiederaufnahme des Kampfes gegen die Protestanten. In den beiden Jahren 1625 und 1626 – Frankreich nahm die Subsidienzahlungen an Holland auf und die Offensive im Veltlin begann – setzten sich die Ämterkreationen fort, und wieder waren zwei Schatzmeisterämter für jedes Finanzbüro dabei. Die Neuschaffungen des Jahres 1627 übertrafen alle bisherigen Schübe an Umfang. Das Jahr, in dem die Belagerung von La Rochelle begann, brachte sogar mehr neue Ämter mit sich als die Belagerung von Amiens 1597. Dafür dürfte auch die Tatsache gesorgt haben, daß nunmehr pro Finanzbüro vier neue Schatzmeisterämter geschaffen wurden, soviel wie nie zuvor. Der absolute Höhepunkt der Ämterneuschaffungen wurde 1635 erreicht, sowohl was die Zahl, als auch was die Qualität der neuen Ämter anging. In diesem Jahr, das durch den Ausbruch offener Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Spanien gekennzeichnet war, fanden sich unter den neuen Ämtern so prestigeträchtige Posten wie die von Präsidenten und Räten am Parlament und an der *Chambre des Comptes*, von *maîtres des requêtes*, sowie von

³⁵⁴ “Les mariages solennels des sieurs d’Arques et la Valette, depuis appelez seigneurs de Joyeuse et d’Espéron [i.e. die beiden wichtigsten *mignons* Heinrichs III., TL], qui furent faits en l’année 1581, et autres dépenses publiques qu’apportoit la paix profonde qui lors regnoit en France, firent trouver mille inventions d’avoir de l’argent. Et entre autres les tresoriers de France et generaulx des finances ne furent oubliez: car par Edit donné à Blois au mois de Janvier audit an 1581, on les multiplia iusques au nombre de sept en chacun Province [...] et pour y donner quelque couleur et pretexte, on leur attribua un nouveau pouvoir, [...] et plusieurs autres telles esperances pour plus doucement tirer leur argent [...]”, du Lys, Traicté sommaire, S. 17. Es ist allerdings richtig, daß die Hochzeit des *duc de Joyeuse* außerordentlich aufwendig gefeiert wurde und die fünfzehntägigen Feierlichkeiten neue Maßstäbe in der öffentlichen Repräsentation setzten, vgl. Frances A. Yates, *Le symbolisme impérial au XVI^e siècle*, Paris 1989, S. 257-294 (Kap. “Les magnificences pour le mariage du duc de Joyeuse, Paris 1581”).

³⁵⁵ Mousnier, *Vénalité*, S. 132 (Zitat); Reinhard, *Staatsmacht als Kreditproblem*, S. 304, 307.

Räten an der *Cour des Monnaies*, außerdem Amtsträger an Kanzleien, Präsidialgerichten und Elektionen, sowie eine Unzahl von *huissiers*, *clercs* und *contrôleurs* in allen Jurisdiktionen. In dieser Flut schwammen erneut vier neue Ämter für jedes Finanzbüro mit.

Die Vervielfältigung der Schatzmeisterämter wurde seit dem 16. Jahrhundert von vielen Seiten kritisiert, und zwar nicht nur von den Generalständen, sondern auch von Parlamenten und Provinzständen. An erster Stelle waren es aber die bereits amtierenden Amtsträger selbst, die sich kritisch äußerten. Sie hatten auch allen Grund zur Sorge, denn jede neue Welle von Ämtern schmälerte die Bedeutung jedes einzelnen unter ihnen, seinen Einfluß und seine Gewinnmöglichkeiten aus dem Amt. Auch neutrale Beobachter sahen die Vermehrung der Chargen als Übel an, verantwortlich für den Verfall des Ansehens der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch so bedeutend gewesenen Ämter. Charles du Lys von der *Cour des Aides* nutzte als erklärter Gegner der Schatzmeister diese einhellige Meinung für seine Kritik an ihren Geltungsansprüchen. Seine Nacherzählung der Geschichte der Schatzmeister führte ihn zu dem strengen Urteil, das dieser Arbeit als Ausgangspunkt gedient hat. Die "große Schande Frankreichs", wie du Lys die ständig wachsende Zahl der Schatzmeister genannt hatte, warf aber nicht nur Probleme von nationaler Tragweite auf. Sie legt vor allem Fragen lokaler Ordnung nahe.

Querelen

Die Vermehrung der Ämter führte nämlich auch zu Konflikten unter den Schatzmeistern, die sich vor allem an dem einzigen Unterscheidungsmerkmal unter ihnen entzündeten (sieht man von der Anciennität ab), der Präsidentenwürde. 1581 zum ersten Mal eingerichtet und 1586 verdoppelt, blieb die Zahl der Präsidentenwürden bis 1627 stabil, als sie erneut auf dann endgültig vier verdoppelt wurde. Seit 1586, also seit es zwei Präsidentenwürden gab, fanden Auseinandersetzungen um die Ausübung des Vorsitzes statt. Dafür konnten unterschiedliche Kriterien eine Rolle spielen. Als Charles Bourlabé aus Orléans sich am 13. April 1587 in Bourges dem Finanzbüro präsentierte, um mit seinem im Vorjahr erworbenen Schatzmeisteramt nebst der neu geschaffenen zweiten Präsidentenwürde installiert zu werden, wollten seine bereits amtierenden Kollegen ihn wohl als Schatzmeister, nicht aber als Präsidenten aufnehmen, weil er, so beanstandeten sie, in dieser Eigenschaft weder vom Kanzler noch von der *Chambre des Comptes* die *réception* bekommen habe.³⁵⁷ Der

³⁵⁶ Die Schilderung der Ämterschübe folgt Mousnier, *Vénalité*, S. 130f.

³⁵⁷ ADC C 967, fol. 168r-v; die Ernennung Bourlabés datiert vom 23.03.1586 (Schatzmeisteramt) bzw. vom 16.07.1586 (Übertragung der im Juni geschaffenen Präsidentenwürde); Bourlabé erhielt als Schatzmeister seine

Formfehler, der noch weitere Konflikte nach sich zog,³⁵⁸ wurde am 30. Mai 1587 durch eine Entscheidung des *Conseil des finances* korrigiert, die endgültige *réception* Bourlabés am Finanzbüro verzögerte sich aber noch bis zum Beginn des folgenden Jahres.³⁵⁹ Damit waren die Spannungen aber keineswegs beendet. Einem notariellen Protokoll vom 16. Mai 1588 ist zu entnehmen, daß Bourlabé trotz seiner nunmehr formgemäßen Aufnahme im Finanzbüro weiter Schwierigkeiten hatte, akzeptiert zu werden, ja mehr noch, daß er im Finanzbüro nicht erwünscht war. Bourlabé hatte fünf Tage vor dem Datum des Protokolls, am 11. Mai, seinem Stand und Rang als *second président* gemäß die Amtsgeschäfte der Institution leiten wollen - der *président ancien* Pierre Brulart nahm ja de facto seine Amtsgeschäfte nicht wahr - war aber von seinen zwei älteren Kollegen François Le Mareschal und Étienne Milet daran gehindert worden, “[...] s’estant ledit Mareschal emparé de ladite place, et laissé audit Bourlabé une autre place au dessoubz de luy et dudit Millet.”³⁶⁰ Natürlich half kein Protest, und sowohl Mareschal als auch Milet weigerten sich, dem unglücklichen *second président* über sein Scheitern ein Protokoll auszustellen oder einen Vermerk in den Registern des Finanzbüros zu machen. Danach tauchte Charles Bourlabé in den Zeugnissen über die Amtsausübung der Schatzmeister, also in den Registern des Finanzbüros, nicht mehr auf.

Es ist zu vermuten, daß die Gründe für das Verhalten von Le Mareschal und Milet nicht in den Formfehlern des Verfahrens über die Präsidentenwürde zu suchen sind, sondern daß vielmehr eine grundsätzliche Animosität gegenüber dem neuen Amtsträger aus Orléans bestand. Hatte sich diese zunächst in der Beanstandung von Formalien geäußert, schlug sie schließlich in offene Konfrontation um. Ausschlaggebend war jedenfalls, daß der neue, von auswärts kommende Schatzmeister gegen die Allianz der beiden alteingesessenen *trésoriers* nichts ausrichten konnte. Die Herkunft spielte bei internen Auseinandersetzungen also eine wichtige Rolle, und zwar auch, weil mit ihr die Frage zusammenhing, ob und in welchem Maße soziale Solidarität mobilisiert werden konnte. Le Mareschal, dem dienstältesten der Schatzmeister von Bourges, gelang das mit Hilfe von Milet, Bourlabé gelang es nicht.

réception durch den Kanzler am 14.12.1586 und durch die *Chambre des Comptes* am 27.12.1586, alle Daten ebd.

³⁵⁸ Das Finanzbüro verweigerte Bourlabé die *gages* für das Jahr 1587, und zwar sowohl für das Schatzmeisteramt als auch für die Präsidentenwürde. Obwohl nur das Verfahren für die Präsidentenwürde streitig war, beharrten Bourlabés zukünftige Kollegen auf der Auffassung, Schatzmeisteramt und Präsidentenwürde seien untrennbar miteinander verbunden, weshalb der Mangel der letzteren auch das erstere beeinträchtigte, vgl. ADC C 967, fol. 170r-171r.

³⁵⁹ ADC C 967, fol. 200r (Entscheidung des *Conseil des finances* vom 30.05.1587 über die Ausübung der Präsidentenwürde zwischen den beiden Präsidenten Brulart und Bourlabé); ADC C 968, fol. 67v-68r (*réception* von Bourlabé als Schatzmeister und *second président du bureau des finances* vom 25.01.1588).

Ähnliche Spannungen lassen sich bei der Frage der Anciennität feststellen. Grundsätzlich genoß derjenige Amtsträger am meisten Ansehen, der am längsten im Dienst des Königs stand. Dem trug die Regierung für die Finanzbüros insofern Rechnung, als sie im Jahr 1615 die seit 1586 bestehenden zwei Präsidentenwürden den jeweils dienstältesten Schatzmeistern vorbehielt. Hieraus ergaben sich jedoch Probleme, weil die Präsidentenwürde zwar ein bloßer Ehrentitel war, der aber, wie das Amt auch, nur gegen klingende Münze vergeben wurde. Verständlich also, daß die Inhaber unabhängig von der neuen Regelung daran festhielten, die Präsidentenwürde zusammen mit ihrem Amt zu verkaufen bzw. zu vererben. Die Inhaber, die womöglich erst am Anfang ihres Dienstes als Schatzmeister und Präsident standen, konnten kein Verständnis für eine Regelung aufbringen, die die Präsidentenwürde unabhängig von den Eigentumsverhältnissen auf die jeweils Dienstältesten übertrug.³⁶¹ Daneben löste die Neuregelung die Probleme zwischen dem ersten und dem zweiten Präsidenten keineswegs. In den 1620er Jahren kam es häufig zu Zwischenfällen, bei denen Jean Breuillet und Jacques Bolacre als jeweils erster und zweiter Präsident sich zum Beispiel darum stritten, ob die Sitzungen des Finanzbüros bei dem einen oder dem anderen abzuhalten seien.³⁶²

Am Beispiel der Verdoppelung des Präsidentenamtes werden die Probleme der Ämtervervielfachung am Finanzbüro deutlich. Besonders der Fall Bourlabé macht eine wichtige Dimension des Phänomens klar: Die Fülle der Schatzmeisterämter zog auch auswärtige Interessenten an. In welchem Umfang dies der Fall war und was die Gründe und vor allem die Folgen für das gesellschaftliche Gefüge vor Ort waren, diesen Fragen widmet sich der Abschnitt über die geographische Herkunft der Amtsträger im zweiten Kapitel. Werfen wir jetzt aber zunächst einen Blick auf die dem Finanzbüro untergeordnete Finanzverwaltung, mit der die Schatzmeister am meisten zu tun hatten, die Elektion von Bourges.

Die Elektion von Bourges

Wie die Schatzmeister nahmen auch die *élus* im Gefüge der Finanzverwaltung eine mediane Stellung ein, da auch ihnen Funktionen als *ordonnateurs* zugewiesen waren. Das bedeutete, daß sie im Gegensatz zu den *comptables*, die direkt mit der Steuereinnahme zu tun hatten, sowohl die Forderungen als auch die Gelder nur weiterleiteten, die sie von anderen

³⁶⁰ ADC E 2680, fol. 3r (Protokoll vom 16.05.1588).

³⁶¹ Die ehemaligen Inhaber wurden für die verlorene Präsidentenwürde entschädigt, d.h. sie bekamen den Kaufpreis zurück.

³⁶² ADC E 2019bis, unfoliiert, lose Akte, 21. [Monat unleserlich] 1622 (Acte de protestation par Jean Breuillet, sieur de la Mathérée, président ancien au bureau des finances de Bourges); vgl. Charmeil, Trésoriers, S. 232.

Amtsträgern bekommen hatten.³⁶³ Die Election von Bourges war unter den sieben Electionen, für die die Schatzmeister in Bourges zuständig waren, mit Abstand die bedeutendste, wenn man das Steueraufkommen zum Maßstab nimmt. 1597 weist die Aufteilung der *taille* und ihrer Nebensteuern in der Generalität Berry für die Election Bourges über 90.000 *écus* aus, mehr als doppelt soviel wie die zweitplazierte Election Châtillon-sur-Indre mit fast 39.000 *écus*.³⁶⁴ Ihr Zuständigkeitsbereich umfaßte ursprünglich die Diözese von Bourges,³⁶⁵ was keineswegs dem von Karl VII. 1452 verfügten Einzugsbereich von fünf bis sechs Meilen pro Election entsprach, der den Rechtsuchenden die Hin- und Rückreise zum Sitz der Election innerhalb eines Tages ermöglichen sollte.³⁶⁶

Die *élus* waren für die Verwaltung der direkten und der indirekten Steuern zuständig. Sie traten wohl am Ende des 13. Jahrhunderts auf, als sie von verschiedenen Ständeversammlungen immer dann gewählt wurden, wenn Kriegssteuern erhoben werden mußten.³⁶⁷ Ihr Amt bekam im Lauf des 14. Jahrhunderts schärfere Konturen, als die Krone begann, sie zu ernennen und zu bezahlen, wodurch die *élus* von gewählten Ständevertretern zu königlichen Amtsträgern wurden.³⁶⁸ Sie nahmen die Steuerforderung des Königs aus den Händen der Schatzmeister entgegen und verteilten sie anschließend auf die Gemeinden, innerhalb derer die Steuerforderung im Prinzip solidarisch verteilt werden sollte, “le fort portant le foible”, wie Figon es 1616 ausdrückte.³⁶⁹ Sie überwachten nicht nur die Anfertigung der Steuerlisten (*rôles de taille*), sondern auch alle übrigen Aktivitäten der *receveurs*. Bei den indirekten Steuern, die jährlich verpachtet wurden, meist auf Gemeindeebene, manchmal aber auch im Rahmen einer Election oder eines *bailliage*, war es Aufgabe der *élus*, diese Verpachtungen zu leiten und für ein möglichst hohes Einkommen des Königs zu sorgen.³⁷⁰ Schließlich mußten sie wie die Schatzmeister einmal im Jahr eine *chevauchée* durch ihren

³⁶³ Bayard, *Monde des financiers*, S. 57.

³⁶⁴ Chamberland, *Répartition de la taille*, S. 85.

³⁶⁵ Kuno Böse, *Amt und soziale Stellung: die Institution der “élus” in Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel der Election Troyes*, 2 Bde, Frankfurt am Main 1986, hier Bd. 1, S. 42; vgl. Karte 1 in Dupont-Ferrier, *Institutions financières* Bd. 1, vor S. 1 für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts.

³⁶⁶ Nagle, *Les officiers “moyens” dans les enquêtes*, S. 27. Vgl. allgemein Gustave Dupont-Ferrier, *Les origines des élections financières en France aux XIV^e et XV^e siècles*, BECh 90 (1929), S. 233-255; ders., *Essai sur la géographie administrative des élections financières en France de 1356 à 1790*, *Annuaire-Bulletin de la Société d’Histoire de France* 65 (1928), S. 193-342 und 66 (1929), S. 233-390.

³⁶⁷ Dupont-Ferrier, *Institutions financières* Bd. 1, S. 63. James B. Collins, *Fiscal Limits of Absolutism. Direct Taxation in Early Seventeenth-Century France*, Berkeley / Los Angeles 1988, S. 225 gibt die erste Erwähnung der Election von Bourges mit dem Jahr 1383 an.

³⁶⁸ Dupont-Ferrier, *Institutions financières* Bd. 1, S. 72f.; Wolfe, *Fiscal System*, S. 18 und Sueur, *Histoire du droit public* Bd. 2, S. 374.

³⁶⁹ Figon, *Traicté*, S. 110, und Böse, *Amt und soziale Stellung* Bd. 1, S. 214. Zu den Zuständigkeiten ausf. ebd., Kap. 5 (Aufgaben und Kompetenzen der *élus*).

³⁷⁰ Doucet, *Institutions au XVI^e siècle*, S. 559f.; ausf. Böse, *Amt und soziale Stellung* Bd. 1, S. 249-254.

Bezirk unternehmen, bei der sie sich, wie die Schatzmeister bei ihren Umritten, über den Zustand der Election informieren sollten. Dabei mußten sie Protokolle über den Zustand der Straßen, Brücken und Wege anfertigen, Berichte über Besitzer und Art der Lehensgüter erstellen sowie königliche Gesetze und Bestimmungen bekanntgeben, bzw. ihre Einhaltung überwachen.³⁷¹ Die Umritte der *élus* dienten aber vor allem der besseren Vorbereitung der Steuerverteilung auf die Gemeinden. Auf diese Weise konnten nämlich Sturm- und Unwetterschäden sowie Kriegsverwüstungen festgestellt und bei der Steuerumlage berücksichtigt werden.

Im Unterschied zu den Schatzmeistern waren die *élus* in Steuerangelegenheiten von Anfang an nicht nur Amtsträger der Finanz, sondern auch Richter. Spätestens seit Mitte des 15. Jahrhunderts richteten sie Steuerstreitfälle.³⁷² Alle Probleme der Steuerverteilung und -erhebung, sowie die aus der Verpachtung der indirekten Steuern entstehenden Streitigkeiten entschieden sie in erster Instanz. Ein klassischer Fall waren Konflikte um ungerechte Besteuerung (*procès en surtaux*). Es ging dabei meistens um den Streit zwischen zwei Gemeinden oder zwei Einzelpersonen, wobei die eine vorbrachte, sie sei zu hoch, die andere aber zu niedrig taxiert worden. Sie waren aber nicht nur für diese Zivilsachen zuständig, sondern auch für alle Strafsachen, worunter in fast allen Fällen Beleidigungen oder Körperverletzungen von Steuereintreibern zu verstehen sind.³⁷³ Die Berufungen gegen alle Urteile der Electionen gingen direkt an den obersten Steuergerichtshof, die *Cour des Aides*.

Das Richteramt verlieh den *élus* Selbstbewußtsein, vor allem gegenüber den Schatzmeistern, die ihnen zwar seit 1552 übergeordnet, aber gerade keine königlichen Richter waren. Zwar war für den Erwerb eines Amtes als *élu* im Unterschied zu den Ämtern am Präsidialgericht kein juristischer Universitätsgrad nötig,³⁷⁴ aber dies hielt die *élus* nicht davon ab, sich über die angeblich juristisch ungebildeten Schatzmeister lustig zu machen. In einer Schrift von 1649 wiesen sie auf ihre Überlegenheit hin, die sowohl in ihrer allgemeinen Kultiviertheit als auch bei der Erledigung der Amtsgeschäfte zum Ausdruck komme:

³⁷¹ Böse, Amt und soziale Stellung Bd 1, S. 212f.; vgl. a. Figon, Traicté, S. 111.

³⁷² In einer Urkunde Karls VII. vom Juni 1445 werden sie als *juges ordinaires* bezeichnet, zit. in Toubeau de Maisonneuve, Aides royales, S. 134; vgl. allgemein Böse, Amt und soziale Stellung Bd. 1, S. 255ff. und Mousnier, Institutions Bd. 2, S. 283.

³⁷³ Böse, Amt und soziale Stellung Bd. 1, S. 263f.

³⁷⁴ Nagle, Les officiers "moyens" dans les enquêtes, S. 27.

“Il y a tels officiers des Elections qui sont si scavants au delà des trésoriers provinciaux qu’il serait besoin pour eux qu’ils vinsent à leur école pour apprendre leurs charges et s’en trouvent le plus souvent de si ignorants qu’ils passent pour ridicules quand ils viennent aux Bureaux des Elections, n’ayant pas la faculté de dire et exprimer le sujet de leur venue.”³⁷⁵

In Bourges scheint das Verhältnis trotz dieser tief sitzenden Gegensätze aber nicht von großen Spannungen geprägt gewesen zu sein.

Resümee: Finanzbüro und Präsidialgericht als königliche Verwaltungen in der Stadt

Es handelt sich beim Präsidialgericht und beim Finanzbüro von Bourges um zwei Institutionen, die von ihren Kompetenzzuschreibungen her “mittlere” Verwaltungen sind. Das wird vor allem an ihrer Stellung zu den jeweils zuständigen obersten Gerichtshöfen deutlich. Der Schlüsselbegriff der *souveraineté* läßt sich dabei für das Präsidialgericht schon seit seiner Einrichtung anwenden, wenn auch nur in einem sehr kleinen Zuständigkeitsbereich, der dem Parlament von Paris verloren ging. Aus den umfänglichen Verwaltungszuständigkeiten der Präsidialgerichte ist - auch wegen des schmalen Streifens an Souveränität - die Bezeichnung “Parlement au petit pied” abgeleitet worden.³⁷⁶ Das Finanzbüro konnte erst seit 1627 in Domänenangelegenheiten eine gewisse *souveraineté* beanspruchen, daneben gab es aber zumindest zeitweise das Privileg der Pariser Generalversammlung. Mit Blick auf diese beiden Punkte ist das Finanzbüro von der Forschung in Anlehnung an die Bezeichnung für die Präsidialgerichte auch als “Chambre des Comptes au petit pied” bezeichnet worden.³⁷⁷ Bei der Betrachtung der Kompetenzen ist auch deutlich geworden, daß zumindest auf der Ebene der Vorschriften die Zuständigkeiten der königlichen Verwaltungen erheblich ausgebaut wurden. Dies trifft sowohl in allgemeiner Hinsicht zu, also in bezug auf allgemeine Regelungskompetenzen, als auch im besonderen für die Kontrolle der städtischen Verwaltungsaktivitäten.

Geht man aber über die reine Betrachtung der rechtlichen Kompetenzen, also der Verfassung, hinaus, ergibt sich ein deutlich unausgewogeneres Bild. Denn wo das Präsidialgericht sich durch Rechtsprechung und Verwaltung einen Sitz im Leben schuf, blieb die Tätigkeit des Finanzbüros auf eine gewisse Weise abstrakt. Die Aufgaben der *police* spielen bei dieser Bewertung eine zentrale Rolle. Gerade dieser Punkt macht deutlich, wie unterschiedlich der

³⁷⁵ Anon., Remontrances des syndics des elections de France au roi et à nosseigneurs de son conseil, s.l. 1649, zit. in Mousnier, Recherches sur les syndicats, S. 109f.

³⁷⁶ Georges Musset, Un parlement au petit pied : le présidial de La Rochelle. Étude historique, La Rochelle 1878 übernimmt mit der Bezeichnung die historische Kritik der Parlamente an den Ansprüchen der Präsidialgerichte

Kompetenzzuwachs innerhalb der königlichen Verwaltung unter der Justiz und der Finanz verteilt war. Während die verschiedenen Instanzen der Justiz - Präsidialgericht, *prévôt de la maréchaussée* und *prévôt* von Bourges - bei der konkreten Ausübung von Kontrolle in der Stadt, sei es bei der Kontrolle der städtischen Finanzen oder des öffentlichen Raums, großen Einfluß erhielten, bekam die Finanz außerhalb ihrer eigentlichen Tätigkeit, im wesentlichen der Steuererhebung, keinen nennenswerten Anteil an der Herrschaft in der Stadt, und diesen mußten die Schatzmeister ab 1635 auch noch an den Intendanten abtreten. So entsteht der Eindruck, daß das Finanzbüro eine im städtischen Leben einflußlose Institution war,³⁷⁸ die ihr ohnehin geringes Gewicht auch noch schmälern lassen mußte, während das Präsidialgericht zusammen mit den anderen Institutionen der königlichen Justiz dort einen fest umrissenen Platz einnahm. Eine Entsprechung für die Wende vom *État de justice* zum *État de finances* wie sie Bernard Barbiche auf der Ebene der großen Politik als Konsequenz des Siegs von Sully über Bellièvre festgestellt hat,³⁷⁹ läßt sich auf lokaler Ebene also nicht feststellen, im Gegenteil. Das Verhältnis der beiden Institutionen, Spitzenvertreter ihrer jeweiligen Bereiche in der Provinz, lief durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten auf eine Dominanz der Justiz hinaus. Daran ändert auch die einzige Verschiebung der Kompetenzen vom Präsidialgericht zum Finanzbüro, nämlich die Übertragung der Domäneangelegenheiten im Jahr 1627, nichts. Soweit zur Analyse der Normen und ihrer Anwendung durch die Institutionen. Aber selbst die gleichzeitige Betrachtung der rechtlichen Bestimmungen und der Praxis der Verwaltung in beiden Bereichen führt nicht zu einer umfassenden Sicht auf das Verhältnis der beiden königlichen Verwaltungen. Das liegt an der einfachen Tatsache, daß beide auf ihren Hauptbetätigungsfeldern kaum miteinander zu tun hatten. Zwar lagen beide häufig auch mit einer dritten Einrichtung im Streit, der Stadtregierung. Doch im Prinzip hilft auch das nicht weiter, denn fast nie brachten die Querelen um Zuständigkeiten alle drei Institutionen ins Spiel. Den direkten Vergleich zwischen Präsidialgericht und Finanzbüro ermöglichen zwei Bereiche, die im Mittelpunkt des nächsten Kapitels stehen. Sowohl bei der Rangordnung für öffentliche Zeremonien als auch bei der Besetzung der städtischen Spitzenämter (Bürgermeister und Schöffen) konkurrierten Gericht und Finanzbüro direkt miteinander.

³⁷⁷ Félix, *Économie et finances*, S. 310.

³⁷⁸ Das Urteil teilt für Rouen Lansky, *Paternal Rule*, S. 65 (“[...] the Bureau’s influence on city politics was limited”).

³⁷⁹ Barbiche, *État de justice*.

2. Die Stellung von Richtern und Schatzmeistern in der Stadt

Der Überblick über die rechtlichen Zuständigkeiten von Präsidialgericht und Finanzbüro, über den Zuschnitt der einzelnen Ämter und die aus diesen rechtlichen Zuschreibungen entstehenden Konflikte hat ein gewisses Streitpotential innerhalb der jeweiligen Institutionen zu Tage gefördert, anhand dessen die Konturen der einzelnen Ämter - zumindest die der *lieutenants*-Ämter am Präsidialgericht, aber auch das Profil der Präsidentenwürde am Finanzbüro - näher bestimmt werden konnten. Konflikte zwischen den beiden Verwaltungen, die analog die Stellung von Präsidialgericht und Finanzbüro im städtischen Leben erhellen und ihr Verhältnis zueinander bestimmbar machen könnten, spielten hingegen noch keine Rolle. Die folgenden drei Abschnitte bemühen sich um Annäherung an dieses Verhältnis und gehen dabei konzentrisch vor. Zunächst steht die Stellung der Institutionen als Korporationen im Vordergrund, dann geht es um die Mitglieder der Korporationen, schließlich um die konkreten Individuen.

Präsidialgericht und Finanzbüro standen sich im öffentlichen Leben der Stadt bei Zeremonien direkt gegenüber. Ihr Verhältnis stellte sich bei diesen Feierlichkeiten für jedermann augenfällig dar. Die Bestimmung ihres jeweiligen Ranges bei diesen Feiern war von vielen Parametern abhängig, immer ging es jedoch um das Problem des Vorrangs (*préséance*), das im Hinblick auf das Verhältnis der beiden wichtigsten königlichen Institutionen in der Stadt eine eindeutige Lösung forderte: Entweder hatte das Präsidialgericht den Vortritt vor dem Finanzbüro oder umgekehrt. Die wegen der öffentlichen Aufmerksamkeit herausgehobene Situation der Zeremonien ließ beide Verwaltungen auch herausgehoben erscheinen, nämlich als Korporationen. Selbst wenn man darüber streiten kann, ob Präsidialgericht und Finanzbüro auch rechtlich Korporationen im engen Sinne einer sich zumindest zum Teil selbst bestimmenden Einrichtung, also einer Körperschaft waren, so wurden sie von den zeitgenössischen Juristen zumindest für zeremonielle Anlässe so eingeschätzt.¹ Der erste Abschnitt geht der historischen Entwicklung nach, die das Verhältnis von Präsidialgericht und Finanzbüro als Korporationen kennzeichnete.

¹ Vgl. z.B. Daniel Jousse, *Traité de l'administration de la justice*, 2 Bde, Paris 1771, hier Bd. 2, S. 259, Anm. (a): (Das Präsidialgericht ist in mehrere *chambres* unterteilt) „[...] toutes ces chambres assemblées, composent le siege assemblé en corps“. Ähnlich *Répertoire universel et raisonné de jurisprudence civile, criminelle, canonique et bénéficiale*, hg. v. Pierre Jean-Jacques Guillaume Guyot, 17 Bde, Paris 1784, hier Bd. 4 (Art. *compagnie*), S. 236: „Compagnies de justice [...] dans les délibérations qui regardent les affaires particulières du tribunal et **lorsqu'il s'agit de cérémonies**, les tribunaux se qualifient de compagnie“ (Hervorhebung TL). Entsprechend für die Finanzbüros Guyot (Hg.), *Répertoire universel* Bd. 17 (Art. *trésoriers de France*), S. 288.

Der zweite Abschnitt stellt die Mitglieder der beiden Institutionen in den Vordergrund und faßt damit eine soziale Komponente des Verhältnisses von Präsidialgericht und Finanzbüro ins Auge. Konkret geht es um den Anteil, den königliche Amtsträger bei der Besetzung der höchsten städtischen Ämter von Bourges hatten, also an der Besetzung des Bürgermeisteramtes (*maire*) und der vier Schöffenämter (*échevins*). Inwiefern spielte die Zugehörigkeit zur Justiz bzw. zur Finanz eine Rolle für die Erlangung eines der angesehenen und begehrten Ämter? Während sich der zweite Abschnitt mit dieser Fragestellung auf abstrakte Weise mit der sozialen Bedeutung der Mitgliedschaft in Präsidialgericht und Finanzbüro beschäftigt, geht es im dritten Abschnitt um die konkreten Amtsträger der beiden Institutionen. Hier wird versucht, für die Ergebnisse der ersten beiden Abschnitte, die in gewisser Hinsicht eine erstaunliche Parallelität zwischen dem Verhältnis der Korporationen und dem ihrer Mitglieder zueinander aufweisen, eine Erklärung in ihrer geographischen Herkunft zu finden. Alle drei Abschnitte sollen auf verschiedenen Wegen an den Kern des Verhältnisses zwischen den beiden Institutionen und damit an die Stellung von Richtern und Schatzmeistern in der Stadt heranzuführen.

2.1 Rangverhältnisse: Präsidialgericht und Finanzbüro in der öffentlichen Repräsentation

Das Verhältnis der wichtigsten Korporationen von Bourges, Präsidialgericht, Finanzbüro und Stadtregierung, war vor allem von gegenseitiger Abgrenzung geprägt. Am deutlichsten traten die Rivalitäten bei der Frage zutage, welcher der drei *corps* bei öffentlichen Feierlichkeiten *préséance* hatte, d.h. den ersten Rang einnehmen durfte. Der Begriff *préséance* bedeutet Vorrang oder Vortritt.² Vorrang und Vortritt sind grundlegende Strukturmerkmale aller ständischen Gesellschaften.³ Rangabstufungen machten nämlich die Essenz dieses

² Nach dem Dictionnaire von Richelet ist *préséance* „Le rang le plus honorable“, vgl. Pierre Richelet, Dictionnaire françois contenant les mots et les choses [...], Genf 1680 (ND Hildesheim / New York 1973), Art. *préséance*. Furetière definiert den Begriff als „place d’honneur qu’on a droit d’avoir dans les compagnies, soit pour la seance, soit pour la marche“, vgl. Antoine Furetière, Dictionnaire universel, contenant generalement tous les mots françois tant vieux que modernes [...], 3 Bde, Den Haag / Rotterdam 1690 (ND Genf 1970), Art. *préséance*; vgl. a. Yves Durand, Art. *préséances*, in: Dictionnaire de l’Ancien Régime, hg. v. Lucien Bély, Paris 1996, S. 1010f.

³ Vgl. das - im übrigen auch in Frankreich rezipierte - Standardwerk von Jacob Andreas Crusius, Tractatus politico-juridico-historicus de praesentia, sessione, praecedentia [...], Bremen 1666; Rangfragen waren auch im Umgang der Staaten bzw. ihrer Oberhäupter miteinander von großer Bedeutung, zu ihrer politischen Dimension Barbara Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1997, S. 91-132. Sie waren natürlich nicht auf Frankreich beschränkt, vgl. (als Auswahl) Robert Wellens, Le droit de préséance dans les assemblées des États Généraux des Pays-Bas au XV^e siècle, in: Anciens Pays et Assemblées d’États / Standen en Landen 47 (1968), S. 113-147; André Berelowitch, Hiérarchie et préséances : le cas de la Russie au XVII^e siècle, Revue des Études Slaves 63 (1991), S. 229-244; Guy Le Thiec, La sortie du Grand Seigneur : aspect du cérémonial ottoman aux XVI^e et XVII^e siècles, in: Sociétés et idéologies des temps modernes, Festschrift Arlette Jouanna, hg. v. Joël Fouilleron, Guy Le Thiec und Henri Michel, 2 Bde, Montpellier 1996, hier Bd. 2, S. 747-776.

Gesellschaftstyps sichtbar: Ordnung durch hierarchische Verortung. Die *société d'ordres* des *Ancien Régime* beruhte auf einem Modell, das nicht ohne Unterscheidung denkbar war und das der Gesellschaft gerade dadurch ihren Zusammenhalt gab, wie der Jesuit Hubert Mugnier (1598-1651) in seiner *Véritable politique du prince chrestien* von 1647 formulierte: „La société ne peut se maintenir sans la paix et sans la concorde; la paix et la concorde supposent l'union; l'union veut un ordre; l'ordre ne peut être sans la distinction [...]“⁴ Im Recht auf Vorrang manifestierte sich dieses Prinzip gesellschaftlicher Organisation.

Vorrang war in erster Linie eine Möglichkeit für Individuen, ihre gesellschaftliche Ehre zu mehren, aber es gab natürlich auch Rangverhältnisse zwischen gesellschaftlichen Gruppen. Zünfte und Bruderschaften, Kapitel und Stadtregierungen, sowie die zahlreichen Korporationen königlicher Amtsträger standen nicht gleichberechtigt nebeneinander, sondern fügten sich in hierarchische Verhältnisse. Die Beziehungen zwischen diesen Gruppen waren vor allem durch Würde (Ämterwürde und persönliche Würde), Tradition und Gewohnheit geregelt,⁵ sie wurden aber im Konfliktfalle auch Gegenstand von gesetzlichen bzw. administrativen Entscheidungen. In diesen Fällen handelte es sich um eine vom königlichen Rat und den obersten Gerichten gestaltete Rangverteilung, die man als *préséance de droit* bezeichnen kann.⁶

Die Bedeutung des mit dem Amt erworbenen Rangs in der Gesellschaft war so groß, daß die Amtswürde im 17. Jahrhundert sogar als der wesentlichste Bestandteil des Amtes gedeutet wurde. In diesem Sinne versteht Mousnier Loyseaus Beschreibung des *office* („L'office est dignité ordinaire avec fonction publique“) als eine vorrangig soziale Definition.⁷ Wegen der

⁴ Hubert Mugnier, *La véritable politique du prince chrestien, à la confusion des sages du monde et pour la condamnation des politiques du siècle*, Paris 1647, zit. in Yves Durand, Art. *ordre, ordres*, in: Bély (Hg.), *Dictionnaire*, S. 935f.; ähnlich schon Charles Loyseau, *Traité des ordres et simples dignitez*, Paris 1613, avant propos, S. 1, 3 („il faut qu'il y ait de l'ordre en toutes choses, [...] Nous ne pouvons pas vivre ensemblement en égalité de condition“), zit. in Brigitte Basdevant-Gaudemet, *Aux origines de l'État moderne. Charles Loyseau (1564-1627), théoricien de la puissance publique*, Paris 1977, S. 252.

⁵ Vgl. die Beurteilungskriterien bei Jean Chenu, *Livre des offices de France, ou continuation du recueil d'edicts faits sur creations d'estats et offices de iudicature, reglemens notables donnez par les cours souveraines [...]*, Paris 1620, S. 924: „Aussi en matiere de rangs et prerogatives d'honneur, l'on considere fort le merite des personnes, la dignité des charges et offices qu'ils exercent, l'usage et coustume receue de longue main.“

⁶ Durand, Art. *préséances*, S. 1010.

⁷ Roland Mousnier, *La vénalité des offices sous Henri IV et Louis XIII*, 2. Aufl. Paris 1971, S. 7. „Ordinaire“ meint die Dauerhaftigkeit des *office*, im Gegensatz zur widerruflichen *commission*, vgl. Philippe Sueur, *Histoire du droit public français (XV^e-XVIII^e siècle)*, 2 Bde, Paris 1989, hier Bd. 1, S. 273. Loyseau setzt sich mit dieser ebenso prägnanten wie lapidaren Definition gegen den athenischen Staatsmann Kallistratos (gest. 355 v. Chr.) ab („Honor est administratio reipublicae cum dignitatis gradu“), zit. in Robert Descimon, *La vénalité des offices et la construction de l'État dans la France moderne. Des problèmes de la représentation symbolique aux problèmes du coût social du pouvoir*, in: *Les figures de l'administrateur. Institutions, réseaux, pouvoirs en Espagne, en France et au Portugal (16^e-19^e siècle)*, hg. v. dems., Jean-Frédéric Schaub und Bernard Vincent, Paris 1997, S.

großen Bedeutung der Würde hat ihr Ausdruck, nämlich der Rang des Amtes, in besonderem Maße die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich gezogen. Es genügt ein Blick auf die Traktate und Abhandlungen über das Ämterwesen im Frankreich des 17. Jahrhunderts, um zu erkennen, daß Rangfragen gerade in diesem Bereich eine große Rolle spielten. Im *Livre des offices* des aus Bourges gebürtigen Juristen Jean Chenu macht das Kapitel über Rangfragen immerhin 228 von 1226 Seiten aus, also ein gutes Fünftel. Die vor allem im 17. und 18. Jahrhundert angesichts der ausufernden Vervielfältigung der Ämter immer komplexer werdenden Beziehungen zwischen den einzelnen Verwaltungen führten dementsprechend auch zu immer häufigeren Rangkonflikten. Das lag auch daran, daß es sich bei den Rangverhältnissen unter königlichen Amtsträgern nicht um ein einmal verfaßtes und dann unveränderliches System handelte, sondern um modellierbare Beziehungen. Diese Gestaltbarkeit führte oft zu Konflikten, welche die Amtsträger und ihre Korporationen vor den königlichen Gerichtshöfen, manchmal sogar vor dem königlichen Rat austrugen. Furetières Definition des Wortes *préséance* von 1690 spiegelt das wider, in der er als erstes und eingängigstes Beispiel für den Gebrauch des Wortes den Satz „Le Conseil et les Parlements sont pleins de procès d'officiers pour être réglés sur les préséances“ anführte.⁸

Die Rechtsstreitigkeiten um den Rang sind eine Seite der *préséance*, allerdings eine ziemlich abstrakte. Insbesondere stellte sich die Rangfrage für die Korporationen bei der Teilnahme an öffentlichen Zeremonien wie Prozessionen, feierlichen Gottesdiensten oder Königseinzügen. Es ist inzwischen in der historiographischen Forschung allgemein anerkannt, daß es sich bei solchen Zeremonien und den damit verbundenen rituellen Handlungen nicht um bloße Äußerlichkeiten handelt, sondern um zentrale Akte der Begründung bzw. Erneuerung von sozialen und politischen Beziehungen.⁹ Den hohen machtpolitischen Gehalt der Dramaturgie, die z.B. der *joyeuse entrée* der Könige von Frankreich, ihren Trauerfeiern sowie den anderen

77-93, hier S. 79; vgl. Jean Bodin, *Les six livres de la république avec l'apologie de R. Herpin*, Faksimiledruck der Ausgabe 1583, Aalen 1961, S. 405 (das Zitat hier als „Honor est administratio reipublicae cum dignitate“). Descimon sieht hierin eine wichtige Akzentsetzung und kommt prinzipiell zum selben Ergebnis wie Mousnier: „L'office est dignité avant d'être fonction“, ebd. Anders Jonathan Powis, *Aristocratie et bureaucratie dans la France du XVI^e siècle : État, office et patrimoine*, in: *L'État et les aristocraties XII^e - XVII^e siècle, France, Angleterre, Ecosse*, hg. v. Philippe Contamine, Paris 1989, S. 231-245, hier S. 232, der ohne Begründung meint, die Funktion stehe im Vordergrund.

⁸ Antoine Furetière, *Dictionnaire universel* Bd. 3, Art. *préséance*.

⁹ Christiane Klapisch-Zuber, *Rituels publics et pouvoir d'État*, in: *Culture et idéologie dans la genèse de l'État moderne* (Actes de la table ronde organisée par le C.N.R.S. et l'École Française de Rome, 15.-17.10.1984), Rom / Paris 1985, S. 135-144, hier S. 136f.; Robert A. Schneider, *The Ceremonial City: Toulouse observed (1738-1780)*, Princeton 1995, S. 4f., 10. Die Geschichtswissenschaft stützt sich dabei vor allem auf Ergebnisse der soziologischen und anthropologischen Forschung, vgl. den Literaturüberblick bei Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell*, S. 93f. Herausragendstes Beispiel nach wie vor Clifford Geertz, *Negara: The Theatre State in Nineteenth-Century Bali*, Princeton 1980, dessen Grundidee einer Dominanz der Repräsentation mit der Formel „power served pomp, not pomp power“ (S. 13) gut umschrieben ist.

Großzeremonien zugrunde lag, hat die amerikanische ‚Zeremonialistenschule‘ deutlich gemacht.¹⁰ Wenn man Ralph E. Giesey und seinen Schülern auch nicht bis in die letzte Konsequenz folgen will - an ihrer teleologischen Sicht der Zeremonien des 16. und 17. Jahrhunderts als Vorbereitung für die Entfaltung des absolutistischen Staates unter Ludwig XIV. ist angemessen Kritik geübt worden¹¹ - sie haben auf jeden Fall die große Bedeutung dieser Zeremonien für die Beziehungen zwischen König und Gesellschaft sowie vor allem unter den teilnehmenden Korporationen selbst klar herausgestellt. Auch ihre Kritiker erkennen an: Die Zeremonie ist mehr als eine Feier.

Konsequenterweise können heute auch die bei diesen Feierlichkeiten auftretenden Rangfragen nicht länger als bloße Symbole des Sozialen abgetan werden.¹² Sie lediglich als Abbild der sozialen Ordnung zu interpretieren, greift in zweifacher Hinsicht zu kurz. Zum einen entgehen dem Betrachter mögliche Verwerfungen und Mißverhältnisse zwischen sozialer Stellung und öffentlichem Rang. Zum anderen wird man der kreativen Seite der Rangstreitigkeiten nicht gerecht, die soziale und politische Verhältnisse auch gestalten konnten. Wenn der Rang nicht nur Abbild war, sondern Mittel zum Erwerb - von sozialer Ehre, von Macht, sogar von rechtlichem Privileg - dann lohnte es sich auch, darum zu streiten. Daß Streit um Rang- und Vortrittsfragen nicht nur eine geläufige Praxis war, sondern ein zentrales Mittel der gesellschaftlichen Interaktion und der Produktion von Herrschaftspraktiken, kann deshalb

¹⁰ Die vier wichtigsten Vertreter sind Ralph E. Giesey, *Le roi ne meurt jamais. Les obsèques royales dans la France de la Renaissance*, Paris 1987 (zuerst als *The Royal Funeral Ceremony in Renaissance France*, Genf 1960); Lawrence Bryant, *The King and the City in the Parisian Royal Entry Ceremony. Politics, Ritual, and Art in the Renaissance*, Genf 1986; Richard A. Jackson, *Vivat rex. Histoire des sacres et des couronnements en France (1364-1825)*, Straßburg 1984; Sarah Hanley, *Le lit de justice des rois de France : l'idéologie constitutionnelle dans la légende, le rituel et le discours*, Paris 1991.

¹¹ Die Kritik richtet sich vor allem gegen die These, in den Zeremonien sei das konstitutionelle Programm der französischen Monarchie nicht nur demonstriert, sondern sogar erarbeitet worden. Hierbei hat sich vor allem Alain Boureau hervorgetan, vgl. *Le simple corps du roi. L'impossible sacralité des souverains français (XV^e-XVIII^e siècle)*, Paris 1988; ders., *Les cérémonies royales françaises entre performance juridique et compétence liturgique*, *Annales E.S.C.* 46 (1991), S. 1253-1264 und zuletzt ders., *Ritualité politique et modernité monarchique. Les usages de l'héritage médiéval*, in: *L'État ou le roi. Les fondations de la modernité monarchique en France (XIV^e-XVII^e siècles)* (Actes de la table ronde, École Normale Supérieure, Paris, 25.05.1991), hg. v. Neihard Bulst, Robert Descimon und Alain Guerreau, Paris 1996, S. 9-25. In dieselbe Richtung einer differenzierteren Sicht des monarchischen Staates in Frankreich gehen mit kleinerem Kaliber Alain Guéry, *Principe monarchique ou roi très chrétien ? Les funérailles du roi de France*, *Revue de synthèse* 112 (1991), S. 443-454 und Robert Descimon, *La royauté française entre féodalité et sacerdoce. Roi seigneur ou roi magistrat ?*, *Revue de synthèse* 112 (1991), S. 455-474.

¹² Monique Cubells mißt in ihrer marxistisch orientierten prosopographischen Analyse der Richter am Parlament von Aix im 18. Jahrhundert dem Thema ‚préséance‘ als ‚symbole social‘ lediglich indikatorischen Wert bei: Monique Cubells, *La Provence des Lumières. Les parlementaires d'Aix au XVIII^e siècle*, Paris 1984, hier: *Structure de groupe*, S. 211; ähnlich Benoît Garnot, *Les villes en France aux XVI^e, XVII^e et XVIII^e siècles*, Gap 1989, S. 32 sowie sogar Pierre Goubert und Daniel Roche, *Les Français et l'Ancien Régime*, 2 Bde, Paris 1984, hier Bd. 1, S. 161. Dagegen Berelowitch, *Hiérarchie et préséances*, S. 230f., der die Bedeutung von Rangkonflikten für die Veränderung des sozialen Gefüges unterstreicht, und schon Bodin, *Les six livres*, S. 464, der das Auseinandertreten von Macht (*puissance*) und Vortritt (*honneur*) beschreibt.

nicht oft genug unterstrichen werden.¹³ Denn die ständische Ordnung des Ancien Régime war keine statische, und die soziale Harmonie beruhte auch auf der Möglichkeit des Aufstiegs von einem Stand in den anderen.¹⁴ Der Platz der Korporationen bei Prozessionen oder in der Kirche und ihre Konflikte hierum waren eben nicht nur eine Abbildung gesellschaftlicher Stellung, sondern konnten auch Schachzug sein im Kampf um soziale und politische Macht.¹⁵

Die Beziehungen, so wie sie sich in den Rangverhältnissen ausdrückten, mußten weder eindimensional im Sinne eines klar geregelten Oben-Unten sein, noch als Satzung für die Ewigkeit feststehen. Die zahlreichen Rangstreitigkeiten beweisen, daß Rangnormen gerade nicht ehern eingeschrieben waren in die gesellschaftliche Praxis. Zumindest mußte nicht immer die Norm die Praxis bestimmen. Rangstreitigkeiten können in diesem Sinne auch als aus Konkurrenz geborene Fortschreibung und Fortentwicklung, Neubenennung und -bewertung einzelner zeremonieller Elemente gewertet werden, die sozialen Veränderungen Rechnung trugen oder sie sogar erst schufen. Jede Korporation bemühte sich, den ihr angemessen erscheinenden Rang einzunehmen. Dazu konnten Neupositionierungen im Rahmen der betreffenden Zeremonie notwendig werden, wozu der Bestand an zeremoniellen Formeln und Positionen erweitert werden konnte bzw. einzelne Elemente neu bewertet wurden.¹⁶ Eine Untersuchung der *préséance* ist insofern also lohnend, als sie nicht einfach nur etwas über die vertikale Staffellung der Korporationen aussagt, sondern differenzierte Urteile über ihr Verhältnis und dessen Veränderungen ermöglicht.

Mit der Frage nach den Beziehungen zwischen den Korporationen hängt die Identität der einzelnen korporativ organisierten Verwaltungen eng zusammen. Das ist die zweite wichtige Dimension der *préséance*. Der korporative Rang, die Absetzung von anderen Gruppen bzw. das Zusammenwirken mit ihnen und die Streitigkeiten hierum bildeten die kollektive Identität der Amtsträger einer Verwaltung und trugen zu ihrer Festigung bei.¹⁷ Tatsächlich dürften es

¹³ Hierzu Pierre Bourdieu, *Les rites comme actes d'institution*, *Actes de la recherche en sciences sociales* 43 (1982), S. 58-63.

¹⁴ Claude de Seyssel, *La monarchie de France*, hg. v. Jacques Pujol, Paris 1961, S. 125: „Comme l'on vient du tiers État au second et du second au premier [...] laquelle espérance fait qu'un chacun se contente de son État [...]“

¹⁵ Roger Chartier, *Construction de l'État moderne et formes culturelles : perspectives et questions*, in: *Culture, idéologie, État moderne*, S. 491-503, hier S. 500f.; vgl. a. Klapisch-Zuber, *Rituels publics*, S. 139.

¹⁶ Einige interessante Überlegungen zur komplexen Bedeutung von Zeremonien im öffentlichen Raum bei Louis Marin, *Une mise en signification de l'espace social : manifestation, cortège, défilé, procession (notes sémiotiques)*, *Sociologie du Sud-Est* 37-38 (Juli-Dezember 1983), S. 13-27; auch in: ders., *De la représentation*, Paris 1994, S. 46-61.

¹⁷ Vgl. hierzu auch Robert Darnton, *Ein Bourgeois bringt seine Welt in Ordnung: Die Stadt als Text*, in: ders., *Das große Katzenmassaker. Streifzüge durch die französische Kultur vor der Revolution*, München 1989 (zuerst als *The Great Cat Massacre and Other Episodes in French Cultural History*, New York 1984), S. 125-166 und

eher die gemeinsamen Privilegien gewesen sein und nicht, wie Pillorget vermutet, eine schwer faßbare gemeinsame ‚Doktrin ihrer Pflichten‘, welche die Amtsträger als Korporation zusammenhielten.¹⁸ In diesem Sinne drückte sich auch die *Encyclopédie méthodique* über die *compagnies judiciaires* aus, die geeint und verbunden seien, „[...] non seulement par leurs fonctions de rendre la justice, mais aussi par leurs intérêts communs, qui regardent leur dignité, leur juridiction, leurs droits, leurs privilèges leurs gages, [...]“¹⁹ Dementsprechend gewann eine Korporation ihren Rang und damit ihre Identität erst in der Auseinandersetzung mit anderen Gruppen.

Beides - korporative Identität und Beziehungen der Korporationen untereinander - wird im folgenden für das Präsidialgericht und das Finanzbüro von Bourges untersucht. Die Grundkonstellation ist dabei relativ einfach: Die Justiz hat sich im Lauf der Zeit den ersten Platz gesichert, der ihr ab einem gewissen Zeitpunkt von der Finanz bestritten wird. Auf welche Weise jede Korporation an der Verwirklichung ihres Führungsanspruchs arbeitete, kann man an 14 Beschreibungen von Zeremonien ablesen, die im 16. und 17. Jahrhundert in Bourges stattfanden.²⁰ Diese Texte, die sich auch in anderen Städten zunächst vor allem in der städtischen Rechnungslegung bzw. in den *délibérations* des Stadtrats befanden und erst später in gedruckter Form als *libelles* vorlagen, sind in ihrem Wahrhaftigkeitsgehalt natürlich nur schwer zu beurteilen.²¹ Meistens dürften sie eher wiedergeben, was nach dem Willen der Veranstalter hätte passieren sollen, als das, was tatsächlich geschehen war. Vielleicht wurden

311-315 (Anmerkungen). Für Toulouse anhand einer ähnlichen Quelle, dem Tagebuch des Lateinlehrers Pierre Barthès, Schneider, Ceremonial City.

¹⁸ René Pillorget und Suzanne Pillorget, *France baroque, France classique (1589-1715)*, 2 Bde, Paris 1995, hier Bd. 2 (*Dictionnaire*), S. 863 (Art. *officiers royaux*). Zur Korporation als Gemeinschaft von Personen, die gemeinsame Interessen verteidigen und so Identität gewinnen: La Cour des Comptes, préf. André Chandernagor, avant-propos Pierre Moinot, Paris 1984, S. 78f.; vgl. a. Roland Mousnier, *Centralisation et décentralisation, XVII^e Siècle* 39 (1987), S. 101-111 (auch in: *Deutschland und Frankreich in der Frühen Neuzeit*, Festschrift Hermann Weber, hg. v. Heinz Duchhardt und Eberhard Schmitt, München 1987, S. 1-21), hier S. 105.

¹⁹ Zit. in François Olivier-Martin, *L'organisation corporative de la France d'Ancien Régime*, Paris 1938, S. 402.

²⁰ Zur prinzipiell notwendigen Abgrenzung der Zeremonie als sozial bedeutungskonstituierendem Prozeß, der beeinflußt werden kann, vom unverfügbaren, religiös sanktionierten Ritual vgl. Georg Braungart, *Die höfische Rede im zeremoniellen Ablauf: Fremdkörper oder Kern?*, in: *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. v. Jörg Jochen Berns und Thomas Rahn, Tübingen 1995, S. 198-208 sowie Clifford Geertz, *Ritual and Social Change: A Javanese Example*, *American Anthropologist* 59 (1957), S. 32-54.

Vorarbeiten über die Bedeutung der Zeremonien in der französischen Provinz gibt es so gut wie nicht, was um so mehr erstaunt, als es umfangreiches Quellenmaterial gibt - nicht nur in Bourges. Zum Mangel Roger Mettam, *Power, Status and Precedence: Rivalries among the Provincial Elites of Louis XIV's France*, *Transactions of the Royal Historical Society* 38 (1988), S. 43-62, hier S. 62.

²¹ Zum Problem dieser Quellen William McAllister Johnson, *Essai de critique interne des livrets d'entrées français au XVI^e siècle*, in: *Les fêtes de la Renaissance, journées internationales d'études* (Royaumont 08.-13.07.1955), hg. v. Jean Jacquot, 3 Bde, Paris 2. Aufl. 1973, Bd. 3, S. 187-200; und Marc H. Smith, *Ordre et désordres dans quelques entrées de légats, à la fin du XVI^e siècle*, in: *Les entrées. Gloire et déclin d'un cérémonial* (Actes du colloque de Pau, 10.-11.05.1996), hg. v. Christian Desplat und Paul Mironneau, Biarritz 1997, S. 65-91, hier S. 66, der mit den Reiseberichten der Legaten eine von den Veranstaltern unabhängige Quelle für die Beschreibung und Bewertung der *entrées* gefunden hat.

einerseits die Züge und das Verhalten der Teilnehmer idealisiert, andererseits Unordnung und Zwischenfälle aus den Berichten eliminiert.²² Was jedoch nicht fehlt, sind Beschreibungen der Rangverhältnisse und der daraus resultierenden Konflikte. Die Feiern zu den *entrées* mit ihren Umzügen und hierarchisch geordneten Aufstellungen der Korporationen boten nämlich die beste Gelegenheit zur Darstellung von Ansprüchen und zum Austrag von Rangstreitigkeiten. Deshalb werden die Beschreibungen nicht auf die Magnifizierung des Einziehenden hin untersucht, eine Perspektive, die gemeinhin im Mittelpunkt einschlägiger Untersuchungen steht und oft mit der Analyse von Bildprogrammen verknüpft ist.²³ Vielmehr steht der Teil der Umzüge im Vordergrund, in dem sich die in der Stadt ansässigen Korporationen darstellten und ihre Ansprüche auf sozialen Rang manifestierten.

Die Zeremonien lassen sich nach drei Typen unterscheiden. Fünf von diesen Feierlichkeiten begingen die *entrées* von Herzögen, Gouverneuren oder *baillis* des Berry, vier waren Trauerfeiern bzw. -umzüge, und fünf betrafen sonstige Feiern, also Mysterienspiele, Universitätsfeiern, oder die Taufe des Sohns des Gouverneurs. Die *entrées* von Bourges folgten in ihrer Struktur eng dem Vorbild der *joyeuse entrée* des Königs in seine Städte, d.h. es handelte sich um die Begegnung von zwei Gefolgen vor den Toren der Stadt, bei der der König sich mit seinem Zug der Stadt präsentierte und umgekehrt die Stadt sich dem König darstellte.²⁴ Die Trauerzüge haben dagegen insofern eine einfachere Struktur, als es nur einen *cortège* gibt, an dem das gesamte Umfeld des Verstorbenen beteiligt war. Ihr Aufbau folgt aber ebenfalls dem Modell der Trauerfeiern für die Könige von Frankreich.²⁵ Wenden wir uns

²² So soll zum Beispiel der fünfjährige Sohn von Heinrich II. von Bourbon, Prinz von Condé, anlässlich seiner Taufe in Bourges im Jahr 1626 laut dem Bericht des *Mercure François* mit bewundernswürdiger Geduld die ganzen Zeremonien über sich ergehen haben lassen, vgl. Anon., *L'entrée de M. le duc d'Anguien, fils de M. le prince de Condé en la ville de Bourges, quatre iours devant celui de son baptesme*, in: *Le Mercure François ou la suite de l'histoire de la paix* Bd. 12, Paris 1626-1627, S. 300-307, hier S. 300.

²³ Zuletzt – mit dem Nachweis weiterer Studien – Michael Wintroub, *Civilizing the Savage and Making a King: The Royal Entry Festival of Henri II (Rouen 1550)*, *The Sixteenth Century Journal* 29 (1998), S. 465-494; das gilt aber auch für historische Ansätze, vgl. David Rivaud, *Les entrées royales dans les „bonnes villes“ du Centre-Ouest aux XV^e et XVI^e siècles : théâtres et décors historiés*, in: *La ville au Moyen Âge* Bd. 2: *Sociétés et pouvoirs dans la ville (Actes du 120^e congrès national des sociétés historiques et scientifiques, Aix 1995)*, hg. v. Noël Coulet und Olivier Guyotjeannin, Paris 1998, S. 277-294. Für die sozialen und politischen Dimensionen interessiert sich an einem deutschen Beispiel außer Stollberg-Rilinger auch Wolfgang Wüst, *Von Rang und Gang. Titulatur- und Zeremonienstreit im reichsstädtisch-fürstenstaatlichen Umfeld Augsburgs*, in: *Berns / Rahn (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik*, S. 484-510.

²⁴ Jean Jacquot, *Joyeuse et triomphante entrée*, in: ders. (Hg.), *Fêtes de la Renaissance* Bd. 1, S. 9-19, hier S. 11. Speziell zu den Einzügen der Gouverneure Robert Reeves Harding, *Anatomy of a Power Elite. The Provincial Governors of Early Modern France*, New Haven / London 1978, S. 11-17.

²⁵ So folgte der Trauerzug für den Gouverneur La Châtre 1615 in Bourges im Aufbau prinzipiell den Trauerzügen für die französischen Könige, natürlich ohne die Effigien, vgl. die Beschreibung unten (*La Châtre*) und die schematischen Darstellungen bei Giesey, *Le roi ne meurt jamais*, S. 315-320 (Karl VII., Karl VIII., Ludwig XII., Franz I.).

zunächst dem *corps de justice* zu, dessen Stellung sich bis zur Etablierung des Finanzbüros im Verhältnis zur Stadtregierung (*corps de ville*) bestimmte.

Der Rang des Präsidialgerichts

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts fällt es schwer, den Rang der Justiz festzulegen. Das liegt zum einen daran, daß die Beschreibungen aus dieser Periode nur sehr spärliche Informationen zu Rangverhältnissen enthalten, zum anderen an der Quellenlage überhaupt. So gibt es für den Einzug der neuen Herzogin des Berry, Marguerite d'Angoulême, am 23. Juli 1524 keine ausdrückliche Schilderung.²⁶ Erst ab den 1550er Jahren findet man klare Aussagen über Rangverhältnisse, und ab den 1570er Jahren lassen die Texte Schlüsse auf die Spitzenposition der Justiz zu.

Anfänge: Vorrang ist kontextabhängig

Die ersten Informationen über eine Teilnahme der Justiz an einer öffentlichen Feierlichkeit in Bourges bietet die Beschreibung der großen Aufführung des Mysterienspiels *Les actes des apôtres*, die am 30. April 1536, dem zweiten Sonntag nach Ostern, begann. Dem Beispiel von - auch ökonomisch - erfolgreichen Aufführungen in Poitiers und Saumur (1534) sowie in Issoudun (1535) folgend, entschloß man sich noch 1535, auch in der Hauptstadt des Berry eine solche Aufführung zu veranstalten, die im römischen Amphitheater stattfinden sollte.²⁷ An der Aufführung, die 40 Tage dauerte und streckenweise eine bemerkenswerte Theatermaschinerie in Gang setzte,²⁸ hatte die gesamte Oberschicht der Stadt teil, die ihre Ausrüstung selbst stellte. Aus der Beschreibung des königlichen Sekretärs und Dichters Jacques Thiboust (gest. 1555) geht hervor, daß an den Vorbereitungen zur Aufführung des Werkes sowohl Bürgermeister und Schöffen als auch die Justiz teilnahmen.²⁹ Aussagen über Rangverhältnisse werden allerdings nicht gemacht. Wir erfahren aber immerhin, daß der

²⁶ Françoise Michaud-Fréjaville, *L'entrée dans sa capitale de Marguerite d'Angoulême, duchesse de Berry*, CAHB 96 (1989), S. 7-10, beruht auf der Auswertung der städtischen Rechnungslegung und macht über Rangverhältnisse keine Angaben.

²⁷ Louis Petit de Julleville, *Les mystères*, 2 Bde, Paris 1880 (ND Genf 1968), hier Bd. 1, S. 377f. und Bd. 2, S. 130-134.

²⁸ James Hashim, *Notes Towards a Reconstruction of 'Le Mystère des Actes des Apôtres' as presented at Bourges, 1536*, Theatre Research / Recherches Théâtrales 12 (1972), S. 29-73. Zu den sozialen Funktionen der Mysterienspiele kurz Roger Chartier, *Conflicts et tensions*, in: *Histoire de la France urbaine* Bd. 3 (La ville classique), hg. v. Emmanuel Le Roy Ladurie, Paris 1981, S. 157-222, hier S. 193f.

²⁹ Zitiert nach einer handschriftlichen Kopie aus dem 17. Jahrhundert, *Ordre de la triomphante et magnifique montré du mystere des saints actes des apôtres faite à Bourges le dimanche dernier jour davril 1536* (ADC F 266). Vgl. a. Jacques Thiboust, *Relation de l'ordre de la triomphante et magnifique montré de mystère des Actes des Apostres*, par Arnoul et Simon Greban, ouvrage inédit de Jacques Thiboust, sr de Quantilly, secrétaire du roi, élu en Berry, [...] recueilli par M^e Labourvie, [...] Bourges 1836, bes. S. 17-73; zu Thiboust Sylvie Charton-Le Clech, *Jacques Thiboust, notaire et secrétaire du roi et familier de Marguerite de Navarre : amitiés littéraires dans le Berry du „Beau seizième siècle“*, CAHB 96 (1989), S. 17-28.

corps de ville am Tag der Aufführung, feierlich in seinen rot-grünen Roben gewandet, morgens um sechs Uhr zur Abtei St. Sulpice gezogen sei, um dort mit den Darstellern die Messe zu hören. Später am Tage, gegen neun Uhr, seien *Messieurs de la justice* in die Abtei gekommen „pour donner ordre et support aux entrepreneurs dudit mistere [...]“³⁰ Außer diesen beiden *corps* trat Thiboust zufolge keine andere Autorität auf.³¹ Für den Rang der Justiz ist diese Beschreibung von eher geringem Wert. Allenfalls die Tatsache, daß die Justiz erst nach der städtischen Obrigkeit erschien, und daß die Stadt im Gegensatz zur Justiz an der Messe teilnahm, könnte ein Hinweis auf ein Prärogativ der Stadt sein. Aber eine Rangabstufung im Sinne einer klar erkennbaren Vortrittsregelung ist nicht feststellbar, da beide *corps* getrennt repräsentierten.

Auch bei den Feierlichkeiten, die 1544 aus Anlaß der Geburt des Dauphin, des späteren Franz II. stattfanden, hatte die Justiz keine herausgehobene Stellung inne. Wenn man dem Tagebuch Jean Glaumeaus Glauben schenken darf, war es allein die städtische Obrigkeit, die die Stadt repräsentierte. Glaumeau berichtet, daß an der großen Danksagungsprozession außer dem Klerus nur *Messieurs de la ville* teilgenommen hätten, „vestus de livrés, et pourtant [sic] tous chacun un sierge de sire vierge.“³² Wenige Stunden danach seien Bürgermeister und Schöffen durch die Straßen gezogen, um sich die Freudenfeuer und andere Feierlichkeiten anzusehen:

„Messieurs de la dicte ville tous à cheval, ou sur mulles, en nombre de cent ou six vingt, et en bon ordre, partirent de la maison ou chambre de ville pour aller tout au longs des rues de la dicte ville voir les triumphes et feux de joyes [...]“³³

Aus demselben Anlaß wurden aber auch von anderen Korporationen Feierlichkeiten ausgerichtet. Unter ihnen befanden sich neben der Universität, den *trenteniers* der Stadt und den Weinbauern auch die *gens de justice*.³⁴ Hier war die Justiz also sicherlich nicht in besonderer Weise an der Repräsentation beteiligt. Im Gegensatz zum Mysterienspiel von 1536 trat die städtische Obrigkeit jetzt eindeutig alleine an herausgehobener Stelle auf, während die Justiz lediglich eine der übrigen in der Stadt angesiedelten Korporationen war.

³⁰ Ordre de la triomphante et magnifique monstré, fol. 2r-v.

³¹ Auch die Brüder Johann Christoph und Froben Christoph Grafen von Zimmern, die die Aufführung miterlebten, berichten nichts über die Rangfolge der Korporationen, vgl. Zimmerische Chronik, urkundlich berichtet von Graf Froben Christoph von Zimmern († 1567) und seinem Schreiber Johannes Müller († 1600), nach der von Karl Barack besorgten 2. Ausg. neu hg. v. Paul Herrmann, 4 Bde, Meersburg am Bodensee und Leipzig 1932, hier Bd. 3, S. 151f.

³² Journal de Jehan Glaumeau, Bourges 1541-1562, publié pour la première fois avec une introduction et des notes par le président Hiver, Bourges / Paris 1867, S. 9-10.

³³ Ebd.

Eine Rangbestimmung für die Justiz fällt auch bei der feierlichen Errichtung des Präsidialgerichts im Juni 1552 schwer. Zwar traten unter den zahlreichen Abordnungen der umliegenden Städte *corps de justice* und *corps de ville* von Bourges gemeinsam auf, was bisher ja nicht der Fall gewesen war, das Protokoll der Zeremonie sagt aber an keiner Stelle etwas über die Rangfolge aus.³⁵ Anders liegt der Fall bei zwei Ereignissen aus den Jahren 1555 und 1556. Am 6. Januar 1555 zog der neue *bailli* des Berry in Bourges ein, Louis de Chazerat, seigneur de Ris. Glaumeau hielt dieses Ereignis knapp fest:

„Monsieur le baillif de Berry fist son entrée en ceste ville de Bourges, et estoit ung jeune gentilhomme, en l'age de trente ans, ou envyron, qu'on appelloit Monsieur du Ris, et estoit capitaine de l'arrière ban du pais de Berry. Tous messieurs de la justice et tous aultres officiers furent au davant de luy, estoyent en nombre tant de sa compaignie que d'aultres bien troyz cent, ou plus, tous à cheval.“³⁶

Das neue Oberhaupt der königlichen Verwaltung wurde also von den königlichen Amtsträgern vor der Stadt empfangen, allen voran von denen der Justiz. Von der städtischen Obrigkeit ist bei Glaumeau nicht die Rede. Ihre Vertreter nahmen aber trotzdem an der Begrüßung des hohen Würdenträgers teil. Wie aus einer Passage des Journals von François Le Mareschal hervorgeht, die er über 20 Jahre später anlässlich eines Rangstreits beim Einzug des Nachfolgers von Chazerat mit Blick auf das *Procedere* im Jahr 1555 verfaßte, warteten sie am Stadttor, um dem neuen *bailli* die Schlüssel zu übergeben und ihn für den Einzug unter den Baldachin zu nehmen:

„[...] les ditz sieurs maire et eschevins soustenoient que [...] ilz devoient demeurer à la porte de la ville pour recepvoir icelluy sieur de la Chastre [i.e. den neuen bailli, TL], et comme au baillif et gouverneur ordinaire luy présenter le daiz et les clefs des portes de la dicte ville ainsy qu'il avoict esté fait à l'entrée du sr de Chazerac [sic] précédant le baillif de Berry lorsqu'il fait son entrée au dict Bourges sans que le corps de la ville sortist hors des portes d'icelle ainsy qu'il estoit tesmoigné par plusieurs notables et antiens habitans qui avoyent souvenence de la susdicte entrée.“³⁷

Bei diesem Ereignis könnte man zum ersten Mal den Eindruck bekommen, die Justiz und nicht die Stadt hätte in der ersten Reihe gestanden - es waren schließlich die Richter und nicht *maire* und *échevins*, die dem *bailli* entgegenzogen. Zwar bereiteten beide Korporationen dem *bailli* im Grunde einen eigenen Empfang, die Justiz weit vor der Stadt, die städtische Obrigkeit am Stadttor. Warum aber durfte der *corps de justice* dem *bailli* entgegengehen? Die

³⁴ Ebd., S. 14.

³⁵ AMB FF 1.

³⁶ Journal Glaumeau, S. 67; vgl. a. Nicolas Catherinot, *Le calvinisme de Berry, Bourges 1684*, S. 4.

³⁷ Discours de quelque differend intervenu pour et à l'occasion de l'entrée de baillif de Monseigneur de La Chastre en la dicte ville de Bourges (28.06.1579), ADC 2 F 741: maschr. Abschrift der Memoiren von François Le Mareschal (1619), Originaltitel: *Registre auquel les jours et annees, tant de ma naissance que de mon mariage*

herausgehobene Stellung der Justiz bei der Begrüßung des *bailli* hing damit zusammen, daß der *bailli* als oberster Richter der Provinz auch Oberhaupt aller Amtsträger der Justiz war³⁸ Er war auch der oberste Richter der Provinz. Der Einzug eines neuen *bailli* war deshalb für die Amtsträger der Justiz von besonderer Bedeutung, denn sie leiteten ihre Macht von seiner ab. Das erklärt, warum die Amtsträger der Justiz bei seinem Einzug unter allen königlichen Amtsträgern die erste Stelle einnahmen und ihm entgegenritten. Sie brachten damit ihre besondere Verbundenheit mit dem *bailli* zum Ausdruck. Die städtische Obrigkeit empfing den neuen obersten Richter des Berry dann erst am Stadttor. Damit stand jede der beiden Korporationen dort, wo sie hingehörte, die Justiz beim *bailli*, die städtische Obrigkeit bei der Stadt.³⁹

Mit umgekehrten Vorzeichen, in der Struktur aber ganz ähnlich gestaltete sich die Teilnahme von Stadt und Justiz an der Beerdigung eines deutschen Adligen in Bourges im folgenden Jahr, am 2. Juli 1556. Der junge Pfalzgraf Hermann Ludwig, Sohn des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, war als Student an die Universität von Bourges gekommen und bei einem Ausflug am ersten Juli in der Nähe der Stadt im Flößchen Auron ertrunken.⁴⁰ ‚Seine‘ Korporation, die Universität, richtete ihm ein prächtiges Begräbnis aus, das Glaumeau ausführlich in seinem Journal beschreibt.⁴¹ Der Trauerzug wurde von der *nation allemande* der Universität angeführt, ungefähr einhundert jungen Studenten, denen die *trenteniers* der Stadt folgten. Dann kam ein Deutscher mit der Standarte des Prinzen, zwei weitere führten sein Schlachtroß am Zügel, das das Herz des Ertrunkenen trug. Das Zentrum des Zuges bildete der Leichnam:

„[...] Puis après estoit pourté le corps dudict petit duc, en son sercueil de plon, par huic ou dix Allemens, tous habillés en deuil; et incontinant après, marchoit le recteur de l’Université, avec toute l’Université et les escolliers d’ung costé, et Messieurs les Maires et Eschevins de ladicte ville, avec tous les officiers,

et aussi de mes enfants sont escriptes et quelques memoires d’aulcunes mes affaires particulieres (im folgenden zit. als Journal Le Mareschal), S. 34f.

³⁸ Die Informationen hier nach Jean-Marie Constant, Art. *bailliages et sénéchaussées*, in: Bély (Hg.), Dictionnaire, S. 121-123. Vgl. a. Pillorget, Dictionnaire, S. 77 (Art. *baillis ou sénéchaux*); für das Berry Alfred Gandilhon, Note sur les baillis de Berry au XVI^e siècle, Mémoires de la société historique du Cher 12 (1934-1935), S. 3-8; und allgemein Octave Tixier, Essai sur les baillis et sénéchaux royaux, Diss. Orléans 1898.

³⁹ Das Stadttor ist der zentrale Ort der Begegnung zwischen Herrscherzug und städtischen Korporationen. Die magisch-rituelle Bedeutung des Stadtores als permeablem Ort einer Grenze beschreibt an deutschen Beispielen Ulrich Schütte, Stadttor und Hausschwelle. Zur rituellen Bedeutung architektonischer Grenzen in der frühen Neuzeit, in: Zeremoniell und Raum, hg. v. Werner Paravicini, Sigmaringen 1997, S. 305-324.

⁴⁰ Zur Geschichte deutscher Studenten in Bourges vgl. Winfried Dotzauer, Deutsche Studenten an der Universität Bourges. Album et liber amicorum, Meisenheim 1971.

⁴¹ Zit. wird nach René Pillorget, La mort du jeune prince Hermann-Louis de Bavière à Bourges, le 1^{er} juillet 1556, Geschichtliche Landeskunde 14 (1976), S. 131-134, der sich auf das Manuskript des Journals von Glaumeau in der Nationalbibliothek stützt; vgl. Journal Glaumeau, S. 86-87, Pierre-Gaspard Thaumassière, Histoire de Berry, 4 Bde, Bourges 1689, weitere Ausgabe Bourges 1863 (ND Marseille 1976, nach d. Ausg. Bourges 1863), hier Bd. 1, S. 358 und Catherinot, Le calvinisme, S. 4.

d'icelle de l'autre cousté, tous abillés de leurs robes de livrées, tous Messieurs de la Justice et aultre peuple innumérable [...].⁴²

Im Zentrum, in unmittelbarer Nähe links und rechts vom Sarg und damit am ehrenvollsten Platz, schritten Universität und Stadt. Die Justiz folgte mit dem Rest des Zuges dahinter. Aus dieser Verteilung läßt sich zunächst entnehmen, daß die Justiz wieder auf einen nachgeordneten Rang verwiesen war, und dies trotz der Erhebung des *bailliage de Berry* zum Präsidialgericht vier Jahre zuvor. Der wichtigste Platz wurde neben der Universität von der Stadt eingenommen. Dieser Vorrang hing mit dem besonderen Verhältnis zwischen Stadt und Universität zusammen. Im Privileg Ludwigs XI. aus dem Jahr 1463 wird deutlich, daß Bourges mit der Errichtung der Universität ausgezeichnet werden sollte. Der Bruder des Königs, Karl Herzog von Berry, hatte sich zum Fürsprecher des Plans gemacht, und Ludwig gewährte die Bitte, „damit die Stadt Bourges, aus der Wir stammen und in der Wir getauft wurden, mit Wissenschaft geschmückt werde und von Gerechtigkeit und den anderen Tugenden erstrahlen möge; und damit sich die weltlichen Angelegenheiten, sowohl der Einzelnen als auch der Öffentlichkeit, nützlich und zweckmäßig entwickeln mögen.“⁴³ Von der günstigen Entwicklung profitierte die Stadt auch, weil die Herzogin von Berry, Marguerite d'Angoulême, sich um die Anstellung herausragender Professoren bemühte, die ihrerseits der Universität eine internationale Bedeutung verliehen.⁴⁴ Die wirtschaftliche Bedeutung der Universität für die Stadt, die im übrigen die Professoren zu bezahlen hatte, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das ergibt sich unter anderem aus dem Prozeß, den die Stadt Paris und die Herzogin von Orléans im Interesse ihrer Universitäten 1470 anstrebten, um die Errichtung der Universität von Bourges zu verhindern.⁴⁵ Aus diesen Gründen hatte die Stadt ein besonders enges Verhältnis zur Universität. Der Vorrang der Stadt vor der Justiz bei der von der Universität ausgerichteten Trauerfeier war Ausdruck dieses engen Verhältnisses. Die Stadt pochte bis ins 18. Jahrhundert hinein auf ihr besonderes Recht bei allen Zeremonien der Universität. So hieß es noch im *Etat de ce qui se doit pratiquer dans*

⁴² Pillorget, *La mort*, S. 134; „petit duc“, weil die Pfalzgrafen auch Herzöge in Bayern waren.

⁴³ „[...] quod civitas ipsa Bituricensis, ex qua originem duximus, et in qua sacri susceptionem baptismatis in filium Dei adoptati exitimus, scientia decoretur, justitiaque et aliis virtutibus resplendeat, et quod res ipsa temporalis, tam privata quam publica, utiliter geratur et commode“, *Ordonnances des roys de France de la troisième race, recueillies par ordre chronologique*, hg. v. Eusèbe Jacob de Laurière, 22 Bde, Paris 1723-1849, hier Bd. 16, S. 150 (Louis XI, à Mareuil près d'Abbeville, Dezember 1463); auch in *Les statuts et privilèges des universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789*, hg. v. Marcel Fournier, 4 Bde, Paris 1892 (ND Aalen 1970), hier Bd. 3, S. 413f.

⁴⁴ *Geschichte der Universität in Europa Bd. 2: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800)*, hg. v. Walter Rüegg, München 1996, S. 343; vgl. Louis Raynal, *Histoire du Berry depuis les temps les plus anciens jusqu'en 1789*, 4 Bde, Bourges 1844-1847, hier Bd. 3, S. 349-387 (Anfänge der Universität), 388-441 (Blüte der juristischen Fakultät), 442-467 (Niedergang dieser Fakultät).

⁴⁵ *Analyse des plaidoiries présentées en Parlement pour et contre l'érection de l'Université de Bourges (4. und 8. Januar 1470)*, in: Fournier (Hg.), *Statuts et privilèges* Bd. 3, S. 420-428.

l'Hostel de Ville de Bourges durant le cours de chacune année von 1725: „En tous les actes publics de l'Université, Messieurs [d.h. *maire* und *échevins*, TL] ont la droite sur tous les autres corps, et la gauche quand ils marchent avec l'Université[...]“⁴⁶ Die Justiz konnte unter diesen Umständen bei der Trauerprozession von 1556 keinen Anspruch auf einen Ehrenplatz geltend machen.

Allerdings waren sowohl die Trauerprozession von 1556 als auch der Empfang des *bailli* 1555 in gewisser Weise Sonderfälle. Bei beiden Beispielen ging es nicht um die Repräsentation der Stadt gegenüber der Außenwelt, wie es z.B. bei Königseinzügen der Fall war, sondern der spezifische Anlaß bestimmte die Rangfolge. 1555 war die Justiz beim Empfang des *bailli* in ihrem Element, während 1556 die Zugehörigkeit Hermann Ludwigs zur Universität dazu führte, daß die Stadt neben der Universität an herausragender Stelle auftreten konnte. Hier tauchte im übrigen zum ersten Mal das Nebeneinander zweier Korporationen auf, das von nun an für das Verhältnis von *corps de justice* und *corps de ville* kennzeichnend werden sollte.

Vorrang des Präsidialgerichts

Das erste Beispiel hierfür ist der Einzug von François Herzog von Alençon, dem Bruder des Königs, als neuer Herzog von Berry in Bourges am Sonntag, dem 15. Juli 1576. François' feierlicher Einzug in Bourges ist in einer ausführlichen Beschreibung überliefert, die noch im selben Jahr anonym in Bourges erschien.⁴⁷ Betrachten wir zunächst den gesamten Ablauf des Einzugs, bevor wir uns der Frage nach dem Rang der Justiz widmen.

Nachdem der neue Herzog die Nacht in der Nachbarstadt La Charité verbracht hatte, kam er zwischen drei und vier Uhr nachmittags in Bourges an. Er wurde von der städtischen Miliz weit vor den Toren der Stadt auf Höhe des Viertels Saint-Privé empfangen und von ihr bis zum Stadttor geleitet. Hier hielt die Miliz eine Parade ab, die von einem Zug der vier Bettelorden, der sechzehn Pfarrgemeinden sowie der beiden Abteien gefolgt wurde. Im

⁴⁶ Anon., *Etat de ce qui se doit pratiquer dans l'Hostel de Ville de Bourges durant le cours de chacune année*, Bourges 1725, S. 10; auch zit. in AMB BB 34: *Préséance des maires et échevins dans les assemblées et cérémonies* (1588-1749), unfoliierte Loseblattsammlung.

⁴⁷ Anon., *Bref et sommaire recueil de ce qui a esté fait, et de l'ordre tenu a la joyeuse et triumpante entrée de tres-puissant et tres-honoré Prince, François filz de France [...]*, Bourges 1576. Dieser Beschreibung folgt Raynal, *Histoire du Berry* Bd. 4, S. 151-155. Eine kurze Erwähnung der *entrée* auch im *Journal Le Mareschal*, S. 32. Der Aufwand, den die Stadt für den Einzug trieb, spiegelt sich in der Rechnungslegung des *receveur des deniers communs de la ville*, Guillaume Seurrat, vgl. AMB AA 35: *Etat des fraictz faitz et desboucez [sic] [...] pour l'entrée et reception de Monseigneur frère unique du Roy [...] à son joieux avenement en cestedicte ville de Bourges* (Mai-Juli 1576).

Namen des gesamten Klerus hielt der älteste Kanoniker des Kathedralkapitels die erste Ansprache, wozu er auf eine eigens neben dem Stadttor errichtete Estrade stieg. Nach ihm trat das *corps* der Universität auf, „[...] à pied, avec bon nombre de docteurs de chascune des facultez, [...]“⁴⁸ und begrüßte den Herzog ebenfalls mit einer Rede, gehalten von einem Rektoratsmitglied. Nun war die Reihe an der Justiz und an der Stadt, die gemeinsam aufzogen:

„Arrivèrent soudain les corps de la Justice, accompagné de leurs sergens, notaires, procureurs et advocatz, tenans le costé droit. Et celuy de la ville accompagnez de leurs sergens [...] et les menus officiers [...] tenant l’autre costé [...]“⁴⁹

Im Namen der Stadt hielt der Bürgermeister Jacques Gassot die Begrüßungsrede, für die Justiz sprach der *lieutenant général* am Präsidialgericht, Guillaume Regnier. Nach der Ansprache Regniers übergab Bürgermeister Gassot die Schlüssel der Stadt, und man stellte sich zum Einzug in die Stadt auf, bei dem dieselbe Reihenfolge galt wie zuvor. Gleich hinter dem Stadttor wurde der Herzog von den vier Schöffen erwartet, die einen Baldachin für ihn bereithielten. So zog man zur Kathedrale Saint Étienne, wo ein *Te Deum* gesungen wurde.⁵⁰ Anschließend wurde der Herzog zu seiner Unterkunft gebracht, wo ein Festessen mit anschließendem Feuerwerk stattfand.

Für das Verhältnis von Stadt und Justiz ist der Einzug des Herzogs von Berry aus dem Jahr 1576 vor allem deshalb wichtig, weil er der erste Beleg für das Auftreten der beiden Korporationen nebeneinander ist. Sie traten gemeinsam auf, hatten aber doch nicht denselben Rang, denn die Justiz nahm die rechte Seite ein, die Stadt die linke. Jean Chenu schreibt 1620 in seinem *Livre des offices* über den allgemeinen Zusammenhang von Seitenverteilung und Rangverhältnis folgendes:

„Aussi l’on fait distinction és honneurs et rangs du costé dextre et du costé senestre, le dextre estant tenu par aucuns le plus honorable [...] et de fait au corps humain le foye est au coste dextre, et la main dextre, *quae ut aptior defensionì, ita praestantior sinistra*. Autres tiennent que le costé senestre est le plus noble, comme le coeur, qui est la plus noble partie de l’homme, y ayant sa situation [...]“⁵¹

Chenu präzisiert seine allgemeine Betrachtung dann aber gleich für Frankreich: „[...] en France que le costé dextre est tenu pour le plus honorable, comme nous l’apprenons des

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Zur Funktionsänderung des *Te Deum* bei den Empfangszeremonien Michèle Fogel, *Les cérémonies de l’information dans la France du XV^e au XVIII^e siècle*, Paris 1989, S. 241-245; vgl. allgemein Sabine Zak, *Das Te Deum als Huldigungsgesang*, *Historisches Jahrbuch* 102 (1982), S. 1-32.

ordres des entrées des Roys et Roynes és villes capitales de la France,[...]“⁵² Mit der rechten Seite nahm der *corps de justice* in Bourges im Verhältnis zum *corps de ville* also die privilegierte, den Vorrang anzeigende Seite ein. Wie kam es zu dieser Verteilung der Ehrenplätze zwischen Stadt und Justiz? Angesichts der nicht unerheblichen Privilegien der Stadt Bourges - *Summa imperii apud Bituriges* lautete das Motto der Stadt - hätte man sich auch das umgekehrte Verhältnis denken können: Repräsentation der Stadt durch die städtische Obrigkeit, unter Beteiligung der in der Stadt ansässigen königlichen Gerichte. Für eine herausgehobene Repräsentation der Amtsträger der Justiz bei öffentlichen Zeremonien sprach aber, daß sie die vornehmste Aufgabe des Souveräns wahrnahmen, denn sie sprachen das Recht.⁵³

Bedeutung der Justiz

Der König von Frankreich als Garant der *justice* mußte sowohl das Recht wahren als auch die Gerechtigkeit. „Le roi juste et justicier“ richtete also nicht nur unter Anwendung der existierenden Gesetze, sondern auch im Einklang mit der moralischen Dimension des Rechts.⁵⁴ Pierre Delamare wies in seinem Ludwig XIII. gewidmeten *Discours sur la justice* von 1617 auf die unmittelbare soziale Befriedungsfunktion der *justice* hin, die Grundlage für das Überleben der Menschheit sei:

„En ceste infinité de Nature, il ne se peult faire qu’un homme puisse seul satisfaire a soy-mesme, et vivre sans la compagnie et mutuel secours de l’autre: toutefois [...] les opinions, volonteés et actions des hommes sont si contraires et discordants, que sans le moyen de quelque police pour les accorder, comme en une harmonie, ils ne pourroient durer, ains leur espece se perdroit d’elle mesme. Nous appellons ce moien le quel est donné de Dieu et tient le premier lieu en nature, la Justice [...]“⁵⁵

⁵¹ Chenu, *Livre des offices*, S. 922f.; vgl. Bodin, *Les six livres*, S. 465 (über den Platz von *connétable* und *chancelier* rechts bzw. links vom König).

⁵² Chenu, *Livre des offices*, S. 923; Chenu stützt sich wahrscheinlich auf Théodore und Denis Godefroy, *Le Ceremonial François*, 2 Bde, Paris 2. Aufl. 1649 (zuerst 1619).

⁵³ Zum folgenden Abschnitt vor allem Michel Reulos, *La justice, attribut essentiel du roi de France au XVI^e siècle*, in: *Le juste et l’injuste à la Renaissance et à l’âge classique* (Actes du colloque de Saint-Étienne, 21.-23.04.1983), hg. v. Christiane Lauvergnat-Gagnière und Bernard Yon, Saint-Étienne 1986, S. 101-107 und ders., *La notion de ‘justice’ et l’activité administrative du roi en France (XV^e-XVI^e siècles)*, in: *Histoire comparée de l’administration (IV^e-XVIII^e siècles)* (Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand, Tours, 27.03.-01.04.1977), hg. v. Werner Paravicini und Karl Ferdinand Werner, München 1980, S. 33-46. Zu den mittelalterlichen Grundlagen der zentralen Rolle der Gerechtigkeit für die Gesellschaftsordnung Ernst Cassirer, *Der Mythos des Staates. Philosophische Grundlagen politischen Verhaltens*, Frankfurt 1985 (zuerst 1949), S. 129-141 (Die Theorie des Gerechtigkeitsstaates in der mittelalterlichen Philosophie), sowie die zeitgenössischen Zitate bei Olivier Christin, *La paix de religion. L’autonomisation de la raison politique au XVI^e siècle*, Paris 1997, S. 34.

⁵⁴ Elie Barnavi und Robert Descimon, *La sainte Ligue, le juge et la potence. L’assassinat du président Brisson* (15 novembre 1591), Paris 1985, S. 130 (Zitat).

⁵⁵ Ms fr. 19924 (Pierre Delamare, secrétaire ordinaire de la chambre du roi, *Discours sur la justice ou science royale*, à très crestien Louis XIII [...] (septembre 1617)), S. 13f.

Der Zusammenklang von Recht, auf ihm beruhender guter Verwaltung und Gerechtigkeit kommt nirgendwo so knapp und präzise zum Ausdruck wie beim Kanzler Michel de L'Hospital: „L'ordre ou le désordre qui est aux monarchies, cités et républiques, émane et procède nécessairement de la justice[...]“⁵⁶ Die Delegation der Rechtsprechung durch den König bedeutete aber nicht nur eine Übertragung weltlicher Gewalt. Mit der Rechtsprechung gab der Monarch auch einen Teil der ihm von Gott verliehenen Aufgaben weiter, was den königlichen Zivilämtern einen quasi sakralen Charakter verlieh und sie an der Aura teilhaben ließ, die das Priesteramt umgab.⁵⁷ Daß sich die Richter als *vicarii dei et regni* betrachteten, unterstreicht der Rechtsgelehrte und spätere *avocat général* am Parlament von Toulouse, Pierre de Belloy:

„La justice, les juges et magistrats exécuteurs d'icelle sont les seuls primats et dominateurs de la République, vicaires et ministres de Dieu, et ausquels les roys commettent leur conscience à garder en faisant justice.“⁵⁸

Der Zusammenhang zwischen Rechtsprechung, weltlicher Herrschaft und göttlicher Legitimation wurde auch an jenem Sonntag im Juli 1576 angesprochen. Der *lieutenant général* des Präsidialgerichts von Bourges, Guillaume Regnier, sprach für das gesamte *corps de justice* einschließlich des anwesenden *bailli* Louis de Chazerat in seiner Begrüßungsrede für den neuen Herzog von der Justiz als ‚Tochter des Himmels‘:

„[...] Aussi la Iustice a esté appellée fille du ciel, pour ce qu'il n'y a rien plus approchant de la divinité que la distribution d'icelle, qui appartient par tiltre special aux roys, princes et Potentas (sic), qui sont l'image de Dieu vivant, et qui les fait regner, tant qu'ilz rendront à leurs subiects sincere iustice, qui est bien le plus grand et plus specieux ornement qui se puisse trouver, [...]“⁵⁹

⁵⁶ Zit. in Reulos, *La justice*, S. 102, o.w.N.

⁵⁷ Marc Fumaroli, *Sacerdoce et office civil : la monarchie selon Louis XIV*, in: *Les monarchies*, hg. v. Emmanuel Le Roy Ladurie, Paris 1986, S. 101-114; Descimon, *Roi seigneur roi magistrat*, bes. S. 458f. sowie Alain Guéry, *Le roi est Dieu, le roi et Dieu*, in: Bulst u.a. (Hg.), *L'État ou le roi*, S. 27-47.

⁵⁸ Pierre de Belloy, *Panegyrique ou remonstrance pour les seneschal, juges mage et criminel, lieutenans [...] et magistrats en la seneschaucée et siège présidial de Tholose*, Paris 1582, S. 16. Weitere Beispiele bei Descimon, *Vénalité*, S. 78. Die Anspielung auf das Gewissen der Könige ist topisch, vgl. z.B. die *harangue* des Kanzlers Michel de L'Hospital nach der Majoritätserklärung Karls IX. vom 17.08.1563: „[...] sa majesté [...] admonnestant ses officiers, [...] d'administrer sa justice comme il appartient, en toute equité, sans affectation et passion, pour la descharge de sa conscience“, Michel de L'Hospital, *Discours pour la majorité de Charles IX et trois autres discours*, présentation de Robert Descimon, Paris 1993, S. 106.

⁵⁹ Anon., *Bref et sommaire recueil. Regniers Rede ist ansonsten in jenem mit Zitaten und gelehrten Anspielungen überladenen Stil gehalten*, den Michel Cassan, *Formation, savoirs et identité des officiers „moyens“ de justice aux XVI^e-XVII^e siècles : des exemples limousins et marchois*, in: *Les officiers „moyens“ à l'époque moderne : pouvoir, culture, identité (Actes du colloque de Limoges, 11.-12.04.1997)*, hg. v. dems., Limoges 1998, S. 295-322, hier S. 312 als typisch provinziell bezeichnet („éloquence de la province“) und der empfindlich von der z.B. durch Guillaume du Vair geforderten Klarheit der juristischen Rede abweicht; vgl. Marc Fumaroli, *L'âge de l'éloquence. Rhétorique et „res literaria“ de la Renaissance au seuil de l'époque classique*, Paris 1980, S. 475-543.

Die heilige Aufgabe der Rechtsprechung privilegierte die Justiz vor allen anderen Würdenträgern und wurde von verschiedenen Richtergruppen auch im Laufe des 17. Jahrhunderts immer wieder ins Feld geführt.⁶⁰ Die Richter verdienten deshalb, wie Chaumeau es in seiner Geschichte des Berry ausdrückte, „autant d’honneur et preference que leur estat est digne par dessus tous autres.“⁶¹ Das legitimierte das Vorrecht der rechten Seite. Dieses Vorrecht war einleuchtenderweise nicht auf Bourges beschränkt, sondern bestand auch in anderen Städten. So hatte die Justiz in Troyes spätestens seit einer Entscheidung des Parlaments von Paris vom 26. April 1586 das Recht, in der Kathedrale auf der rechten Seite des Bischofs zu sitzen, während die städtische Obrigkeit die linke Seite einnahm.⁶² Auch in Amiens galt schon vor 1600 bei der *procession générale* die Verteilung der rechten und linken Seite an Justiz und Stadt.⁶³

Die Festlegung des Vortritts der Justiz vor der städtischen Obrigkeit in der Verteilung von rechts und links war eine Neuerung des 16. Jahrhunderts. An den von Guenée und Lehoux untersuchten Beschreibungen der Königseinzüge in mit Bourges vergleichbaren Städten aus der Zeit zwischen 1328 und 1515 läßt sich feststellen, daß die Justiz in diesem Zeitraum beim Empfang des Monarchen nur sehr selten als Korporation in Erscheinung trat.⁶⁴ Stets war es entweder die städtische Obrigkeit oder eine Anzahl vornehmer Bürger, die den König begrüßten, weil es bei der *entrée royale* um einen Besuch des Königs in seiner Stadt ging. In

⁶⁰ Vgl. z.B. die Amtsträger des Präsidialgerichts von Montauban in einem Brief vom 04.05.1633 an den Kanzler Séguier, in dem sie sich als „gardiens du sacré dépôt de sa [i.e. des Königs, TL] justice“ bezeichnen, zit. in: Lettres et mémoires adressés au chancelier Séguier (1633-1649), hg. v. Roland Mousnier, 2 Bde, Paris 1964, Bd. 1, S. 227f.

⁶¹ Jean Chaumeau, Histoire de Berry, contenant l’origine, antiquité, gestes, prouesses, privileges, et libertés des Berryers : avec particuliere description dudit pais [...], Lyon 1566, S. 43; vgl. allgemein Kuno Böse, Die Auseinandersetzung um die Ämterkäufllichkeit in Frankreich, in: Soziale und politische Konflikte im Frankreich des Ancien Régime, hg. v. Klaus Malettke, Berlin 1982, S. 125-189, hier S. 150.

⁶² Théophile Boutiot, Querelles entre le bailliage et l’échevinage de Troyes à l’occasion de la préséance, Troyes 1864, paginiert S. 47-78, hier S. 50-52; die linke Seite für die Stadt ist in Troyes erst für 1610 anlässlich der Trauerfeierlichkeiten für Heinrich IV. sicher belegt. Zum Anspruch der Präsidialrichter auf eine gewisse Zahl von Plätzen im Chor auch Daniel Jousse, Daniel Jousse, Traité de la jurisdiction des présidiaux tant en matière civile que criminelle avec un recueil chronologique des principaux edits, ordonnances, declarations et autres reglements concernant les présidiaux [...], Paris 1775, S. 340: „Lorsque les présidiaux assistent en corps aux Cathédrales dans des ceremonies publiques, ils doivent y occuper un certain nombre de places dans les hautes chaires ou stalles du choeur[...]“

⁶³ *Arrêt du roi* vom 16.03.1598 über die Rangfolge zwischen Schatzmeistern, Justiz und der Obrigkeit von Amiens, in: Jean Chenu, Recueil de reiglemens notables, tant generaux, que partieliere donnez entre ecclesiastiques, pour la célébration du service divin : juges, magistrats et autres officiers royaux [...], Paris 1630, S. 479f.; Jean Filleau, Recueil général des édicts, arrests et réglemens notables, concernans les ecclésiastiques, universitez, baillifs, sénéchaux [...] et généralement tous les officiers de France, tant royaux que subalternes, pour les droicts, exercice et fonctions de leurs charges, rangs et séances [...], 4 Teile in 2 Bänden, Paris 1630-1631, hier Bd. 2, S. 512f.

⁶⁴ Les entrées royales françaises de 1328 à 1515, hg. v. Bernard Guenée und Françoise Lehoux, Paris 1968; ergänzend für einige Städte aus dem Centre-Ouest für das 15. und 16. Jahrhundert neuerdings Rivaud, Les entrées royales.

den zwei Fällen, in denen die Justiz erwähnt wird, nahm sie allerdings einen Ehrenplatz ein. Bei der *entrée* in Troyes (1486) ritt der *lieutenant général* mit den Schöffen, den *avocats* und den *procureurs* dem König entgegen, und in Mâcon (1501) folgten dem Gouverneur der Bourgogne der *lieutenant* mit anderen königlichen Amtsträgern und zwei Schöffen, um die Schlüssel der Stadt darzubieten.⁶⁵ Alle anderen Beschreibungen stellen hingegen nur die städtische Obrigkeit bzw. die Bürgerschaft heraus. Die seltene Erwähnung der Justiz läßt sich prinzipiell auch noch für den überwiegenden Teil der Beschreibungen der zahlreichen *entrées* Karls IX. feststellen, die dem minderjährigen Monarchen zwischen 1564 und 1566 während seines *tour royal* durch ganz Frankreich gewidmet wurden.⁶⁶ Nur in Troyes (1564), Lyon (1564) und Narbonne (1565) standen die Vertreter der Justiz an erster Stelle, um den König zu begrüßen, was allerdings in Troyes und Narbonne auch daran gelegen haben könnte, daß der *bailli* bzw. der *viguier* persönlich anwesend waren und den ihnen zugeordneten *corps de justice* auf diese Weise den Vortritt verschafften.⁶⁷

Auf diese Schützenhilfe durch ihre adligen Oberhäupter waren die örtlichen Justizverwaltungen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr angewiesen. Im Jahr 1557 ergingen - wohl im Gefolge der Schaffung der Präsidialgerichte - die ersten *lettres patentes* des Königs, die den Vorrang der Justiz vor den städtischen Obrigkeiten sicherten.⁶⁸ Zahlreiche ähnliche Entscheidungen des königlichen Rates bzw. der Parlamente folgten. Sowohl in großen Städten wie Toulouse, Bordeaux und Amiens, aber auch in kleinen wie Chaumont-en-Bassigny und Tulle bekamen die Präsidialgerichte den Vorrang vor den städtischen Obrigkeiten eingeräumt.⁶⁹ Es ist zu vermuten, daß es diese Entscheidungen waren, die das System des Vorrangs der Präsidialgerichte auf der rechten Seite im ganzen Königreich durchsetzten. Jedenfalls ist die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts wohl als die Periode

⁶⁵ Guenée / Lehoux (Hg.), *Entrées royales*, S. 267 (Troyes), 309f. (Mâcon).

⁶⁶ Victor E. Graham und William McAllister Johnson, *The Royal Tour of France by Charles IX and Catherine de Medici*, Toronto / Buffalo / London 1979; vgl. allgemein Jean Boutier, Alain Dewerpe und Daniel Nordman, *Un tour de France royal. Le voyage de Charles IX (1564-1566)*, Paris 1984.

⁶⁷ Graham / McAllister Johnson, *Royal Tour*, S. 171f. (Troyes), 189 (Lyon), 234f. (Narbonne). Parlamentssitze sind hier nicht zu berücksichtigen, weil in diesen Städten der Vorrang des obersten Gerichtshofes eine Selbstverständlichkeit war.

⁶⁸ *Lettres patentes* vom 11.05.1557 (Étienne Girard, *Trois livres des offices de France. Le premier traite des parlemens et officiers d'iceux, le second des chanceliers, gardes des seaux [...] le troisieme des baillifs, sénéchaux, prevosts, juges presidiaux, et autres officiers de justice [...], le tout verifié [...] par M^e Jacques Joly*, 2 Bde, Paris 1638, hier Bd. 2, S. 1849 und Guyot (Hg.), *Répertoire* Bd. 13, Art. *présidial*, S. 507); in demselben Sinne *lettres patentes* vom Mai 1559 (ebd. und Chenu, *Reiglemens notables*, S. 515f.; Filleau, *Recueil général* Bd. 2, S. 529).

⁶⁹ *Arrêt* des Parlements von Paris vom 11.02.1609 für Chaumont-en-Bassigny (heute dépt. Haute-Marne), der der Justiz den Vorrang „mesme en la maison de ville“ einräumte (Chenu, *Livre des offices*, S. 1099-1101); *Arrêt* des königlichen Rats vom 11.03.1609 für Toulouse (Chenu, *Livre des offices*, S. 1095f.), vgl. a. Jousse, *Traité*

anzusehen, in der sich das System der öffentlichen Rangrepräsentation konstituierte. In Bourges stand der Vorrang der Justiz auf jeden Fall spätestens seit 1576 fest. An der Seitenverteilung zwischen Justiz und Stadt änderte sich in Zukunft nichts mehr. Ob es sich um den Einzug Claude de La Châtres als neuer *bailli* im Jahr 1579 handelte, um sein Begräbnis 1615 oder um den Einzug seines Nachfolgers, des Prinzen von Condé im Jahr 1616, stets hatte die Justiz die rechte und die Stadt die linke Seite inne.⁷⁰ Die Rangverteilung war verbindlich geworden, weshalb Chenu sie 1621 sogar in seine Darstellung der Privilegien von Bourges aufnahm:

„Et és processions generales, esquelles la Iustice et le corps de ville assistent, la Iustice tient le costé dextre comme le plus noble [...] et le corps de la ville le senestre, le maire marchant seul, et les eschevins deux à deux [...]“⁷¹

Die Richter waren seit 1576 auch bereit, ihren Vorrang zu verteidigen. Schon am 28. Juni 1579 kam es beim feierlichen Einzug des Gouverneurs Claude de La Châtre aus Anlaß seiner Ernennung zum *bailli* zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Justiz und Stadt über die Modalitäten des Empfangs.⁷² Diesen Streit hat François Le Mareschal, der zu diesem Zeitpunkt Bürgermeister von Bourges war, in seinem Journal festgehalten.⁷³ Le Mareschal zufolge entstand das Problem, „[...]pour ne vouloir les dictz officiers de la justice sortir hors la ville audevant monseigneur de La Chastre, sy lesditz sieurs maire et eschevins n’en sortoient avec eulx.“⁷⁴ Dem entgegnete die städtische Obrigkeit, das sei nicht möglich, da sie beim Stadttor bleiben müsse, um La Châtre bei seiner Ankunft die Stadtschlüssel zu präsentieren und ihn unter den Baldachin zu nehmen, so wie es auch beim Einzug des letzten *bailli* im Jahr 1555 geschehen sei. Nach einigem Hin und Her handelte man einen Kompromiß aus. Der *corps de justice* würde den *bailli* außerhalb des Stadttors erwarten, auf der ihm gebührenden rechten Seite, wenn links wenigstens der Bürgermeister zusammen mit dem *avocat* und dem *procureur de la ville* sowie dem Schreiber und dem *concierge* der Stadt stünden. Die vier Schöffen würden hingegen mit dem Baldachin und den Schlüsseln in der Stadt am Tor

des présidiaux, S. 346f. mit einer Reihe von weiteren Einzelentscheidungen, u.a. für Bordeaux, Tulle und Amiens.

⁷⁰ Zu den drei Einzügen s.u.

⁷¹ Jean Chenu, Privileges octroyez aux maires et eschevins, bourgeois, et habitans de la ville et septaine de Bourges, par le roy Philippe Auguste en l’an 1181, confirmez et augmentez par ses successeurs, et verifiez és cours souveraines [...], Paris 1603, S. 142; vgl. a. ders., Livre des offices, S. 923: „[...] et es autres villes où il y a siege presidial, eslection et grenier à sel, les sieges presidiaux tiennent le costé dextre, [...] les esleus et officiers des greniers à sel tenans le senestre, ou bien les maires et eschevins, consuls gouverneurs des villes [...]“.

⁷² La Châtre war seit 1569 Gouverneur und blieb es bis kurz vor seinem Tod im Jahr 1615, als er das Amt an seinen Sohn Louis weitergab, vgl. Dominique Devaux, Les gouverneurs de Berry des guerres de religion à la Fronde (mi-XVI^e-mi-XVII^e siècles), CAHB 115 (sept. 1993), S. 3-15, hier S. 5f.

⁷³ Journal Le Mareschal, S. 34-36.

⁷⁴ Ebd., S. 34.

bleiben. Diese Übereinkunft wurde ausgeführt, beide *corps* erwarteten den Gouverneur und *bailli* außerhalb der Stadt, die Justiz rechts und der Bürgermeister mit seinen *officiers* links. Diese Seitenverteilung blieb auch nach der Ankunft von La Châtre beim Zug innerhalb der Stadt erhalten:

„[...] icelluy sieur de La Chastre estant entré, [...] prins la main dextre, le dict sieur lieutenant criminel se mettant à son costé à la susdicte main, et le maire de la dicte ville à la senestre, la justice allant après le dict sieur de la Chastre en corps, les eschevins officiers et conseillers de ville allant aussy en corps à main senestre en la manière accoustumée [...]“⁷⁵

Zwei Fragen drängen sich hier auf. Warum war die Justiz nicht bereit, dem neuen *bailli*, ihrem Oberhaupt, außerhalb der Stadtmauern entgegenzureiten? Das war 24 Jahre zuvor, beim schon erwähnten Einzug de Chazerats, schließlich noch völlig normal gewesen. Und warum fand sie sich in dem Augenblick doch dazu bereit, als der Bürgermeister als herausragendster Vertreter der städtischen Obrigkeit mit ihr vor die Stadt trat? Sicherlich spielte die Befürchtung eine Rolle, allein nicht mehr den Vorrang zu haben, da die Bezugsgröße, die Stadt auf der linken Seite, gefehlt hätte. Diese Gefahr war abgewendet, als Bürgermeister Le Mareschal zusagte, mit den Amtsträgern der Justiz vor die Stadt zu treten.

Duale Repräsentation der Stadt

Daneben dürfte aber auch noch ein anderer Punkt von Bedeutung gewesen sein, der mit der Polarität des Begriffspaares ‚rechts-links‘ zusammenhängt. Die Unterscheidung in Rechts und Links dient nicht nur dazu, zwei Elemente im Innenverhältnis in Beziehung zu setzen, sie verweist auch auf ein Ganzes, das aus den beiden Teilen zusammengesetzt ist.⁷⁶ Dieses *tertium comparationis* kann im konkreten Fall von Bourges nichts anderes sein als die Stadt selbst. Die Übernahme des Repräsentationsschemas Rechts-Links auf der Ebene der Stadt bedeutete also, daß die Stadt nicht mehr allein durch die städtische Obrigkeit repräsentiert wurde, sondern durch das Tandem aus städtischen Vertretern und königlichen Amtsträgern der Justiz. Wenn die königlichen Richter 1579 nicht allein vor die Stadt ziehen wollten, dann verteidigten sie also nicht nur ihren Vorrang vor dem *corps de ville*, sondern auch ihren Anspruch auf Repräsentation der Stadt. Während in der ersten Hälfte des Jahrhunderts beide *corps* noch unabhängig voneinander repräsentiert hatten, die Justiz sich selbst und die

⁷⁵ Ebd., S. 35.

⁷⁶ Robert Hertz, *La prééminence de la main droite : étude sur la polarité religieuse*, *Revue Philosophique* 68 (1909), S. 553-580; ohne die Kenntnis von Hertz Manfred Lurker, *Rechts und Links als Ausdruck eines bipolaren Weltverständnisses*, *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 33 (1981), S. 97-112; außerdem zuletzt Reinhard Elze, *Rechts und Links. Bemerkungen zu einem banalen Problem*, in: *Das andere Wahrnehmen*:

städtische Obrigkeit die Stadt, so führte die Konstellation von Justiz und Stadt im Verhältnis von rechts und links dazu, daß die beiden Korporationen symbolisch aufeinander Bezug nahmen. Damit kam es in der zweiten Jahrhunderthälfte zu einer Integration der königlichen Justizverwaltung in die Repräsentation der Stadt.

Diese Tendenz wird auch durch die Tatsache belegt, daß die Seitenverteilung sogar bei Anlässen gewahrt blieb, die im Unterschied zu den *entrées* höchstens eine interne Bedeutung für die Stadt hatten. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Begräbnis von François Le Mareschal im Jahr 1621. Le Mareschal war am 19. Februar 1621 gestorben. Seine Angehörigen luden den *corps de ville* zu seiner Totenwache ein, weil der Verstorbene dreimal die Funktion des Bürgermeisters bekleidet hatte. Die Justiz nahm aber ebenfalls teil, obwohl Le Mareschal sein Leben lang kein Richteramt ausgeübt hatte. An seinem Sarg nahmen Bürgermeister und Schöffen die linke, die Justiz aber die rechte Seite ein.⁷⁷ Man könnte natürlich vermuten, daß beim Tod einer für die Stadt bedeutenden Persönlichkeit alle wichtigen in der Stadt vertretenen *corps* eingeladen wurden. Dann hätte aber das flexible, anlaßabhängige Repräsentationssystem, das wir aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts kennen, greifen können, und die Justiz hätte beim Begräbnis eines ehemaligen Bürgermeisters einen im Verhältnis zur städtischen Obrigkeit nachgeordneten Platz einnehmen können. Seitdem sich die Repräsentation nach dem Muster Rechts-Links in den Städten als verbindliche Richtlinie durchgesetzt hatte, war dies aber ohne einen Verstoß gegen die Etikette nicht mehr möglich. Die Justiz nahm ihren Platz ein, der der erste und derjenige rechts vom *corps de ville* war. Damit war sie aber automatisch auch an der Repräsentation der Stadt beteiligt. Wie eng die beiden Korporationen zu diesem Zweck ineinander verwoben waren, macht Thaumassière deutlich:

„[...] Aussi dans toutes les assemblées publiques vont-ils [i.e. *maire* und *échevins*, TL] en même rang que les officiers présidiaux et dans les lieux où les deux corps ne peuvent passer de front, le premier officier du présidial étant passé, le maire suit, après le second officier du présidial passé, qui est suivi du premier echevin, et ainsi successivement les officiers des deux corps se croisent.“⁷⁸

Im Vergleich zu den Königseinzügen des Mittelalters, wo die *civitas* sich allein repräsentiert hatte, mußte das Nebeneinander von Stadt und Justiz von Seiten der städtischen Obrigkeit als Usurpation empfunden werden. Schließlich ging die Übernahme der rechten Seite durch die

Beiträge zur europäischen Geschichte, Festschrift August Nitschke, hg. v. Martin Kintzinger, Köln 1991, S. 75-82.

⁷⁷ AMB BB 16, fol. 140r-v (20.02.1621); zum Ereignis vgl. a. Henry Jongleux, Archives de la ville de Bourges avant 1790, 2 Bde, Bourges 1877-1878, Bd. 2, S. 88.

Justiz mit auf vielen Feldern wachsenden Kontrollkompetenzen der Justiz gegenüber der Stadt einher. Man könnte deshalb das neue Repräsentationssystem durchaus als Ausdruck sich verändernder Machtstrukturen in der Stadt deuten, eine Veränderung, die zu Lasten von Bürgermeister und Schöffen ging. Das wird auch durch einen Vorfall aus den 1660er Jahren bestätigt, den der sehr auf die Wahrung der städtischen Rechte bedachte Robert Hodeau in seinen Memoiren mitteilt. Hodeau bemüht sich in seinen Erinnerungen vor allem, sein eigenes Wirken für die Wiederaufrichtung der Größe der städtischen Obrigkeit herauszustreichen, einer Größe, die ihr von den anderen - königlichen - Korporationen vor seiner Amtszeit angeblich beschnitten worden war. In diesem Zusammenhang erfährt man etwas über den angeblich wuchernden Einfluß des Präsidialgerichts in der Stadt, den Hodeau an einer Rangfrage deutlich macht. Das Präsidialgericht hatte sich über die Zeit einen gewissen Vorrang bei Feierlichkeiten der Universität angeeignet, der nach Hodeaus Meinung nicht ihm, sondern der städtischen Obrigkeit zustand.⁷⁹ So kam es beim traditionellen Friedenskuß, der eigentlich ein Zeichen brüderlicher Verbundenheit sein sollte, 1668 zum Streit, weil der *lieutenant général* den Vortritt beanspruchte, wogegen Hodeau unter Hinweis auf die alten Rechte der Stadt protestierte. Daraufhin, so Hodeau, erhob sich der *lieutenant*,

„[...] et voulut soutenir qu’il estoit plus que moy, puisqu’il reformoit mes jugements; à quoy je répartis que dans le palais il estoit plus que moy en ses audiences; mais que dans les escolles et dans les autres assemblées, j’estois plus que luy, puisque j’estois le premier de la ville, qui comprend tous les corps et tous les particuliers.“⁸⁰

Hodeau gelang es nach einigem Hin und Her tatsächlich, als erster den Friedenskuß zu bekommen.⁸¹ Das ist hier aber gar nicht von Belang. Wichtig sind vielmehr drei Dinge. Zum einen hatte es das Präsidialgericht vor dem Zwischenfall offensichtlich geschafft, seine beherrschende Stellung bei Zeremonien noch auszudehnen. Zweitens wird als Grund hierfür die höhere Stellung in der Rechtsprechung angeführt. Die erkannte der Bürgermeister im übrigen auch an, wollte sie aber auf ihren ursprünglichen Bereich beschränken, nämlich auf gerichtliche Verfahren. Den darüber hinaus gehenden Anspruch der Justiz auf gesellschaftliche Führung lehnte er mit dem Hinweis ab, die Justiz sei in Bourges auch nur

⁷⁸ Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 287f.

⁷⁹ *Mémoires de Robert Hodeau (1592-1681)*, hg. v. Paulin Riffé, MSAC 8 (1879), S. 205-265, hier S. 241: „[...] le docteur apostropha les premiers le présidial puis appres la ville, ce qui ne doit pas faire; mais [...] ils ont usurpé ce droict sur la ville, et quil en sont en possession [...]“.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Zur Bedeutung dieser Geste vgl. Raymond Firth, *Symbols, Public and Private*, London 1973, S. 317f., sowie James Perella, *The Kiss Sacred and Profane: An Interpretative History of Kiss Symbolism and Related Religio-Erotic Themes*, Berkeley / Los Angeles 1969. Zum Bedeutungswandel John Russell Major, *The Bastard Feudalism and the Kiss: Changing Social Mores in Late Medieval and Early Modern France*, *Journal of Interdisciplinary History* 17 (1987), S. 509-535.

eine Korporation unter vielen, worin man eine Reaktion auf die seit fast hundert Jahren eingeübte duale Repräsentation der Stadt sehen darf. Aus dem Anspruch auf gesellschaftliche Überlegenheit durch höhere juristische Zuständigkeit läßt sich drittens ableiten, daß die richterliche Macht bis zu einem gewissen Grad auch Grundlage für gesellschaftliche Macht war. Das Präsidialgericht war auch wegen seiner juristischen Kompetenzen zur stärksten gesellschaftlichen Kraft in der Stadt geworden, was sich in seiner *préséance* zeigte.⁸²

Dieser Vorrang der Justiz in Städten wie Bourges hing ursächlich mit der Schaffung der Präsidialgerichte zusammen. Die Einrichtung begrenzt ‚souveräner‘ Gerichtsbarkeiten in zahlreichen Provinzstädten hatte ein Regelungsbedürfnis in Rangfragen geweckt, zumindest weisen darauf die zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen über den Vorrang der Präsidialgerichte hin, die ab 1557 ergingen. Das führte zu der geschilderten Rangverteilung, bei der die Justiz rechts und die städtische Obrigkeit links standen. Zumindest in Bourges änderte sich diese Verteilung nicht mehr, was auf die gesellschaftliche Tragfähigkeit der Regelung schließen läßt. Es war dieses duale Repräsentationssystem, auf das die Finanzbüros im Jahr ihrer Einrichtung trafen und mit dem sie sich im Lauf des 17. Jahrhunderts auseinanderzusetzen hatten.

Der Rang des Finanzbüros

Privilegien der Schatzmeister

Mit der Einrichtung der Finanzbüros im Jahr 1577 ergaben sich in allen Städten, die Sitz einer *généralité* waren, protokollarische Schwierigkeiten, denn die Schatzmeister bestritten den Korporationen vor Ort den Vorrang. Dieser Anspruch hatte viel mit dem Selbstverständnis der Amtsträger zu tun. Es ist bereits im ersten Kapitel deutlich geworden, daß sich diese obersten regionalen Amtsträger der Finanz auf ihre mächtigen Vorgänger berufen konnten, die zur unmittelbaren Entourage des Königs gehört hatten. Selbst wenn die Schatzmeister inzwischen viel von ihrem Einfluß verloren hatten, so waren mit ihren Ämtern immer noch erhebliche Privilegien verbunden. Deren wichtigstes dürfte - gerade im Vergleich mit den Ämtern am Präsidialgericht - der Adel zweiten Grades gewesen sein, d.h. die Chance für jeden *trésorier*, seine Familie bei mindestens zwanzigjähriger Amtsausübung bzw. Tod im Amt in die

⁸² Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt François-Joseph Ruggiu, *Les élites et les villes moyennes en France et en Angleterre (XVII^e-XVIII^e siècles)*, Paris 1997, S. 77f. für die beiden ähnlich strukturierten Städte Abbeville und Alençon.

noblesse aufsteigen zu sehen.⁸³ Außerdem hatten die Schatzmeister die Stellung eines *commensal de la maison du roi*, was mit ‚Tischgenosse des königlichen Haushalts‘ wohl nur unzureichend zu übersetzen ist.⁸⁴ Mit diesem Privileg war das sogenannte *droit de committimus* verbunden, das es den Schatzmeistern erlaubte, ihre Rechtsstreitigkeiten nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den *maîtres des requêtes de l’Hôtel* des Königs (*committimus au grand sceau*) bzw. vor der *chambre des requêtes* des jeweils zuständigen Parlaments (*committimus au petit sceau*) entscheiden zu lassen.⁸⁵

Für die Rangfragen vor Ort, in der Provinz, war aber ein anderer Punkt entscheidend. In der Zeit vor der Delegation in die Provinz, also vor 1552, hatten die *trésoriers de France* und die *généraux des finances* in der *Chambre des Comptes* bzw. der *Cour des Aides* Sitz und Stimme nach den Präsidenten und vor den einfachen Räten, ohne diesen Gerichtshöfen als ordentliche Mitglieder anzugehören.⁸⁶ Dieser Rang wurde ihnen im Edikt von 1552 bestätigt, wo sie unter anderem Rang vor den *maîtres d’Hôtel* des Königs, seinen *échansons* und *pannetiers* bekommen hätten, ebenso vor den *maîtres* an der *Chambre des Comptes* und den Räten an der *Cour des Aides*.⁸⁷ In bezug auf die beiden Rechnungshöfe wurde ihnen die „entrée, séance et voix délibérative“ mit dem hergebrachten Rang im Edikt von 1577 erneut bestätigt.⁸⁸ Ob dieses Sessionsrecht mit der immer weiter steigenden Zahl von Amtsträgern wirklich ausgeübt wurde, ist fraglich. Chenu berichtet zwar vom Hörensagen über einen Fall aus dem Jahr 1572, in dem ein Schatzmeister aus Bourges, der uns schon bekannte François Le Mareschal, in der *Cour des Aides* direkt nach den Präsidenten Platz genommen und in der

⁸³ Jean-Paul Charmeil, *Les trésoriers de France à l’époque de la Fronde. Contribution à l’histoire de l’administration financière sous l’Ancien Régime*, Paris 1964, S. 72ff. Die Frist mußte sowohl der Schatzmeister selbst als auch sein Nachkomme als Nachfolger einhalten. Es bleibt dahingestellt, ob die Schatzmeister im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts dieser Nobilitierungsmöglichkeit überhaupt bedurften, da viele ohnehin hochgestellte Persönlichkeiten waren.

⁸⁴ Charmeil, *Trésoriers*, S. 76f.; Sophie Armengol-de Laverny, *Les domestiques commensaux du roi au XVII^e siècle*, Diss. Université Paris IV - Sorbonne 1997, v.a. S. 31 und 150.

⁸⁵ Charmeil, *Trésoriers*, S. 76f.; Jean Vannier, *Essai sur le bureau des finances de la généralité de Rouen (1551-1790)*, Rouen 1927, S. 32; vgl. a. Jacqueline Boucher, *Société et mentalités autour de Henri III*, Diss. Université Lille III, Lille 1981, S. 474-479.

⁸⁶ Charmeil, *Trésoriers*, S. 326f.; vgl. Charles de Figon, *Traicté des offices et dignitez tant du gouvernement de l’estat que de justice et des finances de France [...]*, Paris 1616, 2. Aufl. 1645, S. 83; bzgl. ihrer Stellung zwischen *Chambre des Comptes* und *Cour des Aides* vgl. auch die bildliche Darstellung im *arbre de justice* von Figon: Emmanuel Le Roy Ladurie, *L’arbre de justice, un organigramme de l’État au XVI^e siècle*, *Revue de la Bibliothèque Nationale* 18 (1985), S. 18-35, hier S. 18.

⁸⁷ Zit. in Chenu, *Reiglemens notables*, S. 489.

⁸⁸ Art. 13 des Edikts von 1577 zit. in Charmeil, *Trésoriers*, S. 80f.; der Widerstand der *Cour des Aides* hiergegen wird durch *lettres de jussion* vom 25.05.1578 gebrochen, Simon Fournival, *Recueil général des titres concernant les fonctions, rangs, dignités, séances et privilèges des charges des présidens trésoriers de France, généraux des finances et grands voyers des généralités du royaume*, Paris 1655, S. 317 und 926, vgl. Charmeil, *Trésoriers*, S. 326.

Debatte noch vor allen Räten das Wort ergriffen habe.⁸⁹ Derselbe François Le Mareschal hatte nach eigenen Angaben bei der Notabelnversammlung in Rouen 1596 als Vertreter aller anwesenden Schatzmeister ebenfalls sofort Rang nach den Präsidenten der *Chambre des Comptes*.⁹⁰ Hierbei dürfte es sich aber eher um Ausnahmen als um die Regel gehandelt haben, denn selbstverständlich sahen es beide *cours souveraines* nicht gerne, wenn sie Amtsträgern Ehrenplätze einräumen mußten, die ihrer Ansicht nach in der Hierarchie weit tiefer standen. Als der *Conseil d'État* 1610 den Schatzmeistern von Paris, genauer gesagt zweien von ihnen, für die Trauerfeier Heinrichs IV. den Rang nach den Präsidenten der *Cour des Aides* und vor den Räten einräumte, gab das zu erheblichen und lang andauernden Protesten Anlaß.⁹¹ Die Haltung von Charles du Lys, dem *avocat général* an der *Cour des Aides*, der auf die *trésoriers* nicht gut zu sprechen war, ist hierfür bezeichnend. Den *arrêt* des *Conseil d'État* vom 26. Oktober 1610 weist du Lys noch 1618 zurück, weil er überstürzt und ohne Anhörung der Parteien gefaßt worden sei.⁹² Darüber hinaus macht er aber auch lange Ausführungen darüber, weshalb die Schatzmeister grundsätzlich keinen Rang vor den Räten der *Cour des Aides* beanspruchen könnten. Er führt dabei vor allem ihre fehlenden richterlichen Kompetenzen an und macht sich über das Bild lustig, das die Schatzmeister in ihren kurzen Röcken inmitten der Versammlung von langen, scharlachroten Roben der Richter an der *Cour des Aides* abgeben würden:

„Comment pourront-ils estre au corps de ladite Cour, habillez de court [...] au milieu des robes longues et d'escarlatte [...] et y marcher encores au dessus des conseillers, où nul n'est admis ny receu qu'il ne soit rigoureusement interrogé sur la Loy, et tres-capable de Iudicature ? [...] C'est chose si commune, publique et notoire, que n'estans iuges souverains, [...] faut qu'ils se reconnaissent inferieurs et sujets à l'appel, et par consequent qu'ils ne peuvent, ny doivent marcher avant leurs iuges superieurs et souverains, correcteurs de leurs actions et iugemens.“⁹³

Nach der Trauerfeier für Heinrich IV. ist kein weiterer Anlaß bekannt, zu dem die Schatzmeister erneut einen so schmeichelhaften Rang eingenommen hätten.

⁸⁹ Chenu, *Reglemens notables*, S. 488: „[...] et me souvient avoir ouy dire en une compagnie de personnes tres-notables, [...] l'un diceux (qui estoit monsieur Ruellé à present president en la troisieme chambre des enquestes) disoit que plaidant en ladite cour des Aydes comme advocat, en l'année 1572, il avoit veu seoir en l'audience messire François Le Mareschal sieur de Corbet Thresorier general en la generalité de Languedouy, establee à Bourges, apres Messieurs les presidents, [...] et opiner le premier de tous Messieurs les conseillers d'icelle [...]“

⁹⁰ *Journal Le Mareschal*, S. 102: „[...] lors que toutes lesdictes chambres estoient assemblées en une pour faire et prendre une resolution de ce qui s'estoit proposé en toutes les trois chambres, [...] moy sieur de Corbet tenois le premier rang de tous les susdictz tresoriers generaux de France, immédiatement après messieurs les presidents des Comptes [...]“

⁹¹ Entscheidung vom 26.10.1610, Chenu, *Livre des offices*, S. 1032f.; vgl. a. Fournival, *Trésoriers de France*, S. 876.

⁹² Charles du Lys, *Traicté sommaire de l'origine et progrez des offices tant de trésoriers de France que de généraux des finances; de l'union et multiplication d'iceux, de la diminution et translation de leurs anciennes fonctions et autoritez, et du rang et condition qui leur reste aujour'd'huy, réduit en six chapitres*, s.l.n.d. (Paris 1618), S. 47.

Die assemblée générale in Paris

Neben den Rangprivilegien, die die Schatzmeister den obersten Gerichtshöfen annäherten, hatten sie seit 1586 ein anderes, handfestes Privileg, nämlich das Recht eines jeden Finanzbüros, einen oder zwei Vertreter in eine *assemblée générale* zu entsenden, die den unmittelbaren Kontakt mit dem König und seinem Rat gewährleisten sollte.⁹⁴ Dieses Recht war ihnen als Ausgleich für die Delegation in die Provinzen gewährt worden:

„[...] et parce que nos dits presidents et tresoriers généraulx nous ont par ci-devant fait souvent remonstrer que, combien ils sont épars par toutes les provinces de ce royaume, il seroit très utile [...] qu'ils communiquassent quelques fois ensemble [...] avons permis et permettons aux dits presidents et tresoriers généraulx de deputer et envoyer auprès de nous un ou deux entre eux [...]“⁹⁵

Dieses Privileg nahmen die Schatzmeister aber, wie es scheint, bis zum Tod von Ludwig XIII. nur selten oder gar nicht in Anspruch. Erst unter der folgenden Regentschaft, als der wachsende Einsatz der Intendanten ihre *raison d'être* und ihre Privilegien zur Disposition stellte, kamen abgesandte Schatzmeister aus den Finanzbüros nach Paris und machten schließlich die *assemblée générale* zu einer ständigen Einrichtung, die ab 1649 auch feste Sitzungstage hatte.⁹⁶ Sie wurde auch von der Regierung als solche anerkannt, denn diese bediente sich der *assemblée*, um mit der Gesamtheit der Finanzbüros zu verhandeln. Die *assemblée* bekam, wie die parallele Versammlung der *élus*, in der *Fronde* ein erhebliches politisches Gewicht, das sie zu den herausragendsten Vertretern des Protestes der Amtsträger werden ließ.⁹⁷ Vehement setzten sich beide Versammlungen im Rahmen der *Fronde parlementaire* für die Rücknahme jener „révolution administrative“ (Mousnier) ein, die den Intendanten seit dem Eintritt Frankreichs in den Dreißigjährigen Krieg die Verfügungsgewalt über die Steuererhebung zugewiesen hatte.⁹⁸ Das Ergebnis, die Abberufung der Intendanten im Juli 1648, ist bekannt. Es wäre allerdings falsch zu vermuten, daß dieser vorübergehende Erfolg die Position der *assemblée générale* der Schatzmeister und der Finanzbüros im ganzen

⁹³ Ebd., S. 41f., 57.

⁹⁴ Charmeil, *Trésoriers*, S. 247ff. Das Datum 1586 auch bei Klaus Malettke, „Trésoriers généraux de France“ und Intendanten unter Ludwig XIV. Studien zur Frage der Beziehungen zwischen „officiers“ und „commissaires“ im 17. Jahrhundert, *HZ* 220 (1975), S. 298-323, hier S. 307. Roland Mousnier, *Recherches sur les syndicats d'officiers pendant la Fronde. Trésoriers généraux de France et élus pendant la Révolution, XVII^e Siècle* 42-43 (1959), S. 76-117, hier S. 83, mit dem falschem Datum 1599.

⁹⁵ Edikt vom Januar 1586, *Fournival, Trésoriers de France*, S. 373.

⁹⁶ Charmeil, *Trésoriers*, S. 250.

⁹⁷ Mousnier, *Recherches sur les syndicats*, S. 76.

⁹⁸ Ebd., S. 79 (Zitat); zum Engagement der Schatzmeister auch Malettke, „Trésoriers“ und Intendanten, S. 308f.

Land gestärkt hätte. Bald nach dem Ende der Fronde, als die Regierung die Zügel wieder fester in die Hand nahm, wurde die *assemblée* aufgelöst (17. September 1653).⁹⁹

Für die Rangfragen in der Provinz sollte das nur neun Jahre nach der Einrichtung der Finanzbüros verliehene Privileg, sich zu einer *assemblée générale* versammeln zu dürfen, trotz des Scheiterns dieser Einrichtung nicht unterschätzt werden. Im Bewußtsein der Schatzmeister dürften sich Versammlungs- und Sessionsprivileg bei den *cours souveraines* zu den wichtigsten Beweisen entwickelt haben, mit denen die Schatzmeister ihre Überlegenheit über die lokalen Verhältnisse in der Provinz untermauern konnten. Konkrete Regelungen gab es ja für die Provinz nicht, nur das Verhältnis der Schatzmeister zu den *cours souveraines* war festgelegt. Die Edikte über die Residenzpflicht an den Sitzen der *généralités* hatten zwar alle Prärogative im Verhältnis zu den obersten Gerichtshöfen bestätigt, aber keine Vorschriften für den jetzt eingetretenen Fall aufgestellt, der im übrigen vorhersehbar gewesen war. Die Schatzmeister mußten als Korporation in Städten auftreten, die nicht Sitz von *cours souveraines* waren und in denen *corps de ville* und *corps de justice* die vordersten Ehrenplätze besetzten. Da die *trésoriers* aufgrund der glorreichen Vergangenheit ihrer Chargen, aber auch angesichts der gesetzlichen Lage, Nähe zu den beiden obersten Rechnungshöfen beanspruchen konnten, hätte ihnen selbstverständlich der erste Rang gebührt. Wir haben aber bereits gesehen, daß genau in derselben Zeit, in der die Schatzmeister in die Provinz geschickt und dort korporativ verfaßt wurden, die Justiz - genauer gesagt, die Präsidialgerichte - ihren Anspruch auf den ersten Platz in den Provinzstädten durchsetzten, und zwar mit dem Segen des königlichen Rates bzw. der Parlamente. Konflikte konnten unter diesen Umständen nicht ausbleiben, und 1598 griff die Krone zum ersten Mal in den sich allenthalben entwickelnden Rangstreit zwischen Präsidialgerichten und Finanzbüros ein.

Das *règlement* von Amiens (1598): Anspruch und Wirklichkeit

Mit dem *arrêt* vom 16. März 1598 beschied Heinrich IV. für die Stadt Amiens einen Rangkonflikt zwischen den Schatzmeistern einerseits und Justiz sowie Bürgermeister und Schöffen von Amiens andererseits.¹⁰⁰ Der Monarch entschied auf ganzer Linie zugunsten der Schatzmeister. Bei allen öffentlichen und privaten Versammlungen (*assemblées*) sollten die *trésoriers* allen Richtern am Präsidialgericht einschließlich dem Präsidenten und sogar dem

⁹⁹ Vollst. Text des Edikts bei Charmeil, *Trésoriers*, S. 405f. Nachdem die Schatzmeister - wie auch die *élus* - ab 1657 ihre Versammlungen heimlich wieder aufgenommen hatten, wurden die *assemblées* endgültig am 02.04.1661 verboten, ebd., S. 407.

¹⁰⁰ Chenu, *Reiglemens notables*, S. 479f.; Filleau, *Recueil général* Bd. 2, S. 512f.; vgl. Charmeil, *Trésoriers*, S. 353.

bailli vorgehen. Eine Ausnahme bestand nur für den amtierenden *bailli* und den *lieutenant général*, weil sie als Individuen Ritter des Ordens vom Heiligen Michael bzw. Rat im *Conseil d'État* waren. Im Verhältnis zum Bürgermeister und den Schöffen von Amiens wurde den Schatzmeistern ebenfalls der Vorrang eingeräumt, es sei denn, es fände eine Versammlung im *Hôtel commun de la ville* statt. In diesem Fall sollte die Finanz „place et seance honorable audit Hostel de ville, selon la dignité de leurs offices“ haben.¹⁰¹ Anlässlich von Prozessionen schließlich sollten die Schatzmeister sofort nach dem Bischof bzw. in dessen Abwesenheit nach dem Kathedralkapitel den ersten Rang innehaben. Nach ihnen sollten die *officiers de la justice* und der *corps de ville* kommen, die einen auf der rechten, die anderen auf der linken Seite, so wie es Brauch sei. Diese Regelung hielt die Krone anscheinend für angemessen und machte sie zum Maßstab für das ganze Königreich. Das geht unter anderem aus zwei Entscheidungen für Soissons und Blois aus den Jahren 1606 und 1610 hervor, die die Regelung von Amiens für diese Städte anwendbar erklärten.¹⁰²

Diese Entscheidungen konkretisierten für die Rangfrage jetzt explizit ein Verhältnis, das implizit schon früher in anderen Texten niedergelegt worden war. Die königliche Kleiderordnung von 1567 sah außer umfangreichen Regelungen für die Kleidung der Hofgesellschaft auch Regeln für den Gebrauch von Seide durch *officiers* vor. Die Amtsträger wurden dabei in zwei große Gruppen aufgeteilt, in deren erste - privilegierte - außer den Präsidenten der *cours souveraines* und den *maîtres des requêtes* nur noch die Schatzmeister zählten, während die *lieutenants* der Präsidialgerichte mit allen anderen *officiers* in die zweite Gruppe fielen.¹⁰³ Ihr durch die Simplität der Zweiteilung noch unterstrichener herausragender Rang dürfte nach dem Geschmack der Schatzmeister gewesen sein, wurde ihnen wenigstens im Gesetzestext noch immer gewährt, was bis zu ihrer Verschickung in die *généralités* ihrer tatsächlichen Bedeutung entsprochen hatte, nämlich die Zugehörigkeit zum Kreis der obersten Repräsentanten der obersten Organe königlicher Administration.

¹⁰¹ Chenu, Reiglemens notables, S. 479f.; Filleau, Recueil général Bd. 2, S. 512f.

¹⁰² Entscheidung für Soissons vom 14.03.1606, gleichzeitig Bestätigung für die in Amiens getroffene Regelung, Chenu, Reiglemens notables, S. 480f.; Filleau, Recueil général Bd. 2, S. 513, vgl. Charmeil, Trésoriers, S. 351f.; für Blois vom 23.03.1610 in der 1619 erfolgten Registrierung dieser Entscheidung durch das Finanzbüro in Bourges, vgl. ADC C 992, fol. 180v-181r. Zu weiteren ähnlichen Entscheidungen aus dem 17. Jahrhundert Charmeil, Trésoriers, S. 350-355.

¹⁰³ Ordonnances du roy, concernant la police generale de son royaume, Paris 1567 (*Ordonnance* vom 25.03.1567), in: Anon., Recueil d'ordonnances et lettres patentes rendues par les roys Henry II, Charles IX et Henry III, sur la reformation des habillemens, luxe des viandes et sur la police generale du royaume, de 1549 à 1577, s.l.n.d., fol. 39r-45v, hier fol. 41r-v; vgl. Guyot (Hg.), Répertoire Bd. 17 (Art. *trésoriers de France*), S. 296: „Par le règlement de la réforme des habits, ils sont traités comme les compagnies souveraines.“ Die Stellung der Präsidialrichter lag damit zwar deutlich unter der der Schatzmeister, sie konnte dabei für sich genommen aber nur aufgewertet werden, wurden sie doch zusammen mit den Räten am Parlament und an der *Cour des Aides* sowie den *maîtres* an der *Chambre des Comptes* genannt.

Es ist müßig zu spekulieren, welche Absichten Karl IX. mit dieser Aufteilung verfolgte und ob sie der gesellschaftlichen Realität im allgemeinen sowie dem tatsächlichen Ansehen der Schatzmeister im besonderen gerecht wurde. Karls Nachfolger Heinrich III. milderte die krasse Einteilung in seiner Kleiderordnung von 1583 jedenfalls erheblich ab, zumindest für die Frauen der Amtsträger.¹⁰⁴ Die in ihrem Regelungsanspruch ganz anders zugeschnittene Ordnung ließ für die Frauen von gewissen Amtsträgern Ausnahmen zu. Diese Privilegierungen fielen für die Frauen der Schatzmeister aber weit weniger günstig aus als 1567 für die Schatzmeister. Sie sahen sich zwar weiter in einer Gruppe mit den Frauen der Präsidenten an den obersten Gerichtshöfen und denen der *maîtres des requêtes*, außer diesen traten aber auch die Gattinnen von einfachen Parlamentsräten, königlichen Sekretären und von allen Hofangestellten hinzu. Was aber die einschneidendste Erweiterung des Privilegiertenkreises gewesen sein dürfte, ist die Ausweitung der Regelung auf die Frauen von Präsidenten und von *lieutenants généraux* an Präsidialgerichten. Abgesehen davon, daß diese Erweiterung die tatsächliche Zusammensetzung der gesellschaftlichen Führungsgruppe in der Provinz überhaupt thematisierte, gab sie mit der Nennung der Doppelspitze des Präsidialgerichts unmittelbar nach den Schatzmeistern womöglich auch deren Rangverhältnis besser wieder. Die Unterschiede in der Kleidung, die die Ordnung von 1567 noch gemacht hatte, waren für die Frauen der Amtsträger an Präsidialgericht und Finanzbüro damit auf jeden Fall aufgehoben. Festzuhalten bleibt aber, daß die Ordnung von 1567 mit ihrer deutlichen Privilegierung der Schatzmeister weiter galt, wie die Ordnung von 1583 dies ausdrücklich vorsah und wie es dem Gesetzes- und Verordnungswesen des Ancien Régime im allgemeinen entsprach.

Ihre gesellschaftliche Hervorhebung wurde den Schatzmeistern in der Rangfrage mit den Regelungen von 1598, 1606 und 1610 klar bestätigt, sie verfügten über eine *préséance* von Rechts wegen. Wie sah aber die Umsetzung dieser Regelung aus? Nutzten die Schatzmeister von Bourges die Grundsatzregelung von Amiens, um im Berry den Vorrang zu bekommen? Und gelang es ihnen, den darin verbürgten Anspruch auf Vorrang durchzusetzen? Die Frage der konkreten Umsetzung der neuen Rangverhältnisse kann in Bourges zum ersten Mal für die Trauerfeierlichkeiten für Heinrich IV. im Jahr 1610 untersucht werden. Für die Teilnahme der Schatzmeister an den Feierlichkeiten in der Kathedrale ist eine interne Dienstanweisung des

¹⁰⁴ *Ordonnance* vom 24.03.1583, in: Les Édicts et ordonnances des rois de France depuis Louis VI, dit le Gros, jusques à présent : avec les verifications, modifications et declarations sur iceux, [...] par Antoine Fontanon, [...] et de

Finanzbüros vom 14. Juni 1610 überliefert. Darin wird beschlossen, daß sich die Schatzmeister und mit ihnen alle anderen Amtsträger der Finanz an den angeordneten dreitägigen Trauerfeiern angemessen beteiligen sollten. Die Teilnahme des Finanzbüros an den Totengebeten für den verstorbenen Monarchen war eigentlich eine Selbstverständlichkeit, weshalb die Begründung für die Teilnahme, in der die Frage der angemessenen Repräsentation im Vordergrund steht, etwas erstaunt. Dort heißt es nämlich, dem Finanzbüro sei zu Ohren gekommen, „[...] que les sieurs officiers de la justice, maire et eschevins de ladite ville s’y trouveroient **et estans de notre devoir de faire le semblable** et nous trouver en la susdite eglise pour assister audits services et prières à Dieu pour Sa Majesté deffuncte [...]“.¹⁰⁵ Die Teilnahme war für die Schatzmeister also deshalb von Bedeutung, weil auch die beiden anderen Korporationen anwesend sein würden. Das war nämlich eine gute Gelegenheit, den eigenen Vorrang zu unterstreichen, wie sich aus dem weiteren Text ergibt: Die Schatzmeister wollten den in den Entscheidungen zu Amiens und Blois gewährten Vorrang ausnutzen. Deshalb verabredeten sie einen Treffpunkt,

„[...] pour de là tous ensemblement nous acheminer en ladictte Grande eglise et y estre et tenir le rang qui est deub aux dignitez de noz charges et offices, conformement aux antiennes ordonnances, reglemens d’Amiens de l’an mil cinq cens quatre vingt dixhuict et arrest du Conseil de Sa Majesté intervenu au mois de mars dernier sur les differendz de preaseance entre les sieurs Tresoriers generaulx de France noz confrères et les sieurs officiers de la justice aux sièges presidiaux d’Amiens et Bloys [...]“¹⁰⁶

Zwei Punkte müssen festgehalten werden. Zum einen war für die Schatzmeister die Frage der angemessenen Repräsentation von großer Bedeutung, und zwar im Verhältnis zu den anderen Korporationen. Zum anderen benutzten sie die für ihre Kollegen in Amiens und Blois ergangenen Entscheidungen des Königs bzw. seines Rates von 1598 und 1610. Über den Ablauf der Zeremonie ist nichts bekannt. Es ist aber zu vermuten, daß die Durchsetzung des rechtlich unanfechtbaren Anspruchs auf Vorrang de facto am unbeugbaren Widerstand des Präsidialgerichts scheiterte. Denn die Schatzmeister traten in den folgenden Jahren bei großen Anlässen nicht an der ihnen vorbehaltenen ersten Rangstelle auf, obwohl das Parlament von Paris in einem *arrêt* vom 30. August 1611 dem Finanzbüro von Bourges sogar ganz konkret den Vortritt vor dem *lieutenant général* und dem *lieutenant criminel* am Präsidialgericht einräumte.¹⁰⁷ Tatsächlich blieben die Schatzmeister den Zeremonien sogar absichtlich fern.

nouveau reveuz [...] et augmentez [...] par Gabriel Michel, hg. v. Antoine Furetière, 3 Bde, Paris 1611, Bd. 1, S. 993-995, hier S. 994.

¹⁰⁵ ADC C 983, fol. 82r-v [Hervorhebung TL].

¹⁰⁶ Ebd. Das erwähnte Edikt für die Schatzmeister von Blois wurde vom Finanzbüro Bourges erst 1619 registriert, vgl. ADC C 992, fol. 180v-181r.

¹⁰⁷ Zit in Charmeil, Trésoriers, S. 350, ohne weiteren Nachweis.

Repräsentation durch Abwesenheit

Nur vier Jahre nach der letzten Entscheidung des Parlaments zugunsten der Schatzmeister von Bourges wurde der Gouverneur und *bailli* des Berry, Claude de La Châtre, im Februar 1615 zu Grabe getragen. Von dieser beeindruckenden Zeremonie existieren mehrere Beschreibungen, deren umfangreichste auch die Abwesenheit der Schatzmeister kommentiert. Danach hat das Finanzbüro nicht teilgenommen, weil es Rang vor dem Präsidialgericht beanspruchte:

„Le corps des Thresoriers generaux de France en la generalité de Languedoc establie à Bourges n’y assista, [...] sinon aucuns d’eux, parmy les notables bourgeois, au moyen des differents qui sont entr’eux pour leur rang et seance, lesdits generaux pretendans devoir preceder le corps du siege presidial [...]“¹⁰⁸

Das Präsidialgericht repräsentierte hingegen wie gewohnt im Zentrum der Feierlichkeit, mit dem *corps de ville* auf seiner linken Seite. Das über den Sarg gebreitete Grabtuch wurde auf der rechten Seite vom *lieutenant général* am Präsidialgericht und vom *lieutenant conservateur* gehalten, auf der linken Seite von Claude Gassot, der im Vorjahr Bürgermeister gewesen war - der amtierende Bürgermeister Louis Foucault war auf der Generalstän­deversammlung - und einem Schöffen. Auch im Chor der Kathedrale saß die Justiz auf der rechten, die Stadt auf der linken Seite.¹⁰⁹

Die Nichtteilnahme der Schatzmeister an einer so bedeutenden Zeremonie wie dem Begräbnis des Gouverneurs ist mit der naheliegenden Vorstellung von verletztem Stolz nicht hinreichend erklärt. Sie läßt zunächst die Aussage zu, daß es eine Sache war, eine Entscheidung des Parlaments oder des königlichen Rats zu erlangen, eine andere, sie auch vor Ort durchzusetzen. Daß die Schatzmeister nicht am Trauerzug für La Châtre teilnahmen, ist daneben auch ein Beleg für die beherrschende Stellung des Präsidialgerichts in Bourges, das den drohenden Verlust des ersten Ranges an das Finanzbüro zu verhindern wußte. Gern wüßte man im übrigen mehr über die konkreten Maßnahmen, welche die Richter zur - widerrechtlichen - Rangverteidigung gegen die Amtsträger der Finanz ergriffen. Der wichtigste Aspekt der Absenz scheint mir aber zu sein, daß die Schatzmeister auf diese Weise immerhin die Erniedrigung einer Teilnahme an untergeordneter Stelle abwenden konnten. Damit war ein Präzedenzfall vermieden und alle ihre Rechte blieben gewahrt, zumindest

¹⁰⁸ L’ordre observé au convoy et funerailles, de defunct Monseigneur Meßire Claude de La Chastre Mareschal de France, les Lundy et Mardy 23. et 24. iours de Fevrier mil six cens 1615, in: Chenu, Livre des offices, S. 1044-1052, hier S. 1048; dass. in Filleau, Recueil général Bd. 2, S. 490-494, hier S. 492. Auf diese Version stützt sich auch Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 250.

¹⁰⁹ Chenu, Livre des offices, S. 1047 (Grabtuch) und 1050 (Kathedrale).

theoretisch. Ihr Fernbleiben war ein Akt negativer Kommunikation, mit dem sie dokumentierten, daß es neben der normativen Kraft des Faktischen auch noch eine andere Interpretation der Machtverhältnisse in Bourges gab. Hier zeigt sich, daß Abwesenheit tatsächlich ebenso bedeutungsvoll sein konnte wie Anwesenheit.¹¹⁰ Das Fehlen der Schatzmeister war ja nicht nur Ohnmacht, sondern auch ein wirkungsvoller Protest gegen die dargestellten Beziehungen zwischen den Korporationen.¹¹¹ Jeder Teilnehmer am Trauerzug konnte am Fernbleiben der Schatzmeister sehen, daß die Verhältnisse auch anders hätten sein können.

Repräsentation im Schutz des Erzbischofs

Es ist interessant festzustellen, daß sich die Schatzmeister schon kurze Zeit darauf mit dem bloßen Fehlen bei Zeremonien nicht mehr zufriedengaben. Bereits im darauffolgenden Jahr beim Einzug des Nachfolgers von La Châtre als Gouverneur, dem Prinzen von Condé, änderten sie ihre Strategie. Henri II de Bourbon, Prinz von Condé und Erster Prinz von Geblüt, zog am 24. Juni 1616 in der Stadt ein. Wieder nahm bei der Begrüßung vor den Toren der Stadt die Justiz die rechte, der *corps de ville* die linke Seite ein.¹¹² Beim Einzug in die Kathedrale wurde der Prinz vom *lieutenant général* auf der rechten und vom Bürgermeister auf der linken Seite flankiert.¹¹³ Und wieder traten die Schatzmeister bis zum traditionellen Besuch des neuen Gouverneurs in der Kathedrale, dem Höhepunkt und Ende des Einzugs, nicht auf. Als sich der Prinz aber nach dem Te Deum in die Residenz des Erzbischofs begab, um dort zu speisen, wurde er von den Schatzmeistern erwartet:

„Et apres avoir rendu action de graces à Dieu, entra en la maison Archiepiscopale, ou ledit Seigneur Archevesque avoit fait preparer le souper, et y estoit attendu par le corps des Tresoriers generaux qui le saluerent, n’ayant esté avec les compaignies et corps, à cause des rangs et préséances.“¹¹⁴

¹¹⁰ Marin, *Mise en signification*, S. 16; vgl. a. Christian de Mérindol, *Mouvements sociaux et troubles politiques à la fin du Moyen Âge : essai sur la symbolique des villes*, in: *Violence et contestation au Moyen Âge (Actes du 114^e congrès national des Sociétés Savantes, Paris 1989)*, Section histoire médiévale et philologie, Paris 1990, S. 267-302, hier S. 268.

¹¹¹ Zur Abwesenheit als Form negativer Kommunikation kurz der hinsichtlich des Begriffs ansonsten nicht sehr differenzierende Heinz Duchhardt, *Krönungszüge. Ein Versuch zur „negativen Kommunikation“*, in: *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. v. dems. und Gert Melville, Köln / Weimar / Wien 1997, S. 291-301, hier S. 299f.

¹¹² *Bref estat et sommaire recueil de ce qui a esté fait et de l’ordre tenu à la joyeuse entrée de tres hault et tres puissant seigneur Msgr le prince de Condé premier prince de sang, premier pair et duc de France, le vendredy jour de St. Jehan 24.06.1616 en la prinse de possession qu’il a faicte du gouvernement du pays et duché de Berry, et en suivant la vollonté du roy et commandemens que MM. les maire et eschevins avoient receubz de S.M. par lettres du 14^e dudit mois, [...] avec les harangues faictes audit sgr. par les depputez et chefs de chasun de cette ville, AMB AA 34 (Cérémonies et fêtes politiques, notification des traités conclus par la royauté (1492-1781)), unfoliierte *liasse*, undatiert, hier fol. 3v: „[...] Messieurs de la Justice tenant la main dextre et Messieurs de la ville la gaulche, [...]“. Eine andere Beschreibung bei Chenu, *Privileges*, S. 131-134.*

¹¹³ *Bref estat et sommaire recueil*, fol. 3v.

¹¹⁴ Chenu, *Privileges*, S. 135.

Im Vergleich zum Vorjahr gaben sich die Schatzmeister also nicht mehr mit dem stummen Protest zufrieden, sondern machten ihre protokollarische Zugehörigkeit zu einer höheren Sphäre deutlich. Dazu war es klug, die Nähe des Erzbischofs von Bourges zu suchen, war der *primat d'Acquitaine* doch unangefochten der höchste Würdenträger überhaupt in der Stadt. Die Tatsache, daß die Erzdiözese Bourges die ganze Auvergne, das Limousin und weite Teile des Languedoc umfaßte, machte den Erzbischof sogar zu einem der wichtigsten kirchlichen Würdenträger im ganzen Königreich. Mit der Nähe zum Erzbischof schufen sich die Schatzmeister eine herausgehobene Position außerhalb der üblichen Rangverhältnisse und lösten so ihren Anspruch auf Vorrang ein. Damit war auch die Niederlage in gewisser Weise ausgeglichen, die das Präsidialgericht ihnen durch die Nichtbeachtung der königlichen Entscheidungen zu Amiens, Blois und Bourges beigebracht hatte.

Ein ganz ähnliches Bild ergab sich im Mai 1626, als der Gouverneur mit seinem Sohn, dem Herzog von Enghien und späteren Grand Condé, nach Bourges kam, wo der fünfjährige Junge getauft werden sollte. Für die Taufe wurden hohe und höchste Persönlichkeiten in der Hauptstadt des Berry erwartet, was der Zeremonie eine ausführliche Beschreibung im *Mercure François* einbrachte.¹¹⁵ Der Vater hatte den König und die Königinmutter selbst gebeten, Paten des Jungen zu sein. Ludwig XIII. und Maria von Medici übernahmen die Patenschaft, kamen aber nicht selbst, sondern sandten mit dem Herzog von Montmercy und der Fürstin von Condé den Onkel und die Großmutter des Täuflings, die als Prinzen von Geblüt eine angemessene Vertretung waren. Nachdem der Termin für die Taufzeremonie auf den 6. Mai festgelegt worden war, erfolgte der feierliche Einzug des jungen Herzogs mit seiner Familie in Bourges am 2. Mai. Die Korporationen empfingen ihn im *faubourg Auron*, wo nahe der Kapelle St. Jean eine Tribüne für die Begrüßungsreden aufgebaut war. Hier zogen die Abordnungen am hohen Gast vorbei: zuerst der *prévôt provincial* mit seinen *lieutenants* und 52 Bogenschützen, an zweiter Stelle die städtische Miliz unter dem Kommando der vier Hauptleute aus den vier Vierteln, dann der Klerus, gefolgt von der Universität. Zum Schluß, an der wichtigsten Stelle des Zuges, folgte die Justiz auf der rechten Seite mit dem *corps de ville* zu ihrer Linken.¹¹⁶ Nach den Begrüßungsreden nahm der Zug seinen Weg durch das Stadttor (*porte d'Auron*) zur Kathedrale, wo der Erzbischof von Bourges zusammen mit dem Bischof von Albi wartete, um das Te Deum zu zelebrieren. Wie 1616 waren die Schatzmeister bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Erscheinung getreten. Sie

¹¹⁵ Anon., L'entrée de M. le duc d'Anguien; vgl. a. Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 273-277.

erwarteten den Herzog dafür am Palais des Erzbischofs, wohin der Täufling mit seinem Gefolge zog, bevor er zum Essen in den *logis du roi*, die Residenz des Gouverneurs geleitet wurde.¹¹⁷

Beim Empfang des Herzogs von Enghien ergab sich also dasselbe Bild wie zehn Jahre zuvor beim Einzug des Prinzen von Condé. Präsidialgericht und *corps de ville* hielten die Ehrenplätze, das Finanzbüro stand außerhalb und repräsentierte im Schutz der hohen Autorität des Erzbischofs. Man kann vermuten, daß nicht nur die Rangverteilung zwischen Justiz und Stadt jetzt Usus geworden war, sondern auch der Protest der Schatzmeister hiergegen, der in ihrem Fehlen zum Ausdruck kam. Diese Struktur dürfte für die Rangverhältnisse zwischen den Korporationen von Bourges bis weit in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts kennzeichnend gewesen sein. Erst zu Beginn der 1680er Jahre kam wieder Bewegung in die Verhältnisse von Bourges.

Praxis wird Norm

Ausgangspunkt war ein *arrêt* des königlichen Rates für Amiens vom 16. April 1680, der nach jahrelangen Rangstreitigkeiten zwischen dem dortigen Präsidialgericht und dem Finanzbüro ergangen war und demzufolge „[...] en toutes assemblées particulières et de particulier à particulier, le président du présidial et le lieutenant général précéderaient les trésoriers de France, mais que ces derniers précéderaient eux-mêmes le lieutenant criminel et les autres officiers du présidial.“¹¹⁸ Diese Regelung stellte eine Bestätigung der Beharrungskräfte seitens der Justiz dar. Die Schatzmeister von Amiens trösteten sich damit, daß diese Regelung nur private Feiern und nicht die öffentlichen Zeremonien betraf. Die Entscheidung fand allerdings im ganzen Königreich Widerhall, und mehrere Präsidialgerichte (u.a. Poitiers, Tours, Limoges und Riom) beantragten die Ausdehnung der Regelung auch auf ihre Stadt.¹¹⁹ Aus einsichtigen

¹¹⁶ Anon., L'entrée de M. le duc d'Anguien, S. 302f.

¹¹⁷ Ebd., S. 305; Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 276 gibt als Ort der Begrüßung durch die Schatzmeister den *logis du roi* an, was sehr unwahrscheinlich ist, da es sich um den Dienstsitz des Präsidialgerichts handelte. Zwar hatte das Finanzbüro ab Dezember 1621 selbst im *logis du roi* residiert, war von dort aber schon im April 1622 wieder ausgezogen, vgl. ADC C 994, fol. 258v (translation du bureau au logis du roi, 22.12.1621) und C 995, fol. 80v-82r (translation du bureau au logis de Daniel Piel, 26.04.1622).

¹¹⁸ Zit. in Charmeil, Trésoriers, S. 353. Ähnliche Regelungen des königlichen Rates zwischen 1622 und 1680 schon für andere Städte (Lyon, Châlons, Soissons, Montauban, Caen und Alençon), ebd., S. 351f. und (für Alençon) Ruggiu, Villes moyennes, S. 64. Strategische Erwägungen zur Befolgung bzw. Nichtbefolgung der Entscheidung für Amiens stellte das Finanzbüro von Moulins an, vgl. François Dumont, Le bureau des finances de la généralité de Moulins (1587-1790), Moulins 1923, S. 200-202. Zum Hintergrund von Rangfragen unter den Provinzeliten im Frankreich Ludwigs XIV. vgl. Mettam, Power, Status and Precedence.

¹¹⁹ Jeweils unter Angleichung an die örtlichen Verhältnisse. So enthielten die *arrêts* für Riom vom 30.12.1681 und 29.12.1682 nicht nur eine räumliche Bezugnahme auf die örtliche Kirche St.-Amable, sondern galten auch nur beschränkt auf eine - allerdings beträchtliche - Reihe von Feiertagen, vgl. Édouard Everat, Le bureau des finances de Riom (1551-1790), Riom 1900, S. 117-122.

Gründen bemühte sich auch das Präsidialgericht von Bourges um eine analoge Anwendung der Entscheidung für Amiens, wäre eine solche Entscheidung doch die erste formelle Bestätigung für den de facto seit langem bestehenden Vorrang der Justiz gewesen. Durch einen *arrêt* vom 11. März 1681 dehnte der königliche Rat die Privilegierung des Präsidialgerichts von Amiens tatsächlich auf Bourges aus.¹²⁰ In einem *arrêt* vom 16. September 1681 wurde das Verhältnis zwischen Justiz und Finanz insoweit modifiziert, als den Schatzmeistern „en toutes assemblées et ceremonies particulieres, et de particulier à particulier“ der Vorrang vor den Richtern am Präsidialgericht eingeräumt wurde.¹²¹ Das ergab folgende Situation: Während die Schatzmeister als Einzelpersonen und bei privaten Anlässen den Vortritt vor den Richtern hatten, behielt die Justiz als Korporation bei öffentlichen Anlässen den ersten Rang. Die Regelung war einerseits der Versuch zur salomonischen Lösung eines seit dem Jahrhundertbeginn - und damit zu lange - verschleppten Problems; auf der anderen Seite machte sie das Dilemma des Schatzmeisteramtes deutlich. Als Individuum erwarb man mit ihm erhebliche Privilegien, aber diese Privilegien ließen sich nicht auf die Korporation übertragen. Selbst wenn es für jeden einzelnen der Schatzmeister ein Sessionsrecht in der *Chambre des Comptes* gab, die Gesamtheit der Privilegierten, das Finanzbüro, wuchs deshalb noch nicht zu einer *Chambre des Comptes* im Kleinen zusammen. Der private Gewinn aus dem Amt ließ sich öffentlich-korporativ nicht umsetzen, und diese Schieflage wurde durch den *arrêt* von 1680 bestätigt.

Es ist angesichts dieser komplizierten Regelung nicht erstaunlich, daß es zu einer kurzen, aber erbittert geführten Auseinandersetzung zwischen dem Präsidialgericht und dem Finanzbüro von Bourges kam. Das Präsidialgericht machte dabei mit einer Flugschrift vom 5. Dezember 1681 den Anfang.¹²² Ausgehend von der Tatsache, daß die Schatzmeister nur bei privaten, nicht aber bei öffentlichen Anlässen Vorrang vor den Räten am Präsidialgericht hatten, beklagten die Räte am Präsidialgericht zum einen, daß die *trésoriers de France* im allgemeinen einen Vorrang behaupteten, der ihnen nur als Einzelpersonen zustehe: „La préséance par eux pretendue est restreinte aux assemblées et ceremonies particulieres et de particulier à particulier“. Das darf als Anzeichen dafür gelten, daß die Schatzmeister im Gegensatz zum Anfang des Jahrhunderts inzwischen aktiv in den Rangstreit eingriffen und

¹²⁰ Charmeil, Trésoriers, S. 354, vgl. a. Jean-Léon Patas de Bourgneuf, Table chronologique des ordonnances, édits, déclarations et arrêts du Conseil concernant les privilèges et fonctions des trésoriers de France, o.O. 1745, S. 160.

¹²¹ Der *arrêt* wird zit. in: Anon., Les officiers du bailliage et siège présidial de Bourges (conflit de préséance avec les officiers du bureau des finances), s.l. 1681 (ADC Bibl. H. 50.125, Nr. 34.2 und 34.3; zwei Flugblätter mit je 4 Seiten).

¹²² Ebd., Nr. 34.2.

sich nicht mehr mit bloßem Fernbleiben begnügten. Diese Konfliktbereitschaft blieb allerdings auf den Bereich der privaten Anlässen beschränkt, wie aus dem weiteren Verlauf des Pamphletttextes hervorgeht. Die Richter machten nämlich die Befolgung des *arrêts* vom 16. September 1681, in dem sie zur Beachtung des Rangvorbehalts der Schatzmeister bei privaten Anlässen angehalten worden waren, davon abhängig, daß „[...] lesdits sieurs tresoriers [assistant] ez processions tant generales que des paroisses, **pour y être précédés par lesdits officiers du Presidial.**“¹²³ Unter diesen Umständen war es nicht verwunderlich, daß die Schatzmeister als Korporation fernblieben und höchstens als Privatpersonen teilnahmen.

Bemerkenswert ist aber auch, wie geschickt die Justiz die repräsentative Rolle, die die Kleidung bei öffentlichen Zeremonien spielte, für ihre Zwecke zu nutzen versuchte. Diese Rolle der Kleidung für den Rang hatte Furetière im *Roman bourgeois* von 1666 deutlich unterstrichen: „On donne aujourd’hui presque partout aux hommes le rang selon leur habit; on met celui qui est vêtu de soie au dessus de celui qui n’est vêtu que de serge [...]“¹²⁴ Kleidung, eigentlich angemessener Ausdruck des Standes, konnte auch zur Rangprätention dienen. Gegen eine solche Anmaßung durch die *trésoriers* wandten sich die Richter des Präsidialgerichts in ihrer Polemik. Sie verlangten nämlich von den Schatzmeistern, ihre Teilnahme solle erfolgen

„[...] en habit décent, savoir, les gradués en robes longues, et les non lettrés en manteaux noirs à manches; se pouvant faire qu’ils ne seroient pas connus pour officiers de Roy, en cas qu’ils y parussent en habits de personnes privés, et manteaux galonnés d’or, l’épée au côté, avec cravates et rubans de couleur, qui sont ornemens peu convenables en telles cérémonies.“¹²⁵

Der Grund für diese zunächst etwas überraschende Forderung lag darin, daß sich die Richter in ihren langen schwarzen Roben nicht von den *trésoriers* durch deren prachtvolle private Kleidung übertreffen lassen wollten.¹²⁶ Tatsächlich kann man wohl davon ausgehen, daß für die Schatzmeister von Bourges galt, was Michel Figeac für die Mitglieder des Finanzbüros

¹²³ Ebd. [Hervorhebung TL].

¹²⁴ Antoine Furetière, *Le Roman bourgeois* (1666), Paris 1981, S. 930. Die literarischen Reflexionen über die Bedeutung der Kleidung für den gesellschaftlichen Rang sind zahlreich, verwiesen sei hier nur auf Charles Sorel, *Histoire comique de Francion* (1623), hg. v. Yves Giraud, Paris 1979, bes. S. 102, 220, 242. Hierzu Nicole Pellegrin, *L’être et le paraître au XVII^e siècle : les apparences vestimentaires dans l’Histoire comique de Francion de Sorel*, in: *La France d’Ancien Régime*, Festschrift Pierre Goubert, hg. v. d. Société de démographie historique, 2 Bde, Toulouse 1984, Bd. 2, S. 519-552.

¹²⁵ Anon., *Les officiers du bailliage et siège présidial de Bourges*, Nr. 34.2.

¹²⁶ Spätestens seit dem *arrêt* des Parlements von Paris vom 24.04.1632 für das Präsidialgericht Abbeville war es für die Präsidialrichter Vorschrift, „avec robes et soutanes“ an den öffentlichen Prozessionen teilzunehmen, vgl. Jousse, *Administration de la justice* Bd. 2, S. 268.

von Bordeaux festgestellt hat. Bei diesen machte die Garderobe den größten Teil ihrer Ausgaben aus, wohl um den Status zu unterstreichen.¹²⁷ Die Amtsträger der Justiz, die für ihr Amt mindestens eine *licence en droit* vorweisen mußten und damit zur *robe longue* gehörten, versuchten, aus ihrer Universitätsausbildung Kapital auch für Repräsentationsfragen zu schlagen. Sie nutzten die Tatsache, daß für die Schatzmeisterämter keine akademische Ausbildung nötig war, für ihre Zwecke, indem sie verlangten, die nichtgraduierten Amtsträger der Finanz sollten in kurzen schwarzen Mänteln an den Prozessionen teilnehmen, denen man den fehlenden akademischen Grad ihrer Träger angesehen hätte.¹²⁸ Das Argument, aufwendige Privatkleidung sei nicht ziemlich, war nur vorgeschoben. Tatsächlich ging es um Überlegenheit, welche die Richter sowohl durch ihren Vorrang in der Prozession als auch durch die würdigere Amtskleidung manifestieren wollen. Das Projekt der Richter hätte zu einer zweifachen Herabsetzung der Schatzmeister geführt.

Die Schatzmeister zitierten in ihrer Antwort vom 11. Dezember 1681 zunächst den ihnen im *arrêt* vom 16. September 1681 gewährten Vorrang bei Privatveranstaltungen, um die Gewichtungen im Streit mit der Justiz wieder geradezurücken.¹²⁹ Auf dieser Grundlage verbaten sie sich jeden Kommentar zu ihrer Kleidung. Sie könnten zu allen Anlässen, privaten wie offiziellen, in den ihnen beliebenden Kleidern kommen, um ihren Vorrang vor den Richtern am Präsidialgericht auszuüben. Dieser Vorrang sei im übrigen an ihr Amt und nicht an die Kleidung gebunden. Rechtlich stimmte das, aber die Schatzmeister wußten natürlich genau um die Wirkung ihrer „manteaux galonnés d’or [...] avec cravates et rubans de couleur“ und das Mehr an gesellschaftlicher Geltung, das damit verbunden war. An einer angemessenen offiziellen Repräsentation gehindert, behielten sie sich gegenüber den Richtern vor, die von Furetière beschriebene Macht der Kleidung zu nutzen und damit auf andere Art ihrem Anspruch auf Vorrang Ausdruck zu geben.

Den Schatzmeistern von Bourges gelang es also nicht, das läßt sich abschließend festhalten, ihren von Anfang an behaupteten und seit 1598 auch gesetzlichen verbrieften Anspruch auf Vorrang in der Provinz durchzusetzen. Die Rangverteilung war eben keine Frage, die sich aus rechtlichen Regelungen hätte ableiten lassen, sie wurde vor allem von der gesellschaftlichen

¹²⁷ Michel Figeac, Être trésorier de France à Bordeaux au XVIII^e siècle : une simple sinécure ou un tremplin sur les chemins de l’ascension sociale ?, in: Cassan (Hg.), Les officiers „moyens“, S. 233-246, hier S. 243.

¹²⁸ Furetière, Dictionnaire universel Bd. 3, Art. *robbe*: „On distingue aussi entre quelques officiers, ceux de robe courte, qui ne sont pas examinés sur la loy.“

¹²⁹ Anon., Les officiers du bailliage et siège présidial de Bourges, Nr. 34.3.

Praxis geprägt.¹³⁰ Deshalb kam es letztendlich weniger auf die Inhalte der Verordnungen an als auf den Umgang mit dem Recht, auf die Kompetenzen derjenigen, die das Recht zu umgehen wußten, kurz: auf Manipulationsmöglichkeiten.¹³¹ Und auf dieser Ebene erwiesen sich die *trésoriers* eben als nicht kompetent genug, den Widerstand des Präsidialgerichts zu brechen.

Die Amtsträger der Finanz verlegten sich deshalb zunächst auf stillen Protest, dann aber auf alternative Formen der Repräsentation, wie ihr Auftreten in der Sphäre des Erzbischofs und die Instrumentalisierung der Kleidung am Ende des Jahrhunderts zeigen. Inwiefern dieses Verhalten für die Situation der Finanzbüros in ganz Frankreich typisch war, mag dahingestellt bleiben. Zumindest aus Poitiers ist ein Fall bekannt, in dem die Schatzmeister anlässlich der *entrée* eines Bischofs zusammen mit den Richtern repräsentierten. Im Jahr 1612 empfingen sowohl Präsidialgericht als auch Finanzbüro den neuen Würdenträger, wobei zuerst der Präsident des *siège présidial* die Begrüßungsansprache hielt, dann der Präsident des Finanzbüros. Selbst wenn es daraufhin zwischen den beiden Korporationen zu Beschimpfungen und sogar zu einer Schlägerei kam, hatten die Schatzmeister doch an der offiziellen Zeremonie teilgenommen.¹³² Klar bleibt aber, daß die Präsidialgerichte ihre angestammte Stellung nicht kampflos aufgaben, sondern sie unter Umständen sogar handgreiflich verteidigten.

Resümee

Zwei Punkte verdienen es, zum Schluß festgehalten zu werden. Erstens die Vorherrschaft des Präsidialgerichts bei öffentlichen Zeremonien, die sich sowohl gegenüber der Stadtregierung als auch im Verhältnis zu anderen königlichen Korporationen wie dem Finanzbüro ausdrückte.¹³³ Man muß das Aufkommen geregelter Zeremonien in der zweiten Hälfte des 16.

¹³⁰ Insofern muß nicht nur der in der Einleitung zitierten Untersuchung von Ashta zu den Schatzmeistern von Paris, sondern allen Studien, die sich auf die gesetzliche Verbriefung der Vorrechte der Schatzmeister als Beleg für die gesellschaftliche Realität ihrer Privilegien berufen, widersprochen werden.

¹³¹ Simona Cerutti, Normes et pratiques, ou de la légitimité de leur opposition, in: Les formes de l'expérience. Pour une autre histoire sociale, hg. v. Bernard Lepetit, Paris 1995, S. 127-149, hier S. 130, 134.

¹³² Charmeil, Trésoriers, S. 353. Ähnliche Auseinandersetzungen gab es nach dem *arrêt* von 1680 auch in Tours, Limoges und Riom.

¹³³ Diese Vorherrschaft der Justiz war weder auf Bourges noch auf Frankreich beschränkt, vgl. die Ergebnisse für Abbeville und Alençon bei Ruggiu, Villes moyennes, S. 35 und als ein spanisches Beispiel (Dominanz des lokalen Gerichts in der öffentlichen Repräsentation) Jean Sentaurens, La mise en scène du pouvoir à Séville : la Fête-Dieu, champs clos des rivalités politiques (XVI^e-XVII^e siècles), in: Les élites locales et l'État dans l'Espagne moderne du XVI^e au XIX^e siècle (Actes de la table ronde internationale, Talence, 13.-15.12.1990), hg. v. Martine Lambert-Gorges, Paris 1993, S. 213-225. Daß die Repräsentationen auch gegenläufig zu diesen Beispielen sein konnten führt am Beispiel von Turin vor Simona Cerutti, La ville et les métiers. Naissance d'un langage corporatif (Turin, 17^e-18^e siècle), Paris 1990, S. 26-28.

Jahrhunderts im Zusammenhang mit der „Offensive der Symbole“ (Fogel) sehen, mit der Heinrich II. seinen Willen zur zentralen Regelung der lokalen Verhältnisse manifestierte: „Rien ne pouvait mieux manifester l'éclat de la puissance royale que l'abondance des cérémonies [...]“¹³⁴ Für das Verhältnis von Stadt und Staat ist vor allem das Eindringen der königlichen Verwaltung in die städtische Repräsentation bemerkenswert, weil es den 'Herrschaftswillen' der Monarchie vor Ort, Fogel spricht von *désir de puissance*, viel deutlicher macht, als es die Kompetenzerörterung vermochte. Auch bei den Kompetenzen fand eine Verlagerung von der Stadt auf den Staat statt, aber diese Veränderung kann nicht als völlige Ablösung der einen durch den anderen verstanden werden, sondern lief auf ein Miteinander hinaus. Daß hierbei der Staat womöglich dominierte, konnte nicht eindeutig festgestellt werden. Bei der Analyse der Rangverhältnisse tritt die Dominanz des königlichen Gerichts deutlicher zutage als bei der Untersuchung von Kompetenzen und Verwaltungspraxis. Der im Verhältnis zu den reinen Kompetenzen bestehende Repräsentationsüberschuß ist aber kein bloß protokollarischer, sondern ein in seiner symbolischen Wirkung Herrschaft konstituierender Faktor.

Zweitens muß man, was das Verhältnis von Justiz und Finanz betrifft, das hohe Gewicht der Praxis gegenüber der Rechtsnorm hervorheben. Die Undurchsetzbarkeit des de jure garantierten Vorrangs der Schatzmeister spiegelt die Schwäche ihrer gesellschaftlichen Position. Das Bemerkenswerte ist aber nicht nur, daß in diesem Fall die Norm wegen fehlender Akzeptanz durch die anderen lokalen Kräfte de facto nicht zur Durchsetzung kam. Vielmehr wurde der erste Rang des Präsidialgerichts, den es gegen die königlichen Verordnungen auf Kosten der Schatzmeister beharrlich behalten hatte, durch den *arrêt* von 1681 nachträglich festgeschrieben. Hier folgte die Norm der lokalen Praxis, nicht die Praxis der Norm.

Während die Gewichtsverteilung zwischen den beiden Korporationen des Präsidialgerichts und des Finanzbüros eindeutig ist, kann man sie für die einzelnen Angehörigen der jeweiligen Korporationen nicht ganz so klar umreißen. Zumindest verliefen die Konturen dieses Ansehens nicht immer entlang derselben Linien wie bei den Korporationen. Man erinnere sich dazu der komplizierten Rangregelung von 1681, die einen deutlichen Unterschied machte zwischen dem Rang der Korporation und dem der individuellen Amtsträger. Die fehlende Kongruenz könnte etwas mit dem sozialen Ansehen der Amtsträger jenseits der durch das

¹³⁴ Fogel, *Cérémonies de l'information*, S. 146-151, das Zitat S. 149; vgl. a. Anne-Marie Lecoq, François I^{er}

Amt erworbenen Privilegien zu tun haben, zumindest wenn man den Äußerungen Chenus glauben darf, der sich 1631 zu den Rangstreitigkeiten zwischen Präsidualrichtern und Schatzmeistern im Hinblick auf die gesellschaftliche Dimension dieser Konflikte äußerte:

„Les compagnies des sieges presidiaux lorsqu'ils sont assemblez pour se trouver aux ceremonies ou processions publiques, ne voulans permettre sur eux la preseance ausdicts thresoriers generaux : la pluspart incitez de ce qu'aucuns de ceux qui tiennent et exercent lesdicts offices [i.e. die Schatzmeister, TL] se mescoignoissent, ne prenans garde ce que leurs peres et les leurs, sont yssus de maison de foible ou basse condition. Et desquels lesdicts officiers de la iustice ont esté superieurs et par lesdicts peres tels deux recogneus et honorez.“¹³⁵

Chenu berichtet, daß die Richter den hochprivilegierten Schatzmeistern im Grunde ihre mit dem Amt erworbene Würde mit dem Hinweis absprächen, ihre Herkunft (*de foible ou basse condition*) entspreche längst nicht dem Rang ihres Amtes. Was Chenu den Präsidualrichtern in den Mund legt, ist der an die Adresse der Schatzmeister gerichtete Vorwurf der Parvenühaftigkeit. In dieser Perspektive werden die beachtlichen Privilegien der Schatzmeister zu bloßen Oberflächenphänomenen, deren Erwerb nichts an den eigentlichen, durch Herkunft und Tradition gewährleisteten Kriterien des gesellschaftlichen Ansehens ändert. Abgesehen davon, daß hier die alte Verachtung mitschwingt, welche die Amtsträger der Justiz gegenüber denen der Finanz hegten, rührt das Argument an einen zentralen Punkt, nämlich die Entsprechung von gesellschaftlichem Rang, der auf (bloß) amtlichem Privileg gründete und sozialer Qualität (*condition*). Chenu diskutiert hier die Chancen der sozialen Konstruktion 'Rangordnung', die Wirklichkeit gesellschaftlicher Differenzierung abzubilden und dadurch in angemessener Weise Anleitung zu sozialem Handeln zu geben. Er sieht die darin angestrebte Harmonie durch das gekaufte Privileg der Schatzmeister gefährdet und verweist auf sicherere Werte. Die Frage der *condition* hat mit den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen zu tun und mit der Anerkennung, die die Amtsträger aus Justiz und Finanz auch jenseits der Mitgliedschaft in ihrer Korporation genossen, nämlich als Glieder ihrer Gemeinde, als Bürger der Stadt Bourges. Dieses Ansehen der Amtsträger als Bürger steht im Mittelpunkt des nächsten Abschnitts, in dem es um die Wahl in die wichtigsten Posten der Stadt geht, nämlich in die Ämter von Bürgermeister und Schöffen. Nach den Kompetenzen, der Verwaltungspraxis und dem Rang der beiden Korporationen führt die folgende Untersuchung noch einmal näher an das Verhältnis von Präsidualgericht und Finanzbüro heran.

imaginiare - Symbolique et politique à l'aube de la Renaissance française, Paris 1987, S. 173f.

¹³⁵ Chenu, Reiglemens notables, S. 489.

2.2 Wahl königlicher Amtsträger in die Stadtregierung

Aus Chenus Bemerkung über die Diskrepanz zwischen Privileg und sozialem Ansehen könnte man auch schließen, die Amtsträger des Finanzbüros hätten unabhängig von ihrem Amt grundsätzlich wenig, die des Präsidialgerichts aber viel gesellschaftliches Ansehen genossen. Ohne in die kurze Passage aus dem Text des Rechtsgelehrten zuviel hineinlegen zu wollen, könnte das daran gelegen haben, daß angesehene Familien ihre Söhne in die Justiz schickten, weniger angesehene die ihren in die Finanz. Natürlich muß man solchen Schlußfolgerungen in ihrer Pauschalität vorsichtig begegnen. Trotzdem legt das zugrunde liegende Problem der Inkongruenz zwischen Korporationsrang, Amtsprivilegien und individuellem Ansehen es nahe, nach dem Rang der Korporationen auch das Prestige ihrer einzelnen Mitglieder zu untersuchen. Daß dieses individuelle Ansehen sich aus vielen Elementen zusammensetzte – zu denken ist hier an Familienprestige, Alter, individuelle Verdienste um das städtische Wohl und ähnliche Parameter – liegt auf der Hand. Es ist klar, daß man nicht alle diese Elemente unabhängig voneinander erfassen kann. Stattdessen ist es sinnvoll, nach einem Maßstab zu suchen, in dem alle diese Punkte zusammenfließen. Für eine umfassende Einschätzung des Ansehens der Amtsträger bietet sich die jedes Jahr stattfindende Wahl der Stadtregierung an, deren Ämter, so Thaumassière, mit „notables habitans“ besetzt werden sollten.¹³⁶ In diesen städtischen Spitzenämtern bündeln sich alle möglichen Parameter für gesellschaftliches Ansehen. Die Untersuchung der Stadtregierung, an der die königliche Amtsträgerschaft einen nicht unbedeutenden Anteil hatte, erlaubt also einen Blick auf die städtische Elite, ohne daß man den Weg über das Ansehen eines jeden Amtsträgers gehen müßte. Die folgende Untersuchung soll also einerseits empirisch feststellen, in welchem Maße Mitglieder der königlichen Verwaltungskorporationen in der Stadtregierung vertreten waren, andererseits soll diese Beteiligung wieder in den Kontext der bisherigen Ergebnisse, vor allem die der Ranganalyse, gestellt werden.

Die Wahl königlicher Amtsträger in ein städtisches Amt bedeutete für den Gewählten die gleichzeitige Inhaberschaft zweier unterschiedlich ausgerichteter Ämter. Die Rechtslage war einer solchen Doppelausübung nicht günstig. Den Forderungen der Krone hätte im Gegenteil eine strenge Trennung zwischen königlichem und städtischem Amt entsprochen. Die Regierung hatte seit der *ordonnance* von Fontainebleau aus dem Jahr 1547 die Verwaltung der Städte den *bourgeois et notables marchands* vorbehalten, unter ausdrücklichem

¹³⁶ Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 277.

Ausschluß der Amtsträger der Justiz.¹³⁷ Es ist aber allgemein bekannt, daß dieses Verbot der Vermischung von Interessen in den allermeisten Städten nicht beachtet wurde, ja, nicht beachtet werden konnte. Das lag daran, daß tendenziell nur die Angehörigen der städtischen Oberschicht, also angesehene Bürger, zu den Regierungsfunktionen zugelassen waren. Gerade in Verwaltungszentren wie Bourges stellten die königlichen Amtsträger in der Gruppe der angesehenen Bürger aber einen großen Anteil, weshalb es unvermeidlich war, daß auch *officiers royaux* zu Bürgermeister oder Schöffen gewählt wurden.

Die Mitgliedschaft königlicher Amtsträger in der Stadtregierung hat allerdings auch noch eine andere Dimension, die mit der Staatswerdung zusammenhängt. Angesichts der wachsenden rechtlichen Zuständigkeiten der königlichen Verwaltungen und der dominanten Stellung des Präsidialgerichts in der öffentlichen Repräsentation drängt sich die Frage auf, ob die sich hierin manifestierende raumgreifende Bewegung des Staates vor Ort auch Auswirkungen auf die Besetzung der Stadtregierung gefunden hat. Das Problem ist für das Spätmittelalter unter anderen Vorzeichen schon vor langem diskutiert worden, und zwar im Hinblick auf das Eindringen gut ausgebildeter Juristen in die Stadträte. Weil die dort anfallenden Verwaltungsaufgaben durch zunehmende Verrechtlichung immer komplizierter geworden seien, hätten die *légestes* seit dem Ende des Mittelalters, aber vor allem im Laufe des 16. Jahrhunderts die Regierung in den Städten übernommen.¹³⁸ Als Folge ihrer durch Studium erworbenen Kompetenz hätten sie dann auch gesellschaftliches Gewicht bekommen. Diese sehr einfache Darstellung ist durch die Einfügung eines Zwischenschrittes verfeinert worden. Man geht heute davon aus, daß nicht einfach Rechtsgelehrte in die Stadtregierungen eindringen, sondern königliche Amtsträger, die für ihr königliches Amt notwendig einen formellen Studienabschluß nachweisen mußten. Welche Bedeutung auch immer man den

¹³⁷ Recueil général des anciennes lois françaises, depuis l'an 420 jusqu'à la Révolution de 1789, hg. v. François-André Isambert u. a., 29 Bde, Paris 1821-1833, hier Bd. 13, S. 34; vgl. a. Charles Petit-Dutaillis, Les communes françaises. Caractères et évolution des origines au XVIII^e siècle, Paris 1970 (zuerst 1947), S. 202 und Albert Babeau, La ville sous l'Ancien Régime, Paris 1880, S. 105 und 158. 1554 weigerten sich die 32 *conseillers* unter Hinweis auf ein Schreiben von Heinrich II., das auf das Edikt von Fontainebleau (1547) Bezug nahm, zur Wahl zu schreiten, Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 356. Eine Wiederholung des Verbots registrierten *maire* und *échevins* von Bourges am 23.07.1558 in den *registres de délibérations*, AMB BB 6, fol. 59r: „[...] les lettres patentes du roy par lesquelles est [...] deffendu aux officiers du Roy, advocatz, procureurs et autres gens de robbe longue de n'accepter les estatz de maire et eschevins [...]“

¹³⁸ Z. B. Petit-Dutaillis, Les communes, S. 202; André Rigaudière, L'essor des conseillers juridiques des villes dans la France du bas Moyen Âge, Revue historique du droit français et étranger 62 (1984), S. 361-390. Vgl. als herausragendes Beispiel Poitiers, Robert Favreau, La ville de Poitiers à la fin du Moyen Âge. Une capitale régionale, 2 Bde, Poitiers 1978, Bd. 2, S. 496. Allgemein Max Weber („[...] überall [wurde] die [...] Entwicklung zum rationalen Staat von geschulten Juristen getragen“), Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 5. Aufl. 1972, S. 828. Als zu einseitig kritisiert diese Position mit empirischen Beispielen Michael Stolleis, Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. v. Roman Schnur, Berlin 1986, S. 273-302, hier S. 299.

Juristen und damit der juristischen Ausbildung für den Staatsaufbau im 16. und 17. Jahrhundert zubilligen mag,¹³⁹ für die Frage nach der Besetzung von städtischen Funktionen mit zentralstaatlichen Amtsträgern ist sie so nicht relevant, und zwar aus dem einfachen Grund, daß das an den Universitäten gelehrt Römische Recht nichts mit den Anforderungen der Verwaltung, sei sie städtischer oder königlicher Natur, zu tun hatte.¹⁴⁰

Viel naheliegender ist die Frage, die Bernard Chevalier in das inzwischen berühmte Wort von der *trahison de la bourgeoisie* gekleidet hat.¹⁴¹ Demnach hätte die „krebstartige“ Erweiterung der Amtsträgerschaft (Chevalier) ab der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Kaufmannschaft als bisherige Trägergruppe der Stadtregierung verdrängt, womit auch ein Niedergang des Ideals städtischer Freiheit verbunden gewesen sei. Für Bourges läßt sich diese Frage angesichts der bisherigen Ergebnisse (Kompetenzzuwachs der königlichen Justizverwaltung, ihre beherrschende Stellung in der öffentlichen Repräsentation) ganz konkret formulieren. Findet das Eindringen des Präsidialgerichts in die öffentliche Repräsentation der Stadt - man denke an die duale Rangverteilung zwischen Gericht und städtischer Obrigkeit nach dem Schema Rechts-Links - und seine Kompetenzerweiterung einen Niederschlag in der personalen Beteiligung der Richter an der Stadtregierung? Und wie gestaltet sich die Beteiligung des Finanzbüros? Diesen Fragen geht der folgende Abschnitt nach. Zuvor muß jedoch kurz erörtert werden, wie die Posten des *maire* und der vier *échevins* überhaupt besetzt wurden (Wahlmodus) und weshalb es erstrebenswert war, in ein solches Amt gewählt zu werden (Amtsprivilegien).

Politische Selbstbestimmung der Stadt: Wahlmodus

Bourges, Hauptstadt der Provinz Berry, konnte sich seit dem Mittelalter auf umfangreiche Privilegien berufen, unter denen das Recht auf politische Selbstbestimmung das wichtigste war.¹⁴² Die Devise der Stadt *Summa imperii apud Bituriges*, wengleich auf den heldenhaften Kampf der Bituriger gegen die Römer gemünzt, übertrug den dort unbestimmt gehaltenen Machtanspruch auf die umfassende Selbstverwaltung der Stadt. Für das Selbstverständnis der französischen Städte war ihr Motto keineswegs nebensächlich, sondern ein wichtiges Element der städtischen Identität. Die Devise von Bourges sticht dabei von denen anderer Städte ab,

¹³⁹ Als exponierter Vertreter Robert Muchembled, *Le temps des supplices. De l'obéissance sous les rois absolus (XV^e-XVIII^e siècle)*, Paris 1992, S. 128 (Aufstieg der Juristen geht mit der Vermehrung von Staatlichkeit einher).

¹⁴⁰ Richard Bonney, *Political Change in France under Richelieu and Mazarin (1624-1661)*, Oxford 1978, S. 91.

¹⁴¹ Bernard Chevalier, *Les bonnes villes de France du XIV^e au XVI^e siècle*, Paris 1982, S. 129.

¹⁴² Umfassend Jean Chenu, *Recueil des antiquitez et privilèges de la ville de Bourges, et de plusieurs autres villes capitales du royaume*, Paris 1621.

die wie in Tours (*Sustinent lilia turres*) eher die Treue zum König in den Vordergrund stellten.¹⁴³ In Bourges war der Anspruch auf Selbstbestimmung seit dem 15. Jahrhundert dadurch eingelöst, daß die städtische Obrigkeit nicht durch den König bestimmt, sondern von einer städtischen Versammlung gewählt wurde. Ludwig XI. hatte in seinen *lettres patentes* aus den Monaten Mai und Juni 1474 der Stadt zugestanden, einen Bürgermeister und zwölf Schöffen zu wählen.¹⁴⁴ Die Zahl der Schöffen legte Karl VIII. 1484 endgültig auf vier fest.¹⁴⁵ Die Wahl fand jedes Jahr am 29. Juni statt. Am vorhergehenden Sonntag wurden in den vier Vierteln der Stadt (Auron, Saint-Privé, Bourbonnoux, Saint-Sulpice) zunächst Wahlen zu einem Wahlmännergremium durchgeführt, dem die Wahl des *maire* und der *échevins* oblag. Jedes der vier Stadtviertel entsandte acht Vertreter in dieses Gremium, das aus diesem Grund *conseil des trente-deux* hieß und gleichzeitig als erweiterte Stadtregierung fungierte.¹⁴⁶ An den Vorwahlen konnten alle Bürger ungeachtet ihres Standes teilnehmen. Am Wahltag versammelten sich die 32 Männer, hörten gemeinsam die Messe und zogen dann ins Rathaus, wo die Wahl stattfand.¹⁴⁷ *Maire* und *échevins* wurden für zwei Jahre gewählt. Um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, wählte man aber nicht alle zwei Jahre fünf neue Männer, sondern jedes Jahr abwechselnd zwei Schöffen bzw. zwei Schöffen und den Bürgermeister. Wiederwahl war möglich. In Ausnahmefällen konnte ein Bürgermeister auch drei oder vier Jahre im Amt bleiben. Ein gutes Beispiel ist François Le Mareschal, sieur de Corbet, der insgesamt dreimal zum Bürgermeister gewählt wurde, davon zweimal für drei Jahre (1577-80 und 1586-89).¹⁴⁸ Die vier Schöffen repräsentierten auch die vier Viertel der Stadt, denn pro Viertel wurde ein Schöffe gewählt.

Die Wahl wurde unter Vorsitz des *lieutenant général* oder eines seiner Vertreter durchgeführt. Das Recht des königlichen Richters auf den Vorsitz bei der Wahl bedeutete aber keineswegs

¹⁴³ Weitere Beispiele bei Mérimod, *Mouvements sociaux*, S. 284.

¹⁴⁴ Urkunde vom 27.05.1474, AMB AA 2 (Cartulaire de l'hôtel de ville 1224-1670), fol. 54; Urkunde vom Juni 1474 verloren, Abschr. vom 25.09.1481 in AMB AA 11 (Privilèges des maires et échevins 1474-1770); vgl. René Gandilhon, *Chartes de franchises du Berry*, Rennes 1940, S. 53f.

¹⁴⁵ Urkunde vom 14.02.1484, vgl. AMB AA 1 (Cartulaire de l'hôtel de ville XII^e s.-1584), fol. 53 und Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 276f. Schon seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert hatte die Stadt das Privileg, von vier *prud'hommes* verwaltet zu werden, ebd. S. 273f.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu ausführlich Henri vicomte de Mazières-Mauléon, *Le régime municipal en Berri des origines à 1789*, Paris 1903 sowie Edmond Charlemagne, *Les anciennes institutions municipales de Bourges*, Bourges 1889. Eine Einordnung des topographischen Rekrutierungsmodells für die Wahlversammlungen bei Guy Saupin, *Stratification sociale et désignation des corps de ville dans les grandes villes françaises (XVI^e-XVIII^e siècle)*, in: Lambert-Gorges (Hg.), *Les élites locales et l'État*, S. 193-209. Ein Beispiel für eine Wahl zum *conseil des trente-deux* für das Viertel Auron im Jahr 1622 in ADC E 1414, Protokoll vom 22.06.1603, vgl. ADC 2 F 192, S. 57f.: Alle Bürger versammelten sich, und jeder gab acht Stimmen ab. Aus der Kumulation wurden die acht Personen mit den meisten Stimmen ermittelt, die für das Viertel in den Rat einzogen.

¹⁴⁷ Zu den Details des Verfahrens Renée Monjardet Jolivet, *Recherches sur les institutions municipales de Bourges au moyen âge*, MSAC 47 (1936-1937), S. 1-57.

ein Recht auf Einflußnahme. Vielmehr ging es um eine formale Verfahrenskontrolle. Im Untersuchungszeitraum war die politische Selbstbestimmung der Bürger von Bourges im wesentlichen frei von Eingriffen durch die Zentralgewalt. Erst 1692, als das Bürgermeisteramt in ein käufliches *office* umgewandelt wurde und der König ein Mitglied der angesehenen Familie Le Begue zum ersten *maire perpetuel* ernannte, hatte es mit der politischen Selbstbestimmung in Bourges ein Ende.¹⁴⁹

Nobilitierung durch städtische Ämter: die *noblesse de cloche* von Bourges

Mit den Ämtern des Bürgermeisters oder des Schöffen von Bourges war neben dem politischen Einfluß auch noch ein bedeutendes soziales Privileg verbunden, nämlich die *noblesse de cloche*. Seit Ludwig XI. dem Bürgermeister und den Schöffen der Stadt im Jahre 1474 dieses Privileg verliehen hatte, wurden die Funktionsträger samt ihren Nachkommen mit dem Ausscheiden aus dem Amt in den erblichen Adelsstand erhoben. Die Betroffenen und ihre Söhne nannten sich fortan *écuyer*, ein Titel der eigentlich den niedrigsten Rang des Geburtsadels bezeichnete, und genossen Steuerfreiheit.¹⁵⁰ Die *noblesse de cloche* gab es nicht nur in Bourges. Auch die Spitzen der Ratsgremien in Städten wie Tours, La Rochelle oder Angers hatten das Privileg einer an der ausgeübten Funktion hängenden Erhebung in den erblichen Adelsstand bekommen, entweder als Belohnung für die Unterstützung des Königs in der schwierigen Zeit des Hundertjährigen Kriegs, oder - wie im Fall von Bourges - im Rahmen der städtefreundlichen Politik Ludwigs XI.¹⁵¹ Die Bedeutung dieser Form der Nobilitierung ist auf der Ebene des gesamten Königreichs wohl eher gering gewesen. Das Ansehen der Nobilitierten ganz gleich welcher Form war gegenüber dem Geburtsadel ohnehin viel geringer.¹⁵² Auf eine kleine Zahl von Städten beschränkt, hatte die *noblesse de cloche*, jedenfalls nach Auffassung von Bloch, zumindest im 16. Jahrhundert wesentlich geringeres soziales Gewicht als die Nobilitierung durch die Ämter der *robe*.¹⁵³

¹⁴⁸ Journal Le Mareschal, S. 33 und 59; vgl. Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 279, 379-381, 384f.

¹⁴⁹ Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 412.

¹⁵⁰ Um den daraus entstehenden Steuerausfall zu minimieren, bemühte sich die Krone im 17. Jahrhundert, die Adelsusurpationen zu unterbinden, und zwar schon lange vor den großen Adelsüberprüfungen der zweiten Jahrhunderthälfte. Zu diesen Maßnahmen gehörte auch der *arrêt* der *Cour des Aides* vom 18.12.1635, der *maire* und *échevins* von Bourges dazu verpflichtete, nach dem Ausscheiden aus der *charge* ihren Willen zu einem adligen Lebenswandel zu erklären und so den Bedingungen für die Steuerfreiheit zu entsprechen, vgl. die Erwähnung vom 30.07.1642 in den Memoiren von Robert Hodeau (Riffé (Hg.), Mémoires Hodeau, S. 219). Die Erklärungen sind ab 1649 erhalten in AMB AA 12 (Déclarations faites au greffe de l'hôtel de ville de Bourges[...], 1649-1759).

¹⁵¹ Eine Liste aller Städte bei Chartier, Conflits et tensions, S. 161 und bei Jean-Richard Bloch, L'anoblissement en France au temps de François I^{er}. Essai d'une définition juridique et sociale de la noblesse au début du XVI^e siècle, Paris 1934 (ND Genf 1978), S. 102-123; die Gründe für die Verleihung ebd., S. 121f.

¹⁵² S. hierzu allgemein Ellery Stowell Schalk, From Valor to Pedigree. Ideas of Nobility in France in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, Princeton 1986.

¹⁵³ Bloch, L'anoblissement, S. 123.

Selbst wenn dies im allgemeinen zutreffend ist, die Nobilitierten bzw. die Gruppe derjenigen, die noch in den Genuß der *noblesse de cloche* zu kommen hofften, sah das naturgemäß ganz anders. In Bourges versuchte man allenthalben, die Bedeutung der *noblesse de cloche* herauszustreichen. So bemüht sich zum Beispiel Thaumassière mit Nachdruck, die Gleichrangigkeit zwischen Geburtsadel und Nobilitierten zu beweisen. Ihm zufolge gibt es „aucune difference entre les nobles de race et les ennoblis par le privilege de Bourges“, eine Überzeugung, die wohl auch mit der Tatsache zusammenhängt, daß Thaumassière einer der letzten Schöffen war, die 1666 noch geadelt wurden, bevor das Privileg auf das Bürgermeisteramt beschränkt wurde.¹⁵⁴ Für die Verhältnisse in der Stadt ist hervorzuheben, daß die *noblesse de cloche* als hochwillkommene Brücke in den Zweiten Stand gedient hat. Mag das Ansehen der Nobilitierten am Hof und in Pariser Adelskreisen gering gewesen sein, in der Hauptstadt des Berry wußte man den offiziellen und privilegierten Weg in den Adel zu schätzen.¹⁵⁵

Königliche Amtsträger im *corps de ville*

Es steht außer Zweifel, daß die Privilegien des Bürgermeister- und des Schöffenamtes, vor allem die *noblesse de cloche*, diese Stellen zu begehrten Posten machten. Auf der anderen Seite ist zu vermuten, daß sich die Mitglieder der städtischen Obrigkeit ohnehin nur aus einem engen Kreis von Männern mit hohem Sozialprestige rekrutierten, jenem *sanior pars* der städtischen Gemeinschaft, deren „infinies et singulieres vertuz“ Chaumeau in seiner *Histoire de Berry* 1566 unter der Überschrift „quelles personnes sont apelées au gouvernement des villes“ hervorgehoben hatte.¹⁵⁶ Bei der folgenden Analyse der Besetzung der Stadtregierung geht es nur um die Obrigkeit im engeren Sinne, also um den *maire* und die *échevins*, nicht um die 32 *conseillers de la ville*. Das hat zum einen praktische Gründe, da es Ämterlisten für die Bürgermeister und die Schöffen, nicht aber für die 32 *conseillers* gibt. Zum anderen hatten nur Bürgermeister und Schöffen, die ja auch den Kern des *corps de ville* bildeten, eine politische Leitungsfunktion. Innerhalb des *corps de ville* muß noch einmal differenziert werden, da der *maire* eine herausgehobene Stellung einnahm. Er wurde gewählt, so

¹⁵⁴ Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 289-292, das Zitat S. 290. Zur Einschränkung der Nobilitierung in Bourges im Rahmen der Adelsüberprüfungen Bloch, *L'anoblissement*, S. 115f.

¹⁵⁵ Zum geringen Ansehen sogar der durch Parlamentsämter Nobilitierten vgl. Albert Cremer, *Bürger am Hof. Versuch und Scheitern am Beispiel der Richter am Pariser Parlament (1560-1610)*, in: *Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit*. Festschrift Rudolf Vierhaus, hg. v. Mitarbeitern und Schülern, Göttingen 1982, S. 191-204.

¹⁵⁶ Chaumeau, *Histoire de Berry*, S. 215.

Thaumassière, um „le president et chef des quatre echevins“ zu sein.¹⁵⁷ Dieser herausgehobenen Stellung des Bürgermeisters von Bourges trug im übrigen auch die Krone Rechnung, als sie bei den Adelsüberprüfungen der 1660er Jahre den nobilitierenden Charakter des Amtes erhielt, während er den Schöffenämtern genommen wurde. Wegen der Sonderstellung des Bürgermeisters innerhalb des *corps de ville* werden die Ämter von *échevins* und *maire* im folgenden getrennt untersucht. Die Analyse erfaßt den Zeitraum von 1550 bis 1655 und stützt sich auf die bei Thaumassière angeführten Wahlergebnisse.¹⁵⁸ Um Entwicklungen in der Zusammensetzung der Stadtregierung zumindest in groben Zügen aufzuzeigen, wurde der Untersuchungszeitraum in drei Drittel geteilt. Zur Absicherung der Deutung für die Stadt Bourges werden abschließend ähnliche Analysen herangezogen, die für andere Loire-Städte mit Präsidialgerichten und Finanzbüros erstellt worden sind (Tours, Poitiers, Nantes). Wenden wir uns aber zunächst dem *corps de ville* im ganzen und dem Anteil der königlichen Amtsträger im allgemeinen zu.

Es ist bereits festgehalten worden, daß sich Struktur und Privilegien des *corps de ville* im engeren Sinne, also der Gruppe von *maires* und *échevins*, im Untersuchungszeitraum von 1550 bis 1655 nicht änderten. Die Zahl der vier Schöffen lag seit 1483 fest, und alle fünf Ämter nobilitierten zwischen 1550 und 1655, da die *noblesse de cloche* für die Schöffenämter erst 1667 aufgehoben wurde. Jeder Bürgermeister bzw. Schöffe wurde für zwei Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr je zwei der vier Schöffen neu bestimmt wurden.¹⁵⁹ Man mußte aus Bourges stammen, um *maire* werden zu können, für den Posten eines *échevin* genügte es, zehn Jahre in der Stadt gelebt zu haben.¹⁶⁰ Die Gesamtheit aller Bürgermeister und Schöffen zwischen 1550 und 1655 umfaßt 286 Personen, 57 *maires* und 229 *échevins*. Unter den 286 Personen stellen die königlichen Amtsträger mit 141 Gewählten so gut wie die Hälfte und damit mit Abstand das größte Kontingent (vgl. Tab. 2). Hierunter werden einerseits Amtsträger aus allen in Bourges vertretenen Justiz- und Finanzkorporationen gezählt, andererseits - unter dem Rubrum Hofämter - Amtsträger wie *secrétaires du roi*, *maîtres des requêtes* oder *valets de chambre du roi*.

¹⁵⁷ Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 277. Der *maire* hatte auch in anderen Städten eine herausgehobene Stellung, zum Beispiel in Nantes: Guy Saupin, Nantes au XVII^e siècle. Vie politique et société urbaine, Rennes 1996, S. 22.

¹⁵⁸ Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 354-455.

¹⁵⁹ Die Analyse nimmt die zweijährige Wahlperiode zum Grundelement. Das bedeutet, daß mehrmals in ein Amt gewählte Personen auch entsprechend mehrfach gezählt wurden. Um ein Jahr verlängerte Amtszeiten werden wie eine Amtszeit gezählt, eine Verlängerung um zwei Jahre wird als eine neue Wahl eigenständig gewertet. So wurde François Le Mareschal, der ab 1577 bzw. 1586 für je drei Jahre im Amt war und 1597 erneut für die reguläre Amtszeit von zwei Jahren gewählt wurde, insgesamt dreimal berücksichtigt. Abweichungen ergeben sich aus Tod im Amt, Ablösung durch die Zentralgewalt oder Amtsniederlegung.

Tab. 3: Beteiligung von Kaufleuten, Freiberuflern und königlichen Amtsträgern am *corps de ville*

<u>Qualität</u>	<u>Gesamtzeitraum</u>	<u>1550-1585</u>	<u>1586-1620</u>	<u>1621-1655</u>
kgl. Amtsträger (Justiz, Finanz, Hof)	141	30	48	63
städt. Amtsträger (auch Universität)	6	-	5	1
Amtsträger d. Hz. v. Alençon bzw. d. Prinzen v. Condé	6	1	1	4
<i>avocats</i>	14	2	7	5
<i>bourgeois marchands</i>	33	19	10	4
unbekannt	86	48	15	23
Gesamt	286	100	86	100

Den königlichen Amtsträgern steht eine Gruppe aus Kaufleuten (*bourgeois marchands*), Advokaten und städtischen Amtsträgern (*avocat de la ville, receveur de la ville, docteurs régents* der Universität) sowie Amtsträgern des Herzogs von Alençon und des Prinzen von Condé gegenüber, die mit insgesamt 59 Personen ein knappes Fünftel des Samples stellen. Außerdem gibt es eine hohe Dunkelziffer von 86 Personen, über die außer dem Namen nichts bekannt ist. Man kann aber davon ausgehen, daß Thaumassière bei seinem feinen Gespür für den gesellschaftlichen Wert der Ämter deren Amtsträgerschaft nicht verschwiegen hätte,¹⁶¹ so daß diese Personen wahrscheinlich der Kaufleuteschaft, auf jeden Fall aber nicht der Ämterwelt zuzurechnen sein dürften.

Die nähere Betrachtung der nicht im königlichen Dienst stehenden Mitglieder des *corps de ville* zeigt vor allem eine Tendenz, nämlich die kontinuierliche Verminderung des Anteils der Kaufleute. Während die Zahlen für die Advokaten bzw. die städtischen Amtsträger - auch wegen ihres im Vergleich zu den Kaufleuten geringen Anteils an dieser Gruppe - eher unspezifisch wirken, ist das Bild für die Kaufleute über die drei untersuchten Perioden hinweg eindeutig. In der Zeit von 1550 bis 1585 stellten sie mit 19 Personen eine Gruppe, die den

¹⁶⁰ Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 282.

¹⁶¹ Zur Lebens- und Gedankenwelt Thaumassières vgl. Jean-Yves Ribault, Un historien provincial au XVII^e siècle, Gaspard Thumas de la Thaumassière, Bulletin d'histoire moderne et contemporaine 14 (1962), S. 7-36.

königlichen Amtsträgern durchaus Konkurrenz machen konnte, vor allem wenn man beachtet, daß von den 30 in das erste Drittel des Untersuchungszeitraums fallenden königlichen Ämtern 9 Hofämter waren (*valet de chambre du roi, secrétaire du roi, etc.*), die zwar Prestige verschufen, mit den Institutionen vor Ort aber nichts zu tun hatten und deshalb beim Vergleich der lokalen Amtsträgerschaft mit der Kaufleuteschaft eigentlich nicht berücksichtigt werden dürfen. So gibt es eigentlich nur 21 königliche Ämter, die an Institutionen vor Ort gebunden waren (vgl. Tab. 3 und 4). Ihre beträchtliche Beteiligung an der Verwaltung der Stadt konnten die Kaufleute nicht aufrecht erhalten. Ihre Zahl sinkt für das zweite Drittel des Untersuchungszeitraums bereits auf zehn, um im letzten Drittel lediglich vier zu erreichen.

Der sinkende Einfluß der Kaufleute im *corps de ville* dürfte nicht allein der wachsenden Bedeutung der königlichen Amtsträger geschuldet sein, sondern spiegelt auch eine Minderung ihres gesellschaftlichen Einflusses, der mit dem Niedergang der Tuchproduktion und des Tuchhandels im Berry einherging. Bourges war vor allem im 14. und 15. Jahrhundert mit der Produktion und dem Export hochwertiger Wollstoffe zu Wohlstand und Ansehen gekommen.¹⁶² Die *draps de Bourges* waren schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Florenz bekannt, und im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts eroberten sie sich einen Platz auf dem florierenden Markt des westlichen Mittelmeerraums.¹⁶³ Ihre Bedeutung für den Wohlstand der Stadt unterstrich Nicolas de Nicolay noch einmal 1567 in seiner *Description generale du pais et duché de Berry*:

„[les] moutons et brebis, lesquels (a cause de la temperature et douceur de l'air qui y rend les herbes plus savoureuses et delicates) portent les laines beaucoup plus fines et delicées qu'en nul aultres endroicts de ce Royaume, et d'icelles tirent les Berruyers merueilleux proffit, tant a cause de la grande traffique et commerce qu'ils en font par toutes les foires, que pour la quantité des fins draps, estamets et serges, qu'ilz en font et qu'ilz vendent et distribuent en divers pays, ce qui rend la province tres fameuse et riche [...]“¹⁶⁴

¹⁶² Francis Roland Hodges, War, Population, and the Structure of Wealth in Sixteenth-Century Bourges (1557-1586), Diss. Knoxville University of Tennessee 1983, S. 16; vgl. allgemein Étienne Taillemite, La vie économique et sociale à Bourges de 1450 à 1560, Diss. École des Chartes 1948 (maschr.), S. 32-48.

¹⁶³ Hodges, War, S. 28, 30f., mit weiterführender Literatur über Erwähnungen von *draps de Bourges* in Florenz, Béziers, Barcelona und Aigues-Mortes. Chaumeaus Einschätzung unterstreicht die Exportorientierung, vgl. seine *Histoire de Berry*, S. 176: „[...] le bon Roy Louis XII, au tems duquel la drapperie fleurissoit à Bourges, avec les teintures et fines laines, sur tous les pais de ce royaume. Aussi les Flamens, Normans, Lionnois et Tholouzains, avec plusieurs autres nations estranges, s'y venoient fournir, et achepter grande quantite de draps teinctz en ladite ville, et non teinctz, [...]“

¹⁶⁴ Nicolas de Nicolay, Description générale du païs et duché de Berri et diocèse de Bourges (Ms fr. 2790), fol. 3r.

Eine solch euphorische Beschreibung trug in der Mitte des 16. Jahrhunderts allerdings eher nostalgische Züge. Die Textilproduktion von Bourges hatte ihren Zenit überschritten. Bereits am Ende des 15. Jahrhunderts war es der Stadt nicht gelungen, sich im Streit mit Troyes und Lyon um die Etablierung einer königlich privilegierten Messe durchzusetzen.¹⁶⁵ Angesichts der in bezug auf die Handelsströme ohnehin peripheren Lage der Provinz, die den Attraktionspol einer Messe dringend hätte gebrauchen können, war damit eine große Chance verpaßt. Ein weiteres Handicap war die ungünstige Entwicklung der Konjunktur für die in Bourges hergestellten hochwertigen Wollstoffe. Zunehmende ausländische Konkurrenz und die seit Beginn des 16. Jahrhunderts europaweit sinkende Nachfrage, die vor allem mit den sogenannten *nouvelles draperies*, einfacheren und deshalb preiswerteren Wollstoffen, zusammenhing, zogen erhebliche Absatzschwierigkeiten für die Stoffe aus Bourges nach sich, die die Stadt insgesamt in wirtschaftliche Schwierigkeiten brachte.¹⁶⁶ Auf die Kombination aus ungünstiger Lage und struktureller Armut machten 1601 *maire* und *échevins* selbst aufmerksam, als sie den König um einen Steuererlaß baten:

„D’ailleurs la province de Berry est congneue pour estre eslongnée de grands passages hors de tout commerce et trafic sans rivièere navigable, consequemment fort peu pécunieuse, nayant lesdits habitans aucune délivrance des denrées et marchandises qui proviennent audit pais et ne peuvent recevoir autre secours que de la nourriture qu’ils font de bestails[...]¹⁶⁷“

Inwiefern für den wirtschaftlichen Niedergang der Stadt auch die zunehmende Anzahl von Familien eine Rolle spielte, die durch die Ausübung von Schöffen- oder Bürgermeisteramt in den Genuß der *noblesse de cloche* gekommen und deshalb kein Handelsgeschäft mehr ausüben durften, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Das Phänomen wurde schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für die wirtschaftliche Agonie der Stadt verantwortlich gemacht.¹⁶⁸ Jedenfalls trägt die sinkende Beteiligung der Kaufmannschaft an der Stadtregierung vor dem Hintergrund der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung alle Züge eines entsprechenden Verlustes an gesellschaftlicher Geltung.

Im Unterschied zu den Kaufleuten stieg die Zahl der königlichen Amtsträger im Verlauf des Untersuchungszeitraums kontinuierlich. Betrug sie zunächst noch knapp ein Drittel, war sie in

¹⁶⁵ Richard Gascon, Nationalisme économique et géographique des foires : la querelle des foires de Lyon (1484-1494), Cahiers d’Histoire 1 (1956), S. 253-287; vgl. Hodges, War, S. 32ff. und Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 6-10.

¹⁶⁶ Hodges, War, S. 36f.; vgl. Frédéric Mauro, Le XVI^e siècle européen : aspects économiques, Paris 1966, S. 117-123.

¹⁶⁷ Zit. in Ernest Toubeau de Maisonneuve, Aides royales et impositions municipales dans la ville de Bourges, MSAC 6 (1875-1876), S. 129-281, hier S. 165.

¹⁶⁸ Jean Toubeau, Mémoire pour faire connaître l’utilité, la facilité et la nécessité qu’il y a de rétablir le commerce dans la ville de Bourges, s.l.n.d. (1678).

der Zeit von 1586 bis 1620 schon auf über die Hälfte gewachsen und erreichte im letzten Abschnitt den beeindruckenden Anteil von zwei Dritteln. Dies darf als Beleg für den Aufstieg der Stadt zum regionalen Verwaltungszentrum gedeutet werden. Diesen Hintergrund - sinkende Beteiligung der Kaufleuteschaft und von einer starken Ausgangsposition aus kräftig steigende Zahlen für die königliche Amtsträgerschaft - muß man bei der nun folgenden genaueren Analyse der Besetzung der Schöffen- und Bürgermeisterämter im Auge behalten.

Die Gruppe der *échevins*

Bei der Zusammensetzung der Gruppe der Schöffen ist - abgesehen von dem wiederum sehr hohen Anteil von Personen, deren Zugehörigkeit nicht bekannt ist - auf die Gesamtzeit hin gesehen eine relative Ausgewogenheit zwischen drei Gruppen auszumachen (vgl. Tab. 3): Erstens die Amtsträger der Justiz (Hofämter, Präsidialgericht, *maréchaussée* und sonstige Justizämter vor Ort) mit 51 Personen, zweitens die Amtsträger der Finanz (Finanzbüro, Elektion und sonstige Finanzämter) mit 48 Personen und drittens die nicht im königlichen Dienst stehenden Personen (*bourgeois marchands*, *avocats*, städtische Amtsträger, Universitätsangehörige und Amtsträger des Prinzen von Condé) mit insgesamt 55 Vertretern. Justiz und Finanz zusammengenommen machen mit 99 Personen immerhin fast die Hälfte der Schöffen aus.

Tab. 4: Zusammensetzung der Gruppe der *échevins*

<u>Qualität</u>	<u>Gesamt- zeitraum 1550-1655</u>	<u>1550-1585</u>	<u>1586-1620</u>	<u>1621-1655</u>	
Hofämter	6	3	-	3	Justiz gesamt: 51
Präsidialgericht, Leitung	9	1	4	4	
Präsidialgericht, Räte	28	3	16	9	
<i>maréchaussée</i>	3	-	2	1	
Sonst. Justizämter ¹⁶⁹	5	-	1	4	
Finanzbüro	2	-	1	1	Finanz gesamt: 48
Elektion	21	5	7	9	
Sonst. Finanzämter ¹⁷⁰	25	5	5	15	
Amtsträger d. Hz.s von Alençon bzw. d. Prinzen v. Condé	4	-	1	3	nicht im königlichen Dienst: 55
Universität	2	-	2	-	
städt. Amtsträger	3	-	2	1	
<i>avocats</i>	13	1	7	5	
<i>bourgeois marchands</i>	33	19	10	4	
unbekannt	75	41	12	22	
Gesamt	229	78	70	81	

Innerhalb der drei Gruppen sind die Gewichte allerdings sehr unterschiedlich verteilt. Bei näherer Betrachtung stellt sich nämlich heraus, daß die Justiz und die Finanz in nach Zahlen disparate Untergruppen zerfallen, deren Verhältnis zueinander vor allem Schlüsse auf die Rolle von Präsidialgericht und Finanzbüro zulassen. Innerhalb der Amtsträger der Justiz stellt das Präsidialgericht mit 37 Nominierungen ins Schöffenamts mehr als zwei Drittel dieser Gruppe. Auffällig ist dabei, daß von diesen 37 Personen 28, also mehr als drei Viertel, einfache Räte am Präsidialgericht waren. Sie gehörten nicht zu den leitenden Amtsträgern, also weder zu den *lieutenants* bzw. den Präsidenten, noch zu den Kronanwälten (*avocat* und

¹⁶⁹ *Prévôté, maîtrise des eaux et forêts, etc.*

¹⁷⁰ *Receveurs, contrôleurs, sonst. trésoriers, etc.*

procureur du roi).¹⁷¹ Die leitenden Richter stellen mit neun Personen zwar mehr Schöffen als jede andere der in die Justiz gerechneten Gruppen (Hofämter (6), *maréchaussée* (3) und Sonstige (5)), machen innerhalb des Präsidialgerichts aber nur ein knappes Viertel aus. Diese Verteilung zwischen den Räten und den leitenden Richtern dürfte unter anderem der steigenden Zahl von Ratsstellen am Präsidialgericht von Bourges zu verdanken sein. Hatte ihre Zahl bei der Einrichtung des *siège présidial* noch sieben betragen, so stieg sie bis 1580 auf zwölf Räte an.¹⁷² 1622 waren in Bourges dann mindestens 21 *conseillers* tätig. Diese Zahl blieb bis zum Ende des Untersuchungszeitraums stabil, auch noch 1660 sprachen 20 Räte am Präsidialgericht Recht. Wir werden bei der Untersuchung der *maires* aber sehen, daß dieses Verhältnis - Präponderanz der Räte und relativ geringe Beteiligung der leitenden Richter - nicht nur der bloßen Überzahl der Räte geschuldet ist.

Bei der Finanz ist die geringe Beteiligung der ranghöchsten Institution, des Finanzbüros, am auffälligsten. Während die Election und die sonstigen Ämter aus der Finanz (*receveurs des tailles, contrôleurs, etc.*) sich mit 21 bzw. 25 Schöffen ungefähr die Waage halten, ist das Finanzbüro mit lediglich zwei Nominierungen in diese Ämter (ein Schatzmeister, ein *procureur du roi*) kraß unterrepräsentiert. Bei der Election fällt eine stetige Steigerung von fünf über sieben auf neun Schöffen durch die drei Untersuchungsabschnitte ins Auge. Die niederen Ämter aus der Finanz, die unter der Rubrik „Sonstige“ zusammengefaßt wurden, machen im Abschnitt von 1621 bis 1655 einen großen Sprung auf 15 Schöffen.

Schließlich noch ein Wort zur Gruppe der Schöffen, die kein königliches Amt bekleideten. Unter ihnen haben die *bourgeois marchands* den größten Anteil, der im übrigen identisch ist mit ihrem Anteil an der Gesamtgruppe der *maires* und *échevins*. Demnach haben alle an der Stadtregierung beteiligten Kaufleute zwar das Amt des Schöffen, aber niemals das Bürgermeisteramt ausgeübt. Tendenziell gilt das auch für die Gruppe der *avocats*; immerhin sind 13 von 14 Advokaten Schöffen geworden und nur einer Bürgermeister. Städtische Amtsträger und Angehörige der Universität (ein Doktor der Rechte, einer der Medizin) tauchen erst in den letzten beiden Untersuchungsabschnitten auf. Das gilt auch für die Amtsträger der Prinzen von Condé, deren Schwerpunkt im letzten Untersuchungsdrittel mit deren gleichzeitiger Gouverneurschaft seit 1616 zu tun haben dürfte.

¹⁷¹ Die Kronanwälte nahmen eine wichtige Position am Gericht ein und müssen zum leitenden Personal gezählt werden, vgl. den Abschnitt 1.1.

¹⁷² Zum Anwachsen der Ratsstellen bis 1660 s.o. (Abschnitt „Präsidialgericht“) mit ausführlichen Nachweisen.

Die Gruppe der *maires*

Die ausgewogene Verteilung zwischen den drei Gruppen, die für die Schöffen kennzeichnend gewesen ist, verschiebt sich bei den Bürgermeistern erheblich zugunsten der königlichen Amtsträger insgesamt. Von den 57 *maires* stehen insgesamt nur 15 nicht im Dienst des Königs, von denen elf zur Gruppe der beruflich nicht Identifizierbaren gehören (vgl. Tab. 4). Bei den anderen vier handelt es sich um einen Advokaten, einen Doktor der Universität sowie je einen Amtsträger des Herzogs von Alençon und des Prinzen von Condé, die Herzog bzw. Gouverneur des Berry waren. Die geringe Bedeutung dieser Gruppe für die Besetzung des Bürgermeisteramtes muß im Zusammenhang mit der Tatsache gesehen werden, daß Kaufleute und Advokaten bei den Schöffen das überwältigende Gros (46 von 55 Schöffen) der gewählten Kandidaten stellten. Damit steht fest, daß es sowohl für Kaufleute als auch für Advokaten nicht in Frage kam, das Bürgermeisteramt zu übernehmen, ihnen dafür aber das Schöffenamt offenstand.

Tab. 5: Zusammensetzung der Gruppe der *maires*

<u>Qualität</u>	<u>Gesamt- zeitraum 1550-1655</u>	<u>1550-1585</u>	<u>1586-1620</u>	<u>1621-1655</u>	
Hofämter	7	6	1	-	Justiz gesamt: 22
Präsidialgericht, Leitung	13	-	5	8	
Präsidialgericht, Räte	4	-	1	3	
<i>maréchaussée</i>	3	1	-	2	
Sonst. Justizämter	2	-	1	1	
Finanzbüro	7	1	4	2	Finanz gesamt: 13
Elektion	1	-	-	1	
Sonst. Finanzämter	5	5	-	-	
Amtsträger d. Hz.s von Alençon bzw. d. Prinzen v. Condé	2	1	-	1	
Universität	1	-	1	-	
städt. Amtsträger	-	-	-	-	
<i>avocats</i>	1	1	-	-	
<i>bourgeois marchands</i>	-	-	-	-	
unbekannt	11	7	3	1	
Gesamt	57	22	16	19	

Schon die ausschließliche Orientierung von Kaufleuten und Advokaten auf die Schöffenämter hatte nahegelegt, was Tabelle 4 auf den ersten Blick deutlich macht: Das Bürgermeisteramt ist hauptsächlich in der Hand königlicher Amtsträger gewesen. Tatsächlich haben von 57 Bürgermeistern mindestens 42 ein königliches Amt inne, womit die Königsdiener so gut wie drei Viertel aller Besetzungen unter sich ausmachen. Innerhalb dieser Gruppe lassen sich wiederum 29 Amtsträger der Justiz und 13 der Finanz unterscheiden. Innerhalb der Justiz stellen die Richter am Präsidialgericht mit 17 Bürgermeistern die größte Gruppe. Diese Überlegenheit ließ sich auch schon bei der Gruppe der Schöffen feststellen, nur ist das Binnenverhältnis zwischen den beiden Teilgruppen am Präsidialgericht, den leitenden

Richtern und den einfachen Räten, jetzt genau umgekehrt: Vier Bürgermeister, die Rat am Präsidialgericht waren, stehen 13 leitende Richter in dieser Funktion gegenüber. Angesichts der 28 Räte, die im Untersuchungszeitraum zu Schöffen gewählt wurden, kann man für diese Teilgruppe tendenziell also eine ähnliche Aussage treffen wie für Kaufleute und Advokaten. Sie kamen leichter in das Schöffenamtsamt als in die ehrenvollste Position des *corps de ville*, das Bürgermeisteramt.

Dieses höchste Amt war eine Domäne der leitenden Richter. Präsidenten, *lieutenants* und Kronanwälte des Präsidialgerichts werden nicht nur mehr als dreimal so oft wie die Räte zum Bürgermeister gewählt, sondern sind allein so stark wie die Gesamtheit der Amtsträger aus der Finanz. Damit steht auch fest, daß die mit neun Gewählten relativ schwache Teilhabe der leitenden Richter an der Gruppe der Schöffen nicht nur mit der Quantität ihrer Ämter zu tun hat - im Unterschied zu den *conseiller*-Chargen blieb die Zahl der Ämter von Präsident und *lieutenants* am Präsidialgericht konstant¹⁷³ - sondern mit ihrer Qualität. Für einen leitenden Richter kam als städtisches Amt am ehesten das höchste in Frage.

Zu unterstreichen bleibt noch, daß es sich hierbei nicht um ein von Anfang an bestehendes Phänomen handelt. Erst im zweiten Drittel des Untersuchungszeitraums findet man überhaupt leitende Richter als Bürgermeister, dann allerdings gleich fünf. Ihre Zahl steigert sich im letzten Drittel auf acht. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung sollte die Beteiligung der Hofämter am Bürgermeisteramt gesehen werden. Von den sieben Amtsträgern bei Hof hatten nämlich allein sechs im ersten Drittel des Untersuchungszeitraums das Bürgermeisteramt inne. Dabei handelte es sich um einen *secrétaire du roi*, einen *secrétaire de la chambre du roi*, einen *maître des requêtes* und einen Kammerdiener des Königs, der zweimal wiedergewählt wurde. Im zweiten Drittel des Zeitraums kam noch ein weiterer *secrétaire* des Königs ins Bürgermeisteramt, im letzten Drittel ist kein Amtsträger vom Hof mehr dabei. Das Schwergewicht der Hofamtsträger in der Zeit von 1550 bis 1585 wird noch durch drei weitere Repräsentanten dieser Gruppe verstärkt, die in dieser Zeit zum Schöffen gewählt wurden. Betrachtet man diesen Personenkreis im Vergleich mit den leitenden Richtern, so ergibt sich der Eindruck, daß ein Wechsel in der Führungsgruppe stattgefunden hat, weg von den Hofämtern und hin zu den obersten Chargen des Präsidialgerichts.

¹⁷³ Eine Ausnahme gibt es bei den Kronanwälten, denn im April 1557 wurde ein zweites Amt *avocat du roi* geschaffen, vgl. Chenu, *Livre des offices*, S. 427f.

Daß für eine Wahl ins Bürgermeisteramt ein gehobener Standard eingehalten werden mußte, zeigt sich auch bei der näheren Betrachtung der Amtsträger aus dem Bereich der Finanz. Von den 13 Chargen aus der Finanz, deren Inhaber zum Bürgermeister gewählt wurden, gehören sieben der höchsten Institution der Finanzverwaltung an, die in Bourges angesiedelt ist, nämlich dem Finanzbüro, das bei den Schöffen ja lediglich zweimal vertreten war. Die Election, die bei den Schöffen noch 21 Gewählte stellte, kommt bei den Bürgermeistern nur auf einen, die sonstigen niedrigen Finanzchargen auf fünf Gewählte (25 Schöffen). Die ausschließliche Konzentration dieser Chargen auf das erste Drittel des Untersuchungszeitraums erklärt sich vielleicht auch aus der Tatsache, daß es in dieser Zeit kein Finanzbüro gab, dessen Amtsträger das Bürgermeisteramt hätten besetzen können. Wie beim Präsidialgericht, wenn auch weniger deutlich ausgeprägt, ergibt sich jedenfalls das Bild, daß die hoch angesiedelten Amtsträger wie die Schatzmeister eher in die höchste städtische Funktion gelangen, während die Masse der in der Hierarchie unter ihnen angesiedelten *élus*, *receveurs* und *contrôleurs* die Schöffenämter besetzte.

Insgesamt kann man für die Besetzung der Ämter von Schöffen und Bürgermeister einige Tendenzen festhalten. Von Anfang an waren königliche Amtsträger an der Stadtregierung maßgeblich beteiligt. Es sieht jedoch so aus, als sei ihre Beteiligung in der Zeit von 1550 bis 1585 vornehmlich von den Hofämtern geprägt gewesen und nicht von den vor Ort angesiedelten Institutionen des Präsidialgerichts, des Finanzbüros und der Election. Vor allem die Zahl von sechs Bürgermeistern mit Hofämtern, die in dieser Zeit gewählt wurden, legt dies nahe. Gleichzeitig stellten unter den Schöffen die *bourgeois marchands* den größten Anteil, der sich mit der Beteiligung aller königlichen Amtsträger die Waage hielt. Von dieser ausgewogenen Situation zwischen Königsdienern und Kaufmannschaft, die den Ehrenposten des Bürgermeisters für profilierte Bürger mit hohen Ämtern reservierte, kann allerdings schon im zweiten Drittel des Untersuchungszeitraums keine Rede mehr sein. Zwischen 1586 und 1620 setzen sich die Amtsträger der Justiz sowohl bei den Schöffen als auch bei den Bürgermeistern auf ganzer Linie durch. Bemerkenswert ist dabei, daß innerhalb der Justiz das Präsidialgericht bei weitem die meisten Nominierungen auf sich vereinigen kann. Ihre Zahl steigt von vier (leitende Richter und *conseillers* im ersten Drittel des Untersuchungszeitraums) auf 26 Richter (dieselben im zweiten Drittel des Untersuchungszeitraums), die an der Stadtregierung beteiligt waren. Das Gericht hat sich in diesem Zeitabschnitt zur unbestritten ersten Korporation in der Stadt entwickelt, was durch

den Rückgang der Kaufmannschaft bei stabiler Beteiligung der Finanz noch unterstrichen wird.

Diese Stabilität der Beteiligung von Amtsträgern der Finanz an den Bürgermeister- und Schöffenämtern insgesamt (von 16 im ersten auf 17 im zweiten Drittel des Untersuchungszeitraums) ist vor allem der Elektion und den niedrigen Finanzämtern zu verdanken. Die Errichtung des Finanzbüros im Jahr 1577, mit der sich in Bourges eine Korporation etablierte, die aufgrund des historisch überkommenen Prestiges ihrer Mitglieder den ersten Rang innerhalb der städtischen Hierarchie der Korporationen hätte beanspruchen können (vgl. den letzten Abschnitt zu Rangfragen), trägt dazu bei, aber nur in bescheidenem Maße (von 1 auf 5). Der Führungsanspruch kam höchstens in der Tatsache zum Ausdruck, daß die Schatzmeister bei den raren Nominierungen in die Stadtregierung eher sofort in das Spitzenamt gewählt wurden und nicht ins Schöffenamt gelangten. Zahlenmäßig blieben sie hinter dem Präsidialgericht weit zurück, vor allem, wenn man sich vor Augen hält, daß von den vier Nominierungen ins Bürgermeisteramt im zweiten Untersuchungsdrittel zwei auf François Le Mareschal entfallen, der eher wegen seines Prestiges, das auf guten Verbindungen zu Hof und Adel beruhte, Bürgermeister geworden sein dürfte, als wegen seines Schatzmeisteramtes.

Diese Verhältnisse - Ablösung der Kaufmannschaft durch die königlichen Amtsträger bei gleichzeitiger Durchsetzung des Präsidialgerichts gegenüber allen anderen königlichen Korporationen - stabilisieren sich im letzten Drittel des Untersuchungszeitraums. Weiter ist die Richterschaft mit 24 Nominierungen auf höchstem Niveau vertreten. Zwar nimmt der Anteil der Finanz insgesamt erheblich zu (von 17 auf 28), das ist aber in erster Linie der Elektion und vor allem den niedrigen Finanzämtern zu verdanken, nicht dem direkten Konkurrenten des Präsidialgerichts, dem Finanzbüro, dessen Beteiligung sogar abnimmt. Für das Verhältnis von Justiz und Finanz bedeutet dies, daß sich beide gegen die nicht im königlichen Dienst stehenden Schöffen und Bürgermeister durchgesetzt haben. Im Lager der Justiz ist dafür eindeutig das Präsidialgericht verantwortlich, während sich bei der Finanz eher die Elektion und die nicht korporativ gebundenen niederen Finanzchargen hervortun. Das Finanzbüro blieb bei der Besetzung der Stadtregierung weit zurück, ein Phänomen, das vor dem Hintergrund der stark steigenden Zahl der Schatzmeisterämter noch einmal mehr Gewicht bekommt. Die geringe Beteiligung der hochprivilegierten Schatzmeister an der Stadtregierung könnte ein Beleg für Chénus Behauptung sein, die Schatzmeister hätten

außerhalb ihres Amtes kein besonderes Ansehen aufzuweisen. Dieser Makel scheint auch ein spezifisches Merkmal der Amtsträger des Finanzbüros gewesen zu sein, denn die übrigen Institutionen der Finanzverwaltung, besonders die Elektion, sind in der Stadtregierung sehr wohl vertreten. Ob es tatsächlich die *foible ou basse condition*, also die niedrige soziale Herkunft der Schatzmeister und ein entsprechend geringes gesellschaftliches Ansehen (vor dem Amtserwerb) gewesen sind, die sie aus der Stadtregierung fernhielten und womöglich der gesamten Korporation einen schwachen Stand in der Stadt gaben, wird im nächsten Abschnitt über die Herkunft der Schatzmeister untersucht.

Zuvor kann man jedoch auch umgekehrt fragen, nicht nach der Beteiligung von Justiz und Finanz an der Stadtregierung, sondern nach der Zahl der Bürgermeister und Schöffen unter den für diese Untersuchung ausgewählten Amtsträgern. Von den 29 leitenden Richtern wurden zwölf im Laufe ihres Lebens auch einmal Schöffe oder Bürgermeister, wobei sich diese Zahl auf 14 erhöht, wenn man die Dreifachausübung durch Claude I. Biet einzeln berücksichtigt. Das entspricht einem Anteil von 41 Prozent der Richter. Anders im Finanzbüro, wo von den 65 Schatzmeistern lediglich fünf in die städtischen Funktionen kamen, eine Zahl, die sich auf acht erhöht, wenn man die Dreifach- bzw. Doppelausübungen von François Le Mareschal und Nicolas Macé mitzählt. Der Anteil der Schatzmeister, die auch in die Stadtregierung kamen, lag also bei noch nicht einmal acht Prozent. Auch diese Perspektive bestätigt also die erdrückende Überlegenheit des Präsidialgerichts in der Stadtregierung von Bourges und die demgegenüber geringe Beteiligung des Finanzbüros.

Zum Vergleich: Besetzung städtischer Funktionen in Tours, Nantes und Poitiers

Es ist nicht klar, inwiefern diese frappierende Verteilung nur für die Hauptstadt des Berry kennzeichnend war oder ob sie das grundsätzliche Verhältnis der beiden Institutionen spiegelt. Ein kurzer Blick auf drei Städte mit ähnlichen Strukturen (Tours, Nantes, Poitiers) soll zumindest eine ungefähre Vorstellung von der Übertragbarkeit der Bourger Ergebnisse liefern.¹⁷⁴ In Tours, wo der *corps de ville* aus einem jährlich gewählten Bürgermeister und 24 auf Lebenszeit gewählten Schöffen bestand, läßt sich für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts ein hoher Anteil königlicher Amtsträger feststellen, unter denen die *officiers* des Präsidialgerichts und des Finanzbüros den größten Anteil ausmachen.¹⁷⁵ In der Zeit von 1589

¹⁷⁴ Als Kriterien der Vergleichbarkeit wurden festgehalten: 1) Existenz eines Präsidialgerichts und eines Finanzbüros, 2) turnusmäßige Wahl der städtischen Obrigkeit, 3) *noblesse de cloche* (Tours seit 1461, Poitiers seit 1372, Nantes seit 1559).

¹⁷⁵ Claude Petitfrère, *Les officiers dans le corps de ville de Tours aux XVII^e et XVIII^e siècles*, in: Cassan (Hg.), *Les officiers „moyens“*, S. 121-138.

bis 1650 stellten die königlichen Amtsträger unter den Bürgermeistern mehr als zwei Drittel der gewählten Personen. Von den 32 gewählten *officiers du roi* gehören 13 dem Präsidialgericht an (27 %), von denen die meisten leitende Richter waren. An zweiter Stelle stehen mit neun Nominierungen die Amtsträger des Finanzbüros (19 %).¹⁷⁶ Auffällig ist außerdem die verschwindend geringe Beteiligung von Kaufleuten und Advokaten, die es zusammen nur auf drei Nominierungen bringen. Bei den Schöffen von Tours sind die Verhältnisse etwas weniger deutlich. Trotzdem machen die königlichen Amtsträger unter den zwischen 1600 und 1650 neu gewählten *échevins* mit 57 % die weitaus größte Gruppe aus. Auch hier stellen die Richter am Präsidialgericht wieder die größte Untergruppe, und zwar mit elf Schöffen mehr als ein Fünftel der Gesamtheit der Schöffen. Weit abgeschlagen folgt die Elektion mit vier Gewählten, und erst dann das Finanzbüro mit drei Schöffen. Bei aller gebotenen Vorsicht im vergleichenden Umgang mit so unterschiedlich konstituierten Samples wie denen von Bourges und Tours läßt sich doch festhalten, daß auch in Tours das Präsidialgericht die Korporation mit dem größten Anteil an der Stadtregierung ist und das Finanzbüro nur an nachgeordneter Stelle auftaucht.

Die allgemeine Tendenz einer Verschiebung weg von den Kaufleuten hin zu den königlichen Amtsträgern ist in Nantes ebenfalls sehr deutlich, wie Guy Saupin anhand der Besetzung des Bürgermeisterpostens gezeigt hat.¹⁷⁷ Hatte der Anteil der Kaufleute in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch zehn von 23 Bürgermeistern betragen, so waren von den 73 Bürgermeistern, die zwischen 1598 und 1719 gewählt wurden, nur noch ganze drei Kaufleute. Alle anderen Bürgermeister hatten ein königliches Amt inne. Die Binnenverhältnisse der königlichen Korporationen bei der Besetzung des Bürgermeisteramtes fallen in Nantes allerdings etwas anders aus als in den anderen Städten, da in der Stadt außer dem Präsidialgericht, dem Finanzbüro und den untergeordneten Institutionen auch noch die *Chambre des Comptes* der Bretagne bestand. Das ändert aber nichts daran, daß nahezu 70 % der Bürgermeister aus der Justiz kamen, während immerhin 23 % aus der Finanz stammten. Dieser Anteil ist aber fast ausschließlich der *Chambre des Comptes* zu verdanken. Unter den

¹⁷⁶ Ebd., S. 128. Leider werden keine Angaben darüber gemacht, ob es sich nur um Schatzmeister handelt oder auch um *contrôleurs* bzw. *receveurs généraux des finances*, die der Autor zum Finanzbüro zählt. Angesichts der relativ hohen Zahl vermute ich, daß auch *receveurs* und *contrôleurs généraux* darunter sind.

¹⁷⁷ Der Abschnitt zu Nantes folgt Saupin, Nantes, S. 154f. Außer dem Bürgermeister gab es in Nantes sechs Schöffen. Es ist allerdings zu beachten, daß sich der König seit 1598 die endgültige Entscheidung über die Besetzung des Bürgermeisterpostens vorbehielt. Die Stadt führte zunächst Wahlen durch und legte dem König eine Liste mit den drei Kandidaten vor, die am besten abgeschnitten hatten. Von 83 ausgezählten Wahlen zwischen 1598 und 1719 hat der König 58 bestätigt, in 20 Fällen hat er einen auf der Liste an nachgeordneter Stelle figurierenden Kandidaten an die Spitze gesetzt und nur in fünf Fällen eine ganz andere Person berufen,

17 Bürgermeistern mit einem Amt aus der Finanz waren 16 an der *Chambre des Comptes* und nur einer am Finanzbüro. In Poitiers schließlich setzte die Verdrängung der Kaufleute durch die *officiers royaux* noch früher ein. Schon ab 1520-1525 wurden sie von den Amtsträgern in großem Umfang abgelöst.¹⁷⁸ Zwischen 1550 und 1585 spielen einfache *bourgeois marchands* mit vier von 50 neuen Schöffen gegenüber 25 Amtsträgern aus Justiz und Finanz eine geringe Rolle, nach 1585 überhaupt keine Rolle mehr (ein Schöffe zwischen 1586 und 1655).¹⁷⁹ Und auch in der Hauptstadt des Poitou kann man wiederum ein deutliches Übergewicht der Justiz gegenüber der Finanz feststellen, wengleich das Finanzbüro stärkeren Anteil hat als in Bourges. So gehören von den 56 neuen Schöffen und Bürgermeistern, die ihre Funktion zwischen 1586 und 1620 angetreten haben, 22 dem Präsidialgericht an, aber es kommen immerhin auch sieben aus dem Finanzbüro. Dieses Verhältnis verschiebt sich in der Zeit von 1621 bis 1655 erneut zugunsten der Justiz, die von den 36 neuen Mitgliedern im Stadtrat 21 stellt, das Finanzbüro hingegen nur noch fünf.

Im Vergleich mit anderen Provinzhauptstädten wie Tours, Nantes und Poitiers erweist sich Bourges also durchaus als repräsentativ. Tatsächlich war die Durchdringung der Stadtregierungen mit Repräsentanten der königlichen Verwaltung typisch für die Zeit zwischen 1550 und 1650 und läßt sich nicht nur in den Provinzkapitalen sondern auch in kleineren Städten feststellen.¹⁸⁰ Interessant ist dabei, daß die Dominanz der königlichen Amtsträger ganz klar der Justiz und nicht der Finanz zu verdanken ist. Man kann diese Aussage angesichts der starken Präsenz von Richtern des *siège présidial* unter den Amtsträgern der Justiz sogar noch dahingehend präzisieren, daß sich überall das Präsidialgericht als dominierende Institution erwies. Schließlich läßt sich unter den Richtern am Präsidialgericht eine klare Scheidung zwischen der Besetzung des Bürgermeisterpostens mit leitenden Richtern bzw. die des Schöffenamtes mit einfachen Räten feststellen. Aus diesem Befund kann man verschiedene Schlüsse ziehen, zunächst allgemein für die Frage

ebd. S. 103f. Die hier im Anschluß besprochenen Zahlen beziehen sich auf die Wahlergebnisse vor der königlichen Bestätigung.

¹⁷⁸ Favreau, Poitiers, S. 497.

¹⁷⁹ Diese und die folgenden Zahlen auf der Grundlage der Berufe von 142 Schöffen und Bürgermeistern, die ihre Funktion zwischen 1550 und 1655 eingenommen haben, vgl. Charles Babinet, *Les échevins de Poitiers de 1372 à 1675 ou le livre d'or de la bourgeoisie poitevine*, Bulletin et mémoires de la société des antiquaires de l'Ouest 19 (1896), S. 1-49. Ergänzend für die Frühphase auch Robert Favreau, *La condition sociale des maires de Poitiers au XV^e siècle*, Bulletin philologique et historique (jusqu'à 1610) du comité des travaux historiques et scientifiques (ohne Nummer) 1961, S. 161-177.

¹⁸⁰ Für Tulle z.B. Michel Cassan, *Une émancipation politique tardive : les villes du Limousin et de l'Auvergne sous Charles IX*, in: *Espaces et pouvoirs urbains dans le Massif Central et l'Acquaine du Moyen Âge à nos jours* (Actes du colloque organisé à Ussel, 25.-26.09.1993), hg. v. dems. und Jean-Loup Lemaître, Ussel 1994, S. 231-256, hier S. 247-249; vgl. allgemein Saupin, *Stratification sociale und Chartier, Conflits et tensions*, S. 163.

nach der Ablösung der Kaufmannschaft in den Stadtregierungen, dann im besonderen für Bourges und die Stellung der Korporationen zueinander.

Ist die zunehmende Besetzung der städtischen Funktionen mit königlichen Amtsträgern ein Hinweis darauf, daß die königliche Macht die städtischen Institution durchdringt und ihr einen Verlust an Selbständigkeit, an Freiheit beibringt? So klar und deutlich sich die Zunahme vor allem der Richter unter den Bürgermeister und Schöffen abzeichnet, so wenig scheint dabei evident, daß es sich bei der Herausbildung der Spitzenposition des Präsidialgerichts um eine konfliktuelle Veränderung im Sinne der Chevalier'schen *trahison de la bourgeoisie* oder - weniger dramatisch formuliert - um eine „Konfiszierung der Macht“ in den Städten (Chartier) handelt.¹⁸¹ Die allenthalben feststellbare Übernahme städtischer Führungspositionen durch Männer, die ein königliches Amt innehatten, ist mit dem Bild von der Ablösung einer freiheitliebenden Elite durch eine zentralstaatlich gelenkte Gruppe erstens sehr holzschnittartig und zweitens womöglich entlang der falschen Trennlinien beschrieben. Es würde zum Beispiel voraussetzen, daß Amtsträger nur Amtsträger waren, daß sie sich sowohl in ihrem amtlichen als auch in ihrem außeramtlichen Wirken stets nur als Vertreter der Krone verhielten und ihnen andere Interessen als die des Königs fremd waren. Daß dies nicht immer zutraf, wird im dritten Kapitel über die Interessen der Amtsträger am Amt aufgezeigt. Die Verschiebungen in der Besetzung der städtischen Leitungsfunktionen können m.E. auch anders als durch eine Blockstellung von Kaufmannschaft und Amtsträgern erklärt werden. Wenn man die Perspektive weglenkt von den Institutionen und vielmehr die Amtsträger mit ihren Familien betrachtet, verlieren diese Grenzen an Bedeutung. Es ist wahrscheinlicher, daß sich die Mitglieder ein und derselben Familie, seien sie Amtsträger oder nicht, darum bemüht haben, möglichst viele Stellen in den lokalen Machtstrukturen zu besetzen.¹⁸² Städtische und staatliche Posten, Ämter in Justiz und Finanz dürften unter diesem Gesichtspunkt eher vom Standpunkt des Familienwohls beurteilt worden sein als hinsichtlich der Frage, ob die städtische Selbstverwaltung in Gefahr war. Folgt man dieser Idee, so liefen Konfliktlinien nicht entlang professioneller Zugehörigkeiten, sondern entlang einzelner Familien bzw. Clans. Einer Untersuchung dieser These wird sich das vierte Kapitel widmen.

Resümee

Zuvor verdienen die Ergebnisse der Wahlanalyse aber noch eine Einordnung in die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung. Die Dominanz des Präsidialgerichts unter den Bürgermeistern

¹⁸¹ Chartier, *Conflits et tensions*, S. 157 (Les institutions urbaines : le pouvoir confisqué).

und Schöffen von Bourges bestätigt die These vom Eindringen des Gerichts in die Repräsentation der Stadt und verstärkt sie sogar noch. Hatte sich bei der Untersuchung der Rangfragen ergeben, daß die Rechts-Links-Kombination aus Gericht und Stadtregierung in ihrer Dualität die königliche Justiz zum Bestandteil der städtischen Selbstdarstellung bei öffentlichen Anlässen machte, so stellt sich jetzt heraus, daß selbst auf dem linken Platz der zeremoniellen Seitenverteilung zunehmend Richter standen, wenn auch in städtischer Funktion. Die Dominanz des Präsidialgerichts wird auf der anderen Seite durch die blasse Position des Finanzbüros unterstrichen, das sowohl bei den Rangfragen als auch bei der Beteiligung an der Stadtregierung nur eine schwache Figur abgab. Nimmt man dann noch die gesetzlichen Kontrollzuständigkeiten hinzu, bei denen ebenfalls das Präsidialgericht die weitergehenden Kompetenzen hielt - und behielt, so ergibt sich ein Bild von den Korporationen in Bourges, das ganz überwiegend vom Präsidialgericht bestimmt wird. Diese Dominanz ist vor allem im Binnenverhältnis der beiden königlichen Korporationen auffällig, zumal das Finanzbüro mit dem Prestige seiner Amtsträger durchaus die Spitzenstellung beanspruchen konnte. Daß dieser Anspruch nicht durchzusetzen war, hatte mehrere Gründe aus verschiedenen Bereichen. Zum einen lag auf der Ebene der Institutionen die Anciennität des Präsidialgerichts auf der Hand. Andererseits, und damit kommen wir zur Ausgangsfrage dieses Abschnitts zurück, verfügten die Amtsträger des Präsidialgerichts als Individuen anscheinend über erheblich mehr Ansehen als die des Finanzbüros. Woran das lag, an ihrer Herkunft, an anderen für die *condition* im Sinne von Chenu relevanten Faktoren oder am Amt selbst, kann allerdings jetzt noch nicht entschieden werden. Genauer kann man dies nur beurteilen, wenn man etwas über die Herkunft der Amtsträger weiß. Der folgende Abschnitt stellt die bisherigen Ergebnisse, also das scharfe Profil des Präsidialgerichts und die schwache Position des Finanzbüros, die sich als Grundmuster bei allen drei bisher verfolgten Untersuchungsansätzen gezeigt hat (Kompetenzen, öffentliche Repräsentation und Wahl in die städtischen Spitzenfunktionen), in den Kontext der Herkunft der Amtsträger.

¹⁸² So auch die Frage bei Cassan, *Émancipation tardive*, S. 249.

2.3 Geographische Herkunft der Amtsträger

Die Herkunft der Amtsträger gibt, so die hier vertretene These, nicht nur Auskunft über die unterschiedlichen Anteil von Finanz und Justiz an der Stadtregierung von Bourges, sie gewährt auch allgemein Aufschluß über die großen Unterschiede, die sich zwischen Justiz und Finanz im Lauf der Untersuchungen des ersten und zweiten Kapitels herausgestellt haben. Es geht hierbei besonders um eine Erklärung für die starke Position des Präsidialgerichts sowohl bei der Repräsentation als auch bei der persönlichen Teilhabe an der Stadtregierung. Liegt das Übergewicht der Justiz in beiden Bereichen vielleicht daran, daß es sich bei den Richtern um Mitglieder alteingesessener Familien handelte, die sich seit Generationen in der Spitze der Stadt etabliert hatten? Dementsprechend könnte der schwache Anteil der Schatzmeister an der Stadtregierung einerseits und andererseits ihr Unvermögen, die rechtlich verbrieft Führungspolition bei der öffentlichen Repräsentation tatsächlich durchzusetzen, ihrer weniger prononcierten Verwurzelung im sozialen Gefüge der Stadt - Chenu würde das *foible condition* nennen - zuzuschreiben sein.

Die Analyse der Herkunft der Amtsträger liefert aber womöglich nicht nur Informationen über die Gründe für das unausgewogene Verhältnis zwischen Präsidialgericht und Finanzbüro, sie erlaubt auch die Erörterung von Fragen über den Rahmen der Stadt Bourges hinaus. Hierzu gehört die Frage der Mobilität im königlichen Dienst, die durch die Käuflichkeit der Ämter nötig und möglich wurde. Brigide Schwarz hat die These von der Mobilität der Amtsträger im Hinblick sowohl auf ihre lokale als auch auf ihre soziale Herkunft grundsätzlich formuliert: „Wer ein Amt kaufte, verließ nicht selten seine gewohnte lokale und soziale Umgebung (letzteres im Sinne sozialen Aufstiegs) ... Horizontale und vertikale Mobilität war eine Voraussetzung des Ämterkaufs und wurde andererseits durch ihn gefördert.“¹⁸³ Für das Spätmittelalter kann man die These der regionalen Mobilität mit zahlreichen Beispielen belegen, auch aus dem Berry.¹⁸⁴ Im 16. Jahrhundert wurde die Frage der Mobilität königlicher Amtsträger sogar intensiv diskutiert, wenn auch vor einem anderen Hintergrund. Auf den Generalständen und in der theoretischen Literatur über die

¹⁸³ Brigide Schwarz, Ämterkäuflichkeit, eine Institution des Absolutismus und ihre mittelalterlichen Wurzeln, in: Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit, Gedenkschrift für Joachim Leuschner, hg. v. Historischen Seminar der Universität Hannover (Redaktion: Katharine Colberg, Hans-Heinrich Nolte und Herbert Obenaus), Göttingen 1983, S. 176-196, hier S. 189.

¹⁸⁴ Neithard Bulst, Les officiers royaux en France dans la deuxième moitié du XV^e siècle : bourgeois au service de l'État ?, in: L'État moderne et les élites, XIII^e-XVIII^e siècles : Apports et limites de la méthode prosopographique (Actes du colloque international du CNRS - Paris I, Paris, 16.-19.10.1991), hg. v. Jean-Philippe Genet und Günther Lottes, Paris 1996, S. 111-121, hier S. 118; Jacqueline Boucher, L'ascension sociale par le moyen de la Cour. Un exemple berrichon : la famille Tollet (XVI^e - XVIII^e siècles), CAHB 61 (1980), S.

Notwendigkeit einer Justizreform galt Mobilität im Sinne der Versetzbarkeit der Amtsträger als ein Mittel, der Korruption vorzubeugen.¹⁸⁵ Dem einleuchtenden Gedanken, daß, wer ablös- und versetzbar ist, im Prinzip kein Interesse daran haben könne, sich vor Ort durch Gefälligkeiten beliebt zu machen, setzte zum Beispiel Gentillet deutliche Kritik entgegen, indem er auf das Problem der unterschiedlichen Gewohnheitsrechte hinwies, die die *magistrats ambulatoires* nicht alle kennen könnten. Außerdem sei es nicht gut, sie von ihren Familienangelegenheiten zu trennen, deren Verwaltung dann brach liegen würde.¹⁸⁶

Es ist müßig zu spekulieren, wie sich die *monarchie administrative* entwickelt hätte, wäre das Projekt einer durch Ablösbarkeit garantierten systematischen Mobilität, wie sie ab dem 17. Jahrhundert für die Intendanten galt, bereits im 16. Jahrhundert für die *magistrats* verwirklicht worden. Denn mit dem System der fest an einem Ort installierten Amtsträger kam es zu einer anderen Form der Mobilität, die mit der steten Vergrößerung der Ämterzahl zusammenhing. So geht Jean Nagle davon aus, daß zum Beispiel die Schaffung der Präsidialgerichte der um den jeweiligen Sitz des neuen Gerichts herum ansässigen regionalen Elite eine ernstzunehmende Perspektive im königlichen Dienst gegeben hat.¹⁸⁷ Ob die Einrichtung des Präsidialgerichts in Bourges und die Vermehrung der dortigen Ämter wirklich zum Zuzug neuer Familien führte und so zur Erneuerung der lokalen Elite beitrug, kann hier nicht überprüft werden, da die Vermehrung ausschließlich die Ämter der *conseillers* betraf, die nicht Gegenstand der Untersuchung sind. Für die Schatzmeister am Finanzbüro hingegen ist diese Analyse möglich. Betrachtet wird aber zunächst die Herkunft der leitenden Richter am Präsidialgericht.

27-60, hier S. 52: In drei Jahrhunderten hat die Familie Tollet im Languedoc, in Lyon, im Berry, im Orléanais und in Paris gelebt.

¹⁸⁵ Vgl. Discours de Moulins (1566), in: L'Hospital, Discours Charles IX, S. 117-134, hier S. 125 („[...] si les conseillers seront temporels ou ambulatoires [...]“).

¹⁸⁶ Innocent Gentillet, Discours sur les moyens de bien gouverner et maintenir en bonne paix un royaume ou autre principauté, divisez en trois parties: asavoir, du conseil, de la religion et police que doit tenir un prince. Contre Nicolas Machiavel Florentin (1576), hg. v. C. Edward Rathé, Genf 1968, S. 618: „Ce neantmoins si nous considerons que la France est composee de diverses provinces, qui ont chascune leurs coutumes et styles differens, nous trouverons qu'il seroit impossible qu'ils se sceust trouver des magistrats propres à savoir ministrer justice en chascune province diverse, pour ne savoir les styles et coutumes differentes de chascun pays, qui ne s'apprennent bonnement que par l'usage et pratique. Joint que gens vieux, et plusieurs personnes bien capables d'exercer offices de magistrats, ne pourroyent ny ne voudroyent s'astreindre à ce remuement de province en autre. Car les affaires de leur famille ne s'en porteroient pas bien, et chascun doit avoir soin de sa famille.“

¹⁸⁷ Jean Nagle, Les officiers „moyens“ français dans les enquêtes sur les offices (XVI^e-XVIII^e siècles), in: Cassan (Hg.), Les officiers „moyens“, S. 25-41, hier S. 31.

Herkunft der leitenden Richter am Präsidialgericht

Um die Herkunft der leitenden Richtern am Präsidialgericht zu analysieren, kann man in zwei Schritten vorgehen. Zunächst läßt sich relativ genau feststellen, ob die Väter der Amtsträger aus Bourges kamen. Als Kriterium soll nicht der Geburtsort, sondern der Lebensmittelpunkt des Vaters gelten, der durch den Wohnort, seine Verheiratung oder durch sein Amt festgelegt sein konnte. Dieses Ergebnis kann in einem zweiten Schritt dadurch vertieft werden, daß man überprüft, welche der Familien schon seit langem in Bourges wohnten und also eventuell auch schon vor der Vatergeneration zur städtischen Elite gehörten. Das Ergebnis des ersten Schritts der Analyse läßt dabei an Eindeutigkeit nicht zu wünschen übrig. Von den 29 hier untersuchten Amtsträgern des Präsidialgerichts hatten über drei Viertel, nämlich 23 Personen, einen Vater, der ebenfalls in Bourges wohnte oder zumindest dort tätig war.¹⁸⁸ Vier Väter kamen mit Sicherheit anderswo her, die Herkunft von zwei weiteren konnte nicht näher bestimmt werden.¹⁸⁹ Das ist ein deutliches Ergebnis und ein klarer Beweis für eine breite Verwurzelung vor Ort. Die Ortstreue hängt aber auch, darüber sollte man sich nicht täuschen, mit der im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts einsetzenden Dynastienbildung zusammen, d.h. mit der Weitergabe der Ämter an eigene Söhne, wodurch sich der hohe Anteil der aus Bourges stammenden Väter erklärt. Die hohe Zahl der ortsansässigen Väter legt aber sofort die Frage nahe, ob die Verwurzelung der Richter noch weiter zurückreicht als eine Generation, und ob die Familien der Richter Teil einer alteingesessenen Führungsschicht waren.

Die zur Beantwortung dieser Fragen notwendige Erhebung von Daten über die Führungsschicht von Bourges im 15. und frühen 16. Jahrhundert würde eine eigene, nicht unerhebliche Forschungsarbeit erfordern. Glücklicherweise kann man auf Vorarbeiten zurückgreifen. Am ausführlichsten hat sich Alain Collas mit dem Thema der städtischen

¹⁸⁸ Ein Grenzfall ist der Vater des *lieutenant conservateur* Guillaume Doullé, der mit seinem Amt als *élu* in Beauvais 1559 ein wichtiges Amt außerhalb des Berry annahm (AN Z^{1A} 134, fol. 121r-v) und erst ein Jahr vor seinem Tod als *receveur général* wieder nach Bourges zurückkehrte (17.03.1568). Vater Doullé heiratete mit Gabrielle de l'Hospital eine Tochter des gleichnamigen *lieutenant particulier* von Bourges, ein sicherer Hinweis auf die Verbundenheit mit dem Berry. Der Großvater von Guillaume Doullé, Guy Doullé, war als *procureur général des cours ecclésiastiques de la Primatie d'Acquitaine* ebenfalls in Bourges (Nicolas Catherinot, Tombeau généalogique, s.l.n.d., S. 35), so daß man von einer Herkunft der Familie aus Bourges ausgehen kann.

¹⁸⁹ Die Familie Aubépine stammte ursprünglich aus Chartres, François' Vater war als *secrétaire d'État* wohl in Paris ansässig. Jean-Jacques Brinon kam aus Moulins, wo er später auch ein Amt als Schatzmeister ausübte. Die Familie Hospital stammte aus Dun-le-Roi, der Vater des *lieutenant particulier* François de l'Hospital, Jean, war dort *procureur du roi* (ADC 2 F 252, Nr. 77). Der Vater von Guillaume Regnier war *lieutenant général* in Issoudun. Wegen fehlender Informationen konnte die Herkunft von Jérôme Boufflers und François de Corbie nicht bestimmt werden. Boufflers Name kommt aber in Bourges sonst nicht vor, also dürfte er mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus der Stadt kommen.

Eliten von Bourges im späten Mittelalter befaßt.¹⁹⁰ Er stellt im wesentlichen fest, daß zwischen 1450 und 1562 ca. 30 Familien die Notabilität der Stadt ausmachten, was ungefähr einem Prozent der um 15.000 Köpfe zählenden Bevölkerung entsprochen habe.¹⁹¹ Der Begriff *notabilité* bleibt dabei - wohl angesichts der schlechten Quellenlage - ohne scharfe Konturen. Zur *notabilité supérieure* kann man nach Collas sowohl königliche Amtsträger, vorzugsweise der Justiz, Kaufleute und Männer in der Stadtregierung, also Bürgermeister und Schöffen bzw. deren Vorläufer, die städtischen Genannten (*prud'hommes*), zählen, als auch Bürger mit einem Amt am Parlament, einem königlichen Sekretärsamt oder Kanoniker an Notre-Dame bzw. anderen Kirchen in Paris.¹⁹² Eine Gewichtung dieser Kriterien wird nicht vorgenommen. Für den Weg an die Spitze beschreibt Collas das aus anderen Zusammenhängen bekannte Schema: Aus dem Handel gewonnener Reichtum wurde sowohl in herzogliche als auch in königliche Ämter als auch in Grundherrschaften aus dem näheren und weiteren Umland von Bourges investiert, was ein Simulacrum adeliger Lebensweise erlaubte.¹⁹³ In Form eines solchen langsamen Aufstiegs gelangten zwischen 1400 bis 1550 die genannten 30 Familien in die Spitzengruppe. Nur wenigen Familien gelang es, sich über den gesamten Zeitraum vom 14. bis zum 16. Jahrhundert kontinuierlich im Kreis der Notabeln zu halten. Die meisten verschwanden nach einer gewissen Zeit aus der Führungsschicht. Andere stiegen dafür in die Elite auf.¹⁹⁴ Der Führungskreis selbst war keine homogene, ungeteilte Gruppe, sondern es gab erste, zweite und dritte Kreise. Aber der langsame Wechsel von einem Kreis zum anderen war möglich und hing, abgesehen vom ökonomischen Erfolg der Familie, vom Geschick der Familienoberhäupter bei der Verheiratung der Kinder und der Besetzung von Ämtern ab. Die Pelourde zum Beispiel gehörten im 14. Jahrhundert noch nicht zu den ersten Kreisen, obwohl sie seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Bourges nachgewiesen sind.¹⁹⁵ Ihr Aufstieg begann erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

¹⁹⁰ Alain Collas, *Pouvoir légal et pouvoir réel. Les officiers de justice et de finance dans les bailliages de Blois, Bourges, Chartres, Orléans et Tours (1407-1562)*, Diss. Université de Tours 1982; ders., *Entre la noblesse et la bourgeoisie, un modèle social au XV^e siècle; les officiers du roi*, in: *Le modèle à la Renaissance*, hg. v. Claudie Balavoine, Jean Lafond und Pierre Laurens, Paris 1986, S. 91-100; ders., *Les gens qui comptent à Bourges au XV^e siècle. Portrait de groupe de notables urbains*, *Annales de Bretagne et des pays de l'Ouest, Anjou, Maine, Tourraine* 101 (1994), S. 49-68; ders., *Le père, l'héritier et l'ancêtre. Quelques images de la parenté chez les notables urbains au XV^e siècle; l'exemple de Bourges*, *Revue Historique* 118 (1994), S. 37-50; ders., *Une famille de notables ordinaires aux XIV^e, XV^e et XVI^e siècles : les Chambellan de Bourges 1300-1585*, *Annales de Bretagne et des pays de l'Ouest, Anjou, Maine, Tourraine* 103 (1996), S. 25-57.

¹⁹¹ Die Bevölkerungszahl bei Jacques Le Goff, *Croissance et prise de conscience urbaine*, in: *Histoire de la France urbaine Bd. 2 (La ville médiévale)*, hg. v. dems., Paris 1980, S. 189-239, hier S. 191.

¹⁹² Collas, *Gens qui comptent*, S. 65.

¹⁹³ Collas, *Entre la noblesse et la bourgeoisie*, S. 93f.

¹⁹⁴ Collas, *Gens qui comptent*, S. 67.

¹⁹⁵ Guy Devailly, *Le Berry du X^e siècle au milieu du XIII^e: étude politique, religieuse, sociale et économique*, Paris / La Haye 1973, S. 532f.

Die Pelourde gehörten auch zu den wenigen alteingesessenen Familien, die sich unter den 21 Familien der leitenden Richterschaft am Präsidialgericht wiederfinden. Jean Pelourde war zu Beginn des Untersuchungszeitraums (bis 1562) *lieutenant conservateur*. Die Wurzeln der Familie von Antoine und Claude Fradet, den beiden *lieutenants criminels*, reichten in Bourges immerhin bis ins 14. Jahrhundert zurück.¹⁹⁶ Mit der Wahl Jean Fradets zum Bürgermeister im Jahr 1508 gehörte die Familie auch zu den ersten, die in den Genuß der *noblesse de cloche* kamen. Die Jobert konnten Thaumassière zufolge einen *facteur* Jacques Cœurs zu ihren Vorfahren zählen.¹⁹⁷ Also läßt sich auch die Familie von Jacques Jobert, der zunächst *lieutenant criminel* war, bevor er 1556 *lieutenant général* wurde, bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückverfolgen. Ähnliche Daten lassen sich für die Familien Jaupitre, Bigot und Doullé finden. Étienne Jaupitres Familie ist seit dem 15. Jahrhundert in Bourges nachgewiesen und war schon in der vierten Generation in Bourges ansässig, als er *lieutenant conservateur* wurde.¹⁹⁸ Die Bigot, die 1618 mit Étienne IV. den *lieutenant particulier* stellten, lebten ebenfalls mindestens seit dem 15. Jahrhundert in der Stadt und zählten sich selbst zu den ältesten Familien.¹⁹⁹ Der Urgroßvater des 1597 ernannten *lieutenant conservateur* Guillaume Doullé war 1515 Schöffe von Bourges.²⁰⁰ Mit diesen sechs Familien ist das Reservoir der alteingesessenen Geschlechter von Bourges aber auch erschöpft. Sie stellten demnach knapp ein Drittel der Richterfamilien.

Eine etwas größere Gruppe von acht Familien mit leitenden Richtern hat hingegen erst im 16. Jahrhundert in Bourges Fuß gefaßt, um nach einer oder zwei Generationen Ämter im Präsidialgericht zu erwerben. Hierzu zählen die Familien Biet und Bengy. Die Bengy, die im 17. und 18. Jahrhundert das Amt des *lieutenant criminel* innehatten, stammten aus Dun-le-Roi, einem *siège royal* 25 Kilometer südöstlich von Bourges, von wo Étienne Bengy Mitte des 16. Jahrhunderts nach Bourges kam.²⁰¹ Nachdem sein Sohn Pierre I. in zweiter Ehe in die dort alteingesessene Familie Fradet eingeheiratet hatte, gelangte sein Enkel Pierre II. durch Heirat mit der Tochter des *lieutenant criminel* Claude Fradet 1611 selbst in dieses Amt.²⁰² Die Familie der *lieutenants généraux* Biet stammte aus dem Poitou, von wo der Vater Pierres II. zum Studium nach Bourges gekommen war. Ihm gelang im Anschluß der Einstieg in das

¹⁹⁶ Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 4, S. 515ff.

¹⁹⁷ Es handelt sich um Pierre Jobert, Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 127.

¹⁹⁸ Raynal, Histoire du Berry Bd. 3, S. 152.

¹⁹⁹ DB 96 / 2300, fol. 1. Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 4, S. 337 gibt 1369 als ältesten Nachweis.

²⁰⁰ Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 341.

²⁰¹ Ebd. Bd. 4, S. 323.

²⁰² DB 83 / 1938 (Bengy), fol. 1 (Stammbaum); Cab. H 149 / 3828 (Fradet), fol. 1 (Stammbaum).

Präsidialgericht.²⁰³ Beide Richter, Pierre II. Biet und Pierre II. Bengy, wurden während ihrer Amtszeit auch zum Bürgermeister gewählt, sicher nicht das einzige, aber eines der zuverlässigsten Anzeichen von Zugehörigkeit zur städtischen Elite. Was für die Bengy und die Biet gilt, trifft auch für eine Reihe von anderen Familien zu, nämlich für die Foucault, die Labbe, die Gassot, die mit der Universität verbundenen Le Mercier, die Le Begue aus Vierzon und die aus Méhun-sur-Yèvre bei Bourges stammenden Charlemagne.²⁰⁴ Der große Anteil von Familien, die nicht zu einer generationenalten Führungsschicht gehörten, zeigt zunächst, daß die leitenden Richterämter keineswegs der alteingesessenen Elite vorbehalten waren, sondern daß ein angesichts der Käuflichkeit der Chargen durchaus zu erwartender Erneuerungsprozeß stattfand.

Der von Nagle vermutete unmittelbare Erneuerungsschub durch die neuen Ämter am Präsidialgericht betraf also nicht die leitenden Richterämter. Deren Inhaber stammten in der Regel aus Familien, die mindestens schon eine Generation zuvor nach Bourges gekommen waren. Im eigentlichen Sinne fremd und nur durch ihr Amt nach Bourges gekommen, sind nämlich nur Guillaume Regnier, Jean-Baptiste Brinon und Jérôme Boufflers. Während von Boufflers weiter nichts bekannt ist,²⁰⁵ weiß man von Brinon, daß er aus Moulins stammte und wegen seiner Heirat mit Anne Breuillet, der Witwe seines Vorgängers im Amt des *lieutenant conservateur*, nach Bourges kam.²⁰⁶ Dieses Amt gab er schon nach einem guten Jahr wieder auf, um nach Moulins zurückzukehren und dort Schatzmeister zu werden. Beider Aufenthalt in Bourges war also episodisch und nicht auf eine Verwurzelung in der Stadt angelegt, ein Urteil, das im übrigen auch für die beiden adligen Amtsträger in der Mitte des 16. Jahrhunderts zutrifft, François de l'Aubépine und François de l'Hospital. Das war bei Guillaume Regnier anders. Guillaumes Vater war *lieutenant général* in Issoudun gewesen, und Guillaume selbst war wegen des Amtes als *lieutenant général* am Präsidialgericht nach Bourges gekommen.²⁰⁷ Die Familie blieb auch in der nächsten Generation in der Stadt, wie

²⁰³ Zum Studium DB 95 / 2281 (Biet), fol. 20; als Rat spätestens 1552 bei der Errichtung des Präsidialgerichts, AMB FF 1, fol. 15v und auch noch am 10.12.1568 bei der Ausstellung einer Vollmacht, ADC E 1574, vgl. ADC 2 F 189, S. 75.

²⁰⁴ Vgl. Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 4, S. 383 (Foucault), 420 (Labbe), 389 (Gassot), 334 (Le Begue), 511 (Charlemagne).

²⁰⁵ Das gilt auch für François de Corbie.

²⁰⁶ Ernennung zum *lieutenant conservateur* am 20.01.1623, vgl. ADC C 997, fol. 33r-v; sein Nachfolger Jacques Jaupitre wurde bereits am 20.05.1624 ernannt, vgl. ADC C 998, fol. 31v-32r. Zu seiner Heirat mit Anne Breuillet vgl. du Russet, Généalogie de la maison de Brinon, Paris 1657, S. 24; zu seiner Amtszeit als Schatzmeister in Moulins vgl. Charmeil, Trésoriers, S. 470.

²⁰⁷ Spätestens 1566 leitet er als *lieutenant général* die Wahlen zum Bürgermeister und zu den Schöffen, Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 363, vgl. a. Chenu, Recueil des antiquitez, S. 151.

man an der Heirat seines einzigen Sohnes Jacques mit einer Tochter des *prévôt* François Tullier im Jahre 1611 erkennen kann.²⁰⁸

Zusammenfassend kann man festhalten, daß die leitenden Richter ganz überwiegend aus Bourges kamen, ohne dort notwendig seit Generationen verwurzelt zu sein. Die leitenden Richterämter waren aber trotz der Käuflichkeit der Chargen keine Ämter, die für eine rasche und andauernde Erneuerung des Personals am Präsidialgericht und damit unter Umständen für eine Erneuerung der städtischen Führungsgruppe gesorgt hätten.

Herkunft der Schatzmeister: Ämterkäuflichkeit und Mobilität

Die Herkunft der Schatzmeister stellt sich im Vergleich mit derjenigen der Richter am Präsidialgericht deutlich heterogener dar. Waren unter den leitenden Richtern praktisch keine Amtsträger, deren Familie nicht bereits seit mindestens einer Generation in Bourges ansässig war, so bilden bei den Schatzmeistern in der Hauptstadt des Berry solche mit auswärtiger Herkunft die große Mehrheit. Von den 65 hier berücksichtigten Personen kamen mit 45 Personen nämlich fast drei Viertel von auswärts. Nur 17 stammten aus Bourges, was unter Abzug der drei nicht identifizierten Schatzmeister lediglich ein gutes Viertel ausmacht (vgl. Tab. 5). Unter den auswärtigen Schatzmeistern lassen sich wiederum zwei klar bestimmbare Gruppen unterscheiden. Mit 30 Amtsträgern machen die Pariser zwei Drittel der Schatzmeister mit fremder Herkunft aus und sind damit auch die größte Einzelgruppe des Samples überhaupt. Mit 15 Vertretern stellen Städte aus dem weiteren Umkreis des Berry (Tours, Blois, Orléans, Nevers, Chinon, Gien, Glatigny bei Gien, Loches; auch Chartres wurde hierhin gezählt), also aus der Loire-Region im weiteren Sinne, ein Drittel der Fremden und absolut gesehen eine fast ebenso große Gruppe wie die der aus Bourges gebürtigen Schatzmeister.

²⁰⁸ Heiratsvertrag Jacques Regnier mit Françoise Tullier vom 14.05.1611, ADC E 1987, fol. 186r-189r; vgl. ADC 2 F 191, S. 197f.

Tab. 6: Herkunft der Schatzmeister (in der Reihenfolge der Ernennung)²⁰⁹

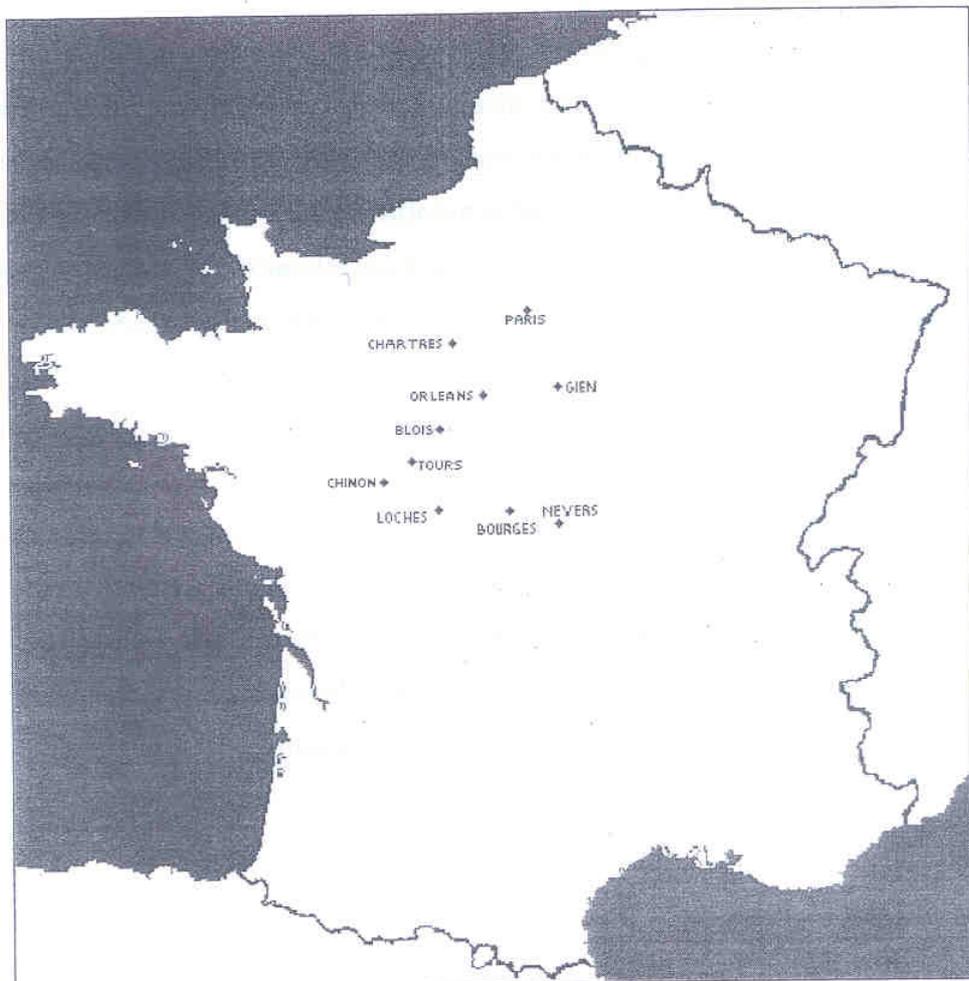
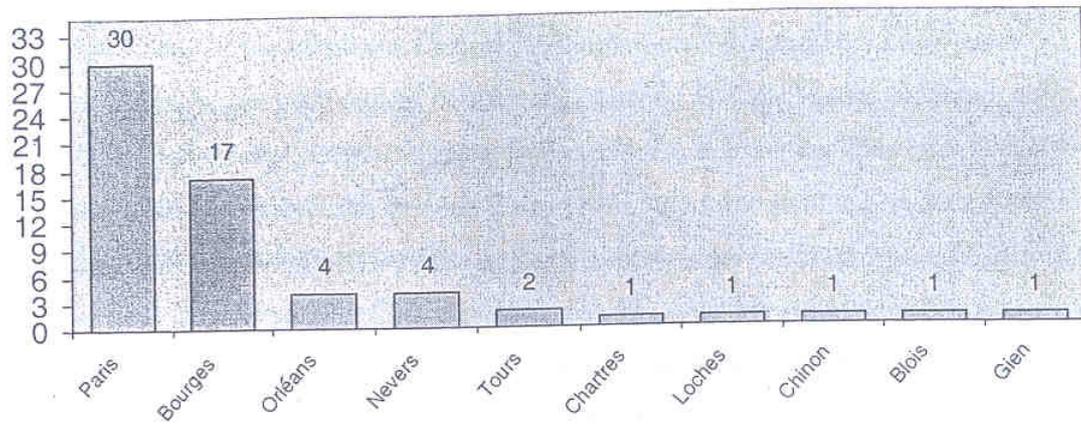
Bourges (mit Berry)	Loire-Region	Paris	Unbekannte Herkunft
	A. Bohier (1543) Tours ?		
	P. de Chazeray (1563) Gien		
F. Le Mareschal (1571)		Th. Bragelonne (vor 1575)	
		P. Brulart (vor 1576)	
		F. de Benevent (1577)	
			Frappin (1580)
E. Milet (1581)			
	G. Tenon (1581) Nevers		
	A. Olivier (1581) Nevers		
	Ch. Bourlabé (1586) Orl.		
			P. de Chemerault (1586)
		G. Parfait (1586)	
	J. Mandat (1588) Tours		
J. Foucault (1598)			
N. Macé (1598)			A. Lechangeur (1598)
		H. Legrand (1598)	
		R. de Brisacier (1598)	
	J. de La Barre (1600) Chinon		
D. Milet (1600)			
		J. de Benevent (1603)	
		B. Meliand (1603)	
		G. Courtin (1604)	
		M. de Brion (1605)	
H. Le Mareschal (1607)			
		G. Meliand (1610)	
		J. Breuillet (1611)	
	J. Parat (1615) Orléans ?		
		A. Briçonnet (1617)	
		Ch. Leprestre (1620)	
		V. Meliand (1620)	
	J. Bolacre (1620) Nevers		
		A. Pasquier (1621) ?	
		N. Ladvocat (1621)	
		L. d'Aligre (1621)	
		Ch. Foucault (1624)	
	M. d'Allonneau (1625) Loches		
		Cl. Bigot (1626) ?	
		L. Dulac (1626)	
Cl. Pellet (1626)			
	E. Guerin (1626) Chartres		
		I. Hobier (1627)	
L. Foucault (1627)			
		L. Ladvocat (1627)	
	N. Chauvel (1627) Blois		
	P. I Beauxamis (1627) Orl. ?		
		Ch. de Brisacier (1628)	
G. Breuillet (1630) ?			

²⁰⁹ Fett: Ersterwerber (Erwerber neu geschaffener Ämter); Fragezeichen: Zweifel an der Herkunft. Brulart wird als Ersterwerber für die 1571 geschaffene Charge gezählt, obwohl das genaue Datum seiner Ernennung unbekannt ist. Grundlage hierfür ist das Journal Le Mareschal, S. 55, in dem François Le Mareschal Brularts Ernennung im Zusammenhang mit seiner eigenen von 1571 nennt. Braguelongne wird hingegen nicht als Ersterwerber gewertet, da seine Charge schon 1557 geschaffen wurde, er aber erst ab 1575 nachgewiesen ist. In der Rubrik Bourges ist das Berry nur wegen René de La Chastre aus Issoudun erwähnt (s. Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite), alle anderen Amtsträger dieser Kategorie kamen aus Bourges selbst.

<u>Bourges (mit Berry)</u>	<u>Loire-Region</u>	<u>Paris</u>	<u>Unbekannte Herkunft</u>
		Cl. Ribaudon (1632)	
		J. Le Vacher (1633) ?	
		J. Baron (1633) ?	
P. Durand (1636)			
E. Depardieu (1637)			
F. Charreton (1637)			
R. de La Chastre (1637) Issoudun			
		Th. Cornuel (1637) ?	
		F. Hobier (1638)	
L. Milet (1642)			
		B. Ravot (1646) ?	
	P. II Beauxamis (1650) Orl. ?		
V. Sarrazin (1652)			
J. Bigot (1652)			
	J. Tenon (1652) Nevers		
F. Chabenat (1652)			
17	15	30	3

Um die Herkunft der Schatzmeister zu bestimmen, ist nicht der in den genealogischen Materialsammlungen des *Cabinet des titres* in der Nationalbibliothek Paris häufig ergründete Ursprung der Familie zugrundegelegt worden. Sonst hätten viele der hier als Pariser gewerteten Schatzmeister als Provinziale gelten müssen, wie die d'Aligre, die ursprünglich aus Chartres kamen, oder die Briçonnet, die ihren Ursprung nach Tours rechnen, ebenso die Courtin aus Blois, ein Zweig der Familie Ladvoat aus Meaux, oder die Legrand aus Orléans. Wie bei den Richtern war für die Zuweisung vielmehr der Lebensmittelpunkt des Vaters maßgeblich, der wiederum durch den Wohnort, seine Verheiratung oder durch sein Amt bestimmt sein konnte. Dabei muß die unterschiedliche Zuverlässigkeit der Informationen berücksichtigt werden. Die Angabe eines Wohnortes in Paris ist als ziemlich sichere Information zu werten, der Hinweis auf den Ort der Verheiratung als ziemlich unsichere, so sie nicht mit einer Amtsübernahme vor Ort verbunden war. Hinweise auf den Ort der Amtsinhaberschaften waren unterschiedlich zu bewerten: Handelte es sich zum Beispiel um eine *lieutenant générale*, konnte man angesichts der bisherigen Untersuchungsergebnisse für Bourges davon ausgehen, daß die betreffende Person auch tatsächlich vor Ort gewesen ist. Im Falle eines Amtes bei Hofe ist ein solcher Hinweis nicht so eindeutig, da man ein Hofamt auch rein nominell innehaben konnte. Wenn keine Informationen über den Vater vorlagen, dienten Angaben über Wohnort oder Verheiratung des Schatzmeisters selbst zur Orientierung.

Verteilung der Schatzmeister nach Herkunftsorten



Der hohe Anteil auswärtiger Schatzmeister bedarf vor allem vor dem Hintergrund der homogenen lokalen Rekrutierung der leitenden Richter einer näheren Untersuchung. Die Tatsache, daß sich unter den Schatzmeistern von Bourges außerdem so deutlich zwei präzise zu beschreibende Gruppen mit auswärtiger Herkunft – aus Paris und der Loire-Region – erkennen lassen, weckt noch einmal besonderes Interesse. Daß die Pariser außerdem die größte Gruppe überhaupt darstellen, nährt die Vermutung, daß mit den Finanzbüros das Paris der obersten Gerichtshöfe in der Provinz Einzug hielt, und zwar nicht nur im Sinn einer Chance auf Teilhabe für die lokale Elite an den Privilegien der obersten Gerichtshöfe wie der *Chambre des Comptes* und der *Cour des Aides*, sondern ganz konkret: Die neuen Ämter mit den großen Privilegien zogen anscheinend vor allem Hauptstädter an. Neben ihnen spielten aber auch zahlreiche Interessenten aus der Loire-Region eine wichtige Rolle. Warum kamen gerade aus diesen Städten Bewerber um ein Schatzmeisteramt in Bourges? Welche strukturellen Gründe waren überhaupt für die überwiegend externe Rekrutierung von Amtsträgern am Finanzbüro von Bourges verantwortlich? Diesen Fragen kann man sich in drei Schritten aus jeweils unterschiedlichen Richtungen nähern. Zunächst lohnt sich angesichts der starken Erweiterung der Personenzahl am Finanzbüro ein Blick auf die Frage, woher die Ersterwerber der neu geschaffenen Ämter kamen. Dann soll die Perspektive auf die gesamte Gruppe der Schatzmeister ausgeweitet werden, und zwar in einer kurzen Analyse der Herkunft aller Amtsträger im Fünf-Jahres-Abstand. Schließlich wird in einem dritten Schritt die Regelmäßigkeit der Dienstausbübung erörtert, womit Erkenntnisse über die Anwesenheit der auswärtigen Schatzmeister in Bourges gewonnen werden sollen.

Angesichts des hohen Anteils von Personen aus Paris könnte man vermuten, daß diese die räumliche Nähe zum königlichen Rat und zu den *parties casuelles* genutzt hätten, um bei jeder Neuschaffung eines Amtes sofort zuzugreifen. Eine Analyse der Herkunft der Ersterwerber, die vor allem deshalb von Interesse ist, weil die Chargenvermehrung so kennzeichnend für die Institution Finanzbüro ist, ergibt folgendes Bild:

Tab. 7: Herkunft der Ersterwerber von Schatzmeisterämtern nach Jahren der Ämterschaffung (ab 1571)

<u>Jahr der Neuschaffung</u>	<u>Herkunft aus : Bourges (u. Berry)</u>	<u>Loire-Region</u>	<u>Paris</u>	<u>unbekannt</u>
1571	F. Le Mareschal		P. Brulart	
1577			F. de Benevent	
1581		G. Tenon (Nevers) A. Olivier (Nevers)		
1586		Ch. Bourlabé (Orl.)	G. Parfaict	P. de Chemerault
1621			N. Ladvoat L. d'Aligre	
1626			Cl. Bigot L. Dulac	
1627	L. Foucault	N. Chauvel (Blois)	I. Hobier L. Ladvoat	
1633			J. Le Vacher	
1635	P. Durand E. Depardieu F. Charreton R. de La Chastre			
Gesamt	6	4	10	1

Die Verteilung der Herkunft der Ersterwerber entspricht im großen und ganzen dem Verhältnis der Gesamtheit der Schatzmeister. Die Pariser stellen wieder fast die Hälfte der 21 Ersterwerber und damit die größte Gruppe, die Loire-Region und Bourges halten sich bei einem leichten Vorteil für Bourges im Prinzip die Waage. Interessant wird dieses Ergebnis, wenn man es chronologisch entzerrt, also die einzelnen Ämterschübe gesondert betrachtet, um den Ersterwerb historisch zu dynamisieren. Die Analyse nach Jahrgängen der Neuschaffungen zeigt bis 1627 eine mehr oder weniger regelmäßige Verteilung von Amtsträgern aus Paris und der Loire-Region. Bemerkenswert ist die fast völlige Abwesenheit von Neuerwerbern aus Bourges. Nach François Le Mareschal im Jahr 1571, dessen Amtserwerb wegen seiner Beziehungen zu Regierungskreisen in gewisser Weise ein Sonderfall ist, gelang es erst wieder Louis Foucault, und zwar 1627, ein Schatzmeisteramt direkt von der Krone zu kaufen. Um so erstaunlicher ist es, daß alle vier 1635 geschaffenen Ämter an Männer aus Bourges gingen. Es ist an dieser Stelle zu früh, aus dieser sehr klaren Verteilung - Abwesenheit von Amtsträgern aus Bourges bis 1627, vollständiger Erwerb der vier im Jahr 1635 geschaffenen Ämter durch Kandidaten von dort - weitgehende Schlüsse für die Funktion des Finanzbüros bei der Erneuerung der Eliten in der Stadt zu ziehen. Man wird die völlige Dominanz der

Auswärtigen über 50 Jahre (von 1577 bis 1627) aber schon jetzt als Beleg dafür akzeptieren können, daß die neugeschaffenen Schatzmeisterämter in diesem Zeitraum dem Zugriff eventueller Interessenten aus Bourges weitgehend entzogen blieben. Das hängt auch mit den Erwerbsmodalitäten beim Ämterhandel zusammen.

Unabhängig davon, ob sich ein Interessent direkt beim königlichen Rat um ein gerade geschaffenes Amt bewarb, sich auf die Vermittlung eines Höflings verließ oder sich sofort an den *trésorier des parties casuelles* wandte, er mußte in Paris oder in der Nähe des Hofes sein, um überhaupt am Verfahren teilnehmen zu können, es sei denn, er ließ sich durch einen Agenten vertreten.²¹⁰ Es kam aber auch vor, daß der König den Verkauf der Ämter Mittelspersonen überließ, vor allem dann, wenn die Überlassung ein geeignetes Mittel zur Schuldentilgung war. Ein solcher Fall lag 1637 vor, als Ludwig XIII. den Verkauf der für die Generalitäten Rouen und Caen geschaffenen vier Ämter eines *président trésorier et intendant des finances* an den Herzog von Epernon gab.²¹¹ Mittelsleute konnten sich aber auch ohne den Willen des Königs einschalten, indem sie die neuen Ämter aufkauften, um sie später zu höheren Preisen weiterzuverkaufen (*traités*). Der Vorteil für den König lag jedenfalls in einer sofortigen Realisierung der Kaufpreise. Es ist zu vermuten, daß eine der beiden Möglichkeiten für den Verkauf der vier Schatzmeisterämter zutrifft, die 1635 in Bourges geschaffen wurden. Das würde nämlich die exklusive Vergabe an Kandidaten aus Bourges in diesem Jahr erklären.

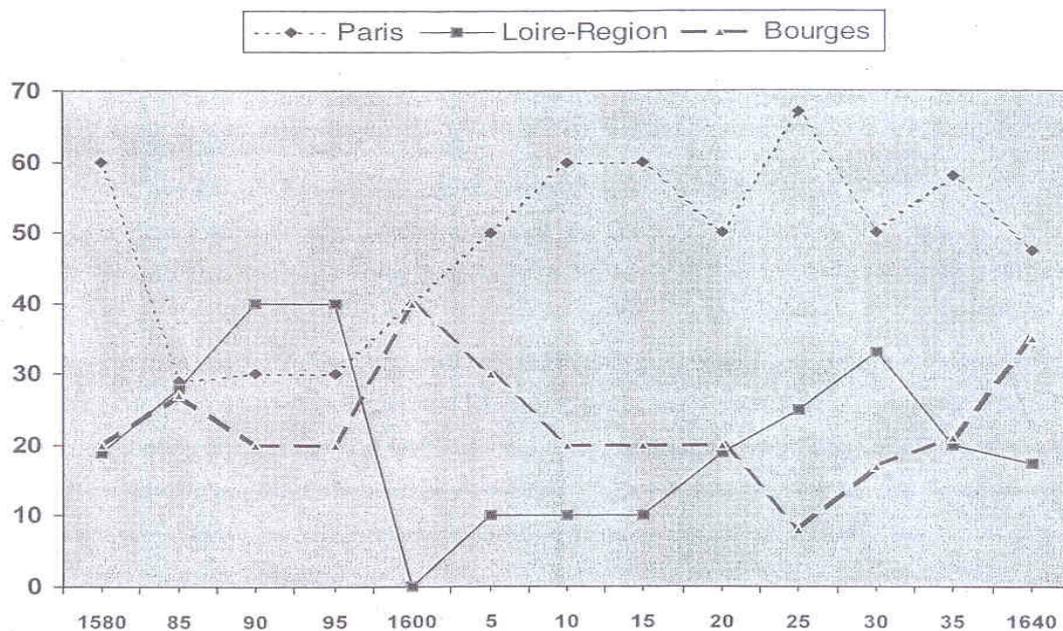
Im Gegensatz zu den Kandidaten aus Bourges waren Interessenten aus der Loire-Region schon sehr früh unter den Ersterwerbern. Betrachtet man die Phase der Neuschaffungen zwischen 1571 und 1586, stellten diese Personen sogar genauso viele Erwerber wie die Pariser, wobei sich ihr Anteil auf die Jahre 1581 bzw. 1586 konzentriert. An den Neuschaffungen der 1620er Jahre, die fast völlig von den Parisern beherrscht wurden, hatten sie wie die Männer aus Bourges mit nur einem Erwerber einen sehr geringen Anteil. In den 1630er Jahren waren sie gar nicht mehr vertreten. Die Pariser hingegen stellten die Hälfte der Erwerber in der erstgenannten Phase sowie die große Mehrheit der Erwerber der neu geschaffenen Ämter seit 1621 und waren mit insgesamt zehn Ersterwerbungen genauso stark wie die Erwerber aus Bourges und der Loire-Region zusammengenommen.

²¹⁰ Christopher Stocker, *Office as Maintenance in Renaissance France*, *Canadian Journal of History* 6 (1971), S. 21-49, hier S. 30; Mousnier, *Vénalité*, S. 152f. Die Versteigerung neugeschaffener oder durch Todesfall vakanter Ämter fand im Haus des *contrôleur général des finances* in Paris statt, ebd., S. 105.

²¹¹ Mousnier, *Vénalité*, S. 157, Anm. 6.

Für die Frage nach der Erneuerung der städtischen Führungsschicht in Bourges legt die sehr klare Verteilung die Vermutung nahe, das Finanzbüro sei mit seiner sich ständig vermehrenden Zahl von Amtsträgern diejenige Institution in Bourges gewesen, die für den Zufluß neuer Führungskräfte in die Hauptstadt des Berry sorgte. Ganz im Gegensatz zum Präsidialgericht, bei dem zumindest die leitenden Positionen spätestens ab dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts fast durchweg mit Angehörigen eingessener Familien besetzt wurden, zogen die Chargen des Finanzbüros mehrheitlich auswärtige Interessenten an. War das ein Phänomen, das an das Amt gebunden war, oder gab es Konjunkturen im Zuzug der Auswärtigen? Zum besseren Verständnis der Frage, welchen Schwankungen der Anteil auswärtiger Amtsträger im Verlauf des Untersuchungszeitraums unterworfen war, soll folgende Graphik dienen. Sie zeigt Querschnitte durch die Amtsträgerschaft am Finanzbüro im 5-Jahres-Abstand seit 1580. Wegen der insgesamt steigenden Zahl der Amtsträger wurden dabei nicht die absoluten Zahlen, sondern Prozentanteile verwendet.

Herkunft der Schatzmeister (Ersterwerb und privater Erwerb, Querschnitte alle 5 Jahre von 1580 bis 1640)



Wenn die prozentualen Verhältnisse zu Beginn wegen der geringen Zahl der Schatzmeister noch wenig aussagekräftig sind, kann man spätestens ab 1590, als ihre Zahl für längere Zeit zehn betrug, gültige Feststellungen treffen. Für die frühe Zeit bis 1595 ist der mit 40 % hohe Anteil von Schatzmeistern aus der Region hervorzuheben, die den Ernennungen von 1581 und 1586 geschuldet sind. Der änderte sich allerdings mit dem Jahr 1598, in dem fünf Schatzmeister ihr Amt verkauften, unter ihnen alle vier Schatzmeister aus der Region. Vom erreichten Nullpunkt erholte sich die Proportion von Amtsträgern aus der Region nur langsam, und zwar mit einer Stagnation zwischen 1605 und 1615, um erst 1630 wieder einen relativen Höhepunkt zu erreichen. Daraufhin fiel der Anteil der Schatzmeister aus der Region wieder ab. Die Anzahl der Schatzmeister aus Paris hingegen bewegte sich seit 1600 auf hohem Niveau, das bis 1635 zwischen 50 und 67 % lag und sich auch danach nur knapp unter dieser Marke einpendelte (47,5 %). Die aus Bourges gebürtigen Schatzmeister, die bis 1595 den geringsten Anteil unter den Schatzmeistern der Generalität halten, verdoppelten ihren Prozentanteil im Jahr 1600 auf 40 % und zogen mit den Parisern gleich. In der Folgezeit nahm ihr Anteil bis 1625 allerdings wieder kontinuierlich ab und lag seit 1620 sogar unter dem der Loire-Region. Das änderte sich erst wieder mit den Neuschaffungen von 1635, als mit Durand, Depardieu, Charreton und de La Chastre alle vier neugeschaffenen Ämter mit Kandidaten aus Bourges (bzw. im Fall de La Chastre aus Issoudun) besetzt wurden. Von diesem Zeitpunkt an hielten die aus Bourges gebürtigen Schatzmeister mit 35 % den zweiten Rang hinter den Parisern (47,5 %) und vor denen aus der Loire-Region (17,5 %).

Regionale Dimension der Staatswerdung

Der während des ganzen Untersuchungszeitraums zu beobachtende hohe Anteil von Amtsträgern aus Paris bestätigt zunächst einmal die These, die Mousnier über den Zusammenhang von Zentralisierung und Ausbau der königlichen Verwaltung aufgestellt hat, und die besagt, daß die Korporationen in der Provinz zunächst mit Personen aus dem Pariser Becken besetzt wurden.²¹² Mit Blick auf den regelmäßigen Anteil von Kandidaten aus der Loire-Region kann man ohne Bedenken Richets Urteil über diesen Raum – gemeint sind vor allem die Städte Tours, Blois und Orléans - als dem „véritable vivier“ der königlichen Zentralverwaltung auf die Finanzbüros ausweiten.²¹³ Der Anteil der Region am Personal des Finanzbüros von Bourges gibt in diesem Zusammenhang allerdings weitere Fragen auf. Es handelt sich bei Orléans, Tours, Blois und Nevers, um nur die wichtigsten zu nennen,

²¹² Mousnier, *Centralisation et décentralisation*, S. 105.

²¹³ Denis Richet, *La formation des grands serviteurs de l'État (fin XV^e-début XVII^e siècle)*, L'Arc 65 (mai 1976), S. 54-61, hier S. 55.

keineswegs um Städte, die zum Einzugsbereich des Finanzbüros von Bourges gehört und selbst über keine den Schatzmeisterämtern entsprechenden Chargen verfügt hätten. Diese Städte sind ebenfalls Hauptorte von Grafschaften bzw. Herzogtümern und als solche auch Sitz von Finanzverwaltungen mit jeweils regionaler Bedeutung. Tours besaß selbst ein Finanzbüro, und zwar schon seit den 1540er Jahren, als die Einrichtung noch *recette générale* hieß. In Orléans wurde die gleiche Institution 1558 geschaffen. Blois und Nevers hatten keine Finanzbüros, dafür saß in Nevers aber die *Chambre des Comptes* der Herzöge und in Blois eine entsprechende Kammer für die Apanage des Hauses Orléans. Kandidaten aus diesen Städten, die ein Schatzmeisteramt anstrebten, konnten also auch vor Ort ein entsprechendes Amt erwerben und waren nicht darauf angewiesen, eine Charge ausgerechnet am Finanzbüro von Bourges zu erwerben.

Wenn der hohe Anteil von Schatzmeistern aus der Loire-Region also nicht mit der Organisation der mittleren Finanzverwaltung zusammenhing, müssen die Gründe hierfür anderswo gelegen haben. Dabei bleibt man auf Vermutungen angewiesen. In der großen Zahl von Schatzmeistern aus der Region kann man zunächst ein Zeichen der alten Verbundenheit der Loire-Städte untereinander sehen, eine Verbundenheit, die sich einerseits auf Handelsbeziehungen gründete - nachdem der König zu Beginn des 15. Jahrhunderts Bourges verlassen und sich 1444 in Tours niedergelassen hatte, folgten ihm viele Kaufleute aus Bourges²¹⁴ -, andererseits aus der Zeit der Liga stammte, die für kurze Zeit eine Föderation hatte entstehen lassen, welche zwar unter der nie in Zweifel stehenden Führung von Paris stand, der aber alle wichtigen hier in Frage stehenden Städte (Orléans, Blois, Tours, Nevers) angehörten.²¹⁵ Es könnte sich beim hohen Anteil von Erwerbern aus den Loire-Städten aber auch um einen Überschuß an gesellschaftlicher Elite handeln, der schon im 15. Jahrhundert zu einem Austausch unter den führenden Familien der hier relevanten Städte geführt hat. Weil die betreffenden Familien den Gipfel gesellschaftlicher Bedeutung in ihrer Stadt erreicht hatten, mußten sie sich nun außerhalb nach neuen ihnen würdigen Verbindungen und Investitionsmöglichkeiten umsehen. Zwar waren die Finanzbüros als Korporationen relativ unbedeutend, wie die Analyse der Rangverhältnisse gezeigt hat, das nahm den einzelnen Schatzmeisterämtern jedoch nicht ihren Reiz, trugen sie mit ihren Privilegien doch das Odium

²¹⁴ Bernard Chevalier, *Tours ville royale (1356-1520). Origine et développement d'une capitale à la fin du Moyen Âge*, Paris 1975, S. 227ff.; vgl. Collas, *Une famille de notables*, S. 36.

²¹⁵ Elie Barnavi, *Centralisation ou fédéralisme ? Les relations entre Paris et les villes à l'époque de la Ligue (1585-1594)*, *Revue Historique* 526 (1978), S. 335-344; erneut als Anhang (*Ligue parisienne et ligue des villes*) in: ders., *Le parti de Dieu, Étude sociale et politique des chefs de la Ligue parisienne (1585-1594)*, Louvain 1980, S. 263-272.

der *cours souveraines*. Damit bewegte man sich außerdem auf dem Niveau derjenigen Familien, die sich um Führungsstellen im Königreich bewarben und die obersten Gerichtshöfe beschickten.²¹⁶ Das Beispiel der Familie Bolacre aus Nevers mag dieses Phänomen belegen. Auf entsprechende Fälle wird im vierten Kapitel unter dem Stichwort regionale Heiratsverbindungen eingegangen.

Vereinfachtes Schema der regionalen Vernetzung der Familie Bolacre

<p>Henri I. Bolacre °° 1589 Jeanne Milet, l.g. bailliage et Enkelin von Olivier pairie Nivernais, Milet, l.g. Präs.gericht 1591-93 échevin <u>St.-Pierre-le-Moûtier</u> von <u>Nevers</u>, 1641 lieutenant en Ni- vernais in Abwe- senh. d. Gouv.eurs</p>					
Henri II. Bolacre, religieux minime, 1620 Student in <u>Bourges</u>	Henriette Bolacre, °° 1609 Philippe Le Begue, Präsident Präs.ger. <u>Bourges</u>	Jacques Bolacre , 1620 Schatzmeister <u>Bourges</u> , 1621 Präs. Finanzbüro ebd. °° 1620 Marie Lechangeur, Toch- ter seines Vorgän- gers	Charles Bolacre, 1617 Kronanw. Präs.ger. <u>Bourges</u> , 1622 éch. v. Bg, 1632 Kronanw. Fin.büro ebd., °° 1615 Marie Faverdin, Tochter des l.crim. Election <u>Nevers</u>	Claude Bolacre, °° 1. Jean de Marandé, gtlh. chambre frère dR °° 2. Jacques Rapine, l. assesseur bailliage <u>Nevers</u>	Marie Bolacre, °° Philippe Duret, Schatzmeister in <u>Moulines</u>
Catherine, Charlotte und Jeanne Bolacre, Ursulinen in <u>Bourges</u> bzw. in Notre Dame de <u>Nevers</u>	<p>Henri III. Bolacre, 1656 l.g. en la pairie <u>Nivernais</u>, °° Gabrielle Corade, Tochter des premier médecin de la reine de Pologne</p> <hr/> <p>Henri IV. Bolacre, l.g. sénéchaussée du Bourbonnais, <u>Moulines</u></p>		<p>Antoinette Bolacre, °° Pierre Rapine, proc. g.al en la pairie <u>Nivernais</u></p>		

Die Familie Bolacre aus Nevers hat zu Beginn des 17. Jahrhunderts zahlreiche Kontakte nach Bourges geknüpft, von denen der Erwerb eines Schatzmeisteramtes durch Jacques Bolacre bei gleichzeitiger Heirat nach Bourges nur der Schlußpunkt war. Jacques Vater Henri I. Bolacre war seit mindestens 1595 *lieutenant général* am *bailliage* von Nevers - das Präsidialgericht für das Nivernais residierte in St. Pierre-le-Moûtier - und nahm damit den wichtigsten Posten in der zivilen Verwaltung ein. Er genoß ein entsprechendes Ansehen in der Provinzhauptstadt, das sowohl in seiner Wahl zum Schöffen (1591) seinen Ausdruck fand als auch in der Entsendung als Deputierter auf die Generalstände von 1614.²¹⁷ Die Heirat seines Sohnes Jacques mit der Tochter von Adam Lechangeur, auch er einer der Schatzmeister, die von auswärts nach Bourges gekommen waren, fand am 23. August 1620 in Bourges statt.²¹⁸ Den Weg von Nevers nach Bourges zu diesem Ereignis haben ausweislich des Heiratsvertrages

²¹⁶ Collas, Gens qui comptent, S. 66.

²¹⁷ DB 109 / 2653, fol. 2-3 (Stammbaum); PO 398 / 8800, fol. 53 (Stammbaum).

nur die engsten Verwandten gemacht, also die Eltern und die Geschwister. Von Jacques Brüdern und Schwestern waren drei der Mühe des Reisens enthoben, weil sie ohnehin schon in Bourges wohnten. Im Jahre 1609 hatte Jacques Schwester Henriette mit Philippe Le Begue den damaligen Kronanwalt (*avocat du roi*) am Präsidialgericht von Bourges und nachmaligen Präsidenten der Behörde (ab 1620) geheiratet.²¹⁹ Sein Bruder Charles erwarb 1617 das Amt des Kronanwalts (*procureur du roi*) am Präsidialgericht, eine Transaktion, die vielleicht auch dadurch begünstigt wurde, daß Charles den *avocat du roi* an dieser Institution seinen Schwager nennen konnte.²²⁰ Schließlich war Jacques Bruder Henri II. mit Sicherheit vor dessen Hochzeit zum Studium nach Bourges gekommen, denn er wird im Heiratsvertrag von 1620 als *escollier estudiant à l'université de Bourges* bezeichnet.²²¹ Drei Brüder und eine Schwester von insgesamt sechs Geschwistern hatten sich damit aus Nevers in einer anderen Provinzhauptstadt niedergelassen - eine außergewöhnlich hohe Zahl. Selbst wenn Henri II. die Stadt nach dem Studium wieder verlassen haben sollte, so blieben drei Geschwister auf Dauer in Bourges. Jacques ist sowohl 1649 als auch 1659 in Bourges wohnhaft, Henriette wohnte mit ihrem Mann im Viertel Notre-Dame de Fourchaud, wo 1642 auch Charles Bolacre mit seiner Frau nachgewiesen ist.²²² Für die gelungene Integration dieser Familie in Bourges spricht schließlich vor allem das Schöffenamts von Bourges, das Charles Bolacre in den Jahren 1622 und 1623 innehatte.²²³

Die Kontakte nach Nevers brachen in der Familie deshalb aber nicht ab. Charles Bolacre, der Kronanwalt am Präsidialgericht, hatte 1615 Marie Faverdin geheiratet, die Tochter des

²¹⁸ Heiratsvertrag Jacques Bolacre mit Marie Lechangeur vom 23.08.1620 in ADC E 2331, fol. 107r-111v.

²¹⁹ Ernennung Philippe Le Begue zum *avocat du roi* am Präsidialgericht vom 28.12.1608 auf Resignation seines Vaters Claude in ADC C 982, fol. 63v-64v; Heiratsvertrag Philippe Le Begue mit Henriette Bolacre vom 15.11.1609, vgl. ADC 2 F 167, S. 174 und DB 109 / 2653, fol. 2-3 (Stammbaum Bolacre); die Urkunde ist im entsprechenden Dossier AD Nièvre 3 E 1 / 535 (1608-09) nicht mehr enthalten. Ernennung Philippe Le Begue zum Präsidenten am Präsidialgericht vom 12.03.1620 in ADC C 993, fol. 85r-86r.

²²⁰ Kaufvertrag über das Amt des *procureur du roi* am Präsidialgericht vom 16.10.1617 zwischen Charles Bolacre und der Witwe des Vorgängers Jacques Bigot AD Nièvre 3 E 1 / 503, Nr. 75. Charles war außerdem von 1632 bis 1668 Kronanwalt (*procureur du roi*) am Finanzbüro, der Behörde seines Bruders Jacques, vgl. einen *arrêt des Conseil privé* im Zusammenhang mit seiner Ernennung vom 18.03.1633, in Samuel Descorbiac, *Recueil general des edicts, declarations, arrests et reglemens notables entre les baillifs, seneschaux, magistrats presidiaux, viguiers, chastellains et juges royaux, et tous autres officiers inferieurs du ressort du Parlement de Tolose [...]*, Paris 1638, S. 767f., die Ernennung seines Nachfolgers Jean Semelier vom 16.09.1668, ADC C 1050, fol. 90r-91r, und Charmeil, *Trésoriers*, S. 459.

²²¹ ADC E 2331, fol. 107r-111v, hier fol. 107r.

²²² Wohnort Bourges für Jacques Bolacre in zwei *bails de bordelage*, einer für das Nivernais typischen Form des Pachtvertrags, aus den Jahren 1649 und 1659, AD Nièvre 1 E 83 (Dossier Bolacre), unfoliiert; Wohnort des Mannes von Henriette Bolacre, Philippe Le Begue (Viertel Notre-Dame de Fourchaud), in der Vollmacht zur Resignation seines Amtes als Präsident am Präsidialgericht vom 03.05.1651, ADC C 1036, fol. 13r-v; Wohnort Charles Bolacre (ebenda) in einer Rentenkonstitution vom 17.03.1642, PO 398 / 8800, Nr. 4. Zu den *bordelages* vgl. René de Lespinasse, *Notice sur les redevances roturières du Nivernais appelées bordelages*, Paris 1868.

²²³ Charles Bolacre als *échevin* von Bourges in einer Angelegenheit der *préséance* vom 04.03.1623, AMB BB 34, unfoliiertes Einzelblatt.

lieutenant criminel in der Elektion von Nevers, und seine bisher noch nicht erwähnte Schwester Claude heiratete in zweiter Ehe Jacques Rapine, *lieutenant assesseur* am dortigen *bailliage*.²²⁴ In der nächsten Generation verstärkten sich die Bindungen an Nevers noch, ja man kann, wenn man sich auf die Nachkommen des Schatzmeisters Jacques Bolacre beschränkt, sogar von einer Rückverlagerung der Familie aus Bourges nach Nevers sprechen. Während seine Töchter Catherine, Charlotte und Jeanne entweder in das Ursulinenkloster von Bourges oder in das Kloster Notre-Dame in Nevers gingen,²²⁵ übernahm sein Sohn Henri III. Bolacre das Amt des *lieutenant général* in der *pairie* Nivernais, das schon Jacques Vater Henri I. innegehabt hatte,²²⁶ und seine Tochter Antoinette heiratete den *procureur général* an dieser Institution, Pierre Rapine.²²⁷ Die Bolacres bauten also ihre Kontakte in Nevers aus, nachdem sie sich massiv in Bourges etabliert hatten. Aber damit nicht genug: Bourges blieb nicht die einzige Stadt, in die die Familie von Nevers aus Kontakte knüpfte, hinzu trat die Hauptstadt des Bourbonnais, Moulins. Der erste Kontakt hierhin gelang der Schwester des Schatzmeisters von Bourges, Marie Bolacre, die mit Philippe Duret einen Schatzmeister von Moulins heiratete.²²⁸ Mit dem Kauf der *lieutenance générale* der Senechaussée Bourbonnais in Moulins durch den Enkel des Schatzmeisters Jacques Bolacre, Henri IV. Bolacre, war die Familie auch in dieser, der dritten Provinzhauptstadt, in die vordersten Ränge der lokalen Gesellschaft gelangt.²²⁹ Das Beispiel der Familie Bolacre darf also als Beleg für die Tendenz zur regionalen Vernetzung der administrativen Führungsschichten gelten.

Neben dieser Vernetzung der jeweils führenden Familien könnte aber auch das Selbstverständnis der Schatzmeister dazu beigetragen haben, daß es gerade in den Finanzbüros zu einer so hohen Beteiligung von Amtsinhabern aus der Region kam. Im ersten Kapitel ist bei der Besprechung der Genese und der Privilegien des Amtes deutlich geworden,

²²⁴ Heiratsvertrag Charles Bolacre mit Marie Faverdin vom 24.09.1615 angeblich in Nevers vor dem Notar Sauvé (so zumindest AD Nièvre 1 E 83 (Dossier Bolacre), das Archiv enthält aber keine *étude* Sauvé). Heirat Claude Bolacre mit Jacques Rapine, AD Nièvre 30 F 2 (Stammbaum Rapine).

²²⁵ PO 398 / 8800, fol. 25-34, Rentenübertragung unter den Kindern von Jacques Bolacre vom 08.11.1664, nach dessen Tod.

²²⁶ Als solcher in einem notariellen Vertrag mit den Gläubigern seines Großvaters mütterlicherseits, Adam Lechangeur, vom 30.12.1662, ADC E 1096, fol. 256r-271r.

²²⁷ DB 109 / 2653, fol. 2-3 (Stammbaum Bolacre).

²²⁸ DB 109 / 2653, fol. 2-3 (Stammbaum Bolacre), als Schatzmeister in Moulins wird Philippe Duret auch im Heiratsvertrag von Jacques Bolacre erwähnt, ADC E 2331, fol. 107r-111v.

²²⁹ Henri IV. Bolacre nimmt am 29.09.1696 als *lieutenant général en la sénéchaussée de Bourbonnais* ein Schuldanerkenntnis entgegen, AD Nièvre 1 E 83 (Dossier Bolacre), unfoliiert. Die *lieutenance générale* wird in DB 109 / 2653, fol. 2-3 (Stammbaum Bolacre) irrtümlich dem Vater Henri III. Bolacre zugeschrieben. Der Intendant Le Vayer stellte Henri IV. Bolacre am Ende des 17. Jahrhunderts ein gemischtes Zeugnis über seine Amtstätigkeit aus: „[...] est affectionné au service du roi, mais il manque de soin extérieur en ses manières et dignité“, in: Mémoire de la généralité de Moulins par l'intendant J. Le Vayer, hg. v. Pierre Flament, Moulins 1906, zit. in Cassan, Formation, S. 317.

wie stark die Schatzmeister auch nach der Verschiebung in die Provinz in ihrem Selbstverständnis an der Nähe zur Krone und der Zugehörigkeit zur Sphäre der obersten Gerichtshöfe festhielten: Selbst wenn man ein Schatzmeisteramt in Bourges, Orléans oder Tours erwarb, konnte man das als ein soziales Fortkommen werten, das mit der Aura der *cours souveraines* versehen war. Das erlaubte es z.B. den zahlreichen Parisern aus hohen und höchsten Kreisen, solch ein Amt ohne Prestigeverlust einzunehmen. Für die Schatzmeister von Bourges, die aus der Loire-Region kamen, hätte demnach der Erwerb des Amtes am Finanzbüro nicht nur einen Schritt in die Nachbarprovinz bedeutet, sondern nach Paris, dem Ziel der auf die obersten Gerichtshöfe fokussierten sozialen Begehrlichkeiten. Ein solcher Auffangeffekt blieb nicht ohne Folgen für den korporativ organisierten Staat, und zwar auch in politischer Hinsicht.

Der Erwerb eines Schatzmeisteramtes in Bourges durch Kandidaten aus der Loire-Region illustriert nämlich, daß das System der Ämterkäuflichkeit Effekte produzieren konnte, die nicht immer parallel zur Entfaltung des absolutistischen Staates liefen und unter Umständen sogar entgegenstehendes politisches Potential beinhalteten. Denn einerseits diente die Ausweitung der Ämterzahl bei den mittleren Instanzen zwar dem finanziellen Wohl des monarchischen Staates und stärkte ganz allgemein seine Präsenz in der Provinz. Sie führte aber andererseits auch zu einer regionalen Mobilität der Eliten, die womöglich eine Solidarität auf regionaler, wenn nicht sogar auf nationaler Ebene mit sich brachte, welche von der Krone so nicht beabsichtigt, ja nicht einmal bedacht worden war. Verwiesen sei hier nur auf die *syndicats* der *élus* und der Schatzmeister, die während der Fronde tatsächlich eine - allerdings ephemere - Koordination der Amtsträgerinteressen auf nationaler Ebene ermöglichten.²³⁰ Die regionale Mobilität, die die Provinzgrenzen überwand und so ein überregionales korporatives Bewußtsein förderte, hat damit im beschriebenen Fall aus dem Berry und seinen Nachbarprovinzen eher ein Hindernis denn eine Relaisstation des monarchischen Zentralismus gemacht.²³¹ Zwar waren es staatliche Amtsträger, die die traditionellen Provinzgrenzen der Touraine, des Orléanais und des Nivernais hinter sich ließen - von der daraus erwachsenden überregionalen Einheitlichkeit scheint aber weniger der Staat als vielmehr die korporative Identität seiner Amtsträger profitiert zu haben.

²³⁰ Mousnier, *Recherches sur les syndicats*; Malettke, „Trésoriers“ und Intendants.

²³¹ Yves-Marie Bercé, *La province, obstacle ou relais du centralisme monarchique*, in: *Centralismo y descentralización. Modelos y procesos en Francia y en España* (Coloquio Franco-Español, Madrid 10.-14.10.1984), hg. v. Comité français des sciences historiques / Comité español de ciencias históricas, Madrid 1985, S. 293-313. Das Hindernis war dabei von anderer Qualität als die gängige Verteidigung provinzspezifischer Privilegien, da die Rekrutierung ja unabhängig von den Provinzgrenzen stattfand.

Der Effekt, den die Neuschaffungen von Ämtern nicht nur an den Finanzbüros, sondern auch an den Präsidialgerichten auslöste, war keineswegs auf die Provinz Berry beschränkt. So hat Ruggiu für das Finanzbüro von Alençon ähnlich viele auswärtige Amtsinhaber festgestellt. Von den 23 zwischen 1636 und 1660 in das Finanzbüro eingetretenen neuen Amtsträgern sind ihm zufolge nur die wenigsten aus der Stadt selbst gekommen, der hohe Preis von 40.000 lt. habe vor allem Kapital aus der ganzen Normandie und vielleicht auch aus anderen Regionen angezogen.²³² Es ist durchaus denkbar, daß das Angebot von gehobenen Ämtern wie denen der Schatzmeister den nach sozialem Aufstieg strebenden städtischen Eliten eine Befriedigung ihrer Wünsche auf regionaler Ebene versprach, wo dann eine Dynamik entstand, die ein Streben nach Paris überflüssig machte, dafür aber ein Bewußtsein schuf, daß die Interessen aller Schatzmeister oder leitenden Richter in wesentlichen Zügen übereinstimmten. Die Bestätigung dieser hier zunächst mit allen Vorbehalten geäußerten These hätte nicht unerhebliche Folgen für die Bewertung des monarchischen Verwaltungsausbaus im ganzen.

Im Prinzip ist die Forschung über den Ausbau der Verwaltung auf eine zweipolige Denkfigur festgelegt, und zwar sowohl für die Zeit nach der Einführung der Intendanten als auch für die Periode davor.²³³ Nach dieser Vorstellung besitzt das Verhältnis der Zentralmacht zur Peripherie eine lineare Struktur, an deren Anfang die Zentralmacht ihre Befehle losschickt, welche am Ende von den Organen der Peripherie mit mehr oder weniger großer Bereitschaft zum Gehorsam entgegengenommen werden. Dieses Schema weist den Institutionen der mittleren Ebene wie den Präsidialgerichten und den Finanzbüros die Rolle von Befehlsempfängern zu. Schilling zum Beispiel versteht die Präsidialgerichte im Gegensatz zu den Parlamenten als willige Vollzugsorgane der königlichen Politik.²³⁴ Entwicklungen, die diesem linearen Deutungsmuster nicht entsprechen, werden wiederum nur in den Grenzen dieses Schemas gedeutet, zum Beispiel wenn Mousnier die nach und nach stattfindende Verwurzelung der aus dem Pariser Becken gebürtigen Amtsträger in der Provinz dahingehend

²³² Ruggiu, *Villes moyennes*, S. 63.

²³³ Hierher gehören im Prinzip alle Untersuchungen zur Zentralisierung, von denen hier nur wenige genannt werden können: David Buisseret, *Sully and the Growth of Centralized Government in France (1598-1610)*, London 1968; Jean-François Dubost, *Absolutisme et décentralisation en Languedoc au XVII^e siècle (1620-1690)*, *RHMC* 37 (1990), S. 369-397; Stefano Mannoni, *Une et indivisible - Storia dell'accentramento amministrativo in Francia Bd. 1: La formazione del sistema (1661-1850)*, Mailand 1994; Roland Mousnier, *La centralisation dans la France de l'Ancien Régime de Charles VIII à Louis XVI (1483-1789)*, in: *Centralismo y descentralización*, S. 279-290; René Souriac, *Décentralisation administrative dans l'ancienne France. Autonomie commingeoise et pouvoir d'État (1540-1630)*, 2 Bde, Toulouse 1992 und zuletzt Gerald E. Aylmer, *Centre and Locality: The Nature of Power Elites*, in: *Power Elites and State Building*, hg. v. Wolfgang Reinhard, Oxford 1996, S. 59-77.

interpretiert, daß sie neben ihrem Status als *agents du roi* auch zu Vertretern lokaler Interessen geworden seien. Die Forschung behandelt eine solche Entwicklung höchstens als ein Hemmnis bei der Durchsetzung zentralen Verwaltungshandelns. Effekte, wie sie im Zusammenhang mit der regionalen Rekrutierung des Finanzbüros von Bourges exemplarisch festgestellt werden können, werden in ihrer außerhalb der Bipolarität liegenden Bedeutung nicht erfaßt, weil die „gegebene kulturelle Dichotomie“²³⁵ (Levi) des Begriffspaares Zentrum-Peripherie den Zwischenraum zu einem Wahrnehmungsvakuum macht. Dabei könnte der regelmäßige Anteil von Schatzmeistern aus Orléans, Blois, Tours und Nevers, die ein Amt in Bourges erwarben, ein Hinweis auf eine regionale Dynamik sein, die jenseits der Achse Zentrum-Peripherie liegt. Der Zufluß von regionalen Kandidaten in die Hauptstadt des Berry führte nämlich zu beachtlichen regionalen Solidaritäten, denn so wie Männer von der Loire nach Bourges kamen, so gingen auch Amtsträger aus Bourges in die umliegenden Städte: Der älteste Sohn des Schatzmeisters von Bourges Louis II. Foucault, François Foucault, wurde *lieutenant particulier* am Präsidialgericht von Orléans, dem Châtelet.²³⁶ Und es blieb nicht bei der reinen Amtstätigkeit, sondern es gab intensive familiäre Kontakte in Form von gegenseitigen Heiraten, wie im vierten Kapitel ausführlich gezeigt wird.

Das würde auch bedeuten, daß man den Begriff der Mobilität von Eliten im frühneuzeitlichen Frankreich überdenken muß. Die französische Gesellschaft des Ancien Régime wird allgemein als eine stabile und vor allem seßhafte Gesellschaft betrachtet, deren Mitglieder in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle („19 der 20 Millionen Franzosen“) sich nicht von ihrem Geburtsort entfernten - ihr ganzes Leben lang.²³⁷ James B. Collins hat sich gegen diese seiner Meinung nach klischeehafte Darstellung gewandt, indem er auf die Existenz eines nicht unbedeutenden Teils der dörflichen Bevölkerung hinwies, der keineswegs am selben Ort blieb, sondern im regionalen Rahmen mobil war.²³⁸ Diesen hauptsächlich aus Tagelöhnern und verwitweten Frauen bestehenden Teil möchte Collins als eine *second society* verstanden wissen, die durch Instabilität, geringes Alter der Mitglieder, so gut wie keinen Land- oder

²³⁴ Lothar Schilling, Gesetzgebung im Frankreich Ludwigs XIII. - ein konstitutives Element des Absolutismus?, *Ius Commune* 24 (1997), S. 97-131, hier S. 119.

²³⁵ Giovanni Levi, *The Origins of The Modern State and the Microhistorical Perspective*, in: *Mikrogeschichte - Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel?*, hg. v. Jürgen Schlumbohm, Göttingen 1998, S. 53-82, hier S. 62.

²³⁶ DB 277 / 7244, fol. 16 (Stammbaum); Robert Hubert, *Généalogies Orléanaises des familles ayant habité la province de l'Orléanais ou s'y rattachant indirectement [...]*, 8 Bde (17. Jahrhundert; Médiathèque Orléans Ms 608-615, ehem. 457bis), hier Bd. 8, fol. 110r.

²³⁷ Goubert / Roche, *Les Français* Bd. 1, S. 47f. (Zitat S. 48); vgl. a. Gérard Bouchard, *Le village immobile. Sennely-en-Sologne au XVIII^e siècle*, Paris 1971.

²³⁸ James B. Collins, *Geographic and Social Mobility in Early Modern France*, *Journal of Social History* 24 (1990-91), S. 563-577.

Kapitalbesitz und eine entsprechend hohe Kriminalitätsrate gekennzeichnet war.²³⁹ So begrüßenswert die Korrektur des Bildes von der sedentaren Gesellschaft des Ancien Régime auch ist, so unzulänglich ist Collins' Vorschlag eines *dual society framework* für die Erfassung von Mobilität in der französischen Gesellschaft des Ancien Régime. Denn Collins ignoriert die Mobilität der *first society*, also der gesellschaftlichen Elite. Dennoch enthält sein Ansatz auch für deren Mobilität einen nützlichen Hinweis, denn er arbeitet den Zusammenhang zwischen geographischer und sozialer Mobilität heraus.²⁴⁰ Das ist um so begrüßenswerter, als Mobilität für die gesellschaftlichen Führungsgruppen bisher höchstens im Schema Peripherie-Zentrum behandelt wurde.²⁴¹ Hauptsächlich als soziale Mobilität des Bürgertums verstanden, die von subalternen Chargen im königlichen Dienst in der Provinz im Idealfall an die obersten Gerichtshöfe und damit in die *noblesse de robe* führte, stellt diese Interpretation eine recht beschränkte Vorstellung von Mobilität zur Verfügung.²⁴²

Die geographisch-soziale Verflechtung der Loire-Region, die durch die Herkunftsanalyse der Schatzmeister von Bourges deutlich geworden ist, legt dagegen eine räumliche Interpretation des Mobilitätsbegriffs nahe, die unabhängig von der Achse Provinz-Paris funktioniert. Der Gedanke sozialer Mobilität bliebe dabei gar nicht ausgeschlossen, denn die Schatzmeisterämter mit ihren zahlreichen Privilegien und ihrem althergebrachten Prestige waren ideale Objekte für die Sehnsucht nach sozialem Aufstieg. Das Ergebnis der Herkunftsanalyse legt zugleich die Vermutung nahe, daß Träger einer solchen zugleich geographischen und sozialen Mobilität vor allem die mittlere Verwaltungsebene der Finanzbüros war, nicht die Justizverwaltung der Präsidialgerichte mit ihrer lokalen Rekrutierung. Diese These muß allerdings einer näheren Überprüfung standhalten, bei der es konkret darum geht, die tatsächliche Teilnahme der Schatzmeister an den Amtsgeschäften festzustellen. Die nicht unerhebliche Mühe, die eine solche Überprüfung von nominaler bzw. realer Amtsausübung macht, hat die meisten prosopographischen Untersuchungen abgeschreckt. Die Überprüfung bezieht sich letztlich auf die Frage, ob die Schatzmeister aus

²³⁹ Ebd., S. 564, 572.

²⁴⁰ „Social mobility was a direct function of geographic mobility“, ebd., S. 563.

²⁴¹ Die Arbeiten von Mousnier sind die herausragendsten Beispiele.

²⁴² So Schwarz, *Ämterkäufligkeit*, S. 189 und im wesentlichen auch die Arbeiten von Wolfgang Reinhard, vor allem *Kirche als Mobilitätskanal in der frühneuzeitlichen Gesellschaft*, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, hg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 333-351, der damit der allgemeinen Ausrichtung entspricht. Auch Winfried Schulze läßt im selben Band die horizontale Mobilität zugunsten der vertikaler außer Acht, vgl. seinen Beitrag *Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik*, ebd., S. 1-17, hier S. 10. Allgemein die beiden Bände aus dem Berliner Forschungsprojektschwerpunkt „Soziale Mobilität im frühmodernen Staat: Bürgertum und Ämterwesen“ *Ämterkäufligkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. bis 18. Jahrhundert)*, hg. v. Klaus Malettke, Berlin 1980 und *Soziale Schichtung und soziale Mobilität*, hg. v. Ilja Mieck, Berlin 1984.

der Region und aus Paris wirklich nach Bourges kamen, um dort ihren Lebensmittelpunkt zu etablieren, so wie es die Edikte des Königs eigentlich vorschrieben. An der strikten Befolgung dieser Vorschrift darf aber gezweifelt werden.

Anwesenheit in Bourges

Fand ein Pierre Brulart, als *secrétaire d'État* einer der wichtigsten Männer in der Regierung des Königreichs und gleichzeitig über 24 Jahre lang Schatzmeister in Bourges, tatsächlich die Zeit, sich regelmäßig zum Beispiel um die Verteilung der Steuerforderungen auf die Elektionen von Châteauroux und Saint-Amand zu kümmern? Wäre ein Louis d'Aligre, immerhin Sohn eines in hohen und höchsten Staatsfunktionen tätigen Mannes,²⁴³ während seiner Amtszeit als Schatzmeister in Bourges von 1621 bis 1624 auf *chevauchée* durch das Berry gegangen, um den Zustand der königlichen Domäne zu überprüfen? Angesichts der Vielzahl der Ämter und der gleichzeitig überschaubaren Aufgaben könnte es doch sein, daß einige der Schatzmeister ihr Amt nur nominell innehatten. Einen ersten Hinweis auf die Stichhaltigkeit der Annahme von einer nur nominellen Amtsausübung muß man in der häufigen Abwesenheit der Schatzmeister von ihrem Dienort sehen, die in ganz Frankreich festzustellen war. Die endgültige Antwort auf diese Fragen kann nur eine detaillierte Analyse der Akten des Finanzbüros geben.

Bei allen Institutionen des königlichen Dienstes war die Abwesenheit der Amtsträger vom Dienort ein Problem, gegen das sich der König in mehreren Edikten immer wieder wandte. Bei den Schatzmeistern war das Phänomen der Abwesenheit allerdings besonders stark ausgeprägt.²⁴⁴ Man muß diese Tatsache nicht gleich als Pflichtvergessenheit deuten, die womöglich unter den Schatzmeistern besonders verbreitet war. Vielmehr ist die Abwesenheit der Schatzmeister sogar bis zu einem gewissen Grad verständlich, denn während sich ihre Zahl ständig vermehrte, blieb ihr Aufgabenkreis im wesentlichen derselbe, wenn man von der Übertragung der Domänengerichtsbarkeit im Jahr 1627 einmal absieht. Was in Bourges bis in die 1570er Jahre von einem einzigen *trésorier* erledigt worden war, dazu kann nüchtern

²⁴³ Es handelt sich um Étienne II. d'Aligre, vor 1624, dem Jahr seiner Ernennung zum Siegelbewahrer und zum Kanzler, Staatsrat (seit 1613), davor Rat am Grand Conseil (seit 1584), vgl. David J. Sturdy, *The d'Aligres de La Rivière: Servants of the Bourbon State in the Seventeenth Century*, Woodbridge 1986, S. 22ff. Vgl. a. den von Sturdy nicht berücksichtigten André Borel, *Notice historique sur la maison d'Aligre*, *Mémorial historique de la noblesse* 2 (1840), S. 113-123.

²⁴⁴ Roland Mousnier, *Les institutions de la France sous la monarchie absolue (1598-1789)*, 2 Bde, Paris 1974, hier Bd. 2, S. 81.

besehen 1586 nicht die Präsenz von zehn Schatzmeister erforderlich gewesen sein.²⁴⁵ Die insofern verständliche Tendenz zur Absentierung wurde von der Krone kritisiert und bekämpft, verstieß sie doch gegen das regelmäßig wiederholte Residenzgebot für die Schatzmeister, das zum ersten Mal 1545 verfügt worden war. Wegen der notorischen Abwesenheit der Schatzmeister und dem damit einhergehenden Schwinden des Respekts, der dem königlichen Dienst entgegengebracht wurde, erneuerte der königliche Rat in einem *arrêt* vom 26. November 1609 die Residenzpflicht. Gleichzeitig legte er ein Quorum für die Gültigkeit ihrer Entscheidungen fest. Künftig sollten von den zehn Schatzmeistern pro Büro mindestens sieben für die Beschlußfassung anwesend sein.²⁴⁶ Wegen der zahlreichen Proteste gegen diese Vorschrift hielt der König diese Zahl am 8. Februar 1610 nur noch für die Angelegenheiten des Budgets (*département des deniers de la taille, état de la valeur, vérification de l'état au vrai*) aufrecht, bei Beschlüssen in anderen Angelegenheiten genügten die Stimmen von fünf Schatzmeistern.²⁴⁷ Mit der sukzessiven Steigerung der Zahl der Schatzmeister auf 23 pro Büro trat das Problem der Absenz erneut auf, denn trotz des Quorums blieb eine große Zahl von *trésoriers*, die für die gültigen Entscheidungen nicht benötigt wurden. Eine Korrektur des Quorums nach oben gab es aber nicht. Vielmehr schrieb schließlich Colbert den Schatzmeistern 1671 vor, sie sollten sich in vier Gruppen aufteilen und pro Vierteljahr in einem Rollsystem wechseln, so daß alle drei Monate vier Schatzmeister offiziell freigestellt waren.²⁴⁸ Hierin kann durchaus eine Sanktionierung der Abwesenheit durch die Krone gesehen werden. Angesichts dieser Lage ist es nicht fernliegend zu vermuten, daß bei der Mehrheit von Auswärtigen unter den Schatzmeistern von Bourges auch einige waren, die das Amt nur nominell innehatten. Läßt sich die große Zahl von Auswärtigen unter den Amtsträgern vielleicht dadurch erklären, daß der überwiegende Anteil von ihnen sein Amt gar nicht ausübte und die Erledigung der Dienstgeschäfte den ortsansässigen

²⁴⁵ Vgl. a. Françoise Bayard, Les activités du bureau des finances de Lyon dans la première moitié du XVII^e siècle, in: L'administration des finances sous l'Ancien Régime (Colloque de Bercy, 22.-23.02.1996), hg. v. Comité pour l'histoire économique et financière de la France, Paris 1997, S. 241-270, die beim Vergleich der Zeiträume 1625-1629 und 1649-1653 wenig Bewegung bei den alltäglichen Geschäften sieht, hingegen die Bedeutung von militärischen, politischen oder sozialen Krisen für den Arbeitsanfall unterstreicht. Die Ämterneuschaffungen hatten hiermit allerdings überhaupt nichts zu tun. In diesem Sinne müssen auch Ashtas Überlegungen kritisiert werden, die davon ausgeht, daß neben rein finanziellen Überlegungen für die Ämterneuschaffungen auch „raisons de bonne gestion“ einschlägig gewesen seien: Emmanuelle Ashta, Les trésoriers généraux de la généralité de Paris (1577-1643), Diss. École des Chartes 1999 (maschr.), S. 40f. Die Idee, zumindest die Neuschaffungen der 1620er Jahre hätten etwas mit dem von ihr nachgewiesenen Anwachsen des Arbeitsvolumens zu tun, scheint mir anachronistisch und aus den Erwartungen an die Effizienz einer modernen Verwaltung gespeist zu sein.

²⁴⁶ ADC C 1079 (Konvolut), unfoliertes Einzelblatt, Pergament.

²⁴⁷ Ebd.

²⁴⁸ *Arrêt du conseil d'État* vom 31.10.1671, ADC C 1079 (Konvolut), 2 unfolierte Einzelblätter, die auch die „Division en quatre de MM. les présidents trésoriers généraux de France à Bourges, envoyé à Mgr Colbert le 09.01.1672“ enthalten.

Schatzmeistern überließ? In diesem Fall hätte das Finanzbüro nur in erheblich geringerem Maße zu einer Erneuerung der lokalen Elite in Bourges beigetragen, als die bloßen Zahlen über die Herkunft der Erwerber dies zunächst vermuten lassen. Auskunft hierüber gibt die Untersuchung der regelmäßigen Anwesenheit der Schatzmeister in Bourges.

Wichtigster Maßstab für diese Untersuchung ist die Teilnahme der Schatzmeister an den Dienstgeschäften. Als Grundlage der Untersuchung haben dabei einerseits die Unterschriften der Schatzmeister in den Akten gedient, andererseits die Erwähnung im Zusammenhang mit konkreten Verwaltungstätigkeiten, die eine Anwesenheit erforderten (*chevauchées*, Berichterstattungen etc.).²⁴⁹ Die Analyse erstreckt sich über den Zeitraum von 1556 bis 1650 und benutzt die Register des Finanzbüros, wobei wegen des Umfangs mancher Bände nicht immer alle Register berücksichtigt wurden. Der Bestand ist zu Beginn lückenhaft, und zwischen 1560 und 1570 sind gar keine Akten erhalten. Ab 1578 liegt eine durchgehende Registerserie vor, von der bis 1611 alle Bände berücksichtigt wurden (ADC C 958 bis C 984). Zwischen 1611 und 1650 wurden Stichproben im Abstand von mindestens zwei Jahren durchgeführt, wobei vor allem in den 1620er Jahren eher mehr Register berücksichtigt wurden, als es dem Durchschnitt entspricht (ADC C 993 bis C 1008). Problematisch war, daß ab der Mitte der 1620er Jahre die Zahl der Vollunterschriften zugunsten von Paraphen abnimmt, deren Auflösung nicht möglich war. Der daraus entstandene Informationsverlust wurde zumindest ab den 1640er Jahren wieder ausgeglichen. In diesem Zeitraum zog der Intendant immer mehr Kompetenzen in der Steuerverwaltung an sich und unterzeichnete auch die entsprechenden Akte in den Registern des Finanzbüros. Da er das mit seinem vollen Namen tat, wollten die Schatzmeister nicht nachstehen und kehrten bei diesen Entscheidungen ihrerseits zur Vollunterschrift zurück. Neben den Belegen zur professionellen Aktivität der Schatzmeister wurden hilfsweise auch die im vierten Kapitel benutzten Heiratsverträge sowie sonstige notarielle Dokumente herangezogen. Bestätigte die Unterschrift unter den Heiratsverträgen die Anwesenheit in Bourges zumindest zu diesem Ereignis, so wird das mehrfache Auftreten in Urkunden und Verträgen von Notaren aus Bourges als Hinweis auf eine gewisse Einbindung in die Gesellschaft der Stadt gewertet. Dies gilt natürlich um so mehr, wenn es sich um die Heirat eines auswärtigen Schatzmeisters selbst handelte. Alleinige Grundlage für eine Einordnung in diesem Sinne war das Notariatsmaterial

²⁴⁹ Die Unterschriften in den Registern mußten nach dem Edikt von 1577 eigenhändig durch die Schatzmeister erfolgen und konnten nicht dem *greffier* überlassen werden, Charmeil, Trésoriers, S. 402, Anm. 743, der auch eine gleichlautende Verordnung des Finanzbüros von Paris von 1597 zitiert.

jedoch nie, es sei denn, ein Dokument hätte die ausdrückliche Aussage gemacht, der betreffende Amtsträger sei „demeurant à Bourges“.²⁵⁰

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu unterstreichen, daß es auf den Nachweis einer dauerhaften oder zumindest regelmäßigen Anwesenheit in Bourges ankommt. Punktuelle Anwesenheit, vor allem unmittelbar nach der Ernennung, wenn die frisch ernannten Schatzmeister wegen ihrer *installation* ohnehin nach Bourges kommen mußten, gilt nicht als Beleg für die kontinuierliche Teilnahme am Dienst der Korporation. Anders sieht es mit Schatzmeistern aus, die zwar ihren Lebensmittelpunkt z.B. in Paris behielten, aber über Jahre hinweg regelmäßig nach Bourges kamen, wie das bei François de Benevent der Fall war. Benevent hatte sein Amt 1577 erworben und behielt es bis 1603, als er es an seinen Sohn Jérôme resignierte, der im Gegensatz zu seinem Vater nie einen Fuß nach Bourges setzte. François de Benevent, der seine Residenz in Paris hatte,²⁵¹ kam hingegen verhältnismäßig oft nach Bourges. Zumindest geht aus den Registern des Finanzbüros hervor, daß er 1581 im März im Wechsel mit Le Mareschal die Geschäfte führte. Schon 1582 figuriert er in einem Zusatzdokument zu einem Kaufvertrag, der vor einem Notar aus Bourges geschlossen wurde.²⁵² Danach ist in den Registern erst 1587 wieder von ihm die Rede, dafür taucht er aber von diesem Jahr an bis zu seinem Tod 1607, also auch noch nach der formellen Abgabe des Amtes an seinen Sohn, fast jedes Jahr in Dokumenten auf, die in Bourges verfaßt wurden.²⁵³ Die konkreten Gründe für seine häufigen Besuche zur Erledigung von Dienstgeschäften, aber auch zur Teilnahme an privaten Feiern, sind unbekannt. Es könnte sein, daß seine häufigen Reisen mit dem ligistischen Engagement von Bourges zusammenhingen, das die Stadt seit 1585 an den Tag legte. Hierfür spricht vor allem, daß Benevent am 12. Januar 1591 von einer

²⁵⁰ So z.B. für Adam Lechangeur im Heiratsvertrag seiner Tochter Marie mit Jacques Bolacre vom 23.08.1620, ADC E 2331, fol. 107r-111v.

²⁵¹ Das kann man zumindest aus der dramatischen Schilderung seines Todes bei Pierre de l'Estoile schließen, dessen Frau eine Schwägerin Benevents war, vgl. Pierre de l'Estoile, *Mémoires-journaux*, hg. v. Pierre Gustave Brunet und Aimé Champollion-Figeac, 12 Bde, Paris 1875-1896, Bd. 8, S. 336f.

²⁵² Bestätigung vom 31.05.1582, ADC E 1380; vgl. ADC 2 F 191, S. 290.

²⁵³ Als *trésorier en exercice* im Jahr 1587, ADC C 967, fol. 170v; unterzeichnet am 25.05.1588 eine Erklärung der Schatzmeister über ihre Sporteln, ADC C 968, fol. 119r; nimmt am 29.07.1593 am Heiratsvertrag von Jean-Jacques Jaupitre und Jeanne Gassot teil, ADC E 4762, Nr. 205; zeichnet am 21.03.1594 das Sitzungsprotokoll bei der Wiedereröffnung des Finanzbüros in Bourges, nach seiner Evakuierung wegen der Religionskriege, ADC C 970, fol. 1r, sowie im Dezember 1594 mehrere Kautionsleistungen von *comptables*, ebd., fol. 112r-v, 165r-v, 167r-v, 182r-v; taucht 1598 dreimal dienstlich in den Registern des Finanzbüros auf, ADC C 972, fol. 121r-v (02.02.1598), fol. 126r-v (19.02.1598) und ADC C 973, fol. 44v-45r (16.09.1598); nimmt am 03.08.1599 am Heiratsvertrag von François II. Le Mareschal mit Martine de la Croix teil, ADC E 1974, fol. 197r-200r, vgl. ADC 2 F 191, S. 60-62; erscheint 1601 gleich viermal in den Registern des Finanzbüros, ADC C 974, fol. 151v (20.01.1601), fol. 154v (29.01.1601), fol. 170r-v (07.04.1601), ADC C 975, fol. 18r (07.08.1601); wohnt im Mai 1604 der *installation* seines Kollegen Courtin bei, ADC C 977, fol. 141r-v; ebenso derjenigen von Blaise Meliand im Jahr 1605, ADC C 978, fol. 95r-v; unterzeichnet schließlich die Antwort vom 04.04.1607 auf eine Anfrage an das Finanzbüro, ADC C 979, fol. 121v.

Bürgerversammlung in Bourges dazu bestimmt wurde, an der Ernennung der Deputierten für die Generalstände der Liga, die schließlich erst 1593 stattfanden, teilzunehmen.²⁵⁴

Andererseits ist auffällig, daß Benevent zwischen 1594 und 1601 häufig mit François Le Mareschal alleine bei Dienstgeschäften anzutreffen ist, was auf eine enge persönliche Beziehung schließen lassen könnte. Auch nahm der Pariser an der Hochzeit von Le Mareschals Sohn François II. im Jahr 1599 teil. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, daß Benevent und Le Mareschal mehr verband als die unter Schatzmeistern eines Finanzbüros üblichen - und wegen Konkurrenz- und Prestigedenken meist gespannten - Beziehungen. Vielleicht waren sie sogar befreundet, eine Vermutung, die angesichts nur einer einzigen, dazu noch rein dienstlichen Erwähnung Benevents im Journal von Le Mareschal allerdings vage bleiben muß.²⁵⁵

Tab. 8: Amtsausübung der Schatzmeister von Bourges

	regelmäßig	sporadisch	gar nicht
Paris	3	13	14
Loire-Region	4	6	5
Bourges	9	8	-
Unbekannte	2	1	-

Die Untersuchung über die regelmäßige Anwesenheit der Schatzmeister in Bourges führt zu keinem überraschenden Ergebnis. Von den 65 Schatzmeistern des Samples konnten nur 18 Amtsträger, also ein gutes Viertel, sicher in der regelmäßigen Amtsausübung nachgewiesen werden. Der große Anteil von nur sporadisch oder gar nicht Anwesenden bestätigt Mousniers Urteil über die großen Freiräume, die das Amt des Schatzmeisters den Inhabern ließ. Im Hinblick auf die das Amt wirklich Ausübenden ist aufschlußreich, daß von der größten Gruppe, den Schatzmeistern aus Paris, lediglich drei ihr Amt mehr als vorübergehend in Bourges ausgeübt haben, 13 waren sporadisch oder nur zu Anfang ihrer Dienstzeit ein paar Mal in Bourges, und 14 haben überhaupt keine Spur im Finanzbüro der Generalität hinterlassen. Bei den Schatzmeistern aus der Loire-Region sieht die Verteilung etwas anders aus, da die nominellen Amtsinhaberschaften nur ein Drittel (5) betragen, und nicht fast die Hälfte wie bei den Parisern. Sechs Schatzmeister aus dieser Gruppe waren sporadisch in Bourges und vier regelmäßig, wozu allerdings auch die sehr schlecht belegte Amtsausübung

²⁵⁴ Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 204f.

²⁵⁵ Journal Le Mareschal, S. 104, Kautionsleistung des neuen *receveur général triennal*, Thomas Robin, vom 21.12.1597, die Le Mareschal gemeinsam mit Benevent entgegennimmt. Benevent tauchte zuvor auch schon einmal in der Korrespondenz Le Mareschals auf, Ms fr. 3419, fol. 173 (Nr. 80: Brief an den Herzog von Nevers, 24.12.1589).

von Antoine Bohier, dem ersten Schatzmeister in Bourges, gezählt wurde. Bei den aus Bourges gebürtigen Schatzmeistern schließlich gibt es niemanden, der nicht auch in seinem Amt tätig gewesen wäre, allerdings acht Amtsträger, die nur gelegentlich nachzuweisen waren und neun, die ihren Dienst regelmäßig versahen. Damit stellen die aus Bourges gebürtigen Amtsträger die Hälfte der Schatzmeister, deren Amtsausübung sicher nachgewiesen ist. Insgesamt ergibt sich auf den ersten Blick ein wenig überraschendes Bild, in dem die regelmäßige Dienstausbübung von der Nähe zum Dienstsitz abhängt. Einige Präzisierungen sind aber angebracht.

Die Kategorie der regelmäßigen Teilnahme an den Dienstgeschäften muß vor allem für die zweite Hälfte des Untersuchungszeitraums, genauer ab 1611, wegen der lediglich stichprobenhaften Erhebung vorsichtig gehandhabt werden. Wegen der unvollständigen Berücksichtigung des Aktenmaterials ist die Vermutung naheliegend, daß hier als sporadisch teilnehmend gewertete Schatzmeister womöglich öfter, wenn nicht sogar regelmäßig an den Dienstgeschäften teilnahmen. Dieser Vermutung wurde durch die strenge Auslegung der Anwesenheitskriterien durch die Analyse allerdings kein Raum gegeben. Tendenziell sind also die Zahlen für die regelmäßige Teilnahme eher zu niedrig als zu hoch. Die Unwägbarkeit gilt in sehr viel geringerem Maße auch für die Abwesenheit aus Bourges, wobei es hier sehr unwahrscheinlich ist, daß die regelmäßige Stichprobennahme im Zwei-Jahres-Abstand eine eventuelle Anwesenheit nicht erfaßte, weil die Unterschriften ausgerechnet in den Akten zu finden wären, die hier nicht geprüft wurden. Bei den aus Bourges gebürtigen Schatzmeistern ist der hohe Anteil von regelmäßig ausübenden Amtsträgern nicht verwunderlich. Es ist naheliegend, ein Amt aktiv auszuüben, das man in der eigenen Stadt gekauft hat. Unter den neun betroffenen Schatzmeistern kann man aber trotzdem Unterschiede in der Intensität der Amtsausübung feststellen. An erster Stelle ist hier François Le Mareschal zu nennen, der vor allem zu Beginn seiner Dienstzeit, also seit 1571, die Geschäfte des Finanzbüros allein führte und sich auch später von allen Schatzmeistern am meisten um die dienstlichen Angelegenheiten kümmerte. Selbst als das Finanzbüro kollegial geführt wurde, hatte er aufgrund seiner Anciennität und seines gesellschaftlichen Ansehens – immerhin wurde er dreimal zum Bürgermeister gewählt – weiter eine wichtige Position in der Korporation inne. Hervorhebung verdient auch Daniel Milet, der über die gesamte Spanne seiner langen Dienstzeit von 42 Jahren (1600-1642) regelmäßig nachgewiesen ist und nach Le Mareschal am häufigsten in den Registern des Finanzbüros auftaucht. Ähnlich stehen die Dinge bei seinem älteren Bruder Étienne Milet, der von 1581 bis 1600 im Amt war. Bei den lediglich

sporadisch ihren Dienst versehenen Schatzmeistern aus Bourges fällt auf, daß zwei von ihnen, nämlich Henri Le Mareschal und Louis Milet, ihr Amt von ihrem Vater geerbt hatten und trotzdem - oder vielleicht gerade deshalb - nur äußerst selten ihren Dienst verrichteten. Ähnliches läßt sich auch von Ämtererben aus der Loire-Region und aus Paris sagen: Der Fall von Vater und Sohn Benevent aus Paris entspricht dem Schema genauso wie der der beiden Beauxamis. Pierre II. Beauxamis aus der Nähe von Orléans scheint überhaupt nicht in Bourges gewesen zu sein, während sein Vater Pierre I. wenigstens noch ab und zu anwesend war.

Für die vier Schatzmeister aus der Loire-Region, die regelmäßig in Bourges anwesend waren, ist herauszustreichen, daß sie alle intensive Kontakte in dieser Stadt knüpften. Antoine Bohier muß dabei wegen der frühen Zeit seines Dienstes (1552-1561) gesondert betrachtet werden. Bohier kümmerte sich aber intensiv um die Belange der Stadt, wie aus seinen Berichten an die Herzogin des Berry hervorgeht.²⁵⁶ Antoine Olivier aus Nevers verband seinen Amtserwerb 1581 mit seiner Vermählung mit Marie Le Mareschal, einer Schwester des Schatzmeisters François Le Mareschal (s.u.). Genauso machte es Jacques Bolacre aus Nevers, der sein Amt 1620 von Adam Lechangeur erwarb und gleichzeitig dessen Tochter Marie heiratete. Für die Familie Bolacre muß außerdem ihr außergewöhnlich starkes Engagement hervorgehoben werden, so wie es im Zusammenhang mit der regionalen Mobilität geschildert worden ist. Martin Dallonneau aus Loches schließlich, der sich in Orléans mit der Tochter eines Schatzmeisters verheiratete und dort auch zunächst selbst Schatzmeister wurde, tauschte dieses Amt mit Jacques Parat gegen ein Schatzmeisteramt in Bourges. Diesem Tausch ließ Dallonneau die Verlegung seines Wohnsitzes in die Hauptstadt des Berry folgen, wo die Taufe seiner Kinder in der Gemeinde St. Austregisilus (St. Aoustrillet) spätestens ab 1642 nachgewiesen ist.²⁵⁷ Zu den fünf Amtsträgern der Region, die überhaupt nicht nach Bourges kamen, ist zu bemerken, daß vier von ihnen (Pierre II. Beauxamis, Chauvel, Guerin, J. Tenon) erst im letzten Viertel des Untersuchungszeitraums (1626-1650) ihren Dienst antraten, eine Häufung von Abwesenheit, die in diesem Zeitraum noch deutlicher bei den Parisern zu beobachten ist und die mit der sich im Lauf der Zeit wandelnden Funktion des Schatzmeisteramtes zu tun haben könnte. Darauf ist gleich bei den aus Paris gebürtigen Schatzmeistern einzugehen.

²⁵⁶ Als Beispiele zwei Einträge in den Ratsregistern der Stadt, AMB BB 6, fol. 3v (1554), 22v (1555).

²⁵⁷ Hugues A. Desgranges, *Nobiliaire du Berry*, 2 Bde erschienen (A-Bau), St. Amand 1960-1971, hier Bd. 1, S. 104.

Bei der großen Zahl der Schatzmeister aus Paris ist der frappierendste Befund, daß nur drei von ihnen tatsächlich nach Bourges kamen. Es sieht so aus, als habe das Schatzmeisteramt in der Provinz für die Pariser höchstens eine finanzielle Rolle gespielt. Nur drei Schatzmeister haben ihren Dienst tatsächlich ausgeübt. Der Fall von François de Benevent ist schon geschildert worden. Sein Ansehen und seine Akzeptanz im ligistisch bewegten Bourges waren sehr hoch, wie man an seiner Nominierung durch eine Bürgerversammlung für die Generalständekommission sehen kann. Thomas de Braguelongne hat sein Amt in Bourges kurz nach seiner Hochzeit im Jahr 1573 mit Marie Lallemand angetreten. Von ihr konnte nicht festgestellt werden, ob sie aus der in Bourges alteingesessenen Familie Lallemand stammte, jedenfalls könnte die Tatsache dafür sprechen, daß sie 1579 Taufpatin der ersten Tochter von François Le Mareschal wurde. Braguelongne war allerdings nur kurze Zeit in Bourges, weil er schon 1581 Schatzmeister in Paris wurde. Jean Breuillet schließlich, der sein Schatzmeisteramt von 1611 bis 1630 ausübte, entwickelte enge Beziehungen zur Bourger Familie Doullé, die mit Guillaume Doullé von 1597 bis 1621 den *lieutenant conservateur* am Präsidialgericht stellte. Breuillet wurde außerdem - wie Charles Bolacre, der Bruder des Schatzmeisters Jacques Bolacre im Jahre 1622 - schon 1616 in eines der vier Schöffenämter von Bourges gewählt, was als deutlicher Hinweis auf eine geglückte Integration gewertet werden darf.²⁵⁸

Bei den Parisern, die nur sporadisch nach Bourges kamen, ist noch auf zwei Fälle hinzuweisen, in denen Schatzmeister trotz ihrer nur seltenen Anwesenheit enge Familienverbindungen in die Hauptstadt des Berry knüpften. Marc de Brion heiratete eine Tochter von Jean Foucault, Schatzmeister in Bourges, dessen Amt er angelegentlich dieser Heirat übernahm. Brion dürfte Foucault, der außer seinem Schatzmeisteramt auch noch eine hohe Regierungsfunktion innehatte – als *secrétaire des finances* kümmerte er sich in Abwesenheit der *secrétaires d'État* um den Schriftverkehr des Staatsrates - in Paris kennengelernt haben. Heirat und Amtsübernahme haben in seinem Fall aber nicht zu einer Integration vor Ort beigetragen. Schon 1611 gab Brion sein Schatzmeisteramt zugunsten einer Stelle als *maître* an der *Chambre des Comptes* von Paris wieder auf. Etwas anders lagen die Dinge bei Ithier Hobier. Der bedeutende Finanzier hatte u.a. schon eine so wichtige Funktion wie die eines *trésorier général de la marine du Levant* ausgefüllt, ein Amt, in dessen Ausübung er zu erheblichem Reichtum gekommen war (seine Neider behaupteten von ihm, er

²⁵⁸ Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1. S. 401.

habe ein Vermögen von 300.000 bis 400.000 *écus*).²⁵⁹ Wegen Amtsmißbrauchs wurde er 1624 vor der *chambre de justice* angeklagt, die auf Veranlassung von Richelieu extra für Prozesse gegen *financiers* eingerichtet worden war. Erst danach erwarb er 1627 das Schatzmeisteramt in Bourges, wo er sich im übrigen erst im September 1631 installieren ließ. Hobier unterzeichnet nur ein einziges Mal in den Akten des Finanzbüros, und zwar unmittelbar nach der Installation. Schon im September 1630 hatte er allerdings seine Tochter Catherine mit dem amtierenden *lieutenant général* des Präsidialgerichts von Bourges, Claude I. Biet, verheiratet. Mit dieser Verheiratung hatte sich Hobier gute und beste Beziehungen in der Provinz gesichert, und auch für Biet war es ein wichtiger Schritt, die Tochter eines einflußreichen Mannes aus Paris zu ehelichen.

Bleibt die große Zahl derjenigen Schatzmeister aus Paris, die nie nach Bourges kamen. Unter den 14 Abwesenden befindet sich sowohl Louis d'Aligre, der Sohn des Kanzlers von Frankreich, als auch Pierre Brulart, der *secrétaire d'État*. Beide haben ihr Schatzmeisteramt in Bourges niemals ausgeübt, wengleich in Brularts Fall unterstrichen werden muß, daß er sich erfolgreich um einen Dispens von seiner Präsenzpflcht bemüht hatte.²⁶⁰ Insgesamt ist bei den abwesenden Schatzmeistern aus Paris wie schon bei denen aus der Loire-Region ein Schwergewicht nach 1620 festzustellen. Neun von 14 Amtsträgern erwarben ihr Amt in Bourges nach diesem Zeitpunkt. Zusammen mit den vier ähnlich gelagerten Fällen aus der Loire-Region stellen sie damit immerhin ein Fünftel des gesamten Samples. Selbst wenn diese Häufung auch mit der ansteigenden Ämterzahl am Finanzbüro zusammenhängt, kann man vermuten, daß die Auswärtigen und besonders die Pariser nicht beabsichtigten, ihr Schatzmeisteramt im Berry auszuüben, sondern daß es ihnen vielmehr als Investitionsmöglichkeit diente bzw. als Zwischenschritt einer Karriere, die schließlich an den obersten Gerichtshöfen von Paris enden sollte - angesichts der Herkunft dieser Schatzmeister könnte man auch sagen, nach Paris zurückführte. Hierzu gibt es im vierten Kapitel nähere Beobachtungen.

Fassen wir aber zunächst die letzte Analyse zusammen. Der auf den ersten Blick entstandene Eindruck einer zu fast drei Vierteln von außen kommenden Rekrutierung des Finanzbüros von Bourges in der Zeit zwischen 1550 und 1650 hat sich bei der Analyse der regelmäßigen Anwesenheit der Schatzmeister in dieser Form relativiert. Die Prüfung ergibt vielmehr zwei

²⁵⁹ Gegen diese Vorwürfe wehrt sich Hobier in seiner anonym erschienenen Schrift „Apologie et justification pour Ithier Hobier“, s.l.n.d., S. 36.

Punkte: Zum einen muß ein hoher Anteil an lediglich nominell ihr Amt ausübenden Schatzmeistern festgehalten werden, der mit zunehmender Ämterzahl stieg. Zum anderen fällt ein relativ kleiner Kern von Schatzmeistern ins Auge, die die Dienstgeschäfte wirklich ausführten und unter denen die Amtsträger aus Bourges mit neun von 18 immerhin 50 % ausmachen. Das ist ein Ergebnis, das näher an vernünftigen Erwartungen liegt, als die Betrachtung der reinen Ernennungsdaten mit ihrem überwältigenden Anteil auswärtiger Erwerber zunächst vermuten ließ. Auf der anderen Seite bleibt immer noch eine Zahl von neun auswärtigen Schatzmeistern, die ihren Dienst in Bourges regelmäßig versahen, also eine Quote von 50 %, die wegen der vorsichtigen Einschätzung in bezug auf die sporadisch Anwesenden eher zu niedrig als zu hoch angesetzt ist. Das heißt konkret: Das Finanzbüro von Bourges zog eine erkleckliche Zahl von auswärtigen Amtsträgern an, die in der Stadt stabile Beziehungen entwickelten, indem sie sich regelmäßig dienstlich dort aufhielten, nach Bourges zogen oder sich dort verheirateten. Die Integration ging sogar bis zur Wahl in hohe städtische Ämter (Breuillet) oder zur repräsentativen Nominierung in Wahlversammlungen (Benevent).

Der beachtliche Zufluß neuer Amtsträger nach Bourges reicht aber angesichts der hohen Zahl von rein nominellen Inhaberschaften nicht aus, die These von einem eigenständigen regionalen Netz hochrangiger Amtsträger der Finanz als Folge der sich ausweitenden königlichen Verwaltung zu stützen. Angesichts der festzustellenden familiären Bindungen, die für den Amtserwerb von entscheidender Bedeutung waren, könnte es sich nämlich auch um einen regionalen Austausch handeln, der sich unabhängig vom Ausbau der königlichen Verwaltung entwickelte und durch die zunehmende Zahl an Schatzmeisterstellen lediglich verstärkt wurde. Die endgültige Beantwortung der Frage, ob ein regionales Netz angenommen werden kann, wird deshalb erst im vierten Kapitel möglich sein, wenn es um das Heiratsverhalten der Amtsträger und ihrer Familien geht.

Noch ein Wort zu den rein nominellen Amtsinhaberschaften, die vor allem unter den Parisern verbreitet waren. Die hohe Zahl der ihr Amt nur nominell ausübenden Schatzmeister gibt dem Finanzbüro als Korporation schwammige Konturen. Sicher, zu der Zeit, als François Le Mareschal das Büro mehr oder weniger allein führte, war es möglich, daß man in Bourges mit Respekt von *Messieurs les trésoriers de France* sprach und auch wußte, wen man damit meinte. Das Finanzbüro hat aber mit der zunehmenden Zahl seiner Mitglieder an Profil verloren und konnte sich mit dem Präsidialgericht nicht vergleichen. Die personelle Vagheit

²⁶⁰ *Lettres patentes* vom 09.05.1584, erwähnt im Protokoll des Finanzbüros über die kommissarische Ausübung

des Finanzbüros hat sicherlich dazu beigetragen, daß die Korporation weder in der Stadtregierung wirklich Fuß fassen, noch sich beim Rangstreit mit dem Präsidialgericht durchsetzen konnte. Ganz im Gegensatz zum Präsidialgericht kam es bei der Mitgliedschaft im Finanzbüro anscheinend nicht auf die konkrete Machtausübung vor Ort an. Es muß angesichts der hohen Zahl nomineller Inhaberschaften andere Funktionen des Schatzmeisteramts gegeben haben, die von der konkreten Amtsausübung unabhängig waren. Zwei Punkte sind hier naheliegend: das Prestige des Amtes, das auch in Paris erhalten blieb, und die Investitionsmöglichkeit, die die teure Schatzmeistercharge bot. Beide Punkte werden im folgenden Kapitel besprochen.

Resümee

Wie stellt sich das allgemeine Verhältnis von Justiz- und Finanzverwaltung angesichts dieser Resultate dar? Die Ergebnisse der ersten beiden Kapitel legen es nahe, von einem unterschiedlichen sozialen Gewicht von Justiz und Finanz vor Ort auszugehen. Das Präsidialgericht mit seinen umfangreichen, wenn auch nicht exklusiven Zuständigkeiten für die öffentliche Ordnung, seiner dominanten Stellung in der Rangordnung unter den Korporationen und dem großen Anteil seiner Amtsträger an der Besetzung der städtischen Ämter war offensichtlich ein Zentrum lokaler Herrschaft. Hierfür spricht auch die fast ausschließlich lokale Rekrutierung der leitenden Richter. Es ist zu vermuten, daß die Ballung der genannten Faktoren den Mitgliedern des Präsidialgerichts jenes hohe Ansehen verlieh, das sich in ihrer überdurchschnittlichen Beteiligung an der Stadtregierung manifestierte. Das Finanzbüro hingegen hatte, trotz der erheblichen Privilegien seiner Mitglieder, mit seiner nur mittelbaren Beteiligung an den Geschäften der Steuererhebung keine Gelegenheit zu direktem Kontakt mit den örtlichen Verhältnissen. Es war abgehoben, allerdings ohne auf der anderen Seite eindeutig der nächst höheren Stufe in der Verwaltungshierarchie anzugehören. Die Herkunftsanalyse hat dabei ganz konkret gezeigt, daß es nicht nur in organisatorisch-institutioneller Hinsicht berechtigt ist, die Schatzmeister auf einem „échelon ambigu“ zu verorten.²⁶¹ Auf der einen Seite vom Anspruch her in der Sphäre der obersten Gerichtshöfe situiert, auch mit einer eigenen Vertretung bei der Krone angesiedelt, aber ohne das Statut einer eigenständigen „souveränen“ Körperschaft, verfügten die Schatzmeister auf der anderen Seite nur über wenig soziale Anerkennung in der Stadt. Sie befanden sich quasi zwischen den Welten: Weder konnten sie sich wirklich zum Milieu der obersten Gerichtshöfe zählen, noch gehörten sie angesichts der überwiegend auswärtigen Rekrutierung eindeutig zur lokalen

von Brularts Amt durch Étienne Milet, ADC C 966, fol. 31v-32v, hier fol. 31v.

Elite. Die schwache Beteiligung an den städtischen Ämtern und das Unvermögen, den gesetzlich verbrieften Anspruch auf Vorrang durchzusetzen, scheinen hieraus nur logische Konsequenzen zu sein.

Während die Justiz mit ihrer lokalen Orientierung und ihrem Herkommen aus der Königsmacht ihren Mitgliedern eine echte Teilhabe an der Herrschaft und ein entsprechendes soziales Prestige garantierte, war die Finanz nicht nur im Zeremoniell, sondern auch bei der Teilhabe an der städtischen Macht - und der sozialen Wertschätzung, wenn man Chenu glauben darf - marginalisiert. Wie paßt dieser ziemlich eindeutige lokale Befund zu der Veränderung auf der Ebene der Staatsorganisation, die als Wechsel von der *monarchie judiciaire* zur *monarchie administrative* beschrieben worden ist, und mit der man in der Regel eine Wende zum *État de finances* verbindet? Es scheint so zu sein, als hätten diese auf die Regierung und ihre zentralen Organe gemünzten Schlagworte im Untersuchungszeitraum auf lokaler Ebene keine oder nur sehr geringe Bedeutung gehabt. Hier blieb in gewissem Maße erhalten, was Justiz und Finanz in vielen Traktaten als Rolle zugeschrieben wurde, nämlich für die Justiz die unmittelbare, und für die Finanz eine lediglich mittelbare Beteiligung an Herrschaft. Für die meisten Zeitgenossen gehörte die Justiz zur Substanz des monarchischen Staates, während die Finanz bloß ein Akzidens dieser zentralen Gewalt war. Im Prinzip läßt sich das Verhältnis von Präsidialgericht und Finanzbüro von Bourges mit diesem Begriffspaar gut beschreiben. Nur: Die hier herausgearbeitete Gewichtsverteilung zwischen den beiden Institutionen und ihren Mitgliedern war nicht rein ideell, sie war auch nicht von oben angeordnet, sondern hatte konkret benennbare soziale Gründe, denen weiter nachzugehen sich lohnt.

²⁶¹ Mousnier, Institutions Bd. 2, S. 307.

3. Die Amtsträger und ihr Amt: Interessen

Die unterschiedlichen Profile von Präsidialgericht und Finanzbüro als Institutionen machen deutlich, daß es ein Unterschied war, in Bourges leitender Richter oder Schatzmeister zu sein. Die identitätsprägende Kraft des Richter- bzw. Schatzmeisterseins beschränkte sich aber nicht auf die bisher betrachtete korporative Ebene, denn die soziale Identität der Amtsträger war nicht nur durch die Eigenschaften und Vorrechte ihrer jeweiligen *compagnie* geprägt, sondern auch durch das individuelle Selbstverständnis als *magistrat* bzw. *officier des finances*. Dieses Selbstverständnis entstand im Spannungsverhältnis von Pflichten und Rechten, die mit dem Amt verbunden waren. Zu den Pflichten gehörten die im ersten Kapitel beschriebenen Zuständigkeiten als wesentlicher Bestandteil der von den Amtsträgern ausgeübten öffentlichen Funktion. Hinzu kam die Frage, wie diese öffentliche Funktion zu verstehen war. Sie wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zumindest für die Richter durch eine Pflichtenlehre beantwortet, die sich an antiken Vorbildern orientierte und sich unter dem Eindruck der Religionskriege zu einer bis in feinste Einzelheiten reichenden Doktrin entwickelte.¹ Ob das darin festgehaltene Vorbild eines allzeit *gravité* ausstrahlenden Richters, der sich ausschließlich dem Recht und seiner Wissenschaft widmete, sich von allen unmoralischen Einflüssen wie Glücksspiel oder loser Konversation fernhielt und über all dies hinaus ein treuer katholischer Diener seines Königs war, ob dieses Idealbild auch auf die tatsächliche Amtsausübung Einfluß hatte, mag dahingestellt bleiben. Zweifel an der Übereinstimmung von Ideal und Wirklichkeit und damit an der Kohäsionskraft dieser „doctrine de[s] devoirs“ (Pillorget) dürften nicht ganz fehl am Platze sein.² Denn das Amt verlangte ja nicht nur Pflichterfüllung, es bot auch Vorteile, deren Verfolgung die Pflichten oft genug in den Hintergrund treten lassen konnte. Tatsächlich dürften es eher die zahlreichen

¹ So wird das würdige Verhalten der Richter in Bernard de La Roche-Flavin, *Treze livres des parlemens de France, ès quels est amplement traité de leur origine et institution, et des présidents, conseillers, gens du roi, greffiers, secrétaires, huissiers et autres officiers [...]*, Bordeaux 1617 bis in die Körperhaltung und den Gesichtsausdruck hinein vorgeschrieben, vgl. hierzu und zur Entstehung dieser Doktrin aus der Abwehr des Protestantismus sowie ihrer Kodifizierung Colin Kaiser, *Les cours souveraines au XVI^e siècle : morale et Contre-Réforme*, *Annales E.S.C.* 37 (1982), S. 15-31.

² René Pillorget und Suzanne Pillorget, *France baroque, France classique (1589-1715)*, 2 Bde, Paris 1995, hier Bd. 2 (Dictionnaire), S. 863 (Art. *officiers royaux*), die der Versuchung erliegen, ideologischen Pflichtendiskurs und historische Wirklichkeit der Amtsausübung in eins zu setzen. Daß die Umsetzungsschwierigkeiten schon bei der Ausbildung der Doktrin in aller Deutlichkeit mitgedacht wurden, zeigt Carole Delprat, *Magistrat idéal, magistrat ordinaire selon la Roche-Flavin : les écarts entre un idéal et des attitudes*, in: *Les parlements de Province. Pouvoirs, justice et société du XV^e au XVIII^e siècle*, hg. v. Jacques Poumarède und Jack Thomas, Toulouse 1996, S. 707-719. Zu den tatsächlichen Verfehlungen neuerdings der Band *Juges, notaires et policiers délinquants (XIV^e-XX^e siècle)*, hg. v. Benoît Garnot, Dijon 1997, bes. die Beiträge von Françoise Fortunet und Hervé Piant. Über das komplexe Verhältnis von Pflichtenlehre und Eigeninteresse im königlichen Dienst ausführlicher Thomas Lüttenberg, *L’habit à deux envers. Cupidité d’un lieutenant général et dignité de l’office royal au début du XVII^e siècle*, *Cahiers du Centre des Recherches Historiques* 23 (1999), S. 73-88.

nicht unerheblichen Privilegien und sonstigen Vorteile des Amtes gewesen sein, die die Bedürfnisse der Amtsträger nach Bereicherung, sozialer Anerkennung und persönlicher Macht befriedigten, als der entsagungsreiche Dienst am Ideal des *parfait magistrat catholique*. Um diese Vorteile und um die damit verbundenen Interessen der Amtsträger an ihrem Amt geht es in diesem Kapitel.

Die Untersuchung der Herkunft der Amtsträger von Präsidialgericht und Finanzbüro hat gezeigt, daß es sich um sehr verschiedene Gruppen handelte. Das hatte vor allem mit der unterschiedlichen Bedeutung der Ämter für die Verfolgung der genannten Interessen zu tun. Im folgenden Kapitel sollen diese Unterschiede herausgearbeitet werden, wenn es um die Fragen geht, welches Interesse die Kandidaten daran haben konnten, ein Amt am Präsidialgericht bzw. am Finanzbüro von Bourges zu erwerben, und wie sich die Interessenlagen für die beiden Bereiche voneinander unterschieden. Die Untersuchung berührt damit ein großes Thema der Frühneuzeitforschung in Frankreich, und zwar die Gründe für die „archomanie“ der Franzosen (Loyseau). Es versteht sich von selbst, daß sie dabei über Erklärungsversuche der älteren Forschung wie die von Holtzmann oder Göhring hinauskommen will, die von „schmählichem Schacher“ sprechen und in der Ämterkäuflichkeit lediglich eine legitimierte Form der Korruption erblickten.³

Drei verschiedene Perspektiven sollen einen Überblick über den Stellenwert ermöglichen, den das königliche Amt für den Inhaber im 16. und 17. Jahrhundert hatte. Zunächst wird danach gefragt, welche materiellen Vorteile man aus der Amtsträgerschaft ziehen konnte. Außer Fragen der Rendite (*gages*, Steuerbefreiung) werden auch die indirekt mit dem Amt verbundenen Ertragsmöglichkeiten besprochen (*épices*, Möglichkeit zum Ämterhandel mit niedrigen Ämtern). Hier geht es also um Geld. Im Anschluß steht die Ehre im Mittelpunkt und damit das Problem, ob es eine spezifische Amtsehre gab, die sich von anderen Reputationsformen (Ansehen durch Ausübung städtischer Ämter oder durch Bildung, Adel und die für Bourges einschlägige Nobilitierungsform der *noblesse de cloche*) unterscheiden läßt und auf die der Erwerber spekulieren konnte. An einem Beispiel wird dann der strategische Wert der Amtsehre für die gesellschaftliche Stellung verdeutlicht, um danach im

³ Robert Holtzmann, *Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution*, München / Berlin 1910 (ND München 1965), S. 344; Martin Göhring, *Die Ämterkäuflichkeit im Ancien Régime*, Berlin 1938 an mehreren Stellen, prägnant S. 305 („Die Ämterkäuflichkeit verhinderte auch eine gesunde Staatsgesinnung[...]“); mehrere Hinweise auf weitere so urteilende Autoren bei Koenraad Wolter Swart, *Sale of offices in the Seventeenth Century*, 's-Gravenhage 1949 (ND Utrecht 1980), S. 1f. Allgemein auch Kuno Böse, *Die Auseinandersetzung um die Ämterkäuflichkeit in Frankreich*, in: *Soziale und politische Konflikte im Frankreich des Ancien Régime*, hg. v. Klaus Malettke, Berlin 1982, S. 125-189, bes. S. 126.

lokalen Kontext von Bourges besprochen zu werden. Im dritten Abschnitt steht schließlich die Funktion der Ämter als Machtbasis im Vordergrund. Hier geht es darum, wie sich die Amtsstellung im Hinblick auf konkrete Einflußnahmen im juristischen, gesellschaftlichen und politischen Bereich in der Stadt auswirkte.

Mit diesen drei Punkten stützt sich das dritte Kapitel auf die drei wesentlichen Parameter sozialer Ungleichheit.⁴ Ob die drei Aspekte Geld, Ehre und Macht die *archomanie* umfassend erklären können, wird sich erweisen müssen. Allerdings hat schon Loyseau, der als großer zeitgenössischer Kenner der Materie gelten darf, die Vorteile des Amtserwerbers in seinen *Cinq livres du droit des offices* von 1610 auf diese drei Punkte konzentriert. Das Amt, so Loyseau, bringe seinem Inhaber „[...] trois sortes de fruits, sçavoir est le pouvoir, l’honneur et le profit.“⁵ Mit der Festlegung auf die Bereiche Geld, Ehre und Macht sind aber drei Felder abgedeckt, die sowohl für den einzelnen Amtsträger in seiner unmittelbaren Lebenswelt als auch für sein Verhältnis zum Staat von entscheidender Bedeutung sind. Auf den Ergebnissen des ersten Kapitels aufbauend, kommt man damit der Bedeutung der Amtsträgerstellung vor Ort einen entscheidenden Schritt näher. Wichtig ist es dabei, die drei Interessensfelder zueinander in Beziehung zu setzen. Dabei geht es um die naheliegende Frage, ob man ein Amt vor allem als Anlagemöglichkeit kaufte, ob das Interesse an der Amtsehre überwog oder ob es der Durchsetzung lokaler Machtansprüche diene - oder um eine Kombination dieser Aspekte.

Neben den drei konkreten Interessensfeldern der Amtsträger in Bourges und ihrer Verknüpfung untereinander schwingen in allen drei Untersuchungsabschnitten einige Fragen mit, die zum Kontext der Staatswerdung gehören. So liegt es nahe, im ersten Unterkapitel ausführlicher auf die Strukturen der Ämterkäuflichkeit einzugehen, auch weil dieses Thema wegen seiner grundlegenden Bedeutung in allen Abschnitten berührt wird. Die im zweiten Abschnitt besprochene Amtsehre interessiert hier vor allem in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang, nämlich als Mittel der Reputationsschaffung und -bewahrung im Rahmen der Verhältnisse in Bourges und der dort angestrebten adligen Lebensweise. Das Thema hat

⁴ Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära (1700-1815)*, München 1987, S. 125-129 (Zur historischen Analyse sozialer Ungleichheit).

⁵ Charles Loyseau, *Cinq livres du droit des offices*, Paris 1610, I, 6, § 1; zit. in Robert Descimon, *Éléments pour une étude sociale des conseillers au Châtelet sous Henri IV (22 mars 1594 - 14 mai 1610)*, in: *Les officiers „moyens“ à l’époque moderne : pouvoir, culture, identité (Actes du colloque de Limoges 11.-12.04.1997)*, hg. v. Michel Cassan, Limoges 1998, S. 261-291, hier S. 281. An dieser Einteilung orientiert sich auch Sylvain Soleil,

aber auch eine 'nationale' Dimension. Die Bedeutung der lokalen Ämter im Rahmen der nationalen Ämterhierarchien und die Implantierung dieser Ordnung als Anzeichen für die Durchsetzung staatlicher Strukturen vor Ort sind in diesem Zusammenhang die wichtigsten Facetten. Evident ist die Frage nach der Relevanz der Staatswerdung im Abschnitt 'Macht', denn hier geht es nicht nur um die Durchsetzung persönlicher Macht. Die Amtsträger des Königs repräsentieren in ihren Handlungen eben auch stets die Krone. Wie weit diese Stellvertreterschaft ernstgenommen wurde und wie sie sich vor dem Hintergrund der - in Teilen ambivalenten - Stellung der Richter am Präsidialgericht ausnimmt, wird zu prüfen sein.

Aus unterschiedlichen Richtungen führen alle drei Wege zu einer Annäherung an die soziale Dimension der Staatswerdung. Sie umreißen die Motivationen, die die Amtsträger im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit zur Teilnahme am Aufbau staatlicher Strukturen in der Gemeinde gebracht haben. Gerade die Untersuchung der Interessen dürfte dabei auch Perspektiven auf gegenstrebige Fügungen eröffnen, die vor allem dann zu erwarten sind, wenn privates Interesse am öffentlichen Amt und öffentliches Interesse im allgemeinen in Konflikt gerieten. Damit legt die hier noch an den Amtsträgern selbst orientierte Vorgehensweise auch die Grundlage für die Erörterung der „Familienrelevanz“ des Ämterwesens, die im vierten Kapitel besprochen wird.

3.1 Geld

Die Ämter in der französischen Verwaltung des Ancien Régime waren käuflich, das heißt, der Kandidat für ein Amt mußte eine bestimmte Summe Geldes zahlen, um die angestrebte Position und die damit verbundenen Rechte zu erhalten. Der Ämterhandel, der zunächst nur zwischen der Krone und den Amtsträgern stattfand, später auch unter den Amtsträgern selbst, war es jedenfalls, der materielle Fragen um das Amt herum relevant werden ließ und den Kanon der damit verbundenen Vorteile über die Besoldung, die Gerichtsgebühren und die Steuerersparnisse hinaus um längerfristige Renditemöglichkeiten bereicherte. Dahingehend muß der plakative Titel dieses Abschnitts präzisiert werden: Es geht zwar um klingende Münze, daneben gab es aber auch andere geldwerte Vorteile, die man aus dem Amt ziehen konnte.

Der folgende Abschnitt nähert sich den mit dem Amt verbundenen materiellen Interessen in zwei Schritten. Es ist sinnvoll, sich zunächst einen kurzen Überblick über das System der

Le siège royal de la sénéchaussée et du présidial d'Angers (1551-1790), Rennes 1997, S. 201ff., der als die drei

Ämterkäuflichkeit an sich zu verschaffen, um den ambivalenten Charakter des Amtes zwischen öffentlicher Funktion und privatem Gut besser einschätzen zu können. Dann werden die einzelnen Arten der materiellen Vorteile besprochen, die mit den Ämtern zusammenhängen.

Ämterkäuflichkeit im 16. und 17. Jahrhundert

Es darf inzwischen als gesichertes Erkenntnis gelten, daß der französische Ämterhandel des 16. und 17. Jahrhunderts nicht ohne die Voraussetzung des mittelalterlichen Benefizienrechtes entstanden wäre.⁶ Wie Wolfgang Reinhard und Brigide Schwarz gezeigt haben, verdanken sich die beiden wesentlichen rechtlichen Konstruktionen des weltlichen Amtes in der Frühen Neuzeit dem kirchlichen Ämterrecht.⁷ Sowohl die Definition des Amtes als Kreis von festgelegten Aufgaben und Pflichten (*officium*), die mit bestimmten Einkünften und Vorrechten (*beneficium*) verbunden waren, als auch seine den Ämterhandel unter Privatleuten ermöglichende Übertragbarkeit im Wege der Resignation kamen aus dem Benefizialrecht.⁸ Auf die Details dieser Debatte muß hier nicht eingegangen werden, interessant ist aber festzustellen, daß die Übernahme von Konstruktionen aus dem Kirchenrecht nicht unbedingt als Anleihe bei konservativen Strukturen interpretiert werden muß, sondern durchaus als Element eines Modernisierungsprozesses auf Seiten des Staates verstanden werden kann. Dem kirchlichen Ämterrecht wird nämlich um die Wende zum 14. Jahrhundert die Konstruktion des ‚Rechts am Amt‘ entlehnt, die dem Erwerber lediglich ein Nutzungsrecht an der verkauften Position überträgt, das Amt selbst aber im Rahmen der staatlichen Organisation

Ziele der Richter am Präsidialgericht *pouvoir, fortune und noblesse* sieht.

⁶ Es ist bemerkenswerterweise zwei Nichtfranzosen zu verdanken, die Lücke in Mousniers Buch über die *vénalité des offices* (Roland Mousnier, *La vénalité des offices sous Henri IV et Louis XIII*, 2. Aufl. Paris 1971; vgl. Kap. 1: *Le Moyen Âge*, S. 13-33) erkannt und gleich mit Untersuchungen zu ganz Europa gefüllt zu haben: Wolfgang Reinhard, *Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels*, VSWG 61 (1974), S. 289-319; Brigide Schwarz, *Ämterkäuflichkeit, eine Institution des Absolutismus und ihre mittelalterlichen Wurzeln*, in: *Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Gedenkschrift für Joachim Leuschner, hg. v. Historischen Seminar der Universität Hannover (Redaktion: Katharine Colberg, Hans-Heinrich Nolte und Herbert Obenaus), Göttingen 1983, S. 176-196. Die Parallelität von Amt und Priesteramt erörtert kurz Françoise Autrand, *Vénalité ou arrangement de famille : la résignation des offices royaux en France au XV^e siècle*, in: *Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert* (Internationales Kolloquium Berlin, 01.-03.05.1980), hg. v. Ilja Miecz, Berlin 1984, S. 69-82, hier S. 71. Im Detail ist die spezifische Entwicklung für Frankreich m.W. noch nicht untersucht.

⁷ Reinhard, *Staatsmacht als Kreditproblem*, S. 298f.; Schwarz, *Ämterkäuflichkeit*, S. 183-185.

⁸ Franz Gillmann, *Die Resignation der Benefizien*, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 80 (1900), S. 50-79, 346-378, 523-569, 665-708; 81 (1901), S. 223-242, 433-460; hier 80, S. 687ff. Hier kann nicht auf die einzelnen Parallelen eingegangen werden, verwiesen sei aber auf die sowohl beim kirchlichen als auch beim weltlichen Amt feststellbare Betonung der Pfründe bzw. der Vorrechte, vgl. Reinhard, *Staatsmacht als Kreditproblem*, S. 299f., mit Verweis auf parallele Formulierungen in der kanonischen Definition und bei Loyseau.

beläßt. Damit distanzierte man sich deutlich von älteren lehnsrechtlichen Vorstellungen, die bei Übertragung des Amtes den vollständigen Verfügungsverlust des Verkäufers vorsahen.⁹

Die rechtliche Bewertung des Amtes im 16. Jahrhundert trug dieser Entwicklung Rechnung. Was erwarb man eigentlich nach Auffassung der Juristen, wenn man ein Amt kaufte? Nach der feudalkrechtlichen Vorstellung vom *roi seigneur* als dem Eigentümer des Königreichs (*propriétaire du royaume*) bekam der Amtsträger kein Eigentum an der mit dem Amt ausgeübten öffentlichen Funktion, sondern lediglich den Nießbrauch amtlicher Privilegien und sonstiger Vorteile. Diese Trennung in Substanz und an der Substanz hängenden Rechten blieb für das ganze Ancien Régime charakteristisch. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts beschrieb Pothier in seinem *Traité de la communauté* dieses Verhältnis folgendermaßen: Im käuflichen Amt müsse man zwei Elemente unterscheiden, zum einen „das Recht, eine bestimmte öffentliche Funktion auszuüben“, zum anderen „die mit dem Amt verbundene *finance* [...] nur in bezug auf die *finance* des Amtes sind die käuflichen Ämter im Handel“.¹⁰ Die Substanz des Amtes, soweit sie die öffentliche Gewalt betraf, blieb also beim König. Die unbeschränkte Verfügungsgewalt der Krone über die Ämter manifestierte sich in der Tatsache, daß der Monarch gegen Erstattung der *finance* jederzeit die Rechte des Erwerbers am Amt aufheben konnte. Dieser Fall kam in der Praxis allerdings so gut wie nie vor, weil der Krone die Mittel zur Erstattung fehlten. Daneben setzten die Juristen das Amt von der *commission* ab. Während diese in der Zeit begrenzt und widerruflich war, hatte jenes permanenten und irrevokablen Charakter. Der Amtsträger übte sein Amt also auf Dauer aus und war, bis auf den Fall von schwerem Amtsmißbrauch (*forfaiture*), auch nicht entlaßbar (es sei denn gegen Erstattung des Kaufpreises), wobei diese Unentlaßbarkeit gewohnheitsrechtlich schon vor der stets angeführten Deklaration Ludwigs XI. vom 20. Oktober 1467 bestand, die Vakanzen nur bei Tod, Demission oder Mißbrauch zuließ.¹¹ Das Amt erscheint Mousnier vor dem Hintergrund dieser Definitionselemente deshalb „comme

⁹ So am Beispiel Aragons Winfried Kuchler, Ämterkäuflichkeit in den Ländern der Krone Aragons, in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft - Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 27 (1973), S. 311-336, hier S. 324ff.; Reinhard, Staatsmacht als Kreditproblem, S. 298; ders., Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 190 und Schwarz, Ämterkäuflichkeit, S. 181.

¹⁰ Robert Joseph Pothier, *Traité de la communauté*, Paris 1770, Bd. 1, S. 96f., zit. in Robert Descimon, *La vénalité des offices et la construction de l'État dans la France moderne. Des problèmes de la représentation symbolique aux problèmes du coût social du pouvoir*, in: *Les figures de l'administrateur. Institutions, réseaux, pouvoirs en Espagne, en France et au Portugal (16^e-19^e siècle)*, hg. v. dems., Jean-Frédéric Schaub und Bernard Vincent, Paris 1997, S. 77-93, hier S. 81.

¹¹ Mousnier, *Vénalité*, S. 8.

une fonction publique devenue objet de commerce et revêtant certains caractères de la propriété privée“.¹²

Die „gewissen Züge des Privateigentums“ prägten sich im Lauf der Zeit stärker aus. Schon Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Tendenz spürbar, das Eigentumsrecht der Inhaber am Amt zu stärken. Juristisch drückte sich dies zunächst darin aus, daß das Amt - zumindest von einigen Juristen - wie ein Lehen (*fief*) behandelt wurde. Deutlich wurde das daran, daß die Abgabe, die man bei einer Übertragung seines Amtes (*résignation*) leisten mußte und die ein Viertel, später ein Drittel des Wertes betrug (*quart* bzw. *tiers denier*), rechtlich behandelt wurde wie die Abgabe bei einem Lehenswechsel.¹³ Die *résignation* wurde zu einer wirksamen Rechtsübertragung, sofern der Inhaber das Rechtsgeschäft vierzig Tage überlebte. Das damit von der Regierung etablierte Risiko bezweckte einen möglichen Rückfall des Amtes an die Krone und war hauptsächlich finanziell motiviert, denn ein Neuverkauf brachte ein Mehrfaches der Gebühren für die *résignation* in die Kassen. Diese Regelung machte das Eigentumsrecht der Amtsträger am Amt in gewissem Maße prekär. Es dauerte bis 1604, daß mit der Einrichtung des *droit annuel* als einer jährlichen Zahlung von einem Sechzigstel des Ämterwerts die 40-Tage-Regel aufgehoben und damit die Verfügungsgewalt der *officiers* über ihre Ämter auch formal verfaßt wurde. Die nach dem ersten Pächter des *droit annuel* auch *Paulette* genannte Abgabe stellte einen bedeutenden Schritt nicht nur in der Institutionalisierung der Ämterkäuflichkeit dar, sondern brachte auch größere Rechtssicherheit für die Amtsträger mit sich. Das bedeutete aber keineswegs den völligen Kontrollverlust für die Regierung, denn es gab Sicherungsmechanismen. So erging die Entscheidung in Form einer *déclaration du roi*, die nicht der Registrierung und damit der Zustimmung durch die Parlamente bedurfte, außerdem galt der Pachtvertrag, den Charles Paulet bekam, nur für sechs Jahre. Auch später blieb die Regelung zeitlich begrenzt.¹⁴ Auf diese Weise bekam die Regierung ein politisches Instrument in die Hand. Nach Ablauf des Pachvertrags konnte sie die *Paulette* verlängern und damit für die langfristige Sicherheit der Amtsträger und ihrer Familien sorgen - oder auch nicht. De facto wurde die *Paulette* jedesmal

¹² Ebd.

¹³ Ebd., S. 225. Vgl. die Einschätzung des *quart denier* als einer Zahlung des *officier vassal* an den *roi seigneur* bei Claude Joseph de Ferrière, Dictionnaire de droit et de pratique, Paris 1771, Art. *quart denier*, zit. in Jean Nagle, Le droit de marc d'or des offices (Tarifs de 1583, 1704, 1748). Reconnaissance, fidélité, noblesse, Genf 1992, S. 15; vgl. allgemein Robert Descimon, La royauté française entre féodalité et sacerdoce. Roi seigneur ou roi magistrat ?, Revue de synthèse 112 (1991), S. 455-474. Zum 1568 eingerichteten *tiers denier* Soleil, Siège royal d'Angers, S. 162 und Robert Descimon, Il mercato degli uffici regi a Parigi (1604-1665). Economia politica ed economia privata della funzione pubblica di Antico Regime, Quaderni Storici 32 (1997), S. 685-716, hier S. 687.

neu gewährt, aber die Bedeutung des politischen Spielraums, der durch die drohende Nichtverlängerung entstand und auf den gleich noch einmal zurückzukommen sein wird, ist nicht zu unterschätzen. In der juristischen Diskussion setzte sich im Gefolge der *Paulette* jedenfalls die Meinung vom Amt als einem den Immobilien gleichgestellten Vermögenswert durch. Das Amt wurde jetzt, da es sicher in der Hand der Amtsträger war, als ein „verkäufliches, vererbbares, verpfändbares, beleihbares und teilbares Vermögensobjekt“ behandelt.¹⁵

Diese Entwicklung haben allerdings nicht alle Ämter gleichermaßen durchgemacht. Seit 1522 mit der Einrichtung der *parties casuelles* als einer gesonderten Staatskasse für den Ämterhandel eine „kleine administrative Revolution“ (Descimon) stattgefunden hatte, gab es zwei Gruppen von Ämtern, legal käufliche und offiziell nicht käufliche, die man aber sehr wohl kaufen konnte.¹⁶ Die 1522 auf Initiative des Kanzlers Antoine Duprat (1463-1535) eingerichteten *parties casuelles* stellten vor allem eine administrative Verfassung und Legalisierung des bestehenden Systems der legalen Käuflichkeit dar.¹⁷ Sie waren aber nicht für alle Ämter zuständig. Zu den von der legalen Ämterkäuflichkeit ausgeschlossenen Ämtern gehörten vor allem diejenigen mit Gerichtsbarkeit sowie Chargen im königlichen Haushalt und im Militär, zu deren Übertragung weiterhin die Genehmigung des Königs erforderlich war. Daß es sich bei dem für diese Ämter seit 1498 immer wieder erneuerten Käuflichkeitsverbot um eine bloße juristische Fiktion handelte, ist angesichts der Intensität der Diskussion um die Ämterkäuflichkeit im 16. Jahrhundert nicht einzusehen.¹⁸ Für den Handel mit den Justizämtern, der außerhalb des institutionellen Rahmens der *parties casuelles* stattfand, ist mit Blick auf die lange Tradition dieser seit dem Mittelalter bestehenden Form der Ämterkäuflichkeit der Begriff der „gewöhnheitsrechtlichen Käuflichkeit“ (*vénalité coutumière*) vorgeschlagen worden.¹⁹ Mit der Einrichtung der *parties casuelles* gab es also zwei verschiedene Systeme der Ämterkäuflichkeit in Frankreich. Auf der einen Seite standen die legal käuflichen Ämter, deren Titel fest mit der *finance* verbunden war und deren Inhaber

¹⁴ Mousnier, *Vénalité*, S. 240, . Erst am 25.01.1642 wird der *droit annuel* auf unbestimmte Zeit eingerichtet, ebd. S. 306.

¹⁵ Reinhard, *Staatsmacht als Kreditproblem*, S. 294; vgl. a. Descimon, *Vénalité*, S. 84, 88 und Mousnier, *Vénalité*, S. 307, 495.

¹⁶ Descimon, *Vénalité*, S. 81 (Zitat).

¹⁷ Zu Duprats Engagement Böse, *Ämterkäuflichkeit*, S. 180; vgl. a. Albert Buisson, *Le Chancelier Antoine Duprat*, Paris 1935. Die Bedeutung der *parties casuelles* schätzt ähnlich wie Descimon ein William Doyle, *Vénalité. The Sale of Offices in Eighteenth-Century France*, Oxford 1996, S. 4.

¹⁸ Diese Interpretation unter anderem bei Pierre Chaunu, *L'État*, in: *Histoire économique et sociale de la France* Bd. 1.1 (De 1450 à 1660), hg. v. Fernand Braudel und Ernest Labrousse, Paris 1977, S. 9-228, hier S. 196.

¹⁹ Der Vorschlag bei Descimon, *Vénalité*, S. 82; dort auch die Grundlage für die Überlegungen dieses Abschnitts.

über diesen Teil des Amtes frei verfügen konnten. Hier kam zu der persönlichen Bindung an den König, die jedem Amt zugrunde lag, ein abstraktes Band hinzu, das die *finance* zum Rechtsgut machte. Auf der anderen Seite gab es den Handel mit offiziell nicht käuflichen Ämtern, bei denen es keine Verbindung zwischen dem Titel und seinem Wert gab und deren Verkauf nach wie vor von der königlichen Gnade abhing. Die Koexistenz beider Systeme bis zum Ende des Ancien Régime ist ein Zeichen für den Willen der französischen Monarchie, gleichzeitig sowohl eine starke persönliche Machtbasis als auch eine starke staatliche Verwaltung aufzubauen. Das legt es nahe, in beiden Systemen Exponenten zweier administrativer Varianten zu sehen, die trotz einer gewissen inneren Widersprüchlichkeit nebeneinander existierten. Auf der einen Seite stand das System der nichtkäuflichen Ämter für das traditionellere System einer monarchischen Verwaltung durch Königsdiener. Auf der anderen Seite haben wir es bei der legalen Ämterkäuflichkeit mit einem abstrakteren System zu tun, das sich dem bürokratischen Typus annäherte: einerseits *household-government* (in dem die Amtsträger bei jedem Thronwechsel erneut Treue schwören mußten) andererseits Tendenz zur anstaltlichen Staatsverwaltung.

Unschwer ist zu erkennen, daß beide Typen eine unterschiedlich große Verfügbarkeit aufwiesen. Während die legal käuflichen Ämter schon den Sprung zum frei verfügbaren Vermögensgut gemacht hatten und als Spekulationsobjekt dienen konnten - sie waren wie andere Vermögenswerte auch beleihbar, blieben die offiziell nichtkäuflichen Ämter weiterhin ein bloßes „Recht am Amt“, das z.B. nicht in demselben Maße und mit denselben Erfolgsaussichten für den Gläubiger hypothekisiert werden konnte wie ein legal käufliches Amt.²⁰ Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts kam dank der mit der *Paulette* eingetretenen größeren Rechtssicherheit auch die Beleihung der Justizämter in Gebrauch.²¹ Damit war der Durchbruch zu einer breit angelegten Verbindung zwischen öffentlichem Kreditwesen im Ämterhandel und privatem Kreditwesen (generelle Beleihung der Chargen) geschafft.

Wirtschaftliche Bedeutung des Ämterhandels für den Staat

Es handelte sich bei der Ämterkäuflichkeit für die Krone um ein einfaches und bequemes Mittel, Geld in die königlichen Kassen zu bringen. Loyseau faßte die Vorteile knapp zusammen:

²⁰ Mousnier, *Vénalité*, S. 498ff.

²¹ Descimon, *Mercato*, S. 688f.

„[...] ce beau secret de finance de lever par le moyen des offices une taille immense et néanmoins insensible, voire volontaire et désirée, sur l'ambition et folie aisée du royaume [...] C'est une manne qui ne manque jamais, c'est un fonds sans fond, c'est une source que, puisant journallement, on ne peut épuiser [...]“²²

Vom „schönen Finanzgeheimnis“ machte die Krone auf verschiedene Art und Weise ausführlich Gebrauch, und zwar einerseits durch die Schaffung neuer, andererseits durch die Verdoppelung, Verdreifachung und Vervierfachung bestehender Ämter. Ob die Schaffung von immer neuen Chargen mit zum Teil haarsträubenden Bezeichnungen wie Butterkontrolleure, Weinmakler oder Barbieri-Perückenmacher, über die Voltaire sich lustig macht,²³ wirklich notwendig oder wenigstens sinnvoll war, mag dahingestellt bleiben. Sie belegt auf jeden Fall zweierlei, nämlich zum einen den nicht endenden Finanzbedarf der Regierung, zum anderen die genauso konstante Nachfrage nach königlichen Ämtern. „En fasse le Roi tant qu'il voudra, il trouvera toujours à les débiter [...]“, bemerkte Loyseau lange vor Voltaires spöttischem Kommentar.²⁴ Wie sehr sich Finanzbedarf und Nachfrage aufs Günstigste ergänzten, zeigt der hohe Anteil, den die Einkünfte der *parties casuelles* phasenweise am Gesamteinkommen der Monarchie hatte. Lag er in der Frühphase des Systems noch bei zirka einem Fünftel der Einnahmen, stieg sie 1581 auf ein gutes Drittel und erreichte zum Beispiel zwischen 1600 und 1633 bis zu 45 % des Gesamtbudgets.²⁵

Dieser beträchtliche Anteil kam auch dadurch zustande, daß die Regierung es verstand, auf vielfältige und zum Teil raffinierte Weise aus dem System des Ämterhandels Profit zu ziehen. Denn sie beschränkte sich nicht darauf, nur den simplen Verkauf der Chargen zu betreiben, wengleich das die Basis des gesamten Systems war. Der König bekam außer dem Kaufpreis neu geschaffener oder durch Tod des Inhabers freigewordener Ämter und (nach 1604) dem Ertrag des *droit annuel* auch verschiedene einmalige oder wiederkehrende Zahlungen, die die Amtsträger leisten mußten. Dazu gehörte seit 1515 eine Gebühr bei jedem Thronwechsel (*droit de confirmation*), und der *droit de marc d'or*, der seit 1583 von den meisten

²² Loyseau, *Cinq livres du droit des offices*, zit. als 'Traité des offices' in Daniel Roche, Préface zu Nagle, Marc d'or, S. I.

²³ Voltaire, *Le siècle de Louis XIV*, in: *Œuvres complètes*, hg. v. Louis Moland, 52 Bde, Paris 1875-1885 (ND Nendeln 1967), hier Bd. 14, S. 527.

²⁴ Loyseau, *Cinq livres du droit des offices*, zit. als 'Traité des offices' in Daniel Roche, Préface zu Nagle, Marc d'or, S. I.

²⁵ Der Anteil der *parties casuelles* an den Gesamteinnahmen lag 1529-1532 bei 18 %, Philippe Hamon, *L'argent du roi. Les finances sous François I^{er}*, Paris 1994 (zuvor: *L'argent du roi : finances et gens de finances en France au temps de François I^{er}*, Diss. Université Paris I 1993), S. 262; 1581 trugen sie zu den 10.561.488 *écus* Gesamteinnahmen 3.545.488 *écus* bei, Mousnier, *Vénalité*, S. 68 (zit. Collection Dupuy 958, fol. 85); die Zahlen für das 17. Jahrhundert in Mireille Jean, Art. *offices*, in: *Dictionnaire de l'Ancien Régime*, hg. v. Lucien Bély, Paris 1996, S. 921.

Amtsträgern beim Amtseintritt erhoben wurde.²⁶ Weiterhin erhob die Regierung Gebühren für die Ausstellung von *résignations* und *survivances*,²⁷ also für die Erlaubnis, das Amt an einen Dritten weiterzuverkaufen (*droit de mutation*). Hier konnte es vorkommen, daß bereits gewährte Erlaubnisse widerrufen wurden mit dem Ziel, sie nur gegen weitere Zahlungen erneut zu gewähren.²⁸

Einen bedeutenden Anteil an den königlichen Einkünften aus dem Ämterhandel machten die verschiedenen Formen von Zwangsanleihen aus, die meist unter dem Namen *augmentation des gages* einherkamen. Hierbei handelte es sich zwar tatsächlich um eine Besoldungserhöhung, sie war aber mit einer entsprechenden Pflicht zur Erhöhung der *finance* verbunden, der sich der Amtsträger nicht entziehen konnte.²⁹ Anders ausgedrückt wurde eine Zinserhöhung ausgesprochen, für die der *officier* dann das entsprechende Kapital nachzuschießen hatte. Da die Krone Gagerhöhungen so oft aussprechen konnte, wie sie wollte, waren die Amtsträger oft gezwungen, ihrerseits bei Verwandten, Freunden oder anderen Geldgebern Kredit aufzunehmen.³⁰ Der Staat nutzte also die Ämterkäuflichkeit nicht nur zur Kreditnahme direkt von den Amtsträgern, sondern beteiligte über die Amtsträger auch einen bedeutenden Kreis Dritter an der Kreditschöpfung. Zu der üblichen Methode der Gagerhöhung gab es noch eine Alternative, auf die David Bien aufmerksam gemacht hat.³¹ Zwar gab es, so Bien, für die Ämter einen stabilen Markt, dieser war aber relativ begrenzt. Diejenigen, die sich ein Amt jederzeit leisten konnten, waren nicht zahlreich genug, um das gesamte Angebot an neuen Ämtern wahrzunehmen. Umgekehrt konnten nicht alle, die ein *office* anstrebten, es sich auch leisten. Um die Basis der Kreditschöpfung zu erweitern, war es im Interesse der Regierung, diesen Leuten den Amtserwerb auf die eine oder andere Weise trotzdem zu ermöglichen. Das geschah, indem den potentiellen Käufern ermöglicht wurde, das angestrebte Amt im voraus zu beleihen. Voraussetzung hierfür war die generalisierte

²⁶ Zum *droit de confirmation* Mousnier, *Vénéralité*, S. 397-400; zum *droit de marc d'or* Nagle, *Marc d'or*.

²⁷ Das Recht der *survivance* gewährte der König gegen Zahlung einer Gebühr, der Amtsträger erwarb damit das Recht, sein Amt einem Nachkommen (Sohn, Schwiegersohn, Neffe o.ä.) zu resignieren. Dieser wurde sofort bestallt, ohne allerdings sofort die Funktionen auszuüben, außer vertretungsweise bei Krankheit oder Abwesenheit des Inhabers. Der Begünstigte der *survivance* wurde alleiniger Rechtsinhaber entweder mit dem Tod des Vorgängers oder wenn dieser es bestimmte (Pillorget, *Dictionnaire*, S. 861 (Art. *survivance*), zit. in extenso Mousnier, *Vénéralité*, S. 9f., allerdings in einem Punkt widersinnig (statt „ab dem Tod“, „bis zum Tod“ des alten Inhabers).

²⁸ Hamon, *L'argent du roi*, S. 107f.

²⁹ Mousnier, *Vénéralité*, S. 400.

³⁰ Ebd., S. 414.

³¹ David D. Bien, *Les offices, les corps et le crédit de l'État: L'utilisation des privilèges sous l'Ancien Régime*, *Annales E.S.C.* 43 (1988), S. 379-404; zuerst als *Offices, Corps and a System of State Credit. The Uses of Privilege under the Ancien Régime*, in: *The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture Bd. 1 (The Political Culture of the Old Regime)*, hg. v. Keith M. Baker, Oxford 1986, S. 89-114.

Beleihbarkeit der Ämter, so wie sie durch die Gleichstellung des Amtes mit Immobilien im 17. Jahrhundert geschaffen worden war. Die Kandidaten liehen sich also von dritten Personen Geld für den Erwerb des Amtes und gaben als Sicherheit für den Kredit eben dieses Amt an. Die Gläubiger konnten mit der Hypothek unter Umständen vor Gericht ziehen und die Rückzahlung des Kredits erstreiten. Der König lieh also auch in diesen Fällen nicht nur von den Amtsträgern selbst, sondern von einer ganzen Reihe weiterer Personen. Öffentliches Kreditwesen und privater Kapitalmarkt wurden so zugunsten der Krone eng verzahnt.

Eine letzte Variante der Zwangsanleihe soll kurz erwähnt werden. Es lag im Wesen der Ämterkäuflichkeit, daß bestehende Ämter vervielfacht werden konnten - die Präsidialgerichte und die Finanzbüros, aber auch Elektionen und *greniers à sel* mit ihrem vor allem um die Wende zum 17. Jahrhundert stark steigenden Personal sind dafür das beste Beispiel. Jedes neue Amt an diesen Verwaltungen stellte allerdings eine gewisse Bedrohung für die bereits installierten Amtsträger dar, denn die Neuschaffungen bedeuteten an erster Stelle eine Schmälerung ihres Kompetenz- und Einkommensbestandes. Ganz deutlich bekamen das, man denke an die Schilderung im ersten Kapitel, die Schatzmeister zu spüren, deren Zahl sich bis 1635 sehr stark erhöhte. Klagen über diese personellen Erweiterungen, vor allem über die Neuschaffungen von jeweils vier Chargen in den Jahren 1627 und 1635, blieben deshalb nicht aus. So beschwerten sich die Schatzmeister von Bourges in einem Schreiben an den königlichen Rat vom 27. Mai 1629: „[...] cette nouvelle érection nous est grandement prejudiciable pour la diminution qu'elle apporte tant au prix qu'à l'auctorité de noz charges et offices [...]“³² Der drohende Zuständigkeits- und Einkommensverlust führte dazu, daß oft bereits amtierende Amtsträger die neuen Ämter kauften, sei es allein, sei es zu mehreren, sei es als ganze Korporation.³³ Auch das war für die Regierung ein Weg, über die Ämterkäuflichkeit rasch Kapital zu mobilisieren.

Die Ämterkäuflichkeit war eine Staatskreditaufnahme mittels moderner Finanzierungsmethoden. Für den Staat zeichnete sie sich durch günstige Bedingungen, d.h. niedrige Zinsen aus. Das System funktionierte lange Zeit auch deshalb so gut, weil den Gläubigern diese niedrigen Zinsen wegen der sonstigen Vorteile (Steuerprivilegien und

³² ADC C 1005, fol. 125v-126r.

³³ Beispiele aus dem Bereich der Präsidialgerichte bei Mousnier, Vénalité, S. 195f., 213ff.; das neu geschaffene Amt eines *second président* am Präsidialgericht von Bourges wurde ausweislich dem *Estat de la valleur des charges* von 1665 vom *lieutenant général* und vom Präsidenten gemeinsam gekauft, vgl. Ms fr. Cinq-Cents de Colbert 257, fol. 88r-156v; zum Kauf von Ämtern durch ganze Korporationen Bien, Offices, corps, crédit, S. 397f.

Sporteln) relativ gleichgültig sein konnten. Ein wichtiger Vorteil für die Regierung bestand also darin, daß sie einen Teil der Kreditabgeltung, die von der Bevölkerung durch die Amtsträger erhobenen Sporteln, nicht aus der eigenen Kasse bezahlen mußte.³⁴ So konnten angesichts der fehlenden sonstigen Möglichkeiten zur Geldaufnahme durch den Ämterhandel schnell große Summen mobilisiert werden. Die Frage, ob sich die Ämterkäuflichkeit letztendlich für den Staat gelohnt hat, wird von der Forschung negativ beantwortet. Bei der Beurteilung dieser Frage darf man sich nicht auf die reinen Einkünfte aus Verkäufen und Gebühren stützen, die tatsächlich sehr gering waren und 1642 nicht einmal 0,2 % der Staatseinkünfte ausmachten. Vielmehr muß man das Ämterkapital mit seinen ständigen Erhöhungen berücksichtigen, das zumindest auf dem Höhepunkt der Verkäufe, zwischen 1620 und 1634, durchschnittlich 37 % und in der Spitze 52 % der Staatseinkünfte ausmachte.³⁵ Hiervon müssen allerdings die Kosten des Systems, also die Verzinsung des aufgenommenen Kapitals in Form der *gages*, noch abgezogen werden. Neben diesen direkten Kosten gab es noch andere Punkte, die auf der Negativ-Seite des Systems standen und sich erst auf lange Sicht bemerkbar machten.³⁶ Langfristig und bei umfassender Betrachtung waren nämlich Sporteln wie Steuerprivilegien ebenfalls als Belastung zu werten; erstere verringerten die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, letztere die Zahl der zum Steueraufkommen Beitragenden.³⁷ Lassen sich diese Punkte noch eindeutig auf die Seite der Nachteile der Ämterkäuflichkeit schreiben, so ist die Frage, inwiefern das komplexe System der Ämterkäuflichkeit und das darin stillgelegte, dem Wirtschaftskreislauf entzogene Kapital die ökonomische Entwicklung Frankreichs im 17. und 18. Jahrhundert negativ beeinflußt haben, letztlich wohl nicht zu beantworten. Ob diese Punkte ausreichen, die Vorteile der fundamentalen Errungenschaft eines Staatskreditsystems mit modernen Zügen aufzuheben, muß dahingestellt bleiben.

Materielle Interessen der Amtsträger: Ämterpreise

Es ist jedenfalls evident, daß nicht nur der Staat, sondern auch seine Amtsträger vom System der Ämterkäuflichkeit profitierten. Im folgenden zweiten Teil soll es um die materiellen Vorteile des Amtes für die Erwerber gehen. Im Hintergrund steht dabei stets der Charakter einer Versorgung für geleistete Dienste, den das Amt seit dem späten Mittelalter hatte. Diesen

³⁴ Böse, Ämterkäuflichkeit, S. 161; Christopher Stocker, Office as Maintenance in Renaissance France, Canadian Journal of History 6 (1971), S. 21-49, hier S. 36; Schwarz, Ämterkäuflichkeit, S. 178; Reinhard, Staatsmacht als Kreditproblem, S. 319.

³⁵ Mousnier, Vénalité, S. 420-427; Reinhard, Staatsmacht als Kreditproblem, S. 309.

³⁶ Mousnier, Vénalité, S. 70; Reinhard, Staatsmacht als Kreditproblem, S. 309.

³⁷ Descimon, Vénalité, S. 85.

Wesenszug verloren die königlichen Ämter auch beim Ausbau der Ämterkäufllichkeit im 16. und 17. Jahrhundert prinzipiell nicht, nur trat durch die frei übertragbare *finance* noch ein weiterer Aspekt hinzu, nämlich die Kapitalrentabilität. Für die Attraktivität des königlichen Amtes waren also nicht nur die unmittelbar aus dem Amt erwachsenden finanziellen Vorteile (*gages, épices*, Steuerprivilegien) entscheidend, sondern auch der langfristig zu beurteilende Ertrag der mit dem Amt verbundenen Investition. Bevor man als Amtsträger aber überhaupt an den Einkünften teilhaben konnte, mußte man sich finanziell engagieren.

Man kann im allgemeinen davon ausgehen, daß im 16. Jahrhundert der Erwerb königlicher Ämter der Qualität, wie sie hier untersucht werden, eine erhebliche Investition darstellte. Es ist zu vermuten, daß sich dieser Umstand nach der Einführung der *Paulette* noch verstärkte, da die Preise wegen der mit der neuen Abgabe verbundenen Übertragungssicherheit stark stiegen.³⁸ Das Amt des *lieutenant général* am *bailliage* von Caen war im Jahr 1603 30.000 lt. wert, gut dreißig Jahre später (1634) war es auf 80.000 lt. gestiegen.³⁹ Bedauerlicherweise liegen für die *lieutenants*-Ämter am Präsidialgericht von Bourges nur die im ersten Kapitel dargestellten Preisschätzungen der Ämtertarife von 1604 und 1638 vor, die nichts mit den bei Privatverkäufen tatsächlich gezahlten Preisen zu tun hatten, weil sie nur der Errechnung der Betragshöhe für den *droit annuel* dienten. Trotz intensiver Suche ließen sich für diese Ämter keine Realpreise ermitteln, so daß die Ausführungen an dieser Stelle auf die Schatzmeisterämter beschränkt werden müssen.

Für das 16. Jahrhundert ist es wiederum François Le Mareschals Journal, dem man die ausführlichsten Informationen verdankt. Le Mareschal hat den Kauf seines Amtes als *général des finances* im Jahr 1571 mehr oder weniger ausführlich geschildert. Das 1570 neu geschaffene Amt sollte 25.000 lt. kosten. Le Mareschal erreichte durch die Intervention hochgestellter Persönlichkeiten (u.a. durch eine Hofdame der Königinmutter, die Gräfin von Pancalier) jedoch einen Preisnachlaß von 2500 lt., so daß er lediglich 22500 lt. aufzubringen hatte.⁴⁰ Da der neu zu bestellende *général des finances* über kein Vermögen verfügte, mußte er Kredite aufnehmen. Die Bereitschaft zur Kreditvergabe hatte ihm der Rat an der *Chambre*

³⁸ Mousnier, *Vénalité*, S. 357.

³⁹ Ebd., S. 363.

⁴⁰ ADC 2 F 741: maschr. Abschrift der Memoiren von François Le Mareschal (1619), Originaltitel: *Registre auquel les jours et annees, tant de ma naissance que de mon mariage et aussi de mes enfants sont escriptes et quelques memoires d'aucunes mes affaires particulieres* (im folgenden zit. als *Journal Le Mareschal*), S. 13-15; der Preis war für alle 1570 geschaffenen Ämter derselbe, vgl. die Preise für Ämter in Paris, Rouen und Lyon bei Jean-Paul Charmeil, *Les trésoriers de France à l'époque de la Fronde. Contribution à l'histoire de l'administration financière sous l'Ancien Régime*, Paris 1964, S. 33.

des Comptes du Tillet in Aussicht gestellt, ein entfernter Verwandter, der ihn überhaupt auf die Idee gebracht hatte, das Amt zu kaufen. Le Mareschal war auf seine Kreditwürdigkeit sehr stolz, wie er schreibt: „[...] j’avois de trouver lesditz deniers à rente, et sans aulcune caution que mon honneur et ma foy.“⁴¹ Schwer vorstellbar ist allerdings, daß Le Mareschals Gläubiger tatsächlich nur wegen seiner guten Reputation die entsprechenden Gelder flüssig machten, immerhin lieh er sich von du Tillet 12.000 lt, von seinem Protektor, dem *secrétaire d’État* Nicolas de Neufville, seigneur de Villeroy (1542-1617) 3.000 lt., und von einem gewissen *sieur de Graiz* 1250 *têtons*, was knapp 1.000 lt. entsprach.⁴² Le Mareschal selbst blieb also bloß noch knapp ein Drittel des Preises (6500 lt.) zu leisten.

Nach Le Mareschals Schilderung seines Erwerbs eines Schatzmeisteramtes liegen nur außerordentlich inkongruente Informationen über Preise vor. Im Vergleich zu den offiziellen Ausgabepreisen der Schatzmeisterämter lagen die tatsächlich gezahlten Summen oft darunter, sie entsprachen auch nicht immer der generell festzustellenden Hausse, die bei vielen Ämtern in den Jahren unmittelbar nach 1604 besonders stark einsetzte.⁴³ So lauten die Quittungen von Nicolas Ladvoat und Louis d’Aligre, die den beiden am 6. Dezember 1621 von den *parties casuelles* über den Kaufpreis ihres neu geschaffenen Schatzmeisteramtes ausgestellt wurden, über 38.000 lt., eine Summe, die um 12.000 lt. unter dem regulären Preis von 50.000 lt. lag.⁴⁴ Das ist auch im Vergleich mit anderen Städten eine signifikante Abweichung.⁴⁵

Es ist schwer, bei den Preisen des Direkterwerbs von der Krone kohärente Daten zu bekommen und das ändert sich beim Bereich des Privathandels leider nicht, wengleich die spärlichen Informationen einen realistischeren Überblick über die tatsächlichen

⁴¹ Journal Le Mareschal, S. 14.

⁴² Frank C. Spooner, *L’économie mondiale et les frappes monétaires en France (1493-1680)*, Paris 1956, S. 336 gibt den Wert eines *têton* für 1521 mit 10 st. an. Das entspricht dem von Antoine Furetière, *Dictionnaire universel, contenant generalement tous les mots françois tant vieux que modernes [...]*, 3 Bde, Den Haag / Rotterdam 1690 (ND Genf 1970), Bd. 3, Art. *teston*, angegebenen Ursprungswert unter Ludwig XII. Furetière vermerkt (ohne Datum) eine Wertsteigerung auf 15 st. 6 d., schließlich auf 19 st. 6 d. Mit Hilfe anderer Dokumente kann man sich dem Wert für das Jahr 1571 annähern. So betrug der Wert eines *têton* 1552 11 *sous* 4 *deniers*, wie aus einer Zahlungsliste André Gassots hervorgeht, vgl. Jean de Goy, *Trois notes concernant la famille Gassot au XVI^e siècle*, MSAC 46 (1934-1935), S. 67-86, hier S. 69f. Wegen fehlender genauerer Einschätzungen wurde hier in Anlehnung an Furetière für das Jahr 1571 ein Wert von 15,5 st. pro *têton* angenommen.

⁴³ Mousnier, *Vénalité*, S. 361; vgl. Robert Descimon und Christian Jouhaud, *La France du premier XVII^e siècle (1594-1661)*, Paris 1996, S. 195: Die Preise eines Ratsamtes am Parlament von Paris steigen von ca. 12.000 lt um 1600 auf ca. 220.000 lt. um 1660), und Mark L. Cummings, *The Paulette Reconsidered: Its Impact on Venality of Office in XVIIth Century France*, Waltham (Massachusetts) 1980.

⁴⁴ ADC C 995, fol. 239v (Quittung Ladvoat); ADC C 996, fol. 26r (Quittung d’Aligre); der offizielle Preis für ein vergleichbares Amt in Lyon lag bei 50.000 lt., Charmeil, *Trésoriers*, S. 33.

⁴⁵ Die 1621 neu geschaffenen Ämter kosteten am Finanzbüro von Rouen 65.000 lt., Charmeil, *Trésoriers*, S. 33; Mousnier, *Vénalité*, S. 457 gibt ihren Wert mit 63.000 lt. an.

Werteinschätzungen erlauben als die Preisfestlegungen von Regierungsseite. François Le Mareschal verkaufte sein 1571 für 22500 lt. erworbenes Amt im Jahr 1607 an seinen ältesten Sohn Henri, und zwar für 42600 lt.⁴⁶ Gabriel Meliands Amt als Schatzmeister in Bourges, das er von 1610 bis 1620 innehatte, wurde in einer Erbteilung von seinen Miterben für das Stichjahr 1617 vom offiziellen Wert (50.000 lt.) als „trop prisé“ auf 45.000 lt. heruntergeschätzt.⁴⁷ Daniel Milet verkaufte 1642 sein Schatzmeisteramt für 30.000 lt. an seinen Sohn Louis, der dafür einen Kredit bei seinem Bruder aufgenommen hatte.⁴⁸ Die Preise bei Le Mareschal (1607: 42600 lt.), Meliand (1617: 45.000 lt.) und Milet (1642: 30.000 lt.) dürfen als Preise des freien Marktes in Betracht gezogen werden. Selbst wenn der Kontext der innerfamiliären Amtsübertragung noch einmal besondere Umstände nahelegt, so ist doch auffällig, daß sich die Preisentwicklung in Bourges zwischen 1607 und 1642 genau entgegen der allgemeinen Hausse für Ämterpreise verhielt. Ob der anhand dieser wenigen Zahlen zu vermutende Wertverlust der Schatzmeisterämter von Bourges repräsentativ ist, kann hier nicht entschieden werden, weil die einzelnen Fälle zu unterschiedliche Kontexte haben. Er entspricht aber in seiner Tendenz der These von Ruggiu, die Schatzmeisterämter hätten bis 1648 infolge der Ablösung der Schatzmeister durch die Intendanten ungefähr die Hälfte ihres Wertes verloren und dann bei ca. 20.000 lt. stagniert.⁴⁹ Der Verkauf eines Schatzmeisteramtes in Bourges aus den 1680er Jahren scheint das zu bestätigen. Der *lieutenant général* Claude II. Biet verkaufte das durch den Tod seines Schwiegervaters Alexandre Millon verfügbar gewordene Amt eines Schatzmeisters mit Präsidentenwürde im Auftrag von dessen Witwe an François de Chabenat - für nur noch 25.000 lt.⁵⁰ Diese Preisentwicklung würde auch erklären, warum bei der Herkunft der Schatzmeister der Anteil der Amtsträger aus Bourges, die gegenüber den Auswärtigen lange die kleinste Gruppe gestellt hatten, ab Mitte der 1620er Jahre kontinuierlich stieg und ab Mitte der 1630er Jahre dauerhaft über dem der Schatzmeister aus der Region lag. Angesichts der sinkenden Preise wurden die Chargen demnach auch für Ortsansässige erschwinglich, die nicht einmal aus den ersten Familien der Stadt kommen mußten.

Für die Preise der Ämter am Präsidialgericht lassen sich aus den wenigen vorliegenden Daten für die Schatzmeisterämter wohl keine Rückschlüsse ziehen. Dies könnte aber auch bei einer

⁴⁶ ADC E 1983, fol. 120r (16.10.1608): *Compte des deniers payés par le sieur Lassay au sieur de Corbet sur le prix d'acquisition de son office de tresorier general de France, montant à 42.600 lt.*

⁴⁷ AN MC XC 51 (05.02.1637). Ich danke Robert Descimon für diese Information.

⁴⁸ ADC E 1533, Vertrag vom 08.05.1642; cf. ADC 2 F 220, S. 25.

⁴⁹ François-Joseph Ruggiu, *Les élites et les villes moyennes en France et en Angleterre (XVII^e-XVIII^e siècles)*, Paris 1997, S. 64.

⁵⁰ Kaufvertrag vom 28.04.1686 in ADC E 1107 (beim Datum).

breiteren empirischen Basis problematisch sein, denn angesichts der sehr unterschiedlichen Profile der Ämter und ihrer entsprechend unterschiedlichen Bedeutung vor Ort dürfte sich die Übertragung von Ergebnissen aus der Finanz auf die Justiz ohnehin verbieten.

Stellenwert des Amtes im Vermögen

Was den Stellenwert des Amtes im Gesamtvermögen der einzelnen Schatzmeister anbelangt, so lassen sich schwerlich allgemeingültige Aussagen treffen. Die von Dawson für die Präsidialgerichte am Ende des Ancien Régime angegebenen Werte lassen sich wegen des inzwischen erlittenen Wertverlustes nicht auf das 16. und 17. Jahrhundert übertragen.⁵¹ Bei den Schatzmeistern kann man der Herkunft der Amtsträger eine gewisse Bedeutung zuschreiben. Generell gilt, daß Mitgliedern angesehener Pariser Familien aus den *cours souveraines* die Investition für ein Schatzmeisteramt leichter fiel als den in Bourges ansässigen Familien, die meist aus dem *petit office* der Finanzen kamen oder ähnliche Positionen innehatten wie zum Beispiel François Le Mareschal. Für die Pariser braucht man nicht einmal so herausragende Fälle wie die berühmten Familien Brulart oder d'Aligre heranzuziehen, um an deren Vermögen zu zeigen, daß ein Schatzmeisteramt darin keine herausragende Stelle einnahm. Es genügt ein Blick auf zwei weniger prominente Beispiele. Nicolas Ladvoat hatte wie erwähnt eines der 1621 neu geschaffenen Ämter gekauft und dabei nur 38.000 lt. statt der offiziellen 50.000 lt. bezahlt. Aus einer Pariser Seidenhändlerfamilie stammend, hatte Nicolas ein großes Vermögen mit der Verpachtung von Mühlen an der Seine gemacht.⁵² Seine Hochzeit 1627 mit Marguerite Rouillé, der Tochter des *surintendant des finances*, führt ihn in die ersten Kreise der Pariser Gesellschaft.⁵³ Seinen Geschäften war dies wahrscheinlich nur förderlich, jedenfalls kaufte er seinem erstgeborenen Sohn 1653 ein Amt als Rat im *Grand Conseil*, das immerhin 66.000 lt. kostete.⁵⁴ Einen noch größeren Betrag stellte er allerdings 1660 für die Heirat seiner Tochter Catherine mit dem späteren Außenstaatssekretär Frankreichs, Simon Arnauld Marquis de Pomponne, zur Verfügung. Catherine bekam die runde Summe von 200.000 lt. als Mitgift.⁵⁵ Dagegen nehmen sich seine 38.000 lt. für das Schatzmeisteramt eher wie eine bescheidene Investition

⁵¹ Philip Dawson, *Provincial Magistrates and Revolutionary Politics in France (1789-1795)*, Cambridge (Massachusetts) 1972, S. 89-91 schätzt den Anteil des Amtes bzw. der Ämter am jeweiligen Familienvermögen auf nur 16 %.

⁵² DB 387 / 10423, fol. 1-2 (Stammbaum) für die Herkunft; PO 1673 / 38846, fol. 151r-152v (Mühlen).

⁵³ Heiratsvertrag zwischen Nicolas Ladvoat und Marguerite Rouillé vom 08.09.1627 in AN MC XVI 223 (unfoliiertes Einzelkonvolut); vgl. a. PO 1673 / 38846, fol. 165-174.

⁵⁴ Kaufvertrag über das Amt eines *conseiller au Grand Conseil* zwischen Nicolas Ladvoat und Louis Auzeray vom 16.04.1653, PO 1674 / 38846, fol. 215r-218v.

⁵⁵ Heiratsvertrag zwischen Catherine Ladvoat und Simon Arnauld Marquis de Pomponne vom 08.05.1660 in AN MC XVI 431 (unfoliiertes Einzelkonvolut).

aus. Auch für Ithier Hobier, einen bedeutenden Pariser *financier*, dürfte die 1627 getätigte Investition in ein Schatzmeisteramt in Bourges nur ein kleines Geschäft unter vielen anderen gewesen sein. Der ehemalige *trésorier général de la marine du Levant* und Inhaber weiterer hoher Chargen in der Finanzverwaltung hatte eigener Auskunft zufolge im Jahr 1621 für 300.000 lt. Kosten der Galeerenflotte geradezustehen, tat aber die von seinen Gegnern ausgestreute Information, seine Tätigkeit habe ihm ein Vermögen von 300 bis 400.000 *écus* (900.000 bzw. 1.200.000 lt.) eingebracht, als pure Verleumdung ab.⁵⁶ Tatsächlich betrug sein Gesamtvermögen Françoise Bayard zufolge 1643 lediglich knapp 550.000 lt., was allerdings kein geringer Betrag ist.⁵⁷

Mit diesen Vermögen können sich die aus Bourges stammenden Schatzmeister nicht vergleichen. Stellvertretend für sie steht wiederum François Le Mareschal und der Umgang mit seinem Amt. Grundsätzlich gilt für diese Familien, was die Generalstände im Jahr 1560 mit Blick auf den Amtsmißbrauch der Richter feststellten: „[...] les magistrats [...] vouloient se rembourser, parce qu’ils avoient vendu jusques à leur propre héritage pour acheter leurs offices [...]“, viele Amtsträger hätten außer ihrem Amte nichts.⁵⁸ Le Mareschal befand sich 1571 beim Kauf seines Amtes in einer ähnlichen Situation, schließlich hatte er es überwiegend mit geliehenem Geld gekauft. Der Kaufpreis von 22500 lt. entsprach in der Provinz jedenfalls einem kleinen Vermögen, wie sich im Vergleich mit dem 1587 erstellten Inventar des Vermögens von Jacques Gassot feststellen läßt.⁵⁹ Jacques Gassot, Bruder des *prévôt* Gabriel Gassot, war seit 1558 königlicher Sekretär, seit 1577 zusätzlich *maître d’Hôtel* des Herzogs von Alençon, 1564 Schöffe und 1566 sowie 1575 Bürgermeister von Bourges und gehörte zu den angesehensten Persönlichkeiten der Hauptstadt des Berry.⁶⁰ Er hatte Kontakte zum Hof und spielte zu mehreren Gelegenheiten den Vermittler zwischen der Stadt und dem König. Sein und seiner Frau Inventar ist das mit Abstand vollständigste und präziseste von Bourges.⁶¹ Es führt auf seinen 490 Seiten mit 2202 Artikeln auch den Wert des

⁵⁶ Ernennung zum Präsidenten am Finanzbüro und Schatzmeister von Bourges am 21. bzw. 23.09.1627, ADC C 1010, fol. 44r-48r; Die Vermögenszahlen in Anon. (wohl Ithier Hobier), *Apologie et justification pour Ithier Hobier*, s.l.n.d., S. 32f. (Galeerenkosten), 36 (angebliches Vermögen).

⁵⁷ Vorweggenommene Erbauseinandersetzung nach Ithier Hobier vom 12.06.1643 in AN MC LI 304, vgl. Françoise Bayard, *Le monde des financiers au XVII^e siècle*, Paris 1988, S. 416.

⁵⁸ Georges Picot, *Histoire des États Généraux considérés au point de vue de leur influence sur le gouvernement de la France de 1355 à 1614*, 4 Bde, Paris 1872, hier Bd. 2, S. 129, vgl. Mousnier, *Vénalité*, S. 73 (mit falscher Seitenangabe).

⁵⁹ Jean de Goy, *L’inventaire des biens de Jacques Gassot seigneur de Deffens (152...-1585) et de Jeanne de Lospital, sa femme (...-1587)*, *Mémoires de l’Union des sociétés savantes de Bourges* 6 (1957), S. 41-90.

⁶⁰ Seine Ämter bei Jacqueline Boucher, *Société et mentalités autour de Henri III*, Diss. Université Lille III, Lille 1981, S. 329; vgl. a. PO 1298 / 29033, Nr. 4 und Carr. H 285, fol. 148r-v. Die Liste seiner Ämter bei Goy, *L’inventaire Gassot*, S. 45-47 hingegen fehlerhaft.

⁶¹ Ähnlich umfangreich das Inventar Pierres I. Biet vom 18.01.1583 (304 Folios), vgl. ADC F 316.

geräumigen Wohnhauses der Gassot in der *rue de la Grosse-Armée* auf.⁶² Mit allen Nebengebäuden kam dieses Haus auf 1833 *écus*, also auf rund 5.000 Lt.⁶³ François Le Mareschal hätte von seinen 22500 Lt. Investition dieses Haus also viereinhalb mal kaufen können. Das Schatzmeisteramt spielte in seinem Vermögen eine wichtige Rolle, was vor allem durch die Tatsache unterstrichen wird, daß er keinen umfangreichen Grundbesitz versammelte.⁶⁴ Der Wertsteigerung des Amtes eingedenk - das Amt war 1607 immerhin 42600 Lt. wert (s.o.) - stellte er in seinem Journal nach über dreißig Jahren Amtsinhaberschaft fest, bei seinem Schatzmeisteramt handele es sich noch immer um sein „principal bien“.⁶⁵

Angesichts dieser Aussage ist es sinnvoll, sich kurz in Erinnerung zu rufen, daß trotz aller Verschiedenheit der Einzelfälle niemand das Amt erwarb, um damit der nackten Existenzangst zu begegnen. Alle hier angesprochenen Amtsträger, das kann man wohl unterstellen, lebten nicht vom Amt, sonder für das Amt, d.h. sie waren nicht so arm, daß sie auf die Amtseinkünfte angewiesen waren. Das muß man auch im Kopf behalten, wenn es im folgenden um die materiellen Vorteile geht, die man aus dem Amt ziehen konnte. Es ging bei den Amtsträgern nicht um Existenzsicherung, also um die Frage, ob man etwa vom Amt leben konnte, sondern um Profit.

gages

Die *gages* waren der Ertrag aus dem Amt, der am ehesten als Besoldung bezeichnet werden könnte, also als Zahlung zum Zwecke der Alimentierung, wie sie als Prinzip der Beamtenbesoldung späterer Jahrhunderte auftrat. Dabei stellt sich auch die Frage, ob nicht das Amt als Ganzes Alimentierungscharakter hatte, ob also nicht die Gesamtheit der mit ihm verbundenen materiellen und immateriellen Vorteile der Versorgung diene. Für das späte Mittelalter wird der Versorgungscharakter des Amtes im allgemeinen bejaht, selbst wenn sich diese Konstruktion eigentlich auf den Adel und seinen Anspruch auf Erhalt eines privilegierten sozialen Status bezog. Solch eine Konzeption vertrat auch noch Claude de Seyssel zu Beginn des 16. Jahrhunderts.⁶⁶ Die Rolle des Amtes als Teil einer Versorgung findet sich im späten Mittelalter aber auch schon bei Bürgerlichen, wie Stocker herausstreicht.

⁶² Ein Grundriß der Lage dieses Hauses in Goy, *Trois notes*, S. 84.

⁶³ Goy, *L'inventaire Gassot*, S. 57.

⁶⁴ Le Mareschal hat außer dem vom Vater ererbten Le Corbet nur die Seigneurie Lassay erworben, und dies geschah durch seine Heirat: Lassay gehörte seinem Schwiegervater.

⁶⁵ *Journal Le Mareschal*, S. 112. Dabei muß beachtet werden, daß das Zitat im Zusammenhang mit einer Bitte um die Erlaubnis der *survivance* steht, in dem die Bedeutung des Amtes für die Wohlfahrt der Familie unterstrichen werden mußte. Ein Vergleich mit anderen Amtsinhabern und Vermögen muß beliebig ausfallen, vgl. Mousnier, *Vénalité*, S. 478f., der Anteile von einem bis drei Vierteln feststellt.

Er vermutet darüber hinaus, daß der Versorgungscharakter auch noch die Ämterdefinition des 16. Jahrhunderts bestimmt habe.⁶⁷ Dagegen hebt Robert Descimon mehr auf die großen Veränderungen ab, die die Einführung der legalen Ämterkäuflichkeit mit der Schaffung der *parties casuelles* 1522 gehabt habe. Vor der Schaffung habe es die *gages* vom Tage der Aufnahme der Dienstgeschäfte (*réception*) an gegeben, „pour les entretenir en faisant service“, wie Loyseau formulierte.⁶⁸ Nach der Schaffung der *parties casuelles* wurden die *gages* bereits vom Tag der Ausstellung der *lettres de provision* an gewährt, die von der Zahlung des Ämterpreises abhing. Descimon leitet hieraus eine Akzentverschiebung zumindest für die den *parties casuelles* unterfallenden Ämter ab, und zwar weg von der Versorgung hin zur Zinszahlung aus einer Kapitalrente. Er unterscheidet deshalb zwei Epochen der Entlohnung der Amtsträger, denen unterschiedliche Prinzipien zugrunde lagen: eine erste Phase bis 1522, die vor allem vom Versorgungsgedanken bestimmt war und von der individuellen Bindung zwischen Amtsträger und König. Der Amtsträger leistete als *fidèle* dem König Dienste, für die er dann sowohl wirtschaftlich als auch symbolisch Kompensation erfuhr, und zwar durch die Erträge und das Ansehen des Amtes. Die zweite Phase kam erst ab 1604 zur vollen Entfaltung und war von einem im wesentlichen formalisierten Verhältnis zwischen König und Amtsträgern gekennzeichnet. Im entfaltetem Staatskreditsystem kam jetzt die Kapitalrente voll zum Tragen. Der König nahm von den Amtsträgern Geld auf und zahlte seinen Gläubigern dafür Zinsen, und zwar in Form von *gages*.⁶⁹

Die Forschung ist sich nicht einig darüber, ob diese Verzinsung mit anderen Investitionen (Renten, Immobilien) verglichen werden kann und ob dieser Vergleich zugunsten des Amtes ausfällt oder nicht. Während Giesey das Amt unter die am schwächsten verzinsten Investitionen rechnet und Mousnier auf die mit den ab 1604 rasant steigenden Ämterpreisen immer weiter sinkende relative Verzinsung hinweist, unterstreicht Descimon, daß man für das 16. Jahrhundert von einer hohen Rentabilität ausgehen müsse, da die Ämterpreise noch staatlich überwacht wurden und sich die Rendite somit auf dem Niveau der Renten auf Lebenszeit bewegt haben dürfte, deren Verzinsung bei annähernd 10 % lag.⁷⁰ Allerdings

⁶⁶ Claude de Seyssel, *La monarchie de France*, hg. v. Jacques Pujol, Paris 1961, S. 155f.

⁶⁷ Stocker, *Office as Maintenance*, S. 28f.

⁶⁸ Descimon, *Vénalité*, S. 87.

⁶⁹ Descimon, *Mercato*, S. 688; tendenziell so auch Stocker, *Office as Maintenance*, S. 22.

⁷⁰ Ralph E. Giesey, *Rules of Inheritance and Strategies of Mobility in Prerevolutionary France*, *American Historical Review* 82 (1977), S. 271-289, hier S. 283 und ders., *State Building in Early Modern France: the Role of Royal Officialdom*, *Journal of Modern History* 55 (1983), S. 191-207, hier S. 204; Mousnier, *Vénalité*, S. 455f.; Elie Barnavi und Robert Descimon, *La sainte Ligue, le juge et la potence. L'assassinat du président Brisson (15 novembre 1591)*, Paris 1985, S. 164 und Descimon, *Vénalité*, S. 89f., auch mit den komplexen Gründen für das Absinken.

räumt Descimon für das 17. Jahrhundert ein sukzessives Sinken der Rendite auf die Höhe der *rente constituée* (5 %) ein. Die Bedeutung der berechenbaren Parameter darf aber nicht überschätzt werden, da es darüber hinaus zu viele Imponderabilien gibt (*épices*, Steuerausnahmen), um eine Gesamtrechnung aufmachen zu können.⁷¹

In diesem Zusammenhang ist aber noch ein Punkt zu erwähnen, der auch ohne die Möglichkeit genauer Berechnung von Bedeutung ist. Abgesehen davon, daß die *gages* insgesamt für alle Amtsträger gering ausfielen - während des gesamten 16. Jahrhunderts, das dazu auch noch von starker Inflation geprägt war, hatte sich die Höhe der *gages* nur unwesentlich verändert⁷² - muß man festhalten, daß Ämter der Justiz und Ämter der Finanz nicht mit der gleichen Besoldung ausgestattet waren. Im allgemeinen wurden die Amtsträger der Finanz nämlich mit höheren *gages* ausgestattet als die der Justiz. Das gilt auch für das Verhältnis der Ämter an Präsidialgericht und Finanzbüro. Absolut gesehen ergibt sich schon allein wegen der erheblich höheren *finance*, die man für ein Schatzmeisteramt bezahlen mußte, ein Unterschied. Eine Differenz läßt sich aber auch relativ feststellen, also aus dem jeweiligen Verhältnis von Ämterwert und Höhe der *gages*. So kommt Mousnier für die Schatzmeister von Rouen und Caen bei einem Durchschnittswert des Amtes von 63.000 lt. für das Jahr 1621 und einer *gages*-Zahlung von 2500 lt. auf eine Rendite von fast vier Prozent.⁷³ Dagegen kamen die *lieutenants*-Ämter an den *bailliages* und Präsidialgerichten - wegen der sehr unterschiedlichen Bedeutung der Ämter muß man hier mit Verallgemeinerungen allerdings sehr vorsichtig sein - meist nur auf Renditen von unter einem Prozent.⁷⁴

épices

Daß es im Rahmen des königlichen Dienstes vor allem die Gerichtssporteln waren, die einen Richter zu Wohlstand, ja zu Reichtum kommen ließen, war schon im 16. Jahrhundert allgemein verbreitete Meinung. Man weiß nicht, ob der Erzähler Noël du Fail (ca. 1520-1591), der seine literarische Tätigkeit als Inhaber einer Ratsstelle am Parlament der Bretagne entfaltete, aus eigener Erfahrung berichtete, wenn er feststellte, daß „[...] les juges prenoient tant d'argent [...] qu'en moins de rien un homme ayant la robe longue sur les espauls estoit

⁷¹ Mousnier, *Vénilité*, S. 464.

⁷² Barnavi / Descimon, *La sainte Ligue*, S. 164.

⁷³ Mousnier, *Vénilité*, S. 457f.; vgl. für das 16. Jahrhundert auch S. 74-77.

⁷⁴ Ebd., S. 458.

riche outre mesure [...]“.⁷⁵ Jedenfalls wird das Urteil über die große Bedeutung der Sporteln für die materielle Situation der Richter auch durch viele andere Zeugnisse belegt.⁷⁶

Im Gegensatz zu den *gages* hingen die *épices* nicht direkt vom Amt ab, sondern von der damit verbundenen Tätigkeit. Es handelte sich auch keineswegs um Beträge, die die Richter willkürlich verlangen konnten, vielmehr gab es einen formellen Rahmen für ihre Erhebung, und zwar sowohl bei der Justiz als auch bei der Finanz. Die Richter nahmen für jeden Gerichts- oder Verwaltungsakt, der außerhalb ihrer Tätigkeit bei den üblichen Sitzungen lag, Gebühren. Die Amtsträger der Finanz, die keine rechtsprechende Gewalt hatten, bekamen als Entschädigung für die Registerführung sowie für das Ausstellen von Quittungen und Begleitschreiben sogenannte *taxations*, deren Höhe von der Summe der transferierten Gelder abhing und die den Gerichtssporteln entsprachen.⁷⁷ Daneben konnten auch sie - wenngleich in geringerem Umfang als die Richter - *épices* erheben.⁷⁸ Die Verteilung der Sporteln, die von den Gerichtsdienern, Bütteln oder Schreibern eingenommen wurden, oblag dem Chef der Verwaltung. Am Präsidialgericht von Bourges wurde sie durch die Geschäftsordnung von 1617 dahingehend geregelt, daß der *lieutenant général* bei den von ihm ausgewählten Prozessen grundsätzlich die Hälfte der Sporteln bekam, während die andere Hälfte unter die übrigen am Prozeß beteiligten Richter zu gleichen Teilen verteilt wurde. Bei allen anderen Prozessen bekam der mit der Berichterstattung beauftragte Richter (*rapporteur*) doppelt so viele Sporteln wie die übrigen (*assistants*).⁷⁹ Trotz dieses Regelwerks waren dem mißbräuchlichem Umgang mit der Sportelnerhebung Tür und Tor geöffnet. Denn wenn schon die Juristen selbst formulierten, daß die Sporteln „la récompense du soin et des peines des juges“ seien, wie Jean-Baptiste Denisart in seiner *Collection de décisions nouvelles* von 1754

⁷⁵ Noël du Fail, Contes et discours d'Eutrapel, in: Œuvres facétieuses de Noël du Fail, hg. v. Jules Assézat, Paris 1874 (ND Nendeln 1972), S. 257.

⁷⁶ Vgl. Anon., Les Caquets de l'accouchée (1622), hg. v. Édouard Fournier, Paris 1855 (ND Nendeln 1977), S. 36, die dies sogar für Offizialdelikte behaupten: „Il est bien besoin que Dieu face la vengeance des meurtres, car les prevosts criminels ne la font que pour de l'argent.“ Ähnlich zahlreiche Pamphlete im Umkreis der Generalstände von 1614, vgl. Hélène Duccini, Discours et réalité sociale : le révélateur des pamphlets, in: L'État baroque. Regards sur la pensée politique de la France du premier XVII^e siècle, hg. v. Henry Méchoulan, Paris 1985, S. 369-420, hier S. 389f., und Klagen des Dritten Standes der Provinz Berry auf dieser Versammlung, vgl. Cahier général des remontrances du Tiers État de la province de Berry, dressées pour la tenue des États généraux convoqués par le roi Louis XIII, en la ville de Sens, le dixième de septembre 1614, in: Recueil de pièces originales et authentiques, concernant la tenue des États-Généraux, [...] hg. v. Lalourcé und Duval, 9 Bde, Paris 1789, Bd. 9, S. 1-64, hier S. 34 (Art. 24).

⁷⁷ Mousnier, Vénalité, S. 462 (Richter), 75, 462f. (Finanz); Charmeil, Trésoriers, S. 88f.

⁷⁸ Charmeil, Trésoriers, S. 92-94.

⁷⁹ Arrest de la Cour de Parlement de Paris, contenant reiglement general entre les officiers des iustices ordinaire et presidiale de la ville de Bourges, tant pour leurs droicts exercice de la Iustice, comme par un nouveau stil et forme de proceder (14.08.1617), in: Jean Chenu, Livre des offices de France, ou continuation du recueil d'edicts faits sur creations d'estats et offices de iudicature, reglemens notables donnez par les cours souveraines [...], Paris 1620, S. 173-185. Eine andere Verteilung z.B. in Caen (Mousnier, Vénalité, S. 463).

feststellte,⁸⁰ lag es nahe, daß so mancher Richter fand, seine Mühen seien groß genug gewesen, um ein wenig mehr Gebühren zu erheben. Dies gilt um so mehr, wenn man unter die *peines des juges* auch die ursprüngliche Investition beim Erwerb des Amtes zählt, deren Bedeutung für die Handhabung der *épices* Loyseau hervorhebt: „[...] Ces gens ayans chèrement achetés leurs offices en gros, il faut qu'ils le revendent avarement en détail [...]“⁸¹ Eines war ja klar: Unter den aus dem Amt erwachsenden Einnahmen waren die Sporteln der „kreativste“ Bereich, also derjenige, bei dem es vor allem vom Geschick des einzelnen Richters abhing, wieviel Ertrag das Amt einbrachte und - um noch einmal die Frage der Rendite aufzubringen - wie hoch die Gesamtverzinsung des im Amt angelegten Kapitals sein würde.⁸²

Dabei ist die übertriebene Sportelnerhebung nur eine Form des Amtsmißbrauchs und der Korruption unter vielen. Es ist ein weit verbreiteter Topos der Justizkritik im Ancien Régime, daß das Eigeninteresse der Richter sie dazu brachte, Prozesse zu verschleppen, Geschenke anzunehmen und Entscheidungen so lange hinauszuzögern, bis erneut Geld gezahlt wurde.⁸³ Beispiele gibt es sowohl aus dem Bereich der Justiz als auch von den Amtsträgern der Finanz, und ihre Zahl ist groß. Pierre Robert, *lieutenant général* der Basse Marche, berichtet in seinem Tagebuch davon, daß die Frauen der Richter von Limoges morgens auf dem Markt die Kaninchen verkauften, die man ihren Männern tags zuvor gebracht hatte.⁸⁴ Wenn die Richter beschenkt wurden, um ausstehende Rechtsentscheidungen zu beeinflussen, so bestach man die Amtsträger der Finanz, um z.B. Steuerermäßigungen zu erwirken.⁸⁵ Und auch das niedere Justiz- und Finanzpersonal ließ sich seine Dienste über das gesetzliche Maß hinaus vergelten,

⁸⁰ Jean-Baptiste Denisart, *Collection de décisions nouvelles et de notions relatives à la jurisprudence présente*, 6 Bde, Paris 1754-1756, hier Bd. 2, S. 323 (Art. *épices*).

⁸¹ *Cinq livres du droit des offices*, Buch IV, Kap. VII, zit. in Mousnier, *Vénalité*, S. 466, Anm. 4; ähnlich Thomas Sonnet, sieur de Courval, *Les satyres contre les abus et desordres de la France* (1621), satyre quatriesme (Contre la corruptelle et malversation des pervers officiers de judicature), in: *Œuvres poétiques de Courval Sonnet*, hg. v. Prosper Blanchemain, 3 Bde, Paris 1876-1879, hier Bd. 1, S. 88: „[...] Chacun veut à son tour avoir part à la proye, // Et tasche, en butinant, en détail rembourser // Ce qui luy a fallu tout en gros desbourser [...]“

⁸² Vor allem so, also im Sinne der Bereicherungsmöglichkeit, muß die Frage der *épices* gesehen werden, und nicht als Anreiz zu regelmäßiger dienstlicher Aktivität, wie Descimon, *Conseillers au Châtelet*, S. 272, suggeriert.

⁸³ Beispiele für Kritik bei Rabelais, Montaigne und Racine bringt Böse, *Ämterkäuflichkeit*, S. 188; scharfe Formulierungen auch bei Sonnet, *Satyre quatriesme*, S. 86, 88. Zur sozialen Ökonomie des Geschenks vgl. Gerhard Schmied, *Schenken: über eine Form sozialen Handelns*, Opladen 1996; zur Frage der Korruption und der dafür notwendigen Unterscheidung von guten und schlechten Gaben an Amtsträger - wenn auch für das Spätmittelalter - Marc Boone, *Dons et pots-de-vin, aspects de la sociabilité urbaine au bas Moyen Âge*, *Revue du Nord* 70 (1988), S. 471-487.

⁸⁴ Zit. in Michel Cassan, *Formation, savoirs et identité des officiers „moyens“ de justice aux XVI^e- XVII^e siècles : des exemples limousins et marchois*, in: ders. (Hg.), *Les officiers „moyens“*, S. 295-322, hier S. 318. Ein anderes beredtes Beispiel bringt Charles Sorel in seiner 1623 zum ersten Mal erschienenen *Histoire comique de Francion*, hg. v. Yves Giraud, Paris 1979, S. 153-155 (Stoffgeschenk an einen *bailli*).

wie die 1634 anonym in Paris erschienene justizkritische Spottschrift *La mort de procez* belegt:

„[...] Il faut aller caresser un greffier,
Il faut flatter un clerc gratte-papier [...]
Faut cottoyer un sergent serre-argent
Afin qu'il soit un peu plus diligent
Aux moindres clerks il faut payer à boire.“⁸⁶

Die in der Hierarchie der Finanzverwaltung viel höher angesiedelten Schatzmeister hingegen werden höchstens wegen umfangreicherer Transaktionen Bestechungsgelder angenommen haben. Françoise Bayard hat darauf aufmerksam gemacht, daß z.B. die Steuerpächter auf gute Kontakte zu den Finanzbüros angewiesen waren.⁸⁷ Unter den verschiedenen Korruptions- und Mißbrauchsmöglichkeiten eignete sich die Sportelnerhebung aber besonders, weil sie eine legale Grundlage hatte. So kam es auch in Bourges zu erheblich überzogenen Sporteln, die zumindest im Fall des *lieutenant général* am Präsidialgericht Pierre II. Biet belegt sind. Biet war im Jahr 1614 von zwei seiner Richterkollegen beim Parlament von Paris wegen seiner Amtsführung verklagt worden.⁸⁸ Neben zahlreichen anderen Verstößen gegen geltendes formales Recht, die Grundprinzipien ehrenhaften Lebenswandels sowie die sich hieraus ergebende besondere Würdepflicht der Richter wurde ihm auch überzogene bzw. ungesetzliche Gebührenerhebung vorgeworfen. Der *lieutenant général* scheint hierbei besonderen Eifer und erhebliche Skrupellosigkeit an den Tag gelegt zu haben, denn die Beschwerdeführer trugen vor, daß Biet für alle möglichen Amtshandlungen Gebühren erhebe, für die man eigentlich keine Beträge nehmen dürfe, denn Leistungen wie Testamentseröffnungen und die Beurkundung von Heiratsverträgen erfolgten „judiciairement“, also von Gesetzes wegen.⁸⁹ Die sachlich ungerechtfertigte Erhebung von Sporteln war aber wohl noch die läßlichste Verfehlung, die sich das Haupt des Präsidialgerichts laut seinen Kollegen hatte zu schulden kommen lassen. Sein Erfindungsreichtum habe ihn außerdem dazu gebracht, in seinem Privathaus Urteile zu fällen, wofür er bis zu 50 *écus* Sporteln nehme, im Gericht unter einem Phantasienamen die Beteiligung eines Gerichtsdieners vorzuspiegeln, die er sich ebenfalls vergüten lasse, sowie

⁸⁵ Mousnier, *Vénilité*, S. 76.

⁸⁶ Zit. in Anon., *Caquets*, S. 99, Anm. 1.

⁸⁷ Françoise Bayard, *L'administrateur et le financier en France dans la première moitié du XVII^e siècle*, in: Descimon u.a. (Hg.), *Figures*, S. 109-120, hier S. 114.

⁸⁸ *Extraict et Inventaire de la preuve litterale de Maistres Pierre Bidault et Gabriel Manceron, conseillers, magistrats au siege presidial de Bourges, [...] denonciateurs pour le corps dudit siege presidial, pour faire le proces à Maistre Pierre Biet, lieutenant general audit Bourges, s.l.n.d. (1614).*

⁸⁹ Ebd., S. 6, 12.

eine neue Gebühr zu erfinden, das sogenannte „droit de tapy“, welche er bei der Erlösverteilung aus Zwangsversteigerungen von jedem zuteilungsberechtigten Gläubiger erhebe.⁹⁰ Biets Einfallsreichtum und seine an den unterschiedlichsten Stellen ansetzenden Versuche, Gebühren zu erheben, wo es nur ging, belegen auf eindrucksvolle Weise, wie groß die Bedeutung der Sporteln für die Amtseinkünfte war. Leider ist nichts darüber bekannt, welchen Stellenwert diese flexible Einnahme für die Schatzmeister hatte. Dafür gibt es Informationen über ihr Engagement beim Handel mit niederen Ämtern, zu dem die Richter anscheinend weniger Gelegenheit hatten.

Handel mit niedrigen Ämtern

Die Einkünfte aus dem Amt multiplizierten sich, wenn ein Amtsträger mehrere Ämter ausübte (Kumulation). Das konnte persönlich geschehen, wenn zum Beispiel der *lieutenant général* Pierre II. Biet 1622 auch noch das Amt eines *commissaire enquêteur examinateur* innehatte.⁹¹ Womöglich noch häufiger waren aber Fälle von indirekter doppelter Amtsausübung, bei denen der Amtsträger mehrere Ämter besaß, aber nur eines persönlich ausübte und die anderen verpachtete. Zumindest unter den Schatzmeistern von Bourges kam es nämlich relativ häufig vor, daß ein Amtsträger neben seinem Amt auch noch verschiedene niedrige Ämter innehatte, die zu den *offices domaniaux* gehörten. Die Inhaberschaft von *offices domaniaux* (*greffiers*, *sceaux*, gewisse *offices de police* wie *courtiers de vin* etc.) auch neben einem Amt des königlichen Dienstes war unproblematisch, weil es sich bei diesen Ämtern im Gegensatz zu den ansonsten hier besprochenen um Ämter handelte, die nicht den Vorbehalt der *parties casuelles* kannten, sondern voll und ganz in das Eigentum des Erwerbers übergingen. Man erwarb also nicht nur einen Nießbrauch, sondern einen vollgültigen Vermögenswert.⁹² Weil diese Ämter überdies nicht der Kontrolle der königlichen Justiz unterstanden, konnte man gegen ihre Gebührenerhebung auch nicht ordentlich klagen. So wurden diese Ämter zu außerordentlich lukrativen Einnahmequellen, ein Zustand, für den der Dritte Stand der Provinz Berry in seinem *cahier de doléances* für die Generalstände von 1614 auch ausdrücklich Abhilfe verlangte, und zwar durch Unterstellung der *greffier*-Ämter unter die ordentliche Gerichtsbarkeit.⁹³ So gehörte der Besitz von *offices domaniaux* zu den

⁹⁰ Ebd., S. 38f. (Privathaus und *droit de tapy*), 15 (falscher Name). Der *droit de tapy* wird als „droit inventé“ im *cahier des rémontrances* des Dritten Standes der Provinz Berry für die Generalständeversammlung von 1614 ausdrücklich als Beschwerneis genannt, vgl. Lalourcé / Duval (Hg.), *Recueil de pièces originales* Bd. 9, S. 39 (Art. 43).

⁹¹ Übertragung des Amtes *commissaire enquêteur examinateur* an Pierre II. Biet vom 11.04.1622, ADC E 1997, fol. 63r-65r.

⁹² Mousnier, *Vénalité*, S. 102ff.

⁹³ Vgl. Lalourcé / Duval (Hg.), *Recueil de pièces originales* Bd. 9, S. 41f. (Art. 52).

Einkommensmöglichkeiten, die man ohne weiteres neben einem königlichen Amt pflegen konnte, sie waren eine vom Amt unabhängige, ergiebige Geldquelle, ähnlich wie die verbreitete Übernahme von Steuerpachten.⁹⁴

Es gab unter den Schatzmeistern von Bourges und ihren Verwandten mehrere Amtsträger, die solche Domanialämter innehatten. Schon François Le Mareschal erbte zusammen mit seinen Brüdern Henri und Claude Le Mareschal von seinem Vater die Ämter des *greffe civil et criminel du bailliage de Berry*, die er 1582 an den *élu* Nicolas Macé verkaufte.⁹⁵ Jacques Parat aus Orléans, der von 1615 bis 1625 Schatzmeister in Bourges war, ersteigerte 1624 das Amt eines *greffier alternatif* in der Election von Saint-Amand. Obwohl Parat im darauffolgenden Jahr als Schatzmeister an das Finanzbüro von Orléans wechselte, ist er noch 1629 in den Registern des Finanzbüros von Bourges als Inhaber des *greffier*-Amtes nachgewiesen. In der Folgezeit erweiterte er seinen Besitz in der Generalität von Bourges noch. 1631 stand er nämlich schon mit zwei Ämtern zu Buche, weil zum *greffier alternatif* auch noch der *greffier triennal* hinzugekommen war. 1633 wird Parat schließlich sogar als Besitzer von vier Ämtern an der Election von Saint-Amand geführt.⁹⁶

Die Beispiele belegen, daß es sich bei den *offices domaniaux* um unabhängige Vermögenswerte handelte, die mit keinerlei Präsenzpflcht verbunden waren. Meistens verpachtete man das Amt an eine dritte Person, die die Amtspflichten erledigte. Étienne Milet, seit 1581 Schatzmeister, erwarb zum Beispiel Mitte Oktober 1594 den *greffe* der *prévôté* von Bourges. Knapp drei Wochen später verpachtete seine Frau in seinem Namen dieses Amt für fünf Jahre an den *procureur* Antoine Tastereau, wofür dieser pro Jahr 533 1/3 *écus* zu zahlen versprach.⁹⁷ Die Verpachtung hinderte im übrigen eine Weiterveräußerung nicht. So verkaufte Charles Bolacre 1629 für 1.000 lt. seinem Bruder Jacques, Präsident am Finanzbüro von Bourges, das Amt eines *archer en la marechaussée de Berry*, „dont est présentement pourveu Antoine Dargent, maître sellier à Bourges“, wie es im Vertrag heißt.⁹⁸ Die Praxis des Verkaufs bzw. der Verpachtung von Domanialämtern war natürlich nicht auf Bourges beschränkt. Louis d'Aligre, der zu Beginn der 1620er Jahre für kurze Zeit ein

⁹⁴ Cassan, Formation, S. 319.

⁹⁵ Journal Le Mareschal, S. 45-49; die Schilderung umfaßt neben den erfolgreichen Bemühungen um die Erstattung (immerhin 2775 *écus*) auch den Verkauf an den *élu* Nicolas Macé.

⁹⁶ ADC C 997, fol. 337r (Ersteigerung 1624); ADC C 1007, fol. 138r-v (*vérification de finance* vom 31.03.1629); ADC C 1009, fol. 16r-v (*propriétaire des offices de greffier alternatif et triennal*, 1631); ADC C 1013, fol. 2r-3v (außer den beiden *greffiers*-Ämtern auch noch die Ämter des *maître cleric alternatif* bzw. *triennal*, 1633).

⁹⁷ ADC E 1627, fol. 102r-v (Kaufvertrag vom 14.10.1594), vgl. a. PO 1965 / 45099, Nr. 42-45; ADC E 1627 fol. 124r-v (Pachtvertrag vom 05.11.1594).

⁹⁸ ADC E 2349, fol. 19r-v.

Schatzmeisteramt in Bourges innehatte, besaß laut seinem *inventaire après-décès* bei seinem Tod mehrere Ämter am *grenier à sel* in Chartres (woher seine Familie stammte), und zwar im Gesamtwert von 44.000 lt.⁹⁹

Ein Einzelfall am Finanzbüro von Bourges belegt dabei, daß diese Institution wegen ihrer vielfältigen amtlichen Kontakte mit den Ämtern - das Finanzbüro war z.B. für die Überwachung der *gages*-Zahlungen zuständig - anscheinend als Schaltstelle für einen schwunghaften Handel mit Domanalämtern benutzt werden konnte. 1629 wurde jedenfalls ausgerechnet der *avocat du roi* am Finanzbüro von Bourges, Antoine Bengy, von seinen Kollegen ermahnt, den „traffiq honteux et repugnant“ einzustellen, den er seit einiger Zeit mit mehreren „offices de police [des] mestiers et autres“ getrieben habe; Bengy, so das Finanzbüro, „les vend et débite sans avoir donné cognoissance au bureau du pouvoir qu’il en a.“¹⁰⁰ Ob ihn die Buße von 400 lt., die deswegen drei Wochen später verhängt wurde, an der Fortführung seiner Geschäfte gehindert hat, mag man bezweifeln.

Steuerbefreiung

Zu den wichtigsten, gleichzeitig aber auch am wenigsten in Zahlen faßbaren Amtsprivilegien gehörte die Befreiung von direkten und indirekten Steuern.¹⁰¹ Die beiden Steuern, die hierbei am meisten ins Gewicht fielen, waren die *taille* und die *gabelle*. Von der *taille* befreit zu werden, wertete Mousnier als die „attraction principale de beaucoup d’offices“.¹⁰² Ein *arrêt* des Parlaments von Paris aus dem Jahr 1607, der sich gegen die fiktive Ausübung von Hofämtern wandte, verdeutlicht, wie begehrt das Privileg der Steuerbefreiung durch königliche Ämter war. Spätestens seit Heinrich III. war es für viele Bürgerliche gängige Praxis, für kurze Zeit ein Amt in der Haushaltung des Königs zu übernehmen, den Dienst aber gar nicht anzutreten und darüber hinaus nach dem Ablauf der Dienstzeit ihren Titel zu behalten, um weiterhin von den Steuern ausgenommen zu sein. Der *arrêt* erging „[...] contre ceux qui sont couchez és estats des officiers de la maison du roi [...] et ne servent actuellement aux charges et offices [...]“¹⁰³ Darin ist von täglichen Klagen über den Mißbrauch die Rede, der von vielen „particuliers, riches et opulans en bien“ mit den Hofdienstprivilegien getrieben werde. Diese Personen ließen sich nämlich zwecks

⁹⁹ David J. Sturdy, *The d’Aligres de La Rivière: Servants of the Bourbon State in the Seventeenth Century*, Woodbridge 1986, S. 67.

¹⁰⁰ ADC C 1005, fol. 42r-v, Schreiben des Finanzbüros vom 24.01.1629. Drei Wochen später wird Antoine Bengy vom Finanzbüro zu 400 lt. Buße verurteilt, ADC C 1005, fol. 82r-v, Akt vom 14.02.1629.

¹⁰¹ Mousnier, *Vénalité*, S. 464.

¹⁰² Ebd., S. 465.

¹⁰³ *Arrêt* vom 16.06.1607, Chenu, *Livre des offices*, S. 675f.

Vermeidung der *taille* und anderer Steuern auf die Listen des königlichen Haushalts setzen, ohne ihren Dienst auszuüben, und glaubten sich dann von den Steuern befreit. Die Steuerbefreiung, so das Parlament, gelte aber nur für diejenigen, die ihren *service* leisteten oder Dispens erhalten hätten. Der oberste Gerichtshof ordnete deshalb an, daß alle, die eine Steuerbefreiung wegen eines angeblichen Dienstes in der königlichen Haushaltung behaupteten, vor den *élus* ihres Bezirkes erscheinen sollten, um zu beweisen, daß sie gerade im Dienst seien bzw. einen Dispens erlangt hätten. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden könne, seien die Personen wieder in die Steuerrollen einzutragen.

Was für die Hofämter galt, traf für eine Reihe anderer königlicher Ämter zu, wenn man dem *Formulaire des esleuz* von René Laurent de La Barre aus dem Jahr 1622 glauben darf:

„Il y a tant de menus offices, tant de sortes d'affranchis, d'exempts, de privilégiés, qu'il n'y a celui riche et moyenné en quelque paroisse que ce soit qui ne tâche de s'y faire promouvoir.“¹⁰⁴

Wenn die Ämter also für die meisten bürgerlichen Erwerber vor allem ein Mittel zur Steuervermeidung waren, findet die *archomanie* hierin eine rationale Erklärung. Demnach hätte der Amtserwerb dazu gedient, bürgerliches Kapital vor Besteuerung zu schützen. Die Steuerbefreiung galt aber nicht für alle Ämter, sondern war auf die höheren Ebenen beschränkt. Die Ämter an den obersten Gerichtshöfen sowie die königlichen Sekretärsämter befreiten von Steuern schon deswegen, weil sie direkt nobilitierten. Eine Reihe anderer, auch nicht adelnder Ämter hatte ebenfalls eximierende Wirkung.¹⁰⁵ Wie sieht es mit den Ämtern an Präsidialgerichten und Finanzbüros aus? Für die Schatzmeisterämter ist die Frage leicht zu beantworten: Wegen ihres Status als *commensaux du roi* waren sie den Hofämtern in dieser Hinsicht gleichgestellt und von der *taille* und ihren Annexsteuern ausgenommen.¹⁰⁶ Die Präsidialrichter Frankreichs hingegen genossen dieses Privileg nicht, sie wurden erst 1689 von der direkten Steuer ausgenommen.¹⁰⁷ In Bourges profitierten die Richter des

¹⁰⁴ René Laurent de La Barre, *Formulaire des esleuz*, auquel sont contenues et déclarées les fonctions et devoirs desdits officiers, et sommairement ce qu'ils sont tenus sçavoir et faire pour l'acquit de leur charge, Rouen 1622, zit. in Marcel Marion, *Dictionnaire des institutions de la France aux XVII^e-XVIII^e siècles*, Paris 1923 (ND Paris 1993), Art. *taille*. Wie weit verbreitet die Suche nach Ämtern zur Steuerbefreiung war, zeigt die literarische Verarbeitung des Phänomens bei Charles Sorel aus dem Jahr 1627: „Oronte leur escrit depuis que [...] ses voisins menaient une vie fort douce et qu'il ne fallait plus rien autre chose que de faire trouver à Lysis quelque petit office qui put exempter de taille. Comme l'on luy en eust acheté un, il s'estima fort heureux d'être gentilhomme champêtre [...]“, Charles Sorel, *Le berger extravagant*, Paris 1627 (ND Genf 1972), zit. in Mousnier, *Vénalité*, S. 465, Anm. 2.

¹⁰⁵ Léon Bouchard, *Système financier de l'ancienne monarchie*, Paris 1891 (ND New York 1971), S. 89.

¹⁰⁶ Charmeil, *Trésoriers*, S. 97f.; vgl. Mousnier, *Vénalité*, S. 464 (Schatzmeister von Rouen).

¹⁰⁷ Die *exemption* von 1689 zitiert in einem Edikt vom Juli 1702, vgl. Marcel Marion, *Les impôts directs sous l'Ancien Régime, principalement au XVIII^e siècle*, Paris 1910 (ND Genf 1974), S. 125f. Mousnier, *Vénalité*, S. 464f. gibt die Präsidialrichter von Caen als von der *taille* befreit an, ohne ein Datum zu nennen.

Präsidialgerichts aber ohnehin von der einen oder anderen Form der Steuerbefreiung. Viele von ihnen zahlten keine *taille*, weil sie oder einer ihrer direkten Vorfahren durch Ausübung von städtischen Ämtern in den Genuß der *noblesse de cloche* gekommen waren. War dies nicht der Fall, galt für die Richter eine Befreiung, die aus ihrer Qualität als *bourgeois de Bourges* erwuchs. Da die Stadt zu den *villes franches* gehörte, brauchten ihre Bürger ohnehin keine *taille* zu leisten, wovon die ganz überwiegend ortsansässige Richterschaft fast vollständig profitieren konnte.

Während also die Richter im Untersuchungszeitraum vom Amtserwerb keinen Vorteil in Form einer Steuerbefreiung zu erwarten hatten, konnte dieser Punkt für die Interessenten an einem Schatzmeisteramt durchaus relevant sein. Dies um so mehr, als es häufig vorkam, daß die Amtsträger der Finanz umfangreiche Geschäftstätigkeiten neben dem Amt entfalteten - wozu die Schatzmeister wegen ihrer großen Abkömmlichkeit reichlich Gelegenheit hatten, wie am Ende des zweiten Kapitels bereits festgestellt werden konnte - und dementsprechend ein um so größeres Interesse an einer Steuerbefreiung haben mußten. Die Steuern, zumindest die *taille*, wurden nämlich proportional veranlagt, d.h. sie waren um so höher, je größer das Vermögen war.¹⁰⁸ Welche Geschäfte die Schatzmeister von Bourges zu solchen Vermögen bringen konnten, war nicht im einzelnen zu ermitteln. Nicolas Ladvoat aus Paris hat aber die riesige Mitgift von 200.000 lt., die er seiner Tochter bei deren Heirat im Jahre 1660 mit dem Marquis de Pomponne gab, wahrscheinlich aus den Gewinnen bestritten, die er im Pachtgeschäft mit den Mühlen an der Seine gemacht hatte.¹⁰⁹ Auch Ithier Hobierts Vermögen von rund 550.000 lt. aus seiner Stellung als Schatzmeister der Levanteflotte dürfte Anlaß dazu gegeben haben, über Wege zur Steuerbefreiung nachzudenken. Beide Beispiele belegen, daß man diese Verbindung wohl fast ausschließlich bei den aus Paris gebürtigen Schatzmeistern zu suchen hat.

Es liegt nahe, an dieser Stelle einen weiteren Punkt zu berücksichtigen, nämlich die zunehmende personelle Verschränkung von ordentlicher und außerordentlicher Finanzverwaltung. War es im Lauf der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer schwieriger geworden, Finanziers und *officiers de finances* auseinanderzuhalten, so kann man Dessert

¹⁰⁸ Mireille Touzery, *L'invention de l'impôt sur le revenu : la taille tarifée (1715-1789)*, Paris 1994.

¹⁰⁹ Zum Mühlengeschäft der Ladvoat vgl. zahlreiche Stücke in PO 1673 / 38846, passim. Catherine Ladvoat bekam 1660 die Mitgift von 200.000 lt., vgl. den Heiratsvertrag vom 08.05.1660, AN MC XVI 431 (unfolierter Einzelakt).

zufolge in der Zeit zwischen 1650 und 1700 kaum mehr einen Unterschied ausmachen.¹¹⁰ Über die *financiers* ist zu Recht gesagt worden, daß sie oft ein königliches Amt in der Finanzverwaltung erwarben, weil dies für ihre Geldgeschäfte von Nutzen sein konnte.¹¹¹ Das betrifft natürlich im Prinzip vor allem die obersten Chargen der regulären Finanzverwaltung, aber auch die Schatzmeister als Glieder der mittleren ordentlichen Finanzverwaltung beteiligten sich am Finanzier-System. Zu vermuten ist das wiederum bei Nicolas Ladvoat, der durch seine Heirat mit Marguerite Rouillé in Kontakt mit einer der wichtigsten Finanziers-Familien gekommen war.¹¹² Marguerites Vater und Onkeln gravierten im Umkreis des 1626 zum *surintendant des finances* ernannten Antoine Ruzé, dem Marquis d'Effiat. Wenn man außerdem Françoise Bayard folgt und die Brüder, Väter und Schwäger der Schatzmeister hinzuzieht, könnte man auch von Guillaume Parfaict und Roland Brisacier vermuten, sie hätten sich nicht nur auf ihre Stellung in der ordentlichen Finanzverwaltung beschränkt, sondern wären auch in die Geldgeschäfte involviert gewesen, die dem *financement extraordinaire* der Krone dienten.¹¹³

Ganz konkret kann man den durchaus funktionalen Zusammenhang zwischen Schatzmeisteramt und Interessen z.B. im Steuerpachtsystem am Beispiel von Alexandre Millon verfolgen. Der aus Paris stammende Millon gehört nicht mehr zum hier untersuchten Sample, weil er sein Amt als Schatzmeister in Bourges erst 1663 antrat. Sohn eines *maître* an der *Chambre des Comptes* der Bretagne, kam er durch seine Heirat mit Françoise Pallu in eine der wichtigsten *financier*-Familien des ganzen Königreichs; Françoises Bruder Bertrand zum Beispiel wurde 1674 Generalsteuerpächter, und ihr Onkel war der Steuerpächter Thomas Bonneau, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einer der bedeutendsten *financiers*.¹¹⁴ Unter Alexandres Kindern befanden sich ein Staatsrat, ein Rat am *Grand Conseil*, der später *maître des requêtes honoraire* wurde, ein *intendant des turcies et levées de France* und ein Bischof von Condom.¹¹⁵ Alexandre Millon selbst wurde 1643 mit der *recette générale des finances* in der Generalität von Bourges beauftragt (Kommission) und ist 1653 und 1655 als

¹¹⁰ Charmeil, Trésoriers, S. 116; Daniel Dessert, *Argent, pouvoir et société au Grand Siècle*, Paris 1984, Kap. 4: *Le financier, un personnage à définir*.

¹¹¹ Françoise Bayard, *Entre clientèle ancienne et nouvelle : les financiers français du XVII^e siècle*, in: *Patronages et clientélismes, 1550-1750 (France, Angleterre, Espagne, Italie)*, hg. v. Charles Giry-Deloison und Roger Mettam, Villeneuve d'Ascq 1995, S. 85-99, hier S. 91; Duccini, *Discours et réalité sociale*, S. 391.

¹¹² Heiratsvertrag zwischen Nicolas Ladvoat und Marguerite Rouillé vom 08.09.1627, AN MC XVI 223, unfolierter Einzelakt.

¹¹³ Die Informationen zu Parfaict und de Brisacier bei Bayard, *Monde des financiers*, S. 271, dort auch zu den Brüdern Jacques und Jean Rouillé.

¹¹⁴ Dessert, *Argent*, S. 543 (Bonneau) 661f. (Pallu).

¹¹⁵ DB 449 / 12087, fol. 9-10 (Auszug aus dem *Mercure de France* von 1734, Todesanzeige für Alexandres Sohn Louis, Bischof von Condom; vgl. Dessert, *Argent*, S. 649).

commis général des gabelles en Berry nachgewiesen.¹¹⁶ 1663 wurde er zum Präsidenten am Finanzbüro von Bourges ernannt, eine Ernennung, die zumindest im Hinblick auf den Zuständigkeitsbereich eng mit seinen früheren Aufgaben zusammenhing.¹¹⁷ Im selben Jahr bekam er die *ferme général des gabelles*, 1665 auch die der *Cinq grosses fermes*.¹¹⁸

Der funktionale Zusammenhang zwischen dem Amt und der Tätigkeit als *financier* ist hier offenkundig. Gleichzeitig muß festgehalten werden, daß der Lebensmittelpunkt bei Männern vom Schlage Millons nicht das Schatzmeisteramt war, sondern das ungleich bedeutendere Finanzgeschäft. Das königliche Amt fungierte höchstens als nützlicher Zusatz. Diese Kombination steht ganz im Gegensatz zu der Bedeutung des Amtes für die aus Bourges gebürtigen Schatzmeister, bei denen das Amt, mangels einer anderen Tätigkeit und vor wesentlich bescheidenerem sozialen Hintergrund, wohl eher im Mittelpunkt ihrer Existenz stand. Führt man diesen Gedanken mit den Ergebnissen der Anwesenheitsuntersuchung zusammen - man erinnere sich, daß der überwiegende Teil der aktiven Schatzmeister aus Bourges selbst bzw. aus der Region kam, aber nicht aus Paris - so verstärkt sich der Eindruck, die Amtsgeschäfte seien von braven Leuten aus Bourges gemacht worden und nicht von den „*financier[s] habile[s] et pétillant[s]*“ aus Paris.¹¹⁹ Dennoch: Kontakte gab es zwischen den beiden Welten der Provinz und Paris, und sie beschränkten sich nicht auf die reine Finanzverwaltung, wie im vierten Kapitel noch näher zu zeigen sein wird.

Resümee

Man kann also abschließend festhalten, daß die königlichen Ämter im Untersuchungszeitraum allgemein als eine sichere Investition gelten konnten, deren Wert mit dem von Immobilienbesitz verglichen werden kann.¹²⁰ Vergleicht man, bei aller angesichts der vagen Informationen gebotenen Vorsicht, die Renditemöglichkeiten der Ämter am Präsidialgericht

¹¹⁶ ADC C 1026, fol. 26v-27r (*commission à la recette générale des finances*); ADC E 2513-1 [sic], Nr. 131 (Kaufvertrag vom 28.07.1653, Millon als *commis général des gabelles*) und ADC B 723, vgl. ADC 2 F 176, S. 97 (Heiratsvertrag seines Freundes Jean d'Armillon, in dem Millon mit demselben Titel als Zeuge erwähnt wird).

¹¹⁷ Ernennung zum Schatzmeister und Präsidenten nur bei Dessert, *Argent*, S. 649. Bei der Kombination von Steuerpacht und Schatzmeisteramt hatte es früher Probleme gegeben, die durch Ausnahmegenehmigungen gelöst werden mußten, vgl. den Fall von Antoine Feydeau, Schatzmeister in Soissons, der 1617 den *bail des aides* übernehmen wollte, Bayard, *L'administrateur et le financier*, S. 113.

¹¹⁸ Dessert, *Argent*, S. 649.

¹¹⁹ Unter Hinweis auf die im Prinzip unüberbrückbaren Unterschiede zwischen den Lebensweisen und dem professionellen Verhalten von Amtsträgern der Finanz und *financiers* Bayard, *L'administrateur et le financier*, S. 109.

¹²⁰ Vgl. Noël Landou, *Le marché de l'office au XVII^e siècle dans la Haute Marche d'après les écrits du président au présidial de Guéret*, Jean-Baptiste Alexis Chorillon, in: Cassan (Hg.), *Les officiers „moyens“*, S. 63-94, hier S. 76 (bis 1660 sind Ämter sichere Investition).

mit denen am Finanzbüro, so kommt man nicht umhin festzustellen, daß es eher die Ämter der Finanz als die der Justiz waren, die ihren Inhabern finanzielle Vorteile brachten.¹²¹ Dabei profitierten die Schatzmeister weniger von den direkten Einkünften aus dem Amt (*gages, épices*), die eher bei den Richtern ins Gewicht fielen, als vielmehr von den Einnahmemöglichkeiten, die indirekt mit dem Amt zusammenhingen (Inhaberschaft von und Handel mit Domanialämtern, Steuerersparnis). Innerhalb der Schatzmeisterschaft muß man allerdings differenzieren, und zwar grob an den Grenzen der unterschiedlichen Herkunft entlang. Die Amtsträger aus Bourges hatten anders dimensionierte finanzielle Interessen am Amt als diejenigen, die aus der Hauptstadt kamen.

¹²¹ So auch Doyle, *Venality*, S. 5 und Giese, *State Building*, S. 203.

3.2 Ehre

Die königlichen Ämter wurden verliehen „aux honneurs, prérogatives et prééminences audit office appartenant“, wie es in den Bestallungsbriefen der Amtsträger heißt. Das Amt verlieh dieser Formulierung zufolge Ehre und Vortrittsrechte, die dem Amtsträger „salut, rang et séance“ sicherten.¹²² Die Vermutung liegt nahe, daß die Amtsträger des Königs dementsprechend eine spezifische Ehre hatten, die nicht von ihrer Person abhing, sondern zu ihrem Amt gehörte, so wie die Ehre eines Handwerkers zu seinem Beruf.¹²³ So klar auch der formale Zusammenhang zwischen Amt und damit einhergehenden Ehrenrechten aus den Bestallungsbriefen hervortritt, so schwer fällt es, den Begriff der „Amtsehre“ derart zu umreißen, daß er eine faßbare soziale Bedeutung bekommt.¹²⁴ Loyseau unterscheidet zwischen *honneur interne* (die aus der Tugend des Amtsträgers erwächst) und *honneur externe* (die mit dem Amt verbunden ist) und beläßt es bei offensichtlicher Anlehnung an die Pflichtenlehre Ciceros bei dieser Unterscheidung.¹²⁵ Im folgenden Abschnitt, der der Situierung der Amtsehre dient, kann es demnach nur um äußere Ehre gehen.¹²⁶

Einer Antwort auf diese Frage kommt man durch die Kontextualisierung der Ämter untereinander näher. Kein Amt stand unverbunden, allein für sich, alle Ämter waren in den übergreifenden Zusammenhang des königlichen Dienstes eingebunden. Eine große Neuerung des ausgehenden 16. Jahrhunderts war es, daß die Regierung die Verhältnisse zwischen den Ämtern genau zu definieren begann. Es ist zu vermuten, daß aus diesem Kontext heraus, der zunächst nur eine rein formale Beschreibung des hierarchischen Verhältnisses unter den Ämtern darstellte, auch Informationen über den Inhalt der Amtsehre gezogen werden können. Ein Beispiel macht am besten deutlich, worum es dabei gehen kann. Bei der Erörterung der

¹²² Mousnier, *Vérialité*, S. 8; vgl. auch ebd., S. 78 und Mical H. Schneider, *The French Magistracy (1560-1615)*, Diss. University of North Carolina 1973, Ann Arbor (Microfilm) 1981, S. 225.

¹²³ So schon am Ende des 16. Jahrhunderts David Rivault de Fleurance, *Les Estats esquels il est discours du prince, noble, et du tiers estat, conformement à nostre temps*, Lyon 1596, S. 317, 321f., zit. in Arlette Jouanna, *Recherches sur la notion d'honneur au XVI^e siècle*, RHMC 15 (1968), S. 597-623, hier S. 600. Es geht also nicht um die persönliche Ehre, wie sie z.B. im Duell verteidigt wurde, vgl. François Billacois, *Le duel dans la société française des XVI^e-XVII^e siècles. Essai de psychosociologie historique*, Paris 1986, bes. S. 345-352. Zur Standes- und Berufsehre im Ancien Régime vgl. allgemein Martin Dinges, *Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994, S. 163; ders., *Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte - Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne*, ZHF 16 (1989), S. 409-440. Als neuerer Forschungsüberblick Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff, *Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept*, in: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. v. dens., Köln / Wien 1995, S. 1-28.

¹²⁴ Kritisch zur Frage des Inhalts und des Wesens von Ehre Dinges, *Maurermeister*, S. 25, der sich in seiner Untersuchung auf den Umgang mit Ehre konzentriert.

¹²⁵ Loyseau, *Cinq livres du droit des offices*, S. 82, zit. in Jouanna, *Notion d'honneur*, S. 617.

¹²⁶ Zu diesem Problem - auch mit bemerkenswerten methodischen Überlegungen - ausführlich Stephan Geifes, *Savoir vivre - savoir survivre. Das Duell im Frankreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts (1870-1914)*, Magisterarbeit Universität Bielefeld 1996 (maschr.).

préséance unter Korporationen im zweiten Kapitel war anlässlich der Besprechung von Privilegien der Schatzmeister auch von deren - mindestens formeller - Zugehörigkeit zur Welt der *cours souveraines* die Rede. In diesem Zusammenhang steht der Kommentar von François Le Mareschal, den er in seinem Journal über die Teilnahme an der Notabelnversammlung in Rouen im Jahr 1596 machte. Dort heißt es:

„Et sera notté que [...] le dict sieur de la Valière [i.e. Jean Leblanc, sieur de la Valière, ein Schatzmeister aus Tours, TL] estoit le plus antien et doyen et moy, sieur de Corbet le plus antien après luy; de sorte que lors que toutes lesdictes chambres estoient assemblées en une pour faire et prendre une resolution de ce qui s'estoit proposé en toutes les trois chambres, le dit sieur de la Valière faisoict sa charge de secretaire, et lors moy sieur de Corbet tenois le premier rang de tous les susdictz tresoriers generaulx de France, immédiatement après messieurs les presidens des Comptes [...]“¹²⁷

Die ausführliche Erwähnung der Notabelnversammlung in den Memoiren macht zunächst deutlich, was man ohnehin von Rangfragen im Ancien Régime vermuten darf, sie waren dem Individuum alles andere als gleichgültig. Es heißt auch nicht, zuviel in das Zitat hineinzulegen, wenn man davon ausgeht, daß die herausgehobene Stellung Le Mareschals ihm eine gewisse Befriedigung verschaffte, an die er sich auch noch zwanzig Jahre nach seinem ehrenvollen Auftritt erinnerte. Auf der anderen Seite zeigt die doppelte Bezugnahme auf andere Amtsträger, nämlich die anderen Schatzmeister und die Präsidenten der *Chambre des Comptes*, daß Le Mareschal die Ehrenhaftigkeit seiner Position aus der Nähe zu ihnen, genauer, aus der hierarchischen Stellung an der Spitze der einen (*le premier rang de tous les susdictz tresoriers generaulx de France*) und unmittelbar nach den anderen (*immédiatement après messieurs les presidens des Comptes*) ableitet. Diese Selbstverortung belegt, daß die von der Regierung festgelegten Ämterhierarchien keineswegs nur abstrakte Regelungen zum Verwaltungsgebrauch gewesen sind, sondern auch von den Amtsträgern aufgenommen wurden. Die Rangordnung der Amtsträger führt außerdem direkt zum hier verfolgten Untersuchungsansatz. Die Fragen von Rang und Vortritt sind es nämlich, die eine Annäherung an die spezifische Ehre des Amtes am ehesten ermöglichen. Der Rang, so Loyseau, war Teil des Amtes und machte eines der wichtigsten Vorrechte aus, die mit dem Amt verbunden waren.¹²⁸ Der Rang war aber auch eine Frage der Ehre, eine höhere Stellung bedeutete im Prinzip auch mehr Ehre.¹²⁹ Das Beispiel Le Mareschals macht das mit der Bezugnahme auf die höher stehenden Präsidenten der *Chambre des Comptes* deutlich.

¹²⁷ Journal Le Mareschal, S. 102; zu seiner Funktion als Sekretär einer der drei Sektionen der Versammlung und zu seiner Stellung als *sous-doyen* aller Schatzmeister auch Jean Chenu, Recueil de reiglemens notables, tant generaux, que particliers donnez entre ecclesiastiques, pour la célébration du service divin : juges, magistrats et autres officiers royaux [...], Paris 1630, S. 488.

¹²⁸ Zit. in Schneider, French Magistracy, S. 226 mit weiteren Erläuterungen.

¹²⁹ Vgl. Jouanna, Notion d'honneur, S. 611.

Darüber hinaus wird seine Position an der Spitze der Schatzmeister aber von seiner Anciennität bestimmt, also mit einer Kategorie, die mit den Ämterhierarchien im engeren Sinne nichts zu tun hat.

Für eine erste Annäherung geht es folglich darum, die Ehre des Amtes, konkret die Ehre der Ämter der *lieutenants* und des Präsidenten am Präsidialgericht sowie die der Schatzmeister, aus dem Verhältnis dieser Ämter zu den anderen und damit im Rahmen der gesamten Ämterhierarchie Frankreichs zu bestimmen. Die genaue Regelung dieser hierarchischen Setzungen nahm die Regierung und damit letztlich der König vor. Er ließ im Lauf der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert aus verschiedenen Gründen Listen verfassen, in denen alle königlichen Ämter verzeichnet waren. Hierbei ist zuerst an die uns schon bekannten Ämtertarife zu denken, die seit 1604 für die Erhebung des *droit annuel* aufgestellt wurden. Diese Listen waren ausschließlich am Geldwert des Amtes orientiert, und sowohl Würde wie Ansehen des Amtes spielten in ihnen eine eher untergeordnete Rolle. Es gab aber auch Tarife, die im Unterschied zu den Schätzungen für den *droit annuel* besonders von Ehrerwägungen geprägt waren. Um diese Tarife und die Stellung der Ämter an Präsidialgericht und Finanzbüro von Bourges wird es hier gehen.

Während dieser erste Teil versucht, sich der Amtsehre über die staatliche Definition der Ämterhierarchien zu nähern, geht es im zweiten Teil darum, sie im gesellschaftlichen Zusammenhang zu beleuchten. Hier bilden nicht mehr die internen Rangordnungen der königlichen Ämter die Leitschnur der Analyse, sondern es geht um die konkrete Benutzung der Ehre des Amtes in der Auseinandersetzung um gesellschaftliche Geltung. Dabei tritt die Amtsehre in Konkurrenz zu anderen Parametern der Ehre, wie man sie vor allem im Status des *gentilhomme*, also in der *noblesse* zu sehen hat. Zunächst wird an einem konkreten Beispiel die Relevanz der Amtsehre in der Auseinandersetzung um gesellschaftliches Ansehen untersucht. Der zweite Teil wird an Überlegungen aus dem zweiten Kapitel über die Rangfragen unter Korporationen anknüpfen. Dabei wird vor allem der Gedanke wieder aufgenommen, daß sich Rangfragen nicht an statischen Gegebenheiten entzündeten. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwiefern die Amtsehre zur Verteidigung und zur Eroberung von Positionen eingesetzt werden konnte, ganz im Sinne des Gedankens: „[...] la préséance, bien défendue, peut améliorer le statut.“¹³⁰ Jedenfalls wird sich auch für die

¹³⁰ Nagle, Marc d'or, S. 33. Jouanna, Notion d'honneur, S. 621 ist nicht zuzustimmen, wenn sie im Zusammenhang einer angeblich zu großen Aufmerksamkeit für Rangfragen von „[...] stériles querelles pour la préséance“ spricht.

Individuen zeigen, was für die Korporationen schon deutlich geworden ist: Die große Erbittertheit, mit der Rangstreitigkeiten geführt wurden, hatte wenig mit Halsstarrigkeit zu tun, sondern entsprach den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Einsätzen, um die es in den Auseinandersetzungen ging. Mit dem Rang stand die Ehre des Amtsträgers auf dem Spiel, und damit nicht weniger als sein sozialer Status. Im dritten Teil geht es schließlich um die Einordnung der Amtsehre in den konkreten Kontext der Provinzhauptstadt Bourges, die mit der *noblesse de cloche* der Ämter von Bürgermeister und Schöffen eine weitere wichtige Möglichkeit der Ehrerwerbung bereithielt. Hier ist Gelegenheit, die Amtsehre an anderen Ehrparametern wie Alter, Bildung, aber vor allem dem Geburtsadel zu messen und sie anhand des Beispiels der Familie Fradet in den lebensweltlichen Kontext der Provinz Berry zu stellen.

Ehre, staatlich geordnet: die Ämtertarife

Der Rang jedes Amtsträgers ergab sich in erster Linie aus dem Verhältnis zu anderen Amtsträgern. Über die Hierarchien innerhalb der französischen Amtsträgerschaft geben die Auflistungen der Regierung Auskunft, die diese seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts regelmäßig aufstellte. Natürlich hatte es hierarchische Verhältnisse unter den Amtsträgern auch schon vor ihrer Erfassung in den Tarifen gegeben. Sie orientierten sich vor allem an den unterschiedlich umfangreichen Zuständigkeiten, ein Prinzip, das zumindest im Bereich der Rechtsprechung ganz einfach dadurch deutlich wurde, wer wessen Entscheidungen wieder aufheben konnte. Charles du Lys hatte 1618 in seiner Philippika gegen die Schatzmeister dieses Argument stark gemacht, als er deren Ansprüche auf Zugehörigkeit zu den obersten Gerichtshöfen und deren Macht, in letzter Instanz zu richten, zurückwies:

„C'est chose si commune, publique et notoire, que n'estans iuges souverains, comme ils ne le sont, ne le peuvent pas estre, et ne le peuvent pretendre en rien; faut qu'ils se reconnoissent inferieurs et sujets à l'appel [...]“¹³¹

Dementsprechend konnte ein Rat am Parlament, an der *Cour des Aides* oder ein *maître* an der *Chambre des Comptes* in Paris aufgrund seines Amtes mehr Geltung beanspruchen als ein Richter am Präsidialgericht, der seine Stellung wiederum höher einschätzen durfte als die eines *prévôt*. Das große Verdienst der Tarife war es, diese unterschiedlichen Verhältnisse zum

¹³¹ DF Charles du Lys, Traicté sommaire de l'origine et progrez des offices tant de trésoriers de France que de généraux des finances; de l'union et multiplication d'iceux, de la diminution et translation de leurs anciennes fonctions et autoritez, et du rang et condition qui leur reste aujour'd'huy, réduit en six chapitres, s.l.n.d. (Paris 1618), S. 57.

ersten Mal für alle Ämter in einen Zusammenhang gebracht und damit klargestellt zu haben.¹³² Dabei ist die Zahl der aus dem 16. und 17. Jahrhundert überlieferten Quellen, die alle oder wenigstens einige königliche Ämter ordnend verzeichnen, nicht besonders groß. Im ersten Kapitel spielten bereits die Evaluierungen für den *droit annuel* eine Rolle, auch die Hierarchisierungen in den Kleiderordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts klangen im zweiten Kapitel kurz an. Noch nicht erwähnt wurde der 1583 zum ersten Mal erlassene *tarif du droit de marc d'or*, das Verzeichnis über eine Abgabe, die jeder Amtsträger bei Amtsantritt zahlen mußte und deren Höhe von der Stellung in der Ämterhierarchie abhing.¹³³ 1601 schuf sie den *état des taxes des voyages*, der die Entschädigungen für den Reiseaufwand von ca. 40 Amtsträgerkategorien entsprechend ihrer Würde festsetzte.¹³⁴

Alle Tarife und Ordnungen sind gleichzeitig Zeugnisse und Instrumente einer umfassenden Ausbildung einheitlicher staatlicher Strukturen, denen die Idee ständischer Ordnung als Bewahrung der Eintracht unter Ungleichen zugrunde lag. Die deutlichste, weil verzweigteste Ausprägung dieses Gedankens gesellschaftlicher Ordnung wurde 1695 in der ersten *capitation* niedergelegt, die mit ihren 22 Klassen und bis zu 62 Unteraufteilungen innerhalb dieser Klassen nach Auffassung der Spezialisten die „véritable hiérarchie sociale de l'ancienne France“ symbolisiert.¹³⁵ So weit gingen die Ämtertarife des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts noch nicht, zumal sie sich auf die Klassifizierung der Amtsträger beschränkten und nicht die gesamte Bevölkerung im Auge hatten. Die königliche Verwaltung war aber ein ideales Feld für Vereinheitlichungsmaßnahmen, weil die Amtsträger direkt der umfassenden Befehlsgewalt des Königs unterstanden und insofern verwaltungstechnischer Gestaltungsspielraum vorhanden war: „Pourquoi ne met-on pas à un prix tous les offices de même titre?“, fragte Heinrich III. seinen *Conseil des finances* im Jahr 1586 und machte damit den Vereinheitlichungswillen auch außerhalb der Tarife deutlich.¹³⁶

¹³² Jean Nagle, Art. *marc d'or* in: Bély (Hg.), *Dictionnaire*, S. 791; ders., L'officier „moyen“ dans l'espace français de 1568 à 1665, in: *L'État moderne et les élites, XIII^e-XVIII^e siècles : Apports et limites de la méthode prosopographique* (Actes du colloque international du CNRS - Paris I, Paris, 16.-19.10.1991), hg. v. Jean-Philippe Genet und Günther Lottes, Paris 1996, S. 163-174, hier S. 164. Dieser Effekt wird in der Literatur meist der großen Hofordnung Heinrichs III. von 1585 zugeschrieben, die sich aber nur auf Hofämter bezieht.

¹³³ Vgl. Nagle, *Marc d'or*.

¹³⁴ Vgl. Bernard Barbiche, *La hiérarchie des dignités et des charges au début du dix-septième siècle d'après l'État des taxes des voyages* du 25 août 1601, *XVII^e Siècle* 39 (1987), S. 359-370.

¹³⁵ François Bluche und Jean-François Solnon, *La véritable hiérarchie sociale de l'ancienne France. Le tarif de la première capitation* (1695), Genf 1983.

¹³⁶ Ms fr. 16233, fol. 470-473, zit. in Jean Nagle, *Officiers „moyens“ dans les enquêtes de 1573 et 1665*, *Cahiers du Centre des Recherches Historiques* 23 (1999), S. 13-26, hier S. 18.

Die politische Bedeutung der Ämterlisten sollte dabei nicht unterschätzt werden, denn der in den Tarifen zu Tage tretende Ausbau der *monarchie administrative* bereitete die Entfaltung des Konzepts einer auch in der Gesellschaft verankerten, zentral gesteuerten und überall hinreichenden Königsgewalt wesentlich vor.¹³⁷ Ein gedankliches Ergebnis dieses Prozesses ist die tendenzielle Austauschbarkeit äquivalenter Amtsträger untereinander, wie sie Daniel Jousse im 18. Jahrhundert für die Richter an den Präsidialgerichten umriß:

„[...] les présidiaux fraternisent entre eux et lorsqu’un officier d’un présidial se trouve en passant dans une autre province que la sienne où il y a un siège présidial, il tient rang avec ceux qui en leur province ont la même charge et dignité que lui et il a séance et droit d’opiner avec eux.“¹³⁸

Selbst wenn Josses Beschreibung eine juristische Fiktion blieb - der Rat am Präsidialgericht von Orléans stützte sich auf das römische Recht, nach dem ein Prätor, von Rom in eine entlegene Provinz geschickt, auf seiner Reise in den verschiedenen Provinzen, in denen er unterwegs Station machte, mit seinen Kollegen Gericht hielt¹³⁹ - so lag dieser Konstruktion eine Idee von Frankreich zugrunde, die das Land als einen einheitlichen staatlichen Raum mit homogenen Institutionen begriff.

Die Ämtertarife lagen mit ihrem hierarchisierenden Zugriff auf prinzipiell alle königlichen Ämter auf derselben Linie. Die durch die Tarife unter den Ämtern hergestellte Vergleichbarkeit war das deutlichste Signum für die Zusammengehörigkeit der Amtsträgerschaft im ganzen Königreich. Hier manifestierte sich in einer zweifelsohne auf ganz andere, praktische Ziele gerichteten Verwaltungsperspektive das übergeordnete Ziel einer einheitlichen, zentralisierten Verwaltung, wie sie Charles de Figon bereits 1579 mit dem Bild des *arbre de justice* entworfen hatte.¹⁴⁰ Bei seinen Tarifeinteilungen ging der königliche Rat aber durchaus nicht schematisch vor, sondern unterschied zum Beispiel zwischen großen,

¹³⁷ Dabei bedeutete diese Entfaltung einheitlicher Strukturen keineswegs immer eine Überwältigung regionaler oder gar lokaler Partikularität durch einen zentral gelenkten Staat. Wie der *cahier des rémontrances* des Dritten Standes der Provinz Berry beweist, war der Wunsch nach Vereinheitlichung durchaus auch bei den Bürgern zu finden, vgl. Lalourcé / Duval (Hg.), *Recueil de pièces originales* Bd. 9, S. 61 (Art. 18 und 19). Hier werden nicht nur frankreichweit einheitliche Maße gefordert (Art. 18), sondern auch „un seul règlement général et universel sur le fait de la justice, finances, police“ (Art. 19).

¹³⁸ Daniel Jousse, *Traité de la jurisdiction des présidiaux tant en matière civile que criminelle avec un recueil chronologique des principaux edits, ordonnances, declarations et autres reglements concernant les présidiaux* [...], Paris 1775, S. 342.

¹³⁹ Anne Zink, *Solidarités présidiales, solidarités nationales*, in: *Sociétés et idéologies des Temps modernes*, Festschrift Arlette Jouanna, hg. v. Joël Fouilleron, Guy Le Thiec und Henri Michel, 2 Bde, Montpellier 1996, Bd. 1, S. 259-277, hier S. 265.

¹⁴⁰ Charles de Figon, *Discours des estats et offices, tant du gouvernement que de la justice et des finances de France, contenant une briefve description de l’auctorité, jurisdiction et cognoissance, et de la charge particulière d’un chacun d’iceux*, Paris 1579; vgl. Emmanuel Le Roy Ladurie, *L’arbre de justice, un organigramme de l’État au XVI^e siècle*, *Revue de la Bibliothèque Nationale* 18 (1985), S. 18-35.

mittleren und kleinen Städten und berücksichtigte deren Bedeutung bei der Bewertung der dort ausgeübten Ämter. Diese mit einer Bestandsaufnahme verbundene theoretische Vereinheitlichung, so darf vermutet werden, hatte eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Vorstellungen, die sich die Amtsträger von der Staatlichkeit Frankreichs machten, denn sie schuf bei ihnen ein Bewußtsein von der Einheitlichkeit der königlichen Verwaltung als einem Netz aus staatlicher Autorität, das über das gesamte Territorium gespannt war. Ausdruck fand dieses Bewußtsein einer Einheit in hierarchischer Ordnung zum Beispiel in der Forderung des Dritten Standes der Provinz Berry für die Generalstände von 1614, es möge „un seul règlement général et universel sur le fait de la justice, finances, police, et officiers d'icelle“ erlassen werden, „ledit règlement contenant aussi les rangs et séances que tiendront lesdits officiers, pour éviter aux désordres et confusions qui arrivent entre eux pour raison desdits rangs et séances.“¹⁴¹ Von dieser Konstruktion bis zur *capitation* war es gedanklich nur noch ein kleiner Schritt.

Aus der Gruppe der Tarife stechen zwei hervor, weil sie weniger mit dem Wert der Ämter als vielmehr - direkt oder indirekt - mit der damit verbundenen Würde zu tun hatten - und damit die Rangfolgen betrafen, deren umfassende Regelung der *cahier des rémontrances* aus dem Berry noch 1614 einforderte. Während die Orientierung an der Amtswürde bei dem 1601 erstellten *état des taxes des voyages* ziemlich eindeutig ist (s.u.), liegen die Verhältnisse beim 1583 zum ersten Mal erstellten *tarif du droit de marc d'or* etwas komplizierter. Beim *droit de marc d'or* handelte sich um eine „redevance d'honneur“, mit der jeder Amtsträger im Augenblick der Bestallung dem König für die Gnade der Verleihung des Amtes zu danken hatte. Der Ertrag der 1578 eingeführten Abgabe, die sich auf 0,5 bis 1% des Ämterwertes belief, und deren Gesamtvolumen 1583 bei 50.000 lt. lag, kam dem Heilig-Geist-Orden zugute. Die Abgabe muß im Zusammenhang mit den zahlreichen Reformbemühungen Heinrichs III. gesehen werden und war eine Reaktion auf die scharfe Kritik an der Ämterkäuflichkeit. Sie stellte den Versuch dar, ein mystisches, in den Geldtransaktionen symbolisiertes Band zwischen König und Amtsträger zu etablieren, das durch die Ausschüttung der Erträge an den ebenfalls neu gegründeten Ritterorden zusätzliche Stärke verliehen bekam, hatten die Amtsträger auf diese Weise doch indirekt Anteil an der Exklusivität des Ordens.¹⁴² Seit 1578 erwarb also jeder Amtsträger eigentlich zweifach Ehre: erstens die mit dem Amt ohnehin verbundenen Ehrenrechte, zweitens die im *droit de marc d'or* dokumentierte mystische Verbundenheit mit dem Monarchen.

¹⁴¹ Lalourcé / Duval (Hg.), Recueil de pièces originales Bd. 9, S. 61 (Art. 19).

Werfen wir nun einen Blick auf die Stellung von Schatzmeistern und Richtern in diesem Tarif. Die Schatzmeister nahmen hier einen der vorderen Plätze ein. Diejenigen unter ihnen, die zusätzlich zu ihrem Amt als Schatzmeister die Präsidentenwürde erworben hatten, rangierten in der dritten von insgesamt fünfzehn Klassen, zusammen mit den Präsidenten der *Cour des Aides* und der *Chambre des Comptes* von Paris, den Präsidenten des *Grand Conseil* und den *maîtres des requêtes ordinaires de l'Hôtel*. Die einfachen Schatzmeister fanden sich in der vierten, wesentlich umfangreicheren Klasse wieder, wo sie mit den *maîtres* an der *Chambre des Comptes* und den Räten am Parlament von Paris, den *intendants* und *contrôleurs généraux des finances*, den drei Schatzmeistern des *ordinaire* und *extraordinaire de la guerre* sowie der *parties casuelles* und den *baillis* und Seneschällen auf gleicher Stufe standen.¹⁴³ Mit diesem Rang kamen sie außerdem noch vor den Räten an der *Cour des Aides*, die erst in der fünften Klasse berücksichtigt wurden - einer der Gründe, weshalb sich der *avocat général* dieser Institution, Charles du Lys, von dessen dezidiertem Abneigung gegen die Schatzmeister bereits an mehreren Stellen die Rede war, so genötigt sah, sich von den hier bevorzugten Konkurrenten zu distanzieren. Die Stellung der Schatzmeister inmitten von Präsidenten und Räten an Rechnungskammer und Parlament entspricht auch ihrem Platz in der im selben Jahr 1583 für das gesamte Königreich ergangenen Kleiderordnung. Auch hier sahen sich die Schatzmeister in einer Gruppe mit den Präsidenten an den obersten Gerichtshöfen, den *maîtres des requêtes* und den Parlamentsräten. Beide Texte untermauern damit die im Bewußtsein der Schatzmeister tief eingewurzelte Selbstverortung im Milieu der obersten Gerichtshöfe, für die François Le Mareschals Beschreibung der Notabelnversammlung von 1596 ein repräsentatives Beispiel ist. Daß diese Selbstverortung für den Alltag in der Provinz aber eine problematische Position beschrieb, da die *trésoriers* vor Ort ganz im Gegensatz zu den Richtern eben keine Anbindung hatten, steht auf einem anderen Blatt.

Die *lieutenants* am Präsidialgericht sind im Tarif von 1583 im Vergleich zu den Schatzmeistern deutlich niedriger angesiedelt. Hier muß zunächst klargestellt werden, daß der Tarif für die Präsidialgerichte Unterschiede nach der Qualität der Städte machte, in denen diese Institutionen ihren Sitz hatten. Er teilte in *bon*, *moyen* und *petit* ein.¹⁴⁴ Der *siège*

¹⁴² Nagle, Marc d'or, S. 18.

¹⁴³ Hier nach der Edition bei Nagle, Marc d'or, S. 108f.

¹⁴⁴ Zu den sowohl ökonomischen als auch verwaltungshierarchischen Kriterien dieser Dreiteilung Nagle, Marc d'or, S. 65ff.

présidial von Bourges befand sich dabei unter den mittleren Präsidialgerichten.¹⁴⁵ Die *lieutenants généraux* der mittleren Präsidialgerichte hatten ihren Platz in der fünften Klasse des Tarifs, zusammen mit den schon erwähnten Räten an der *Cour des Aides* von Paris sowie einer Vielzahl so unterschiedlicher Ämter wie den *greffiers* an einer Reihe von *cours souveraines*, den bei den Finanzbüros angesiedelten *receveurs généraux*, den Parlamentsräten außerhalb von Paris und den Räten an der *Chambre des Comptes* von Rouen. Sie standen damit eine bzw. zwei Klassen unter den Schatzmeistern. Die Präsidenten der mittleren Präsidialgerichte hat der Tarif vergessen oder nicht für wert gehalten zu klassifizieren, er nennt nur die Präsidenten der guten *sièges présidiaux*, und zwar in der vierten Klasse, in der sich auch die Schatzmeister befanden. Die übrigen *lieutenants* von Bourges, zumindest der *lieutenant criminel* und der *lieutenant particulier*, denn der *lieutenant conservateur* taucht nicht auf, hätten sich in der sechsten Klasse wiederfinden können, zusammen mit den Räten sowie den *avocats* und *procureurs du roi* an den guten Präsidialgerichten, den *lieutenants généraux* der kleinen Präsidialgerichte, den *correcteurs* und *auditeurs* an der *Chambre des Comptes* von Paris und den *prévôts* der mittleren Städte.¹⁴⁶ Das hierarchische Verhältnis der beiden Gruppen zueinander läßt sich also dahingehend zusammenfassen, daß Schatzmeister und Richter am Präsidialgericht zwar nicht weit voneinander entfernt auftauchen, aber doch klar geschieden sind (vgl. Tabelle 9).

Tab. 9: Rang der Schatzmeister und Richter im *Tarif du droit de marc d'or* von 1583

Klasse des Tarifs (insgesamt 15 Klassen)	Schatzmeister	Richter
...		
3. Klasse	Präsidenten	(-)
4. Klasse	Schatzmeister	(-)
5. Klasse	(-)	<i>lieutenants généraux</i> d. mittleren Präs.gerichte (Bourges)
6. Klasse	(-)	<i>lieutenants criminels</i> und <i>lieutenants particuliers</i> d. mittleren Präs.gerichte (Bourges)
...		

¹⁴⁵ Das läßt sich durch die Höhe der Zahlungen rekonstruieren. So leistete Claude I. Biet bei seinem Eintritt ins Amt des *lieutenant général* 1624 (erst 1627 im Register des Finanzbüros verzeichnet) ein *droit de marc d'or* von 216 lt. (ADC C 1001, fol. 29r), was nach dem Tarif von 1603 der fünften Klasse entspricht, in der sich die „lieutenants généraux des moyens sieges presidiaux, baillages et sennechaussées“ als einzige *lieutenants généraux* befinden.

Im 1601 ergangenen *état des taxes des voyages* stellt sich die Position von Schatzmeistern und Richtern anders dar. Dieses Dokument ist eine hierarchische Anordnung von rund 40 Ämtern in elf Gruppen; vertreten sind vornehmlich Ämter, deren Inhaber womöglich auf Reisen gehen mußten.¹⁴⁷ Aufgelistet werden die Entschädigungsbeträge, die den einzelnen Amtsträgern gemäß ihrem Rang für Reiseaufwendungen gewährt werden sollten. In den ersten sieben Gruppen bietet der Etat eine Gesamtschau der Elite der französischen Gesellschaft und Verwaltung: Herzöge, *officiers de la couronne*, Ritter des Heilig-Geist-Ordens, Gouverneure, Mitglieder des königlichen Rates, usw. Unter ihnen befinden sich auch die Schatzmeister, im Vergleich zum *tarif du droit de marc d'or* allerdings in einer veränderten Umgebung. Zunächst sieht der Tarif keine eigene Position für die Präsidenten der Finanzbüros vor, alle Schatzmeister figurieren in derselben Kategorie. Wichtiger scheint jedoch, daß sie nicht mehr im oberen Viertel der Hierarchie vertreten sind, sondern erst in der sechsten der elf Klassen auftreten, also nur noch im Mittelfeld. Mit ihnen finden sich in dieser Gruppe die *grands maîtres des eaux et forêts*, die Parlamentsräte und die dort angesiedelten *avocats* und *procureurs généraux*, die Räte an der *Chambre des Comptes*, die *commissaires généraux des vivres*, die Sekretäre des königlichen Rates - und die *lieutenants généraux* der *baillis* und Seneschälle. Während sich die Schatzmeister also durchaus weiter im Milieu der obersten Gerichtshöfe von Paris bewegen,¹⁴⁸ haben die *lieutenants généraux* im Vergleich zum Tarif des *marc d'or* von 1583 aufgeholt und befinden sich jetzt auf gleichem Niveau, eine Konstellation, die sich ja schon in der Kleiderordnung von 1583 ankündigte.

Diese Veränderungen sind dem besonderen Charakter dieses Tarifs zu verdanken, der die Höhe der Entschädigung nicht nach dem in Geld meßbaren Marktwert der Ämter ordnete, sondern nach ihrer *dignité*, und zwar ausschließlich nach der *dignité*. Im Gegensatz zum *tarif du droit de marc d'or* ließ er keine anderen Parameter zu.¹⁴⁹ Das führte dazu, daß die Amtsträger aus Justiz und Armee grundsätzlich höher eingestuft wurden als die der Finanz.¹⁵⁰ Am deutlichsten läßt sich die Orientierung des *état des taxes des voyages* an der *dignité* im übrigen im Vergleich mit dem ungefähr zur gleichen Zeit entstandenen, aber ausschließlich

¹⁴⁶ Hier nach der Edition in Nagle, *Marc d'or*, S. 108-111.

¹⁴⁷ Zur Dienstreise im Ancien Régime vgl. Michel Reulos, *Le voyage pour cause de service public*, in: *Voyager à la Renaissance (Actes du colloque de Tours, 30.06.-13.07.1983)*, hg. v. Jean Céard und Jean-Claude Margolin, Paris 1987, S. 171-178.

¹⁴⁸ Emmanuelle Ashta, *Les trésoriers généraux de la généralité de Paris (1577-1643)*, Diss. École des Chartes 1999 (maschr.), S. 71 für die Schatzmeister von Paris.

¹⁴⁹ Nagle, *Marc d'or*, S. 63f. zählt neben der Grundkategorie „titre et qualité“ des Amtes, also die Unterscheidung in Justiz-Finanz oder *général-particulier*, im wesentlichen noch die schon erwähnte Einteilung in *bon-moyen-petit* sowie eine ökonomische Einschätzung auf.

¹⁵⁰ Barbiche, *La hiérarchie des dignités*, S. 362.

am Ämterwert orientierten Tarif für den *droit annuel* von 1604 beurteilen.¹⁵¹ Was nicht erstaunlich ist: Die Einschätzungen nach Wert und nach Würde stimmen nicht überein, d.h. die Ämter, die im Reisetarif derselben Gruppe zugehören, haben nicht immer denselben Wert. Das gilt auch bei den uns hier interessierenden Ämtern. Während die Schätzung der Schatzmeisterämter je nach Ausübungsort zwischen 25.000 lt. für die Pariser und 18.000 bis 24.000 lt. für die Ämter in der Provinz lag (die Schatzmeister von Bourges kamen auf 21.000 lt.¹⁵²), kamen die *lieutenants généraux* je nach Dienort nur auf 2.400 bis 16.000 lt. Trotz dieser zum Teil erheblichen Unterschiede rangierten also zum Beispiel der *lieutenant général* am *bailliage* von Saint-Dizier, dessen Amt 1604 mit 2.500 lt. bewertet wurde, und der *lieutenant général* von Bourges, der auf 13.500 lt. kam, im Reisetarif in derselben Kategorie - die darüber hinaus auch noch die Schatzmeisterämter abdeckte. Bei einem Vergleich des *lieutenant* von Saint-Dizier mit einem Schatzmeister von Paris werden allerdings auch die Grenzen der Strapazierbarkeit des Modells deutlich, denn bei einem so großen Auseinanderklaffen der Bedeutung der Ämter kann vernünftigerweise nicht mehr von einer Äquivalenz gesprochen werden. Das ist eine der Schwächen des Tarifs, die aber nicht gegen seinen Wert als historische Quelle spricht, erst recht nicht für die Ämter von Bourges, deren Werteinschätzungen durch den *tarif du droit annuel* ja so weit gar nicht auseinanderlagen.

Was kann man nach der Analyse der Tarife festhalten? Eine Antwort auf die Frage nach dem Inhalt der Amtsehre im Hinblick auf die Stellung der Ämter in der Gesamthierarchie können die Tarife nur sehr vage geben. Was hingegen die Verteilung der Ehre betrifft, werden verschiedene Punkte deutlich. Dabei lassen sich für die Schatzmeister leichter Aussagen machen als für die Richter am Präsidialgericht. Die Schatzmeister befanden sich in allen Klassifizierungen stets in der Nähe der (einfachen) Mitglieder der *cours souveraines*, d.h. der Räte am Parlament und der *maîtres* der *Chambre des Comptes*, wobei sie als Amtsträger der Finanz von der Sache her eine größere Affinität mit der Rechenkammer aufwiesen. Aus dieser Nähe zur *Chambre des Comptes* konnte sich auch ihre Amtsehre speisen, indem sie ihre Reputation weiter an die Welt der obersten Gerichtshöfe und deren weitgehende Privilegien (*noblesse de robe*) binden konnten, auch wenn sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts funktional zu bloßen Provinzialorganen abgesunken waren. Komplizierter ist die Situation bei den Richtern am Präsidialgericht, und zwar aus verschiedenen Gründen. Erstens handelt es sich bei den *lieutenants* am Präsidialgericht nicht um eine ebenso homogene Gruppe wie bei

¹⁵¹ Estat de la valeur et estimation faite au Conseil du roy de tous les offices de judicature, finances et autres du royaume (1604), Ms fr. Cinq-Cents de Colbert 256.

¹⁵² Estat de la valeur (1604), fol. 169r.

den Schatzmeistern, was an der unterschiedlichen Einordnung der Ämter des *lieutenant général* einerseits und der *lieutenants criminel* und *particulier* andererseits im *tarif du droit de marc d'or* deutlich geworden ist. Zweitens konnten sich hinter der Bezeichnung *lieutenant général* eben auch sehr unterschiedliche soziale Realitäten verbergen, je nachdem, welche Bedeutung der Dienstort des Amtsträgers hatte. In jedem Falle waren diese Unterschiede größer als diejenigen, die zwischen einzelnen Finanzbüros bestanden. Drittens gibt es für die *lieutenants* an den Präsidialgerichten - und nicht einmal für den *lieutenant général*, der aufgrund seiner Spitzenposition am ehesten an die Schatzmeisterämter heranreichte (was sowohl die Kleiderordnung von 1583 als auch der Reisetarif deutlich machten) - keine Bezugsgröße, an die sie innerhalb der Tarife ihre Amtsehre hätten anlehnen können. Die Umrisse der richterlichen Amtsehre bleiben für die Richter des Präsidialgerichts also diffuser; im direkten Vergleich mit den Schatzmeistern kann lediglich der *lieutenant général* mithalten. Insgesamt läßt sich aus den beiden Tarifen noch nicht die am Ende des 17. Jahrhunderts feststellbare absolute Dominanz der Finanz ablesen, wie sie der erste *capitation*-Tarif im Jahre 1695 festschreiben wird. Hier genügt ein Blick auf die erste Klasse dieses Tarifs, der die Generalsteuerpächter zusammen mit dem Thronfolger einordnet.¹⁵³

Trotz dieser Positionsbestimmungen, die die Tarife als Zeugnisse der „Bürokratisierung der Ehre“ (Dinges) zulassen,¹⁵⁴ sind die Informationen weitgehend abstrakt, die man aus den Tarifen für die Amtsehre gewinnen kann. Selbst wenn man mit Jean Nagle davon ausgeht, daß zum Beispiel der *tarif du droit de marc d'or* eine „partition sociale“ gewesen sei, so mußte diese Partitur auch in Musik umgesetzt werden.¹⁵⁵ Anhand von Rangstreitigkeiten unter Amtsträgern aus dem 17. und 18. Jahrhundert müßte sich feststellen lassen, in welchem Maße sich die Streitenden zur Begründung ihrer Ansprüche auf die Tarife bezogen. Das schon im ersten Kapitel angeführte Beispiel des Rangstreits zwischen *lieutenant particulier* und *lieutenant conservateur* von Bourges ist in dieser Hinsicht eher entmutigend, denn in der doch sehr elaborierten Argumentation des *mémoire* von Pierre Bengy tauchen die Tarife nicht auf. Das mag auch an dem besonderen Umstand gelegen haben, daß der *lieutenant conservateur* in den Tarifen nur selten verzeichnet ist. Was aber generell gegen eine Wirkung der Tarife als Richtschnur tatsächlicher Hierarchiegestaltung im königlichen Dienst spricht, sind die von Bengy angeführten Argumente, die ganz klassisch auf Herkommen, Tradition und Rechtssystematik aufbauen, nicht aber auf einer königlichen Tarifverordnung, obwohl diese

¹⁵³ Bluche / Solnon, *La véritable hiérarchie sociale*, S. 99f.

¹⁵⁴ Martin Dinges, *Die Ehre in der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*, in: Schreiner / Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre*, S. 29-62, hier S. 33, 36f.

die Rangfrage im Prinzip einfacher und konkreter gelöst hätte. Zumindest dieses Beispiel zeigt, daß die Tarife von den Streitenden nicht als Leitlinie für die tatsächlichen Verhältnisse anerkannt wurden und vielmehr ganz der Sphäre der administrativen *technostructure* (Chaunu) des Staates angehörten.¹⁵⁶

Amtsehre und Gesellschaft: Pierre Beauxamis' Platz in der Kirche

Es ist deshalb besser, wenn man die Funktion der Amtsehre unabhängig von den internen Staffellungen der Ämtertarife des Königsdienstes betrachtet. Eine vertiefte Kenntnis der Rolle der Amtsehre kann sich ergeben, wenn man sie mit anderen sozialen Statusmerkmalen vergleicht. Auf diese Weise wird es möglich, den Stellenwert der Amtsehre im Konzert anderer sozialer Rechtfertigungen zu begreifen und etwas über die Funktion der Amtsehre im täglichen Leben zu erfahren. Ratsam ist es dabei - wie fast stets bei der Untersuchung von Ehrenfragen - die Untersuchung dort anzusetzen, wo Ehre verletzt wurde.¹⁵⁷ Wie Amtsehre im Ringen um gesellschaftliche Geltung strategisch genutzt wurde, zeigt das folgende Beispiel eines Schatzmeisters von Bourges.

Pierre Beauxamis, *sieur de St. Pérary-la-Colombe*, einem Flecken bei Orléans im heutigen *Département* Loiret, war seit über zwanzig Jahren als Schatzmeister von Bourges im königlichen Dienst, als 1649 seine Ehre schwer bedroht wurde. Dem langjährigen treuen Advokaten von Sully, er war zu Beginn des 17. Jahrhunderts dessen wichtigster Pariser Prozeßvertreter,¹⁵⁸ drohte in dem kleinen Ort der Verlust der gesellschaftlichen Spitzenposition. Er mußte nämlich zusehen, wie ein Landadliger ihm den ersten Rang in der Kirche von St. Pérary streitig machte. Louis de Villecoy, seit kurzem durch Erbfolge von seinen seiner Frau auch *sieur de Saumery*, einem kleinen *fief* in der Nähe von St. Pérary, machte sich seit einigen Monaten anheischig, aufgrund seines neuen Titels in der Kirche des Ortes einen privilegierten Platz einzunehmen. Es handelte sich um den ersten Platz im Gotteshaus, eine Bank ganz nah beim Hochaltar auf der linken Seite des Chorraums, neben der Statue des Gemeindepätrons Sankt Petrus, die seit Menschengedenken für die Familie

¹⁵⁵ Nagle, Marc d'or, S. 60.

¹⁵⁶ Chaunu, L'État, S. 37. Insofern ist Vorsicht beim Umgang mit allen Tarifen geboten. Vor dem Hintergrund der Analyse der Ämtertarife darf man deshalb füglich bezweifeln, daß es sich beim ersten Tarif der *capitation* von 1695 wirklich um eine Abbildung der *véritable hiérarchie sociale de l'ancienne France* gehandelt hat, vgl. Bluche / Solnon, La véritable hiérarchie sociale.

¹⁵⁷ Schreiner / Schwerhoff, Verletzte Ehre, S. 12f.

¹⁵⁸ Vgl. Isabelle Aristide, La fortune de Sully, Paris 1990, S. 46, 53 (mit Nachweisen für die Jahre 1600-1607 aus dem *minutier central*), 188f.; sowie Bernard Barbiche und Ségolène de Dainville-Barbiche, Sully. L'homme et ses fidèles, Paris 1997, S. 459. Man könnte vermuten, daß seine Ernennung zum Schatzmeister eine Belohnung für diese treuen Dienste war, wofür es allerdings keine konkreten Belege gibt.

Beauxamis reserviert war, und zwar wegen ihrer Grundherrschaft. Villecoy war seit dem Erwerb des neuen *fief* ungefähr zweieinhalb Jahre zuvor zum Gottesdienst nach St. Pérvay gekommen und hatte der Messe zunächst in einer Seitenkapelle beigewohnt, die den Herren von Saumery gehörte. Irgendwann hatte er aber den Platz im Chor beansprucht. Der Streit war 1648 schon einmal vor Gericht gelandet und auf Antrag von Beauxamis aufgrund seines *committimus*-Privilegs als Schatzmeister vor die *maîtres des requêtes du Palais* gelangt, die zu seinen Gunsten entschieden hatten. Gegen diese Entscheidung hatte Villecoy noch 1648 Einspruch eingelegt. Um seine Position im folgenden endgültigen Rechtsstreit vor der *Grand' Chambre* des Parlaments von Paris zu untermauern, ließ Beauxamis ein *Factum* erstellen, in dem alle seine Argumente noch einmal versammelt waren.¹⁵⁹

Sauber gestaffelt stellte Beauxamis die Gründe zusammen, die ihm „les honneurs de l’Eglise de S. Pereauy“ sichern sollten: seine Familie mütterlicherseits sei Stifterin der Kirche, und als *sieur de St. Pérvay* sei er Grundherr des gleichnamigen Fleckens. Zwar sei seine Grundherrschaft nur eine von mehreren zum Einzugsbereich der Kirche gehörenden, jedoch trage sie den gleichen Namen wie die Kirche, St. Pérvay. Überdies habe er die niedere Gerichtsbarkeit bis zum Streitwert von 60 *sous* inne. Schließlich habe er nach Artikel 142 der *coutume* der Normandie, die in diesem Fall auf das gesamte Königreich Anwendung finde, als sogenannter *patron honnoraire* das Recht auf den Ehrenplatz. Ganz zum Schluß kommt Beauxamis auf sein stärkstes Argument zu sprechen, die hergebrachte Rangordnung und die Tradition. Erstens habe Beauxamis in den dreißig Jahren, die er vor Ort sei, nie etwas an den Gewohnheiten geändert, genauso wenig wie seine Vorfahren, die seit über 200 Jahren dort ansässig seien. Er und seine Vorfahren hätten stets die *honneurs* in der Kirche von St. Pérvay besessen, sie seien es immer gewesen, die die Erlaubnis zur Abhaltung des Patronatsfestes sowie des damit verbundenen *jeu de quille* vor der Kirche gegeben hätten. Villecoy dagegen habe, wie seine Vorfahren auch, immer nur seinen Platz in einer Seitenkapelle gehabt, in der auch andere Gemeindemitglieder sitzen würden. Selbst wenn er, was zutreffe, diese Kapelle gestiftet hätte und dort die Grabmäler seiner Familie, versehen mit seinem Wappen, zu finden seien, so dürfe er deshalb noch lange nicht im Chor sitzen.

Nach dieser Aufzählung galt es, ein letztes, offenbar besonders schlagkräftiges Argument von Villecoy zu entkräften. Dieser hatte nämlich zur Stützung seines Anspruchs auf den ersten

¹⁵⁹ Factum pour Pierre Beauxamis, sieur de St. Pereauy la Coulombe, conseiller du Roy, trésorier de France, général des finances à Bourges, deffendeur, contre Louys de Villecoy, soy disant sieur de Saumery, en partie demandeur, s.l.n.d. (ca. 1649).

Rang vorgebracht, er sei *gentilhomme*. Dem begegnete Beauxamis, sein Amt als Schatzmeister in Anschlag bringend:

„[...] ledit Beauxamis est trésorier de France, général des finances, antien officier du Roy de Cour Souveraine et du Corps de la Chambre des Comptes de Paris, qui exerce sa charge, il y a plus de vingt deux ans, pendant lequel temps il a eu aussi des emplois honorables, et en cette qualité de trésorier général de France, quand il seroit question de la dignité des personnes, il précéderoit un simple Gentilhomme.“

Beauxamis baute sein Argument noch aus. Villecoy habe nur einige wenige Dokumente vorgelegt, in denen er als *gentilhomme* auftauche. In diesen Dokumenten sei er überdies stets nur als *écuyer* erwähnt, eine Qualität, „[...] qui n'est preuve suffisante de noblesse, et s'il y en a, elle est si basse, qu'elle ne mérite aucune considération“. Auch sei der Lebensstil Villecoys eher erbärmlich zu nennen, wohne er doch „en une basse et petite maison couverte de chaulme“, in einem Weiler (*hameau*) außerhalb von St. Péruvy, der kaum drei oder vier Häuser umfasse und deshalb „le petit Saumery“ heiße und neben dem es noch ein „Grand Saumery“ gebe, das einem Tuchhändler aus Orléans gehöre. Schließlich habe das *fief* Saumery nur dem Bruder seiner Frau gehört, komme also nicht in direkter Linie auf Villecoy. Er, Beauxamis, hingegen habe die „terre et seigneurie de S. Pereauby“ aus eigenem Recht inne, weil sie aus dem Erbe der Vorfahren seiner Mutter stamme, die zu den angesehenen Familien Demareaux, Liéjard und de St.-Mesmin aus Orléans gehörten und von denen zwei am Ende des 15. bzw. zu Beginn des 16. Jahrhunderts *lieutenant général* am *bailliage* der Stadt gewesen seien. Aus allen diesen Gründen beantrage er die Zurückweisung von Villecoys Antrag.

Soweit Beauxamis' Verteidigung seines Ehrenranges. Was kann man aus diesem Material zur Klärung der in Frage stehenden Zusammenhänge ableiten? Der Fall wirft viele Aspekte auf, die für die gesellschaftliche Rolle der Ehre und des Vorrangs relevant sind. So zeigt zum Beispiel der Anspruch Villecoys auf einen Platz im Chor, wie ein kreativer Umgang mit Rangverhältnissen aussehen konnte, und die heftige Reaktion Beauxamis' deutet an, wie wesentlich der Vorrang für seine gesellschaftliche Existenz im ganzen war. Betrachtet man die näheren Umstände des Falles, so wird deutlich, wie Beauxamis seine Amtsehre strategisch nutzte. Eindeutig geht es bei dem Rangstreit wieder um die „*prérogative de seoir ou de marcher*“, wie Loyseau den Rang definierte.¹⁶⁰ Diesmal fand die Auseinandersetzung aber nicht, wie bei den Korporationen von Bourges, auf der Straße statt, sondern in der Kirche, die

¹⁶⁰ Charles Loyseau, *Traité des ordres et simples dignitez*, Paris 1613, I, S. 7f., zit. in Mousnier, *Vénéralité*, S. 529f.

aber kein weniger bedeutender Ort für Rangfragen war. Das belegt schon das im ersten Kapitel besprochene und ganz ähnlich gelagerte Beispiel aus Bourges, in dem es Ende der 1730er Jahre um den Vorrang zwischen *lieutenant conservateur* und *lieutenant particulier* ging, wenngleich die Kontrahenten von Bourges weniger im Rampenlicht gestanden haben dürften als die in St. Pérary, die ja nicht um irgendeinen, sondern um den ersten Platz stritten, der dazu noch im Chor der Kirche lag.

Daß „Kirchstuhldifferenzen“ kein auf Frankreich beschränktes, sondern vielmehr ein für alle Ständegesellschaften typisches Phänomen waren, belegen einschlägige Studien.¹⁶¹ Trotzdem waren die Auseinandersetzungen um die *préséance* in der Kirche etwas Besonderes, weil die Kirche ein Ort der Öffentlichkeit und der gesellschaftlichen Begegnung war. Dies galt um so mehr für kleine Orte wie St. Pérary, in denen im allgemeinen wenig passierte und wo der Kirchgang zum gesellschaftlichen Ereignis par excellence wurde.¹⁶² Die besondere Situation der Messe und die rituelle Herausgehobenheit der Gemeindeversammlung schufen eine gesteigerte Aufmerksamkeit, in der gesellschaftliche Beziehungen, wie sie in Sitzordnung, Kleidung und Rangfolge visualisiert werden, besondere Beachtung fanden. Die daraus resultierende Verbindung von gesteigerter Aufmerksamkeit für die Anwesenden und einer dementsprechenden Exponiertheit der eigenen Person verschärfte die Öffentlichkeit in gewisser Weise.¹⁶³ Der Kirchenraum konnte so auch zur Bühne werden, mit dem Unterschied, daß hier den Platz auf der Bühne verteidigen auch hieß, um den Platz in der Gesellschaft zu kämpfen.¹⁶⁴

Durch die Präntionen Villecoys war zwar Beauxamis' Stellung als Grundherr nicht gefährdet, wohl aber sein gesellschaftliches Ansehen, und das akut. Vor aller Augen war die Ehre des *sieur de St. Pérary* in Frage gestellt, öffentlich stand ein jahrhundertlang gültiger

¹⁶¹ Jan Peters, Der Platz in der Kirche. Über soziales Rangdenken im Spätfeudalismus, Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte 13 (1985), S. 77-106, der Begriff S. 77.

¹⁶² Die Bedeutung der Messe für das gesellschaftliche Leben in Landgemeinden wird vielfach unterstrichen, vgl. Madeleine Foisil, *Le sire de Gouberville, un gentilhomme normand au XVI^e siècle*, préface de Pierre Chaunu, Paris 1986 (zuerst 1981), S. 90; Jeanne Ferté, *La vie religieuse dans les campagnes parisiennes (1622-1695)*, Paris 1962, S. 285; Paul Bois, *Paysans de l'Ouest. Des structures économiques et sociales aux options politiques depuis l'époque révolutionnaire dans la Sarthe*, Paris 1971 (zuerst Paris / Den Haag 1960), S. 307; vgl. a. Peters, Platz in der Kirche, S. 79.

¹⁶³ Zur Bedeutung der Öffentlichkeit für Ehrenfragen im allgemeinen Dinges, Maurermeister, S. 142 und 164; für Frankreich Jouanna, *Notion d'honneur*, S. 607f.; für die Situation in der Kirche (Sehen und Gesehen werden) Peters, Platz in der Kirche, S. 80.

¹⁶⁴ Zur Bedeutung der Ehrverteidigung als einem Kampf um sowohl immaterielle als auch materielle Werte mit Blick auf den sonst drohenden materiellen und sozialen Schaden Dinges, Maurermeister, S. 142, 164-166. Zum theatralen Aspekt ausf. ebd., S. 270ff.; Peters, Platz in der Kirche, S. 105 und Joël Cornette, *Fiction et réalité de l'État baroque (1610-1652)*, in: Méchoulouan (Hg.), *L'État baroque*, S. 7-87, hier S. 22 („grand théâtre rituel“).

Vorrang zur Disposition. Beauxamis mußte sich wehren, wollte er nicht einen Rangverlust und damit eine Minderung seines gesellschaftlichen Ansehens in Kauf nehmen. Ob er das in der konkreten Situation vor Ort womöglich sogar handfest tat, ist nicht bekannt. Aber seine Argumentation vor Gericht, die im *Factum* zusammengefaßt vorliegt, ist auch so aufschlußreich. Man könnte lange über die Staffelung von Beauxamis' Argumenten sprechen, seine Eigenschaft als Grundherr, seine daraus resultierende Gerichtshoheit, die Bezugnahme auf ein verfaßtes Gewohnheitsrecht und schließlich den Verweis auf Herkommen und Tradition - vor allem im Hinblick auf die weitreichende Bedeutung der rechtlichen Auseinandersetzung um individuelle Ehre in der Ständegesellschaft. Hier ist aber vor allem interessant, daß an letzter und damit wichtigster Stelle ausführlich ein Argument des Gegners widerlegt wird, das für diesen tatsächlich die wichtigste Anspruchsgrundlage war, nämlich Villecoys Eigenschaft als *gentilhomme*.

Genau in diesen Zusammenhang, zur Abwehr eines gerade in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erstarkenden und eigentlich nicht zu widerlegenden Arguments für gesellschaftliche Überlegenheit, den Adel durch Geburt,¹⁶⁵ stellt Beauxamis sein Schatzmeisteramt. Der erste Gedanke, auf den man bei der Kombination von Adel und Schatzmeisteramt vielleicht kommen könnte, ist die mit dem Amt verbundene *noblesse* zweiten Grades. Sie kommt hier aber gar nicht in Frage, da Beauxamis das Amt in erster Generation innehatte. Er selbst beruft sich auch nicht auf diese Eigenschaft seines Amtes, was angesichts der Verachtung des Geburtsadels für Nobilitierte auch nicht besonders aussichtsreich gewesen wäre, sondern stellt vielmehr jenen Aspekt in den Vordergrund, der auch in den Tarifen für das Schatzmeisteramt maßgeblicher Bezugspunkt war, nämlich die Nähe des Schatzmeisteramtes zu den obersten Gerichtshöfen, besonders zur *Chambre des Comptes* von Paris.

Neben dieser Zugehörigkeit zu ersten Kreisen der Institutionen des Königreichs führt Beauxamis seine Treue im Königsdienst an, die sich einerseits in der 22jährigen Ausübung seines Schatzmeisteramtes, andererseits in mehreren „emplois honorables“ gezeigt habe.¹⁶⁶

¹⁶⁵ Ellery Stowell Schalk, *From Valor to Pedigree. Ideas of Nobility in France in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, Princeton 1986, S. 136; André Devyver, *Le sang épuré. Les préjugés de race chez les gentilshommes français de l' Ancien Régime (1560-1720)*, Brüssel 1973; Arlette Jouanna, *L'idée de race en France à la fin du XVI^e et au début du XVII^e siècle*, Lille 1976.

¹⁶⁶ Daß es mit der tatsächlichen Dienstausbübung in Bourges nicht so weit her war - Beauxamis ist während der 22 Jahre seiner Dienstausbübung von 1627 bis 1648 in den Registern des Finanzbüros von Bourges nur zweimal nachgewiesen - tut seiner Argumentation offenbar keinen Abbruch. Die *emplois honorables* könnten ein Verweis auf seine Tätigkeit als Sullys Prozeßvertreter sein.

Seine lange Dienstzeit wird nicht nur hervorgehoben, um seine Pflichttreue zu dokumentieren, sie erhält ihren ganzen Sinn vor dem Hintergrund der aus dem Mittelalter überkommenen Idee, daß das königliche Amt ja bereits eine Belohnung für vorgängige Dienste war. In der Betonung der Dienstausbübung kommen also eigentlich zwei Treueverhältnisse zum Ausdruck. Beauperrin läßt sowohl sein Amt als Schatzmeister als auch seine gute Amtsführung, man könnte auch sagen, seinen zweifach unter Beweis gestellten treuen Königsdienst, in einen Alternativbegriff zur *noblesse* münden, mit dessen Hilfe es ihm gelingt, entgegen der Erwartung schließlich doch ehrenwerter dazustehen als sein Kontrahent. Beauperrin spricht von der *dignité des personnes*. Dieser Begriff, der mit seiner Spannweite von der *dignitas hominis* in der Renaissancephilosophie bis zur ausdrücklichen Prägung auf Ämter bei Furetière am Ende des 17. Jahrhunderts hinreichend unpräzise war,¹⁶⁷ um auch dem nicht adlig geborenen Beauperrin Gelegenheit zur Entfaltung seiner Ehransprüche zu bieten, zog den Streit um Vorrang weg von der *noblesse* als einer der Person inhärenten Qualität und verlagerte ihn auf ein Feld, in dem Amt und Verdienst die wichtigste Rolle spielten. Die „Würde der Personen“ stand nämlich im Kontext einer Doktrin, die sich seit dem 16. Jahrhundert entwickelt hatte und den Begriff der „dignité“ erstens aus dem Amt im Königsdienst und zweitens aus der mehr oder weniger großen Nähe zur Majestät des Monarchen speiste.¹⁶⁸ Die Zeitgenossen dachten *dignité* in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als „la petite monnaie de la majesté“ (Descimon).¹⁶⁹ Beauperrin's Bezugnahme auf die *dignité* im Streit um den ersten Platz in der Kirche war also hochbedeutsam, diente sie doch als Ausfallschritt, der den Vergleich mit Villecoy um das Feld des treuen Königsdienstes erweiterte und ihm so einen Vorsprung verschaffte.

Im schillernden Begriff der „dignité“ schwang aber noch eine andere Ebene mit. Die Juristen des 16. Jahrhunderts hatten bei ihren Versuchen, das Verhältnis von *office*, *noblesse* und

¹⁶⁷ Zum Begriff der Menschenwürde in der französischen Renaissance vgl. Lionello Sozzi, *La dignitas hominis dans la littérature française de la Renaissance*, in: *Humanism in France at the End of the Middle Ages and in the Early Renaissance*, hg. v. Anthony H. T. Levi, Manchester / New York 1970, S. 176-198; und allgemein August Buck, *Die Rangstellung des Menschen in der Renaissance: dignitas et miseria hominis*, *Archiv für Kulturgeschichte* 42 (1960), S. 61-75. Furetière, *Dictionnaire universel* Bd. 1, Art. *dignité*: „[...] (2.) signifie aussi magistrature, prelatrice, employ ou office considérable; le chancelier possède la première dignité de la robe [...]“; im Art. *digne* geht es um die Vergabe königlicher Ämter an dafür würdige Personen: „Qui mérite quelque honneur, quelque recompense [...] Le Roy choisit de dignes sujets pour mettre dans les charges, dans les prélatrices.“

¹⁶⁸ Hierzu ausführlich Robert Descimon, *L'invention de la noblesse de robe. La jurisprudence du parlement de Paris aux XVI^e et XVII^e siècles*, in: Poumarède / Thomas (Hg.), *Les parlements de Province*, S. 677-690, hier S. 683ff.; ders., *Vérialité*, S. 79 (Schaubild). Dieselbe Konstruktion, diesmal in der Verbindung zwischen Königsdienst und *honneur*, findet sich bei den viel höher gestellten Provinzgouverneuren, vgl. Robert Reeves Harding, *Anatomy of a Power Elite. The Provincial Governors of Early Modern France*, New Haven / London 1978, S. 68-71.

¹⁶⁹ Descimon, *L'invention*, S. 684.

dignité zu klären, schon sehr früh begonnen, Parallelen zwischen Amt und Adel zu entwickeln. Das hat Albert Cremer kürzlich am Beispiel der Rezeption gezeigt, die die Kommentare von Bartolo da Sassoferrato (ca. 1314-1357) zum *De dignitatibus* überschriebenen Abschnitt des Codex Justinianus erfahren haben.¹⁷⁰ Bartolo beschrieb, daß Würde ursprünglich eine Qualität war, die Adligen eignete und durch die sie sich vom gemeinen Volk unterschieden. Adel und Würde, so Bartolo, waren das gleiche. Amt und Würde hingegen waren nicht das gleiche, aber das Amt hatte Würde. Da Adel und Würde das gleiche waren, hatte demnach das Amt auch Adel.¹⁷¹ Auf diese Argumentation bezogen sich im 16. Jahrhundert jene Juristen, die das Konzept der *noblesse de dignité* entwickelten, die auch *noblesse de robe* hieß, also Guy Pape, Barthélemy de Chasseneuz und Jean de Montholon.¹⁷² Beauxamis' Erwähnung der *dignité des personnes* war vor diesem Hintergrund nicht nur ein Gegenargument zur Abwehr des Geburtsadels, sondern mit ihr wurden auch Assoziationen aufgerufen, die den königlichen Dienst mit *noblesse* verbanden.

Nachdem Beauxamis seine Argumentation so auf eine mehrfach konsolidierte Basis gestellt hatte, von der aus er als durch Treue ausgezeichnete Königsdiener erhobenen Hauptes seine Ansprüche verteidigen konnte, weitete er sie aus und kam dabei auf das Feld der *noblesse* zurück. Beauxamis polemisierte von seiner *dignité de personne* aus gegen Villecoys *noblesse*, die so niedrig sei, daß sie kein Ansehen verdiene (*elle est si basse qu'elle ne mérite aucune considération*). Er unterstützte dieses Argument mit einem Hinweis auf die wenig adligen Lebensumstände des Landadligen, die einen Gedanken an das *vivre noblement* kaum aufkommen ließen. Die Verwendung des Begriffs *considération* ist in diesem Zusammenhang genauso wenig unschuldig wie Beauxamis' vorheriges Insistieren auf der *dignité*, wenn auch weniger komplex. Mit dem zeitgenössischen Begriff für das Ansehen (*considération*) war nämlich eng die Vorstellung von Verdienst verbunden,¹⁷³ und sein Verdienst (im königlichen Dienst) hatte Beauxamis ja gerade mehrfach unterstrichen. Seinem Widerpart im Streit jetzt genau dies vorzuwerfen, nämlich bloß über einen Adel zu verfügen, der keine Anerkennung

¹⁷⁰ Albert Cremer, La genèse de la notion de noblesse de robe, RHCMA 46 (1999), S. 22-37, hier S. 28ff.

¹⁷¹ Alle Nachweise ausführlich bei Cremer, ebd.

¹⁷² Cremer, Noblesse de robe, S. 31-34; zur *noblesse de dignité* Mousnier, Vénalité, S. 538f. Der Kontext dieser Debatte in Klaus Schreiner, Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adels herrschaft, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. v. Otto Gerhard Oexle, Göttingen 1997, S. 376-430, bes. S. 393ff.

¹⁷³ Furetière, Dictionnaire universel Bd. 1, Art. *considération*: „[...] le mérite d'une chose [...] se dit aussi de l'estime, de la reputation qu'on s'est acquise dans le monde [...]“, vgl. auch ebd., Art. *considérable* und Jouanna, Notion d'honneur, S. 609-611.

verdiene, ist die negative Spiegelung seines eigenen Verdienstes.¹⁷⁴ Diesem *mérite* mußte jeder Leser seiner Streitschrift im Umkehrschluß eine entsprechende Würdigung zukommen lassen. So gelang es Beauxamis, die Kritik an seinem Gegner bis auf die Ebene der Semantik hin zum Widerhall seiner eigenen Qualitäten zu machen.

Der Schatzmeister wagte sich aber noch weiter vor, indem er ein Schlüsselargument in der Adelsdiskussion für sich und seine Herkunft in Anspruch nahm: die weit zurückreichenden Ursprünge der Familie. Seine Vorfahren aus vornehmen Orléanaiser Familien mit untadeliger Reputation hätten sein *fief* schon seit jeher innegehabt, wohingegen Villecoy erst vor kurzem in den Besitz seiner Grundherrschaft gekommen sei, die er jetzt zur Grundlage seiner Ansprüche mache. Einerseits wird hier Anciennität als Argument gebraucht, andererseits die Reputation patrizischer Familien, die, und das ist sein letzter Punkt, überdies schon vor langer Zeit als *lieutenant général* den wichtigsten Posten in der königlichen Verwaltung von Orléans besetzten. Villecoys Wortwahl „gentilhomme“ verortet ihn eindeutig auf der Seite derjenigen, die als Adlige auf Exklusivität beharrten und deshalb die Ideologie des Geburtsadels erfanden.¹⁷⁵ Deshalb kann die Auseinandersetzung zwischen ihm und Beauxamis auch als Paradebeispiel für den im 17. Jahrhundert typischen Konflikt zwischen Geburtsadel und *noblesse de robe* gelten, ein Konflikt innerhalb der heterogenen Welt gesellschaftlicher Eliten, in dem es darum ging, bestimmte kulturelle Werte durchzusetzen und andere zu disqualifizieren.¹⁷⁶ Was Beauxamis hochhielt, waren seine Verdienste im Dienst des Königs, was er polemisch abqualifizierte, war der Geburtsadel als Anspruchsgrundlage für Privilegien. Aus der für seine Argumentation typischen Mischung von alten Themen, die sich auf die *noblesse* berufen und neuen, vor allem für die Amtsträgerschaft relevanten Aspekten kristallisieren sich zwei Begriffe heraus: *dignité des personnes* und *considération*. Diese für das Ehrkonzept des 17. Jahrhunderts und die Diskussion um die *noblesse* zentralen Begriffe instrumentalisierte Beauxamis in seinem Sinne, um sie gegen das Argument des Geburtsadels zu wenden. Er verweist dazu zweimal - und jedesmal an entscheidender Stelle - auf die Ehre des königlichen Dienstes. Zwar war Beauxamis' Familie alt, ihre Dignität erhielt sie aber - mindestens auch, wenn nicht vor allem - aus der Tatsache, zweimal den *lieutenant général* gestellt zu haben. Ebenso begründete sich auch Beauxamis' persönliche Würde, nämlich aus

¹⁷⁴ Zur Stellung des „Verdienstes“ in der Auseinandersetzung zwischen Adel und königlicher Amtsträgerschaft im Spannungsfeld von Gesellschaft und sich ausbildendem Absolutismus vgl. Jay M. Smith, *The Culture of Merit. Nobility, Royal Service and the Making of Absolute Monarchy in France (1600-1789)*, Ann Arbor 1996.

¹⁷⁵ Ausführlich Schalk, *From Valor to Pedigree*, S. 145ff. und zugespitzt neuerdings Robert Descimon, *Chercher de nouvelles voies pour interpréter les phénomènes nobiliaires dans la France moderne. La noblesse, „essence“ ou rapport social ?*, RHMC 46 (1999), S. 5-21, hier S. 10.

¹⁷⁶ Descimon, *L'invention*, S. 678.

dem Dienst am König von Frankreich, als einer seiner Schatzmeister von Bourges. Das sollte wohl den ersten Platz in der Kirche wert gewesen sein.

Die genaue Betrachtung des Falles von Pierre Beauxamis zeigt, daß die Ehre des königlichen Amtes nicht ausschließlich im Kontext der Gesamtheit der königlichen Ämter stand und deshalb auch nicht isoliert beurteilt werden kann. Sie steht in der gesellschaftlichen Praxis vielmehr in einem Geflecht mit anderen Parametern des Ansehens und kann mit diesen gemessen werden - und sich durchaus messen lassen. Denn die Abwehr der Ansprüche des *gentilhomme* Villecoy, die Beauxamis durch den mehrfachen Verweis auf den königlichen Dienst unternahm, belegt die gesellschaftliche Gültigkeit der Amtsehre. Dieses Ergebnis legt es nahe, nach dem Stellenwert der Amtsehre im gesellschaftlichen Kontext von Bourges zu fragen. Neben welchen anderen Maßstäben stand die Ehre der Amtsträger von Präsidialgericht und Finanzbüro in der Hauptstadt des Berry?

Amtsehre und Gesellschaft in Bourges

Ansehen erwarb man zum Beispiel auch durch die langjährige Ausübung städtischer Funktionen, ohne daß man ein königliches Amt innehatte. Ein Beispiel hierfür ist Jérôme Chambellan, der zu einer der ältesten Familien der Stadt gehörte und mehrere Male in das Amt des Bürgermeisters gewählt wurde.¹⁷⁷ Seine erste Amtsperiode hatte er 1562 auf königliche Ernennung hin angetreten, nachdem die Übernahme der Stadt durch die Protestanten durch ein königliches Entsatzheer beendet worden war und man einen absolut verlässlichen Repräsentanten für die städtische Obrigkeit brauchte. In Jérôme Chambellan fand man ein Mitglied einer streng katholischen Familie, den die Ernennung in den Glanz der königlichen Gunst stellte.¹⁷⁸ Das hat 1568-69 und 1573 seine erneute Designation in das Amt, die diesmal regulär durch Wahl stattfand, sicherlich begünstigt. Auch durch große Gelehrtheit erwarb man sich Ansehen, wofür es gerade in der Universitätsstadt Bourges hervorragende Beispiele gibt. So wurde Antoine Bengy (1564-1616), ein Halbbruder des späteren *lieutenant criminel* Pierre II. Bengy, nach einem Studium der Rechte in Bourges *docteur régent* und 1593 Nachfolger von Cujas.¹⁷⁹ Chenu lobt seine außergewöhnliche Bildung und seine in einem Traktat niedergelegten Kenntnisse im kirchlichen Benefizienrecht, und von seinen

¹⁷⁷ Alain Collas, Une famille de notables ordinaires aux XIV^e, XV^e et XVI^e siècles : les Chambellan de Bourges 1300-1585, *Annales de Bretagne et des pays de l'Ouest*, Anjou, Maine, Tourraine 103 (1996), S. 25-57. Jérôme Chambellan war 1562-1563, 1568-1569 und 1573 Bürgermeister.

¹⁷⁸ Zur Katholizität Collas, *Une famille de notables*, S. 54f.

¹⁷⁹ Dominique Devaux, *Recherches sur les maîtres et étudiants en droit à Bourges aux XVI^e et XVII^e siècles*, Diss. École des Chartes 1986 (1989), Annex II.

vielseitigen Interessen zeugt eine umfangreiche Bibliothek.¹⁸⁰ Bengy wurde wahrscheinlich auch wegen seines hohen Ansehens als Rechtsgelehrter 1603 zum Schöffen von Bourges gewählt.¹⁸¹ Schließlich verschaffte auch das Alter oder vielmehr die mit ihm verbundene steigende Erfahrung eigenen Respekt und spielte demnach eine Rolle.¹⁸²

Der wichtigste Bezugspunkt war aber der Adel. Zu ihm mußten sich die Amtsträger, das Beispiel Beauxamis hat es gezeigt, verhalten. Dabei ging es aber nicht nur um Absetzung vom Geburtsadel, sondern auch, ja eigentlich vor allem, um Nachahmung und Assimilierung an die Leitkultur des Ancien Régime.¹⁸³ Die Nöte der aufstiegssüchtigen Bürger, unter die auch die königlichen Amtsträger in Provinzstädten wie Bourges zählten, und die Mittel zum Aufstieg hat George Huppert beschrieben.¹⁸⁴ Was er als Strukturelemente des *vivre noblement* feststellte, mit dessen Hilfe die *bourgeois gentilhommes* sich dem Adel anzunähern suchten - Besitz einer adligen *seigneurie* und die damit einhergehende *vie de campagne*, Erfüllung des adligen Müßiggangs mit erbaulichen religiösen oder philosophischen Themen, gleichzeitig Repräsentation in der Stadt mittels eines prächtigen Stadthauses und Umgang mit adligen oder adelsfähigen Familien - läßt sich auch bei den Amtsträgern von Bourges nachweisen. Fast alle trugen den Namen eines oder mehrerer ihrer Güter. Die Mitglieder der Familie Biet, die im 17. Jahrhundert den *lieutenant général* stellten, waren auch *sieurs de Maubranche et de Tremblaye*; der Schatzmeister François Le Mareschal trug den Titel eines *sieur de Corbet et de Lassay*, wobei er Herr über Corbet durch Erbfolge von seinem Vater, Herr über Lassay durch Heirat mit der Tochter von Jean Chaumeau, *sieur de Lassay* geworden war.¹⁸⁵ In Le Mareschals *journal* finden sich auch zahlreiche Beispiele für seine Teilnahme am Landleben, z.B. wenn er 1582 ausführlich über die Pflanzung von zwei Alleen in Lassay berichtet sowie

¹⁸⁰ Jean Chenu, Recueil des antiquitez et privilèges de la ville de Bourges, et de plusieurs autres villes capitales du royaume, Paris 1621, S. 71-72. Der Titel des mit François Pinson zusammen veröffentlichten Werkes lautet Tractatus de beneficiis ecclesiasticis ex definitione desumptus ad usum fori gallici et libertatum ecclesiae gallicanae accomodatus, Paris 1654. Eine Bestandsliste der Bibliothek von Antoine Bengy ist im Nachlaßverzeichnis seines Sohnes Antoine II. Bengy (1596-1631) erhalten, vgl. ADC B 1 (bailliage de Berry vom 11.03.1631, nicht nummeriertes Einzelkonvolut; für den Hinweis danke ich dem langjährigen Direktor der Stadtbibliothek von Bourges, M. Jean Jenny). Zu Antoine Bengy auch Louis Raynal, Histoire du Berry depuis les temps les plus anciens jusqu'en 1789, 4 Bde, Bourges 1844-1847, hier Bd. 3, S. 443ff.

¹⁸¹ DB 83 / 1938, fol. 6.

¹⁸² Jean-Pierre Bois und Georges Minois, Vieillesse et pouvoir politique à l'époque de la Renaissance, RH 273 (1985), S. 97-115; vgl. Bernard Guenée, L'âge des personnes authentiques : ceux qui comptent dans la société médiévale sont-ils jeunes ou vieux ?, in: Prosopographie et genèse de l'État moderne (Actes de la table ronde Paris, 22.-23.10.1984), hg. v. Françoise Autrand, Paris 1986, S. 249-279.

¹⁸³ Mousnier, Vénéralité, S. 537: „Tous les membres des états inférieurs ont les yeux fixés sur les nobles, usurpent leur costume, leurs insignes, leurs façons de vivre et de parler.“

¹⁸⁴ George Huppert, Les Bourgeois Gentilshommes: an Essay on the Definition of Elites in Renaissance France, Chicago 1977.

¹⁸⁵ Sein Vater Henri Le Mareschal als *sieur de Corbet* u.a. in DB 427 / 11413, fol. 35 (Stammbaum); François' Heirat vom 25.05.1572 im Journal Le Mareschal, S. 18, vgl. a. Barbiche, Sully, S. 622.

über die von piemontesischen Arbeitern dort ausgeführten Gartenarbeiten.¹⁸⁶ Fraglich ist, ob bei dieser Suche nach Eintritt in den Adelsstand vermittels einer adligen Lebensführung das königliche Amt eine Rolle spielte und wenn ja, welche.

Neuerdings hat Ruggiu die Bedeutung der Zugehörigkeit zu königlichen Institutionen vor Ort und hier besonders der Mitgliedschaft im Präsidialgericht für den Aufstieg in den Adel unterstrichen. In seiner durch ihren vergleichenden Zugriff auf je zwei englische und zwei französische Provinzstädte (Canterbury, Chester, Abbeville und Alençon) beeindruckenden Studie vertritt er die These, daß auf französischer Seite das Präsidialgericht eine Schlüsselrolle bei der Nobilitierung („la clef de voûte d’un système d’anoblissement“) innegehabt habe.¹⁸⁷ Weil sich unter den Nobilitierten von Abbeville und Alençon, die die Adelsüberprüfungen der 1660er Jahre überstanden, eine deutliche Mehrheit von königlichen Amtsträgern befindet, habe das Präsidialgericht einen „vivier de la noblesse“ dargestellt, es habe sich „au cœur des promotions“ befunden und sei für den Aufstieg in den Zweiten Stand eine „étape presque indispensable“ gewesen.¹⁸⁸ Ein Problem seiner Argumentation räumt der Autor auch gleich ein: Keines der Ämter am Präsidialgericht war nobilitierend. Ein anderes bleibt unerwähnt, daß es nämlich außer der Mehrheit von Amtsträgern unter den Nobilitierten keinen weiteren Beleg für die These gibt. Gerade angesichts des fehlenden Adelsprivilegs bei den Ämtern am Präsidialgericht hätte es nahe gelegen, die Gründe für die Nobilitierung außerhalb des Amtes zu suchen, zumal der Autor selbst postuliert, der Übergang vom Bürgertum zum Adel habe sich durch eine Phase der „appareance nobiliaire“ ausgezeichnet.¹⁸⁹ Es wäre nicht schwer gewesen, von hier aus auf das *annoblissement tacite* des 16. Jahrhunderts und die näheren Umstände des *vivre noblement* im 17. Jahrhundert zu sprechen zu kommen.¹⁹⁰ Ohne dies mußte es bei der Feststellung bleiben, das Amt am Präsidialgericht habe den Aufstieg in den Adel nicht garantieren, sondern ihn lediglich vorbereiten können, was im Prinzip einer halben Zurücknahme der These gleichkommt.¹⁹¹

¹⁸⁶ Journal Le Mareschal, S. 50. Im selben Jahr läßt er auf dem zu seinem Gut gehörenden Hof Le Verray Nußbäume pflanzen, ebd. S. 51. Die Nähe zu den immer gleichen Kommentaren des *sire de Gouberville* über landwirtschaftliche Tätigkeiten ist frappierend, vgl. Foisil, *Le sire de Gouberville*, S. 105-128.

¹⁸⁷ Ruggiu, *Villes moyennes*, S. 76.

¹⁸⁸ Ebd., S. 76, 75, 111 (Zitate). In Alençon befanden sich unter 51 Nobilitierten 30 königliche Amtsträger, in Abbeville unter 31 Nobilitierten 20 *officiers du roi*, vgl. ebd., Tabelle 5, S. 76.

¹⁸⁹ Ebd., S. 73.

¹⁹⁰ Zu beidem ausführlich Huppert, *Bourgeois Gentilshommes*, Kap. 4 (The Pursuit of Nobility) und 8 (Living Nobly).

¹⁹¹ Ruggiu, *Villes moyennes*, S. 78.

Eine in gewisser Weise entgegengesetzte Auffassung vertritt - ebenfalls unter neuestem Datum - Michel Cassan.¹⁹² Auf der Suche nach der beruflichen Identität der Amtsträger, besonders der Richter, fragt er nicht nur nach deren konstituierenden Elementen, sondern auch nach Faktoren, die diese Identität wieder in Frage stellen könnten. Hier hebt er besonders die adlige Lebensweise hervor, das *vivre noblement*, das seiner Meinung nach die *identité professionnelle* der Amtsträger verdeutlicht habe. Weil dem *officier moyen* der *bailliages*, Senechausseen und Präsidialgerichte sein Landsitz nicht nur finanzielle Investition bedeutete, sondern er auch die - symbolischen - Früchte dieser Investition in Form von sozialer Anerkennung ernten wollte, war es wichtig, kultivierten Müßiggang im Landleben zu demonstrieren. Dabei konnte die amtliche Tätigkeit unter Umständen sogar stören. Auf dem Weg zur langsamen Verschmelzung mit dem Adel hätten manche Amtsträger deshalb ihre professionelle Identität zu verbergen gesucht. „Magistrat discret à la ville, hobereau épanoui à la campagne“ - der Amtsträger habe sich aus diesem Grunde zu einem *métis social* entwickelt, dem das Amt unter Umständen zu einem bloßen Zeitvertreib geriet.¹⁹³

Auf der einen Seite bloße Zugehörigkeit zum Präsidialgericht als Weg zur Nobilitierung, ohne daß die Präsidialämter nobilitiert hätten, auf der anderen Seite eine amtliche Tätigkeit, die die Vorführung adliger Lebensweise womöglich nur störte und tunlichst verborgen werden sollte - beide Thesen formulieren auf ihre Weise extreme Standpunkte. Trotzdem ist Cassans Schilderung des *vivre noblement* als der Weg in den Adel die überzeugendere Erklärung der Zusammenhänge, zumal sich diese bei Ruggiu ausgeblendete Lebenswelt harmonisch in dessen Ergebnis einfügen läßt. Warum sollten nicht die meisten der Nobilitierten in Abbeville und Alençon königliche Amtsträger sein und gleichzeitig an ihrer stillen Nobilitierung arbeiten? Der Inhaberschaft eines königlichen Amtes bedurfte es dazu nicht, aber es war auch nicht hinderlich, zumindest nicht in dem Maße, wie Cassan dies suggeriert.

Die Frage nach der Rolle der Ämter bei der Nobilitierung ist also nicht so leicht zu lösen. Überdies muß für Bourges auch noch ein weiterer Punkt beachtet werden. Im zweiten Kapitel wurde schon darauf hingewiesen, daß es in Bourges einen begehrten Ehrenparameter ganz eigener Art gab, die *noblesse de cloche*, die jeder Bürger für sich und seine Nachkommen erwarb, der einmal eines der Ämter von Bürgermeister oder Schöffen ausgeübt hatte. Obwohl es sich um einen im allgemeinen gering geschätzten Adel handelte, mit dem man zwar

¹⁹² Cassan, *Formation*, bes. S. 320f.

¹⁹³ Ebd., S. 321. Die zeitgenössische Begeisterung für das Landleben wurde von einem bemerkenswerten dichterischen Diskurs begleitet, vgl. Françoise Joukovsky, *La Renaissance bucolique (1550-1600)*, Paris 1994.

Steuerbefreiung erlangte, aber zum Beispiel nicht für die *noblesse* an Ständeversammlungen teilnehmen konnte, so spricht die Begeisterung der frisch Geadelten für die Suche nach einem Wappen, die deutliche Spuren in den Bourges betreffenden Dossiers des *Cabinet des Titres* der Nationalbibliothek in Paris hinterlassen hat, für eine euphorische Rezeption dieser Nobilitierungsmöglichkeit.¹⁹⁴ Selbst wenn es sich nur um eine „unvollständige“ und stark umstrittene Form des Adels handelte, die in Paris oder in anderen Provinzen keinen Bestand gehabt hätte - darauf kam es gar nicht an. Denn obwohl die *noblesse de cloche* im nationalen Vergleich und vor den Augen des Geburtsadels höchstens als *brevet d'élite roturière* (Soleil) galt - was zählte, war vielmehr das Ansehen, das man auf diese Weise vor Ort, in seiner eigenen Lebenswelt bekommen konnte.¹⁹⁵ Außerdem stellte die *noblesse de cloche* im Gegensatz zum *anoblissement tacite* des 16. Jahrhunderts einen unabweisbaren Rechtstitel auf Nobilitierung dar, wie sich bei Gelegenheit der Adelsüberprüfungen der 1660er Jahre herausstellte, bei denen die *bourgeois gentilhommes* von Bourges allesamt ihren Adel behalten durften.

Welche Stellung hatte das Amt zwischen adliger Lebensführung und dem Privileg der *noblesse de cloche*? Der Zusammenhang zwischen Amt am Präsidialgericht und *noblesse de cloche* ist kürzlich von Soleil am Beispiel von Angers bearbeitet worden. Er untersucht die Nobilitierung der Präsidialrichter in einer Stadt, die ihre Nobilitierungsform wie Bourges unter Ludwig XI. erhalten hatte.¹⁹⁶ Im Prinzip stellt Soleil dieselbe Frage wie Ruggiu, kommt aber zu einem besser begründeten Ergebnis: Alle nobilitierten Richter in Angers verdankten ihre Adelsqualität der *noblesse de cloche*.¹⁹⁷ Es ist in der bisherigen Untersuchung deutlich

¹⁹⁴ Für die Steuerbefreiung mußte man eine Erklärung vor der Election von Bourges abgeben des Inhalts, daß man einer adligen Lebensweise nachging (*vivre noblement*); vgl. die Erklärungen von Robert Hodeau bei seinem Ein- und Austritt aus dem Schöffenamte 1642 bzw. 1644, *Mémoires de Robert Hodeau* (1592-1681), hg. v. Paulin Riffé, MSAC 8 (1879), S. 205-265, hier S. 219f. François Le Mareschal wurde 1577-79 zum ersten Mal Bürgermeister, nahm aber an den Generalständen von Blois 1588 als Abgesandter des Dritten Standes teil, *Journal Le Mareschal*, S. 60 (Bestimmung zum Deputierten), 66f. (Teilnahme); vgl. a. Victor-Albans Fauconneau-Dufresne, *Députés du Berry aux anciens États Généraux* (1484-1614), *Le Bas-Berry* 1 (1875), S. 49-54, hier S. 52 (fälschlich als Henri Le Mareschal). Ebenso Louis Foucault, der auf der Liste für den Dritten Stand der Generalstände von 1614 als *écuyer* figuriert, Fauconneau-Dufresne, *Députés*, S. 52.

¹⁹⁵ Der Ausdruck bei Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 207. Zum Makel der Nobilitierung grundsätzlich Mousnier, *Vénalité*, S. 540 und Albert Cremer, *Der Adel in der Verfassung des Ancien Régime. Die Châtellenie d'Épernay und die Souveraineté de Charleville im 17. Jahrhundert*, Bonn 1981, S. 248f. Die Übersicht bei Manfred Orlea, *La noblesse aux États Généraux de 1576 et 1588, étude politique et sociale*, Paris 1980, S. 52, die *noblesse de dignité* mit *noblesse des villes* auf gleicher Höhe außerhalb des eigentlichen, durch Geburt bestimmten Adels, noch unter dessen unterster Stufe, der *simple noblesse*, rangieren läßt, muß nach neuesten Forschungen wohl dahingehend korrigiert werden, daß *noblesse de dignité* als Referenzform für die *noblesse de robe* im 17. Jahrhundert wesentlich mehr Ansehen besaß als die *noblesse de cloche* (= *des villes*), die eine bloße *noblesse de privilège* war, vgl. Descimon, *L'invention*, S. 685.

¹⁹⁶ Ein Überblick bei Jean-Richard Bloch, *L'anoblissement en France au temps de François I^{er}. Essai d'une définition juridique et sociale de la noblesse au début du XVI^e siècle*, Paris 1934 (ND Genf 1978), S. 102-123.

¹⁹⁷ Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 205.

geworden, daß auch in Bourges eine immer größere Zahl von Amtsträgerfamilien auf diese Weise nobilitiert wurden, selbst wenn außer der *noblesse de cloche* noch andere Elemente für gesellschaftliches Ansehen hinzutraten, wie gleich zu zeigen sein wird. Daraus könnte man den Schluß ziehen, daß in den Städten mit *noblesse de cloche* wegen der direkten Nobilitierung durch die Ausübung städtischer Funktionen die Bedeutung des Amtes für den Aufstieg in die *noblesse* gering ist. Trotzdem ist hier zumindest für Bourges Vorsicht geboten, denn Justiz und Stadtregierung waren in der Hauptstadt des Berry ja sehr eng miteinander verflochten, das hat das zweite Kapitel gezeigt. Thaumassière hatte in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß das königliche Amt nachgerade als Empfehlung für die Ausübung des Bürgermeister- oder Schöffenamtes gelten konnte. Könnte es deshalb nicht doch eine Verbindung zwischen Amt, städtischer Funktion und daraus resultierender *noblesse de cloche* gegeben haben? Die Frage läßt sich im Endeffekt nicht klären, wie mit der Kritik an Ruggius Analyse des Zusammenhangs von Nobilitierung und Amtsinhaberschaft deutlich geworden ist. Selbst unter Zuhilfenahme der *noblesse de cloche* lassen sich gesetzmäßige Verbindungen zwischen den beiden Phänomenen Amt und Nobilitierung nicht nachweisen, zumindest nicht strukturell. Stattdessen ist es vielleicht erhellender, an einem Beispiel gelungenen Aufstiegs in den Adel einige Aspekte des Problems konkret zu beleuchten.

Amtsehre, *noblesse de cloche* und Aufstieg in den Adel: die Familie Fradet

Die Fradets gehören zu den Familien von Bourges, die auf die längste Tradition in der Stadt zurückblicken können. Schon an der Wende zum 16. Jahrhundert stellten sie auch hochrangige königliche Amtsträger. Jean Fradet und Guillaume Fradet, der Vater des *lieutenant criminel* Antoine Fradet, waren beide *lieutenant général* am *bailliage*.¹⁹⁸ Sehr früh nahmen Mitglieder der Familie auch Verantwortung in der Stadtregierung wahr und erwarben so die *noblesse de cloche*.¹⁹⁹ Insofern handelte es sich bei den Fradets um eine gleichzeitig fest in der städtischen Führungsgruppe und im königlichen Dienst verankerte Familie. Ihr sozialer Aufstieg machte aber nicht bei diesem Status halt, denn im 17. Jahrhundert gelang es ihr, über den bürgerlichen, wenn auch durch die *noblesse de cloche* ausgezeichneten Status hinaus bis in den Altadel zu gelangen. Äußerlich war das spätestens an der Nominierung Jeans II. Fradet de St. Aoust zum Vertreter des Zweiten Standes für die 1649 in Orléans geplante

¹⁹⁸ Vgl. die Stammbäume in ADC 2 F 251 Nr. 107; BN Nouv. H 143 / 3113 und Cab. H 149 / 3828.

¹⁹⁹ Pierre-Gaspard Thumas de La Thaumassière, *Histoire de Berry*, 4 Bde, Bourges 1689; weitere Ausgabe Bourges 1863 (ND Marseille 1976, nach d. Ausg. Bourges 1863), hier Bd. 1, S. 320 (Guillaume Fradet 1468 Schöffe), 335, 338 (Jean Fradet 1498 Schöffe, 1508 Bürgermeister), 343 (Charles Fradet 1521 Schöffe), 349 (Martin Fradet 1536 Bürgermeister) und 364 (Antoine Fradet 1568 Schöffe).

Generalstän­deversam­lung ables­bar.²⁰⁰ Kurz zu­vor war seine *seigneurie* Châteaumeillant zur Grafschaft er­ho­ben wor­den (1644).²⁰¹ Die Akzeptanz die­ses Zweiges der Fradets in ge­burtsadli­gen Krei­sen belegt nicht nur Jeans II. Heirat mit Marie de St. Gelais de Lusignan, son­dern auch die seiner Schwester Catherine mit Valérian de Francière (1623), dem Hauptmann einer Kom­pa­nie von Fußsol­da­ten im Regiment des Herzogs von Enghien.²⁰²

Es ist zu ver­mu­ten, daß we­der der Dienst als kö­niglicher Amt­sträger noch die noblesse de cloche et­was mit die­sem sozia­len Auf­stieg zu tun hat­ten. Zum ei­nen ge­hörte Jean II. Fradet zu ei­ner Nebenlinie der Familie; sein Vater Jean I. war ein Bruder des lieutenant criminel Antoine Fradet, und in des­sen Nachkommenschaft, nicht in der von Jean I., wurde das Amt am Präsidialgericht weitergegeben. Zum anderen hat sich Jean I. Fradet im kö­niglichen Dienst überhaupt nicht hervor­ge­tan, son­dern engagierte sich viel­mehr für den Prinzen von Condé, den Vater des Grand Condé. Spä­te­stens 1620 ist Jean I. Fradet als sein maître d'Hôtel ordinaire nachgewiesen.²⁰³ Auch Jean II. Fradet, sein ältester Sohn, stand im Dienst der Condé, er war zum sel­ben Zeit­punkt bereits gentilhomme ordinaire im Haushalt Condés, ver­folgte dann aber ein militärische Kar­riere, in deren Verlauf er es über die Stelle eines maréchal de camp et armée bis zur her­ausgehobenen Stellung eines lieutenant du Grand Maître de l'artillerie de France brachte und auch chevalier de l'ordre du roi wurde.²⁰⁴ Seine herausragende Kar­riere im militärischen Dienst, die auf schätzenswerte Dienste zurückzuführen war,²⁰⁵ ermög­lichte den sozia­len Auf­stieg, den dieser Zweig der Familie Fradet nahm. Kö­niglicher Dienst und *noblesse de cloche* können dabei höchstens indirekt eine Rolle gespielt haben, als in fer­ner Ver­gan­genheit liegende Ausweise von beständigem Ansehen und unverbrüchlicher Kö­nigstreue. Ob sie für die wirkliche Nobilitierung in dem

²⁰⁰ Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 310.

²⁰¹ *Lettres patentes* vom Juni 1644 in ADC C 1026, fol. 102r-121r; vgl. auch Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 310 und Nicolas Catherinot, Tombeau généalogique, s.l.n.d., S. 24.

²⁰² „Haulte et puissante dame“ Marie de St. Gelais de Lusignan als seine Witwe im Heiratsvertrag von Claude II. Biet mit Marie-Françoise Millon vom 08.03.1664, AN MC LXXV 122; vgl. a. DB 95 / 2281, fol. 11, 16 (Stammbaum und Notiz). Zu den St. Gelais de Lusignan als altem Adelsgeschlecht aus dem Poitou mit Zweig im Berry Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 4, S. 236-248, die Heirat mit Jean Fradet S. 243. Heiratsvertrag Catherine Fradet mit Valérian de Francière vom 11.02.1623 in ADC E 2336, fol. 18r-21v, vgl. a. Robert Hubert, Généalogies Orléanaises des familles ayant habité la province de l'Orléanais ou s'y rattachant indirectement [...], 8 Bde (17. Jahrhundert; Médiathèque Orléans Ms 608-615, ehem. 457bis), hier Bd. 4, fol. 142r-v; und Carr. H 272, fol. 279-282.

²⁰³ Als solcher beim Heiratsvertrag seiner Tochter Marie Fradet mit Gabriel Anjorant vom 24.09.1620, ADC E 1995, fol. 157r-158v, vgl. ADC 2 F 191, S. 274-276 und DB 280 / 7327, fol. 85.

²⁰⁴ Als *gentilhomme ordinaire* Condés beim Heiratsvertrag seiner Tochter Marie Fradet mit Gabriel Anjorant vom 24.09.1620, ADC E 1995, fol. 157r-158v, vgl. ADC 2 F 191, S. 274-276 und DB 280 / 7327, fol. 85. Seine militärischen Ämter und die Ritterwürde ebd.

²⁰⁵ Jean II. Fradets Sohn Armand Antoine wurde 1662 zum *lieutenant général au gouvernement de Berry* ernannt, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die hervorragenden Dienste, die sein Vater in der Armee geleistet hatte, vgl. ADC C 1046, fol. 2v-4r (*lettres patentes* vom 26.04.1662).

Sinne notwendig waren, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls bleiben Zweifel daran, daß der Aufstieg der Seitenlinie der Fradets zu Mousniers Aperçu paßt, mit dem er die Zusammenhänge auf den Punkt brachte: „L’office commençait la noblesse, le fief l’accroissait, l’épée l’achevait.“²⁰⁶ Es scheinen im Falle von Jean I. und Jean II. Fradet vor allem die „relation privilégiée“ (Béguin) zu einer hochadligen Familie sowie der militärische Dienst gewesen zu sein, die den Weg in den Adel ebneten.²⁰⁷ Jedenfalls war es nicht das Amt am Präsidialgericht, das in den Adel führte. Claude Fradet, Nachfolger seines Vaters Antoine Fradet im Amt des *lieutenant criminel* und Altersgenosse seines ungleich erfolgreicherer Cousins Jean II. Fradet, starb 1611. Das Amt ging an seinen Schwiegersohn Pierre II. Bengy, in dessen Familie es weitergegeben wurde. Die Heiratsverbindungen seiner Kinder bleiben im Milieu der städtischen Oberschicht von Bourges. Neben der Hochzeit seiner Tochter Claude mit dem erwähnten Bengy vermählte sich sein Sohn Antoine mit der Tochter des *lieutenant général* am *siège royal* von Dun-le-Roi, einer kleinen Stadt nahe bei Bourges, und seine Tochter Aimée heiratet den späteren Präsidenten am Präsidialgericht von Bourges, Henri Le Begue. Diese durchaus ehrenwerten Verbindungen nehmen sich neben dem Aufstieg der Seitenlinie jedoch wie eine Beharrung, ja fast wie ein Rückschritt aus.

Resümee

Das Beispiel der beiden Familienzweige der Fradets zeigt, daß das Amt am Präsidialgericht entgegen der These Ruggius für den Aufstieg in den Altadel nicht unbedingt erforderlich war. Die mit den Ämtern am Präsidialgericht - und am Finanzbüro - verbundene Amtsehre bekam ihren Sinn vor allem im lokalen Kontext, in der Auseinandersetzung und im Zusammenspiel mit anderen Prestigemöglichkeiten, mit denen sie kombiniert werden konnte. Welche Bedeutung hatte die Amtsehre vor diesem Hintergrund für die Staatswerdung? Es sieht danach aus, als hätten die staatlichen Ämterhierarchien in Gestalt von Tarifen, Kleiderordnungen und ähnlichen Ordnungskonzepten vor Ort keine große Rolle gespielt, als hätte das Amt seine Bedeutung vielmehr als einzelner Baustein in individuellen Strategien entfaltet, ohne Anbindung an die theoretischen Hierarchien. Weder wurden die Tarife für konkrete Streitfälle als Argument verwendet, noch konnten sich die dahinter stehenden abstrakten Ordnungs- und Hierarchievorstellungen im einzelnen vor Ort durchsetzen, was bei der Rangordnung unter den Korporationen von Bourges deutlich geworden ist. Das bedeutet, daß die Amtsehre vor allem horizontal Bedeutung entfaltete, in den konkreten vielpoligen

²⁰⁶ Mousnier, *Vénalité*, S. 541.

²⁰⁷ Katia Béguin, *Les princes de Condé. Rebelles, courtisans et mécènes dans la France du Grand siècle*, Paris 1999, S. 189.

Statuszuschreibungen vor Ort, und nicht vertikal, in den abstrakten Kategorien der Ämtertarife.

3.3 Macht

Loyseau hat bei der Aufzählung der aus dem Amt fließenden drei Vorteile *pouvoir* an die erste Stelle gesetzt. Er verstand darunter die Delegation von hoheitlichen Befugnissen durch den König. In diesem Sinne definierte auch Furetière die Amtsmacht und führte als Beispiel die richterliche Macht an: „Les magistrats ont pouvoir et autorité du prince par leurs provisions de rendre justice à leurs sujets.“²⁰⁸ Im folgenden geht es um diese mit dem Amt verbundene Macht, aber nicht nur um sie. Eine Beschränkung auf die bloße Aufzählung des amtlichen Aufgabenkreises reicht für eine Untersuchung, die sich den Amtsträgern als den Organen königlicher Verwaltung im lokalen Rahmen widmet, nicht aus, weil man daraus nicht genug über die konkreten Wirkungen erfährt, die die königliche Verwaltung in der Provinz entfaltete. Ein über die Grenzen des Amtes hinaus gedachter Begriff von Macht, der auch die gesellschaftlichen und politischen Bezugsgeflechte der Amtsträger berücksichtigt, lotet ihre Stellung im lokalen Zusammenhang entsprechend tiefer aus. Es geht im folgenden also um die Summe der Möglichkeiten, die die Amtsträger zur Durchsetzung des eigenen Willens im gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt hatten und um den Anteil der Amtsstellung hieran, sei es direkt oder indirekt.

Die Untersuchung wird sich zur Einlösung dieser Forderung nach Tiefenschärfe auf das Amt des *lieutenant général* am Präsidialgericht konzentrieren, bei dem man wegen seiner herausgehobenen Stellung die sozialen und politischen Auswirkungen der Amtsmacht besonders gut beobachten kann. Diese Fokussierung ist nicht unbedingt auch eine Beschränkung. Vielmehr gibt es zwei Gründe, die Untersuchung gerade am Amt des *lieutenant général* eng zu führen. Erstens ist bei der rechtsgeschichtlich orientierten Herangehensweise der Kompetenzanalyse im ersten Kapitel deutlich geworden, daß der *lieutenant général* das Haupt der königlichen Verwaltung in den Städten der Provinz war. Bei ihm liefen die meisten Entscheidungskompetenzen zusammen. Es wäre deshalb interessant zu wissen, wie sich seine umfassenden Kompetenzen auswirkten bzw. wie die Amtsinhaber sie nutzten, einerseits im Rahmen des Gerichts, andererseits darüber hinaus in der ganzen Stadt. Denn obwohl ein normenorientiertes Herangehen an das Amt zu guten Ergebnissen führen kann, wie der Rechtshistoriker Silvain Soleil am Beispiel des Präsidialgerichts von Angers gezeigt hat, ist zwischen Norm und Praxis doch eine erhebliche Kluft zu vermuten, wenn man

²⁰⁸ Furetière, Dictionnaire universel Bd. 3, Art. *pouvoir*.

auf die Befunde des ersten Kapitels blickt. Auch hier muß wieder auf den Umgang mit dem Recht geachtet werden, anstatt sich nur am Inhalt der Normen zu orientieren.²⁰⁹

Der zweite Grund, der die Beschäftigung mit dem *lieutenant général* nicht nur im Rahmen des Einzelbeispiels Bourges wünschenswert erscheinen läßt, hängt mit der Ausrichtung der bisherigen Forschung zusammen. Die Stellung dieses Amtsträgers im allgemeinen ist nämlich keineswegs gut untersucht, weil sich die französische Absolutismusforschung vor allem auf den Intendanten konzentriert hat. Der *lieutenant général* steht in der Forschung seit dem 19. Jahrhundert im Schatten dieses von der Krone entsandten Kommissars.²¹⁰ In dem Maße, wie dessen Aktionspotential von einer auf das Pariser Zentrum der Macht fixierten Forschung überschätzt worden sei, so faßt Soleil die Forschungslage zusammen, habe diese am örtlich etablierten Vertreter der königlichen Macht kein Interesse gehabt.²¹¹ Wegen der simplifizierenden Gleichsetzung der sehr weit gehenden Kompetenzen der Intendanten mit ihren tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten habe man übersehen, daß die alltägliche Verwaltung in Wirklichkeit weiter in den Händen der *lieutenants généraux* gelegen habe.²¹² Selbst wenn die Bedeutung der Intendanten inzwischen differenzierter betrachtet wird,²¹³ hat das in der Forschung bis jetzt keine Aufwertung des *lieutenant général* als demjenigen zur Folge gehabt, der anstelle des Intendanten die Macht ausübte.

Die folgende Untersuchung der praktischen Kompetenzausübung des *lieutenant général* soll diese Lücke am Einzelbeispiel bewußt machen. Den im ersten Kapitel umschriebenen rechtlichen Befugnissen des *lieutenant général* stellt sie nun die Analyse seines dienstlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhaltens an die Seite, um zu einer umfassenden Beurteilung seiner *potestas* zu gelangen. Es ist dabei sinnvoll, sich zunächst mit der Macht der *lieutenants généraux* innerhalb des Gerichts bzw. der Justiz von Bourges zu befassen, um den Blick anschließend auf ihr Verhalten in der Gesellschaft und in politischen

²⁰⁹ Simona Cerutti, Normes et pratiques, ou de la légitimité de leur opposition, in: Les formes de l'expérience. Pour une autre histoire sociale, hg. v. Bernard Lepetit, Paris 1995, S. 127-149, hier S. 130.

²¹⁰ Dabei macht das grell überzeichnende Urteil von Michel Cohendy, Mémoire historique sur les modes successifs de l'administration dans la province d'Auvergne et le département du Puy-de-Dôme, Clermont-Ferrand 1856, S. 6: „Avant la création des intendants, il n'y avait pas dans les provinces d'administration proprement dite“, die generelle Tendenz der eher der aktuellen Politik als der nüchternen Erkenntnis verpflichteten französischen Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts deutlich.

²¹¹ Soleil, Siègne royal d'Angers, S. 148; stellvertretend für viele ebenso Michel Antoine, Les gouverneurs de province en France (XVI^e - XVIII^e siècle), in: Autrand (Hg.), Prosopographie, S. 185-194, hier S. 185.

²¹² Soleil, Siègne royal d'Angers, S. 147f.; so auch Roger Mettam, Power and Faction in Louis XIV's France, Oxford 1988, S. 23f.

²¹³ Z.B. François-Xavier Emmanuelli, Un mythe de l'absolutisme bourbonien : l'intendance, du milieu du XVII^e siècle à la fin du XVIII^e siècle (France, Espagne, Amérique), Aix-en-Provence 1981, S. 54f.; Mettam, Power and Faction, S. 23, 31; Anette Smedley-Weill, Les intendants de Louis XIV, Paris 1995, S. 28.

Zusammenhängen der Stadt zu lenken. Mit diesen drei Schritten wird der normengeleitete Kompetenzabriß aus dem ersten Kapitel durch eine Einordnung in den gesellschaftlichen und politischen Zusammenhang ergänzt. Durch diese Kombination rechts- und sozialgeschichtlicher Herangehensweisen kann ein differenziertes Bild des *lieutenant général* als einer Schlüsselfigur staatlicher Macht in der Stadt entstehen.

Die Familie Biet und die *lieutenance générale*: unumschränkte Amtsgewalt?

Von den weitreichenden Zuständigkeiten des *lieutenant général* war bereits im ersten Kapitel am Beispiel von Gerichtsentscheidungen, Geschäftsordnungen und Ämtertarifen die Rede. Dabei zeigte sich der *lieutenant général* als ein mit umfangreichen Kompetenzen ausgestatteter Amtsträger, der, unter anderem dank seiner Zuständigkeit für die Geschäftsverteilung im Präsidialgericht, eine starke Kontrolle in seiner Institution ausübte. Aber auch über die Grenzen des rein justitiellen Sektors hinaus konnte der *lieutenant général* wegen der Zuständigkeiten im Bereich der Provinzverwaltung für sich in Anspruch nehmen, eine wichtige, wenn nicht sogar die wichtigste Stelle in den königlichen Verwaltungsstrukturen zu besetzen.²¹⁴ Schließlich leitete er mit dem Präsidialgericht auch jene Institution, die unter den Korporationen der Stadt das größte Ansehen genoß, und deren Mitglieder es verstanden hatten, sich den entsprechenden Platz in der Repräsentationsordnung zu sichern. De jure standen ihm viele Handlungsmöglichkeiten offen.

Allerdings bringt die Einsicht in die bloßen Möglichkeiten dieses Amtsträgers noch keine Kenntnis über die konkreten Bedingungen seiner Machtausübung. Besser wäre es, den *lieutenant général* bei seinen Amtsgeschäften zu beobachten, zum Beispiel bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oder bei der Geschäftsverteilung im Präsidialgericht. In Bourges kann man hierfür auf einen außergewöhnlichen Einzelfall zurückgreifen, eine Anklage wegen Amtsmissbrauch gegen den *lieutenant général* von Bourges aus dem Jahr 1614, die wie die Verteidigungsschrift Pierre Beauchamps' in der *Collection des factums* der Nationalbibliothek von Paris überliefert ist.²¹⁵ Die Schrift gehört zu einem umfänglichen Rechtsstreit über die Amtsführung von Pierre II. Biet, demjenigen der *lieutenants généraux* von Bourges, der von 1582 bis 1624 über vierzig Jahre lang dem Präsidialgericht vorstand und der erste in einer über das ganze 17. Jahrhundert reichenden Reihe von *lieutenants généraux* aus dieser Familie war. Ihm folgte sein ältester Sohn Claude I., der wiederum von seinem ältesten Sohn Claude II. abgelöst wurde. Pierres II. Amtszeit war mit der Phase

²¹⁴ Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 145.

identisch, in der das Präsidialgericht seine beherrschende Stellung gegenüber der Stadtregierung begründen und ausbauen und im Verhältnis zum neu eingerichteten Finanzbüro verteidigen konnte.

Das *factum* richtet sich gegen den offensichtlich lang anhaltenden und systematischen Mißbrauch, den Biet mit seiner herausgehobenen Position innerhalb der gesamten Justiz von Bourges getrieben hatte. Verfaßt wurde es von zwei Räten am Präsidialgericht, Pierre Bidault und Gabriel Manceron, als Resultat eines über Jahre gehenden Streits, dessen nähere Umstände unbekannt sind.²¹⁶ Biet hatte sich jedenfalls zum ersten Mal 1613 in Paris für die Korruptionsvorwürfe zu verantworten, war aber im November dieses Jahres zurückgekehrt und fuhr, so die Klageschrift, mit seinen Mißbräuchen und Pressionen schlimmer fort, als es zuvor der Fall gewesen war. Das war auch der Grund, weshalb die beiden Räte nunmehr beim Parlament „[...] suspension, interdiction de sa charge durant le cours et instruction du proces, decret d’adiournement personel, prise de corps, ou autres salutaires remedes [...]“ beantragten.²¹⁷ Zur Begründung führen sie eine lange Liste mit Beispielen für Biets Amtsmißbrauch an, der hauptsächlich der illegalen Erhebung von Sporteln gedient habe, denn „[...] ledit Biet ne laisse passer aucune occasion de remplir sa bourse [...]“²¹⁸ Hiervon war im Abschnitt ‘Geld’ schon die Rede, wo Biets Verstöße bereits detailliert dargestellt wurden. Hier sei nur noch einmal daran erinnert, daß sie von der einfachen Erhebung von Gebühren dort, wo keine zu erheben waren, also bei der Eröffnung von Testamenten und Heiratsverträgen, bis zur Einmischung in fremde Gerichtsbarkeit reichten. Im Jahr 1600 habe Biet zum Beispiel mit einigen Räten am Präsidialgericht und dem *prévôt des maréchaux* vertraglich vereinbart, daß er auch Fälle der *maréchaussée* richten und dort Sporteln wie jeder gesetzliche Richter erheben dürfe.²¹⁹ Schließlich verwiesen die beiden Klageführer auch darauf, daß Biet sich der Abgabepflicht für seine Ländereien entziehe.²²⁰

²¹⁵ Inventaire de la preuve litterale.

²¹⁶ Es darf vermutet werden, daß eine im Jahr 1612 zwischen Biet und dem Präsidenten des Präsidialgerichts ausgebrochene Auseinandersetzung um die Zuständigkeit bei der *réception* eines *commissaire examinateur* und um das Recht des *lieutenant général*, Amtshandlungen in seinem Privathaus vorzunehmen, schon Bestandteil des ausgedehnten Konfliktes war, vgl. die *requête* von Biet vom 21.08.1612 und den *arrêt* des Parlaments vom 07.09.1612, der dem Antragsteller im Grundsatz Recht gibt, Chenu, Livre des offices, S. 160f. und Étienne Girard, Trois livres des offices de France. Le premier traite des parlemens et officiers d’iceux, le second des chanceliers, gardes des seaux [...] le troisieme des baillifs, sénéchaux, prevosts, juges presidiaux, et autres officiers de justice [...], le tout verifié [...] par M^c Jacques Joly, 2 Bde, Paris 1638, hier Bd. 2, S. 1027.

²¹⁷ Inventaire de la preuve litterale, S. 37.

²¹⁸ Ebd., S. 6.

²¹⁹ Ebd., S. 12 (Testamente und Heiratsverträge), 33 (*maréchaussée*).

²²⁰ Ebd., S. 45.

Bei der Klage von Bidault und Manceron ist wie bei allen parteiischen Schriften im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt zunächst Vorsicht geboten. Es ist klar, daß die beiden Räte Gegner von Biet waren und aus diesem Grund eher Anlaß hatten, seine Missetaten auszusmücken als ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Auf der anderen Seite wandten sie sich nicht ohne Beweise an das Parlament, vor dem einfache Anschuldigungen *in fine* nicht ausgereicht hätten. Sie fügten ihrer Klageschrift umfangreiches Belegmaterial bei, und jeder ihrer Klagepunkte ist mit einem Auszug aus den Gerichtsakten verbunden.²²¹ Überdies gehen sie auch noch ein besonderes Risiko ein, indem sie verlangen, als Nebenkläger zugelassen zu werden.²²² Aus diesen Gründen kann man davon ausgehen, daß ihre Vorwürfe im Kern zutreffend sind.

Die Klagepunkte bestätigen zunächst einmal die große Bedeutung der Sporteln für die Rentabilisierung der für den Amtserwerb nötigen Investition, die im ersten Abschnitt dieses Kapitels bereits behandelt wurde. Die nicht erfüllten Abgabepflichten belegen darüber hinaus die Vermutung, daß die Rentabilisierung nicht nur über die eng mit dem Amt verbundene Sportelerhebung lief, sondern sich auch auf alle anderen Möglichkeiten der Einnahmenvergrößerung ausdehnte. Angesichts des lang anhaltenden Mißbrauchs – seit dem ältesten von den Klageführern zitierten Beispiel aus dem Jahr 1600 waren immerhin 13 Jahre vergangen – scheint es dem Vorsteher des Präsidialgerichts relativ unbekümmert möglich gewesen zu sein, Gewinn aus seiner Amtsstellung zu schlagen. Womöglich gründete sich diese Unbekümmertheit auf eine Stärke, die mit den Amtsbefugnissen allein nicht erklärt ist.

Auch hierzu machen Biets Gegner Aussagen, die an Ausdrücklichkeit nicht zu wünschen übriglassen. Sie unterstreichen nämlich, daß die fortgesetzte Willkür Biets nicht ohne Unterstützung innerhalb und außerhalb des Präsidialgerichts möglich gewesen sei. Diese Unterstützung habe Biet durch seine Verwandten erhalten, derer er im Präsidialgericht und in anderen Justizorganen wegen seiner dreißigjährigen Amtsausübung inzwischen viele habe. Die Tätigkeit von Verwandten an derselben Institution war zwar seit langem offiziell verboten, in der Praxis setzte sich dieses Verbot jedoch kaum durch.²²³ Mit zwei

²²¹ Schon der Titel ihrer Schrift weist auf die gute Beweislage hin.

²²² Inventaire de la preuve litterale, S. 42.

²²³ Vgl. den *cahier des rémontrances* des Dritten Standes der Provinz Berry für die Generalstände von 1614, Lalourcé / Duval (Hg.), Recueil de pièces originales Bd. 9, S. 44f. (Art. 62). Die gleichzeitige Tätigkeit von Vater und Sohn an einem Gerichtshof wurde 1629 sogar gesetzlich sanktioniert (Art. 55 des *Code Michaud*), vgl. Lothar Schilling, Gesetzgebung im Frankreich Ludwigs XIII. - ein konstitutives Element des Absolutismus?, Ius Commune 24 (1997), S. 97-131, hier S. 118 und allgemein Jonathan Powis, Aristocratie et bureaucratie dans la

Darstellungen der Verwandtschaftsverhältnisse des Biet-Clans, die leider verloren gegangen sind, untermauern die beiden Klageführer ihr Argument, Biet habe seine familiären Verbindungen zur Deckung seiner Machenschaften benutzt. Diese verwandschaftlichen Beziehungen lassen sich aber leicht rekonstruieren.

Schon die Betrachtung der mit der Familie Biet unmittelbar verschwägerten Amtsträger der Justiz vermittelt dabei ein anschauliches Bild. Nachdem der Vater des *lieutenant général*, Pierre I. Biet, 1553 die Schwester des *lieutenant particulier* und späteren *prévôt* von Bourges geheiratet hatte,²²⁴ verstärkte Pierre II. durch seine Ehe die Verbindungen in die vordersten Ränge der Justiz. Seine Frau war die Schwester des *lieutenant conservateur* Guillaume Doullé.²²⁵ Pierres II. eigene Schwester Jeanne Biet wiederum war mit einem Rat am Präsidialgericht verheiratet.²²⁶ In der nachfolgenden Generation der Kinder von Pierre II. vermehrten sich die Verbindungen noch. Seine Tochter Jeanne heiratete 1602 den *prévôt des maréchaux*, weshalb es für den *lieutenant général* nicht schwer gewesen sein dürfte, diesen zur illegalen Teilnahme an seinen Prozessen zu überreden.²²⁷ Seine Tochter Catherine heiratete 1609 einen Rat am Präsidialgericht. Bei ihrem Heiratsvertrag nur vier Jahre vor dem großen Rechtsstreit waren unter ihren Verwandten außer dem *prévôt des maréchaux* weitere vier Räte am Präsidialgericht anwesend, allesamt Schwäger, sowie ein Neffe Biets, der *lieutenant de robe longue en la marechaussée*.²²⁸

Die Klageführer kamen also zu Recht zu dem Ergebnis, daß außer dem *prévôt des maréchaux* und seinem *lieutenant* im Präsidialgericht selbst außer vier Schwägern noch drei weiter entfernte Verwandte Biets Ratsstellen innehatten.²²⁹ Der *lieutenant général* konnte sich demnach auf die Unterstützung einer ganzen Reihe von verwandten Kollegen verlassen.²³⁰ Wenn man davon ausgeht, daß die Gesamtzahl der Räte am Präsidialgericht in den ersten 14 Jahren des 17. Jahrhunderts höchstens bei den 21 Stellen lag, die man für das Jahr 1622

France du XVI^e siècle : État, office et patrimoine, in: L'État et les aristocraties XII^e - XVII^e siècle, France, Angleterre, Ecosse, hg. v. Philippe Contamine, Paris 1989, S. 231-245, hier S. 239.

²²⁴ Heiratsvertrag Pierre I. Biet mit Françoise Suzanne Gassot vom 20.01.1553 verloren, vgl. aber DB 95 / 2281, fol. 11.

²²⁵ Heiratsvertrag Pierre II. Biet mit Catherine Doullé vom 12.08.1582 verloren, vgl. aber DB 95 / 2281, fol. 11 und ADC 2 F 251, Nr. 28 (Genealogie Doullé).

²²⁶ Heiratsvertrag Jeanne Biet mit Robert Garnier vom 22.10.1583, ADC E 4752, Nr. 272.

²²⁷ Heiratsvertrag Jeanne Biet mit Claude Pellet vom 26.02.1602, ADC E 4773, Nr. 50.

²²⁸ Heiratsvertrag Catherine Biet mit Robert Heurtault vom 12.11.1609, ADC E 2422, Nr. 278.

²²⁹ Inventaire de la preuve litterale, S. 46.

²³⁰ Den stärkeren Zusammenhalt der Familienbindungen gegenüber der Amtspflicht geben implizit sogar die Klageführer zu: „Que les parens dudit Biet [...] [ont] déclaré que s'il n'estoient parents ils iondroient leurs plainttes avec celles des conseillers non parents“, Inventaire de la preuve litterale, S. 46.

feststellen kann,²³¹ so standen dem Chef der Korporation immerhin mehr als ein Drittel der Räte zur Seite. Die Klageführer unterstrichen allerdings, daß sich Biet im Bedarfsfalle nicht nur auf seine Verwandten gestützt, sondern sich durch Bestechung auch andere Amtsträger gefügig gemacht habe. So habe er 1597 dem *lieutenant particulier* Jérôme Boufflers, der mit der Durchsetzung eines *arrêt* des Parlaments von Paris gegen die Machenschaften Biets beauftragt war, für zwei Monate die Hälfte seiner Einkünfte aus dem Amt sowie abwechselnd mit ihm den Vorsitz bei Gericht versprochen, damit Boufflers ihn unbehelligt lasse.²³² Biet sei wegen seiner großen Autorität, der Unterstützung durch seine Verwandtschaft und der Befehlsgewalt, die aus seinem Amt erwachse, „craint et redouté d’un chacun dans la province“.²³³ Er und die Seinen fühlten sich in ihrer Überlegenheit sehr sicher, denn er brüste sich sogar damit, daß die Solidarität seiner Verwandten und Freunde ihn unangreifbar mache.²³⁴

Am Einzelfall wird deutlich, was die Betrachtung der Gesetzestexte allein nicht hätte erklären können, nämlich die jenseits der Gesetze liegenden Handlungsmöglichkeiten des *lieutenant général*. Die umfangreichen Bestechungen, Vertuschungen und Manipulationen hat Biet nur vornehmen können, weil er sich auf ein entwickeltes Netz von Familien- und Klientelverbindungen stützen konnte. Daß sich unter seinen Verwandten sogar der wegen seiner Sondervollstreckungsrechte allseits gefürchtete *prévôt des maréchaux* befand, hat das Netz sicher besonders stark gemacht.²³⁵ Bidault und Manceron brachten ausdrücklich zur Sprache, daß die Kombination von Amtsmacht und Familien- bzw. Klientelmacht Biet zum gefürchteten Provinzpotentaten machte. Schlagend zeigt der Fall Biet, daß seine umfangreichen amtlichen Befugnisse nur eine Seite des Amtes sind, ihre Ausgestaltung – auch außerhalb des normativ vorgegebenen Rahmens – eine andere.

Natürlich ist das Bild, das seine Gegner vom *lieutenant général* zeichnen, zum Teil stark verzerrt, denn Bidault und Manceron wollten schließlich einen für sie nicht ungefährlichen Prozeß gewinnen. Sprechendster Beleg für ihre Entschlossenheit dürfte die Beschuldigung sein, mit der die Schrift schließt, daß nämlich Biet nicht nur wegen seiner Amtsführung zu kritisieren sei, sondern auch wegen seines losen Lebenswandels. Er habe

²³¹ Zahl der Unterschriften unter einer Transaktion vom 11.04.1622 zur Übertragung eines Amtes *commissaire-examineur* auf den *lieutenant général* Pierre II. Biet, ADC E 1997, fol. 63r-65r.

²³² Inventaire de la preuve litterale, S. 34.

²³³ Ebd., S. 36.

²³⁴ Ebd., S. 17f.

²³⁵ Vgl. Kap. 1, Kompetenzen des Präsidialgerichts und Robert Muchembled, *Le temps des supplices. De l’obéissance sous les rois absolus (XV^e-XVIII^e siècle)*, Paris 1992, S. 108ff.

„[...]depuis douze ou quinze ans en ça tousiours mené une vie dissolue, et entretenu publiquement des concubines, dont il y a enfans, au veu et sceu d'un chacun, les allans visiter ordinairement, et de plain jour avec ses habits de Palais, au grand scandale d'un chacun [...]"²³⁶

Hier steht nicht mehr die verfehlte Amtsführung im Vordergrund, sondern ein Mangel an Tugend, die Voraussetzung für die ehrenvolle Stellung eines *lieutenant général* gewesen wäre. Mit Loyseau könnte man sagen, die Kläger hätten an dieser Stelle von einer Kritik der mit der Amtsführung verbundenen „honneur externe“ auf eine Kritik der „honneur interne“ umgestellt, die mit der Tugendhaftigkeit des Richters zu tun hatte.²³⁷ Indem sie zum Abschluß ihrer Schrift den Komplex der persönlichen Ehrlosigkeit ansprechen, wird die Schilderung der Amtsverfehlungen auch in dieser Hinsicht noch einmal zur Beurteilung aufgerufen. Biets Amtsmissbrauch erscheint jetzt im Licht der Ehre, deren Erfordernissen der Amtsträger nicht nur persönlich nicht genügt, sondern die er auch in seiner Amtsführung verfehlt. Die Robe des Richters, sein *habit de palais*, eigentlich sichtbares Zeichen der *gravité* seines Amtes und Ausdruck der Vorbildhaftigkeit seiner Handlungen, war also in doppelter Hinsicht befleckt, denn weder sein persönliches noch sein amtliches Verhalten entsprachen dem Idealbild der *magistrats*, nach dem gut ausgebildete Richter mit dem gehörigen sittlichen Ernst und einer vorbildlichen Integrität ihres Amtes walteten.²³⁸ Der Vorwurf moralischer Verkommenheit rundete das Bild eines korrupten und verantwortungslosen Amtsträgers ab, der wie eine Krake auf der Stadt und der gesamten Provinz lastete und dank seiner familiären und freundschaftlichen Verbindungen die Bevölkerung ausbeutete.

Daß selbst eine so geharnischte Schilderung letztendlich aber doch nichts auszurichten vermochte, zeigen sowohl die Vorgeschichte als auch der Ausgang des Prozesses. Es ist anzunehmen, daß der Streit zwischen den beiden Räten und dem *lieutenant général* am Präsidialgericht zunächst intern ausgetragen wurde. Diesen Schluß läßt zumindest ein *arrêt* des Parlaments vom 7. September 1612 zu, der es den Amtsträgern des Präsidialgerichts von

²³⁶ Inventaire de la preuve litterale, S. 47. Vgl. Jousse, Traité des présidiaux, S. 522-524: Die Präsidialrichter sollen sich wie die Richter am Parlament in ihren Roben nicht an Orten zeigen, wo ihre Anwesenheit das Ansehen der Justiz herabwürdigen könnte.

²³⁷ Loyseau, Cinq livres du droit des offices, S. 82, zit. in Jouanna, Notion d'honneur, S. 617; vgl. den voraufgegangenen Abschnitt 'Ehre'.

²³⁸ Hierzu anhand der Schriften von Bernard de La Roche-Flavin, Jean Coras, Étienne Pasquier, Louis Le Caron und Antoine Loisel vgl. Schneider, French Magistracy, S. 248-268 („The perfect magistrate“). Die Untersuchung könnte man über den Diskurs der juristischen Gelehrten hinaus erweitern, und zwar mit der Betrachtung der halböffentlichen Reden in den Merkurialsitzungen der Gerichte (*mercuriales*), vgl. Benoît Garnot, Le bon magistrat et les mauvais juges à la fin du XVII^e siècle, in: ders. (Hg.), Juges, S. 17-25. Als Überblick zu den Merkurialsitzungen vgl. François Olivier-Martin, L'organisation corporative de la France d'Ancien Régime, Paris 1938, S. 415-417 sowie die Diskussionen auf den Generalständen, vgl. Picot, États Généraux Bd. 2, S. 487-489 (Blois 1576), Bd. 3, S. 175 (Blois 1588) und Bd. 4, S. 26 (Paris 1614).

Bourges untersagte, in den Generalversammlungen der *compagnie* „[...] de proposer, requerir, ni délibérer contre le lieutenant-général sur les actions dépendantes des fonctions de droit et prérogatives de sa charge, sous prétexte de régleme[n]t, entreprise de jurisdiction, mercuriale, ou autrement; ni même de suspendre, retracter, ou empêcher l’exécution des sentences et jugements par lui rendus [...]“²³⁹ Den Beschwerdeführern stand es allerdings frei, „[...] à se pourvoir par les voies ordinaires de droit.“²⁴⁰ Im Hinblick auf die Frage, inwieweit zentrale Stellen Kontrolle über die Provinz- und Lokalverwaltungen ausübten, ist in dieser Entscheidung mehr als eine bloße Mahnung zur Wahrung des Rechtswegs zu sehen. Abgesehen davon, daß die Einhaltung dieses Rechtswegs Jahre in Anspruch nehmen konnte, ist das Verbot interner Angriffe auf den *lieutenant général* auch eine klare und unzweideutige Stärkung seiner Position, und zwar nicht nur im Einzelfall, sondern generell. Für das Parlament stand die Aufrechterhaltung funktionierender Verwaltungsstrukturen im Vordergrund, deren erster und wichtigster Garant der *lieutenant général* war. Seinen Gegnern die interne Auseinandersetzung zu untersagen und sie auf den Rechtsweg zu verweisen kam einem starken Schutz des *lieutenant général* gleich, ohne daß seine Missetaten überhaupt in Erwägung gezogen worden wären.

Bidault und Manceron, das zeigt das *factum*, entschieden sich für den Rechtsweg. Vom konkreten Ausgang des Verfahrens ist nichts bekannt; ebenso wenig weiß man, was aus den Klageführern geworden ist. Und es dauerte bis 1617, bevor überhaupt etwas in der Angelegenheit geschah. Es darf als sicher gelten, daß die neue, strengere Geschäftsordnung, die das Parlament von Paris dem Präsidialgericht von Bourges 1617 gab und von der im Zusammenhang mit der Kompetenzverteilung im ersten Kapitel bereits die Rede war, auf die jahrelangen Klagen aus der Hauptstadt des Berry zurückzuführen ist. Das Parlament griff damit auf der Ebene des Verfahrensrechts ein, wo sowohl ihm als auch der königlichen Gesetzgebung noch am ehesten Einflußmöglichkeiten gegeben waren (im Gegensatz zum materiellen Recht, das durch die *coutumes* einen regional legitimierten Rahmen hatte und durch zentrale Eingriffe kaum geändert werden konnte).²⁴¹ Hierin könnte man zunächst ein modern anmutendes Mittel institutioneller Reform sehen, die nicht bloß den Einzelfall löst, sondern durch Veränderung der Struktur langfristig Abhilfe schafft. Diese ‚Modernität‘ wirkt aber angesichts der ebenfalls auf Dauer angelegten Familienstrategien des *lieutenant général*

²³⁹ Daniel Jousse, *Traité de l’administration de la justice*, 2 Bde, Paris 1771, hier Bd. 2, S. 264f.; Jousse paraphrasiert den *arrêt*.

²⁴⁰ Ebd.

²⁴¹ Anne Zink, *L’héritier de la maison. Géographie coutumière du Sud-Ouest de la France sous l’Ancien Régime*, Paris 1993, S. 25.

obsolet. Mitglieder der Familie Biet hatten das Amt des *lieutenant général* bis ins frühe 18. Jahrhundert hinein inne und behielten auch mit dem neuen *règlement* die Oberhand. Darüber hinaus sah sich die Regierung anscheinend nicht in der Lage, den Mann, der mit seinem Familienclan praktisch die ganze Stadt beherrschte, aus dem Amt zu entfernen. Pierre II. Biet blieb noch weitere sieben Jahre tätig, bis er 1624 sein Amt an seinen ältesten Sohn Claude I. weitergab. Angesichts des *arrêt* von 1612 war für die fehlende Kontrolle seitens der Regierung auch das ungenügende Interesse an Problemen der Amtsausübung in der Provinz verantwortlich. Denn die Regierung war im Prinzip an anderen Fragen interessiert: Solange die Steuern einkamen und die Provinz befriedet war, bestand auf dem Feld des Amtsmissbrauchs kein Handlungsbedarf.²⁴²

Der Fall Biet erweitert die Kenntnis von der historischen Praxis des königlichen Justizamtes in der Provinz erheblich. Er zeigt einerseits, daß die These von der starken Stellung des *lieutenant général* innerhalb von Präsidialgericht, Stadt und Provinz, die Soleil lediglich anhand von Gesetzestexten aufgestellt hat, in Bourges sowohl für die Gesetze als auch für die konkrete Machtausübung zutrifft. Auf der anderen Seite stellt sich aber heraus, daß die starke Stellung des *lieutenant général* nicht allein auf der Grundlage dieser Gesetze basierte, sondern auf der Hilfe und der Solidarität von Verwandten. Die massive Inanspruchnahme seiner Familie sicherte dem Chef des Präsidialgerichts schließlich sogar weit mehr Einfluß, als in den Ordonnanzen und Edikten über seine Zuständigkeit überhaupt vorgesehen war.

Fraglich bleibt, ob es sich bei Biets Verhalten um einen Einzelfall handelte, oder ob man nicht davon ausgehen kann, daß die besondere Kombination einer herausgehobenen Stellung in der Justizverwaltung mit Familienbanden grundsätzlich zum Ausbau der persönlichen Macht und des Einflusses der eigenen Familie einluden. Eine Beurteilung dieser Frage müßte einer breiten Untersuchung in ganz Frankreich vorbehalten bleiben.²⁴³ Ein weiteres Beispiel aus dem Jahr 1609, also aus derselben Zeit wie der Fall Biet, belegt aber, daß es sich beim Amtsmissbrauch in Bourges keineswegs um einen womöglich nur dem zupackenden

²⁴² So allgemein Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 197. Die *commissaires* der Regierung, an erster Stelle die Intendanten, die als „Augen und Ohren des Königs in der Provinz“ (Smedley-Weill, Intendants de Louis XIV, S. 28) auch der Kontrolle der Justiz dienen sollten, entfalteten auch in diesem Bereich keine intensive Tätigkeit, vgl. Emmanuelli, Mythe, S. 74. Nach dem Eintritt Frankreichs in den Dreißigjährigen Krieg konzentrierte sich das Interesse der Krone noch deutlicher auf die beiden Punkte Kriegführung und Erhebung der dafür nötigen Steuern. Die Aufgaben der *police*, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wegen ihrer Bedeutung für die gesamte innere Ordnung des Königreichs im Mittelpunkt des Interesses gestanden hatten, waren jetzt „of no concern to the central government“, Mettam, Power and Faction, S. 15.

²⁴³ Erste Ansätze im zit. Band Garnot (Hg.), Juges.

Charakter Biets geschuldeten Einzelfall handelte.²⁴⁴ Am *siège royal* von Issoudun, der zum Zuständigkeitsbereich des Präsidialgerichts von Bourges gehörte, hatte Simon Arthuis am 27. August 1609 das Amt eines Rats erworben. Arthuis kam aus Issoudun und war Sohn eines *procureur du roi* am dortigen *siège royal*. Sowohl seine Ernennung als auch die Bestätigung (*réception*) durch das Präsidialgericht in Bourges waren reibungslos verlaufen, als es bei seiner endgültigen Installation in Issoudun zu Schwierigkeiten kam. Der *lieutenant général* von Issoudun und die ihm unterstehenden Richter weigerten sich schlichtweg, Arthuis in ihren Kreis aufzunehmen, und zwar, wie der neue Richter wußte, weil

„[...] maître Simon Arthuis [...] n'est leur parent et qu'ils veullent permettre que aulcung soit admis en icelles qu'il ne soit leur parent fort proche affin de disposer à leur volonté du fait de la justice de cette ville d'Yssoudun [...] à l'occasion desquelles parentelles toute la justice tant ordinaire qu'extraordinaire du dit Yssoudun est la famille et maison des susdits officiers, directement contre les ordonnances royaux de ce royaume, à raison de quoi il ne se trouve à présent advocat, procureur, notaire ny sergent au dit Yssoudun qui veuille postuler, instrumenter ny faire aulcun acte de justice contre eux, [...]“²⁴⁵

Der Widerstand gegen Arthuis' Installation sei vom *lieutenant général* Claude Dorsanne ausgegangen, der die Familienkoalition unter den Amtsträgern in der Justiz von Issoudun anführe, „comme premier et principal officier audit siège“.²⁴⁶ Der Sachverhalt ist deshalb überliefert, weil Arthuis mit auswärtiger Hilfe schließlich dennoch seine Installation durchsetzte. Es ist eine Ironie der Geschichte, daß ihm das mit Hilfe von Pierre II. Biet gelang, dem *lieutenant général* von Bourges, der am 19. Oktober nach Issoudun ritt, um Arthuis endgültig einzusetzen. Das Protokoll dieser Reise ist erhalten und gibt nicht nur Auskunft über den Verlauf der Reise, sondern hält auch Biets heftige Kritik am Verhalten der Richter von Issoudun fest, einem Verhalten, das er im übrigen selbst oft genug an den Tag gelegt hatte und auch nach 1609 weiter zeigen sollte. Man darf den Fall Arthuis als sicheren Beleg dafür nehmen, daß die Vermischung von Amtsgeschäften und Familienangelegenheiten in den lokalen Institutionen der Justiz gang und gäbe war. Weiter macht Arthuis Problem deutlich, daß sich nicht jede beliebige Familienkoalition durchgesetzt haben dürfte, sondern daß es nur dem jeweiligen *lieutenant général* möglich war, sich so zu entfalten. Mit der Gruppe der *lieutenants généraux* hat man also womöglich den Kreis der königlichen Amtsträger vor sich, der aus der für das Ancien Régime so typischen Mischung von „public bureaucratic power and private patronage power“ (Neuschel) den größten Nutzen ziehen

²⁴⁴ Relation inédite, puisée dans des pièces authentiques, d'un voyage que fit à Issoudun, le dix-neuf octobre mil six cent neuf, Pierre Biet, seigneur de Maubranche et de La Tremblaye, hg. v. Anon., Le Bas Berry 1 (1875), S. 39-48.

²⁴⁵ Ebd., S. 47.

²⁴⁶ Ebd., S. 46 (Einschätzung von Biet).

konnte. Das liegt auch daran, daß ihre Einflußnahme nicht auf den Bereich der eigenen Korporation beschränkt blieb.

Juridische und gesellschaftliche Macht

Das dem *lieutenant général* aus der Kombination von Autorität, Amtsbefugnissen und Familiensolidarität erwachsende Potential brachte er nämlich auch gesellschaftlich zum Tragen. Die *lieutenants généraux* von Bourges versuchten immer wieder, ihre gesellschaftliche Bedeutung unter Berufung auf ihre umfassenden Zuständigkeiten unter Beweis zu stellen und den Kreis ihrer Einflußmöglichkeiten zu vergrößern. Die Bemühungen, das aus der Kombination von Amtsmacht und Familienmacht erwachsende Potential zu erweitern und strategisch zu nutzen, rufen die im zweiten Kapitel anhand eines Rangkonflikts gestreifte Frage nach dem Verhältnis von juridischer und gesellschaftlicher Macht erneut auf. Erinnern wir uns kurz an einen Streit aus den 1660er Jahren, der zwischen dem Bürgermeister Robert Hodeau und dem *lieutenant général* Claude II. Biet stattfand, dem Enkel von Pierre II. Biet. Bei der Einführung eines neuen Doktors der Medizin an der Universität von Bourges war es beim Friedenskuß zu einer Rangstreitigkeit gekommen, weil sowohl Biet als auch Hodeau ihn als erster geben wollten. In Hodeaus Erinnerung hatte Biet den Vortritt beansprucht, unter Hinweis darauf,

„[...] qu’il estoit plus que moy, puisqu’il reformoit mes jugements; à quoy je répartis que dans le palais il estoit plus que moy en ses audiences; mais que dans les escolles et dans les autres assemblées, j’estois plus que luy, puisque j’estois le premier de la ville, qui comprend tous les corps et tous les particuliers.“²⁴⁷

Il estoit plus que moy und *j’estois plus que luy* - die beiden Formulierungen, die kombiniert eine große Nähe zur Konstellation der Kontrahenten im Ehrenstreit Pierre Beauxamis‘ aufweisen, fassen epigrammatisch die Substanz des Streits zusammen. Selbst wenn wir aus Hodeaus Bericht nicht entnehmen können, daß sie wörtlich so gemacht wurden, steht doch fest, daß der Bürgermeister sie so verstanden hat. Es geht um Mehr-Sein in der Gesellschaft, um gesellschaftliche Macht. Im Gegensatz zu Beauxamis Streit mit Villecoy hielten sich die beiden Widersacher in diesem Fall aber nicht mit einer sophistischen Argumentation um Ehrenrechte auf, sondern kamen gleich zur Grundlage ihrer Ansprüche auf die Ehre des ersten Friedensgrußes.

²⁴⁷ Riffé (Hg.), Mémoires Hodeau, S. 241.

Biet führte bei diesem in aller Öffentlichkeit ausgetragenen Streit seine höhere Position in der Hierarchie der Rechtsprechung an, die es ihm zuschrieb, über Berufungen gegen die Urteile des Bürgermeisters zu entscheiden. Er bezog sich damit auf seine auch gesetzlich festgelegte höhere Stellung in der Hierarchie des Gerichtswesens. Weil diese legale Stellung aber nicht der einzige, vielleicht nicht einmal der wichtigste Grund für seine Geltung war, sondern ihm, wie alle Beteiligten wußten, auch noch sein mächtiger Familien- und Klientelverband zu Gebote stand, dürfte sein „Ich bin mehr als Sie“ eine andere Tragweite gehabt haben. Für das Mehr-Sein kam es darauf an, die meisten Chancen auf Durchsetzung des eigenen Willens zu versammeln. Es ist bereits deutlich geworden, daß Claudes Großvater Pierre II. Biet mit Bestechungen und Drohungen, aber vor allem dank seiner Familienverbindungen innerhalb der Justiz bereits eine große Anzahl solcher Chancen versammelt hatte. Aber seine Verbindungen - und die seiner Nachfolger - machten an den Grenzen der Gerichte nicht halt. Vielmehr reichten sie in eine Vielzahl von Korporationen hinein und banden eine Reihe von einflußreichen Persönlichkeiten in die Solidarität ein.

Zur wichtigen Basis dürfte dabei die Heirat des Vaters von Pierre II., Pierre I. Biet, mit einer Frau aus der Familie Gassot geworden sein. Es war schon die Rede davon, daß es sich bei Françoise Suzanne Gassot um die Schwester des *lieutenant particulier* und späteren *prévôt* von Bourges handelte. Sie war aber auch die Schwester von Jacques Gassot, dank seiner engen Beziehung zu François Herzog von Alençon, dem Bruder Karls IX. und Heinrichs III. in den 60er, 70er und 80er Jahren des 16. Jahrhunderts eine der wichtigsten und einflußreichsten Persönlichkeiten in Bourges. Jacques Gassot war nicht nur Schöffe (1564) und zweimal Bürgermeister der Stadt (1566-67 und 1575-76), seine guten Kontakte zum Hof versuchte er politisch zum Wohl von Bourges einzusetzen. Unter anderem bemühte er sich während der Liga um Vermittlung zwischen König und Stadt.²⁴⁸ Die Stadt ehrte ihn mit einem prächtigen öffentlichen Leichenbegängnis, und er kann zu Recht als „grand notable dans sa province“ bezeichnet werden.²⁴⁹ Die Familie Gassot hatte überdies gute Kontakte zu einer großen Zahl von eingesessenen Familien in Bourges, was für die Biets, die mit Pierre II. erst in der zweiten Generation ansässig und damit relativ neu in der Stadt waren, von großer Bedeutung war. Auch waren die Gassot an wichtiger Stelle an der königlichen Verwaltung beteiligt, denn sie stellten im 17. Jahrhundert drei Präsidenten der Elektion von Bourges.

²⁴⁸ Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 140-151.

Es würde zu weit führen, alle sich im Lauf der Zeit vervielfachenden Familienverbindungen hier ebenso detailliert aufzuzeigen. Es lohnt aber der Hinweis darauf, daß die Ambitionen der Biets als einer der wichtigsten Familien von Bourges auch über die Stadtmauern von Bourges hinaus reichten. So erwarb der Bruder von Pierre II. Biet, Jean Biet, 1594 ein Amt als Rat am Parlament von Paris, was dem *lieutenant général* bei seiner Dienstausbübung im allgemeinen und im besonderen bei seinem Prozeß wegen Amtsmissbrauch sicher nicht von Nachteil gewesen ist.²⁵⁰ Besonderes Gewicht hatte auch die Heirat seines ältesten Sohnes und Nachfolgers im Amt, Claude I., im Jahr 1630 mit Catherine Hobier.²⁵¹ Sie war die Tochter eines Schatzmeisters von Bourges. Damit war nach dem Wechsel eines Schwiegersohns von Pierre II. Biet, Claude Pellet, der sein Amt als *prévôt en la maréchaussée* Mitte der 1620er Jahre zugunsten eines Amtes als Schatzmeister von Bourges aufgegeben hatte, eine weitere Verbindung zum Finanzbüro als der anderen wichtigen Korporation der königlichen Verwaltung geschaffen.²⁵² Catherine Hobiers Vater Ithier Hobier gehörte allerdings zu jenen Parisern mit Schatzmeisteramt in Bourges, die außer zum Amtsantritt nicht ins Berry kamen. Dafür hatte er zu Beginn des Jahrhunderts eine wichtige Rolle als Finanzier gespielt. Hobier, der seit 1606 Sekretär des Königs war, bekleidete nacheinander hohe Ämter in der Finanzverwaltung, bei deren Ausübung er ein ansehnliches Vermögen gesammelt hatte. Die Verbindung mit Ithier Hobier dürfte Claude I. Biet nicht nur eine stolze Mitgift, sondern auch hervorragende Kontakte in die Hauptstadt eingetragen haben.²⁵³

Sein Sohn Claude II. Biet konnte sich auf alle diese Kontakte stützen. Er bezog beim Rangstreit gegenüber Bürgermeister Hodeau also nicht nur mit seiner eigenen Bedeutung als *lieutenant général* Stellung, sondern implizit mit dem gesamten Gewicht dieser Verbindungen. „Ich bin mehr als Sie“ bedeutete im Mund des *lieutenant général* auch „Wir sind mehr als Sie“. Für das Verhältnis zwischen juridischer und gesellschaftlicher Macht geht hieraus hervor, daß beide in einem Wechselverhältnis standen: Wo es ging, nutzte der *lieutenant général* die Möglichkeit, seine Interessen durch Hinweis auf seine Stellung als

²⁴⁹ Vgl. Gilles Chauvet, *La Ligue à Bourges (1569-1591)*, Extrait du journal de Gilles Chauvet, in: *Journal de Jehan Glaumeau, Bourges 1541-1562*, publié pour la première fois avec une introduction et des notes par le président Hiver, Bourges / Paris 1867, S. 167 (Leichenbegängnis); Boucher, *Société et mentalités*, S. 329 (Zitat).

²⁵⁰ Das Parlamentsamt bei Jean Chenu, *Privileges octroyez aux maires et eschevins, bourgeois, et habitans de la ville et septaine de Bourges, par le roy Philippe Auguste en l'an 1181, confirmez et augmentez par ses successeurs, et verifiez és cours souveraines [...]*, Paris 1603, S. 80.

²⁵¹ Heiratsvertrag Claude I. Biet mit Catherine Hobier vom 02.09.1630, vgl. DB 95 / 2281, fol. 9v, 11.

²⁵² Claude Pellet war ausweislich einer Rentenkonstitution vom 14.07.1620 spätestens 1620 als *prévôt provincial de la maréchaussée de Berry* nicht mehr im Amt, ADC E 1181, vgl. ADC 2 F 188, S. 111. Nachdem er zunächst 1622 ein Schatzmeisteramt in Riom kaufte (Charmeil, *Trésoriers*, S. 460), tauschte er dieses 1626 gegen eine Stelle am Finanzbüro in Bourges ein, ADC C 1001, fol. 40r-41r (Ernennung).

Amtsträger durchzusetzen. Die bloße Manifestation eines Anspruchs konnte in den Augen der Mitbürger als Hinweis auf die Gesamtheit seiner Machtmöglichkeiten verstanden werden. Es kann angesichts der Potenz dieser Kombination nicht verwundern, daß die *lieutenants généraux* auch politisch Einfluß zu nehmen versuchten.

Einflußnahme bei der Besetzung städtischer Ämter

Denn obwohl sich die in langen Jahren gewachsene Dominanz der Familie Biet sowohl innerhalb der Justiz als auch in der städtischen Gesellschaft zu einer auf vielen Stützen ruhenden, festen Position entwickelt hatte, versuchten die Biets mehrfach, auch die Besetzung städtischer Ämter zu beeinflussen. Da es sich bei Bürgermeister- und Schöffenämtern um Wahlämter handelte, gab es durchaus Unwägbarkeiten. Um es einfach zu sagen: Alle zwei Jahre konnte auch jemand anderes als ein Mitglied des Biet-Clans in die trotz aller Kompetenzbeschneidungen nach wie vor herausragenden Stellen von Bürgermeister und Schöffe der Provinzhauptstadt gewählt werden. Es ist nicht davon auszugehen, daß die Biets eine totale Kontrolle der Stadt anstrebten, aber sicherlich nutzten sie die Möglichkeiten zum Ausbau ihres Einflusses dort, wo sie sich boten. Vor diesem Hintergrund bekommen die mehrfach feststellbaren Versuche der Einflußnahme auf die städtischen Wahlen großes Gewicht, zumal an ihnen immer der *lieutenant général* beteiligt war. Sie fügen sich in das Bild von den dauernden Bemühungen um Einflußerweiterung ein. Eine Beeinflussung der Wahlen war allerdings auch für den *lieutenant général* nicht leicht, denn das Verhalten der 32 *conseillers* war nicht ohne weiteres bestimmbar, weil sie ihrerseits in Klientelverhältnissen standen. Außerdem wurden sie ebenfalls gewählt, und zwar erst eine Woche vor den eigentlichen Wahlen am 29. Juni, was einen zusätzlichen Schutz vor langfristigen Einflußnahmen darstellte.

Dennoch waren auch bei Wahlen Manipulationen möglich. Chaumeau befürchtete schon im 16. Jahrhundert, daß Qualifikation für die städtischen Ämter nicht immer ausschlaggebend war und sich häufiger Vorteilsnahme und Begünstigungen unter den Beteiligten durchsetzten:

„Mais i'ay grand peur que les republicques d'aujourd'huy (ie parle de toute la terre) ayent bien peu retenu de la forme des peres, et que les riches y soyent plustost introduitz par faveurs, et brigues illicites, que les capables.“²⁵⁴

²⁵³ Catherine Hobiers Schwester Madeleine hatte ausweislich der Erbteilung nach ihrem Vater vom 12.06.1648 eine Mitgift von 36.000 lt. bekommen, AN MC LI 304, zit. in Bayard, *Monde des financiers*, S. 414.

²⁵⁴ Jean Chaumeau, *Histoire de Berry, contenant l'origine, antiquité, gestes, prouesses, privileges, et libertés des Berryers : avec particuliere description dudit pais [...]*, Lyon 1566, S. 42.

In den *faveurs et brigues illicites* dürfte womöglich sogar der eigentliche Kern der Besetzungsmechanismen für die wichtigsten Posten in der Stadt zu finden sein. Belege hierfür zu finden ist äußerst schwierig, da solche Einflußnahmen naturgemäß nicht offen erfolgten und die Beteiligten eher ein Interesse an ihrer Vertuschung hatten. Denn wenn solche Machenschaften auffielen, bedeutete dies in der Regel die Annullierung der Wahl. In diesen Fällen konnte die Lösung unter Umständen die Anrufung des königlichen Rats sein, verbunden mit der Bitte, den Streit zu entscheiden. Der König ernannte dann entweder selbst den Bürgermeister und die Schöffen oder ließ neue Wahlen durchführen - in Bourges wie in anderen Städten, wo unerlaubte Einflußnahme zu befürchten war.²⁵⁵ Es ist nicht verwunderlich, daß sich Informationen über diese Machenschaften vor allem bei den politischen oder gesellschaftlichen Gegnern derjenigen finden, die Einfluß zu nehmen versuchten. Man kann für den Untersuchungszeitraum zwei versuchte Einflußnahmen feststellen, deren treibende Kraft jedesmal der *lieutenant général* war.

Dem obersten Amtsträger des Präsidialgerichts kam dabei eine Formalität zugute. Die Wahlen zu den Ämtern von *maire* und *échevins* fanden nämlich stets unter seinem Vorsitz statt. Dieser Vorsitz war symbolisch, offiziell hatte der Richter nur den rechtmäßigen Ablauf der Wahl zu überwachen. Bei den Wahlen von 1650 sah sich jedoch der *lieutenant particulier* Charles Charlemagne, der für den *lieutenant général* den Vorsitz führen sollte, gewissen Pressionen von dessen Seite ausgesetzt.²⁵⁶ Der *lieutenant général* Claude I. Biet, der 1649 zum Bürgermeister gewählt worden war und aus diesem Grund den Vorsitz nicht selbst übernehmen konnte, versuchte dabei, sich gegen seine drohende Abwahl als Bürgermeister zu wehren. Bei den vorangehenden Wahlen zur Versammlung der 32 *conseillers* hatte sich - ebenfalls durch Machenschaften (*brigues*), wie Le Large schreibt - eine breite Koalition von Bürgern ergeben, die den gesamten *corps de ville* ablösen wollte. Biet und die amtierenden *échevins* hätten daraufhin alles versucht, sich im Amt zu halten und hätten zu diesem Zweck zusammen mit dem *lieutenant particulier* Charlemagne beschlossen,

²⁵⁵ In Bourges so geschehen im Jahr 1609, Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 410-413. Für andere Städte stellvertretend die Stadt Troyes, deren Obrigkeit von Heinrich IV. in einem Brief vom 01.06.1600 ermahnt worden war, die städtischen Ämter nicht länger lediglich zur Verfolgung von Privatinteressen zu nutzen, vgl. *Recueil des lettres missives de Henri IV*, hg. von Joseph Guadet und Jules Berger de Xivrey, 9 Bde, Paris 1843-1876, hier Bd. 8 (1566-1610, supplément), S. 767f. Weitere eindrucksvolle Beispiele für Machenschaften bei den Wahlen in Bourges bei Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 457 (Wahl von 1659) und 481 (Wahl von 1676).

²⁵⁶ Ausführlich im *Journal Le Large Chroniques berrichonnes du XVII^e siècle. Journal des choses mémorables arrivées en la ville de Bourges et autres lieux de la province (1621-1694)* (*Journal des Le Large*), hg. v. Henry

„[...] de rompre l'assemblée et d'empescher nouvelles eslections, ce qui leur fust promis par le dict sieur Charlemagne mais le jour de l'assemblée venu, il ne tint pas sa parole et quoique pussent faire les dicts sieurs Biet, Petit et Cholet [zwei der vier Schöffen, TL] par bruict, acclamation, ou aultrement par un grand et extraordinaire desordre [...] la nomination des nouveaux se fist et furent esleus [...]“²⁵⁷

Biet hatte also mit seinem Pressionsversuch keinen Erfolg gehabt. Er mußte mit den beiden *échevins* sein Heil im Tumult suchen, was ihm aber auch nicht half, sein Ziel zu erreichen. Festzuhalten ist auf jeden Fall, daß Biet auf seinen Stellvertreter Charlemagne Einfluß ausübte und so den Ablauf des Wahlvorgangs zu seinen Gunsten wenden wollte. Diese Möglichkeit der Einflußnahme hing, davon kann man angesichts der Verhältnisse ausgehen, die im Rechtsstreit seines Vaters Pierre II. deutlich geworden sind, eng mit seiner Dienststellung zusammen: Der *lieutenant particulier* war ihm als sein Stellvertreter untergeordnet.

20 Jahre später bemühte sich sein Sohn und Nachfolger Claude II., durch eine weitere Machenschaft einen ihm genehmen Kandidaten bei der Schöffenwahl durchzubringen. Der Vorfall ist deshalb überliefert, weil er von Biets bekanntem Gegenspieler, dem damaligen Bürgermeister Robert Hodeau, mit dem Biet ja bereits kurze Zeit zuvor aneinander geraten war, in seinen Memoiren festgehalten wurde.²⁵⁸ Nach diesem Bericht versuchte Biet im Jahr 1671, angeblich aus Rachsucht an Hodeau, einen Rat am Präsidialgericht in das Schöffenamt zu bringen. Nachdem nämlich Biet in einem Kompetenzstreit mit Hodeau über die Stadtreinigung - also eine Angelegenheit der *police* - unterlegen war, habe er alles daran gesetzt, dem Bürgermeister zu schaden und ihn aus dem Amt zu drängen. Zu diesem Zweck habe er sich einen gewissen Busson aus der Nachbarstadt Dun-le-Roi, der erst vor sechs Monaten nach Bourges gezogen war und kurz zuvor ein Amt als Rat am Präsidialgericht erworben hatte, gefügig gemacht und den Neuling für den Posten eines Schöffen vorgeschlagen. Busson hatte versprochen, Biets Aversionen gegen Hodeau umzusetzen und in allen Dingen gegen den Bürgermeister zu arbeiten. Der *lieutenant général* begann ein breit angelegtes Manöver zur Unterstützung seines Kandidaten. Zusammen mit 14 Räten am Präsidialgericht, vier Advokaten und sechs *procureurs* brachte er die Schöffen und einen Teil der *officiers de la ville* auf die Seite Bussons und damit auf seine Seite. Am Tag der Wahl hielt Biet als Vorsitzender seine Ansprache, worauf Hodeau, dem die Vorgänge um Busson nicht entgangen waren, einzuschreiten versuchte. Als er das Wort hatte, begann er, Biets Manöver anzuprangern, woraufhin dieser ihm das Wort entzog. Nach einigem Hin und Her,

Jongleux, Bourges 1881, S. 112f.; Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 433 erwähnt den Vorfall mit keinem Wort.

²⁵⁷ Journal Le Large, S. 112f.

²⁵⁸ Riffé (Hg.), Memoires Hodeau, S. 247-249.

bei dem sich mehrere Kaufleute gegen den Kandidaten des Präsidialgerichts aussprachen, wurde Busson schließlich doch gewählt. Hodeau mußte sich an Colbert und den königlichen Rat wenden, um die Unregelmäßigkeiten bei der Wahl von 1671 zurechtrücken zu lassen, was in einem *arrêt* vom 7. März 1672 auch geschah.²⁵⁹

Im Unterschied zur bloßen Beeinflussung des Vorsitzenden bei der Wahl von 1650 haben wir es beim Konflikt zwischen Biet und Hodeau mit einem massiven Eingriff in die Wahlen zum Schöffenamts zu tun. Dem *lieutenant général* gelang es, die Mehrheit der Räte am Präsidialgericht für seine Zwecke einzusetzen und dadurch tatsächlich ein ihm verpflichtetes Mitglied der Richterschaft in die Stadtregierung zu bringen. Seinen Einfluß machte der *lieutenant général* aber nicht nur bei dieser zentralen Gelegenheit zur politischen Akzentsetzung geltend. Ihm kam es auch darauf an, sein Netzwerk auf vielen Einflüßebenen der Stadt zu verstärken. Zwei Beispiele der Besetzung von städtischen Posten, den sogenannten Viertelkapitänen (*capitaines du quartier*), belegen diese Strategie. Im Jahr 1650 versuchte Claude I. Biet ausweislich des Journals der Gebrüder Le Large bald nach seinem vergeblichen Versuch, durch die Manipulation der Bürgermeisterwahlen seine Abwahl zu verhindern, einen Konflikt um die Wiederbesetzung eines frei gewordenen Kapitänspostens in seinem Sinne zu entscheiden.²⁶⁰ „Il y a des brigues qui causent beaucoup de desordres“, heißt es bei Le Large, als er die Auseinandersetzung zwischen Biet und der Stadtregierung um den Kapitänsposten für das Viertel St-Privé beschreibt. Der Streit endete in der Frage, wem eigentlich das Ernennungsrecht zustehe. Diese grundsätzliche Frage landete vor dem Gouverneur, der - nicht zum ersten Mal - zugunsten der Stadtregierung entschied. Einen ähnlichen, aber letztlich ebenfalls gescheiterten Versuch zur Durchsetzung von gleich drei neuen Viertelkapitänen unternahm 1671 Claude II. Biet.²⁶¹

Die Beispiele machen klar, daß sich die *lieutenants généraux* ohne Zögern ihrer Macht gegenüber den anderen, ihnen untergeordneten Richtern zunutze machten, um auch außerhalb des Gerichts und jenseits der dienstlichen Belange Einfluß auszuüben, und zwar politischen Einfluß. 1650 konnte sich der *lieutenant particulier* der Aufforderung von Claude I. Biet zum Wahlbetrug nicht entziehen, und 1671 setzte die Verschwörung der Richter ihren Kandidaten zunächst sogar durch. Aber beide Einflußnahmen scheiterten schließlich doch, wenn auch im letzteren Fall erst an der Regierung. Hier stieß die Macht des *lieutenant général* offensichtlich

²⁵⁹ Ebd., S. 250.

²⁶⁰ Journal Le Large, S. 113f.

²⁶¹ Riffé (Hg.), Mémoires Hodeau, S. 248f.

auch an Grenzen. Aber das war nicht unbedingt die Regel. Nimmt man nämlich den Fall des Amtsmissbrauchs durch Pierre II. Biet zum Maßstab, so legt dessen letztlich ungestraftes Fehlverhalten die Vermutung nahe, die Grenzen, die den *magistrats* von seiten der Regierung und des Parlaments als übergeordnetem Gerichtshof gesetzt wurden, seien weit und nach heutigem Empfinden zu weit gesteckt gewesen. Kanzler Michel de l'Hospital hatte schon 1566 sein Unbehagen angesichts des folgenlosen Fehlverhaltens von Richtern geäußert: „Je trouve encore un plus grand abus en ce que les juges et magistrats en ce royaume ne rendent jamais compte de leur administration [...] je n'ay jamais veu faire ne parfaire un procez contre un juge.“²⁶² Er hatte auch gleich eine Erklärung hierfür parat, denn niemand, sei er Prozeßpartei, Zeuge oder Gerichtsangehöriger, wage es, gegen den Richter etwas zu sagen, aus Furcht, von diesem oder seinen Verwandten Nachteile zu erleiden.²⁶³

De l'Hospitals hellsichtige Analyse beschreibt eine Situation, die sich im 17. Jahrhundert eher noch verschlechterte, wenn man die Beispiele aus Bourges zum Maßstab nimmt. Angesichts des ungenierten - und letztlich ungestraften - Verhaltens von Pierre II. Biet liegt die Vermutung nahe, bei seiner Stellung im städtischen Leben von Bourges habe es sich um eine *potestas legibus soluta* gehandelt, eine Einschätzung, die mehr oder weniger auch für seine Nachfolger zutrifft. Die Mitglieder der Familie Biet in der Position des *lieutenant général* von Bourges waren, das dürfte anhand der zahlreichen Beispiele von Mißbrauch und Manipulation deutlich geworden sein, lokale Potentaten, die sich mit Hilfe ihrer Klientel des Präsidialgerichts als mächtiger „Verwaltungsmaschine“ (Soleil) versichert hatten und von dort aus ihren Einfluß in alle Richtungen auszudehnen suchten. Rücksichtnahme auf die Rechte anderer oder das Recht im allgemeinen standen dabei nicht im Vordergrund.²⁶⁴ Es erscheint deshalb zweifelhaft, daß die wichtigste Bindung der mittleren Amtsträger diejenige an den Staat war, wie Cassan vermutet.²⁶⁵ Was vielleicht für die Parlamente in der Provinz galt, daß ihre Mitglieder nämlich eher Repräsentanten der Krone in der Provinz waren als Vertreter

²⁶² Michel de L'Hospital, Remontrance de monsieur le chancelier faite en l'assemblée tenue à Moulins au mois de janvier 1566, in: ders., Discours pour la majorité de Charles IX et trois autres discours, présentation de Robert Descimon, Paris 1993, S. 117-134, hier S. 126.

²⁶³ Ebd.

²⁶⁴ Das Urteil Raynals über Claude I. Biet, dieser habe wenig Rücksicht auf die „libertés publiques et locales“ genommen, wenn es um seine Interessen gegangen sei, ist deshalb in der Sache eigentlich zutreffend, wengleich er nicht beachtet, daß der *lieutenant général* bei Bedarf auch die Interessen des Königs zurückstellte, die er von Amts wegen eigentlich an erster Stelle zu vertreten gehabt hätte (Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 311: „[...] ce caractère hautain et dur, mais loyal. Il était tout dévoué à la cause monarchique et disposé à faire, dans son intérêt, bon marché des libertés publiques et locales“).

²⁶⁵ Cassan, Formation, S. 320.

partikularer Interessen gegenüber der Regierung,²⁶⁶ das scheint eine Ebene tiefer, bei den königlichen Präsidialgerichten, nicht immer konsequent der Fall gewesen zu sein. Vielmehr muß man den Eindruck gewinnen, daß die eigenen Interessen anderen Belangen, zumal denen des königlichen Dienstes, vorangestellt wurden.

Königsdienst und eigene Interessen

Angesichts der klar verteilten Interessenschwerpunkte stellt sich dann die Frage, ob der wichtigste Vertreter der staatlichen Verwaltung überhaupt noch als Agent der Regierung fungierte. Die Ergebnisse des ersten Kapitels hatten ja eine Verstärkung der staatlichen Präsenz in den Verwaltungsverfahren gezeigt, die sich besonders bei der Überwachung des öffentlichen Raumes manifestierte. Wie stand es aber mit der Durchsetzung staatlicher Kontroll- und Verwaltungsansprüche im 17. Jahrhundert, wenn sich die Träger der staatlichen Macht so wenig um die Regeln kümmerten, die für deren Ausübung aufgestellt worden waren? Führte nicht die Dominanz der eigenen Interessen zu einer Hintanstellung der übergeordneten staatlichen Ziele? Inwieweit war der *lieutenant général* eigentlich noch Sachwalter staatlicher Interessen? Diese Fragen können am besten an einem Beispiel geklärt werden, daß sich durch eine deutliche Parteinahme des *lieutenant général* für staatliche Belange auszeichnet.

Am Mittwoch dem 31. Mai 1645 gab es im Rathaus von Bourges einen Skandal, der die Stadt für eine längere Zeit in Atem hielt. Wie in jedem Jahr fand sich Claude I. Biet in seiner Eigenschaft als *lieutenant général* des Präsidialgerichtes im *hôtel de ville* ein, um die Prüfung der städtischen Rechnungslegung zu leiten, die Voraussetzung für die Wahl der neuen Stadtregierung war. In diesem Jahr nahmen die Dinge allerdings einen ungewöhnlichen Verlauf. Kaum im Versammlungssaal des Gebäudes angekommen, wo ihn Bürgermeister Pierre Durand mit den städtischen Rechnungsprüfern (*auditeurs*) empfing, wartete Claude Biet mit einem schweren Vorwurf auf. Die städtischen *auditeurs*, so Biet, seien inkompetent, sie hätten bei der anstehenden Prüfung nichts zu sagen und seien höchstens als seine Beisitzer ohne jegliche Befugnisse (*assistans sans pouvoir*) anzusehen.²⁶⁷ Dem widersprach der Bürgermeister sofort und beharrte auf dem Fortgang der Prüfung unter Beteiligung der

²⁶⁶ Jonathan Dewald, *The Formation of a Provincial Nobility: The Magistrates of the Parlement of Rouen (1499-1610)*, Princeton 1980, S. 66.

²⁶⁷ Die Schilderung des Vorfalls folgt dem Journal Le Large, S. 67f. (Rixe de Monsieur Durand, maire, avec Monsieur le lieutenant général). Claude Le Large war als *avocat de la ville* und *échevin* Augenzeuge der Vorfälle.

auditeurs. Ein Wort gab das andere, Biet warf Durand in bitteren Worten vor, was er sage, sei falsch, worauf Durand sich erhob und dem *lieutenant général* eine schallende Ohrfeige gab.

Abgesehen vom erhitzten Streit und seinem spektakulären Höhepunkt legt die Szene mit ihrem ins Auge fallenden Konflikt zwischen städtischer und königlicher Macht auf den ersten Blick nahe, daß der *lieutenant général* mit dem Anspruch auf alleinige Kontrollbefugnis als Träger staatlicher Macht auftrat. Die Auseinandersetzung zwischen Biet und Durand als den Vertretern der beiden führenden und konkurrierenden Korporationen - hier die Stadtregierung, dort die königliche Verwaltung - illustriert am Beispiel der städtischen Eigenverantwortlichkeit im Finanzbereich einen klassischen Konflikt, ausgelöst durch staatliches Handeln im Sinn einer Überwältigung städtischer Autonomie. Das Auftreten des *lieutenant général* könnte in diesem Zusammenhang als die Vollstreckung einer von der Regierung erwarteten Kontrolle gedeutet werden, mit der er sich als getreuer Diener seines obersten Herrn erwiesen hätte. Verschiedene Punkte machen dabei aber stutzig. Warum berief sich der *lieutenant général* nicht auf Gesetzestexte, die die staatliche Kontrolle begründeten? Und warum reagierte der Bürgermeister so heftig? Eine nähere Untersuchung der Rechtslage hilft weiter.

Biet behauptete, die von der Stadt bestellten Rechnungsprüfer seien zur Prüfung nicht befugt. Sie hätten keine Macht (*pouvoir*), die städtische Rechnungsprüfung zu kontrollieren, diese Macht komme vielmehr dem *lieutenant général* als dem höchsten Vertreter der königlichen Justiz zu. Tatsächlich wurden die städtischen Rechnungen spätestens seit 1488 von Prüfern kontrolliert, die zuvor durch die Stadtversammlung gewählt worden waren.²⁶⁸ Seit der königlichen *ordonnance* von Orléans aus dem Jahr 1560 mußten städtische Rechnungen aber zusätzlich auch der königlichen Justiz vorgelegt werden, in diesem Fall dem Präsidialgericht.²⁶⁹ Im Jahr 1645 war das Vorrecht auf Kontrolle also schon mindestens 80 Jahre alt und keineswegs heiß umkämpft, weshalb es keine Notwendigkeit für den *lieutenant général* gab, so ausdrücklich auf die angebliche Inkompetenz der *auditeurs* hinzuweisen, wie er es getan hatte. Die Praxis der jährlichen Rechnungsprüfung dürfte vielmehr so ausgesehen

²⁶⁸ Jean Béreux, Notice historique, in: ders. und Charles Desages, Les Archives Municipales de Bourges antérieures à 1790, répertoire numérique des séries, Bourges 1922, S. III-XXVI, hier S. V, Anm. 3.

²⁶⁹ Ordonnance d'Orléans, Januar 1560, Art. 95, Recueil général des anciennes lois françaises, depuis l'an 420 jusqu'à la Révolution de 1789, hg. v. François-André Isambert u. a., 29 Bde, Paris 1821-1833, hier Bd. 14, S. 87; cf. auch Nora Temple, The Control and Exploitation of French Towns during the Ancien Régime, History 51 (1966), S. 16-34, hier S. 17. Ilja Mieck, Die Entstehung des modernen Frankreich (1450-1610). Strukturen, Institutionen, Entwicklungen, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1982, S. 198 ist insofern ungenau, als er die

haben, daß sich der Richter mit dem formellen Vorsitz begnügte und die Details der Überprüfung den *auditeurs* überließ.²⁷⁰ Obwohl Biet also mit seiner Bemerkung, die *auditeurs* seien nicht die eigentlichen Prüfer, höchstens sein formales Recht auf den Vorsitz unterstrich, war er mit seinem Anspruch erst einmal auf der stärkeren Seite, denn ohne seine Unterschrift war die Prüfung der Rechnungslegung nicht gültig.

Biets Verhalten kam angesichts der eindeutigen Rechtslage einer Provokation gleich, die der Bürgermeister, deutet man seine heftige Reaktion, anscheinend auch verstanden hatte. Tatsächlich lag dem Streit im Rathaus ein persönlicher Konflikt zwischen Biet und Durand zugrunde. Lange schon hatte sich Biet nämlich für eine Grundherrschaft interessiert, die eigentlich im Besitz des *Hôtel-Dieu* von Bourges war, aber seit einiger Zeit zum Verkauf stand. Just am Tag vor dem Eklat, am 30. Mai 1645, war die *seigneurie* Nohan-en-Goût von den Vorstehern des *Hôtel-Dieu* für 3.000 lt. an Étienne de Chabenat versteigert worden - unter Vorsitz des Bürgermeisters Pierre Durand, der ex officio zu den Vorstehern gehörte. Obwohl Biet versucht hatte, nachträglich 300 lt. mehr zu bieten, hatte Durand den Zuschlag an Chabenat erteilt und Biets Gebot als verspätet zurückgewiesen.²⁷¹ Unter diesen Umständen kam dem gekränkten *lieutenant général* die Rechnungsprüfung am nächsten Tag gerade recht, um den Bürgermeister durch eine persönlich durchgeführte penible Kontrolle in Verlegenheit zu bringen.

Der Machtkonflikt zwischen dem Vertreter der Justiz und dem ersten Repräsentanten der Stadt ist ein klassisches Beispiel dafür, wie private Interessen amtliches Handeln beeinflussen können. Biets Kontrolle der städtischen Rechnungen war gar keine Maßnahme für den Staat, sondern vielmehr gegen einen persönlichen Feind. Die öffentliche Rede Biets enthielt eine private Botschaft,²⁷² und persönliche Animosität war der eigentliche Grund für eine Auseinandersetzung, die auf den ersten Blick auch als institutioneller Konflikt hätte gedeutet werden können. Mehr noch, der königliche Amtsträger hatte seine Amtsstellung benutzt, um eine private Niederlage auszugleichen. Dies darf wohl als weiterer Beleg dafür gelten, daß die

vollständige Übertragung der Kontrollfunktion auf die *bailliages* behauptet und nicht die Dualität der Kontrolle sieht.

²⁷⁰ Tatsächlich beschränkten sich die Prüfer der königlichen Gerichte im allgemeinen auf eine rein formale Prüfung, Temple, *Control of Towns*, S. 17.

²⁷¹ Das Protokoll der Versteigerung in ADC C 1027, fol 62v-65r. Die *seigneurie* gehörte dem *Hôtel-Dieu* von Bourges. Bürgermeister und Schöffen waren für die Versteigerung zuständig, weil sie neben anderen Notabeln ex officio dem *Hôtel-Dieu* vorstanden, vgl. Pierre Dubois de la Sablonière, *Vente de la seigneurie, justice et vicomté de Nohant-en-Gout par l'Hôtel-Dieu de Bourges à Étienne de Chabenat*, MSAC 37 (1914-16), S. 283-305.

Amtsgewalt, wo es möglich war, von den *lieutenants généraux* in den Dienst von Eigeninteressen gestellt wurde. Die Situation der *lieutenants généraux* war also vor allem durch das Privileg gekennzeichnet, sowohl mit den Aufgaben als auch mit dem sozialen Prestige ihres Amtes nach Belieben zu verfahren. Das war im übrigen nicht einmal der besonderen Konstellation in Bourges geschuldet war, sondern galt für alle Inhaber öffentlicher Macht. Montesquieu formulierte das Prinzip später im berühmten elften Buch seines *Esprit des lois*: „C’est une expérience éternelle que tout homme qui a du pouvoir est porté à en abuser; il va jusqu’à ce qu’il trouve des limites“.²⁷³ Zur Geschichte der Macht gehört deshalb immer eine Geschichte der Machtbegrenzung.

Grenzen der Macht: der Gouverneur und die königliche Justiz

Bleiben wir gleich bei dem gerade erörterten Skandal, denn der Vorfall im *hôtel de ville* hatte Weiterungen. Bei der Vereidigung des vier Wochen nach der Ohrfeige gewählten Bürgermeisters²⁷⁴ im Rathaus nutzte Claude I. Biet die Gelegenheit, sich am selben Ort zu revanchieren, an dem Durand ihn geschlagen hatte. Als Oberhaupt der Justiz führte er auch den Vorsitz bei dieser Zeremonie, wartete aber bis zum Schluß, bevor er sich von seinem Sessel erhob und Durand mit einem großen Schlüssel dreimal schlug, wobei er ausrief: „Ce coquin, au lieu où il m’a offensé, je me suis vangé, je suis satisfait“.²⁷⁵ Durand, der Biet den Rücken zugekehrt hatte, blutete stark am Kopf, schlug aber nicht zurück, sondern verlangte die Protokollierung des Vorfalls und versprach, die Angelegenheit vor den Gouverneur des Berry zu bringen. Dazu kam es jedoch erst im Oktober. Henri II de Bourbon, Prinz von Condé und Gouverneur der Provinz Berry, schlichtete zwischen den beiden Streithähnen. Sowohl Biet als auch Durand mußten zugeben, daß sie mit ihrem Verhalten Unrecht gehabt hätten und sich gegenseitig um Verzeihung bitten. Claude Biet wurde darüber hinaus ermahnt, daß sein Verhalten ihm nicht zur Ehre gereiche und daß die Rechnungsprüfer, deretwegen er den Streit vom Zaun gebrochen hatte, sehr wohl „juges pour régler les contestations des dicts comptes“ seien.²⁷⁶

²⁷² „Public message does not exclude a private meaning“, Edmund Leach, *Magical Hair*, *Journal of the Royal Anthropological Institute* 88 (1958), S. 147-164.

²⁷³ Charles Louis de Secondat de Montesquieu, *De l’esprit des lois*, in: ders., *Œuvres complètes*, hg. v. Roger Caillois, 2 Bde, Paris 1949-1951, hier Bd. 2, S. 395 (livre XI, chapitre IV).

²⁷⁴ Es handelte sich um Robert Heurtault, Rat am Präsidialgericht und Schwager von Claude I. Biet.

²⁷⁵ Auch die Fortsetzung des Konflikts verzeichnet das *Journal Le Large*, S. 69-72 (Suite de la rixe; Accomodement de la querelle de Messieurs de Biet et Durand), das Zitat S. 69.

²⁷⁶ Ebd., S. 72.

Das Handeln des *lieutenant général* hatte in diesem Fall seine späte Grenze beim Gouverneur gefunden. Das war nicht das erste Mal, daß es zu einer Zurechtweisung der königlichen Justizverwaltung seitens des Gouverneurs gekommen war, der auch die im ersten Kapitel besprochenen Konflikte um den Dienst bei der Stadtwache (1580) und die Herodesdarstellung (1610) zugunsten der städtischen Obrigkeit entschieden hatte. Wie das letztendliche Scheitern der Wahlmanipulationen durch den *lieutenant général* von 1650 zeigt, die die städtische Obrigkeit vor den Gouverneur gebracht hatte, sollte es auch nicht das letzte Mal gewesen sein. Es ist auffällig, daß die Entscheidungen des Gouverneurs stets darauf zielten, die Rechte der Stadt zu wahren, und deshalb bei Konflikten zwischen städtischer Obrigkeit und königlicher Verwaltung zum Nachteil der königlichen Justiz ausfielen. Welche Rolle spielte der Gouverneur also im Streit zwischen städtischen Vertretern und königlichen Amtsträgern, vor allem im Hinblick auf die Grenzen, die er dem königlichen Gericht bei dessen Tätigkeit setzte? Dazu muß man einen kurzen Blick auf die Geschichte der Gouverneure werfen.

Die Provinzgouverneure, die fast ausschließlich aus dem Hochadel rekrutiert wurden, hatten ihre Hochzeit zwischen 1550 und 1661, als sie endgültig von den Intendanten abgelöst wurden.²⁷⁷ Sie waren die wichtigsten Vertreter der königlichen Autorität auf Provinzebene und sorgten als solche für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Gehorsam. Trotz ihrer in erster Linie militärischen Aufgaben hatten sie auch in der Zivilverwaltung Kompetenzen.²⁷⁸ Diese Zuständigkeiten bedeuteten aber keineswegs, daß es sich bei den Gouverneuren um bloße Werkzeuge der königlichen Gewalt gehandelt hätte, also um Vorläufer der Intendanten, die den Staat in der Peripherie vertraten und dies wegen ihrer größeren Befugnisse sogar besser taten als die königlichen Amtsträger. Vielmehr hatten sie einen großen eigenen Spielraum, was nicht nur an ihrer vornehmen Herkunft und der damit verbundenen relativen Autonomie gegenüber der Krone lag, sondern auch an der Qualität ihres Amtes als einem „highly personalized type of authority“ (Harding).²⁷⁹ Das Prestige ihrer Familien und ihr eigenes Charisma waren bei der Ausgestaltung ihrer Rolle von großer Bedeutung. Ihren daraus erwachsenden Spielraum nutzten sie unter Umständen zugunsten ihrer Familieninteressen.²⁸⁰ Dabei wurden sie von der Bevölkerung zum Teil auch als Wahrer der Interessen ihrer Provinz wahrgenommen und als solche um Vermittlung mit der Regierung gebeten. Das war besonders dann der Fall, wenn der Gouverneur selbst aus der Provinz kam,

²⁷⁷ Antoine, *Gouverneurs*, S. 185. Allgemein Harding, *Power Elite*.

²⁷⁸ Gaston Zeller, *L'administration monarchique avant les intendants : parlements et gouverneurs*, *Revue Historique* 197 (1947), S. 180-215, hier S. 203; vgl. a. Harding, *Power Elite*, S. 11.

²⁷⁹ Harding, *Power Elite*, S. 15. Zum Rechtsstatus sui generis der Gouverneure Antoine, *Gouverneurs*, S. 187.

²⁸⁰ Harding, *Power Elite*, S. 213.

wie das bei Claude de La Châtre der Fall war, der dem Berry mit Unterbrechungen von 1568 bis zu seinem Tode im Jahr 1615 als Gouverneur vorstand. La Châtre gehörte zu den alteingesessenen Adelsfamilien des Berry, wo sich neben seinem Stammsitz La Maisonfort auch noch andere seiner Ländereien befanden.²⁸¹ Die Rolle der Gouverneure oszillierte also wie die vieler Amtsträger zwischen öffentlichem Auftrag und privaten Interessen, und manchmal profilierten sich die Provinzgouverneure auch auf Kosten des Königs. In keinem Fall dürfte dies so deutlich geworden sein wie bei den Gouverneuren des Berry.²⁸² Die beiden größten Erschütterungen der königlichen Autorität im Untersuchungszeitraum, die ultrakatholische Liga und die Fronde, fanden unter maßgeblicher Beteiligung der jeweiligen Gouverneure statt. Claude de La Châtre, der das Gouverneursamt mit Unterbrechungen von 1568 bis zu seinem Tode 1615 bekleidete, war einer der führenden Persönlichkeiten des ultrakatholischen Aufstandes.²⁸³ Die *Fronde princière* wurde auf Initiative des Grand Condé eingeleitet, der 1646 das Gouverneursamt von seinem Vater Heinrich II. von Bourbon übernommen hatte.²⁸⁴ Beider Engagement gegen den König lagen komplexe Interessenzusammenhänge zugrunde, die hier nicht ausgebreitet werden können. Es scheint aber, als hätte ihr Engagement gegen den König auch auf ihr Verhältnis zu den örtlichen Institutionen abgefärbt. So ist bekannt, daß zwischen La Châtre und den Bürgermeistern und Schöffen von Bourges ein enges Verhältnis bestand, was nicht mit derselben Sicherheit vom Präsidialgericht gesagt werden kann. Der Korrespondenz des Gouverneurs läßt sich entnehmen, daß die Stadt, und zwar der *corps de ville*, nicht die Justiz, ihm Höflichkeitsbesuche abstattete, sich nach seinem Befinden erkundigte, wenn er krank war oder von einem Feldzug zurückkehrte, und ihm alljährlich zum Neuen Jahr ein aufwendiges Geschenk machte.²⁸⁵ Und auch La Châtre hatte ein Interesse an einem guten Verhältnis zur städtischen Obrigkeit, stellte ihm diese doch niedere städtische Ämter zur Verfügung, auf die der Gouverneur seine Klienten setzen konnte.²⁸⁶ Diese *entente* prägte dann auch beider

²⁸¹ Nicolas Le Roux, L'exercice de la fidélité entre loyauté et rebellion : le parcours politique du maréchal de la Ligue Claude de La Châtre, *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 43 (1996), S. 195-213, hier S. 196; vgl. Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. IV, S. 63, 76-80. Ein enges Verhältnis zwischen Gouverneur und Stadt im allgemeinen stellt am Beispiel von Nantes fest Guy Saupin, *Nantes au XVII^e siècle. Vie politique et société urbaine*, Rennes 1996, S. 64.

²⁸² Dominique Devaux, *Les gouverneurs de Berry des guerres de religion à la Fronde (mi-XVI^e-mi-XVII^e siècles)*, CAHB 115 (sept. 1993), S. 3-15.

²⁸³ Le Roux, *Exercice de la fidélité*.

²⁸⁴ Hierzu Christian Jouhaud, *Politiques de princes : les Condé (1630-1652)*, in: Contamine (Hg.), *L'État et les aristocraties*, S. 335-355, hier S. 343ff. Neuerdings auch Béguin, *Princes de Condé*, S. 122ff.

²⁸⁵ Le Roux, *Exercice de la fidélité*, S. 199, unter Hinweis auf die Korrespondenz des Marschalls. Nicht zugänglich war mir *Le maréchal Claude de La Chastre (1536-1614), lettres inédites*, hg. v. Baudouin-Lalondre, Bourges 1895.

²⁸⁶ Le Roux, *Exercice de la fidélité*, S. 201.

übereinstimmende Zuwendung zur Liga, bei der die Stadt dem Gouverneur ohne Widerstand folgte.²⁸⁷

Der Gouverneur nahm also auf das Spiel der Kräfte zwischen den Korporationen in Bourges nicht von einem neutralen Standpunkt aus Einfluß. Bei der großen Nähe zwischen Stadt und Gouverneur ist es nicht erstaunlich, daß er bei Konflikten zwischen Stadt und königlicher Verwaltung eher die Stadt als die königlichen Amtsträger stützte, so wie La Châtre das in den Fällen des Konflikts um die Stadtwache von 1580 einerseits und der von der königlichen Verwaltung 1610 fahrlässig genehmigten Herodesdarstellung andererseits getan hatte. Gleiches ließe sich von der Haltung der Condés als Gouverneure sagen. Heinrich II. von Bourbon hatte im Streit zwischen Bürgermeister Durand und Claude I. Biet nicht nur geschlichtet, er hatte auch deutlich die jeweilige Schuld nuanciert. So hatte er dem Bürgermeister bei der Versöhnung im Oktober 1645 auferlegt, sich bei Biet zu entschuldigen und zu bekennen, er habe Unrecht getan (*qu'il avoyt tort*). Biet hingegen mußte sich bei Durand entschuldigen und zugeben, er habe großes Unrecht getan (*qu'il recognoissait avoir grand tort*).²⁸⁸ Sehr deutlich läßt sich die institutionalisierte Sympathie des Gouverneurs für die städtische Obrigkeit auch an der Korrespondenz ablesen, die Heinrich II. von Bourbon als Gouverneur mit der Stadt, und zwar sowohl mit der städtischen Obrigkeit als auch mit den königlichen Richtern führte.²⁸⁹ Bei Gelegenheit der Verfolgung eines Mordfalles im Jahr 1630 wurde dies deutlich. Condé, der auch *bailli* des Berry war und damit Oberhaupt des Präsidialgerichts sowie aller anderen königlichen Gerichte der Provinz,²⁹⁰ hatte offensichtlich in die normale Kompetenzverteilung eingegriffen und den Bürgermeister sowie die Schöffen mit der Untersuchung des Verbrechens beauftragt. Über diese Beeinträchtigung der königlichen Justiz hatte sich der *prévôt* unter Hinweis auf die Eigenschaft Condés als *bailli* und Wahrer der Interessen der königlichen Justiz beschwert, worauf der Gouverneur ihn beschwichtigte:

²⁸⁷ Ebd., S. 208, 210; Michael Wolfe, *The Conversion of Henri IV : Politics, Power and Religious Belief in Early Modern France*, Cambridge (Massachusetts) 1993, S. 176f.

²⁸⁸ *Journal Le Large*, S. 72.

²⁸⁹ ADC F 237: *Lettres du prince de Condé à la ville de Bourges (1623-1630)*.

²⁹⁰ Auch Claude de La Châtre hatte bereits beide Funktionen ausgefüllt, er war 1579 zum *bailli* ernannt worden, *Le Roux, Exercice de la fidélité*, S. 199.

„Monsieur le Prevost, vous scavés comme je vous aime. Sachés que ce qu’ont fait Messieurs les maires et eschevins en l’affaire de Doulé a esté par mon commendement. Je vous prie assister la justice car asseurement je veus faire exemplairement chatier cet assassinat. Ne vous remués donc de rien de ce que fait Monsieur le maire car il le fait par charge de moy en mon absence en ma qualité de gouverneur, non de bailly ny de magistrat du peuple. Je conserveray tousjours vos droits et suis,

Monsieur le Prevost, votre affectionné amy
Henry de Bourbon

Ce 23e avril 1630.²⁹¹

Aus der doppelten Funktion Condés als Gouverneur und *bailli* leiteten sich unterschiedliche Aufgaben ab, die an diesem Fall ganz deutlich werden und deren sich der Gouverneur selbst sehr wohl bewußt war. Den Auftrag an den Bürgermeister hatte Condé in seiner Eigenschaft als Gouverneur gegeben, unter Verstoß gegen die Rechte der königlichen Justiz, die er als *bailli* hätte bewahren müssen. Deshalb die Versicherung an den *prévôt*, er, Condé, werde trotz dieser Angelegenheit stets dessen Rechte wahren. Für die Frage nach dem Verhältnis zwischen Gouverneur und städtischer Obrigkeit ist hier wichtig, daß der Gouverneur selbst sein Amt mit der städtischen Obrigkeit in Verbindung brachte („[...] il le fait par charge de moy [...] en ma qualité de gouverneur“). Bürgermeister und Schöffen konnten sich deshalb der Unterstützung des Gouverneurs gewiß sein.

Für die königliche Justiz bedeutete die prinzipielle Übereinkunft zwischen Stadt und Gouverneur im Zweifelsfall nichts Gutes. Ihr - und besonders dem Präsidialgericht mit seinem Vorsteher, dem *lieutenant général* - erwuchs im Gouverneur ein Widerpart, der tendenziell eher die städtische Obrigkeit stärkte und dem die königlichen Amtsträger angesichts seiner hohen Stellung in jedem Fall nachgeben mußten. In seinen Bemühungen um Erweiterung seines Einflusses stieß der *lieutenant général* also spätestens hier auf einen Widerstand, der nicht zu brechen war. Es handelte sich hierbei aber keineswegs um eine institutionalisierte Form der Kontrolle, denn der Gouverneur war zwar ein von der Regierung zu Kontrollzwecken entsandter *commmissaire*, hatte aber als militärischer Befehlshaber im Prinzip mit dem Chef des Präsidialgerichts nichts zu tun. Er griff deshalb auch nicht ex officio in die Vorgänge ein, sondern wurde in allen Fällen nur auf Anrufung aus der Stadt hin tätig, meist aufgrund einer Bitte der Stadtregierung, und dann zu deren Schutz. Auch der Gouverneur war also keine regelmäßige Kontrollinstanz, die die Machenschaften des *lieutenant général* hätte regulieren können, genauso wenig wie die Regierung. Von einer geregelten Kontrolle des *lieutenant général* kann deshalb auch auf der Ebene der Provinz eigentlich keine Rede sein. Lediglich seine unmittelbaren Gegner bzw. Konkurrenten in der

Stadt, also die städtische Obrigkeit, konnte etwas tun, indem sie beim Gouverneur intervenierte und so Sanktionen für den *lieutenant général* herbeiführte.

Resümee

Die Erörterung der konkreten Macht des *lieutenant général* und ihrer Grenzen reicht auch in die Diskussion über das Verhältnis von Zentrum und Peripherie hinein, die im zweiten Kapitel bei der Herkunftsanalyse der Schatzmeister von Bourges ein erstes Ergebnis erbracht hat. Der dort herausgearbeitete Befund, daß staatlicherseits zur Verfügung gestellte Strukturen durch die Ausgestaltung vor Ort auch ursprünglich so nicht beabsichtigte Effekte hatten - die Vermehrung der Schatzmeisterstellen führte zu regionaler Mobilität - trifft im Prinzip auch auf die Machtmöglichkeiten zu, die zum Amt des *lieutenant général* gehörten. Der Vorsteher der wichtigsten königlichen Verwaltung nutzte die ihm aus dem Amt zustehenden Befugnisse zusammen mit seinem gesellschaftlichen Einfluß meist in seinem Interesse, das dem Interesse der Krone nicht widersprechen, mit ihm aber auch nicht identisch sein mußte. Der Radius seines Einflusses wurde, wenn überhaupt, nicht durch die Regierung beschränkt, sondern höchstens durch Intervention konkurrierender örtlicher Instanzen an höherer Stelle (die Stadtregierung beim Gouverneur). Seine Handlungen bekamen Sinn vor allem auf horizontaler Ebene, im Kontext der städtischen Strukturen, und nicht vertikal, als Glied in der hierarchischen Kette staatlicher Strukturen. Der französische Staat der Frühen Neuzeit, durch die Ämterkäufllichkeit geprägt, schuf also in der Peripherie Institutionen, die mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet waren, deren Kontrolle aber weitgehend ausblieb - zumindest bis zur Etablierung der Intendanten, aber auch danach, denn der Intendant des Berry weilte genauso wenig permanent in seiner Provinz wie der Gouverneur,²⁹² mischte sich in die Konflikte kaum ein, wie man am Streit zwischen dem Bürgermeister und dem *lieutenant général* sehen kann, der noch 1645 durch den Gouverneur geschlichtet wurde, und war zur Erfüllung seiner Aufgaben im übrigen dringend auf die königlichen Institutionen angewiesen. Die königlichen Institutionen vor Ort bekamen durch die Eigeninteressen ihres Personals ein eigenes Leben, das einer eigenen Logik folgte und durchaus nicht mit dem übereinstimmen mußte, was man als abstrakten Institutionenzweck ansehen könnte. Den dadurch bedingten Effekt kann man als Einsinken staatlicher Institutionen in lokale Verhältnisse beschreiben. Man kann sich aber auch von der Blickrichtung Zentrum-Peripherie

²⁹¹ ADC F 237, Nr. 9, Brief vom 23.04.1630, vollständiger Text (Interpunktion und Akzente TL).

²⁹² Vgl. hierzu die Darstellung der Anwesenheit der Intendanten in den Provinzen zwischen 1610 und 1660 bei Richard Bonney, *Political Change in France under Richelieu and Mazarin (1624-1661)*, Oxford 1978, S. 31; auch in Descimon / Jouhaud, *La France du premier XVII^e siècle*, S. 114: Bis 1634 gibt es überhaupt keine Intendantenbesuche in Bourges, und erst ab 1641 ist kontinuierlich ein Intendant vor Ort.

entfernen, die Perspektive umkehren und den lokalen Horizont der Zeitgenossen in den Mittelpunkt stellen. Dann ist nach den Motiven zu fragen, die die Individuen zu ihrem so und nicht anders bestimmten Handeln in der Institution bewegten und nach den Regeln, denen dieses Handeln folgte. Diese Kontextualisierung des Amtes in der lokalen Gesellschaft ist Gegenstand des vierten Kapitels.

4. Die Amtsträger und ihre Familien: Karriere, sozialer Aufstieg, Vernetzung

Die Betrachtung der Amtsträgerinteressen im letzten Kapitel hat gezeigt, daß die Wahrnehmung von Amtsprivilegien und die Verfolgung von Interessen nicht nur im Kontext des individuellen Wollens eines jeden Amtsträgers stand. In vieler Hinsicht waren die Familien wichtiger Bezugspunkt, vor allem die gegenwärtige, aber auch die vergangene und die zukünftige: Pierre Beauxamis verteidigte seinen Rang in der Kirche von St-Péravy mit dem Hinweis auf generationenlange Ausübung von königlichen Ämtern in seiner Familie, Pierre II. Biet wahrte seine Interessen mit Hilfe der zahlreichen Verwandtschaft, die er am Präsidialgericht hatte und die dynastische Weitergabe der Ämter, wie sie bei den Familien Fradet und Biet, aber auch bei anderen beobachtet wurde, spricht für ein planvolles, in die Zukunft denkendes Handeln.

Gerade bei diesem Punkt, der Zukunftsplanung für die Familie, muß jedoch eine Frage bedacht werden, die von der Forschung in der Regel unerörtert bleibt bzw. stillschweigend übergangen wird, deren Erwägung aber von nicht unerheblicher Bedeutung ist, wenn man das Amt im Kontext der Familien betrachtet. Es geht um das Problem des strategischen Verhaltens, also darum, inwiefern die Amtsträger ihr Verhältnis zum Amt im Hinblick auf ihre Familien planvoll gestaltet haben. Gab es überhaupt ein über die eigene Amtsinhaberschaft hinausgehendes strategisches Bewußtsein für die Möglichkeiten des Amtes? Die Frage läßt sich am oft behandelten, in dieser Hinsicht aber wenig reflektierten Thema des sozialen Aufstiegs erörtern. Dazu muß jedoch zunächst geklärt werden, was eigentlich unter sozialem Aufstieg zu verstehen ist. Sozialer Aufstieg im Frankreich des Ancien Régime kann mit Mousnier als ein Prozeß betrachtet werden, der verschiedene, für jeden einzelnen unterschiedliche Etappen beinhaltete, dessen letztendliche Zielrichtung aber die Integration in den Altadel war.¹ Dorthin konnten verschiedene Wege führen, und zwar unterschiedlich schnell. Mousnier zufolge spielten die Ämter in den königlichen Verwaltungen, genauer die Ämter der *magistrats*, beim sozialen Aufstieg eine Schlüsselrolle.²

¹ Roland Mousnier, *La vénalité des offices sous Henri IV et Louis XIII*, 2. Aufl. Paris 1971, S. 77, 569. Ralph E. Giesey, *Rules of Inheritance and Strategies of Mobility in Prerevolutionary France*, *American Historical Review* 82 (1977), S. 271-289, hier S. 284 unterscheidet zwei Phasen, deren erste von niedrigen in höhere königliche Ämter führt. Die zweite Phase führe über ein mindestens drei Generationen lang innegehabtes nobilitierendes königliches Amt in den Altadel.

² Roland Mousnier, *La vénalité des offices et la mobilité sociale en France au XVII^e et au XVIII^e siècles*, in: *Ämterkäuflichkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. bis 18. Jahrhundert)*, hg. v. Klaus Malettke, Berlin 1980, S. 33-52, hier S. 45; ders., *Les institutions de la France sous la monarchie absolue (1598-1789)*, 2 Bde, Paris 1974, hier Bd. 2, S. 355f. Ähnlich auch Robert Descimon, *Éléments pour une étude sociale des conseillers au Châtelet sous Henri IV (22 mars 1594 - 14 mai 1610)*, in: *Les officiers „moyens“ à l'époque*

Durch diese Ämter konnte man von verschiedensten sozialen Niveaus aus aufsteigen bis zu den obersten Gerichtshöfen, zu den höchsten Verwaltungsfunktionen und schließlich in die *noblesse de race*. Neben Ämterkauf und -weitergabe spielten aber auch Heiraten eine wichtige Rolle. Mousniers These ist durch verschiedene Fallstudien bereits empirisch untermauert worden.³

Wie ist in diesem Problemfeld die Frage der Planung bzw. der Strategie angesiedelt? Wie wird sie von der Forschung behandelt? Seit Mousnier begnügt man sich damit, den sozialen Aufstieg festzustellen und eine entsprechende Absicht der von dieser Entwicklung Profitierenden anzunehmen. Eine Untersuchung der Absichten findet nicht statt, weil ganz einfach die Quellenbasis fehlt. Es ist eine Angelegenheit, sozialen Aufstieg als Faktum festzustellen. Ist damit aber immer klar, daß das geschichtswissenschaftlich feststellbare Ergebnis des historischen Handelns auch Produkt von Strategien war? Die Frage hat mit der Kontingenz geschichtlicher Erfahrung zu tun und rührt an ein Problem aller historischen Forschung, nämlich inwieweit der Zufall oder die Kombination nicht berechenbarer Ereignisse - jene in der Formulierung Schillers „vielleicht tausend Räderchen“, von denen das Tun der Menschen abhängt⁴ - das Wollen der Handelnden überlagern und das Ergebnis des Handelns von ihren Zielen verschieden sein lassen. Bündig auf die französische Amtsträgerschaft hin formuliert: Läßt das historische Ergebnis (sozialer Aufstieg) Rückschlüsse auf die Frage zu, ob die Handelnden planvoll vorgingen und ob ihr Plan das Ziel hatte, das schließlich erreicht wurde? Obwohl es sich um eine grundlegende Frage handelt, hat die bisherige Forschung nur in bemerkenswert geringem Maße von diesem Problem Kenntnis genommen. Im Prinzip wird stets unterstellt: Weil sozialer Aufstieg generell erstrebenswert ist und weil er sich feststellen läßt, werden ihn die historischen Personen auch gewollt haben.⁵

Methodisch ist das zweifelhaft. Die Kritik am Umkehrschluß vom Ergebnis auf die Absicht bedeutet aber nicht, daß hier davon ausgegangen wird, es habe überhaupt keine Planung und

moderne : pouvoir, culture, identité (Actes du colloque de Limoges 11.-12.04.1997), hg. v. Michel Cassan, Limoges 1998, S. 261-291, hier S. 290: „[L]’argent [...] est le compagnon de la grâce royale, qui offre ces positions de pouvoir, honorables et rentables, que sont les offices de justice.“

³ Robert J. Kalas, *The Selve Family of Limousin: Members of a New Elite in Early Modern France*, *The Sixteenth Century Journal* 18 (1987), S. 147-172; Kuno Böse, *Amt und sozialer Aufstieg: die Familie Guillaume de Chavaudon (16. bis 18. Jahrhundert)*, in: Malettke (Hg.), *Ämterkäufllichkeit*, S. 53-68.

⁴ Vorrede zur ersten Auflage der 'Räuber'.

⁵ Ein schlagendes Beispiel ist der Abschnitt 'Stratégies conquérantes, stratégies coopérantes' von André Burguière in: *Histoire de la famille*, hg. v. dems., Christiane Klapisch-Zuber, Martine Segalen und Françoise Zonabend, 2 Bde, Paris 1986, hier Bd. 2 (*Le choc des modernités*), S. 84-91.

keine Strategien gegeben. Es ging in erster Linie darum, das Bewußtsein für das Problem zu wecken. Außerdem gibt es genug Einzelbeispiele für Amtsträger, die versucht haben, Familienwohl und den Stand späterer Generationen zu planen, wenngleich Belege für diese Planungen - genannt seien hier die Memoiren des Kanzlers Philippe Hurault de Cheverny und Briefe von Étienne Pasquier⁶ - selten sind und meistens von hohen und höchsten Amtsträgern stammen, was die Verallgemeinerbarkeit beeinträchtigt. Aber auch bei diesen Beispielen ist es wegen der zu vermutenden nachträglichen Rationalisierungen und Idealisierungen bzw. wegen der literarischen Verfremdung nahezu unmöglich, präzise, konkrete Informationen über den Handlungswillen der Beteiligten und seine Durchsetzung zu bekommen.⁷ Es ist deshalb besser, zunächst grundsätzlich zwei Punkte zu behandeln, die bei der Reflexion über die Planbarkeit von Familienzukunft auf jeden Fall eine Rolle spielen. Dabei geht es einerseits um die Frage, was man für eine erfolgreiche Planung braucht und andererseits darum, welche Ereignisse oder Umstände die Planung behindern oder obsolet machen können.

Im Hinblick auf die erste Frage ist das Vorhandensein von Optionen unabdingbar. Wenn keine Alternativen zu einer Situation bestehen, kann auch nicht geplant werden. Es muß also eine in gewisser Hinsicht offene Situation bestehen. Konkret hieße das zum Beispiel, daß überhaupt Kinder vorhanden sind, daß Möglichkeiten zum Amtserwerb gegeben sind und daß Kandidaten und Kandidatinnen für adäquate Heiraten zur Verfügung stehen. Gerade diese Voraussetzungen, so Natalie Zemon Davis, scheinen sich im Frankreich des 16. und 17. Jahrhunderts zumindest den Rahmenbedingungen nach positiv entwickelt zu haben.⁸ Wirtschaftlicher Aufschwung in den Städten seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert vermehrte die Prosperität, und der Ausbau der königlichen Verwaltung mit seinen kontinuierlichen Ämterneuschaffungen sorgte für soziale Aufstiegsmöglichkeiten. Gleichzeitig kam die

⁶ Vgl. die offenherzig wirkende Beschreibung von Huraults Bemühungen, den Bischofssitz von Chartres für seinen Sohn Philippe zu sichern, wenn nötig, auch durch Intrigen („comme c’etoit une place et dignité en l’Eglise [...] que j’avois tousjours infiniment souhaitté pour l’un de mes enfans“), Philippe Hurault, comte de Cheverny, *Mémoires*, in: Nouvelle collection des mémoires pour servir a l’histoire de France, depuis le XIII^e siècle jusqu’a la fin du XVIII^e, hg. v. Joseph François Michaud und Jean Joseph François Poujoulat, 32 Bde, Paris 1836-1839, hier Bd. 10 (Paris 1838), S. 459-576, S. 566. Ähnlich der Fall seiner Tochter Anne, die von ihrem Vater früh für eine religiöse Laufbahn bestimmt worden war, jedoch plötzlich mit einem Marquis verheiratet wurde, als sich die Möglichkeit dazu bot, ebd., S. 478. Vergleichbare Fälle aus dem Milieu des Parlaments von Rouen verzeichnet Jonathan Dewald, *The Formation of a Provincial Nobility. The Magistrates of the Parlement of Rouen (1499-1610)*, Princeton 1980, S. 252ff. Gegenüber diesem autoritären Planungsstil betont Pasquier die Notwendigkeit, die natürlichen Anlagen des Kindes zu entwickeln und bei der Zukunftsplanung zu berücksichtigen, vgl. Étienne Pasquier, *Sur la profession d’avocat*, in: ders., *Lettres familières*, hg. v. Dorothy Thickett, Genf 1974, S. 156-163, bes. S. 156f.

⁷ Ein leuchtendes Beispiel für die nachträgliche Literarisierung einer Heiratsentscheidung (1646) in den *Mémoires des normannischen Adligen Henri de Campion*, vgl. *Mémoires de Henri de Campion, suivis d’un choix des lettres d’Alexandre de Campion*, hg. v. Célestin Moreau, Paris 1857 (ND Nendeln 1979), S. 230ff.

Reklamation des *retrait lignager* außer Praxis, also des Vorkaufsrechts von Verwandten bis in den siebten Grad, was dem verfügenden Familienvater freiere Hand gab. Für die Amtsträgerfamilien war schließlich noch die Einführung des *droit annuel* 1604 von Bedeutung, die den drohenden Heimfall des Amtes im Übertragungsfalle aufhob und den Inhabern die Möglichkeit zur regelmäßigen Übertragung des Amtes in der Familie gab.

Eine zweite Voraussetzung für die erfolgreiche Planung war die Unangefochtenheit der Autorität des Familienvaters. Hier geht es um die Durchsetzbarkeit der väterlichen Gewalt gegenüber den Kindern. Die Frage ist in der Forschung schon mehrfach besprochen worden, vor allem im Zusammenhang mit der Kontrolle des Familienvaters über die Wahl der Ehegatten seiner Kinder. Für den *pater familias* stellte sich das Problem, daß für eine gültige Eheschließung seiner Kinder nach Kanonischem Recht die übereinstimmenden Willenserklärungen der Heiratswilligen genügten und eine Zustimmung seitens der Eltern nicht erforderlich war.⁹ Es existierte also keine rechtlich anerkannte Kontrolle der Eltern über die Eheschließungen ihrer Kinder. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde die Kontrolle der Eltern (de facto die des Vaters) von Gesetzes wegen gestärkt, indem die Eheschließung von Kindern der Zustimmung durch ihre Eltern unterworfen wurde.¹⁰ Das verschaffte den Vätern die Möglichkeit, unliebsame Schwiegersöhne vor den Parlamenten wegen *rapt de séduction* zu verklagen und die Annullierung der Verbindung anzustreben.¹¹ Die ungehorsamen Kinder konnten bei Zuwiderhandlung mit Enterbung bestraft werden.¹² Diese Unterstützung der Familienoberhäupter durch die Krone, die in der Stärkung der elterlichen Macht auch einen

⁸ Natalie Zemon Davis, *Ghosts, Kin, and Progeny: Some Features of Family Life in Early Modern France*, *Daedalus* 106 (1977), S. 87-114, hier S. 89f.

⁹ Jean Gaudemet, *Législation canonique et attitude séculière à l'égard du lien matrimonial au XVII^e siècle, XVII^e Siècle* 102-103 (1974), S. 15-30, hier S. 17ff.; vgl. Jack Goody, *The Development of the Family and Marriage in Europe*, Cambridge 1983, S. 193, sowie François Lebrun, *La vie conjugale sous l'Ancien Régime*, Paris 1975, S. 10 und Davis, *Ghosts, Kin, and Progeny*, S. 105f. Vom katholischen Standpunkt aus, d.h. nach den Regeln des Kanonischen Rechts, sollte das auch so bleiben, wohingegen protestantische Juristen, vor allem Charles Dumoulin (1500-1566) und François d'Hotman (1524-1589), den reinen Vertragscharakter der Ehe unterstrichen, allerdings hauptsächlich, um die katholische Doktrin von der Ehe als Sakrament zu bekämpfen. Die Infragestellung des Sakramentcharakters ebnete wiederum staatlichen Regelungen den Weg.

¹⁰ Sarah Hanley, *Engendering the State: Family Formation and State Building in Early Modern France*, *French Historical Studies* 16 (1989), S. 4-27, sowie ihre Vorstudie zu einem begrenzten Aspekt, *Family and State in Early Modern France: The Marriage Pact*, in: *Connecting Spheres: Women in the Western World, 1500 to the Present*, hg. v. Marilyn J. Boxer und Jean H. Quataert, New York / Oxford 1987, S. 53-63. Hinweise auf den von Hanley dargelegten unmittelbaren Zusammenhang zwischen Staatsaufbau und patriarchalischer Familienstruktur bringt schon Davis, *Ghosts, Kin, and Progeny*, S. 106, allerdings ohne die letzte Konsequenz zu ziehen. Eine Stärkung der elterlichen Autorität unterstreichen auch Lebrun, *La vie conjugale*, S. 13f. und Jean-Louis Flandrin, *Familles : parenté, maison, sexualité dans l'ancienne société*, Paris 1976, S. 128.

¹¹ Jacques Ghestin, *L'action des parlements contre les mésalliances aux XVII^e et XVIII^e siècles*, *Revue d'Histoire du Droit* 24 (1956), S. 74-110, 196-224; vgl. Gaudemet, *Législation canonique*, S. 29.

¹² Laurent Mayali, *Exhérédation et autorité paternelle en France à la fin du XVI^e siècle*, *Rechtshistorisches Journal* 2 (1983), S. 106-116.

Baustein zur Konsolidierung monarchischer Herrschaft sah, gab den Vätern ein hohes Maß an Sicherheit.

Den Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Planung standen zahlreiche Widrigkeiten und Hindernisse gegenüber, die hier nur angedeutet werden können. Nach dem Blick auf die Stärkung der väterlichen Gewalt seitens der Krone liegt die Frage nach dem erwartbaren Gehorsam der Kinder nahe. Man kann zwar davon ausgehen, daß Gehorsam gegenüber dem väterlichen Willen weit verbreitet war.¹³ Was aber, wenn dies nicht zutraf, aus welchen Gründen auch immer? Wenn Söhne nicht der vorgezeichneten Bahn folgen wollten, weil sie sich, wie Ronsard, den sein Vater für eine Laufbahn als Richter, Doktor oder Soldat bestimmt hatte, unbedingt der Dichtkunst oder anderen brotlosen, wenig respektierten Tätigkeiten zuwandten?¹⁴ Es gibt genug Beispiele, in denen ausgerechnet die Kinder, deren Zukunft sorgfältig geplant wurde, eigene Vorstellungen entwickelten, die denen des Vaters zuwider liefen. Was geschah mit der Planung und dem Familienwohl, wenn der Familienvater-Amtsinhaber plötzlich ohne männliche Nachkommen verstarb und damit die familieninterne Weitergabe des Amtes, z.B. an den ältesten Sohn, unmöglich wurde? Diese und andere Formen des *demographic failure* hatten unter Umständen weitreichende Folgen. Während in Bourges die Familie Biet mit dem Erwerb der *lieutenance générale* 1582 eine über hundertjährige Teilhabe an der lokalen Machtausübung begann, führte 1597 in Orléans der plötzliche Tod des *lieutenant général* Gilles Alleaume, „d'une fièvre pestilentielle et chargé de pourpre“, zum Verlust des Amtes für die Familie.¹⁵

Ähnliche Risiken umgaben die Planung von Eheschließungen. Abgesehen von der Frage, ob im unmittelbaren Lebens- und Wirkungskreis des Familienvaters überhaupt passende Ehepartner für seine Kinder zu finden waren, oder ob man sich außerhalb dieser Kreise umsehen mußte, gab es die Gefahr von *Mésalliancen*, also von Ehen, die sich selbst bei kontrollierter Auswahl nachträglich als unschicklich oder schlicht als Betrug herausstellten (Mitgiftjagd, Vorspiegelung falscher Standeszugehörigkeit). Welch große Rolle alle diese Unsicherheitsfaktoren spielten, kann man an den zum Teil enorm umfangreichen

¹³ Barbara Boonstoppel Diefendorf, *Marriage and Patrimony in Sixteenth Century France. The Families of the Paris City Councillors (1535-1575)*, Diss. University of California, Berkeley 1978, S. 142; Davis, *Ghosts, Kin, and Progeny*, S. 108.

¹⁴ Vgl. Richard M. Douglas, *Talent and Vocation in Humanist and Protestant Thought*, in: *Action and Conviction in Early Modern Europe*, Festschrift E. H. Harbison, hg. v. Theodore K. Rabb und Jerrold E. Siegel, Princeton 1969, S. 261-298.

¹⁵ Éric Tuncq, *Stratégies matrimoniales et espaces. L'office de lieutenant général à Rouen et à Orléans au XVI^e siècle*, *Cahiers du Centre des Recherches Historiques* 23 (1999), S. 103-119, hier S. 110, 113.

Bestimmungen der Heiratsverträge erkennen, die sich bemühen, jedwede Eventualität vorauszudenken und entsprechende Bestimmungen zu treffen. Sie machen das Grundbedürfnis nach Familienplanung deutlich, das sich auf viele Bereiche erstreckte: Planung der ökonomischen Prosperität (Erwerb von Land, Rittergütern, Renten und Ämtern), Planung von Karrieren, der eigenen und die der Söhne, und Planung von Heiratsverbindungen, die der Söhne und die der Töchter. Das alles diente der Konsolidierung der gesellschaftlichen Stellung der *maison* bzw. dem langfristigen Aufstieg, der Etablierung in ersten Kreisen, sei es in der Stadt oder darüber hinaus.¹⁶ Die Heiratsverträge sind ein vielsagendes Zeichen dafür, daß sich die Zeitgenossen der zahlreichen Unsicherheiten bei der Zukunftsplanung bewußt waren, daß sie deshalb aber keineswegs auf Planung verzichteten.

Welche Konsequenzen muß man aus diesen Erörterungen ziehen? Zunächst einmal darf man aus empirischen Befunden, so wichtig sie als 'harte' Fakten für die Analyse sind, keine direkten Schlüsse auf die Pläne und die Strategien ziehen. Gerade im Hinblick auf den sozialen Aufstieg sollte man in Erinnerung behalten, daß die größte Gefahr für eine Familie in der ständischen Gesellschaft der Ansehensverlust war und daß deshalb schon die Konsolidierung einer sozialen Position ein bedeutender Erfolg war. In Ermangelung einer soliden Quellenbasis (Mémoires, Briefwechsel) bleibt man also auf indirekte Schlüsse aus der Kombination mehrerer Ergebnisse angewiesen. Darüber hinaus sollte man sich vor allzu glatten Schlußfolgerungen hüten und mögliche Verwerfungen und Widersprüche stets im Auge behalten.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Erörterungen soll es im folgenden Kapitel um das Amt im Familienkontext gehen. Die ersten beiden der drei Abschnitte dieses Kapitels beschäftigen sich mit dem sozialen Aufstieg der Familien am Präsidialgericht (4.1) und am Finanzbüro (4.2). Im dritten und letzten Abschnitt geht es in einer Vernetzungsuntersuchung um die Heiratsverbindungen der Amtsträger und ihrer Kinder (4.3). Zwei grundlegende Fragen sollen durch die drei Abschnitte geklärt werden, nämlich erstens, inwieweit das Amt und die Institution zum sozialen Aufstieg der Familien beitrugen, und zweitens, welche Auswirkungen die mehr oder weniger exklusive Besetzung der Ämter mit Angehörigen eines kleinen Kreises von ortsansässigen Familien für die jeweilige Institution hatte. Ist die erste Blickrichtung vor allem als Antwort auf die Frage nach der Bedeutung des Amtes für die

¹⁶ Davis, *Ghosts, Kin, and Progeny*, S. 87.

Familie zu sehen, so dient die zweite dazu, die Bedeutung der Familien für das Amt, das heißt für die Institutionen, zu klären.

Während die erste Frage als konventionell gelten kann - sie gehört zum Standardrepertoire prosopographischer Untersuchungen, die sich mit Verwaltungseinrichtungen beschäftigen - ist die zweite Frage m.W. noch kaum bearbeitet.¹⁷ Für ihre Beantwortung bieten sich zwei Perspektiven an: Einerseits könnte die Durchsetzungskraft staatlichen Handelns in den königlichen Institutionen durch die der Ämterkäuflichkeit zu verdankende starke Präsenz eines kleinen Kreises von Familien, die vielleicht überwiegend oder sogar ausschließlich untereinander durch Heiraten vernetzt waren, geschwächt worden sein. Andererseits könnte man mit Montesquieu erwarten, daß den staatlichen Institutionen aus dieser Konstellation unter Umständen sogar Stabilität, wenn nicht gar Schlagkraft zuwuchs. In diese Richtung interpretierte nämlich der Verfasser des *Esprit des lois* die Ämterkäuflichkeit: „Cette vénalité est bonne dans les États monarchiques, parce qu'elle fait faire, comme un métier de famille, ce qu'on ne voudroit pas entreprendre pour la vertu; qu'elle destine chacun à son devoir et rend les ordres de l'État plus permanents.“¹⁸ Vor dem Hintergrund der Machenschaften des Biet-Clans in Bourges könnte man also auch die Frage stellen: Wurde das Präsidialgericht trotz oder gerade wegen dieses Clans und seines Netzes zur beherrschenden Institution in der Stadt?

Während der zweite Punkt hauptsächlich bei der Vernetzungsanalyse (4.3) erörtert wird, soll es zunächst um den ersten Punkt des sozialen Aufstiegs gehen (4.1 und 4.2). Es ist sinnvoll, von der bereits angesprochenen Aufstiegsthese Mousniers auszugehen, selbst wenn man sie für die konkrete Untersuchung in Bourges präzisieren muß. Mousnier hat die große Linie seiner These vom sozialen Aufstieg vor allem im Hinblick auf die Rolle der Ämter an den Provinzverwaltungen selbst konkretisiert. Er skizziert die idealtypische Konstruktion eines Aufstiegs in mindestens vier, meistens aber sechs bis acht Generationsschritten: Vom Bauernstand über eine Anstellung bei einem Notar zum Stand des Advokaten gehen bei ihm die ersten drei Schritte, anschließend führt der Weg über ein niedriges Amt in der Provinz (z.B. *receveur*) in ein Richteramt (Mousnier nennt ausdrücklich leitende Richterämter an den

¹⁷ Tuncq, *Stratégies matrimoniales*, S. 113ff. („La famille au contact de l'institution“), geht erste Schritte auf diesem Weg, wenn er sich um den privilegierten Zugang der Amtsträgerfamilien zu den auch von den Präsidialgerichten geleisteten notariellen Diensten für Heiratsverträge, Testamente etc. kümmert. Wächst aus dieser Nähe nicht ein Sonderbewußtsein der Amtsträgerfamilien, das der Institution zugute kommt?

¹⁸ *Œuvres complètes de Montesquieu*, hg. v. Roger Caillois, 2 Bde, Paris 1949-1951, hier Bd. 2, S. 305 (De l'Esprit des lois, livre V, chapitre XIX).

Präsidialgerichten und Schatzmeisterämter) und schließlich in ein Amt am Parlament.¹⁹ Der intime Kenner des französischen Ämtersystems des Ancien Régime folgt mit diesem Modell sozialen Aufstiegs durch das königliche Amt vielleicht ein wenig zu starr dem Aufbau des hierarchischen Institutionengefüges.²⁰ In seiner Erklärung fällt den „mittleren“ Provinzämtern die Rolle des notwendigen vorletzten Schrittes vor dem Eintritt ins Parlament zu.

Selbstverständlich kann man nicht genug unterstreichen, wie verdienstvoll seine weitsichtige Analyse des sozialen Aufstiegs durch das königliche Amt in Frankreich immer noch ist, jedoch scheint sie zu sehr aus der Perspektive des Ziels, eben des Amtes am Parlament, eingerichtet zu sein. Es fehlt bei Mousnier nicht an relativierenden Bemerkungen, aber das Problem der teleologischen Betrachtung wird dadurch nicht gelöst. Das gilt im übrigen auch für François Bluche, der sich vor allem mit den obersten Institutionen beschäftigt hat und dem im Hinblick auf das Parlament von Paris, also wieder von oben blickend, die Passage durch eines der *lieutenants*-Ämter an subalternen Gerichten, also den *bailliages* bzw. Präsidialgerichten, für den Weg ans Parlament als „fort logique“ erscheint.²¹ Bei beiden steht also das Parlament von Paris (bzw. ein anderer oberster Gerichtshof) im Vordergrund - Paris war für sie stets „der zentrale Anziehungspol“ der Amtsträgermobilität.²² Der dieser Arbeit als Leitlinie dienende Perspektivenwechsel, der die Provinzfamilien zunächst unabhängig von einem eventuell erreichten Amt am Parlament betrachtet, sie sozusagen in ihrer ‘Provinzialität’ ernst nimmt, kommt hier vielleicht zu anderen Gewichtungen. Die Untersuchung des sozialen Aufstiegs am Präsidialgericht und am Finanzbüro von Bourges soll dazu dienen.

Die Analyse konzentriert sich auf die Berufe der Väter und der Söhne der Amtsträger. Diese Beschränkung auf die agnatische Verwandtschaft und die zumindest an dieser Stelle damit verbundene Auslassung der kognatischen Verbindungen bedurfte der Abwägung. Wie

¹⁹ Mousnier, *Vénalité et mobilité*, S. 35-38 (für die Franche-Comté), 41-43 (für die Beauce); vgl. ders., *Institutions* Bd. 2, S. 356-360. Für die Ämter an den Finanzbüros behandelt explizit die „Sprungbretthese“ Michel, Figeac, *Être trésorier de France au XVIII^e siècle : sinécure ou tremplin sur les chemins de l’ascension sociale ?*, in: Cassan (Hg.), *Les officiers „moyens“*, S. 233-246. Für die Präsidialgerichte implizit so auch Denis Richet, *Le royaume de France au XVI^e siècle*, in: ders., *De la Réforme à la Révolution. Études sur la France moderne*, Paris 1991, S. 343-387, hier S. 382, wo die Präsidialgerichte als „ces pépinières d’officiers“ bezeichnet werden. Franklin L. Ford, *Robe and Sword. The Regrouping of the French Aristocracy after Louis XIV*, Cambridge (Massachusetts) 3. Aufl. 1968, S. 128 sieht anhand von Material d’Hoziers neben diesem Modell noch ein zweites, nämlich den direkten Übergang von der *marchandise* in die obersten Gerichtshöfe, unter Auslassung der mittleren Verwaltungsebene.

²⁰ Mousnier weiß natürlich, daß es auch andere Aufstiegsmöglichkeiten außerhalb der Magistratshierarchien gab, vgl. Jacqueline Boucher, *L’ascension sociale par le moyen de la Cour. Un exemple berrichon : la famille Tollet (XVI^e - XVIII^e siècles)*, CAHB 61 (1980), S. 27-60.

²¹ François Bluche, *Le rôle des offices dans la mobilité sociale des familles du Parlement de Paris*, in: Malettke (Hg.), *Ämterkäufllichkeit*, S. 69-76, hier S. 71.

²² Giesey, *Rules of Inheritance*, S. 288 (Zitat).

breit kann man einen Fokus wählen, ohne die Handhabung des entsprechenden Samples zu gefährden? Man führe sich vor Augen, was die Berücksichtigung von Seitenlinien für die Frage des sozialen Aufstiegs bedeutet hätte, denn es geht ja nicht nur um Töchter und Schwiegerväter, die hinzutreten, sondern auch um Onkeln und Tanten väter- wie mütterlicherseits. Ein in dieser Breite auch Töchter, Schwiegerväter, Onkeln und Tanten einbeziehender Ansatz mit all seinen Verästelungen stellte eine eigene Untersuchung dar, in deren Mittelpunkt nicht mehr das Amt, sondern vornehmlich die Familie stünde. Da das Amt und seine soziale Dimension im Zentrum der Arbeit stehen, ist die Beschränkung auf die Väter und Söhne sinnvoll. Diese Akzentsetzung beim Amt soll offensiv vertreten werden, weshalb der Untersuchung des Aufstiegs der Familien jeweils eine Analyse des individuellen Aufstiegs der Amtsträger, der Karriere, vorangestellt wurde. Dies schließt keineswegs punktuelle Analysen größerer Familienzusammenhänge aus, denn als Beispiele tauchen einzelne Familien sowohl bei der Untersuchung des Präsidialgerichts als auch beim Finanzbüro auf.

4.1 Karriere und sozialer Aufstieg am Präsidualgericht

Der Rechtshistoriker Royer hat vermutet, durch die Ämterkäuflichkeit hätte sich die gesamte königliche Verwaltung, besonders aber die Präsidualgerichte und die Finanzbüros als lokale Spitzeninstitutionen, in einen immensen „bazar aux ambitions“ verwandelt.²³ Diese Ambitionen konnten sich auf verschiedene Ziele richten, einmal auf das persönliche Fortkommen, dann aber auch auf den Aufstieg der ganzen Familie. Es ist deshalb sinnvoll, vor dem Amt im Familienzusammenhang zunächst die Karrieren der Amtsträger zu untersuchen, denn der individuelle Aufstieg der Amtsträger war ein wichtiges Element des sozialen Aufstiegs der ganzen Familie.

Was war eine Karriere im französischen System der Ämterkäuflichkeit? Sueur kommt bei der Erörterung dieser Frage zu einer plausiblen Beschreibung, indem er zunächst feststellt, was Karriere nicht sein konnte, nämlich ein Fortschreiten durch Beförderung auf einer förmlich verfaßten beruflichen Laufbahn.²⁴ Die einzige Möglichkeit für einen individuellen Aufstieg bestand im Verkauf eines subalternen Amtes und dem Erwerb eines höheren - und damit im Prinzip teureren.²⁵ In diesem Sinne wird der Begriff ‘Karriere‘ hier verstanden als die Abfolge innegehabter Ämter oder anderer Chargen und Positionen im Lauf eines Lebens. Dabei wird das Amt am Präsidualgericht bzw. am Finanzbüro in den Kontext aller Ämter des jeweiligen Inhabers gestellt und als ein Abschnitt seines Lebenswegs verstanden. Diese Definition von Karriere, die sich im übrigen am zeitgenössischen Gebrauch orientiert, ist in der internationalen Forschung weitgehend akzeptiert.²⁶ Der Begriff grenzt den individuellen Aufstieg eines Amtsträgers vom Aufstieg seiner ganzen Familie ab, der anschließend als

²³ Jean-Pierre Royer, *Histoire de la justice en France*, Paris 1995, S. 107.

²⁴ Philippe Sueur, *Histoire du droit public français (XV^e-XVIII^e siècle)*, 2 Bde, Paris 1989, hier Bd. 1, S. 286.

²⁵ Zur engen Verquickung der beiden Parameter Descimon, *Conseillers au Châtelet*, S. 267 und 290. Zum Prinzip auch Ralph E. Giesey, *State Building in Early Modern France: the Role of Royal Officialdom*, *Journal of Modern History* 55 (1983), S. 191-207, hier S. 201.

²⁶ Zum zeitgenössischen Gebrauch: Edmond Huguët, *Dictionnaire de la langue française au XVI^e siècle*, Paris 1932: *chemin, route*; Pierre Richelet, *Dictionnaire françois, contenant les mots et les choses [...]*, Genf 1680 (ND Hildesheim / New York 1973): *route, chemin, course, cours de la vie, tâche*; Antoine Furetière, *Dictionnaire universel, contenant generalement tous les mots françois tant vieux que modernes [...]*, 3 Bde, Den Haag / Rotterdam 1690 (ND Genf 1970): *carriere se dit encore figurément du cours de la vie, et des fonctions où on la passe: ce saint homme a fourni sa carrière, a passé sa vie dans les exercices de piété*; *Dictionnaire historique de la langue française*, hg. v. Alain Rey, 2 Bde, Paris 1995: *la voie ou l'on s'engage dans la vie*, 1671; zum Gebrauch nicht nur in der französischen, sondern auch der deutschen und amerikanischen Forschung zur Ämterkäuflichkeit im 16. und 17. Jahrhundert nur als Beispiele: Françoise Bayard, *La carrière des financiers dans la première moitié du XVII^e siècle*, in: *Prosopographie et genèse de l'État moderne (Actes de la table ronde Paris, 22.-23.10.1984)*, hg. v. Françoise Autrand, Paris 1986, S. 195-208; Denis Richet, *Carrière et fortune du chancelier Séguier*, in: ders., *De la Réforme à la Révolution*, S. 307-316; Neithard Bulst, *Studium und Karriere im königlichen Dienst in Frankreich im 15. Jahrhundert*, in: *Studium und Gesellschaft im sozialen Wandel*, hg. v. Johannes Fried, Sigmaringen 1986, S. 375-405; Diefendorf, *City Councillors* (Kap. 3: *The Careers of the City Councillors*).

„sozialer Aufstieg“ untersucht wird.²⁷ Die Karriere der Richter am Präsidialgericht von Bourges zu untersuchen heißt also, sich für den Stellenwert der an diesem Gericht ausgeübten Ämter bei ihrem persönlichen Fortkommen innerhalb der königlichen Institutionen zu interessieren. War es die Krönung eines langen Weges durch subalterne Chargen, oder diente es vielmehr als Durchgangsstation auf dem Weg an die höchsten Gerichtshöfe? In diesem Sinn geht es im folgenden also konkret um die Funktion der leitenden Richterämter für den persönlichen Aufstieg eines Amtsträgers.

Karrieren der leitenden Richter

Die Karriere der Amtsträger am Präsidialgericht von Bourges, das läßt sich auf den ersten Blick feststellen, verlief im Untersuchungszeitraum eher flach als steil, und sie führte selten über das Präsidialgericht hinaus. Dies gilt sowohl im Vergleich mit den Ämtern am Finanzbüro als auch absolut. Die Gründe hierfür lagen weniger im langsamen und vorsichtigen Vortasten der Amtsträger die Ämterhierarchie des Ancien Régime hinauf, sondern vielmehr in der Tatsache, daß viele leitende Richter außer ihrem Amt am Präsidialgericht nur ein, höchstens zwei weitere Ämter erwarben bzw. erworben hatten, wie sich aus folgender Tabelle ergibt.²⁸

²⁷ Für diese Aufteilung in ‘Karriere’ (individueller Aufstieg) und ‘sozialen Aufstieg’ (transgenerationaler Aufstieg) wird hier keineswegs Originalität beansprucht, vgl. Boucher, L’ascension sociale und Giesey, State Building, S. 201, der zwischen *upward „official“ mobility* für das Individuum und *upward „social“ mobility* für die Familie unterscheidet; ähnlich Descimon, Conseillers au Châtelet, S. 265 und 281, der *carrière* und *mobilité sociale* voneinander absetzt.

²⁸ Jede der 29 Personen wird nur einmal mit allen ihren Ämtern aufgeführt, und zwar beim höchsten erreichten Amt am Präsidialgericht. Auf die doppelten Ausübungen wird nur verwiesen, und zwar durch den in Klammern gesetzten Namen. Die leitenden Richterämter sind fett gesetzt. Die Abkürzungen bedeuten im einzelnen (in der Reihenfolge ihrer Erwähnung): l.g.: *lieutenant général*; prés Metz: *président en la justice souveraine de Metz*; prés Grand Cons: *président au Grand Conseil*; MdR: *Maître des requêtes*; cons bailliage: *conseiller au bailliage de Berry*; l.crim: *lieutenant criminel au siège présidial de Bourges*; cons Grand Cons: *conseiller au Grand Conseil*; prés SP: *président au siège présidial de Bourges*; l.cons: *lieutenant conservateur au siège présidial de Bourges*; l.part: *lieutenant particulier au siège présidial de Bourges*; cons d’État: *conseiller d’État*; cons SP: *conseiller au siège présidial de Bourges*; cons P.Br: *conseiller au Parlement de Bretagne*; prés P.Br: *président au Parlement de Bretagne*; cons+av dR SP: *conseiller et avocat du roi au siège présidial de Bourges*; l.part.ass.crim: *lieutenant particulier assesseur criminel au siège présidial de Bourges*; l.g. Montaigu: *lieutenant général à Montaigu*; tgF Moul.: *trésorier général de France à Moulins*; enquêteur SP: *enquêteur au siège présidial de Bourges*; prévôt: *prevôt de Bourges*.

Tab. 10: Karriere der leitenden Richter am Präsidialgericht von Bourges (ca. 1540-1655)

<u>Charge</u>	<u>mehr als 1 Amt</u>	<u>nur Amt am Präsidialgericht</u>
l.g.	Aubépine: l.g.-prés Metz-prés Grand Cons, MdR Jacques I. Jobert: cons bailliage- l.crim-l.g. Regnier: cons Grand Cons- l.g.-prés SP Pierre II. Biet: l.cons-l.part-l.g. Claude I. Biet: l.g.-conseiller en tous Conseils	
prés SP	(Regnier) s.o. J. Foucault: cons SP-cons P.Brt-prés P.Brt- prés SP Louis Foucault: cons SP- prés SP Ph. Le Begue: cons+av dR SP- prés SP -cons d'État Henri Le Begue: cons SP- prés SP	
l.crim	(Jobert) s.o. - - C. Fradet: l.part.ass.crim- l.crim (1611-1617: Bridard, s.u.) - -	- Corbie: l.crim A. Fradet: l.crim-l.g. (kommissarisch) - Pierre II. Bengy: l.part.ass.crim+ l.crim Hugues Bengy: l.part.ass.crim+ l.crim
l.cons	- (Jobert) s.o. (Pierre II. Biet) s.o. - Brinon: l.g. Montaigu- l.cons+cons SP -tgF Moulins - -	Pelourde: l.cons - - Doullé: l.cons+cons SP - J. Jaupitre: l.cons+cons SP É. Jaupitre: l.cons+cons SP
l.part	- Hospital: enquêteur- l.part Gassot: l.part -prévôt Pierre I. Biet: cons SP- l.part (Pierre II. Biet) s.o. Le Mercier: cons SP- l.part - Jacques II. Jobert: cons SP- l.part Bridard: cons SP- l.part - Charlemagne: cons SP- l.part	Labbé: l.part - - - - - Boufflers: l.part - - Étienne IV. Bigot: l.part -

Es ist angesichts der geringen Zahl von Amtsträgern – nur 29 Personen hatten die fünf Chargen zwischen 1550 und 1650 inne - relativ schwer, verallgemeinernde Aussagen zu machen, Karrieremuster festzustellen oder Schemata herauszuarbeiten. Eines fällt aber gleich zu Beginn auf, daß nämlich mit der *lieutenant générale* und dem Präsidentenamt die beiden höchsten Chargen am ehesten zu einer Folge mehrerer Ämter neigten, während es für die Amtsträger in den anderen Chargen oft bei diesem einen Amt blieb. Man kann einige weitere auffällige Verteilungen hervorheben, zunächst bei der Gruppe der *lieutenants généraux*.

Unter ihnen fällt der erste Inhaber im Untersuchungszeitraum, François de l'Aubépine, ins Auge, da bei ihm im Gegensatz zu allen anderen das Amt anscheinend nicht Krönung eines

Lebenswegs, sondern vielmehr Ausgangspunkt für eine steile Karriere war, die weit über das Präsidialgericht hinausführte. De l'Aubépine entstammte einer berühmten adligen Familie von Staatsdienern – sein Vater und sein Bruder Claude waren beide *secrétaires d'État* – die nicht aus Bourges, sondern ursprünglich aus Chartres stammte.²⁹ Allerdings heiratete François' Bruder Claude eine Tochter aus dem Hause Bochetel, einer der angesehensten Familien von Bourges, und sein Neffe Guillaume eine Tochter des Gouverneurs der Provinz Berry, Claude de La Châtre.³⁰ In der Folgezeit kauften die Aubépine außerdem beträchtlichen Grundbesitz in der Gegend von Bourges, worunter die Baronie Châteauneuf sicherlich die herausragendste Einzelerwerbung war.³¹ Über François' Eintritt in den *bailliage* von Bourges, der zu Beginn der 1540er Jahre erfolgte, ist nichts weiter bekannt. Es ist aber zu vermuten, daß die familiären Verbindungen seines Vorgängers Jean de Morvilliers zur Familie Aubépine bei François' Berufung eine Rolle gespielt haben.³² 1554 erhielt er die Präsidentschaft in der neu geschaffenen *justice* von Metz, wohl von seinem Schwiegervater Gerard Coton,³³ 1558 das Amt als *maître des requêtes* von seinem Bruder Sébastien, als dieser das Amt wegen seiner Berufung auf den Bischofssitz von Vannes in der Bretagne aufgeben mußte.³⁴ Zur selben Zeit wurde er auch Präsident am *Grand Conseil*, ein Amt, das er bis zu seinem Tod 1569 oder 1570 behielt.³⁵

²⁹ Maïté Etchechoury, *Les maîtres des requêtes de l'Hôtel du roi sous les derniers Valois (1553-1589)*, Paris / Genf 1991, S. 241ff.; Pierre-Gaspard Thaumassière, *Histoire de Berry*, 4 Bde, Bourges 1689; weitere Ausgabe Bourges 1863 (ND Marseille 1976, nach d. Ausg. Bourges 1863), hier Bd. 4, S. 23-27.

³⁰ Alain Collas, *Les gens qui comptent à Bourges au XV^e siècle. Portrait de groupe de notables urbains*, *Annales de Bretagne et des pays de l'Ouest*, Anjou, Maine, Tourraine 101 (1994), S. 49-68, hier S. 52, 62 (Bochetel); Etchechoury, *Maîtres des requêtes*, S. 242 (La Châtre).

³¹ Die Einschätzung des Gewichts der Aubépine in der Region auch bei Boucher, *L'ascension sociale*, S. 38. Châteauneuf-sur-Cher wurde 1564 von François' Bruder Claude II. erworben (Hugues A. Desgranges, *Nobiliaire du Berry*, 2 Bde erschienen, St.-Amand 1960-1971, hier Bd. 1, S. 397), der im übrigen 1552 schon das Hôtel Jacques Cœur in Bourges gekauft hatte, Louis Raynal, *Histoire du Berry depuis les temps les plus anciens jusqu'en 1789*, 4 Bde, Bourges 1844-1847, hier Bd. 4, S. 12.

³² François de l'Aubépin's Schwägerin Jeanne de Bochetel war mütterlicherseits eine Morvilliers, Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 4, S. 27.

³³ Gerard Coton als *président à Metz* ohne Datum in DB 385 / 10346, fol. 17r-v; anders DB 385 / 10347, fol. 77 und Desgranges, *Nobiliaire du Berry* Bd. 1, S. 397 (dort Nicolas Coton, *conseiller au parlement*, als Schwiegervater). Der Posten des *président en la justice de Metz* war einer Präsidentschaft am Präsidialgericht vergleichbar. Nach Gaston Zeller, *La réunion de Metz à la France (1552-1648)*, 2 Bde, Paris 1926, hier Bd. 2, S. 147, hatte Aubépine in seiner Eigenschaft als *maître des requêtes* diese Funktion als erster Amtsträger überhaupt inne. Angesichts der Tatsache, daß Aubépine erst 1558 zum *maître des requêtes* ernannt wurde, darf man die Konstruktion Zellers - ein *maître des requêtes* wird ähnlich wie im 17. Jahrhundert die Intendanten an einen brenzligen Ort geschickt, um dort für Ordnung im Sinne des Königs zu sorgen - für ein weiteres Beispiel einer anachronistischen Konjektur halten, die der Strahlkraft des 'Intendanturmythos' (Emmanuelli) zu verdanken ist.

³⁴ *Réception als maître des requêtes ordinaire de l'Hôtel du roi* am 30.12.1558, Auszug aus den Parlamentsregistern, PO 1659 / 38559, Nr. 237.

³⁵ Seine Ernennung verzeichnet in Ms fr. 14015 (Catalogue ou 'Genuit des conseillers du Grand Conseil, depuis l'an 1483 jusques à present', 1756), S. 39; vgl. Etchechoury, *Maîtres des requêtes*, S. 242 und Desgranges, *Nobiliaire du Berry* Bd. 1, S. 397. Sein Tod muß nach 1569 eingetreten sein, er ist für dieses Jahr noch mit mehreren Quittungen nachgewiesen, PO 1659 / 38559, Nr. 40-51, und steht für das Jahr 1570 noch auf der *gages*-Liste des Grand Conseil, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques sur les membres du Grand

Angesichts so hoher Ämter könnte man vermuten, die *lieutenance générale* in Bourges habe der Familie womöglich nur als Sinekure zu Versorgungszwecken eines nachgeborenen Sohnes gedient. Dem war nicht so. François de l'Aubépine taucht oft genug in Dokumenten des konkreten Verwaltungshandelns auf, sei es 1540 als Vorsitzender bei den Bürgermeisterwahlen, 1541, 1543 und 1546 bei der Abstrafung von Verbrechern oder 1550 bei der Ermahnung von übereifrigen Sergeanten sowie in Angelegenheiten der Universität.³⁶ Aubépine war es schließlich auch, der 1553 die Beschreibung des Zuständigkeitsbereiches für das neue Präsidialgericht an den König sandte.³⁷ Handelte es sich bei dem Provinzamt also um eine nützliche Vorbereitung für den Dienst in höheren Chargen? Könnte man die *lieutenance générale* sogar als Sprungbrett für hohe und höchste Ämter im königlichen Dienst verstehen? Für eine solche Deutung reicht das bloße Beispiel Aubépines natürlich nicht aus, zumal es bei seinen Nachfolgern immer den Gipfelpunkt der Karriere ausmachte und die Inhaber in Bourges blieben. Auffällig ist aber, daß sich die Karriere von Aubépines unmittelbarem Vorgänger im Amt des *lieutenant général*, Jean de Morvilliers (1506-1577), im Prinzip ganz genauso entwickelte wie seine.

Morvilliers entstammte einer Familie aus Blois, die mit den Aubépines verschwägert war. Jean de Morvilliers hatte 1534 das Amt des *lieutenant général* von Bourges angetreten.³⁸ Spätestens 1544 wurde er Rat am *Grand Conseil*. 1547 zum *maître des requêtes* ernannt, schickte ihn Heinrich II. auf eine diplomatische Gesandtschaft nach Venedig. Nach der 1552 erfolgten Ernennung zum Bischof von Orléans und weiteren Missionen – unter anderem nahm er an den Verhandlungen zum Frieden von Cateau-Cambrésis (1559) teil – wurde er Mitglied im *Conseil d'État* (1560) und schließlich 1568 als Nachfolger von Michel de l'Hospital Siegelbewahrer, ein Amt, das er bis 1571 innehatte.³⁹ Morvilliers hat trotz dieser großen

Conseil, de la Chambre des Comptes, de la Cour des Aides, sur les trésoriers de l'Épargne, les trésoriers généraux de France et commissaires de la Chambre de justice), fol. 77r.

³⁶ Bürgermeisterwahl von 1540 bei Edmond Jongleux, L'Hôtel de Ville de Bourges, Bulletin Municipal officiel de la ville de Bourges 21 (1930), S. 209-247 und 325-378, hier S. 347. Aubépine sperrte 1541 als *lieutenant général* einen *vigneron* zu Unrecht ein, ADC E 1111, undatiert (Das Datum im *Inventaire sommaire*), unfoliiert; er ließ am 09.03.1543 einen verurteilten Protestanten vor der Kathedrale Abbitte leisten, Raynal, Histoire du Berry Bd. 3, S. 343, und am 23.09.1546 sieben Zigeuner öffentlich auspeitschen, Journal de Jehan Glaumeau, Bourges 1541-1562, publié pour la première fois avec une introduction et des notes par le président Hiver, Bourges / Paris 1867, S. 26f. Am 30.06.1550 verbot er allen Sergeanten, die Bewohner der Stadt vor auswärtige Gerichte zu bringen, AMB AA 5, vgl. René Gandilhon, Chartes de franchises du Berry, Rennes 1940, Nr. 56, und versuchte im selben Jahr im Auftrag der Herzogin, Duaren zur erneuten Lehrtätigkeit in Bourges zu überreden, Raynal, Histoire du Berry Bd. 3, S. 401.

³⁷ Nicolas Catherinot, Les tribunaux de Bourges, Bourges 1683, S. 9.

³⁸ Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 126.

³⁹ Als *lieutenant général* von Bourges bei Le père Anselme, Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France, 9 Bde, Paris 1726-1733 (ND Paris / London 1967), hier Bd. 6, S. 490 und Jean Chenu,

Karriere die Verbindung nach Bourges niemals abgebrochen. 1544, als er schon am *Grand Conseil* war, wird er auch als *doyen* an der Kathedrale von Bourges geführt. Nach seinem Abschied aus dem Amt des Siegelbewahrers lebte er von den Pfründen des Zisterzienserklosters Fontmorigny bei Ménétoü-Coûtüre in der Diözese Bourges.⁴⁰

Es ist bemerkenswert, daß sowohl Morvilliers als auch Aubépine ihre nationale Karriere von der *lieutenance générale* in Bourges aus begannen, Morvilliers offenbar aus eigener Kraft, Aubépine im Windschatten seiner Brüder. Die Ähnlichkeit ihrer Herkunft - sie entstammten angesehenen Adelsfamilien - ließ allerdings schon vermuten, daß es bei dem Amt in der Provinzstadt nicht bleiben würde. Für das Amt des *lieutenant général* kann man daraus den Schluß ziehen, daß es nicht die Funktion eines Sprungbretts hatte, sondern eher die Bedeutung einer Versorgung bis auf weiteres. Zumindest um die Mitte des 16. Jahrhunderts war es also keine gute Gelegenheit, die Familien vom Format der Aubépine oder der Morvilliers hätten ergreifen müssen, um davon zu profitieren. Vielmehr verlieh zu diesem Zeitpunkt eher umgekehrt das Ansehen der beiden Familien dem Amt einen gewissen Glanz.

Dies sollte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ändern. Aubépinés Nachfolger, Jacques I. Jobert und Guillaume Regnier, kamen aus ganz anderen Verhältnissen. Jobert war in Bourges als Sohn eines *grenetiers* zur Welt gekommen, stammte also aus dem Milieu des *petit office* der Finanzen, noch unterhalb der Ebene der Elektion.⁴¹ Die alteingesessene Familie stellte mit Joberts Vater 1543 den Bürgermeister von Bourges. Jobert hatte an der heimatischen Universität studiert und lehrte dort nach Abschluß seines Studiums im Jahr 1543

Recueil des antiquitez et privilèges de la ville de Bourges, et de plusieurs autres villes capitales du royaume, Paris 1621, S. 143 (Vorsitz bei den Bürgermeisterwahlen von 1536). Als *conseiller au Grand Conseil* auf drei Quittungen zwischen 1544 und 1547 (PO 2062 / 46910, Nr. 47-49), ebenso Fleury Vindry, Les ambassadeurs français permanents au XVI^e siècle, Paris 1903, S. 35. Als *maître des requêtes de l'Hôtel du roi* bei Anselme, Histoire généalogique. Die *lettres patentes* Heinrichs II. vom 28.09.1547 zur Venedigmission werden in einer Zahlungsanweisung (PO 2062 / 46910, Nr. 50) erwähnt, allgemein Vindry, Ambassadeurs français; dort auch zu Cateau-Cambrésis, Orléans und Conseil d'État. Morvilliers außerdem als Bischof auf Quittungen vom 23.12.1560 und 08.07.1573 (PO 2062 / 46910, Nr. 57 und 64). Zur Siegelbewahrung Anselme, Histoire généalogique und Vindry, Ambassadeurs français. Weitergehende Informationen bei Gustave Baguenault de Puchesse, Jean de Morvillier [sic], évêque d'Orléans, garde des sceaux de France (1506-1577), Paris 1869 (ND Genf 1977). Eine lebendige Würdigung der bedeutenden Stellung, die Morvilliers seit den 1550er Jahren einnahm, bei George Huppert, Les Bourgeois Gentilshommes: an Essay on the Definition of Elites in Renaissance France, Chicago 1977, S. 52f.

⁴⁰ Als *doyen de l'Église de Bourges* bei Nicolas Catherinot, Les illustres de Berry, Bourges 1682, S. 2. Als *abbé commendataire* von Fontmorigny am 14.02.1573 bei Bestellung von Jacques Gassot aus Bourges zu seinem Bevollmächtigten (Carr. H 285, fol. 146) und am 07.12.1573 auf einer Quittung (PO 2062 / 46910, Nr. 65), ebenso Vindry, Les ambassadeurs français, S. 35.

⁴¹ Als solcher tritt Pierre Jobert in einer Erbaseinandersetzung vom 25.11.1558 auf, ADC E 5030, cf. ADC 2 F 186, S. 15f.

sogar für drei Monate Zivilrecht.⁴² Vor der Errichtung des Präsidialgerichts erwarb er ein Amt als Rat am *bailliage* und 1552 das Amt des *lieutenant criminel*.⁴³ Dieses Amt gab er aber 1556 für den Erwerb der *lieutenance générale* von Aubépine wieder ab.⁴⁴ 1562 erfuhr dieses Amt durch die Vereinigung mit der *conservation des privilèges de l'Université* eine nicht unbedeutende Aufwertung.⁴⁵ Im selben Jahr erlebte Jobert auch die Erstürmung der Stadt durch die Protestanten, unter deren Regiment er sich gefügig zeigte.⁴⁶ Er ist zum letzten Mal Ende 1565 im Amt nachgewiesen.⁴⁷ Seine Karriere hat in gewisser Weise Bilderbuchcharakter, denn sie führte ein Mitglied einer alteingesessenen Familie über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium zum Eintritt in das Präsidialgericht. Zielstrebig gelang Jobert daraufhin in das zweite Amt der Institution und bald danach durch Resignation von Aubépine in die Spitzenposition. Über familiäre Verbindungen zu seinem Vorgänger ist nichts bekannt, so daß man annehmen muß, daß diese Transaktion allein über den Kaufpreis geregelt worden ist.

Auf Jobert folgte Guillaume Regnier als *lieutenant général*, der zum ersten Mal 1566 im Amt nachgewiesen ist.⁴⁸ Regnier stammte aus Issoudun bei Bourges, wo sein Vater François Regnier *lieutenant général des bailliage* war und als solcher anlässlich der Errichtung des Präsidialgerichts von Bourges 1552 in die Nachbarstadt bestellt wurde.⁴⁹ Über die näheren Umstände des Amtserwerbs durch Guillaume ist nichts bekannt, das Amt seines Vaters in der Nachbarstadt dürfte aber eine gute Empfehlung gewesen sein. Guillaume soll vor Antritt des Amtes in Bourges schon Rat am *Grand Conseil* gewesen sein, wofür es aber keinen archivalischen Beleg gibt.⁵⁰ Auch über seine Ausbildung ist nichts bekannt. Regnier war außerdem *lieutenant conservateur* und kaufte 1572 auch das Präsidentenamt am Präsidialgericht. Sein Nachfolger wurde Pierre II. Biet, an den er sein Amt als *lieutenant général* vor 1582 resignierte.⁵¹

⁴² Als *lecteur en droit civil* verzeichnet ihn Dominique Devaux, *Recherches sur les maîtres et étudiants en droit à Bourges aux XVI^e et XVII^e siècles*, Diss. École des Chartes 1986 (1989), Annex II (o.w.N.).

⁴³ Als *conseiller au bailliage* nimmt er 1552 an der Errichtung des Präsidialgerichts teil, AMB FF 1, fol. 15v; der Beginn seines Amtes als *lieutenant criminel* nur bei Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 128.

⁴⁴ Ernennung zum *lieutenant général civil* vom 30.10.1556, ADC C 952, fol. 226v.

⁴⁵ Nicolas Catherinot, *Le siège de Bourges*, Bourges 1684, S. 2.

⁴⁶ Raynal, *Histoire du Berry* Bd. 4, S. 37, 39.

⁴⁷ Am 22.11.1565 beim Verkauf von Kirchengütern, vgl. Ivan Cloulas, *Les ventes de biens ecclésiastiques effectués sur l'ordre de Charles IX et Henri III dans les diocèses de Limoges et de Bourges*, *Bulletin de la Société archéologique et historique du Limousin* 87 (1959-60), S. 149-180, hier S. 151.

⁴⁸ Am 13.01.1566 bzw. 20.01.1566 bei der Erstellung eines Inventars, DB 560 / 14759, fol. 2 (13.01.), und PO 1711 / 39784 (de l'Hospital), Nr. 49 (20.01.).

⁴⁹ AMB FF 1, fol. 7r.

⁵⁰ Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 127 stützt sich wohl auf Chenu, *Recueil des antiquitez*, S. 151.

⁵¹ Dessen Ernennung in *lettres patentes* vom 16.03.1582, ADC C 964, fol. 26v-28v.

Pierres II. Karriere begann im Grunde mit der seines Vaters, Pierre I. Biet. Dessen Studium und sein Einstieg in die Justiz über ein Ratsamt führten ihn bis zum Amt des *lieutenant particulier*.⁵² Dieses Amt ging 1579 an seinen ältesten Sohn Pierre II. Biet über, der es nur knapp drei Jahre besetzt hielt, um 1582 selber die *lieutenance générale* von Regnier zu übernehmen.⁵³ Pierre II. war zu diesem Zeitpunkt der erste Amtsträger unter den leitenden Richtern von Bourges, der ein Amt von seinem Vater erbte – und diese Basis nutzte, um das Spitzenamt zu erwerben. Der in den über 40 Jahren seiner Amtsinhaberschaft entschlossen und rigoros für die Interessen seiner Familie wirkende Pierre II. Biet vererbte das Amt 1624 seinerseits an seinen ältesten Sohn Claude I. Biet,⁵⁴ der 1652 überdies vom König eine hohe Auszeichnung erhielt. Für seine standhafte königstreue Haltung während der *Fronde* und die erlittene Festsetzung durch Condé wurde er nicht nur mit 30.000 lt. belohnt, sondern auch in das Amt eines *conseiller du roi en son Conseil d'État, privé et de ses finances* erhoben.⁵⁵ Diese Ernennung bedeutete viel Ehre, aber keine zusätzliche Belastung, denn von den *brevets de conseiller d'État* wurden viele ausgestellt, ohne daß die Mehrzahl der Empfänger jemals wirklich eine Tätigkeit im königlichen Rat ausgeübt hätte.⁵⁶ Biet war nicht der erste hochrangige Amtsträger aus der Justiz von Bourges, dem diese Ehre widerfuhr. Schon am 21. Mai 1621 war auch der Präsident des Präsidialgerichts, Philippe Le Begue, zum *conseiller d'État* ernannt worden (s.u.). Die Ernennungen dienten einem klaren politischen Ziel, nämlich der Schaffung einer der Krone besonders verpflichteten Klientel unter den Spitzenämtern in der Provinz. Die Träger dieses Ehrentitels stellten im ganzen Königreich eine Reserve von Getreuen dar.⁵⁷ Daß sie in den allermeisten Fällen gar nicht an den Sitzungen des *Conseil d'État* teilnahmen, war dabei in der Provinz völlig nebensächlich. Für die Ernannten bedeutete allein die Eventualität einer Mitwirkung an den königlichen Entscheidungen eine große Ehre, die ihren Mitbürgern den entsprechenden Respekt abnötigte. Dieses Ansehen gab

⁵² Zum Studium DB 95 / 2281, fol. 20; als Rat spätestens 1552 bei der Errichtung des Präsidialgerichts, AMB FF 1, fol. 15v und auch noch am 10.12.1568 bei der Ausstellung einer Vollmacht, ADC E 1574, vgl. ADC 2 F 189, S. 75; als *lieutenant particulier* ab 1568 DB 95 / 2281, fol. 20.

⁵³ Pierre II. wurde am 05.11.1579 durch den Parlamentsrat Pierre Ruellé in seiner neuen Funktion installiert, Nachweis Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 130; am 28.03.1582 wurde sein Nachfolger Jean Le Mercier ernannt, ADC C 961, fol. 141r-v.

⁵⁴ Ernennung Claude I. Biet am 10.08.1624, ADC C 1001, fol. 30v-31r.

⁵⁵ *Lettres patentes* vom 18.09.1652 über die Entschädigung Biets für die erlittene elfmonatige Haft; Ernennung zum *conseiller d'État* vom 12.12.1652, beide DB 95 / 2281, fol. 9-10 und fol. 29-31.

⁵⁶ Mousnier, *Vérialité*, S. 552, Anm. 3; vgl. allg. Wolfgang Mager, *Frankreich vom Ancien Régime zur Moderne. Wirtschafts-, Gesellschafts- und politische Institutionengeschichte (1630-1830)*, Stuttgart u.a. 1980, S. 145. Zu den Unterschieden zwischen einem *conseiller d'État*, einem *conseiller d'État ordinaire* und einem *conseiller d'État honoraire* vgl. die Dokumente in *Lettres et mémoires adressés au chancelier Séguier (1633-1649)*, hg. v. Roland Mousnier, 2 Bde, Paris 1964, hier Bd. 2, S. 1031-1039.

⁵⁷ Mousnier, *Vérialité*, S. 552f.

Claude I. Biet 1656 zusammen mit dem Amt des *lieutenant général* wiederum an seinen ältesten Sohn Claude II. weiter.⁵⁸ Der Aufstieg der Familie Biet ist paradigmatisch für die im gesamten Ämterwesen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer stärker werdende Tendenz zur Dynastienbildung. Der Einstieg Pierres I. Biet und seine Entwicklung im königlichen Dienst ähneln zwar anderen Karrieren wie z.B. der von Jacques I. Jobert - beide hatten erfolgreich studiert und zunächst ein Amt als Rat am *bailliage* erworben – aber dort, wo Jobert über die *lieutenance criminelle* das Spitzenamt anstrebte, das er im übrigen dann nicht innerhalb der Familie übertrug, begnügte sich Biet mit dem niedrigsten *lieutenant*-Amt und übertrug es seinem ältesten Sohn. Erst dieser setzte dann auf die oberste Position im Präsidialgericht an, die er nicht nur erwerben, sondern auch über mehrere Generationen in der Familie halten konnte.

Neben dieser grundsätzlich bei allen Ämtern am Präsidialgericht zu beobachtenden Tendenz zur Dynastienbildung verdienen noch drei Punkte festgehalten zu werden, die allerdings spezifische Kennzeichen der *lieutenance générale* sind. Zum einen ist der Einschnitt zu Beginn des Untersuchungszeitraums zu berücksichtigen, den der Wechsel von Aubépine zu seinen Nachfolgern darstellte. Hier liegt der Schluß nahe, der Wechsel von adligen Amtsinhabern wie Aubépine und Morvilliers zu bürgerlichen Amtsträgern hätte etwas mit deren höherer Qualifikation zu tun, die sie im Rahmen eines Universitätsstudiums erworben hatten. Der Wechsel hätte dann als Zeichen für die allgemeine Tendenz des Eindringens Bürgerlicher in den königlichen Dienst gelten können, das durch das Studium erst möglich wurde. Voraussetzung hierfür müßte allerdings sein, daß die königliche Verwaltung vor 1550, sei es auf breiter Basis, sei es nur im Spitzenamt des *lieutenant général*, von Adligen, genauer von Altadligen vom Schlage eines Aubépine besetzt war. Das ist jedoch nicht der Fall. In allen leitenden Richterämtern findet man in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sowohl Altadlige als auch Bürgerliche bzw. durch die *noblesse de cloche* Nobilitierte.⁵⁹ Zudem waren die Adligen nicht unbedingt durch Studium zu übertreffen: François de l'Aubépine war selbst *licencié en lois*.⁶⁰

Der Wechsel von Morvilliers und Aubépine zu Jobert, Regnier und Biet, das ist der zweite Punkt, ist aber in anderer Hinsicht signifikant. Von den bürgerlichen Nachfolgern darf angenommen werden, daß sie und ihre Familien stark vom Amt profitierten, während zu

⁵⁸ Ernennung Claude II. Biet am 20.11.1656, ADC C 1053, fol. 20v-22r.

⁵⁹ Vgl. die Ämterlisten bei Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 124-130.

⁶⁰ Als solcher am 13.02.1544 in einer Bekanntmachung, ADC E 1233, unfolierter Einzelakt.

Zeiten der adligen Morvilliers und Aubépine noch das Ansehen der beiden Familien das Amt prägte. Anders gesagt: War Aubépine an erster Stelle Mitglied seiner angesehenen Familie, so dürften Jobert, Regnier und Biet vor allem *lieutenant général* gewesen sein. Hier läßt sich also ein grundlegender Unterschied in der Beziehung zwischen Familie und Institution feststellen. Die konsequenterweise zu erwartende Funktionalisierung des „mittleren“ Amtes für einen weiteren individuellen Aufstieg der bürgerlichen Amtsträger bestätigt sich jedoch nicht, im Gegenteil, die Verhältnisse sind genau umgekehrt. Bei den adligen Amtsträgern Morvilliers und Aubépine kann man eine Karriere empirisch feststellen, bei der jedoch nicht das Amt am Präsidialgericht entscheidend war, denn beide bedurften wegen ihrer sozialen Herkunft des Amtes am Präsidialgericht gar nicht, um aufzusteigen. Die bürgerlichen Amtsträger, für die das Amt am Präsidialgericht von ihrer Herkunft aus gesehen tatsächlich als Durchgangsstation zu höheren Ämtern hätte dienen können, also Jobert, Regnier und Biet, diese Amtsträger blieben am Präsidialgericht. Demnach ist zu vermuten, daß das Amt am Präsidialgericht ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts keine beliebige Stufe auf der Karriereleiter war, sondern anderen Zielen diente, auf die noch zurückzukommen ist.

Drittens ist auffällig, daß zwei Amtsinhaber, die nach Morvilliers und Aubépine das Amt erwarben, in gewisser Weise als Außenseiter bezeichnet werden können. Guillaume Regnier kam im wahrsten Sinne des Wortes von außerhalb, nämlich aus Issoudun, wo sein Vater allerdings ein führendes Amt innehatte, und Pierre Biet, nachdem sein für das Studium nach Bourges gekommener Vater durch sukzessiven Ämterkauf eine solide Basis geschaffen hatte, auf der der Sohn aufbauen und die Dynastie der Biets im Amt des *lieutenant général* begründen konnte. Hier sei noch einmal unterstrichen: Pierre II. Biet stellte erst die zweite Generation der Familie dar, die in Bourges ansässig war. Man kann daraus den Schluß ziehen, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, genauer gesagt im dritten Viertel, eine offene Situation bestand, die das Eintreten Bürgerlicher unterschiedlichster Herkunft in den königlichen Dienst erlaubte und die mit der in den 1580er Jahren bereits langsam beginnenden Abschließung wieder zu Ende war, die die Dynastienbildung mit sich brachte. An der Entwicklung der *lieutenance générale* von Bourges läßt sich diese für das ganze Königreich gültige Entwicklung exemplarisch beobachten.

Das Amt des Präsidenten am Präsidialgericht ist, wie bereits im ersten Kapitel herausgearbeitet wurde, nicht eindeutig zu beurteilen: Hohe Ehrenrechte standen einem geringen Einfluß und einer entsprechend niedrigen finanziellen Bewertung gegenüber. Man

könnte deshalb vermuten, daß Jean Foucault als der erste Amtsträger, der die Präsidentschaft 1585 als selbständiges Amt erwarb, lediglich ein zusätzliches Amt zu seiner um so vieles prestigeträchtigeren Präsidentschaft am Parlament von Rennes kaufte, das ihm in seiner Heimatstadt eine würdevolle Teilnahme am öffentlichen Leben erlauben würde.⁶¹ So verlief seine Karriere allerdings nicht. Jean Foucault, Sohn eines einfachen Advokaten aus Bourges, war zunächst Rat am Präsidialgericht geworden, bevor er 1568 ein Amt als Rat am Parlament der Bretagne in Rennes erwarb.⁶² Zwei Jahre später bekam er das Amt eines *président aux enquêtes* am selben Gerichtshof.⁶³ Foucault hat aber trotz dieser angesehenen Stelle seinen Wohnsitz in Bourges behalten, wenn man einer Erhöhung seiner *gages* glauben darf, die 1578 mit der großen Entfernung zwischen Bourges und Rennes begründet wurde.⁶⁴

Merkwürdigerweise gab er das Präsidentenamt in Rennes auf, kurz nachdem er 1585 das Präsidentenamt am Präsidialgericht von Bourges erworben hatte.⁶⁵ Vom Standpunkt des gesellschaftlichen Ansehens her war das ein schlechter Tausch, der noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Erstaunen Catherinots hervorrief. Der gelehrte Jurist aus Bourges mit dem besonderen Interesse für seine Heimatstadt hielt die Entscheidung für so bemerkenswert, daß er sie zur Charakterisierung Foucaults benutzte: „Ioannes Fucaldus, qui ab Aremorico Senatu in quo praeerat, non dedignatus est redire in patriam suam et Curiae Bituricensi praeesse.“⁶⁶ Tatsächlich ist über die Gründe nichts bekannt, aus denen es Foucault ‘nicht verschmähte’, in seiner Heimat dem höchsten Gericht vorzustehen. Angesichts der Tatsache, daß er das Amt schon knapp zwei Jahre nach dem Erwerb, nämlich im September 1587 seinem ältesten Sohn Louis *en survivance* überschrieb, könnte man eine einleuchtende Erklärung in dem Willen sehen, das Amt für die nächste Generation zu sichern. Allerdings blieb Jean noch weitere elf Jahre aktiv, denn der endgültige Amtsantritt durch Louis fand erst 1598 statt.⁶⁷

⁶¹ Ernennung Jean Foucault am 08.11.1585, ADC C 967, fol. 7v-8r.

⁶² Beruf seines Vaters in Anon., *Libertez, immunitz et exemptions de l'église [...] de Bourges, avec les arrests et règlement du parlement obtenus par les doyen, chanoines et chapitre de ladite église ès années 1542 et 1618, et statuts d'icelle église [...]*, Paris 1618, S. 60; Jean als Rat am Präsidialgericht zum Beispiel 1557 in einem Kaufvertrag über die Mühlen von Meillant, ADC E 2408, fol. 151r-v; und am 20.03.1560 beim Heiratsvertrag von Gabrielle de l'Hospital mit Guillaume Doullé, DB 241 / 6216 (Doullé), fol. 47ff. Ernennung zum Parlamentsrat am 09.04.1568 in ein neu geschaffenes Amt, vgl. Frédéric Saulnier, *Le parlement de Bretagne (1554-1790). Répertoire alphabétique et biographique de tous les membres de la Cour*, 2 Bde, Rennes 1909, hier Bd. 1, S. 378f.

⁶³ Ernennung am 04.09.1570, Chérin 84, fol. 3r (*lettres patentes*); vgl. Saulnier, *Parlement de Bretagne* Bd. 1, S. 378f.

⁶⁴ Saulnier, *Parlement de Bretagne* Bd. 1, S. 378.

⁶⁵ Resignation zugunsten von Jacques Berland vor dem 25.01.1586, Saulnier, *Parlement de Bretagne* Bd. 1, S. 379.

⁶⁶ Nicolas Catherinot, *Fori Bituricensis inscriptio*, Bourges 1675, S. 9.

⁶⁷ Die *survivance* vom 02.09.1587 wird in der Ernennung von Louis Foucault erwähnt, ADC C 972, fol. 124r-125r.

Während dieser elf Jahre übte Louis Foucault das Amt eines einfachen Rats am Präsidialgericht aus, in das er im Mai 1587 berufen worden war.⁶⁸ Seit 1598 Präsident, gab er das Präsidentenamt 1619 wiederum an seinen ältesten Sohn Antoine weiter, der es aber nicht antrat, sondern 1620 an Philippe Le Begue verkaufte.⁶⁹ Le Begue, der zuvor Kronanwalt am Präsidialgericht war und gleichzeitig ein Amt als Rat ebendort innehatte, blieb über 30 Jahre lang im Amt, wobei er außer diesen Ämtern 1621 vom König ebenfalls die Würde eines Staatsrates (*conseiller d'État*) verliehen bekam.⁷⁰ Die Gründe für diese Auszeichnung *ad personam* sind nicht bekannt, jedoch muß unterstrichen werden, daß damit auch die Stellung des Präsidenten vor allem gegenüber dem *lieutenant général* zumindest für die Zeit seiner Amtsausübung – und das sollten immerhin die nächsten 30 Jahre sein – erheblich gestärkt wurde. 1651 gab er das Präsidentenamt an seinen ältesten Sohn Henri weiter, der zunächst 14 Jahre lang einfacher Rat am Präsidialgericht gewesen war.⁷¹

Allen Präsidenten ist gemein, daß sie zunächst ein Amt als Rat am Präsidialgericht ausgeübt hatten. Nimmt man Jean Foucault mit seiner aufgegebenen Karriere am Parlament von Rennes aus, so stellte für alle Inhaber des Amtes die Präsidentschaft den Gipfel ihrer Karriere dar, wobei Philippe Le Begue vom König noch mit der Ehre eines Staatsrats ausgezeichnet wurde. Angesichts der ehrenhaften, aber faktisch wenig einflußreichen Position innerhalb des Präsidialgerichts liegt es nahe, mit Soleil von einem „vorgezogenen Ruhestand für ehemalige verdienstvolle Räte“ zu sprechen. Allerdings wird man ihm nicht folgen wollen, wenn er hierin auch - m.E. zu Unrecht - die *lieutenants généraux* einbezieht, die sicherlich an ihrem eigenen, bedeutend wichtigeren Posten hingen.⁷²

Im Gegensatz zu den beiden Spitzenämtern des *lieutenant général* und des Präsidenten, deren Inhaber alle mehrere Ämter nacheinander ausübten, findet man unter den nachgeordneten *lieutenants* eine Mehrheit, die nur das eine Amt am Präsidialgericht innehatte. Von den 29 Personen insgesamt stammen alle Amtsträger, die nur ein Amt erwarben, nämlich elf von 29,

⁶⁸ Ernennung Louis Foucault zum Rat am 12.05.1587 in ADC C 967, fol. 214r-215r.

⁶⁹ Antoine wird mit dem Datum 1619 in der Ernennung Philippe Le Begues vom 12.03.1620 erwähnt, ADC C 993, fol. 85r-86r; Le Begue war zuvor am 28.12.1608 zum Rat und *avocat du roi* am Präsidialgericht ernannt worden, ADC C 982, fol. 63v-64v;.

⁷⁰ Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 4, S. 335; vgl. Ms fr. 31791 (Nobiliaire de la généralité de Bourges; 18. Jahrhundert), fol. 10r.

⁷¹ Ernennung Henri Le Begue zum Rat am Präsidialgericht am 28.06.1637, ADC C 1020, fol. 28r-v; seine Ernennung zum Präsidenten am 11.12.1651, ADC C 1036, fol. 14r-15r.

⁷² Sylvain Soleil, *Le siège royal de la sénéchaussée et du présidial d'Angers (1551-1790)*, Rennes 1997, S. 163, 165.

aus dem Kreis der *lieutenants criminels, conservateurs* und *particuliers*. Der Schwerpunkt liegt bei den *lieutenants criminels* und den *lieutenants conservateurs*, die acht von elf Männern mit nur einem Amt stellten. Von den sechs Amtsträgern, die die *lieutenance criminelle* erwarben, hatten vier kein anderes Amt. Die kommissarische Ausübung der *lieutenance générale* durch den *lieutenant criminel* Antoine Fradet von Januar bis Dezember 1592 wird hier nicht als Amtsinhaberschaft gewertet.⁷³ Dasselbe gilt für die gekoppelte Ausübung des Amts als *lieutenant particulier assesseur criminel* von Pierre II. und Hugues Bengy. Anders liegt der Fall bei Claude Fradet, da er zunächst nur den *lieutenant particulier assesseur criminel* erwarb und die *lieutenance criminelle* später von seinem Vater dazu bekam.⁷⁴ Für ihn dürfte sein erstes Amt eine Anwartschaft auf das bedeutendere, im selben Kompetenzbereich liegende Amt der *lieutenance criminelle* gewesen sein. Unter den sieben *lieutenants conservateurs* gibt es ebenfalls vier Amtsträger, die nur dieses Amt ausübten. Für das mit der *lieutenance* gekoppelte Amt eines Rats am Präsidialgericht gilt dasselbe wie für das oben beschriebene Verhältnis zwischen den Ämtern von *lieutenant criminel* und *lieutenant particulier assesseur criminel*.

Die letzten drei Amtsträger mit nur einem Amt entstammen der Gruppe der *lieutenants particuliers*. Labbe, Boufflers und Bigot stellen allerdings unter den elf *lieutenants particuliers* eine Minderheit dar. Die meisten Amtsträger hatten vor dem *lieutenant particulier* noch ein anderes Amt erworben. Auffallend ist dabei die große Homogenität unter den zunächst erworbenen Ämtern. Von den acht *lieutenants particuliers*, die mehrere Ämter ausübten, waren sechs zuvor Rat am Präsidialgericht, und einer hatte als *enquêteur* ebenfalls ein Amt an diesem Gericht inne. Das läßt zumindest den Schluß zu, daß das in der Hierarchie der *lieutenants*-Ämter am niedrigsten stehende Amt eines *lieutenant particulier* nahe an der Sphäre der Ratsämter war und für die Gruppe der Räte der Erwerb dieses Amtes ohne weiteres nahelag. Das Verhältnis kann man natürlich auch umgekehrt aus der Perspektive der später erworbenen *lieutenance particulière* betrachten, von wo aus das voraufgehende Ratsamt als regelmäßige Vorbereitung auf die *lieutenance* gedeutet werden kann. Festzuhalten bleibt auf jeden Fall, daß es eine nicht zu leugnende Verbindung zwischen

⁷³ Fradet wurde am 10.01.1592 von Heinrich IV. kommissarisch zum *lieutenant général* des nach Sancerre transferierten Präsidialgerichts ernannt, da der amtierende Pierre II. Biet wegen seines Engagements für die Liga in Bourges geblieben war, ADC C 969, fol. 41v-42r, vgl. auch DB 280 / 7327, fol. 27 und Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 178. Fradet wurde aber schon am 07.12.1592 seinerseits wegen Ungehorsams durch François Regnier ersetzt, vgl. dessen Ernennung in ADC C 968, fol. 219r-220r.

⁷⁴ Als erster Inhaber des durch Edikt vom Juni 1586 geschaffenen Amtes *lieutenant particulier assesseur criminel* ernannt am 01.10.1586, so in einer Mitteilung über Gewährung von *gages* vom 02.01.1588, ADC C 968, fol. 71r-v.

lieutenance particulière und vorausgehendem Ratsamt gab und daß das Amt des *lieutenant particulier* für die ganz große Mehrheit der Amtsträger die Krönung ihrer Ämterkarriere war. Nur bei Pierre II. Biet ist das Amt Durchgangsstation auf dem Weg zur *lieutenance générale*. Eine Besonderheit stellt außerdem Gabriel Gassot dar, der zu Beginn der 1570er Jahre sein Amt als *lieutenant particulier* zugunsten der Position des *prévôt* von Bourges aufgab, also auch aus dem Präsidialgericht ausschied, wenn auch nicht aus der Justiz.⁷⁵ Es läßt sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob Gassots Veränderung eine Verschlechterung war. Nimmt man den *estat de la valleur* von 1604 zum Maßstab, so stellte die Übernahme des *prévôt*-Amtes einen Aufstieg dar. Angesichts der erheblichen Kompetenzen auf dem Gebiet der *police* dürfte der Wechsel in jedem Falle lohnend gewesen sein.

Homogenität und Beharrung

Die leitenden Richterämter am Präsidialgericht waren angesichts der wenigen Karrierebewegungen im ganz überwiegenden Maße das höchste Ziel für den Ehrgeiz ihrer Inhaber. Das bestätigt die Vermutung, beim Präsidialgericht habe es sich um eine auf die Stadt konzentrierte Institution gehandelt, deren Personal sich aus diesem Raum rekrutierte und keine über diesen Zirkel hinausgehenden Ambitionen hatte. Der einzige Amtsträger aus dem Kreis der leitenden Richter, dem eine Karriere über den lokalen Rahmen hinaus gelang, François de l'Aubépine, verdankte seinen persönlichen Aufstieg nicht dem Amt als *lieutenant général*, sondern seiner Familie. Die wenigen Ämterwechsel, die festgestellt werden konnten, bewegten sich darüber hinaus meist innerhalb des Gerichts selbst oder im Rahmen anderer königlicher Gerichte der Stadt (*prévôt*). Diese Homogenität wird auch durch die Abwesenheit justizfremder Ämter in den wenigen Wechseln unterstrichen. Ein Wechsel aus der Finanz in die Justiz oder umgekehrt fand unter den leitenden Richtern bis auf einen Sonderfall nicht statt. Jean-Baptiste Brinon, von 1623 bis 1624 *lieutenant conservateur* in Bourges und dann Schatzmeister in Moulins, hatte sein Amt in der Justiz von Bourges allerdings auch nur erhalten, weil er in dritter Ehe die Witwe seines Vorgängers in diesem Amt heiratete.⁷⁶ Die insgesamt feststellbare Beharrung bei den Richterämtern ergänzt also die Ergebnisse der

⁷⁵ Gassot nimmt noch im Juni 1570 als *lieutenant particulier* an den Bürgermeisterwahlen teil, Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 369, und ist 1572 zum ersten Mal als *prévôt* nachweisbar, als er in einer Strafsache ermittelt, AMB BB 8, fol. 1-2; vgl. Chenu, *Recueil des antiquitez*, S. 143.

⁷⁶ Ernennung Brinons zum *lieutenant conservateur* und Rat am Präsidialgericht vom 20.01.1623 in ADC C 997, fol. 33r-v; er resignierte 1624 zugunsten von Jacques Jaupitre, vgl. dessen Ernennung in ADC C 998, fol. 31v-32r. Ernennung zum Schatzmeisteramt in Moulins, Jean-Paul Charmeil, *Les trésoriers de France à l'époque de la Fronde. Contribution à l'histoire de l'administration financière sous l'Ancien Régime*, Paris 1964, S. 470 und Du Russet, *Généalogie de la maison de Brinon*, Paris 1657, S. 23, letzterer mit der falschen Annahme, Brinon sei zuvor zehn Jahre lang *lieutenant conservateur* in Bourges gewesen. Zu seiner Hochzeit mit Anne Breuillet, der Witwe von Guillaume Doullé, vgl. ebd., S. 24.

Herkunftsanalyse, die die ganz überwiegende lokale Verwurzelung der richterlichen Amtsträgerschaft in Bourges gezeigt hatte. Die große Zahl von nur am Präsidialgericht amtierenden Amtsträgern macht aber nicht nur die enge Rückgebundenheit an die lokale Sphäre deutlich, sie ist auch ein Ergebnis der im Untersuchungszeitraum stattfindenden und für die königlichen Verwaltungen in ganz Frankreich typischen Abschließungsprozesse. Die historische Entwicklungslinie ist dabei bekannt. Wo gerade zu Beginn des Untersuchungszeitraums, also in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch relativ viele Veränderungen auf den Stellen feststellbar waren, gibt es in der Zeit ab 1600 kaum mehr Veränderungen im Bestand der Familien; jetzt herrschte die dynastische Weitergabe der Ämter vor.⁷⁷ Ob dies bei den *cours souveraines* ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nachzuweisende Phänomen auch in den Spitzenpositionen des Präsidialgerichts von Bourges zu beobachten ist und wie sich die Weitergabe der Ämter an dieser Institution gestaltete, soll im folgenden untersucht werden.

Ämterübertragungen am Präsidialgericht: Patrimonialisierung

Die Frage der Ämterübertragungen am Präsidialgericht von Bourges klang im Zusammenhang mit dem Phänomen der Dynastienbildung bereits verschiedentlich an. Gemeint ist der zunehmende Verbleib eines Amtes in einer Familie, meistens durch die Weitergabe an den (ältesten) Sohn oder an einen Schwiegersohn. Die Frage der Organisation der Nachfolge in öffentlichen Funktionen und Ämtern ist für alle Gesellschaften, nicht nur für staatlich organisierte, eine grundlegende.⁷⁸ In Frankreich ist sie für die königliche Verwaltung durch die Ämterkäufllichkeit gelöst worden. Der besondere Zug dieser Lösung lag in der Kombination von Amtsweitergabe und Erbfolge, unter Ausschluß anderer theoretisch denkbarer (und im 16. Jahrhundert oft diskutierter) Möglichkeiten wie Wahl oder reiner Ernennung durch den König. Die sich dabei herausbildende Patrimonialisierung, also die Behandlung des Amtes als integralem Bestandteil des Familienvermögens, wird oft mit der Einführung der *Paulette* im Jahre 1604 in Verbindung gebracht.⁷⁹ Im Zentrum steht dabei, daß der *droit annuel* die 40-Tage-Klausel wegfallen ließ, nach der bisher eine Amtsübertragung durch die aufhebende Bedingung belastet war, daß der Altinhaber den Vertrag 40 Tage überleben mußte, andernfalls das Amt an die Krone zurückfiel. Ohne diese Klausel war die

⁷⁷ Mousnier, *Vénilité et mobilité*, S. 48f., auch für den Beginn in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

⁷⁸ Jack Goody, *Introduction*, in: *Succession to High Office*, hg. v. dems., Cambridge 1966, S. 1-56, hier S. 1.

⁷⁹ Als erster in dieser Deutlichkeit wohl Georges Pagès, *La vénilité des offices dans l'ancienne France*, *Revue Historique* 169 (1932), S. 477-495, hier S. 488; vgl. a. seinen Schüler Mousnier, *Vénilité*, S. 307 („[...] l'office lui-même [prend] [...] le caractère d'un patrimoine [...] C'est le droit annuel qui a le plus favorisé cette tendance [...]“) und Mark L. Cummings, *The Long Robe and the Scepter: a Quantitative Study of the Parlement of Paris and the French Monarchy in the Early Seventeenth Century*, Diss. University of Colorado 1974, S. 138.

Verfügungsgewalt des Amtsinhabers entscheidend erweitert. Die Diskussionen, die um die negativen Folgen des *droit annuel* (Preissteigerungen der Ämter, daraus resultierende Abschließung des Ämterwesens für verdienstvolle und / oder adlige Kandidaten sowie die Erbllichkeit der Ämter) zum ersten Mal auf den Generalständen von 1614 in aller Schärfe geführt wurden, geben der Deutung Recht, die *Paulette* sei „a significant further step in the direction of a hereditary office-holding aristocracy“ gewesen.⁸⁰ Auf der anderen Seite erkennt die Forschung seit längerem an, daß das Phänomen einer familieninternen Weitergabe bereits im 16. Jahrhundert und sporadisch schon im Spätmittelalter nachzuweisen ist.⁸¹ Wie sehen die Verhältnisse am Präsidialgericht in Bourges aus?

Im Sinne der Patrimonialisierungsthese wäre bei den Übertragungen ein Anstieg der familieninternen Weitergabe und vor allem eine Übertragung vom Vater auf den Sohn zu erwarten. Die folgende Tabelle listet die Amtsübernahmen der leitenden Richter ohne Rücksicht auf die Ämter auf und vermerkt, ob das Amt von einem Familienmitglied übernommen wurde (Vater oder Schwiegervater bzw. anderes Familienmitglied) oder ob das Amt von einem familienfremden Amtsträger kam. Außerdem wurde der gesamte Untersuchungszeitraum in drei Abschnitte eingeteilt, um Aussagen über die Entwicklung der Zahl der Übertragungen machen zu können.

⁸⁰ Davis Bitton, *History and Politics: the Controversy over the Sale of Offices in Early Seventeenth-Century France*, in: Rabb / Siegel (Hg.), *Action and Conviction*, S. 390-403, hier S. 391; vgl. a. Mousnier, *Vérialité*, S. 275f. Kritik an der Ämterkäuflichkeit im allgemeinen und besonders am *droit annuel* kam 1614 auch aus dem Berry, vgl. *Cahier général des remontrances du Tiers État de la province de Berry, dressées pour la tenue des États généraux convoqués par le roi Louis XIII, en la ville de Sens, le dixième de septembre 1614*, in: *Recueil de pièces originales et authentiques, concernant la tenue des États-Généraux*, [...] hg. v. Lalourcé und Duval, 9 Bde, Paris 1789, Bd. 9, S. 1-64, hier S. 7, 25, 47.

⁸¹ Jonathan Powis, *Aristocratie et bureaucratie dans la France du XVI^e siècle : État, office et patrimoine*, in: *L'État et les aristocraties XII^e - XVII^e siècle, France, Angleterre, Ecosse*, hg. v. Philippe Contamine, Paris 1989, S. 231-245, hier S. 234 für die *cours souveraines* im 16. Jahrhundert; konkret für das Parlament von Paris Cummings, *Long Robe*, S. 145, 257 (17,5 % der Übertragungen von Ratsämtern vor 1604 waren familienintern) und in der Tendenz ebenso für die Zeit bis 1665 Mousnier, *Vérialité et mobilité*, S. 46f. (mit Bezug auf Cummings). Für das Spätmittelalter Françoise Autrand, *Vérialité ou arrangement de famille : la résignation des offices royaux en France au XV^e siècle*, in: *Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert* (Internationales Kolloquium Berlin, 01.-03.05.1980), hg. v. Ilja Mieck, Berlin 1984, S. 69-82.

Tab. 11: Amtsübernahmen der Richter am Präsidialgericht (in absoluten Zahlen, ca. 1550 bis 1650)

<u>Zeitraum</u>	<u>Gesamte Amtsübernahmen</u>	<u>Übernahme vom Vater oder Schwiegervater</u>	<u>Übernahme von sonst. Familien- mitgliedern</u>	<u>Übernahme von Fremden</u>	<u>sonst. Erwerb (Neuschaffung)</u>
bis 1585	17	3	3	8	3
1586-1620	9	3	1	5	-
ab 1621	7	3	1	3	-
<u>Gesamt</u>	33	9	5	16	3

Auf den gesamten Untersuchungszeitraum gerechnet zeigt sich zunächst, daß die Verteilung zwischen familieninternen Amtsübertragungen und Übernahmen aus anderen Familien ausgewogen ist. 16 Übertragungen außerhalb der Familie stehen 14 Amtsübernahmen von Familienangehörigen gegenüber, bei drei Neuerwerbungen, wo die Frage der Familienbeteiligung keine Rolle spielt. Diese gleichmäßige Verteilung ist prinzipiell ein Hinweis auf eine nicht unbedeutende Rolle der familieninternen Amtsübertragung. Sieht man sich aber die Entwicklung der Ämterübertragungen im Verlauf des Untersuchungszeitraums an, so fällt als erster Punkt auf, daß die Zahl der Wechsel insgesamt mit der Zeit abnimmt. Für die Zeit bis 1585 kommt man auf 17, für den Abschnitt von 1586 bis 1620 auf neun und für die Zeit ab 1621 auf nur noch sieben Wechsel in den fünf leitenden Richterämtern am Präsidialgericht. Das ist ein deutlicher Hinweis auf längere Dienstzeiten, also einen längeren Verbleib der einzelnen Amtsträger im Amt. Der Anteil von Amtsübernahmen im Familienkreis geht dabei in absoluten Zahlen gesehen zurück, und zwar von zunächst sechs Fällen im ersten Drittel auf jeweils vier in den beiden folgenden Abschnitten. Berücksichtigt man aber die Tatsache der insgesamt sinkenden Zahl von Amtsübertragungen, kehrt sich dieses Bild um. Die folgende Tabelle mit den prozentualen Anteilen der Übertragungsarten pro Untersuchungsdrittel macht das deutlich.

Tab. 12: Amtsübernahmen der Richter am Präsidialgericht (in Prozent, ca. 1550 bis 1650)

<u>Zeitraum</u>	<u>Übernahme vom Vater oder Schwiegervater</u>	<u>Übernahme von sonst. Familien- mitgliedern</u>	<u>Übernahme von Fremden</u>	<u>sonst. Erwerb (Neuschaffung)</u>	<u>Gesamt</u>
bis 1585	17,5	17,5	47,5	17,5	100
1585-1625	33	11	56	-	100
ab 1620	43	14	43	-	100
<u>Gesamt in Prozent</u>	27	15	48	10	100

Anhand der prozentualen Anteile stellt man fest, daß die Übertragungen innerhalb der Familie zunehmen. Dies gilt besonders für die Übertragungen vom Vater bzw. Schwiegervater auf den Sohn. Nimmt man die beiden Spalten „Übernahme vom Vater bzw. Schwiegervater“ und „Übernahme von sonstigen Familienmitgliedern“ zusammen, steigt der Anteil sogar von 35 % im ersten Drittel über 44 % im zweiten auf 57 % im dritten Drittel des Untersuchungszeitraums. Darüber hinaus stellt sich aber auch heraus, daß für diese Steigerung vor allem der stetig wachsende Anteil der Weitergaben vom Vater an den Sohn bzw. den Schwiegersohn verantwortlich ist. Während die sonstigen Übertragungen innerhalb der Familie tendenziell abnehmen, steigert sich der Anteil der Übertragungen vom Vater auf den Sohn bzw. den Schwiegersohn kontinuierlich von 17,5 über 33 auf 43 Prozent. Vor allem diese Zunahme ist ein deutliches Zeichen für die Patrimonialisierung der Ämter, vor allem wenn man berücksichtigt, daß hier nur der harte Kernbestand der tatsächlichen innerfamiliären Ämterübertragungen betrachtet wurde. Womöglich beabsichtigte, durch *demographic failure* aber vereitelte Übertragungen würden den Anteil noch steigen lassen. Vollends deutlich wird die Tendenz zur Patrimonialisierung, wenn man die nächste Generation von Amtsträgern betrachtet, also die Nachfolger der Amtsträger am Ende des Untersuchungszeitraums. In allen fünf Ämtern folgen den Amtsträgern ihre ältesten Söhne. Sie sind in der folgenden nach Ämtern geordneten Übersicht der Amtsträger jeweils an letzter Stelle in Klammern und ohne Datum vermerkt.

Tab. 13: Amtsübernahmen nach Ämtern des Präsidialgerichts

<u>Präsident</u>	<u>lieutenant général</u>	<u>lieutenant criminel</u>	<u>lieutenant conservateur</u>	<u>lieutenant particulier</u>
1572 Regnier	<i>1540 Aubépine</i>	1552 Jacques I. Jobert	1543 Pelourde	1540 Labbé
1585 Jean Foucault	1556 Jacques I. Jobert	1556 Corbie	1582 P. II. Biet	1548 Hospital
1598 Louis Foucault	1566 Regnier	1568 A. Fradet	<i>1597 Doullé</i>	1567 Gassot
1620 Ph. Le Begue	1582 Pierre II. Biet	1597 Cl. Fradet	<u>1623 Brinon</u>	<i>1568 P. I. Biet</i>
1651 H. Le Begue	1624 Claude I. Biet	1611 P. II. Bengy	1624 J. Jaupitre	1579 P. II. Biet
(Pierre Le Begue)	(Claude II. Biet)	1656 H. Bengy	<i>1631 Étienne Jaupitre</i>	<i>1582 Le Mercier</i>
		(Pierre III. Bengy)	(Étienne II. Jaupitre)	<u>1592 Bridard</u>
				1593 Boufflers
				1599 Jacques II. Jobert
				1618 E. IV. Bigot
				1629 Ch.I. Charlemagne
				(Ch.II. Charlemagne)

Fett: Amt vom Vater oder Schwiegervater; *kursiv:* Amt von anderen Verwandten oder Verschwägerten, unterstrichen: Amt von der Witwe des Vorgängers bei gleichzeitiger Heirat mit ihr.

Steht die Patrimonialisierung der leitenden Richterämter von Bourges in ihrer Grundtendenz also nicht in Frage, so ist doch noch nicht geklärt, ab wann man diese Tendenz ansetzen kann. Entscheidend hierfür ist die erste familieninterne Übertragung innerhalb einer längeren Kette von verwandten Amtsträgern. Betrachten wir die einzelnen Ämter in Tabelle 12: Beim Präsidentenamt hat es 1598 mit dem Wechsel von Jean zu Louis Foucault eine erste Übertragung innerhalb der Familie gegeben. Diese Linie wurde aber nicht fortgesetzt, weil der ursprünglich für die Nachfolge vorgesehene Sohn von Louis, Antoine Foucault, das Amt an Philippe Le Begue weitergab, ohne es selbst anzutreten.⁸² Erst mit Le Begue begann 1620 die Dynastie der Präsidenten, die das ganze 17. Jahrhundert hindurch Bestand haben sollte.⁸³ Bei den *lieutenants généraux* fand die erste Übertragung innerhalb der Familie Biet im Jahr 1624 statt, nachdem Pierre II. Biet das Amt seit 1582 bereits 42 Jahre innehatte. Bei den *lieutenants criminels* war Claude Fradet der erste, der 1597 innerhalb des Familienverbandes Fradet-Bengy von einer familieninternen Amtsübertragung profitierte. Bei den *lieutenants conservateurs* gab es zwar schon ganz zu Beginn eine Übertragung vom Vater auf den Sohn, da das Amt aber nach dem Tod von Jean Pelourde abgeschafft wurde, konnte keine Fortsetzung stattfinden. So kann man im Grunde erst mit der Übernahme des Amtes durch Étienne Jaupitre von seinem Bruder Jacques (der 1631 Kapuzinermönch wurde) von der patrimonialen Weitergabe dieses Amtes sprechen. Bei der umfangreichen Gruppe der *lieutenants particuliers* gab es zwar schon 1567 bzw. 1579 Übertragungen an Söhne bzw. Schwiegersöhne, die Linien ließen sich jedoch nicht aufrechterhalten. Auch die Übernahme des Amtes durch Charles II. Charlemagne 1662 von seinem Vater begründete noch keine Dynastie, da Charles II. das Amt an Philippe Guenois weitergab, mit dem er nicht verwandt oder verschwägert war.⁸⁴ Man kann also festhalten, daß sowohl die Begründer der Dynastien ihr Amt zum Teil schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erwarben (Antoine Fradet 1568, Pierre II. Biet 1582, Jean Foucault 1585), als auch die erste Übertragung nach dem Muster Vater-Sohn noch in diesem Jahrhundert stattfand (Claude Fradet 1597). Trotzdem hat sich die Mehrheit dieser Übertragungen erst im 17. Jahrhundert abgespielt, was als ein Effekt der *Paulette* gewertet werden darf. Damit entspricht das Präsidialgericht eher den Erwartungen von Verstetigung als das Parlament von Paris. Für den obersten Gerichtshof hat

⁸² Vgl. die Ernennung von Philippe Le Begue vom 12.03.1620, ADC C 993, fol. 85r-86r, in der die Resignation von Louis Foucault an seinen Sohn Antoine Foucault erwähnt wird.

⁸³ Nach Philippe und Henri Le Begue folgte 1675 Pierre Le Begue, Henris ältester Sohn, der außerdem bereits Schatzmeister in Bourges war, vgl. seine Ernennung in ADC C 1056, fol. 62r-63v und die *lettres de compatibilité* zur Ausübung beider Ämter, ADC C 1056, fol. 64r-v, hierzu auch Charmeil, Trésoriers, S. 134.

⁸⁴ Die Ernennung von Charles II. Charlemagne vom 22.11.1662 in ADC C 1050, fol. 13r-14r. Philippe Guenois folgt ihm im Amt, Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 130.

Mark L. Cummings gezeigt, daß die Einführung der *Paulette* weder zu einer Monopolisierung bei wenigen Familien noch zu einem Ausschluß neuer Familien von den Ämtern geführt hat und daß es statt zu weniger zu mehr Bewegung in den Ämterübertragungen und damit zu kürzeren Dienstzeiten kam.⁸⁵ Auf der mittleren Ebene der Präsidualgerichte hingegen, das zeigt das Beispiel von Bourges, kam es zu einer Abnahme der Ämterübertragungen bei gleichzeitiger Konzentration der familieninternen Weitergaben. Dieses Ergebnis entspricht den Strukturen anderer königlicher Mittelgerichte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie dem Präsidualgericht von Angers oder denen von Abbeville und Alençon.⁸⁶

Übertragung an den ältesten Sohn

Bei den familieninternen Ämterübertragungen stellt sich allerdings noch eine Frage, nämlich ob das Amt an den ältesten oder an einen nachgeborenen Sohn ging. Ein Schwerpunkt ergibt sich bei der Übertragung an älteste Söhne. Die hier berücksichtigten Ämterübertragungen weisen im Rahmen der familieninternen Übertragungen insgesamt neun Weitergaben vom Vater an den Sohn bzw. Schwiegersohn aus. Sechs von ihnen waren Übertragungen an den erstgeborenen Sohn, zwei an einen Schwiegersohn, und nur ein Fall ist bekannt, in dem das leitende Richteramt am Präsidualgericht an einen Nachgeborenen ging. Diese deutliche Dominanz der Erstgeborenen verstärkt sich noch, wenn man wieder die Nachfolger des letzten im Sample berücksichtigten Amtsträgers hinzunimmt (vgl. Tab. 12). Alle fünf Amtsübergaben nach 1650 hatten nämlich den erstgeborenen Sohn des Amtsinhabers zum Nachfolger. Die deutliche Zunahme von Übertragungen an den ältesten Sohn ist insofern erklärungsbedürftig, als die Vererbung ausgerechnet an den ältesten Sohn und nur an ihn für die Erhaltung des Amtes im Familienvermögen nicht notwendig ist. Dieses Argument, Familienfürsorge, machte den Hauptstrang der Begründungen aus, die die Befürworter der *Paulette* sowohl auf den Generalständen von 1614 als auch danach in der Pamphletliteratur vorbrachten. Auch einer der Schatzmeister von Bourges, Ithier Hobier aus Paris, hatte in einer wahrscheinlich kurz nach der Wiedereinführung der *Paulette* im Jahr 1620 verfaßten Schrift betont, daß die Wiederherstellung des *droit annuel* vor allem die Familien der Amtsträger betreffe und weniger diese selbst: „[...] Voz tres humbles tres obeissans serviteurs et subiectz,

⁸⁵ Cummings, Long Robe, S. 146, 151, 154f. Der Grund für die erhöhte Anzahl von Ämterübertragungen am Parlament ist im Statusgewinn zu sehen, der durch die Übernahme eines höher angesiedelten Amtes zu erreichen war, ebd., S. 155; vgl. a. Mousnier, *Vénalité et mobilité*, S. 46f.

⁸⁶ Soleil, *Siège royal d'Angers*, S. 196f.; François-Joseph Ruggiu, *Les élites et les villes moyennes en France et en Angleterre (XVII^e-XVIII^e siècles)*, Paris 1997, S. 75.

les officiers de voz finances [...] tesmoignerent une joye publique avec leurs familles que cette grace regarde plus qu'eux mesmes [...]"⁸⁷

In Hobbies Stellungnahme soll die Freude der Familien die angemessene Fürsorge des Königs loben. Sie kann aber auch als Anzeichen für die wichtigste Konsequenz der *Paulette* gedeutet werden, nämlich den gefahrlosen Verbleib des Amtes im Familienvermögen. Wohlgermerkt: Im Hinblick auf Erhaltung oder Abschaffung des *droit annuel* kam es den Amtsträgern auf den Verbleib des Amtes im Familienvermögen an, nicht auf die Weitergabe in der Linie der ältesten männlichen Nachkommen: *L'annuel assure l'office aux familles*.⁸⁸ Das war im übrigen ein generelles, ökonomisch begründetes Ziel der Patrimonialisierung: Vermeidung von Erbteilungen, also Weitergabe des Familienvermögens an möglichst nur einen Erben.⁸⁹ Wenn die *Paulette* also getreu diesem Prinzip lediglich die unspezifische Weitergabe in der Familie sicherte, wie läßt sich dann die Konzentration der Übertragungen auf den ältesten Sohn erklären? Weil die Übertragung des Amtes an einen von mehreren Söhnen eine Zuwendung war, die bei der Erbfolge Berücksichtigung finden mußte,⁹⁰ hängt die Frage auch mit den Optionen der Erhaltung des Familienvermögens bzw. seiner Verteilung unter die Nachkommen zusammen.

Im französischen Gewohnheitsrecht stand grob gesprochen das Prinzip der gleichen Beteiligung aller Erben für bürgerliche Erbteilungen - zumindest der außerhalb des *midi* liegenden Sphäre, die nicht von römischer Tradition geprägt war - dem Prinzip der Primogenitur bei Adligen gegenüber.⁹¹ Letzteres besagte, daß das Familienvermögen möglichst weitgehend bewahrt bleiben sollte und ungeteilt auf den ältesten männlichen Nachkommen übergang, der auch den *lignage* in direkter Linie fortführte. Da die nachgeborenen Kinder nicht völlig leer ausgehen sollten, bestimmte die *coutume* von Paris zum Beispiel, daß der älteste Sohn nur zwei Drittel des Erbes erhielt, wenn außer ihm nur

⁸⁷ Ithier Hobbies, Requête présentée au Roy sur le droit annuel par ses officiers de finance, s.l.n.d., Ms fr. 2420 (choses diverses), fol. 31r-33r, hier fol. 31r. Beachte in diesem Zusammenhang auch Ms fr. Clairambault 754 sowie Ms fr. n.a. 7794-7795 (pamphlets sur le droit annuel).

⁸⁸ Mousnier, *Vénalité*, S. 118 (Hervorhebung TL). Das Argument von Diefendorf, City Councillors, S. 334, steigende Ämterpreise und ein entsprechend höherer Repräsentationsaufwand hätten die *conseillers de l'Hôtel de Ville* von Paris im 16. Jahrhundert dazu gebracht, ihr Vermögen auf einen Nachkommen zu konzentrieren, erklärt nicht zwingend, warum es sich dabei um den ältesten Sohn handeln mußte.

⁸⁹ Davis, *Ghosts, Kin, and Progeny*, S. 91.

⁹⁰ Pagès, *Vénalité*, S. 480.

⁹¹ Jean-Marie Augustin, Art. *successions*, in: *Dictionnaire de l'Ancien Régime*, hg. v. Lucien Bély, Paris 1996, S. 1179-1186; Jean Yver, *Égalité entre héritiers et exclusion des enfants dotés. Essai de géographie coutumière*, Paris 1966, S. 8-10; vgl. a. Emmanuel Le Roy Ladurie, *Système de la coutume. Structures familiales et coutume d'héritage en France au XVI^e siècle*, *Annales E.S.C.* 27 (1972), S. 825-846, der sich stark auf Yver stützt, und Davis, *Ghosts, Kin, and Progeny*, S. 90f.

noch ein Erbe zur Erbfolge berufen war.⁹² Sein Anteil verringerte sich auf die Hälfte, wenn es zwei oder mehr weitere Erben gab. Zusätzlich zu seinem größeren Anteil und dem Recht, Wappen und Namen der Familie fortzuführen, erhielt der älteste Sohn bei adligen Erbteilungen auch noch ein Sonderlegat, sowohl aus dem väterlichen wie dem mütterlichen Erbe, das aus dem Stammsitz der Familie bestand, seinem Garten und einem angrenzenden Stück Land.⁹³

Vor diesem Hintergrund könnte man vermuten, daß die Weitergabe des Amtes an den ältesten Sohn bei den leitenden Richtern von Bourges nach den adligen Vererbungsregeln stattfand, weil die Richter inzwischen alle im Genuß der *noblesse de cloche* standen. Gerade dies, die Übernahme der adligen Vererbung, hatte das Privileg Ludwigs XI. aber ausdrücklich ausgeschlossen und die *succession roturière* vorgeschrieben.⁹⁴ Auf dem adligen Erbrecht beruhte die Weitergabe also nicht. Fraglich ist allerdings, ob es sich bei der Amtsweitergabe überhaupt um eine Transaktion handelte, die in irgendeiner Weise vom Erbrecht berührt wurde. Die gewohnheitsrechtlichen Regelungen hatten ja nur im Falle von Streit um die Erbteilung Relevanz, im Normalfall einer konfliktlosen Akzeptanz der Aufteilung des Vermögens durch den Erblasser, zum Beispiel durch ein Testament, war eine Bemühung des Erbrechts gar nicht nötig.⁹⁵ Es könnte aber sein, daß sowohl der Übertragung der Ämter an die ältesten Söhne als auch dem adligen Erbfolgerecht dasselbe Prinzip zugrunde lag, daß beide Phänomene nämlich Ausdruck eines die ganze Vormoderne prägenden Geschlechterdenkens waren.⁹⁶ Die Idee der Fortführung eines Geschlechts über den jeweils ältesten männlichen Nachkommen, also die Idee der *race*, wurde in Frankreich an der Wende zum 17. Jahrhundert tragendes Distinktionsargument des Adels. Dieses Geschlechterdenken war aber kein Monopol des Adels, dessen besondere Leistung lediglich darin bestand, die Idee der *race* erfolgreich exklusiv für sich zu beanspruchen. Im Prinzip war das Geschlechterdenken aber bei allen gesellschaftlichen Gruppen vorhanden. In seinem Zentrum stand die Idee eines eigenständigen *patrimonium*, das die konkreten Personen (Erblasser und Erbberechtigte)

⁹² Diefendorf, City Councillors, S. 285; vgl. Mousnier, Institutions Bd. 1, S. 65.

⁹³ Mousnier, Institutions Bd. 1, S. 64. Das galt nicht nur für die *coutume* von Paris, sondern für zahlreiche *coutumes*, vgl. z.B. Pierre Pithou, Les coutumes du bailliage de Troyes en Champagne, avec annotations sur icelles, Troyes 1609, S. 41f.

⁹⁴ Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 294f. (Du partage des successions des maires et echevins, et de leurs descendants).

⁹⁵ Über das Auseinanderklaffen von Erbpraxis und Erbrecht Bernard Dérouet, Les pratiques familiales, le droit et la construction des différences (15^e-19^e siècles), Annales H.S.S. 52 (1997), S. 369-391, hier S. 371f.

⁹⁶ Ebd., S. 376: „[...] le droit et les pratiques familiales [...] ne sont pas envisagés comme le produit l'un de l'autre, mais comme des témoins à différents niveaux d'une même culture [...]"

hinter das Gut zurücktreten ließ.⁹⁷ Der Erblasser war bei der Vorstellung des *patrimonium* weniger Eigentümer als Repräsentant. Das Geschlechterdenken griff auch in die Vergangenheit aus und unterstrich die Bedeutung der Ahnen. Dieses Denken prägte die Weitergabe der französischen Königswürde an den jeweils ältesten männlichen Nachkommen genauso wie das Erbverhalten vieler Bauern bis ins kleinste Dorf.⁹⁸ Auch die Bürger von Bourges dachten ihre Familie als Kontinuität, in der das materielle Vermögen an den ältesten Sohn weitergegeben wurde.⁹⁹ An der Verbreitung dieser Grundfigur familiären Kontinuitätsdenkens dürfte die Beanspruchung durch den Adel als Exklusivum nichts geändert haben, im Gegenteil. Es ist durchaus vorstellbar, daß sich das Geschlechterdenken durch die Vereinnahmung des Adels gerade bei denjenigen noch verstärkte, die zwar dem Herkunftskriterium nicht genügten, aber nichtsdestotrotz um so stärker nach seiner Erfüllung strebten.

Dieses Paradoxon trifft bei den Amtsträgern aus Bourges in hohem Maße zu. Das von Standesgrenzen unabhängige Geschlechterdenken fand bei ihnen einen um so profilierten Ausdruck, als diese Bürger gleich mehrere konkrete Anknüpfungspunkte für ein Streben in den Adel hatten. Die Richter von Bourges mußten sich nicht mit der bloßen adligen Lebensweise begnügen, sie konnten, sofern sie oder ihre Vorfahren Bürgermeister oder Schöffe geworden waren, auf eine rechtsgültige Nobilitierung verweisen. Auf der Grundlage dieser Rechtsposition und vor dem Hintergrund von Geschlechterdenken und Erbrechtsoptionen schält sich für die Deutung der Ämterweitergabe an den ältesten Sohn eine These heraus: Die leitenden Richterfamilien von Bourges imitierten mit der Übertragung des Amtes an den Erstgeborenen im Rahmen des Familienvermögens adlige Lebensweise an einem für die Ständegesellschaft zentralen Punkt, der Legitimation gesellschaftlicher Geltung durch Abstammung. Das war für diese Familien von um so größerer Bedeutung, als ihnen das adlige Erbrecht verwehrt und ihre Rechtsposition (Nobilitierung durch Ausübung städtischer Funktionen) vom Geburtsadel generell nicht anerkannt wurde. Mit der Imitation adliger Vererbungspraxis wurde das Manko der bürgerlichen Herkunft nicht geheilt, aber an wichtiger Stelle überspielt. Diese Überbrückung des von der rechtlichen Norm

⁹⁷ Zur Vielfalt der erbrechtlichen Konstruktionen zuletzt ausführlich Georges Augustins, *Comment se perpétuer ? Devenir des lignées et destins des patrimoines dans les paysanneries européennes*, Nanterre 1989, zum hier angesprochenen Phänomen bes. S. 191-210; allgemein Goody, *Introduction*, S. 32f., 44f.

⁹⁸ Dérouet, *Pratiques familiales*, S. 377.

⁹⁹ Alain Collas, *Le père, l'héritier et l'ancêtre. Quelques images de la parenté chez les notables urbains au XV^e siècle; l'exemple de Bourges*, *Revue Historique* 118 (1994), S. 37-50, hier S. 50. Die z. T. übertrieben jovialen Ausführungen von Alain Collas zur *image de la famille* (S. 37, 39) im spätmittelalterlichen Bourges kommen sonst nur zu platitudinösen Schlüssen (S. 47: „la famille est la première solidarité“).

vorgeschriebenen Ausschlusses durch die soziale Praxis macht erneut deutlich, wie wichtig es für die historische Forschung ist, nicht beim bloßen Gesetz stehenzubleiben, sondern sich ebenfalls dem Umgang mit ihm zu widmen.

Die fast ausschließliche Amtsweitergabe an den ältesten Sohn hat auch eine erhebliche Tragweite für die Familienidentität. Das an den ältesten Sohn gehende Richteramt machte die Adelsqualität deutlich, ja trug sie über die Minderform der *noblesse de cloche* hinaus in die Nähe des Geburtsadels und wurde so zum identitätsprägenden Faktor für die ganze Familie. Bedingung war allerdings die konsequente Durchführung des Primogeniturprinzips. Dieser Umstand mag auch eine Rolle gespielt haben, als der erstgeborene Sohn Pierre des Präsidenten am Präsidialgericht von Bourges, Henri II. Le Begue, im Jahre 1675 einer Verfügung seines Vaters widersprach und auf der Verleihung des väterlichen Amtes an sich selbst bestand. Pierre Le Begue war zwar 1665 bereits zum Schatzmeister von Bourges ernannt worden, weshalb sein Vater seinen jüngeren Bruder François für das Präsidentenamt vorgesehen hatte.¹⁰⁰ Als jedoch die Übertragung 1675 anstand, widersprach der erstgeborene Sohn der väterlichen Verfügung und erreichte vom König gegen Entschädigung seines jüngeren Bruders die Bestallung als Präsident am Präsidialgericht „par occasion d'affaires de famille“, wie die königliche Erlaubnis formuliert.¹⁰¹ Es ist angesichts der zu diesem Zeitpunkt geschlossenen Tradition für die leitenden Richterämter, die alle vom Vater auf den erstgeborenen Sohn übergingen, naheliegend, daß die guten Gründe gerade darin lagen, einen Bruch der Tradition bei der Weitergabe des Familienvermögens und damit einen Bruch der ersehnten adligen Identität zu verhindern. Die Weitergabe des identitätsprägenden Amtes an den jüngeren Bruder hätte Pierres Stellung als Familienoberhaupt in Frage gestellt und damit die *noblesse* der Familie womöglich einem Zweifel unterworfen.

Am Problem der Patrimonialisierung der leitenden Richterämter von Bourges wird wie bei der Erörterung der Amtsehre deutlich, daß es ein übergeordnetes gesellschaftliches Ziel für die Amtsträger gab (Aufstieg in den Adel), zu dessen Erreichung mehrere Faktoren ineinander greifen mußten. In diesem Fall gingen die *noblesse de cloche* als Rechtsgrundlage für die Nobilitierung mit der Imitation adliger Vermögensübertragung einher, manifestiert in der

¹⁰⁰ Ernennung Pierres zum Schatzmeister bereits im Januar 1653, ADC C 1048, fol. 11r-12r, die *réception* an der *Chambre des Comptes* fand aber erst am 17.02.1665 statt, ebd.; die Details des Falles (Bestimmung des jüngeren François zum Nachfolger im Präsidentenamt, dem entgegenstehende Übertragung an Pierre) in den *lettres de compatibilité* zur Ausübung beider Ämter für Pierre Le Begue vom 13.09.1675, ADC C 1056, fol. 64r-

v.

¹⁰¹ ADC C 1056, fol. 64r-v.

Übertragung des Richteramtes an den ältesten Sohn. Eine Frage bleibt allerdings offen: Wenn die Amtsträger die adligen Erbmechanismen imitierten, warum wurde dann ausgerechnet das Amt in dieser Form weitergegeben? Warum begnügte man sich nicht mit der Hauptseigneurie, die übrigens meistens zusammen mit dem Amt an den ältesten Sohn ging? Eine Erklärung für die herausgehobene Stellung des Amtes bei den Übertragungen in Bourges könnte man bei der *noblesse de robe* finden.¹⁰² Wichtig ist hier festzuhalten, daß die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe mit ihrem Amt nobilitiert wurden und daß ihre Adelsqualität an dem Amt hing. Schon 1582 brachte Jean Bacquet dies zum Ausdruck, als er ein Kapitel in seinem *Traicté des droicts du domaine de la couronne de France* überschrieb: „Seconde espece d’anoblissement receüe en France, quels estats, dignitez et offices anoblissent la personne“.¹⁰³ Definitiv wurde das Verhältnis von Amt und Nobilität seitens der Regierung im berühmten Edikt über die *taille* vom März 1600 festgelegt. Dessen Artikel 25 sah vor, daß wenn sowohl Großvater als auch Vater in einem lediglich den jeweiligen Träger nobilitierenden Amt gestorben waren, der Sohn das Amt daraufhin mit erblichem Adel weitergeben konnte.¹⁰⁴ Die Angehörigen der *noblesse de robe*, Robert Descimon hat das am Beispiel von Paris gezeigt, bemühten sich um adlige Lebensweise in vielfältiger Form, bis hin zur Imitation des adligen Erbrechts, obwohl die *coutume* von Paris dies für Nobilitierte nicht erlaubte.¹⁰⁵ Fest steht: Auch noch im 18. Jahrhundert waren es die erstgeborenen Söhne der Amtsträger an den obersten Gerichtshöfen, die das Amt ihres Vaters übernahmen.¹⁰⁶

In Bourges sah die Situation zwar anders aus, aber auch hier gab es nobilitierte Amtsträger. Deren *noblesse* hatte allerdings nichts mit der *robe* zu tun, obwohl die Richter Roben trugen. Zugespitzt ausgedrückt: Bei den Präsidialrichtern von Bourges gab es Roben, die nicht adelten und Adel, der nicht durch die Robe kam. Angesichts dieses hybriden Status’ der Präsidialrichter könnte man von einer *noblesse à robe* sprechen. Wie die *noblesse de robe* gab die leitende Richterschaft von Bourges ihre Ämter an die Erstgeborenen weiter. Bei den *juges souverains* von Paris leuchtete die Anwendung des Primogeniturprinzips insofern ein, als die

¹⁰² Neueste Beiträge zum Thema sind Robert Descimon, *L’invention de la noblesse de robe. La jurisprudence du parlement de Paris aux XVI^e et XVII^e siècles*, in: *Les parlements de Province. Pouvoirs, justice et société du XV^e au XVIII^e siècle*, hg. v. Jacques Poumarède und Jack Thomas, Toulouse 1996, S. 677-690; ders., *Élites parisiennes entre XV^e et XVII^e siècle : du bon usage du Cabinet des titres*, BECh 155 (1997), S. 607-644; Albert Cremer, *La genèse de la notion de noblesse de robe*, RHMC 46 (1999), S. 22-37.

¹⁰³ Jean Bacquet, *Traicté des droicts du domaine de la couronne de France. Concernant les franc fiefs, nouveaux acquests, anoblissemens et amortissemens*, Paris 1582, fol. 61-63; vgl. Cremer, *Noblesse de robe*, S. 35.

¹⁰⁴ Mousnier, *Institutions* Bd. 1, S. 107.

¹⁰⁵ Descimon, *Élites parisiennes*, S. 642: „[...] dans la mesure assez étroite où ils le pouvaient, les robins tendirent à organiser leur succession en dehors du droit égalitaire de la bourgeoisie parisienne et à favoriser un seul héritier sur le modèle préciputaire, jusque-là propre à l’idéologie des gentilshommes.“

Adelseigenschaft an dem übertragenen Amt hing und an der Tradition der Familie im königlichen Dienst, man denke an Familien wie die Nicolay, die ohne Unterbrechung von 1506 bis 1791 das Amt des *premier président* an der *Chambre des Comptes* besetzten.¹⁰⁷ Könnte es unter diesen Umständen nicht sein, daß die Richter von Bourges mit ihren Ämterübertragungen an die ältesten Söhne nicht so sehr (geburts-)adlige Verhaltensweisen imitierten als vielmehr die der *noblesse de robe*? Dafür spricht, daß die *noblesse de robe* von Paris und die leitende Richterschaft von Bourges beide Amt und Adel transferierten. Während im Fall der *noblesse de robe* beide Güter gekoppelt waren, gaben die Präsidialrichter Amt und Adel weiter, ohne daß diese zusammenhingen. Sie vollführten aber die Geste der Amtsweitergabe nach adligen Kriterien (Transfer an den ältesten Sohn), als ob der Adel am Amt hinge. Imitation des Altadels oder Imitation der *noblesse de robe*? Um diese Frage zu beantworten, bedürfte es weiterreichender Untersuchungen über die Lebensweise von Altadel und *noblesse de robe*, deren Parameter hier nicht erörtert werden müssen. An dieser Stelle kam es lediglich darauf an, die Zusammenhänge der Ämtertransmission nach dem Primogeniturprinzip aufzuzeigen. Die dem zugrunde liegende Patrimonialisierung hatte auch Konsequenzen für den sozialen Aufstieg der Familien, die Ämter am Präsidialgericht hielten.

Rolle der leitenden Richterämter beim sozialen Aufstieg

Daß die Bürger im Frankreich der Frühen Neuzeit nach sozialem Aufstieg strebten, ist Konsens unter Historikern.¹⁰⁸ Dabei ist angesichts der durch die Patrimonialisierung verfestigten sozialen Verhältnisse am Präsidialgericht zu überlegen, wie groß der Handlungsspielraum der Akteure bei diesem Aufstieg eigentlich war. Dérouet und Zink zum Beispiel nehmen mit ihrer These, in Vererbungsfragen habe das Familienvermögen ein eigenständiges Gut dargestellt, an dem das Familienoberhaupt im Prinzip keine Eigentums- sondern höchstens eine Art Nießbrauchrecht hatte, eine Haltung ein, die eher die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten betont.¹⁰⁹ Andererseits haben die beispielhaft angeführten

¹⁰⁶ Paolo Alatri, La formazione della *élite* nella Francia d'Ancien Régime, *Studi Storici* 20 (1979), S. 59-74, hier S. 59.

¹⁰⁷ Mousnier, *Institutions* Bd. 1, S. 51f.; Ford, *Robe and Sword*, Kap. 7 (The Robe Family). Ähnliches ließe sich von den Familien Harlay oder Potier am Parlament von Paris sagen, für die Le Camus oder die Pajot an der *Cour des Aides* oder die Phélypeaux im Amt des Staatssekretärs. Auch in der Provinz kann man schon im Lauf des 16. Jahrhunderts eine starke Dynastienbildung nachweisen, vgl. für das Parlament von Rouen Dewald, *Formation of Provincial Nobility*, S. 300f.

¹⁰⁸ Bei allen Differenzen, die sich um zwei Thesen zur Bedeutung der Ämterkäuflichkeit und ihrer sozialen Folgen kristallisieren und mit den Namen von Roland Mousnier und Boris Portschnew verbunden sind (vgl. als Überblick über die Kontroverse John Hearsey McMillan Salmon, *Venality of Office and Popular Sedition in Seventeenth Century France: a Review of a Controversy, Past and Present* 37 (1967), S. 21-43, bes. S. 24) gibt es Einigkeit über die Frage des sozialen Aufstiegs.

¹⁰⁹ Anne Zink, *L'héritier de la maison. Géographie coutumière du Sud-Ouest de la France sous l'Ancien Régime*, Paris 1993, S. 102f. unterstreicht an der Figur des *retrait lignager* die Stellung der *maison* als

Untersuchungen der Familien Fradet und Biet aus dem letzten Kapitel bereits gezeigt, daß vor allem mit strategischen Verheiratungen sehr wohl Weichen für den Aufstieg einer Familie gestellt werden konnten. Zwischen diesen beiden Punkten ist die folgende Untersuchung des sozialen Aufstiegs der Familien am Präsidialgericht anhand der Berufe der Väter und Söhne angesiedelt. Sie soll zunächst feststellen, ob es überhaupt einen sozialen Aufstieg gegeben hat. Anschließend werden anhand des Beispiels zweier Familien Varianten des Aufstiegs vorgeführt (schneller und langsamer Aufstieg, Scheitern trotz Amt am Präsidialgericht). Hier geht es auch um die Modalitäten des Aufstiegs.

Tab. 14: Berufe der Väter der leitenden Richter am Präsidialgericht¹¹⁰

Amtsträger der Justiz			Amtsträger der Finanz	sonstige Amtsträger	keine Informationen
19			5	3	2
davon:					
Präsidialgericht	notaires, avocats, procureurs	sonstige			
12	5	2			

Das homogene Bild, das die Korporation in den bisherigen Untersuchungsschritten bereits gezeigt hat, sei es bei der lokalen Herkunft ihrer Mitglieder oder bei der Patrimonialisierung, findet sich auch in den Berufen der Väter der leitenden Richter. Festzuhalten ist zunächst die fast vollständige Zugehörigkeit der Vätergeneration zum königlichen Dienst. Bis auf den adligen Vater von François de l’Hospital hatte jeder von ihnen ein königliches Amt inne, wenn auch von unterschiedlicher Bedeutung und aus unterschiedlichen Bereichen.

Tatsächlich fallen unter ‘königliches Amt’ sowohl das Amt des Vaters von François de l’Aubépine, der als Staatssekretär eines der wichtigsten Ämter in ganz Frankreich ausübte, als auch das des Vaters von Jean Foucault, der lediglich am Präsidialgericht von Bourges zugelassener Advokat war. Auffällig ist allerdings, daß die überwiegende Mehrheit der Ämter im Bereich der Justiz angesiedelt ist. Die außerordentlich starke Konzentration im Bereich der Justiz bzw. des Präsidialgerichts selbst (mit zwölf von 29 Ämtern liegt der Anteil bei über 40

eigentlichem Rechtssubjekt von Transmissionen; vgl. a. Dérouet, *Pratiques familiales*, S. 378 und Davis, *Ghosts, Kin, and Progeny*, S. 87.

¹¹⁰ Erläuterung der Kategorien, berücksichtigt wurde das jeweils höchste Amt:

- sonstige Ämter der Justiz (1 Staatssekretär, 1 *lieutenant général* Issoudun)

- Amtsträger der Finanz (1 *receveur des aides et tailles*, 1 Schatzmeister Moulins, 1 *receveur général du taillon*, 1 *contrôleur général des finances*, 1 *grenetier*)

- sonstige Amtsträger (1 *capitaine d’une compagnie d’hommes d’armes*, 1 sieur de Montifault, 1 *avocat au conseil provincial d’Artois*).

%) muß allerdings relativiert werden. Sie hängt vor allem mit der soeben besprochenen Patrimonialisierung zusammen, denn eine familieninterne Weitergabe der leitenden Richterämter führt zwangsläufig zu einem hohen Anteil von Mitgliedern des Präsidialgerichts unter den Vätern. Deutlich wird das an der Tatsache, daß von den zwölf Vätern mit einem Amt am Präsidialgericht neun zu den *lieutenants* bzw. den Präsidenten gehören, also zum hier untersuchten Sample, und nur drei Räte bzw. Kronanwälte am Gericht waren. Schließlich spricht auch die zeitliche Verteilung der Eintritte von Amtsträgern mit einem Vater am Präsidialgericht für die Patrimonialisierung als Grund der Dichte (Tab. 15). Während bei den Eintritten von 1540 bis 1595 nur drei Väter am Präsidialgericht waren, sind es in der zweiten Hälfte (1596-1650) neun.

Tab. 15: Berufe der Väter, chronologisch nach Eintritt der Amtsträger in das Präsidialgericht¹¹¹

<u>Datum</u>	<u>Amtsträger</u>	<u>Amt des Vaters</u>
vor 1540	Gabriel Labbé	notaire
ca. 1540	François de l'Aubépine	secrétaire d'État
ca. 1543	Jean Pelourde	l. conservateur Präsidialg.
ca. 1548	François de l'Hospital	sieur de Montifault
1552	Jacques I. Jobert	grenetier
1556	François de Corbie	(-)
1566	Guillaume Regnier	l. général Issoudun
1567	Gabriel Gassot	procureur
1568	Pierre I. Biet	cptne cpngnie d'hommes d'armes
1568	Antoine Fradet	lieutenant du bailli de Bourges
1582	Pierre II. Biet	l. particulier Präsidialg.
1582	Jean Le Mercier	av. au cons. provincial d'Artois
1585	Jean I. Foucault	avocat
1592	Claude Bridard	procureur
1593	Jérôme Boufflers	(-)
1597	Guillaume Doullé	contr. général de finances
1597	Claude Fradet	l. crim. Präsidialg.
1598	Louis I. Foucault	président Präsidialg.
1599	Jacques II. Jobert	l. général Präsidialg.
1611	Pierre II. Bengy	receveur des aides et tailles
1618	Étienne IV Bigot	avocat
1620	Philippe Le Begue	avocat du roi Präsidialg.
1623	Jean-Baptiste Brinon	Schatzmeister Moulins
1624	Jacques Jaupitre	conseiller Präsidialg.
1624	Claude I. Biet	l. général Präsidialg.
1629	Charles I. Carlemagne	receveur général du taillon
1631	Étienne Jaupitre	conseiller Präsidialg.
1651	Henri II. Le Begue	président Präsidialg.
1656	Hugues Bengy	l. crim Präsidialg.

Dieser zunächst mit Vorsicht zu registrierende Eindruck großer Rekrutierungshomogenität aus der Patrimonialisierung der Ämter heraus wird aber durch die Ergebnisse der Herkunftsanalyse aus dem zweiten Kapitel gestärkt. Zur Erinnerung: 23 der 29 Väter übten

¹¹¹ **Fett:** Ämter am Präsidialgericht Bourges.

ein Amt in Bourges aus bzw. kamen aus der Stadt selbst. Nur fünf hatten ein Amt in anderen Städten inne, wobei der Vater von Guillaume Regnier als *lieutenant général* am *bailliage* von Issoudun relativ nahe an Bourges residierte. Die Karriereanalyse, die eine herausragende Beharrung der Richter an der Institution unter Beweis gestellt hatte, wird durch diese Untersuchung im Hinblick auf das Rekrutierungsmilieu konsolidiert. Die Amtsträger kamen aus Familien, die zu ihrem überwiegenden Teil schon dem Ämtermilieu angehörten. Es gibt keine Händler oder Handwerker unter den Vätern. Dafür ist aber das Milieu der subalternen Justizämter von Bourges sowie der vergleichbaren niederen bzw. mittleren Finanzämter (unter den fünf hier aufgeführten Amtsträgern befinden sich vier aus Bourges) stark vertreten. Insgesamt neun Väter von leitenden Richtern hatten Ämter in diesem Bereich inne (fünf Advokaten, Notare und Prokuratoren; ein *receveur des aides et tailles*, ein *grenetier*, ein *receveur général du taillon* und ein *contrôleur général des finances*). Zusammenfassend muß man feststellen, daß die leitenden Richter aus Familien kamen, die in ihrer weit überwiegenden Zahl entweder bereits im Präsidialgericht saßen oder aus dem Milieu der mittleren bzw. subalternen königlichen Ämter vor Ort kamen. Der relativ hohe Anteil von subalternen Ämtern der Justiz und der Finanz - nimmt man die relativ hohe Position eines *contrôleur général des finances* aus, so kommt man mit acht Vätern mit einem solchen subalternen Amt auf über ein Viertel des Samples - mag schließlich auch als ein erstes Anzeichen für sozialen Aufstieg der Söhne hin zu einem Richteramt in der ersten Korporation vor Ort gedeutet werden. Die völlige Abwesenheit von Vätern, die nur *bourgeois marchand* gewesen wären, zeigt, daß der Prozeß des Ämtererwerbs durch das Bürgertum in Bourges ab 1550 keineswegs mehr in seinen Kinderschuhen steckte, sondern im Gegenteil bereits seit mindestens einer Generation im Gange war. Inwiefern er sich innerhalb des königlichen Ämterapparates ausdifferenzierte und so zu einem Aufstieg der Familien in den Ämterhierarchien führte, soll nun anhand der Berufe der Söhne der leitenden Richter untersucht werden.

Mit der Ämter- bzw. Tätigkeitswahl der Söhne hatten die Väter nicht wenig zu tun; es gibt in ganz Frankreich auf allen sozialen Niveaus genug Beispiele, in denen Väter oder Mütter ihren Söhnen zum Erwerb eines Amtes Geld liehen, um ihnen eine Stellung in der Gesellschaft zu verschaffen und die Familiengründung zu erleichtern. Manche Väter nahmen auch Kredite auf, sowohl um ihren Söhnen die Ämter zu kaufen als auch um ihren Töchtern eine Mitgift zu geben.¹¹² So wurde der spätere Schatzmeister Guillaume Parfaict bei seiner Heirat 1582 mit

¹¹² Descimon, *Conseillers au Châtelet*, S. 273, 279.

einem Sonderbetrag von 2.333 *écus* ausgestattet, „pour faciliter au futur espoux la provision de quelque honneste estat“.¹¹³ Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Ämter der Söhne ebensoviel über den Ehrgeiz der Väter aussagen wie über den Aufstiegswillen der Nachkommen. Wie bei den Ämtern der Väter schlägt sich allerdings auch bei denjenigen der Söhne die Patrimonialisierung in aller Deutlichkeit nieder, denn die Amtsträger waren oft ihrerseits Söhne von Amtsträgern. Von den 15 mittleren Amtsträgern der Justiz, die ohnehin die größte identifizierbare Einzelgruppe darstellen, sind 14 am Präsidialgericht und immerhin elf leitende Richter. Dieser hohe Anteil hat vor allem mit dem Phänomen der familieninternen Ämterweitergabe zu tun und belegt ein weiteres Mal die relativ große Abgeschlossenheit der Korporation.

¹¹³ Heiratsvertrag zwischen Guillaume Parfait und Loyse Perrin vom 05.07.1582, Bibliothèque historique de la ville de Paris, cote provisoire 6066. Dank an Robert Descimon für diesen Hinweis.

Tab. 16: Berufe der Söhne der leitenden Richter¹¹⁴

Beruf / Qualität			
höhere Amtsträger	5	cours souveraines	3
		Hof	1
		secrétaire du roi	1
mittlere Amtsträger Justiz	15	Präsidialgericht Bourges	14 davon 11 ltd. Richter und 3 conseillers
		andere	1
mittlere Amtsträger Finanz	3	Schatzmeister Bourges	2
		andere (Schatzm. Moulins)	1
mittlere Amtsträger sonst. (maître des eaux et forêts)	1		
Militär	8	capitaine au régiment	4
		andere	4
subalterne Amtsträger	3		
marchands u.ä. (praticien)	1		
sieurs de	5		
religieux	6		
im Dienst hochgestellter Persönlichkeiten (secrétaire de François duc d'Alençon et de Berry)	2		
keine Information	19		
Gesamt	68		

Ein Indiz für den sozialen Aufstieg der Familien am Präsidialgericht könnten die drei Ämter an den obersten Gerichtshöfen sein, die Söhne von Richtern einnahmen. Von diesen drei Fällen muß das Amt eines *auditeur des comptes* allerdings wieder abgezogen werden, das Jean Doullé, der Sohn des *lieutenant conservateur* Guillaume Doullé, 1668 angetreten hat, weil diese Amtsinhaberschaft durch Erbschleicherei zustande kam und im übrigen keinen

¹¹⁴ Auf der Grundlage von Informationen über die Söhne von 22 der 29 Richter. Sieben Richter hatten entweder keine Söhne, oder es liegen keine Informationen über die Ämter bzw. sonstige Tätigkeiten ihrer Söhne vor.

dauerhaften Aufstieg seiner Familie nach sich zog.¹¹⁵ Die übrigen beiden Fälle jedoch betreffen die Familien Biet und Fradet, also die Inhaber der *lieutenance générale* bzw. der *lieutenance criminelle*, von denen jede einem Familienmitglied ein Amt im Parlament verschaffen konnte.¹¹⁶ In gewisser Weise gilt das auch für die drei Familien, aus denen Richtersöhne ein Amt als Schatzmeister in Bourges erwarben. Angesichts des hohen individuellen Prestiges der Ämter konnte sein Besitz ein Amt am obersten Gerichtshof verschmerzen lassen.

Noch ein Wort schließlich zur relativ bedeutenden Gruppe der Militärs. Immerhin acht Richtersöhne wählten diese Karriere, darunter ein Oberst und vier Hauptleute in verschiedenen Regimentern, zwei Leutnante und ein Hauptmann als Kommandeur der *Grosse Tour* von Bourges, der Stadtfestung in der Nähe der Kathedrale. Obwohl die Ausübung des Kriegshandwerks im Prinzip eine Bastion des alten Adels war - „La forme propre, et seule et essentielle, de noblesse en France, c’est la vacation militaire“, schrieb Montaigne 1580 - hatten Bürgerliche durch die wachsende Bedeutung der Infanterie gegenüber der Kavallerie schon früh im 16. Jahrhundert immer mehr Berücksichtigung gefunden.¹¹⁷ Dabei kamen sie bevorzugt in käufliche Führungsstellen wie den eines Hauptmanns.¹¹⁸ Diese militärischen Stellen hatten für die nobilitierten Richterfamilien von Bourges auch insofern eine Bedeutung, als sie eine weitere Gelegenheit waren, eine ursprünglich adlige Lebenshaltung zu besetzen. Die Vorstellung vom Militärdienst als einem mit dem Geburtsadel eng verwobenen Königsdienst lud Bürgerliche zur Nachahmung förmlich ein.¹¹⁹ Das kam einerseits der Stammlinie zugute, andererseits war die *noblesse de robe* am Parlament selbst hinreichende Grundlage für ein erfolgreiches Streben nach sozialem Aufstieg. Das galt auch für die militärischen Chargen, die bei entsprechendem Verdienst immerhin bis zu einer - allerdings

¹¹⁵ Vgl. Factum pour Gabriel Breuillet, sgr de la Matherée, et Christophe Lechassier et François Roger, [...] contre Jean Doullé, sr du Moulin-du-Pont, et M. de Creil, s.l. 1662.

¹¹⁶ Ein Bruder von Pierre II. Biet, dem ersten *lieutenant général* aus der Familie Biet, wird 1594 Rat am Parlament, Jean Chenu, Privileges octroyez aux maires et eschevins, bourgeois, et habitans de la ville et septaine de Bourges, par le roy Philippe Auguste en l’an 1181, confirmez et augmentez par ses successeurs, et verifiez es cours souveraines [...], Paris 1603, S. 80 (Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 4, S. 114 gibt 1609); mit Antoine II. Fradet wird 1601 ein Sohn des *lieutenant criminel* Antoine I. Fradet Rat am Parlament, François Blanchard, Les Présidens au mortier du Parlement de Paris, leurs emplois, charges, qualitez, armes, blasons et généalogies, depuis l’an 1331 jusques à présent; ensemble un catalogue de tous les conseillers selon l’ordre des temps et de leurs réceptions, enrichy du blason de leurs armes et de plusieurs remarques concernans leurs familles, [...], Paris 1647, hier Catalogue de tous les conseillers, S. 112; DB 280 / 7327, fol. 27; mit falschem Datum (1595) ist das Parlamentsamt von Antoine II. auch bei Chenu, Privileges, S. 80 und bei Catherinot, Les illustres de Berry, S. 11 verzeichnet.

¹¹⁷ Davis Bitton, The French Nobility in Crisis (1560-1640), Stanford 1969, S. 30f. (Montaigne-Zitat S. 27).

¹¹⁸ Ebd., S. 32.

¹¹⁹ Robert A. Nye, Masculinity and Male Codes of Honor in Modern France, New York / Oxford 1993, S. 15.

strikt persönlichen - Ausnahme von den Steuern führen konnte.¹²⁰ Daß beide Formen - Ämter an obersten Gerichtshöfen und militärische Posten - unter den Berufen der Söhne vorhanden sind, ist auch ein Beleg dafür, daß Aufstiegsstrategien einer Familie sich nicht ausschließlich entweder in die Richtung der *noblesse de robe* oder in die der *noblesse d'épée* orientieren mußten.¹²¹

Welche Bedeutung ist aber diesen militärischen Positionen und den Ämtern am Parlament zuzubilligen, wenn doch das Amt am Präsidialgericht jeweils dem ältesten Sohn übertragen wurde, also Bestandteil der Patrimonialnachfolge wurde und die militärische Karriere bzw. der Sprung an die obersten Gerichtshöfe nachgeborenen Söhnen zukam? Die Konstellation könnte ein Hinweis darauf sein, daß sich die beiden Extrempunkte der Beharrung und der strategischen Aufstiegsplanung, von denen die Untersuchung des sozialen Aufstiegs ausging, nicht unbedingt widersprechen müssen, ja, daß sie im Untersuchungszeitraum zumindest für die Gruppe der mittleren Amtsträger auch keine sich ausschließenden Extreme mehr waren.¹²² 'Beharrung' im Sinne von Beharrlichkeit ist ja kein rundheraus negativer Begriff, denn auch die Erhaltung einer einmal erreichten Position war ein Erfolg, der gewisser Anstrengungen bedurfte. In diesem Sinne führte Beharrung nicht unbedingt zu Stillstand, wie am Beispiel der Familie Biet zu zeigen sein wird. Es sieht bei den leitenden Richtern von Bourges so aus, als stünde die als Beharrlichkeit verstandene Beharrung und der Aufstiegswillen nebeneinander. Während die Konsolidierung der Spitzenposition in der lokalen Gesellschaft durch die patrimoniale Weitergabe des Richteramtes an den ältesten Sohn erfolgte, gab es gleichzeitig in den Seitenlinien Bemühungen um Aufstieg im königlichen Dienst mit Hilfe hoher Ämter. Auch das ist der Sinn der Patrimonialisierung: Familien blieben vor Ort, ihr Streben richtete sich zuerst auf die Sicherung und den Ausbau der Familienstellung. Erst nach Bewältigung dieser wichtigsten Aufgabe konnte es um Aufstieg mittels höherer, nicht lokal gebundener Ämter gehen.

Zum Befund einer ausgeprägten Beharrlichkeit der Familien im Präsidialgericht paßt schließlich die wenig überraschende geringe Zahl der subalternen Amtsträger unter den Richtersöhnen. Lediglich drei Personen fallen in diese Kategorie, und unter ihnen sind auch noch zwei Advokaten am Parlament, einer klassischen Warteposition (*avocat stagiaire*), die

¹²⁰ Bitton, *Nobility in Crisis*, S. 38.

¹²¹ Mousnier, *Vénalité*, S. 532f.; Kalas, *The Selve Family*, S. 168f.

¹²² Vgl. Ruggiu, *Villes moyennes*, S. 79f.

man einnahm, bevor man ein „richtiges“ Amt antrat.¹²³ Nur von François Jobert ist bekannt, daß er lediglich *sergent royal* war.¹²⁴ Im Vergleich zu den immerhin fünf Vertretern der *basoche* unter den Vätern der Amtsträger ist das eine beachtliche Abnahme, die den Eintritt in die leitende Richterschaft am Präsidialgericht als Aufstieg charakterisiert. Generell läßt sich also vor allem eine soziale Kontinuität der Richterfamilien am Präsidialgericht feststellen, die, einmal im Präsidialgericht angekommen, auch dort blieben.

War das Amt am Präsidialgericht nun ein Garant für sozialen Aufstieg? Wie organisierte er sich, wenn es in der administrativen Hierarchie nicht mehr weiter hinauf ging? Für diese Fragen genügt es nicht, nur die Ämterweitergabe zu betrachten, vielmehr müssen alle anderen Parameter des gesellschaftlichen Fortkommens, so wie sie im letzten Kapitel anhand des Beispiels der Familie Fradet angeklungen sind (Karriere, *noblesse de cloche*, Heiratsverhalten) einbezogen werden. Wiederum eignen sich zur Illustration zwei Familien besonders gut als Beispiele, nämlich die Biets und die Foucaults.

Präsidialgericht und sozialer Aufstieg: die Familie Biet

Es scheint fast unnötig, die Biets noch einmal vorzustellen, jene Familie, die seit 1582 die *lieutenance générale* von Bourges innehatte und die königliche Verwaltung sowie die Verwaltung der Stadt nachhaltig prägte - vor allem dank eines weitverzweigten Familiennetzes, wie im Abschnitt 'Macht' des letzten Kapitels herausgearbeitet wurde. Inwiefern die Kontinuität der Familie Biet zusammen mit den familiären Verbindungen auch den sozialen Aufstieg der Familie sicherte, soll im folgenden ausführlicher dargestellt werden. Die Geschichte der Familie in Bourges beginnt mit Pierre I. Biet, der zu Beginn der 1540er Jahre aus dem Poitou zum Studium nach Bourges kommt. Seinem erfolgreich absolvierten Studium - 1541 wird er *bachelier en droit*, 1542 erwirbt er eine *licence* im selben Fachgebiet - folgt eine kurze Lehrtätigkeit an der Universität, bevor er ein Amt als Rat am *bailliage* kauft.¹²⁵ Pierre I. gelingt auch noch der Sprung in die leitende Richterschaft, und zwar durch den Erwerb der *lieutenance particulière* zu Beginn der 1570er Jahre.¹²⁶ Seine Karriere hatte

¹²³ Tatsächlich entstammt eine der beiden Informationen dem Heiratsvertrag des Betreffenden, Jacques Regnier, mit Françoise Tullier vom 14.05.1611, ADC E 1987, fol. 186r-189r, cf. ADC 2 F 191, S. 197f.; vgl. a. Bernard Quilliet, *La situation sociale des avocats du Parlement de Paris à l'époque de la Renaissance (1480-1560)*, in: *Espace, idéologie et société au XVI^e siècle*, Documents et travaux de l'équipe de recherche culture et société au XVI^e siècle, hg. v. José Luis Alonso Hernandez, Grenoble 1975, S. 121-152, hier S. 122f. (*avocat stagiaire*).

¹²⁴ ADC 2 F 252, Nr. 105 (Genealogie).

¹²⁵ Die Informationen zum Studium in DB 95 / 2281, fol. 20; als Rat ist Biet zum ersten Mal archivalisch erst im Juni 1552 bei der Einrichtung des Präsidialgerichts nachgewiesen, AMB FF 1, fol. 15v.

¹²⁶ DB 95 / 2281, fol. 20 gibt 1568; Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1, S. 371 und Chenu, *Recueil des antiquitez*, S. 153 führen ihn noch 1571 als *plus ancien conseiller* des Präsidialgerichts, bevor Chenu ihn 1572

ihn also bis in eine administrative Spitzenposition geführt. Dieser Erfolg war sicherlich auch seiner Heirat im Jahre 1553 mit Françoise Suzanne Gassot zu verdanken, einer Tochter des *procureur* am Präsidialgericht André Gassot, sieur de Deffens.¹²⁷ Biet übernahm nämlich das Amt des *lieutenant particulier* von ihrem Bruder Gabriel Gassot, der in das Amt des *prévôt* wechselte, allerdings schon 1576 starb.¹²⁸ Diese Verbindung war geeignet, die Stellung der 'neuen' Familie Biet in der gesellschaftlichen Führungsgruppe von Bourges zu konsolidieren, zumal Biet damit auch Schwager von Jacques Gassot wurde, einem Mann, der durch die Vermittlung von Jean de Morvilliers oft bei Hofe verkehrte und im Berry als „grand notable“ gelten konnte, nicht zuletzt wegen seiner hervorragenden Verbindungen zu François Herzog von Alençon, Anjou und Berry.¹²⁹ Die Verbindung der Biet zu den Gassot bleibt stabil, denn die Frau von Jacques Gassot wird 1587 ihren Neffen Pierre II. Biet, den ältesten Sohn von Pierre I., zu ihrem Testamentsverwalter bestimmen.¹³⁰

Die soliden amtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen, die Pierre I. Biet bis zu seinem Tod wohl im Jahr 1582 für die Familie gelegt hatte,¹³¹ wurden in der nächsten Generation nicht verspielt, im Gegenteil. Pierre II. Biet gelang - wahrscheinlich mit der finanziellen Unterstützung seines Vaters - 1582 der Erwerb der vereinigten Ämter des *lieutenant général*

auch als *lieutenant particulier* verzeichnet, ebd. Archivalisch ist er mit diesem Amt 1574 in einer Stadtversammlung zum ersten Mal nachgewiesen, AMB BB 8, fol. 74r (06.04.1574), die Angabe 1579 bei Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 130 deshalb falsch.

¹²⁷ André Gassot legte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch den Erwerb von mehreren Grundstücken in und um Bourges die Grundlage für die Erhebung der *terre de Deffens* zum *fief*, das dann sein ältester Sohn Jacques übernahm, cf. Jean de Goy, Trois notes concernant la famille Gassot au XVI^e siècle, MSAC 46 (1934-1935), S. 67-86, hier S. 67-73. André hatte es zu einem ansehnlichen Vermögen gebracht, Paulin Riffé, Compléments et rectifications [des Testaments von André Gassot, TL] MSAC 4 (1871), S. 319-333, vgl. ADC E 1153, fol. 122ff. (Testament von André Gassot).

¹²⁸ Todesdatum 26.06.1576 bei Paulin Riffé, Essais généalogiques sur les anciennes familles du Berry : Gassot, MSAC 3 (1870), S. 167-287, hier S. 178.

¹²⁹ Jacques Gassot war seit 1558 königlicher Sekretär und seit 1577 *maître d'Hôtel* des Herzogs von Alençon, Jacqueline Boucher, Société et mentalités autour de Henri III, Diss. Université Lille III, Lille 1981, hier S. 329. Letzteren Posten dürfte er für die erfolgreiche Verhandlung zwischen dem Herzog, der Stadt und der Regierung erhalten haben, als er die starken Widerstände der Ultrakatholischen in Bourges gegen die Übertragung des Berry als Apanage an den Herzog von Alençon zu überwinden verstand, s.u. Er hatte außerdem bis mindestens 1578 das Amt eines *commissaire ordinaire des guerres* inne (PO 1298 / 29033, fol. 4 und Carr. H 285, fol. 148) sowie seit längerem das eines *receveur général des décimes* der Diözese Bourges (ADC C 953, fol. 97, *lettres de vérification* vom 27.01.1559). Jacques Gassot spielte mehrmals eine wichtige Vermittlerrolle zwischen der Stadt und der Zentralgewalt, vor allem als es 1576 um die Weigerung der Stadt ging, die Ernennung von François d'Alençon zum Herzog von Berry anzuerkennen (Marie Camille vicomte Thierry de Brimont, Le XVI^e siècle et les guerres de la Réforme en Berry, 2 Bde, Paris 1905, hier Bd. 2, S. 102ff.) und bei der Wiederannäherung zwischen der Stadt und Heinrich IV. nach der Liga (Raynal, Histoire du Berry Bd. 4, S. 146). Die Stadt Bourges bereitete ihm entsprechend diesem Engagement ein prächtiges Begräbnis, vgl. die Beschreibung in Gilles Chauvet, La Ligue à Bourges (1569-1591), Extrait du journal de Gilles Chauvet, in: Journal Glaumeau, S. 165-173, hier S. 167.

¹³⁰ Jean de Goy, L'inventaire des biens de Jacques Gassot seigneur de Deffens (152...-1585) et de Jeanne de Lospital, sa femme (...-1587), Mémoires de l'Union des sociétés savantes de Bourges 6 (1957), S. 41-90; vgl. a. Carr. H 285, fol. 151.

¹³¹ Sein und seiner Frau Nachlaßinventar vom 18.01.1583 in ADC F 316.

und des *lieutenant conservateur*. Was Pierre II. aus seiner 42 Jahre dauernden Amtsinhaberschaft insbesondere im Hinblick auf den Aufbau eines Familiennetzes innerhalb des Präsidialgerichts von Bourges machte (Verheiratung seiner Kinder), ist im letzten Kapitel unter der Überschrift 'Macht' ausführlich dargestellt worden und braucht hier nicht wiederholt zu werden. Pierre II. gelang jedenfalls die definitive Etablierung der Familie in der gesellschaftlichen Führungsgruppe der Stadt. Deutlichstes Zeichen hierfür war seine Wahl zum Bürgermeister im Jahr 1601 und die damit verbundene Verleihung der *noblesse de cloche*. Die Wahl der Ehepartner seiner Kinder, auch das konnten wir bereits im letzten Kapitel sehen, richtete sich aber nicht ausschließlich auf die feste Verwurzelung innerhalb der städtischen Führungsschicht - zu denken ist hier an die Heirat von Françoise Biet mit dem Präsidenten des Präsidialgerichts, Philippe Le Begue -, sondern deutete über die lokalen Kreise hinaus in zwei Richtungen - nach Paris und in den regionalen Adel. Die Heirat des ältesten Sohnes Claude I. Biet mit einer Tochter des Pariser Finanziers Ithier Hobier, der gleichzeitig Schatzmeister von Bourges war, ist die eine Seite dieser Perspektivenerweiterung, die Eheschließung der bereits erwähnten Françoise Biet mit Charles de Tranchelion, über den nichts weiter als seine adlige Herkunft bekannt ist, die andere. Dieses Schema wiederholt sich bemerkenswerterweise in der nächsten Generation. Der älteste Sohn von Claude I. und Nachfolger in der *lieutenance générale*, Claude II., der sich inzwischen *chevalier* und nach dem von Pierre II. erworbenen Stammsitz der Familie Baron von Maubranche nannte, ehelichte 1664 die Tochter von Alexandre Millon, dem Pariser Finanzier, dessen Rolle für die königlichen Finanzen schon im dritten Kapitel besprochen wurde. Millon hatte wie erwähnt zwischen 1656 und 1661 verschiedene Funktionen in der *gabelles*-Verwaltung des Berry ausgeübt, um dann von 1663 an Generalpächter der *gabelles* bzw. ab 1665 auch der *cinq grosses fermes* zu werden.¹³² Der Kontakt zwischen beiden Familien dürfte in der Zeit entstanden sein, als Millon für die Erhebung der *gabelles* im Berry zuständig war. Der Heiratsvertrag zwischen Claude II. Biet und Marie-Françoise Millon erlaubt jedenfalls auch einen Blick auf ein weiteres für den sozialen Aufstieg erforderliches Element, nämlich das Familienvermögen, das auch in den vorausgegangenen Generationen eine wichtige Rolle gespielt haben dürfte. Der für die Verhältnisse in Bourges ungewöhnlich hohen Mitgift von 60.000 Lt. mußte die Familie Biet Äquivalentes entgegensetzen.¹³³ Dafür bedurfte es eines soliden Vermögens, ohne daß sich Millon, über den die Biet in Kontakt mit einer der wichtigsten Finanziersgruppen des Jahrhunderts kamen, wohl nicht auf die Heirat eingelassen

¹³² Vgl. die biographische Notiz zu Millon in Daniel Dessert, *Argent, pouvoir et société au Grand Siècle*, Paris 1984, S. 649.

hätte. Die Heirat von Catherine Biet hingegen, der Schwester von Claude II., zielte auf Integration in den alten Adel des Berry, denn sie heiratete 1667 Charles du Ménil-Simon aus einer der ältesten Adelsfamilien der Provinz.¹³⁴

Vereinfachtes Schema des sozialen Aufstiegs der Familie Biet (Hauptlinie)

(kursiv: Pariser Zweig)

	Gaston Biet capitaine d'une compagnie d'hommes d'armes	°° 1529	Marie Anne de Baulin	
	Pierre I. Biet l. particulier	°° 1553	Françoise Suzanne Gassot, Schwester des l. particulier Gabriel Gassot	
Jeanne Biet °° 1583 Robert Garnier, Rat am Präs.gericht	Pierre II. Biet, l.g., maire °° 1582 Catherine Doullé, Tochter eines contr. g.al des finances	Françoise Biet °° Louis Boirot, écuyer, sieur de Gourt, de Galles et de Luet		<i>Jean Biet, sieur de Galles, Rat am Par- lament v. Paris, °° Françoise de Rébuffé</i>
Jeanne Biet °° 1602 Claude Pellet, prévôt maréch., 1626 Schatz- meister Bourges	Claude I. Biet, l.g., maire , 1652 Staatsrat °° 1630 Catherine Hobier, Tochter von Ithier Hobier, Pariser Finanzier, ab 1627 Schatzmeister Bourges	Catherine Biet, °° 1609 Robert Heurtault, Rat am Präsidial- gericht	Françoise Biet, 1°° Charles de Tranchelion 2°° 1645 Philippe Le Begue, Präs. Präsidialgericht	<i>Claude, Frçs, Jean-Frçs chan. Rat baron de N.D. de Par- Boistron, Paris lam. v. chlr ordre Paris Paris du roi</i>
François Biet, colonel rgt de Castelnou, °° 1690 Cath. de François	Claude II. Biet, l.g. chl'r, baron de Mau- branches, °° 1664 Marie-Françoise Millon, Tochter eines Pariser Finanziers und Steuerpächters	Catherine Biet, °° 1667 Charles du Mesnil-Simon	Geneviève Biet, religieuse bei d. Ursulinen Bourges	

Dem langen Aufstieg der Familie Biet liegt also eine Kombination mehrerer Elemente zugrunde. Am Anfang steht der über zwei Generationen reichende Prozeß der Integration in die königliche Verwaltung, der von Pierre I. begonnen wurde und mit Pierre II. sogleich an die Spitze des Präsidialgerichts führte. Man kann hier getrost von einem außerordentlich schnellen Eindringen einer ursprünglich in Bourges nicht ansässig gewesenem Familie in die Führungsschicht sprechen. Diese Eroberung einer gesellschaftlichen Position wurde durch eine Heiratspolitik gestützt, die vor allem von der Absicht geprägt war, die erreichte Position zu konsolidieren. Nach Erwerb der *noblesse de cloche* deuten die Eheschließungen darauf hin,

¹³³ Heiratsvertrag zwischen Claude II. Biet und Marie-Françoise Millon vom 08.03.1664, AN MC LXXV 122, unfol. Einzelakt.

daß die Ambitionen des Bourger Zweigs der Familie Biet keineswegs befriedigt waren, sondern sich über die lokale Spitzenposition hinaus orientieren. Dieses Streben war zweigeteilt, es richtete sich zum einen auf eine Integration in den regionalen Adel, zum anderen auf die Aufnahme in die führenden Kreise des Königreichs (Pariser Finanziers).

Die Rolle des Amtes bzw. der Ämter am Präsidialgericht scheint vor allem zu Beginn des Aufstiegsprozesses von großer Bedeutung gewesen zu sein. Nicht unbedingt in dem Sinn, daß sie den Aufstieg in den Adel direkt herbeigeführt hätten, schließlich nobilitierten die Präsidialämter nicht, sondern eher grundsätzlich für die Etablierung einer gesellschaftlichen Position, die ihrerseits wiederum Ausgangspunkt für den Aufstieg in den Adel wurde. Die Heiratsstrategien waren in dieser Phase deshalb auf die Etablierung eines Klientelsystems innerhalb der Justiz von Bourges ausgerichtet. Unabdingbar scheint beim sozialen Aufstieg außerdem - auch mit Blick auf die Ergebnisse aus dem Abschnitt 'Ehre' - der Erwerb der *noblesse de cloche* gewesen zu sein. Aus der Kombination von administrativer Macht, Klientelverbindungen, Ansehen und einem Nobilitierungsanspruch von zunächst höchstens lokaler Bedeutung erwuchs den Biet ein Status, der schließlich die Aufnahme in den regionalen Geburtsadel ermöglichte. Diese mehrsträngige Entwicklung, die es der Familie darüberhinaus erlaubte, auch Kontakt mit der immer wichtiger werdenden nationalen Funktionselite der Finanziers zu halten, scheint schließlich ein gutes Beispiel dafür zu sein, daß der gesellschaftliche Weg nach oben nicht unbedingt über die obersten Gerichtshöfe führen mußte, wie das die Thesen von Mousnier und Bluche nahelegten.

Dieser Feststellung könnte man allerdings den Pariser Zweig der Familie Biet entgegenhalten, der wiederum genau zu bestätigen scheint, was die zwei großen Gelehrten schrieben. Er ist hier zunächst bewußt vernachlässigt worden, weil es darum ging, die Bedeutung des Provinzamtes herauszustreichen. Hätte man das 1594 von Jean Biet, dem Bruder von Pierre II., erworbene Amt eines Rats am Parlament von Paris¹³⁴ chronologisch an seinem Platz besprochen, die Ämter seines Vaters und seiner Brüder wären schnell als bloße Vorgeschichte, die Fortführung der *lieutenance générale* durch deren Nachfahren als Verharrung erschienen. Damit wäre man aber der Bedeutung dieser Ämter am Präsidialgericht nicht gerecht geworden, insbesondere nicht der *lieutenance générale*, denn -

¹³⁴ Heiratsvertrag zwischen Catherine Biet und Charles du Ménil-Simon vom 21.02.1667, ADC B 723, fol. 79r-81r.

¹³⁵ Das Datum bei Chenu, Privileges, S. 80, vgl. auch Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 4, S. 114.

unterstreichen wir es noch einmal - es war das leitende Richteramt in der Provinz, das an den jeweils ältesten Sohn weitergegeben wurde und dem deshalb die größte Bedeutung zukam.

Wie sah es nun mit dem Pariser Zweig aus? Dem Erwerb des Parlamentsamts durch den nachgeborenen Jean Biet folgte eine rasche Etablierung in der Stadt und ein ebenso schneller sozialer Aufstieg, wenn man nach den Ämtern und Privilegien seiner drei Söhne urteilt. Zum einen blieb das Parlamentsamt diesem Familienzweig erhalten, von Jean übernahm es sein Sohn François, zweitens wurde Jeans Sohn Claude Domherr an der Kathedrale Notre-Dame von Paris,¹³⁶ und drittens - auf der Grundlage des nobilitierenden Parlamentsamtes - findet sich mit Jean-François Biet, *premier capitaine du régiment des gardes françaises*, sogar ein Ritter im königlichen Orden vom Heiligen Michael unter den direkten Nachkommen.¹³⁷ Innerhalb von nur einem Generationenwechsel gelingt also dem Pariser Zweig ein soziales Fortkommen, das dem Zweig im Berry mit den Heiraten in den lokalen Adel erst eine Generation später und auch nur annähernd gelingt, wie das Schaubild verdeutlicht. Dieser 'klassische' Aufstieg des Pariser Zweiges, der Roland Mousnier und François Bluche gefallen hätte, darf aber nicht den Blick verstellen auf die beachtliche, wenn auch langsamere Entfaltung der Biets in ihrer Provinz, dem Berry.

Das Amt am Präsidialgericht und gesellschaftlicher Niedergang: die Familie Foucault

Das Amt am Präsidialgericht war hingegen keine Garantie für gesellschaftlichen Aufstieg. Das kann man am Beispiel der Inhaber des in Bourges erst 1585 endgültig besetzten Präsidentenamtes sehen. Jean I. Foucault, der von einem einfachen Advokaten aus Bourges abstammte, gab wie schon früher erwähnt für den Erwerb des Präsidentenamtes am Präsidialgericht seiner Heimatstadt das ungleich prestigeträchtigere Amt eines Präsidenten am Parlament der Bretagne auf.¹³⁸ Sein Amt am Präsidialgericht überließ er 1598 seinem ältesten Sohn Louis, der es 1619 wiederum seinem ältesten Sohn Antoine übertragen wollte. Welche Umstände dazu führten, daß Antoine diese Nachfolge nicht antrat, sondern statt dessen nur *maître des eaux et forêts* wurde, ist nicht bekannt. In jedem Fall ist aber davon auszugehen, daß Antoines Vater Louis Foucault das Familienvermögen nicht gut verwaltet hat. Zumindest deutet hierauf die Tatsache hin, daß sich unter seinen sieben Kindern vier befanden, die

¹³⁶ Zur Bedeutung des Kathedralekapitels vgl. Éliane Deronne, *Les origines des chanoines de Notre-Dame de Paris de 1450 à 1550*, RHMC 18 (1971), S. 1-29.

¹³⁷ Alle Angaben zum Pariser Zweig bei Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 4, S. 114.

¹³⁸ Catherinot, *Fori Bituricensis inscriptio*, S. 9.

einfache *religieux* wurden, also nicht mit Amt oder Mitgift ausgestattet werden mußten.¹³⁹ Das könnte ein Hinweis sein auf Louis' wirtschaftliches Unvermögen, seine Kinder angemessen auszustatten. Das folgende Schema gibt den Zweig der Familie, dem Louis vorstand, im Vergleich mit dem ungleich erfolgreicherem seines Bruders Jean II. wieder.

Vereinfachtes Schema der Entwicklung der Familie Foucault

Marc Foucault, °° Advokat Bourges		XXX Vesse			
Jean I. Foucault, °° 1577 Präs. Plmt Bretagne, 1585 Präs. Präsidial- gericht Bourges		1. 1557 Jeanne de la Saussaye, Tochter von Jean de la Saussaye und von Jeanne de Morvilliers, aus Bourges 2. Perette Fradet, Tochter von Martin Fradet, maître des requêtes der Herzogin von Berry, aus Bourges			
Louis Foucault, maire 1598 Präs. Präsidial- gericht Bourges °° 1588 Anne Fradet, Tochter des l.crim. von Bourges	Guillaume Foucault, abbé de Chalivoy, chanoine de la Sainte Chapelle Bourges, geistl. Rat Präsidial- gericht Bourges	Jacques Foucault, Sekretär d. Hz. v. Alençon	Jean II. Foucault, 1584 kgl. Sekretär, secr. des finances 1598 Schatzmeister Bourges °° 1584 Marie Lelièvre, Tochter eines <i>bourgeois de Paris</i>		
Antoine Foucault, tritt die Nachfolge seines Vaters im Präsidentenamt trotz <i>résignation favorable</i> nicht an; stattd. <i>maître des eaux et forêts</i> Bourges; °° 1. Françoise Poupardin 2. 1643 Marguerite Becuau, Tochter eines élu aus Bourges	2 Söhne u. 2 Töchter religieux / -ses	Marie Foucault, °° Marc de Brion aus Paris, ab 1605 Schatzmeister in Bourges (Amt von Jean II. F.)	Louis II. F. Schatzmeister Bourges, °° 1630 Anne Mallier, Tochter des Grd maître des eaux et forêts d. Hzm Orléans	Étienne I. F., Schatzmeister Limoges °° Jeanne Davaleau, Tochter des Schatzmei- sters aus Orléans	Fr. I. F. écuyer, Rat am Präs.g. Bg.
Das Präsidentenamt geht 1620 an Philippe Le Begue		Louis III. F.	François II. Foucault, l.particulier Präsidial- gericht Orléans, comm. des guerres °° Marthe de Bar wohl aus Orléans	Ét. II. Foucault capitaine régim. Orléans	

Während die Hauptlinie der Familie, in der das Präsidentenamt weitergegeben wurde, also aller Wahrscheinlichkeit nach niederging, nahm gleichzeitig die von Louis' Bruder Jean II. Foucault begründete Seitenlinie einen nicht unbedeutenden Aufschwung. Dieser Aufstieg hing vor allem von seiner Regierungsfunktion ab, die er als *secrétaire des finances* ausübte. Sieben Jahre lang, so Chesnaye, hat Jean II. Foucault bei Abwesenheit der Staatssekretäre den nötigen Schriftverkehr ausgefertigt und dabei in direktem Kontakt mit dem König

¹³⁹ Alain Collas, Une famille de notables ordinaires aux XIV^e, XV^e et XVI^e siècles : les Chambellan de Bourges 1300-1585, Annales de Bretagne et des pays de l'Ouest, Anjou, Maine, Tourraine 103 (1996), S. 25-57, hier S. 50 deutet die Tendenz, viele Töchter ins Kloster zu schicken, als Zeichen für sozialen Abstieg, weil man ihr *dot* nicht bezahlen kann; an ähnlichem Beispiel mit demselben Befund David J. Lansky, Paternal Rule and Provincial Revolt in Seventeenth Century France: The Social Basis of the *Fronde* in Rouen, Diss. University of California, Berkeley 1982, S. 277 (Kinder von Jean Halle, Rat am Parlament von Rouen); ebenso am Beispiel der venezianischen Oligarchie Jutta Sperling, The Paradox of Perfection: Reproducing the Body Politic in Late Renaissance Venice, Comparative Studies in Society and History 41 (1999), S. 3-32, hier S. 25f.

gearbeitet.¹⁴⁰ Dementsprechend orientierte sich Jean II. zur Etablierung seiner sozialen Beziehungen in der Hauptstadt und heiratete 1584 mit Marie Lelièvre die Tochter eines angesehenen *bourgeois de Paris*.¹⁴¹ Die Pariser Verbindungen führte er fort durch die Verheiratung seiner Tochter Marie mit dem Sohn eines Rats am Parlament, Marc de Brion.¹⁴² Es ist davon auszugehen, daß diese Kombination aus herausgehobener administrativer Position und Heiratsverbindung auch zu Foucaults wirtschaftlicher Prosperität beigetragen hat, denn er war nicht nur in der Lage, sich selbst ein Schatzmeisteramt zu kaufen, sondern darüber hinaus auch noch zweien seiner Söhne zum Erwerb eines Schatzmeisteramtes in Bourges bzw. in Limoges zu verhelfen. Louis II., ab 1627 Schatzmeister in Bourges, heiratete 1630 die Tochter des *Grand maître des eaux et forêts* des Herzogtums Orléans, und Étienne Foucault, seit 1630 Schatzmeister in Limoges, verband sich immerhin mit der Tochter eines Schatzmeisters von Orléans.¹⁴³ Während Jeans II. Bruder Louis die Mehrzahl seiner Kinder ins Kloster schicken mußte, das Präsidentenamt am Präsidialgericht verlor und seinen ältesten Sohn an die Tochter eines *élu* verheiratete, gedieh Jeans II. Nachkommenschaft angesichts dreier Schatzmeisterämter in dieser Generation und ansehnlicher Heiratsverbindungen gut. Eines ist an diesem Zweig der Familie im Hinblick auf die Schematisierungen von Mousnier und Bluche noch bemerkenswert. Trotz seines Amtes in Paris und seiner Heirat dort haben die Söhne und die Enkel von Jean II. Foucault sich nicht in der Hauptstadt etabliert, sondern sind in die Provinz zurückgekehrt. Dabei haben sie allerdings die Grenzen des Berry überschritten: Außer zwei Schatzmeistern in Bourges, von denen einer mit der Tochter des *Grand maître des eaux et forêts* im Herzogtum Orléans verheiratet war, findet man einen Schatzmeister in Limoges, einen *lieutenant particulier* in Orléans, der sich auch dort verheiratete und einen Hauptmann im Regiment von Orléans. Die Nachkommen von Jean II. legten damit jene

¹⁴⁰ François Alexandre Aubert de La Chesnaye Des Bois und Jacques Badier, Dictionnaire de la noblesse, 19 Bde, Paris 1863-1876, hier Bd. 8, S. 446.

¹⁴¹ Heiratsvertrag Jean II. Foucault mit Marie Lelièvre vom 22.04.1584, AN MC LXXXVI 120, fol. 350r-355r. Zur Bezeichnung *bourgeois de Paris* vgl. Joseph Di Corcia, *Bourg, Bourgeois, Bourgeois de Paris from the Eleventh to the Eighteenth Century*, Journal of Modern History 50 (1978), S. 207-233.

¹⁴² Marc de Brions Vater Jean ist seit 1578 bis mindestens 1607 als Parlamentsrat nachgewiesen, PO 520 / 11687, fol. 84, 94 und 103, Quittungen. Die Identität ist allerdings nicht ganz geklärt, denn Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 187r gibt einen Charles de Brion als Marcs Vater an, der Marc 1611 sein Amt als *maître des comptes* resignierte. Marc hatte 1605 zunächst die Nachfolge Jeans II. Foucault als Schatzmeister in Bourges angetreten, vgl. seine Ernennung in ADC C 978, fol. 212v-213r; das Amt ist als Mitgift von Jeans II. Tochter Marie anzusehen.

¹⁴³ Ernennung Louis II. Foucault zum Schatzmeister von Bourges vom 23.09.1627 in ADC C 1006, fol. 53r-54v; seine Heirat am 26.01.1630 in DB 277 / 7244, fol. 6 und Aubert de La Chesnaye / Badier, Dictionnaire de la noblesse Bd. 8, S. 447; Étienne Foucault als Schatzmeister von Limoges in mehreren Quittungen PO 12120 / 27220, fol. 75, 79, 85; vgl. Aubert de La Chesnaye / Badier, Dictionnaire de la noblesse Bd. 8, S. 447 und Charmeil, Trésoriers, S. 465; seine Heirat mit Jeanne Delaveau, Tochter von Charles Delaveau, Schatzmeister aus Orléans, in: Robert Hubert, *Généalogies Orléanaises des familles ayant habité la province de l'Orléanais ou s'y rattachant indirectement ...*, 8 Bde (17. Jahrhundert; Médiathèque Orléans Ms 608-615, ehem. 457bis), hier Bd. 8, fol. 109v.

regionale Mobilität an den Tag, die bei der Herkunftsanalyse als spezifisch für einen bedeutenden Teil der Schatzmeisterfamilien herausgearbeitet wurde. Halten wir also fest: Zwar hatte Jean II. ein hohes Amt in Paris inne, das Amt diente aber nicht als Sprungbrett in noch höhere Positionen bei der Regierung, sondern kann auch als Zwischenstation für eine gedeihliche Entfaltung seiner Nachkommen in der Provinz gedeutet werden. Gesellschaftlicher Abstieg? Wohl kaum, denn die Söhne und Enkel besetzten leitende Posten, die in der Provinz, wo oberste Gerichtshöfe fehlten, hohes Prestige hatten.

Resümee

Das Amt am Präsidialgericht konnte, mußte aber nicht Mittel für gesellschaftlichen Aufstieg sein. Dieser Prozeß hing von weiteren Faktoren ab, die nicht unmittelbar mit dem Amtserwerb verbunden sein mußten. Wie diese Komponenten unter günstigen Umständen zusammenwirken konnten, hat das Beispiel der Familie Biet deutlich gemacht. Für die aufsteigenden Familien war das Richteramt am Präsidialgericht ein Weg, in den Adel einzudringen, allerdings auf einem flacher verlaufenden Weg, als ihn Mousnier mit der Route über die obersten Gerichtshöfe vorgeschlagen hat. Vielmehr zielte das Streben auch der Bürger von Bourges in die regionale *noblesse*, eine Richtung, die Ruggiu auch schon für die Städte Abbeville und Alençon aufgezeigt hat. Für diesen Aufstieg reichte das Amt am Präsidialgericht allein aber nicht aus, selbst wenn das Beispiel der *lieutenance générale* gezeigt hat, wie weitgehend die mit dem Amt direkt und indirekt verbundenen sozialen und politischen Einflußmöglichkeiten reichen konnten und wie dementsprechend bedeutend dieses Amt für den Aufstieg der Familie Biet gewesen ist. Hinzutreten mußten ein solides Vermögen und eine rechtlich unanfechtbare Grundlage für den Nobilitierungsanspruch, der in Bourges durch die *noblesse de cloche* gegeben war. Neben dieser in der Linie der ältesten männlichen Nachkommen verfolgten Aufstiegsstrategie konnten nachgeborene Söhne sowohl an den obersten Gerichtshöfen als auch auf militärischen Posten Karriere machen und den Adelsanspruch der Stammlinie stützen bzw. selbst einen neuen Aufstiegsanspruch anmelden.

4.2 Karrieren und sozialer Aufstieg der Schatzmeister

Die dreischrittige Untersuchung (Karriere, Ämterweitergabe, sozialer Aufstieg) über die Rolle der Ämter in den Familien, die beim Präsidialgericht ein Bild von Beharrung und Orientierung auf die lokalen Verhältnisse ergeben hat, könnte für das Finanzbüro ganz andere Resultate erwarten lassen. Angesichts der bisherigen Ergebnisse (zu denken ist hier vor allem an die schwache Verwurzelung der Mitglieder vor Ort, aber auch an die mentale Ausrichtung auf die obersten Gerichtshöfe) wäre es nicht überraschend, wenn sich sowohl für die Karrieren als auch für den sozialen Aufstieg der Schatzmeister andere Muster ergeben als sie beim Präsidialgericht festgestellt werden konnten. Für Unterschiede dürfte allein die heterogene geographische Herkunft der Schatzmeister sorgen, von denen drei Viertel nicht aus Bourges kamen. Es ist zu vermuten, daß die aus Paris gebürtigen Schatzmeister, die immerhin die Hälfte des Samples stellten, und das Viertel, das aus der Loire-Region kam, auch anderen sozialen Milieus entstammten als die Schatzmeister aus Bourges. Zur deutlicheren Akzentuierung der Ergebnisse werden nicht nur diejenigen Schatzmeister besprochen, die tatsächlich ihren Dienst in Bourges versahen, sondern auch jene, die das Amt nur nominell innehatten und womöglich als Schritt zu besseren, langfristig angestrebten Positionen nutzten - für ihre Nachkommen oder für sich selbst.

Karrieren der Schatzmeister

Im Unterschied zur meist flachen Karriere der leitenden Richter, die wenige Ämter umfaßte und nicht über das Präsidialgericht hinausführte, griff die Karriere der Schatzmeister von Bourges zum Teil weit aus und erreichte mehrfach die Sphäre der obersten Gerichtshöfe und des königlichen Hofes. Da das Sample der Schatzmeister mehr als doppelt so groß ist wie das der Richter, wird die Darstellung der Karrieren in der folgenden Untersuchung notwendig umfangreicher, auf der anderen Seite kann man aber aus dieser größeren Gruppe mit wenig Unbehagen Karrieremuster ableiten. Ausgehend von der Vermutung, daß die unterschiedliche Herkunft der Amtsträger unterschiedliche Karriereprofile bestimmte, orientiert sich die Untersuchung in großen Zügen an der geographischen Herkunft der Schatzmeister. Daneben gibt es aber auch strukturelle Zugriffe, etwa wenn die Karriere an der *Chambre des Comptes* besprochen wird, an der ausschließlich die Pariser und die Schatzmeister aus der Loire-Region beteiligt waren. Wenden wir uns zunächst den Schatzmeistern aus Paris zu.

Schatzmeister aus Paris

Unter den Schatzmeistern aus Paris ist zunächst auffällig, daß nur sehr wenige von ihnen ausschließlich das Schatzmeisteramt in Bourges innehatten. Von den dreißig Schatzmeistern von Bourges, die aus Paris kamen, waren es nur sieben Personen. Damit hat die große Pariser Gruppe ebenso viele „Nur“-Schatzmeister aufzuweisen wie die beiden kleineren aus Bourges bzw. der Loire-Region, die je sechs bzw. acht „Nur“-Schatzmeister aufweisen. An dieser Stelle muß aber zunächst offengelegt werden, was überhaupt als Amt berücksichtigt wurde, um zu diesem Ergebnis zu kommen. Wie bei den Richterkarrieren wurde der Titel eines *conseiller du roi* nicht berücksichtigt, da er ohnehin zum Schatzmeisteramt gehörte. Ebenso wenig zählte das Präsidentenamt, weil es sich um eine bloße Zusatzwürde handelte. Schließlich wurde auch ein Amt als königlicher Sekretär nicht gezählt, da es weniger mit einer Funktion im königlichen Dienst als vielmehr dem Erwerb des Adelsstandes diente, der die teuren Ämter auszeichnete.¹⁴⁴ Diese Konstellation (Schatzmeisteramt und *secrétaire du roi*) betrifft allerdings nur zwei der sieben Schatzmeister aus Paris mit nur einem Amt (Victor Meliand und André Pasquier).

Dem geringen Anteil von Schatzmeistern aus Paris mit nur einem Schatzmeisteramt entspricht ein hoher Anteil an Amtsträgern, die mehrere Ämter innehatten - meist kumulativ und nicht sukzessiv. Das ist ein Hinweis auf eine gewisse Dynamik der Amtsinhaber, die auch durch die Qualität der übrigen Ämter bestätigt wird. Besonders deutlich wird das bei jenen Amtsträgern, die eine Regierungsfunktion ausübten. Charles de Brisacier wurde während seiner Amtszeit in Bourges auch noch zum Intendanten in Monaco berufen.¹⁴⁵ Blaise Meliand hatte beim Kauf des Schatzmeisteramtes 1603 schon jahrzehntelang eine Funktion als Schreiber und Sekretär beim königlichen Rat innegehabt, zunächst kommissarisch, ab 1589 dann auch ordentlich bestallt.¹⁴⁶ Ähnlich sah die Situation bei Pierre Brulart aus, der seit 1569 *secrétaire d'État* war

¹⁴⁴ David D. Bien, *The Secrétaires du Roi: Absolutism, Corps, and Privilege under the Ancien Régime*, in: *De l'Ancien Régime à la Révolution française*, hg. v. Albert Cremer, Göttingen 1978, S. 153-168; vgl. a. Ms fr. 14021, *Recueil des privilèges des notaires et secrétaires du roi (1358-1541)*.

¹⁴⁵ Charles wurde am 22.09.1628 zum Schatzmeister ernannt, ADC C 1004, fol. 66r-67r; die Kommission für die Intendantur in Monaco ist nicht nachgewiesen, vgl. aber André Rebsomen, *Une famille blésoise : Les de Brisacier*, *Mémoires de la société des sciences et lettres du Loir et Cher* 16 (1902), S. 88-148, hier S. 92; seine Ernennung zum Staatsrat erfolgte am 12.03.1648 unter ausdrücklichem Verweis auf seine Verdienste als „intendant de la justice, police et finance en la garnison de Monaco“, DB 137 / 3382, fol. 17 und Charneil, *Trésoriers*, S. 459.

¹⁴⁶ Meliand wurde am 22.05.1585 zum *notaire et secrétaire du roi* ernannt, Ms fr. 18244 (*Registre des immatricules, secrétaires du Roy*), fol. 9v-10v, vgl. Abraham Tessereau, *Histoire chronologique de la Grande chancellerie de France et autres chancelleries du royaume*, 2 Bde, Paris 1710, hier Bd. 1, S. 225. Ein gutes Jahr später (23.11.1586) kommt er in eines der vier Ämter der *secrétaires des finances du roi*, wird also *secrétaire du conseil d'État*, DB 440 / 11851, fol. 14 (Stammbaum) und PO 1914 / 44150, Nr. 130 (Stammbaum), Aubert de La Chesnaye / Badier, *Dictionnaire de la noblesse* Bd. 13, S. 594. Zwischen 1589 und 1595 taucht er in

und spätestens 1576 das Amt des Präsidenten am Finanzbüro von Bourges kaufte.¹⁴⁷ Die Kombination dieser Funktionen neben und nicht vor oder nach dem Schatzmeisteramt macht aber auch deutlich, daß es keine kausale Abfolge zwischen dem Schatzmeisteramt und den anderen Ämtern gibt, sondern daß das Amt am Finanzbüro ein Zusatz war, den auch hochrangige Amtsträger nicht zu verschmähen brauchten.

Hierfür spricht auch die relativ hohe Zahl derjenigen, die außer dem Schatzmeisteramt auch noch Staatsrat waren oder wurden. Bei den Richtern wurde deutlich, daß die Erhebung zum Staatsrat dem König zur Schaffung einer durch persönliche Bindung garantierten Provinzklientel diene. Am Präsidualgericht von Bourges waren lediglich ein *lieutenant général* und ein Präsident auf diese Weise ausgezeichnet worden. Bei der Berufung von Schatzmeistern aus Paris in den Staatsrat war das Ziel naturgemäß nicht die Stärkung der königlichen Position in der Provinz, vielmehr dürfte die mit der Berufung verbundene persönliche Auszeichnung als treuem Diener aus der mittelbaren Nähe des Königs bei Pierre Brulart (der sogar exklusiv in den *Conseil privé* ernannt wurde), Guillaume Parfaict, Roland und Charles de Brisacier, Nicolas Ladvoat, Louis d'Aligre, Louis Dulac sowie François Hobier ganz deutlich im Vordergrund gestanden haben.¹⁴⁸

Welche Rolle spielte das Schatzmeisteramt bei der Erlangung dieser Positionen? Daß es unangemessen wäre, in jedem Fall eine direkte Kausalbeziehung zu unterstellen, klang schon kurz an. Trotzdem gibt es einige Karrieren, deren Verlauf Zusammenhänge erkennen lassen. François de Benevents Erwerb des Schatzmeisteramtes stellte eine kleine Verbesserung gegenüber seiner Stellung als *receveur général des finances* in der Normandie dar, die er zwischen 1576 und 1578 innehatte, weil der *receveur général* den Finanzbüros unterstellt

Quittungen entweder als *greffier au conseil d'État* oder als *secrétaire du roi servant en son Conseil* auf, PO 1914 / 44150, Nr. 2, 6, 8, 10.

¹⁴⁷ Als *secrétaire d'État* seit 1569 in DB 141 / 3477, fol. 51 (Genealogie), in einer Quittung als solcher zum ersten Mal im Februar 1572, PO 536 / 12092, Nr. 465; fällt als Protégé der Katharina von Medici mit ihr 1586 in Ungnade. Über das Datum der Ernennung zum Schatzmeister in Bourges ist nichts bekannt, vgl. aber seine Freistellung vom persönlichen Dienst vom 09.05.1584, ADC C 966, fol. 31v-32v (*lettres de commission*, in denen Brulart deshalb Étienne Milet die Ausübung seines Amtes überläßt).

¹⁴⁸ Brulart: als *conseiller au conseil privé du roi* zuerst in einer Quittung vom 07.12.1582, PO 536 / 12092, Nr. 496; Guillaume Parfaict: als Staatsrat auf einer Quittung vom 24.08.1621, PO 2197 / 49702, Nr. 43; Roland de Brisacier: wird am 27.05.1628 als Staatsrat in die Generalitäten Orléans, Bourges und Moulins entsandt, ADC C 1003, fol. 118r-v; Charles de Brisacier: Ernennung vom 12.03.1648, Rebsomen, Famille blésoise, S. 92 und Charmeil, Trésoriers, S. 459; Nicolas Ladvoat: Ernennung vom 28.12.1648, PO 1674 / 38846, Nr. 202; Louis d'Aligre: im Gefolge der Ernennung seines Vaters zum Kanzler vor dem 16.01.1625 zum Staatsrat ernannt, DB 11 / 275, fol. 43 (Stammbaum); Louis Dulac: wird in einer Vollmacht vom 07.04.1649 als *conseiller ès conseils du roi* bezeichnet, AN MC LXXIII 397, fol. 81; François Hobier: taucht am 01.06.1652 zum ersten Mal in einer Quittung als Staatsrat auf, PO 1525 / 34771, Nr. 14.

war.¹⁴⁹ Noch deutlicher war der Zusammenhang zwischen den einzelnen Ämtern aber im Fall von Thomas de Braguelongne. Nachdem er in den 1570er Jahren schon eine Karriere in der Justiz hinter sich gebracht hatte - er war bis 1575 Rat in der *conservation des privilèges* der Pariser Universität und anschließend *lieutenant criminel* am *Châtelet* – begann er eine zweite Laufbahn in der Finanz, was für den Angehörigen einer der wichtigsten Finanziersfamilien nicht schmachvoll gewesen sein dürfte.¹⁵⁰ Diese Karriere begann mit dem Schatzmeisteramt in Bourges, das er, wie wir gesehen haben, angesichts seiner regelmäßigen Beteiligung an den Dienstgeschäften als einer der wenigen aus der Hauptstadt gebürtigen Schatzmeister wirklich ernstnahm. 1581 wechselte er in eines der neu geschaffenen Schatzmeisterämter am ungleich prestigeträchtigeren Finanzbüro von Paris, also in seine Heimatstadt zurück. Hier wurde er schon im folgenden Jahr auch Präsident. Dieses Amt hielt er bis zu seiner Entfernung durch die Liga im Jahr 1590.¹⁵¹ Vom weiteren Verlauf seines Aufstiegs, Braguelongne wurde spätestens 1596 in ein Amt als *secrétaire de la chambre* berufen, kann an dieser Stelle abgesehen werden.

Braguelongnes Erwerb eines Schatzmeisteramtes in Bourges könnte ein sozialer ‘Ausfallschritt’ gewesen sein: Eine Karriere in der Pariser Finanzverwaltung und damit eine Rückkehr zum eigentlichen Tätigkeitsfeld der Familie war geplant, konnte aber mangels eines freien Amtes in der Hauptstadt nicht gleich in Angriff genommen werden. Ein Amt in der Provinz hingegen war leichter zu haben, wie man am Beispiel von François Le Mareschal ja bereits gesehen hat, der zum Erwerb seines Schatzmeisteramtes in Bourges aufgefordert worden war. Braguelongne konnte also das Amt in Bourges antreten und gleichzeitig darauf warten, eine der nächsten Vakanzen oder eine Neuschaffung in Paris für sich zu nutzen. Dies könnte eine Möglichkeit sein, warum man als Kandidat aus Paris ein Amt in der Provinz übernahm, ohne wirklich eine Tätigkeit dort zu beabsichtigen.¹⁵² Einen solideren und

¹⁴⁹ Das Amt des *receveur général des finances* in Caen auf Quittungen aus den Jahren 1576 bis 1578, PO 288 / 6251, Nr. 4-8; seine Ernennung zum Schatzmeister vom 14.12.1577 in ADC C 961, fol. 1r-v.

¹⁵⁰ Als Rat in der *conservation* bis 1575 nach DB 128 / 3136, fol. 40v; als *lieutenant criminel* am 17.10.1576 in AN MC LIX 1.

¹⁵¹ Das Datum der Ernennung zum Schatzmeister ist nicht bekannt, DB 128 / 3136, fol. 40v (Notiz) vermutet 1575. Nachgewiesen ist Braguelongne in Bourges zum ersten Mal am 23.07.1578 bei der Unterzeichnung einer *mainlevée* für das Kloster St. Sulpice, ADC C 963, fol. 2r. Er resigniert das Amt 1581 an Étienne Milet und ist ab diesem Jahr in Paris, Ms fr. 14065 (Filiation chronologique des Trésoriers de France, des Généraux des finances et des autre officiers du Bureau des Finances, par M. le premier président Denis, 1787), S. 269 und PO 490 / 11005, Nr. 268 (Quittung vom 25.07.1582). Als Präsident ab 1582 bei Aubert de La Chesnaye / Badier, Dictionnaire de la noblesse Bd. 3, S. 960-973. Er wird 1590 offiziell abgelöst, Ms fr. 14065 (Denis, Filiation), S. 269. Als *secrétaire de la chambre* zum ersten Mal in einer Quittung vom 07.12.1596, PO 490 / 11005, Nr. 272.

¹⁵² Unter anderen Vorzeichen, in der Struktur aber ganz ähnlich, erwarb Claude Pellet aus Bourges seine Ämter. Nachdem er bis 1620 mindestens 18 Jahre lang *prévôt de la maréchaussée* in Bourges gewesen war (ADC E 4773 Nr. 50, sein Heiratsvertrag vom 26.02.1602, dort bereits als *prévôt de la maréchaussée*), kaufte er 1622 ein Schatzmeisteramt in Riom (Charmeil, Trésoriers, S. 460), das er 1626 gegen ein ebensolches am Finanzbüro in

außerdem über bloße Einzelfälle hinausgehenden strukturellen Zusammenhang zwischen dem Schatzmeisteramt in der Provinz und Pariser Ämtern kann man bei den Karrierebeziehungen der Schatzmeister aus Paris bzw. der Loire-Region zur *Chambre des Comptes* feststellen. Die Rolle des Schatzmeisteramtes für die Karriere an der Rechnungskammer kann dabei ziemlich präzise herausgearbeitet werden.

Schatzmeister an der *Chambre des Comptes*

Von den 45 auswärtigen Schatzmeistern von Bourges hatten insgesamt neun ein Amt an der *Chambre des Comptes* von Paris inne. Sieben von ihnen kamen aus Paris, zwei aus der Loire-Region. Die Tatsache, daß die Amtsträger des Finanzbüros mit einem Amt an der *Chambre des Comptes* eine relativ starke Teilgruppe unter den Schatzmeistern stellen, ist an sich schon festhaltenswert. Sie bekommt vor dem Hintergrund des fast völligen Fehlens von Ämtern an den anderen *cours souveraines* aber noch ein besonderes Gewicht. Tatsächlich kaufte keiner der Schatzmeister ein Amt am *Grand Conseil*, und mit François Hobier erwarb nur ein einziger *trésorier* ein Amt am Parlament von Paris, wobei man das auch damit erklären kann, daß für diese Karrieren jeweils ein Universitätsgrad erforderlich war. Kann man die Abwesenheit der Schatzmeister von diesen obersten Organen der Justiz auch insofern nachvollziehen, als die *trésoriers* eben zur Finanzverwaltung gehörten, so bleibt ihr Fehlen an der *Cour des Monnaies* und der *Cour des Aides* erklärungsbedürftig. Dies gilt insbesondere für die *Cour des Aides*, denn sie kam als oberster Steuergerichtshof und Berufungsgericht für die Entscheidungen der Finanzbüros als Karriereziel von der Hierarchie der Institutionen her ebenso in Frage wie die *Chambre des Comptes*. Deutlich wird das am Bild des *arbre de justice*, das Charles Figon 1579 seinem *Traicté des offices* beigab und in dem der Zweig mit den Schatzmeistern dem Stamm genau zwischen *Chambre des Comptes* und *Cour des Aides* entspringt.¹⁵³ Sicherlich spielte aber die eigene Affinitätszuschreibung der Schatzmeister zur *Chambre des Comptes*, wie sie sich in vielen Beispielen und zuletzt bei der Selbstaufwertung von Pierre Beauchamps gezeigt hat, eine Rolle. Trotzdem muß das gehäufte Auftreten der Schatzmeister genau an diesem obersten Gerichtshof, das sich übrigens ebenso für die Schatzmeister am Finanzbüro von Paris feststellen läßt,¹⁵⁴ genauer ergründet werden, will man über die bloße Feststellung eines wie auch immer gearteten Zugehörigkeitsgefühls der

Bourges tauschte (seine Ernennung vom 20.10.1626 in ADC C 1001, fol. 40r-41r). Diese Amt behielt er bis 1656 (Vollmacht zur *résignation* an Maurice Bichier vom 04.02.1656, ADC C 1039, fol. 101r).

¹⁵³ Vgl. die Abbildung bei Emmanuel Le Roy Ladurie, *L'arbre de justice, un organigramme de l'État au XVI^e siècle*, *Revue de la Bibliothèque Nationale* 18 (1985), S. 18-35, hier S. 18.

¹⁵⁴ Emmanuelle Ashta *Les trésoriers généraux de la généralité de Paris (1577-1643)*, Diss. École des Chartes 1999 (maschr.), S. 153f. Von den 75 erfaßten Schatzmeistern von Paris wurde einer Präsident an der *Chambre des Comptes* und sieben *maître*; niemand ging an die *Cour des Aides* oder die *Cour des Monnaies*.

Schatzmeister zu diesem Gerichtshof hinauskommen. Hier wird die These vertreten, daß der Zusammenhang von Schatzmeisteramt und Karriere an der *Chambre des Comptes* mit der internen Organisation dieses Gerichtshofs zu tun hat.¹⁵⁵

Das Personal der *Chambre des Comptes* in Paris, nach dem Parlament der älteste der obersten Gerichtshöfe, läßt sich in drei Gruppen einteilen. An der Spitze standen die Präsidenten und die *maîtres des comptes* sowie die Kronanwälte (*gens du roi*), in der zweiten Gruppe befanden sich die *rapporteurs*, also *auditeurs* und *correcteurs des comptes*, in der dritten schließlich das subalterne Hilfspersonal der *greffiers*, *huissiers* und *procureurs*. Hatte die Gesamtzahl der Amtsträger im Jahr 1511 noch 35 betragen, so dienten 1635 an der *Chambre des Comptes* von Paris insgesamt über 200 Personen, die ihre Aufgaben im Semesterdienst versahen. Wie bei allen anderen Korporationen des königlichen Dienstes hatten die Ämtervermehrungen im Lauf der Zeit eher zur Schwerfälligkeit der Institution beigetragen als zur Steigerung ihrer Effizienz, weshalb man zu Recht von einem „organisme pléthorique et peu opérant“ sprechen kann.¹⁵⁶

Die drei genannten Gruppen standen in einem klar gegliederten hierarchischen Verhältnis zueinander, das mit ihren Zuständigkeiten zusammenhing und vor allem unter den ersten beiden Gruppen für Reibungen sorgte. Während nämlich die *auditeurs* die mühevollen Arbeit der eigentlichen Buchprüfung zu übernehmen hatten und die *correcteurs* eventuelle Berichtigungen vornahmten, blieb es den *maîtres* vorbehalten, die Entscheidungen in der Rechtsprechung zu fällen.¹⁵⁷ Das machte das Amt des *maître des comptes* nach den Präsidentenämtern zur wichtigsten Position an der *Chambre des Comptes*. Aber auch außerhalb der Rechnungskammer genossen die *maîtres des comptes* hohes Ansehen. Die *Caquets de l'accouchée* nennen sie in einem Atemzug mit den Räten am Parlament und den *maîtres des requêtes*.¹⁵⁸ Entsprechend selbstbewußt sahen die *maîtres* ihre eigene Stellung innerhalb der Korporation. Weil sie zusammen mit den Präsidenten auch die Dienstaufsicht

¹⁵⁵ Zur Geschichte der *Chambre des Comptes* von Paris vgl. La Cour des Comptes, préf. André Chandernagor, avant-propos Pierre Moinot, Paris 1984, S. 13-140 (Kap. 1: *La Chambre des Comptes de Paris*); Mousnier, Institutions Bd. 2, S. 275f.; Sueur, Histoire du droit public Bd. 2, S. 222-225.

¹⁵⁶ La Cour des Comptes, S. 27. Die zuvor genannten Zahlen für 1511 und 1635 ebd., S. 68. Der größte Schub fand im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts statt, als die Gesamtzahl der Amtsträger an der *Chambre des Comptes* sich in nur 22 Jahren von 86 (1572) auf 161 (1594) fast verdoppelte, vgl. Robert Descimon, Il mercato degli uffici regi a Parigi (1604-1665). Economia politica ed economia privata della funzione pubblica di Antico Regime, Quaderni Storici 32 (1997), S. 685-716, hier S. 692, Tab. 1.

¹⁵⁷ Ausführlich zur Hierarchie innerhalb der *Chambre des Comptes* sowie zu den Zuständigkeiten Ms fr. n.a. 9780-9781 (Préséance entre juges et magistrats), hier 9780, fol. 137-200 (Mémoire sur la chambre des comptes), bes. fol. 140r (Hierarchie), fol. 141v (Fonctions de Mrs les maitres des comptes), fol. 145r (Fonction de Mrs les correcteurs) und fol. 147v (Fonction de Mrs les auditeurs).

über die *rapporteurs* ausübten, waren sie mit den Präsidenten davon überzeugt, das Gericht ganz allein zu verkörpern. Nach ihrer Auffassung waren die *rapporteurs* lediglich Ausführungsorgane. Sie mußten deshalb auf ihren Platz verwiesen und auf Distanz gehalten werden, was zu sozialen Spannungen führte.¹⁵⁹ Die Distinktion wurde auf vielen Ebenen umgesetzt und reichte von rechtlichen Privilegien der *maîtres* bis zu der Tatsache, daß die *rapporteurs* keinen Zugang zur gemeinsamen *buvette* der *maîtres* und Präsidenten hatten und einen eigenen Imbiß benutzen mußten, den sie darüber hinaus mit dem *premier huissier* und dem *garde des livres*, beides subalterne Chargen, zu teilen hatten.¹⁶⁰

Die deutliche Trennung zwischen den beiden Gruppen schlug sich dementsprechend in den Preisen nieder, die im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts für die jeweiligen Ämter zu zahlen waren.¹⁶¹ Der Wert eines Amtes als *auditeur* steigerte sich von 12.000 lt. im Jahr 1594 über 24.000 lt. im Augenblick der Einführung der *pauvette* (1604) auf über 80.000 lt. um 1660, was eigentlich eine beeindruckende Entwicklung ist. Der Preis für ein Amt als *maître des comptes* stieg jedoch noch stärker. Von 30.000 lt. Mitte der 1590er Jahre wuchs er schon gegen 1610 auf das Doppelte an und hatte sich gegen Ende der 1620er Jahre auf 120.000 lt. vervierfacht. In den folgenden Jahrzehnten stabilisierte sich der Preis zwischen 160.000 und 180.000 lt., um im Jahr 1660 den unglaublichen Wert von 270.000 lt. zu erreichen. Selbst wenn die Steigerungsraten der beiden Ämter nicht so stark auseinanderklaffen, so machen die absoluten Werte auf beredte Weise „den unüberbrückbaren Abstand zwischen den Richtern und ihren Ausführungsorganen“ deutlich (Descimon).

Das Verhältnis zwischen *maîtres* und *rapporteurs* spielt auch im Zusammenhang mit der Karriere derjenigen Amtsträger eine Rolle, die im Lauf ihres Lebens sowohl ein Amt an der *Chambre des Comptes* ausübten als auch Schatzmeister in Bourges gewesen waren. Daß es überhaupt Verbindungen zwischen den Angehörigen der Finanzbüros und der *Chambre des Comptes* gab, dafür war die rechtliche Stellung der Schatzmeister verantwortlich. Wie im zweiten Kapitel anlässlich der Frage der *préséance* unter den Korporationen in der Provinz schon angesprochen, konnten die Schatzmeister auf zahlreiche königliche Edikte verwiesen,

¹⁵⁸ Anon., *Les Caquets de l'accouchée* (1622), hg. v. Édouard Fournier, Paris 1855 (ND Nendeln 1977), S. 28.

¹⁵⁹ *La Cour des Comptes*, S. 80; Mousnier, *Vénalité et mobilité*, S. 40 (soziale Spannungen zwischen Richtern und *rapporteurs* an der *Chambre des Comptes* von Nantes).

¹⁶⁰ Ebd., S. 120, Anm. 65. Zu den rechtlichen Privilegien: 1623 bekamen *maîtres* und *présidents* das Recht, im Falle von Strafverfolgung nur von der *Grand-Chambre* des Parlaments gerichtet zu werden. Dieses Privileg galt nicht für die *rapporteurs*, ebd., S. 73.

¹⁶¹ Der folgende Abschnitt nach Descimon, *Mercato*, S. 692-697, das Zitat S. 697.

nach denen sie zum „corps de ces Chambres des Comptes“ gehörten.¹⁶² Ihr tatsächliches Sitzungsrecht in der *Chambre des Comptes* von Paris wurde jedoch angesichts ihrer stark steigenden Zahl auf zwei pro Sitzung begrenzt. Entgegen dem Text der Edikte, der den Schatzmeistern Rang sofort nach den Präsidenten einräumte - ein Rang, den 1572 angeblich auch François Le Mareschal eingenommen hatte - hatte sich für die *Chambre des Comptes* der Hauptstadt von Anfang an eingebürgert, ihnen Rang nach allen *maîtres des comptes*, aber vor den *auditeurs* und *correcteurs* einzuräumen.¹⁶³

Dieser Rang war in gewisser Weise emblematisch für die Bedeutung des Schatzmeisteramtes im Verhältnis zu den Ämtern an der *Chambre des Comptes*. Natürlich ist die Zahl der neun Schatzmeister von Bourges, die auch ein Amt an der *Chambre des Comptes* erwarben, nicht groß genug, um allgemeingültige Feststellungen über die Stellung des Schatzmeisteramtes zu den Ämtern an der Rechnungskammer zu treffen. Trotzdem fallen schon bei der geringen Zahl der Amtsträger einige Regelmäßigkeiten auf, unter denen die überwiegende Herkunft aus Paris (sieben von neun) natürlich als erstes ins Auge springt. Dieser Punkt soll hier aber nicht weiter verfolgt werden, da evident ist, daß Angehörige von Pariser Robenfamilien eher an die *Chambre des Comptes* dieser Stadt gelangten als Leute aus der Provinz. Von den neun Schatzmeistern, die hier interessieren, traten fünf nach dem Schatzmeisteramt das Amt eines *maître des comptes* an. Unter ihnen hatten Marc de Brion, Gabriel Meliand und Étienne Guerin auch nur diese beiden Ämter inne, so daß man bei ihnen vermuten kann, sie hätten das Schatzmeisteramt schon mit der Absicht erworben, bei nächster Gelegenheit *maître des comptes* zu werden.¹⁶⁴ Hugues Legrand hatte das Amt eines *maître des comptes* zwar schon vor dem Amtsantritt in Bourges von seinem Vater in *survivance* überschrieben bekommen (1596), trat es aber erst nach dessen Tod 1614 an. Kurz darauf gab er das Schatzmeisteramt wieder auf (1615), das er 1598, also zwei Jahre nach der Zusicherung der *survivance* gekauft hatte.¹⁶⁵ Er erwarb also das Amt in Bourges mit dem sicheren Wissen, beim Tod seines Vaters an die *Chambre* in Paris aufrücken zu können. Hier tritt die Überbrückungsfunktion des

¹⁶² Zit. in Charmeil, Trésoriers, S. 80.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Brions Ernennung zum Schatzmeister vom 06.10.1605 in ADC C 978, fol. 212v-213r; er wird am 13.11.1611 zum *maître des comptes* ernannt, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 187r (Liste der *maîtres*). Gabriel Meliands Ernennung zum Schatzmeister vom 26.03.1610 in ADC C 984, fol. 96v-97v; er wird am 07.11.1620 zum *maître des comptes* ernannt, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 189r, sowie PO 1914 / 44150, Nr. 130 (Stammbaum). Guerins Ernennung zum Schatzmeister vom 12.01.1626 in ADC C 999, fol. 168r-v; er wird am 09.05.1636 in ein neu geschaffenes Amt als *maître des comptes* ernannt, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 192v sowie DB 337 / 8643, fol. 6 (Stammbaum).

¹⁶⁵ Legrand wird am 07.07.1596 „institué maître des comptes à survivance de Jean Legrand, son père“, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 184r (Liste der *maîtres*); seine Ernennung zum Schatzmeister

Schatzmeisteramtes ganz deutlich zutage und bestärkt die Vermutung, auch die drei zuerst genannten Schatzmeister hätten das Schatzmeisteramt mit Blick auf den späteren Erwerb des prestigeträchtigen Amtes eines *maître des comptes* gekauft. Der letzte der Schatzmeister, der im Anschluß an das Amt in Bourges auch *maître des comptes* wurde, ist Nicolas Ladvoat. Er bildet in dieser Gruppe insofern eine Ausnahme, als er seinem 1622 gekauften Schatzmeisteramt im Jahr 1629 zunächst ein Hofamt folgen ließ. Seiner Ernennung zum *maître d'Hôtel ordinaire du roi* folgte erst 1631 die Ernennung zum *maître des comptes*. Nicolas Ladvoat unterscheidet sich von den anderen Inhabern auch dadurch, daß er sein Schatzmeisteramt trotz der anderen Ämter behielt, und zwar auch, als er 1646 zum *secrétaire du roi, maison et couronne de France et des finances* ernannt wurde. Seine Karriere wurde 1648 mit der Ernennung zum *conseiller d'État* gekrönt.¹⁶⁶

Von den übrigen vier Schatzmeistern hatten zwei vor ihrer Ernennung in Bourges ein Amt aus der Gruppe der *rapporteurs* inne. Charles Bourlabé aus Orléans und Louis Dulac waren *auditeur* gewesen, bevor sie ein Schatzmeisteramt erwarben.¹⁶⁷ Während von Bourlabé kein weiteres Amt bekannt ist, wurde Dulac – nachdem er schon im Jahr des Erwerbs sein Schatzmeisteramt in Bourges gegen ein gleiches in Riom getauscht hatte - später zum *conseiller en tous les Conseils du roi* ernannt.¹⁶⁸ Beiden gelang kein weiterer Aufstieg innerhalb der *Chambre des Comptes*.

Aus diesen sieben Fällen kann man schließen, daß das Schatzmeisteramt in Bourges in bezug auf die *Chambre des Comptes* eine Mittelposition einnahm. Das Schatzmeisteramt konnte sowohl auf den Erwerb eines Amtes als *maître des comptes* vorbereiten als auch eine Positionsverbesserung für *auditeurs* sein. Daß die Mittelposition des Schatzmeisteramtes auch eine Mittlerposition war über die tiefe Kluft hinweg, die innerhalb der *Chambre des Comptes* zwischen *rapporteurs* und *maitres des comptes* existierte, belegen die verbliebenen beiden

und Präsidenten am Finanzbüro vom 25.01.1598 in ADC C 973, fol. 38r-v; endgültige Ernennung zum *maître des comptes* am 23.12.1614, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 187v.

¹⁶⁶ Nicolas Ladvoats Ernennung zum Schatzmeister vom 25.04.1622 in ADC C 995, fol. 238r-239v; seine Ernennung zum *maître d'Hôtel ordinaire du roi* vom 25.10.1629 in PO 1673 / 38846, Nr. 177; die Ernennung zum *secrétaire du roi* vom 08.01.1646 bei Tessereau, Grande chancellerie Bd. 1, S. 448; seine Ernennung zum *conseiller ès conseils du roi* vom 28.12.1648 in PO 1674 / 38846, Nr. 202.

¹⁶⁷ Bourlabés Ernennung zum *auditeur* vom 26.10.1576 in Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 235v (Liste der *auditeurs*), seine Ernennungen zum Schatzmeister (23.03.1586) und Präsidenten am Finanzbüro (16.07.1586) werden in einem Akt des Finanzbüros vom 13.04.1587 erwähnt, ADC C 967, fol. 168r-v. Dulacs Ernennung zum *auditeur* vom 09.12.1623 folgte keine *réception*, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 237r. Seine Ernennung zum Schatzmeister vom 30.04.1626 in ADC C 1000, fol. 34v-36v; der Tausch mit Pellet im Oktober desselben Jahres, vgl. Pellets Ernennung vom 20.10.1626 in ADC C 1001, fol. 40r-41r.

¹⁶⁸ Als solcher in einer Quittung vom 07.04.1649, AN MC LXXIII 397, fol. 81.

Fälle. Sowohl Charles Foucault als auch Louis Ladvoat hatten ihre Karriere im königlichen Dienst als *correcteur* an der *Chambre des Comptes* begonnen. Foucault war 1616 in dieses Amt berufen worden und gab es 1623 wieder auf.¹⁶⁹ Nur kurze Zeit später, im Mai 1624, erfolgte seine Ernennung zum Schatzmeister in Bourges, ein Amt, das er schon 1627 wieder aufgab, weil er am 16. März dieses Jahres zum *maître des comptes* ernannt wurde.¹⁷⁰ Sein Nachfolger in Bourges, Pierre Beauxamis, wurde nur zehn Tage später ernannt. Ladvoats Karriere verlief ähnlich, nur wurde Ladvoat auch noch zum *maître d'Hôtel du roi* ernannt, und der Wechsel von Amt zu Amt fand in größeren Zeitabständen statt. Die Überbrückungsfunktion des Schatzmeisteramtes wird schließlich auch dadurch bestätigt, daß von den neun erwähnten Amtsträgern nur einer sein Schatzmeisteramt gleichzeitig mit dem Amt an der *Chambre des Comptes* ausübte, und dabei handelte es sich um Nicolas Ladvoat, bei dem ohnehin eine unübliche Ämterhäufung festgestellt wurde. Die *Chambre des Comptes* war also der einzige Karriereort, für den das Schatzmeisteramt tatsächlich funktional vorbereitete bzw. vermittelte. Die Häufung der Pariser Schatzmeister an dieser hochgestellten zentralen Stelle des Staates hatte demnach nicht nur allgemein ideologische, also mit der Rechtfertigungskonstruktion des hohen Ansehens der Schatzmeister verbundene, sondern auch spezifisch funktionale Gründe, die mit der administrativen Nähe des Schatzmeisteramtes zur Rechnungskammer zusammenhingen.¹⁷¹ Allerdings handelte es sich um eine Struktur, die quasi auf Paris beschränkt blieb, denn unter den Schatzmeistern mit einem Bezug zur *Chambre des Comptes* waren nur zwei aus der Loire-Region. Man kann also mit großer Sicherheit sagen, daß die Anschaffung eines Schatzmeisteramtes in Bourges durch Provinzler selbst nicht ihrem Aufstieg an die *Chambre des Comptes* dienen sollte.

Schatzmeister aus Bourges

Demnach hatte das Schatzmeisteramt für Amtsträger aus Bourges eine grundsätzlich andere Funktion als für solche, die aus Paris kamen. Zwar gab es auch in Bourges Karrieren mit mehreren Stationen, sie führten aber nicht über das Schatzmeisteramt nach Paris, sondern endeten fast immer mit dem Amt am Finanzbüro, das dann das höchste erreichte Amt innerhalb einer Karriere blieb. Von den 17 aus Bourges gebürtigen Schatzmeistern hatten

¹⁶⁹ Foucaults Ernennung zum *correcteur* vom 26.11.1616 in Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 227r (Liste der *correcteurs*), vgl. PO 1210 / 27225, Nr. 133 (Stammbaum); er gab das Amt am 06.03.1623 an Claude Goulas ab, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 227v.

¹⁷⁰ Foucaults Ernennung zum Schatzmeister vom 03.05.1624 in ADC C 997, fol. 299r-v; seine Ernennung zum *maître des comptes* am 16.03.1627 in Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 190r (Liste der *maîtres*), vgl. PO 1210 / 27225, Nr. 133 (Stammbaum). Die Ernennung seines Nachfolgers im Schatzmeisteramt Pierre I. Beauxamis vom 27.03.1627 in ADC C 1002, fol. 104v-105v.

sechs nur dieses eine und damit das höchste Amt ihrer Karriere inne (Henri Le Mareschal, Louis Foucault, Étienne Depardieu, René de La Chastre, Vincent II. Sarrazin und François Chabenat). In diese Gruppe fällt eigentlich auch François Le Mareschal, der zwar neben seinem Schatzmeisteramt noch mehrere Kommissionen ausführte, außer dem Amt am Finanzbüro aber nur noch zum *maître d'Hôtel ordinaire* im Haushalt der Königinwitwe Elisabeth von Österreich ernannt wurde, ein reines Ehrenamt, wie zu vermuten ist, mit dem Le Mareschal überdies nicht direkt im königlichen Dienst stand.¹⁷² Von den übrigen zehn Schatzmeistern läßt sich über sieben sagen, daß sie zunächst niedrigere Ämter in Bourges innehatten, seien sie aus der Justiz oder der Finanz, bevor sie das Schatzmeisteramt erwarben (Étienne Milet, Nicolas Macé, Claude Pellet, Pierre Durand, François Charreton, Louis Milet und Jacques Bigot). Bei diesen Schatzmeistern könnte man am ehesten jene Herkunft vermuten, die Chenu 1630 als Argument ihrer Konkurrenten, der leitenden Richter, kolportiert hatte, daß sie nämlich aus „maison[s] de foible ou basse condition“ stammten.¹⁷³ Trotz aller Verschiedenheit belegen diese in den Mauern von Bourges bleibenden Karrieren, daß das Schatzmeisteramt auch für diese Gruppe in eine erkennbare Aufstiegsstrategie hineingehörte - wenngleich das kein Vergleich ist zum Aufstieg der Pariser an die *Chambre des Comptes*. Dennoch gab es auch in Bourges Schatzmeisterkarrieren, die einen finanzinternen Zusammenhang hatten. Nur war hier das Schatzmeisteramt nicht Brücken- oder Warteamt wie in Paris, sondern Krönung der individuellen Ämterlaufbahn. Das beste Beispiel ist der nach François Le Mareschal dienstälteste aus Bourges gebürtige Schatzmeister, Étienne Milet. Milet durchlief eine Folge von kleinen und mittleren Ämtern der Finanz, an deren Ende das Schatzmeisteramt stand. In seinem Heiratsvertrag von 1565 wird er als *clerc en finances* bezeichnet und gehörte somit zum subalternen Personal der Finanzverwaltung.¹⁷⁴ Spätestens 1569 war er *receveur du taillon*, ein Amt in der Elektion von

¹⁷¹ Dieser Zusammenhang ist selbst der neuesten Studie zur *Chambre des Comptes* entgangen, vgl. Descimon, Mercato.

¹⁷² François Le Mareschal wurde 1575 zum *maître d'Hôtel ordinaire* ernannt, ADC 2 F 741: maschr. Abschrift der Memoiren von François Le Mareschal (1619), Originaltitel: Registre auquel les jours et annees, tant de ma naissance que de mon mariage et aussi de mes enfants sont escriptes et quelques memoires d'aulcunes mes affaires particulieres (im folgenden zit. als Journal Le Mareschal), S. 31. Im August 1588 wurde er *intendant des finances* in der Armee des Herzogs von Nevers, die dieser für den Feldzug ins Poitou ausgehoben hatte, Journal Le Mareschal, S. 61ff. Am 08.05.1603 bekam er von Sully die Kommission für die *grande voirie* in der Generalität von Bourges übertragen, Journal Le Mareschal, S. 109; zu allen Punkten auch Bernard Barbiche und Ségolène de Dainville-Barbiche, Sully. L'homme et ses fidèles, Paris 1997, S. 622.

¹⁷³ Jean Chenu, Recueil de reiglemens notables, tant generaux, que partieliars donnez entre ecclesiastiques, pour la célébration du service divin : juges, magistrats et autres officiers royaux [...], Paris 1630, S. 489.

¹⁷⁴ Vgl. Philippe Hamon, Le personnel financier subalterne sous François I^{er} : cœur ou marge de l'administration monarchique ? Les apports de la prosopographie, in: L'État moderne et les élites, XIII^e-XVIII^e siècles : Apports et limites de la méthode prosopographique (Actes du colloque international du CNRS - Paris I, Paris, 16.-19.10.1991), hg. v. Jean-Philippe Genet und Günther Lottes, Paris 1996, S. 181-188. Étienne Milets Heiratsvertrag vom 31.05.1565 in ADC E 3388; vgl. ADC 2 F 253, Nr. 106.

Bourges, in welchem er die Annexsteuer zur *taille*, den *taillon* einnahm.¹⁷⁵ 1574 kaufte er eine verantwortungsvollere Position innerhalb der Elektion und wurde *receveur des aides et tailles*, eine Amt, das er bis mindestens 1579 innehatte.¹⁷⁶ Die Vermutung ist sicher nicht zu gewagt, er habe dieses in Wirklichkeit bis 1581 besessen, dem Jahr, in dem er das Schatzmeisteramt von Thomas de Braguelongne kaufte.¹⁷⁷ Obwohl dieses Amt 1584 durch königliches Edikt abgeschafft wurde, gelang es Étienne Milet, an den Dienstgeschäften beteiligt zu bleiben, indem er kommissarisch das Amt von Pierre Brulart ausübte, der ohnehin nicht am Dienst des Finanzbüros teilnahm. Zu dieser Zeit war Milet allein mit François Le Mareschal im Dienst. Milet übte dieses Amt bis kurz vor seinem Tode im Jahr 1600 aus und resignierte es an Jean de la Barre aus Chinon.¹⁷⁸

Ähnliche Verläufe – vom niedrigen bzw. mittleren Milieu der Finanzämter hin zum Schatzmeister - lassen sich auch bei Nicolas Macé und François Charreton feststellen. Macé war bis mindestens 1589 *élu* in der Elektion Bourges gewesen und wechselte spätestens 1592 in das Amt des *receveur général du taillon*, bevor er 1598 Schatzmeister wurde.¹⁷⁹ Charreton war bis 1619 *lieutenant* in derselben Elektion und nahm in diesem Jahr ein Amt als *élu* in der Elektion des nahegelegenen St.-Amand an. Wie lange er dieses Amt innehatte, ist nicht bekannt, er gab es aber spätestens 1637 auf, als er Schatzmeister in Bourges wurde.¹⁸⁰ Grundsätzlich galt dieses Schema auch für einen weiteren Schatzmeister, wenn man seinen Familienhintergrund berücksichtigt. Vincent II. Sarrazin, der 1652 Schatzmeister wurde und während seiner 42 Jahre dauernden Dienstzeit kein weiteres Amt antrat, war der Sohn von Pierre Sarrazin, der von 1618 bis 1633 Präsident der Elektion von Bourges gewesen war.¹⁸¹ Die Familie gehörte noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts zu den *bourgeois et marchands* der Stadt, bevor der Großvater von Vincent II., Vincent I. Sarrazin, 1581 das Amt des

¹⁷⁵ Als solcher auf der Protestantenliste vom 28.02.1569, Ms fr. 18684 (Recueil de pièces concernant le Berry, fol. 40r-42v: Les noms des officiers huguenotz des villes et ressortz de Bourges, Orléans et Gyen), fol. 40r.

¹⁷⁶ Ernennung zum *receveur des aides et tailles* in ADC C 955, fol. 163v. Als *naguères receveur des aides et tailles* in einer Zahlungsanweisung des Finanzbüros vom 26.02.1580, ADC C 960, fol. 251r.

¹⁷⁷ Ernennung zum Schatzmeister vom 27.08.1581 in ADC C 961, fol. 35v-36v. Protokoll über die kommissarische Ausübung von Brularts Amt vom 16.06.1584 in ADC C 966, fol. 31v-32v.

¹⁷⁸ Laut de la Barres Ernennung vom 04.04.1600 in ADC C 976, fol. 136r-137r.

¹⁷⁹ Macé zieht sich als *élu* am 25.04.1589 wegen der Liga gemäß dem königlichen Transferbefehl nach Sancerre zurück, vgl. Gilles Chauvet, La Ligue à Bourges (1569-1591), Extrait du journal de Gilles Chauvet, in: Journal Glaumeau, S. 171; wird in einer Zahlungsanweisung vom 28.12.1592 als *receveur général du taillon en Berry* bezeichnet, PO 1785 / 41245, Nr. 2; wird am 17.03.1598 zum Schatzmeister ernannt, ADC C 973, fol. 1v-2r.

¹⁸⁰ Als *lieutenant* in der Elektion von Bourges bei Charmeil, Trésoriers, S. 459 (o.w.N.), seine Ernennung zum *élu* vom 05.09.1619 in AN Z^{1A} 543 (unter dem Datum); seine Ernennung zum Schatzmeister vom 20.03.1637 in ADC C 1023, fol. 107v-109r.

¹⁸¹ Ernennung Vincent II. Sarrazin zum Schatzmeister vom 01.07.1652 in ADC C 1034, fol. 108v-110v; Ernennung Pierre Sarrazin zum Präsidenten der Elektion von Bourges vom 08.08.1618 in ADC C 991, fol. 257r-

contrôleur général du taillon erwarb, das er 1594 zugunsten des Präsidentenamts an der Election wieder abstieß.¹⁸² Vincent I. gab dieses Amt dann 1618 an seinen ältesten Sohn Pierre II. weiter. Dieses Aufstiegsschema ist prinzipiell auch für diejenigen Schatzmeister gültig, die aus Ämtern der Justiz in das Amt am Finanzbüro wechselten. Das war der Fall beim schon erwähnten Claude Pellet, der nach seiner Zeit als *prévôt de la maréchaussée* den Umweg über ein Schatzmeisteramt in Riom nahm, um schließlich 1626 Schatzmeister in Bourges zu werden. Ohne diesen Umweg nahm mit Jacques Bigot einer seiner Nachfolger im Amt des *prévôt de la maréchaussée* 1651 die Gelegenheit wahr, Schatzmeister in Bourges zu werden.¹⁸³ Pierre Durand schließlich hatte zunächst das Amt des Ersten Rates am Präsidialgericht inne, bevor er 1636 sein Schatzmeisteramt kaufte.¹⁸⁴

Unter den aus Bourges stammenden Schatzmeistern nehmen die beiden Schatzmeister mit Hofämtern, Jean Foucault und Daniel Milet, eine Sonderstellung ein. Beide erwarben ihr Schatzmeisteramt zwar nach ihrem Hofamt und damit als letztes Amt, zumindest prestigemäßig war das Hofamt (beide waren *secrétaire de la chambre*) aber höher anzusiedeln als das Amt am Finanzbüro.¹⁸⁵ Im Fall von Jean Foucault kam auch noch seine veritable Regierungsfunktion als *secrétaire des finances* hinzu, die gut zu seinem Hofamt paßt, nicht aber zum Amt als Schatzmeister. Angesichts seiner mit der Regierungsfunktion verbundenen häufigen Abwesenheit aus Bourges darf man deshalb vermuten, daß das Schatzmeisteramt für seine Karriere keine Rolle spielte und beim Erwerb eher der finanzielle Aspekt im Vordergrund stand. Anders sieht die Schwerpunktsetzung bei Daniel Milet aus, der sein Schatzmeisteramt sehr ernst nahm und dessen Karriere als *secrétaire de la chambre* im Jahr

v (beachte AN Z^{1A} 542 (unter dem Datum), wo die Präsidentenwürde fehlt); resigniert an Jacques Gassot, vgl. dessen Ernennung vom 14.01.1633 in ADC C 1013, fol. 51r-52r.

¹⁸² Vincent I. Sarrazins Vater Pierre I. als *bourgeois marchand* in einem notariellen Akt vom 26.03.1562, ADC E 1151, cf. ADC 2 F 187, S. 140. Ernennung Vincent I. Sarrazin zum *contrôleur général du taillon* vom 10.08.1581 in ADC C 961, fol. 32r-33r; er verkauft dieses Amt im Rahmen einer umfangreicheren Transaktion an ein angeheiratetes Mitglied der Familie Ancel, wofür er von Jacques Ancel das Amt des Präsidenten der Election erhält, DB 599 / 15818, fol. 6-7 (Stammbaum) und seine Ernennung zum Präsidenten der Election vom 09.07.1594, ADC C 970, fol. 110v-112r. Resignation zugunsten seines Sohnes Pierre II. Sarrazin, vgl. dessen Ernennung (s.o.).

¹⁸³ Jacques Bigot als *prévôt de la maréchaussée* in ADC 2 F 248, Nr. 177 (Notiz); seine Ernennung zum Schatzmeister vom 21.12.1652 in ADC C 1035, fol. 5r-6r.

¹⁸⁴ Pierre Durand als *premier et plus ancien conseiller* am Präsidialgericht in einem notariellen Kaufvertrag vom 10.03.1623, ADC E 1997, vgl. ADC 2 F 191, S. 284f; seine Ernennung zum Schatzmeister vom 15.01.1636 in ADC C 1025, fol. 51v-52v.

¹⁸⁵ Jean II. Foucault wird in seinem Heiratsvertrag mit Marie Lelièvre vom 22.04.1584 als *secrétaire du roi* und *secrétaire ordinaire de sa chambre* bezeichnet, AN MC LXXXVI 120, fol. 350r-355r; sein Amt als königlicher Sekretär resigniert er aber schon vor dem 04.11.1584 wieder, Tessereau, Grande chancellerie Bd. 1, S. 224. Seine Ernennung zum Schatzmeister vom 08.04.1598 in ADC C 973, fol. 2v-3v, wo er erneut als *secrétaire de nos finances et de notre chambre* bezeichnet wird. Bei Daniel Milet gibt es zwei Hinweise darauf, daß er schon 1589 bzw. 1591 *secrétaire du roi* bzw. *secrétaire de la chambre* war (DB 449 / 12078, fol. 11); der erste konkrete

des Erwerbs des Schatzmeisteramtes (1600) ein Ende fand.¹⁸⁶ Milet orientierte sich neu und arbeitete von nun an 42 Jahre als Schatzmeister in Bourges.

Neben diesen Karriereverläufen der aus Bourges gebürtigen Schatzmeister, die in ihrer Mehrzahl am Finanzbüro kulminierten, verdienen noch diejenigen Amtsträger Erwähnung, die außer dem Schatzmeisteramt keinen weiteren *office* erwarben, oder höchstens einen als königlicher Sekretär. Unter ihnen waren mehrfach Erben, also Söhne von Schatzmeistern, die das Amt von ihren Vätern übernahmen, wie Henri Le Mareschal, der älteste Sohn von François Le Mareschal und Gabriel Breuillet, der Sohn von Jean, der später auch noch Staatsrat werden sollte.¹⁸⁷ Eine ähnliche Konstellation hatte man schon bei manchen Amtsträgern aus Paris feststellen können, die wie Jérôme de Benevent außer dem ererbten Amt kein weiteres mehr kauften. Es gab aber auch drei Erwerber von neu geschaffenen Ämtern, die aus Bourges kamen und zu denen Louis Foucault gehörte, der 1627 der erste aus Bourges stammende Amtsträger war, dem nach François Le Mareschal wieder ein Neuerwerb gelang.¹⁸⁸ Nach Foucault kauften Étienne Depardieu und René de La Chastre zwei der 1635 geschaffenen vier Ämter und ließen es für ihre Karriere dabei bewenden.¹⁸⁹

Schatzmeister aus der Loire-Region

Einige der Schatzmeister aus der Loire-Region haben eine Karriere gemacht, die der ihrer Pariser Amtskollegen ähnlich sah. Denn auch unter den Männern aus Orléans, Blois, Tours oder Nevers gab es Schatzmeister, deren Amt in Bourges im Zusammenhang mit der *Chambre des Comptes* in Paris zu sehen ist. Charles Bourlabé, der zunächst *auditeur* in Paris gewesen war, bevor er sein Amt in Bourges antrat, kam aus Orléans, und Étienne Guerin, der nach seiner Zeit als Schatzmeister *maître des comptes* wurde, aus Chartres. Aber der persönliche Aufstieg der Schatzmeister aus der Loire-Region beschränkte sich nicht auf die oberste Rechnungskammer. Sie stellten mit Jacques Parat, Antoine Olivier und Nicolas Chauvel auch drei der Schatzmeister, die ein Hofamt innehatten.¹⁹⁰ Und auch außerhalb der

Nachweis als *secrétaire de la chambre* ist eine Quittung vom 11.05.1594, PO 1964 / 45065, Nr. 17. Seine Ernennung zum Schatzmeister vom 26.12.1600 in ADC C 974, fol. 170v-172r.

¹⁸⁶ Nach seiner Installation als Schatzmeister am 26.12.1600 (ADC C 974, fol. 170r-v) wird Daniel Milet nicht mehr mit dem Amt eines *secrétaire de la chambre* erwähnt.

¹⁸⁷ Ernennung Gabriel Breuillet vor 1670, wenn er in einer Quittung, die sein Bruder Pierre in seinem Namen ausgestellt hat, als *conseiller du roi en ses Conseils* auftritt, PO 507 / 11474, Nr. 49.

¹⁸⁸ Ernennung Louis Foucault vom 23.09.1627 in ADC C 1006, fol. 53r-54v.

¹⁸⁹ Ernennung Étienne Depardieu vom 20.03.1637 in ADC C 1023, fol. 91r-92r; Ernennung René de La Chastre vom 21.03.1637 ebd., fol. 105v-106v.

¹⁹⁰ Jacques Parat ist spätestens 1653 *maître d'hôtel de la maison du roi*, vgl. PO 2192 / 49644, Nr. 18 (Quittung) ebenso eine Quittung vom 15.02.1655 (ebd., Nr. 19), das Amt auch bei Charmeil, Trésoriers, S. 471. Antoine Olivier ist spätestens 1610 einer der *cent gentilshommes de la maison du roi*, vgl. PO 2140 / 48664, fol. 110-117 (Gerichtsentscheidung vom 09.07.1610). Nicolas Chauvel als *écuyer de la grande écurie* des Königs auf der

obersten Gerichtshöfe bzw. des Hofes machten diese Schatzmeister Karriere, wenn auch in geringem Ausmaß. Jean Mandat war zum Beispiel von mindestens 1576 bis mindestens 1584 nicht nur Sekretär, sondern auch Dolmetscher des Königs „en langue germanique“.¹⁹¹

Nichtsdestotrotz scheinen die Schatzmeister aus den anliegenden Regionen des Berry insgesamt jedoch eher dem Modell der in Bourges ansässigen Amtsträger zu folgen. Das wird vor allem durch die Tatsache nahegelegt, daß von den 15 Schatzmeistern aus dieser Gruppe allein acht nur das Schatzmeisteramt innehatten oder höchstens noch ein Amt als königlicher Sekretär (Antoine Bohier, Pierre de Chazeray, Guillaume Tenon, Jean de la Barre, Jacques Bolacre, Martin Dalloneau, sowie Pierre I. und Pierre II. Beauxamis). Die Tatsache, daß damit über die Hälfte der Schatzmeister aus der Region nur das Schatzmeisteramt innehatte, eine Zahl, die weit über dem entsprechenden Anteil bei den Parisern liegt und die damit auf einen beträchtlichen Anteil von Schatzmeistern mit weniger bewegten und weniger dynamischen Karrieren hinweist. Selbst wenn man von diesen acht Amtsträgern Antoine Bohier und Pierre de Chazeray abzieht, weil sie erstens in die Frühzeit des Amtes fallen und zweitens außer ihrem Schatzmeisteramt auch noch königliche Sekretäre waren, bleiben immer noch sechs Schatzmeister aus der Region, die nur Schatzmeister von Bourges waren. Unter ihnen ist nur einer, der seine Dienstpflichten überhaupt nicht wahrnahm (Pierre II. Beauxamis), mit Martin Dalloneau und Jacques Bolacre aber immerhin zwei, die zu den insgesamt seltenen Amtsträgern gehörten, die ihr Amt mit großer Regelmäßigkeit ausübten – und die im übrigen unter den aus Bourges stammenden Schatzmeistern am häufigsten waren.

Diversität und Fluktuation

Es bleibt festzuhalten, daß die Karrieren der Schatzmeister abhängig von ihrer Herkunft zwei unterschiedlichen Mustern folgten. Auf der einen Seite gab es die Schatzmeister Pariser Herkunft, die das Amt entweder lediglich als ‘Ausfallschritt’ benutzten auf dem Weg zu angemessenen Ämtern in der Hauptstadt oder, bei längerer Inhaberschaft, sich vor allem für die finanziellen Vorteile des Amtes interessierten. Der Fall von Guillaume Courtin, der das Amt in Bourges 48 Jahre lang innehatte, wobei er nur äußerst selten wirklich ins Berry kam, könnte sich durch dieses finanzielle Interesse erklären lassen.¹⁹² Das andere Muster gilt für die

Liste der *gages* für das Jahr 1641, vgl. *État de la maison du roi Louis XIII, de celles de sa mère, Marie de Médicis, de ses sœurs, Chrestienne, Elisabeth et Henriette de France, de son frère, Gaston d’Orléans, de sa femme, Anne d’Autriche, de ses fils, le Dauphin et Philippe d’Orléans, comprenant les années 1601 à 1665*, hg. v. Eugène Griselle, Paris 1912, S. 15.

¹⁹¹ Vgl. PO 1825 / 42161, Nr. 387. Als *secrétaire interprete en langue germanique* mit Sicherheit zwischen 1578 und 1580, vgl. Zahlungsanweisungen an ihn PO 1825 / 42161, Nr. 6, 167.

¹⁹² Ernennung Guillaume Courtin vom 19.02.1604 in ADC C 977, fol. 140v-141v; sein Nachfolger Vincent II. Sarrazin wird 1652 ernannt, vgl. ADC C 1034, fol. 108v-110v (01.07.1652). An den Geschäften des Finanzbüros

aus Bourges gebürtigen Schatzmeister und ähnelt, zumindest was die Verhaftung in der Stadt angeht, dem Modell der Richterkarrieren. Wie die leitenden Richter blieben diese Amtsträger der Finanz in Bourges. Allerdings bestanden die Schatzmeisterkarrieren im Gegensatz zu denen der Richter oft nicht nur aus einer, sondern aus mehreren Stationen und führten aus bescheidenen Verhältnissen in die Spitzengruppe der städtischen Oligarchie, aus der *foible condition* (Chenu) in die Führungsschicht.

Für beide Gruppen, die Schatzmeister und die Richter, sollte festgehalten werden, daß das Amt nicht als Sprungbrett für eine raumgreifende individuelle Karriere diene. Am Präsidialgericht ließen sich überhaupt nur sehr wenig Karrierebewegungen feststellen. Im Unterschied zu den Karrieren am Präsidialgericht könnte man angesichts der zum Teil hoch- und höchstrangigen Ämter der Schatzmeister von Bourges zunächst versucht sein, dem Schatzmeisteramt hierfür die Verantwortung zuzusprechen. Hier liegen die Dinge jedoch komplizierter: Für die Schatzmeister aus Bourges war das Amt am Finanzbüro nicht Einstiegs- oder Durchgangsamt, sondern Gipfelpunkt ihrer Karriere. Die Pariser hingegen, das konnte am Beispiel der Karrieren an der *Chambre des Comptes* gezeigt werden, nutzten das Amt in Bourges genau in diesem Sinne, nämlich als Ausfallschritt oder als Brücke zu höheren Ämtern. Von einer „Sprungbrettfunktion“ kann aber auch bei ihnen nicht die Rede sein, denn sie kamen aus einem hoch angesiedelten Milieu und gingen auch wieder dorthin zurück. Es ist also grundsätzlich falsch, das Schatzmeisteramt als Sprungbrett für höchste Ämter in Justiz, Finanz und Regierung zu deuten; Sublet de Noyers (ca. 1588-1645) wurde 1636 nicht deshalb Kriegsminister, weil er seine Karriere als Schatzmeister in Rouen begonnen hatte.¹⁹³ Ebenso wenig hat es Sinn, bei Pierre Brulart eine Verbindung zwischen seinem Amt als *secrétaire d'État* und dem als Präsident des Finanzbüros von Bourges herzustellen. Während die Verhältnisse am Präsidialgericht also durch Homogenität und Beharrung gekennzeichnet waren, zeichnet sich die Situation am Finanzbüro durch Diversität und Fluktuation aus.

Bourges ist Courtin nur in den Jahren 1620 und 1621 beteiligt, vgl. ADC C 993, fol. 23v (27.01.1620), sowie ADC C 994, fol. 149, 250r und 259 (1621).

¹⁹³ Claude Michaud, François Sublet de Noyers, surintendant des Bâtiments de France, *Revue Historique* 241 (1969), S. 327-364; vgl. auch René Pillorget und Suzanne Pillorget, *France baroque, France classique (1589-1715)*, 2 Bde, Paris 1995, hier Bd. 2 (*Dictionnaire*), S. 1123 (Art. *Sublet de Noyers*) und John Hearsey McMillan Salmon, *Justice, Finance and Administrative Revolution: Comments on Bernard Barbiche's „Henri IV, Sully Et La Première ‘Monarchie Administrative’“*, *Proceedings of the Annual Meeting of the Western Society for French History* 17 (1990), S. 24-29, hier S. 28. Ähnlich Mousnier, *Vénalité et mobilité*, S. 44 mit dem Beispiel des sozialen Aufstiegs der Familie Le Pelletier, die vom Schatzmeister in Grenoble (Louis I. Pelletier) über den Rat am Parlament von Paris (Claude I. Pelletier) bis zum *premier président* ebendort aufstieg (Louis II. Pelletier).

Ämterübertragungen am Finanzbüro: Diskontinuitäten

Angesichts des heterogenen Befundes bei den Karrieren der Schatzmeister ist auch bei der Ämterweitergabe und der Frage der Patrimonialisierung nicht mit einem einheitlichen Bild zu rechnen. Im Vergleich mit dem Präsidialgericht muß wiederum mit komplexeren Ausgangsbedingungen gerechnet werden, weil die Zahl der Schatzmeister im Gegensatz zur stabilen Zahl der leitenden Richterämter erheblich zunahm und erst 1635 den vorläufigen Endstand von 23 Ämtern erreichte. Eine Einschätzung der Patrimonialisierung in absoluten Zahlen hat wegen dieser Steigerung wenig Sinn, weil sich die Bezugsgröße, die Gesamtzahl der Schatzmeisterämter, stets verändert. Anteile werden deshalb in Prozent angegeben. Außerdem ist es sinnvoll, die Einteilung der Untersuchungsabschnitte den Neuschaffungen ungefähr anzupassen, also statt der bei der Untersuchung des Präsidialgerichts benutzten Dreiteilung des Untersuchungszeitraums eine Einteilung in Sechstel vorzunehmen, die den Untersuchungsabschnitt von gut 30 Jahren auf 15 Jahre senkt.

Tab. 17: Amtsübernahmen bei den Schatzmeistern (in Prozent; absolute Zahlen in Klammern)

Zeitraum	Gesamte Übernahmen	Übernahme vom Vater oder Schwiegervater (S)	Übernahme von sonst. Familienmitgliedern	Übernahme von Fremden	sonst. Erwerb (Neuschaffung)	unbekannt
vor 1575	100 (5)	-	-	-	60 (3)	40 (2)
1575-1590	100 (9)	-	-	22 (2)	67 (6)	11 (1)
1591-1605	100 (11)	27 (3, davon 2 S)	-	73 (8)	-	-
1606-1620	100 (8)	37,5 (3, davon 1 S)	12,5 (1)	50 (4)	-	-
1621-1635	100 (19)	11 (2)	-	42 (8)	47 (9)	-
nach 1635	100 (13)	23 (3)	-	46 (6)	31 (4)	-
<u>Gesamt:</u>	100 (65)	17 (11)	1,5 (1)	43 (28)	34 (22)	4,5 (3)

Im Gegensatz zu den Verhältnissen bei der leitenden Richterschaft am Präsidialgericht ergibt sich bei der Amtsübernahme der Schatzmeister kein deutliches Bild, zumindest läßt sich keine lineare Steigerung des Anteils der familieninternen Amtsweitergaben feststellen. Der Gesamtanteil der Übergaben innerhalb der Familie (Kategorien ‘Übernahme vom Vater bzw. Schwiegervater’ und ‘Übernahme von sonstigen Familienmitgliedern’) ist mit 18,5 % vor allem im Vergleich mit der entsprechenden Zahl beim Präsidialgericht (42 %) sehr niedrig. Auch beim Vergleich mit den externen Übertragungen im Finanzbüro kann von einem ausgewogenen Verhältnis keine Rede sein, da der Anteil der externen Übertragungen 43 %

beträgt und den der internen bei weitem übersteigt. Die Unausgewogenheit der beiden Bereiche wird durch den phasenweise sehr hohen Anteil einer dritten Kategorie, der Ämterneuschaffungen, nicht ausgeglichen. Die großen Schwankungen in diesem Bereich, der in einigen Zeitabschnitten das Sample mit über 60 % dominiert, in anderen hingegen ganz fehlt, stellt ein Problem für die Einschätzung dar. Es ist daher sinnvoll, die Ersterwerber eines Amtes und die Unbekannten auszublenden, um sich nur die eigentlichen Amtsübernahmen von Amtskollegen und Familienmitgliedern anzusehen.

Tab. 18: Bereinigte Übersicht zur Amtsübernahme der Schatzmeister

(ohne Neuschaffungen und Unbekannte; Angaben in Prozent, absolute Zahlen in Klammern)

Zeitraum	Gesamte Übernahmen	Übernahme vom Vater oder Schwiegervater	Übernahme von sonst. Familienmitgliedern	Übernahme von Fremden
1575-1590	100 (2)	-	-	100 (2)
1591-1605	100 (11)	27 (3)	-	73 (8)
1606-1620	100 (8)	37,5 (3)	12,5 (1)	50 (4)
1621-1635	100 (10)	20 (2)	-	80 (8)
nach 1635	100 (9)	33 (3)	-	67 (6)
<u>Gesamt</u>	100 (40)	27,5 (11)	2,5 (1)	70 (28)

Aus der Übersicht ergibt sich zunächst naturgemäß mit insgesamt 30 % im Vergleich zur Gesamtübersicht ein höherer Anteil der familieninternen Übernahmen. Trotzdem bleiben die externen Übernahmen mit 70 % klar dominierend. Fallen schon diese Gesamtzahlen nicht zugunsten einer Patrimonialisierung aus, so ist das bei der Analyse der einzelnen Phasen des Untersuchungszeitraums noch weniger der Fall. Interessanterweise läßt sich nämlich auch in der bereinigten Übersicht keine signifikante Steigerung der Familienübertragungen feststellen. Nimmt man die beiden Kategorien ‘Übernahme vom Vater bzw. Schwiegervater’ und ‘Übernahme von sonstigen Familienmitgliedern’ zusammen, so schwankt ihr Anteil zwischen 20 und 50 %, ohne daß eine lineare Entwicklung festzustellen wäre.

Dieses Ergebnis ändert sich auch nicht wesentlich, wenn man die Untersuchung über das Ende des hier berücksichtigten Zeitraums hinaus ausweitet, also wie beim Präsidialgericht die Übergaben an den Nachfolger des jeweils letzten berücksichtigten Schatzmeisters in den Blick nimmt. Diese Erweiterung erscheint vor allem wegen der erst 1577 erfolgten Errichtung des Finanzbüros als Korporation und der damit verbundenen ‘Verspätung’ in der institutionellen Entwicklung gerechtfertigt. Die Analyse ergibt, daß es je vier Übernahmen

vom Vater bzw. von anderen Familienmitgliedern gab, aber elf Übernahmen von Familienfremden; bei vier Chargen konnte der folgende Amtsinhaber nicht ermittelt werden. Prozentual ergibt sich hieraus ein Anteil von 35 % familieninterner Übertragungen und von 17,5 % Weitergaben vom Vater auf den Sohn. Das stellt im Vergleich zu den Ergebnissen des letzten Untersuchungsabschnitts (nach 1635) auf die Familienübertragungen insgesamt gesehen eine leichte, im Grunde aber unbedeutende Steigerung dar (von 33 auf 35 %). Auf den Kern der Übertragungen vom Vater auf den Sohn bzw. Schwiegersohn bezogen ergeben die festgestellten 17,5 % im Vergleich mit den 33 % aus dem letzten Untersuchungsabschnitt hingegen wieder einen erheblichen Rückgang. Unter den vier Amtsübernahmen vom Vater ist im übrigen nur eine einzige, die das Amt in die dritte Generation trägt; d.h. nur René de Brisacier bekommt das Amt von einem Vater, der es seinerseits von seinem Vater bekommen hatte. Es bleibt also festzuhalten, daß auch die Verlängerung der Untersuchung über das Ende des Untersuchungszeitraums hinaus keine Hinweise für eine zunehmende Patrimonialisierung der Schatzmeisterämter ergibt.

Vielleicht hängt der niedrige Anteil von Übertragungen in die dritte Generation aber auch mit den Privilegien des Amtes zusammen. Es könnte sein, daß den Schatzmeistern angesichts der mit den Schatzmeisterämtern verbundenen *noblesse de second degré* eine Inhaberschaft über die zweite Generation hinaus gar nicht mehr nötig erschien. Bekanntlich erwarb man als Schatzmeister erblichen Adel, wenn man das Amt mindestens zwei Generationen lang ausübte, und zwar in jeder Generation mindestens 20 Jahre lang bzw. bis zum Tod. Dieses Privileg könnte für Aufstiegsstrategien in den Zweiten Stand eine wichtige Rolle gespielt haben. Auch so könnte sich also erklären, daß es nur einen Fall von Übertragung in die dritte Generation gab. Nun ist allein die geringe Zahl der Übertragungen vom Vater auf den Sohn schon ein Hinweis darauf, daß die Zugkraft dieses Privilegs eher gering gewesen sein dürfte. Sehen wir uns trotzdem die Übertragungen in den Familien an, die eventuell von der *noblesse de second degré* hätten profitieren können.

Tab. 19: Dienstzeiten der Schatzmeister, die ihr Amt einem Sohn übergaben, mit deren Dienstzeiten

(fett: Bedingung für Nobilitierung (20 Jahre Ausübung bzw. Tod im Amt) erfüllt)

F. Le Mareschal 1571-1607	H. Le Mareschal 1607-1621 (Tod?)	
F. de Benevent 1577-1603	J. de Benevent 1603-1617 (Tod)	
R. de Brisacier 1598-1628	Ch. de Brisacier 1628-1676	R. de Brisacier 1676-unbek.
D. Milet 1600-1642	L. Milet 1642-1654 (Tod)	
B. Meliand 1603-1610	G. Meliand 1610-1620	
J. Breuillet 1611-1630	G. Breuillet 1630-1680 (Tod)	
M. d'Allonneau 1625-1664	P. d'Allonneau 1664-1673 (Tod)	
P. I. Beauxamis 1627-1650	P. II. Beauxamis 1650-1653 (Tod)	
I. Hobier 1627-1638	F. Hobier 1638-1652	
Th. Cornuel 1637-1651 (Tod?)	N. Cornuel 1651-mind. 1690	
B. Ravôt 1646-1659 (Tod)	B. F. Ravôt 1659-mind. 1672	

Es wird deutlich, daß eine Mehrheit des kleinen Ensembles von elf Familien die Bedingungen für die Nobilitierung durch das Schatzmeisteramt erfüllte. Geht man davon aus, daß auch Henri Le Mareschal und Thibault Cornuel im Amt verstorben sind, so war bei acht von elf Familien der Aufstieg in den Adel qua Amt möglich. Fraglich ist jedoch, ob alle Familien mit dem Kauf eines Schatzmeisteramtes genau diesen Zweck erreichen wollten. Hieran ergeben sich berechtigte Zweifel, denn ein Teil der Amtsträger war auf die relativ langwierige Nobilitierung durch das Schatzmeisteramt gar nicht mehr angewiesen, ganz einfach deshalb, weil sie bereits vorher ein Amt erworben hatten, das direkt nobilitierte. Es handelt sich um das Amt des *secrétaire du roi*, also einer Stelle als königlicher Sekretär. Die Sekretärsämter, die den strukturellen Kernbestand der königlichen Kanzleien darstellten, waren einerseits von Zugangsbedingungen (Alter, Ausbildung, Residenzpflicht, Kumulationsverbot, Verwandtschaftsverbot) fast völlig frei, andererseits mit einer Kumulation von Privilegien versehen, unter denen die *noblesse de premier degré* sicher das wichtigste war.¹⁹⁴ Diese Form der Nobilitierung verlangte nur eine Generation lang treuen Dienst (20 Jahre) bzw. den Tod im Amt. Sie war damit „le moyen le plus rapide de parvenir au second ordre“ und wurde seit dem ausgehenden Mittelalter intensiv zur Nobilitierung genutzt.¹⁹⁵

Angesichts dieser Möglichkeit sind die Ergebnisse der Analyse in einem anderen Licht zu betrachten. Eine gewisse Anzahl der Schatzmeister, genauer gesagt fünf, hatte nämlich beim Kauf der Charge bereits ein Amt als *secrétaire du roi* inne oder war schon im Genuß der

¹⁹⁴ Die kenntnisreichste Übersicht ist nach wie vor H  l  ne Michaud, *La Grande Chancellerie et les   critures royales au XVI   si  cle (1515-1589)*, Paris 1967; mit einer Detailstudie zum Berry Sylvie Charton-Le Clech, *Chancellerie et culture au XVI   si  cle (les notaires et secr  taires du roi de 1515    1547)*, Toulouse 1993, S. 290-299; zur politischen Bedeutung der mit dem Amt verbundenen Nobilitierung David D. Bien, *Manufacturing Nobles: The Chancelleries in France to 1789*, *Journal of Modern History* 61 (1989), S. 445-486.

¹⁹⁵ Jean-Fran  ois Solnon, Art. *secr  taires du roi*, in: B  ly (Hg.), *Dictionnaire*, S. 1144-1146, hier S. 1145 (Zitat); Bluche, *Le r  le des offices*, S. 72.

noblesse de robe, weil der Vater ein solches Amt gekauft hatte. So erklären sich zunächst die beiden Fälle aus der Tabelle, in denen die Mindestdienstzeiten für die Nobilitierung durch das Schatzmeisteramt nicht eingehalten wurden, also die Familien Meliand und Hobier. Blaise Meliand und Ithier Hobier hatten 1585 bzw. 1606 ein Amt als königlicher Sekretär erworben.¹⁹⁶ Ihnen konnten die Dienstjahre als Schatzmeister zumindest im Hinblick auf die Nobilitierung also gleichgültig sein. Aber auch unter den Schatzmeistern, die zwei Generationen lang die Nobilitierungsbedingungen erfüllten, gibt es drei, die das nicht nötig hatten, weil sie oder ihre Vorfahren königliche Sekretäre waren. So starb der Vater von François Le Mareschal, Henri Le Mareschal, 1564 als königlicher Sekretär, womit seine Nachkommen von der Nobilitierung profitierten.¹⁹⁷ Daniel Milet hatte wohl seit 1591 selbst das Amt eines königlichen Sekretärs bei Hofe inne, er war *secrétaire de la chambre du roi*, ein Amt, in dem er spätestens 1594 nachgewiesen ist.¹⁹⁸ Auch Jean Breuillet war *secrétaire de la chambre*, und zwar seit 1597.¹⁹⁹

Die Schatzmeister aus den drei Familien Le Mareschal, Milet und Breuillet können also nicht unter diejenigen gezählt werden, die mit diesem Amt eine Nobilitierung anstrebten. Das bedeutet aber auch, daß von den acht hier noch verhandelten Familien nur noch von fünf vermutet werden kann, sie hätten mit dem Schatzmeisteramt eine Nobilitierung angestrebt und zu diesem Zweck auch die Mindestkriterien von zwei Generationen Amtsinhaberschaft und 20 Dienstjahren erfüllt. Bezieht man diese Zahl auf die Gesamtheit der 65 Schatzmeister von Bourges und die bisher festgestellte Abwesenheit einer Patrimonialisierung, kann man das Privileg der *noblesse de second degré* wohl nicht als Grund für die kurzen, fast immer auf zwei Generationen beschränkten Transmissionslinien annehmen. Darüberhinaus kommt es als

¹⁹⁶ Ernennung Blaise Meliand vom 22.05.1585 zum *notaire et secrétaire du roi, maison et couronne de France du nombre des cinquante-quatre* in Ms fr. 18244 (Registre des immatricules), fol. 9v-10v; vgl. a. Tessereau, Grande Chancellerie Bd. 1, S. 225, Aubert de la Chesnaye / Badier, Dictionnaire de la noblesse, S. 594 und DB 440 / 11851, fol. 14 (Stammbaum). Das *collège des cinquante-quatre* war die zweitälteste Gruppe der Sekretäre, nach dem *collège des six-vingt*, Solnon, Art. *secrétaires du roi*, S. 1144. Ernennung Ithier Hobier zum *notaire et secrétaire du roi, maison et couronne de France* wohl 1606, vgl. seine *lettres d'honneur* vom 27.04.1640, ADC C 1022, fol. 154r-v; im Amt spätestens am 15.09.1608 in einer Quittung, PO 1525 / 34771, Nr. 4.

¹⁹⁷ Journal Le Mareschal, S. 5; vgl. a. DB 427 / 11413, fol. 35 (Stammbaum) und Jean Chenu, *Privileges octroyez aux maires et eschevins, bourgeois, et habitans de la ville et septaine de Bourges, par le roy Philippe Auguste en l'an 1181, confirmez et augmentez par ses successeurs, et verifiez és cours souveraines [...]*, Paris 1603, S. 80.

¹⁹⁸ Als *secrétaire de la chambre du roi* ab dem 27.03.1591 in DB 449 / 12078, fol. 11 (Stammbaum), vgl. Quittung vom 11.05.1594 in PO 1964 / 45065, fol. 17 und seinen Heiratsvertrag vom 27.11.1600, ADC E 2298, fol. 99r-101v sowie ADC 2 F 196, S. 106f.

¹⁹⁹ DB 241 / 6216 (Doullé), fol. 39f. (Heiratsvertrag seiner Schwester Anne mit Guillaume Doullé vom 16.11.1597).

maßgeblicher Erwerbsgrund auch insgesamt nicht in Frage, denn die meisten Amtsträger waren auf diese Form der Nobilitierung nicht angewiesen.²⁰⁰

Ein letzter Punkt muß im Zusammenhang der Patrimonialisierung erörtert werden. Angesichts der in bezug auf die geographische Herkunft im Gegensatz zu den Richtern heterogen zusammengesetzten Gruppe der Schatzmeister stellt sich die Frage, ob nicht auch die Herkunft eine entscheidende Rolle spielte. Die homogene Herkunft der Richter am Präsidialgericht und ihre lokale Orientierung, die deutliche Patrimonialisierung der Ämter in dieser Gruppe und die damit verfolgte habituelle Nobilitierung legen die Vermutung nahe, der Anteil der Amtsübertragungen zwischen Vater und Sohn sei bei den aus Bourges gebürtigen Schatzmeistern womöglich höher gewesen als bei den anderen beiden Gruppen. Ein kurzer Überblick über die Herkunft derjenigen Schatzmeister, die ihr Amt vom Vater oder Schwiegervater übernommen haben, belegt jedoch das Gegenteil.

Tab. 20: Herkunft der Schatzmeister, die ihr Amt vom Vater bzw. Schwiegervater (S) übernahmen

<u>Bourges und Berry</u>	<u>Loire-Region</u>	<u>Paris</u>
Henri Le Mareschal 1607 Gabriel Breuillet 1630 Louis Milet 1642	Jean Bolacre (S) 1620 Pierre II. Beauxamis 1650	Hugues Legrand (S) 1598 Jérôme de Benevent 1603 Marc de Brion (S) 1605 Gabriel Meliand 1610 Charles de Brisacier 1628 François Hobier 1638

Zur Erinnerung: Im Gesamtsample kamen von 65 Schatzmeistern 17 aus Bourges, 15 aus der Loire-Region und 30 aus Paris. Die Verteilung der Amtsübertragungen vom Vater auf den Sohn bzw. Schwiegersohn entspricht mit einem Verhältnis von 3 : 2 : 6 also exakt der Häufigkeitsverteilung zwischen den drei Gruppen insgesamt. Demnach scheidet der Faktor Herkunft für die Beurteilung der Patrimonialisierung aus.

Die Untersuchung der Patrimonialisierung kommt für die Schatzmeisterämter zu einem deutlichen Ergebnis. Im Gegensatz zu den Richterämtern am Präsidialgericht läßt sich bei den Ämtern am Finanzbüro von Bourges nicht dieselbe Tendenz zur Patrimonialisierung feststellen. Das Schatzmeisteramt von Bourges wurde nicht in das Familienvermögen integriert und über Generationen hinweg weitergegeben. Dieses Ergebnis ist nicht auf Bourges begrenzt, auch die Ämter an anderen Finanzbüros wie zum Beispiel dem von Paris

²⁰⁰ Vgl. ebenso Ashta, Trésoriers généraux Paris, S. 53 für das Finanzbüro von Paris und Figeac, Être trésorier

weisen keinen hohen Patrimonialisierungsgrad auf.²⁰¹ Die schwache Bindung der Familien an das Amt hatte nichts mit der unterschiedlichen Herkunft der Amtsinhaber zu tun, sondern hing anscheinend mit dem Charakter des Amtes selbst als einer lohnenden Investitionsmöglichkeit zusammen.

Ist die fehlende Patrimonialisierung der Schatzmeisterämter nun ein Spezifikum der Finanzbüros, oder trifft sie womöglich auf alle Finanzverwaltungen zu? Zur Beurteilung dieser Frage dient im folgenden der Vergleich mit den Amtsübergaben an der dem Finanzbüro untergeordneten Election von Bourges. Hierbei beschränkt sich die Analyse auf die Spitzenposition, das Amt des Präsidenten der Election. Die Position des Präsidenten der Election von Bourges war 1578 geschaffen worden, also zur gleichen Zeit wie das Finanzbüro. Sie wurde im 17. Jahrhundert von fünf Personen bekleidet, zu denen in der folgenden Liste der Vollständigkeit halber der erste Amtsinhaber Jacques Ancel hinzugenommen wurde.

Liste der Präsidenten der Election von Bourges (fett: Amtsübernahme vom Vater)

1578-1594: Jacques Ancel
1594-1618: Vincent I. Sarrazin
1618-1633: Pierre II. Sarrazin
1633-1661: Jacques Gassot
1661-1696: Claude Gassot
ab 1696: Pierre Gassot

Die Liste zeigt eine Tendenz zur Patrimonialisierung, die für das Finanzbüro gerade nicht festgestellt werden konnte. Das Präsidentenamt der Election legt damit einen Zug an den Tag, der stark den Verhältnissen am Präsidialgericht gleicht, so wie sie in der nach Ämtern gegliederten Übersicht deutlich geworden sind (vgl. Tab. 12). Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat es keinen Wechsel außerhalb der Familie Gassot mehr gegeben. Dasselbe Bild ergibt sich übrigens auch für die der Election im Bereich der Justiz ungefähr parallel zu setzende Position des *prévôt*, die die Familie Tullier drei Generationen lang von 1576 bis 1664 innehatte, bevor das Amt an Jean-Claude Gougnon ging.²⁰² Damit läßt sich also das bisherige Ergebnis, daß die fehlende Patrimonialisierung der Ämter am Finanzbüro im Vergleich mit dem Präsidialgericht eine Ausnahme ist, auf eine breitere Basis stellen. Die Patrimonialisierung betraf in Bourges wohl alle Institutionen, aber nicht das Finanzbüro. Man

de France à Bordeaux, S. 245 für das von Bordeaux.

²⁰¹ Ashta, Trésoriers généraux Paris, S. 52, die vom „caractère limité de la transmission patrimoniale de l'office de trésorier général au bureau des finances de Paris“ spricht.

²⁰² Thaumassière, Histoire de Berry Bd. 1, S. 131f.

wird nicht umhin kommen, dies auch als ein Zeichen für die unterschiedlich hohe Bedeutung der Ämter, d.h. für die unterschiedliche Partizipation an der lokalen Macht zu deuten.

Sozialer Aufstieg durch das Schatzmeisteramt

War die Rolle des leitenden Richteramtes für den sozialen Aufstieg in Bourges schon nicht eindimensional zu beschreiben, so stellt sich die Situation am Finanzbüro noch einmal komplizierter dar. Das liegt wieder an der komplexen Zusammensetzung der Gruppe, die ja nicht nur aus Bürgern von Bourges bestand. Weil es zwar den Anspruch auf Zugehörigkeit zu den *cours souveraines* gab, in Bourges selbst ein solcher Gerichtshof aber nicht ansässig war, ist die von Figeac für die soziale Stellung der Mitglieder des Finanzbüros von Bordeaux aufgestellte These, wonach die Schatzmeister aufgrund ihrer Stellung eine Art „trait d’union entre la roture et le second ordre“ gebildet hätten, so einfach nicht auf die Hauptstadt des Berry zu übertragen.²⁰³ Figeac vermutet in Anlehnung an Olivier-Martin und unter Abwandlung der Mousnier-These über den Aufstieg der Amtsträger im allgemeinen, das Schatzmeisteramt habe vor allem „familles nouvelles, récemment enrichies“ zum sozialen Aufstieg gedient. Er vermittelt damit den Eindruck eines Sammelbeckens für Aufsteiger und unterschätzt die Bedeutung der regional heterogenen Zusammensetzung der Finanzbüros, die sich im übrigen auch in Bordeaux feststellen läßt.²⁰⁴ Auch beim sozialen Aufstieg der Finanzfamilien darf vermutet werden, was sich schon bei der Untersuchung ihrer Karrieren als entscheidend herausgestellt hat, daß nämlich je nach Herkunft dem Amt unterschiedliche Funktionen für den sozialen Aufstieg zukamen. Dementsprechend werden die Väter und die Söhne im folgenden erneut getrennt nach der Herkunft der Schatzmeister untersucht, wobei wiederum - wie bei der Analyse des sozialen Aufstiegs am Präsidialgericht - mit den Vätern begonnen wird.

²⁰³ Figeac, *Être trésorier de France à Bordeaux*, S. 234.

²⁰⁴ Ebd., S. 236; François Olivier-Martin, *L’organisation corporative de la France d’Ancien Régime*, Paris 1938, S. 414: „Les familles plus riches mais peu notables encore acquéraient un office de trésorier de France.“

Tab. 21: Berufe der Väter der Schatzmeister²⁰⁵

Beruf / Qualität	Schatzmeister aus Bourges	aus der Region	aus Paris	unbekannte Herkunft	Gesamt
höhere Amtsträger	-	4	12	-	16
Hof	-	1	1	-	2
mittlere Amtsträger der Justiz	4	4	1	-	9
mittlere Amtsträger der Finanz (in Klammern: davon Schatzmeister)	7 (4)	3 (1)	3 (3)	-	13 (8)
subalterne Amtsträger	3	-	3	-	6
sonstige Amtsträger	1	-	1	-	2
nicht Amtsträger	2	-	2	-	4
keine Information	-	3	7	3	13
Gesamt	17	15	30	3	65

Wie bei den Vätern der leitenden Richter fällt zunächst der äußerst geringe Anteil von Männern auf, die kein Amt innehatten. Läßt man den ziemlich hohen Anteil derjenigen Personen beiseite, über die gar keine Informationen vorliegen (immerhin 13 von 65), so lassen sich von den verbleibenden 52 Personen nur vier nicht in den Ämterhierarchien verorten (ein *marchand drapier* und ein *mercier* aus Paris, zwei *sieurs*). Bei den übrigen 49 ergibt sich folgende Verteilung: Auffälligstes Merkmal dürfte der große Anteil von hohen Amtsträgern sein. Mit 16 Personen aus dem Kreis der Regierung, der obersten Gerichtshöfe und der obersten Verwaltung kam immerhin mehr als ein Fünftel der Väter der Schatzmeister von Bourges aus diesem Milieu. Wenig erstaunlich ist, daß hiervon wiederum die ganz überwiegende Mehrheit aus Paris kam. Die Bedeutung dieser Gruppe wird auch durch die Konzentration der Staatsräte in dieser Gruppe unterstrichen. Aus Bourges ist dagegen niemand in diesem Kreis vertreten. Der relativ große Anteil von Vätern aus dem Pariser Milieu der obersten Gerichtshöfe - sechs der 16 Personen hatten ein Amt am Parlament, an der *Chambre des Comptes* oder an der *Cour des Aides* inne - unterstützt die bei der Karriereuntersuchung entwickelte These, es habe sich beim Schatzmeisteramt von Bourges für eine nicht unerhebliche Gruppe unter den Auswärtigen um ein Warteamt gehandelt, das bis zur Erlangung der angestrebten Position an einem der obersten Gerichtshöfe oder am Hof eine ehrenwerte Stellung bot, ohne dafür eine nennenswerte Dienstausbübung zu fordern. Ein

²⁰⁵ Erläuterung der Kategorien, berücksichtigt wurde das jeweils höchste Amt:

- Höhere Amtsträger (Kanzler, Angehörige der obersten Gerichtshöfe, *mâtres des requêtes*, Intendanten, Seneschälle, *baillis*, *secrétaire au conseil d'État*)
- Hofangehörige (*maître d'Hôtel*, *trésorier général de la maison du roi*)
- Mittlere Amtsträger der Justiz (Präsidialgerichte, *Châtelet* von Paris, *maréchaussée*)
- Mittlere Amtsträger der Finanz (Finanzbüros, Elektionen)
- subalterne Amtsträger (Advokaten am Parlament u.ä., Prokuratoren, Notare; *receveurs des aides et tailles*, *receveur et payeur des gages à la Cour des Aides*)
- Sonstige Amtsträger (*intendant des affaires et maison de Claude Amechault*, *amiral de France*; *gentilhomme ordinaire de François de France*, Herzog von Alençon)
- nicht Amtsträger (*marchand*, *sieur*)

vereinfachtes Modell der Funktion des Schatzmeisteramtes im Berry für diese Gruppe sähe so aus: Der bereits an einer *cour souveraine* etablierte Vater sucht für seine Nachkommen eine angemessene Stelle - ebenso gut oder besser als seine eigene - die er nicht immer sofort findet. Die notwendige Wartezeit wird mit dem Kauf eines Schatzmeisteramtes in der Provinz überbrückt. Wird ein Platz in Paris frei - sei es an einem obersten Gerichtshof, sei es am wesentlich angeseheneren Finanzbüro von Paris - findet der Wechsel unter Aufgabe des Amtes in der Provinz statt. Für sieben der 16 Angehörigen dieser Gruppe kann man von solch einem Schema ausgehen.²⁰⁶ Der Pariser Charles Foucault, der nichts mit der gleichnamigen Familie aus Bourges zu tun hat, erfüllt das idealtypische Schema geradezu perfekt. Sein Vater Claude I. Foucault (1560-1631) war zunächst einfacher Rat, später Doyen an der *Cour des Aides* und wurde 1620 auch noch zum Staatsrat ernannt.²⁰⁷ Charles (1588-1649), dessen Karriere 1616 als *correcteur* an der *Chambre des Comptes* begonnen hatte, wurde dort 1627 zum *maître* ernannt, nachdem er von 1624 bis 1627 Schatzmeister in Bourges gewesen war, ohne je ins Berry gekommen zu sein. Seine Geschwister haben ähnliche Positionen eingenommen bzw. Ehen mit Männern vergleichbaren Ranges geschlossen. Sein Bruder Nicolas (1595-1661) wurde 1623 Rat am Grand Conseil, sein Halbbruder Claude II. (1604-1664) 1627 Rat am Parlament und seine Halbschwester Anne (1602-1652) heiratete 1627 einen Parlamentsrat.²⁰⁸ Seine Söhne halten diese soziale Stellung, denn Claude III. Foucault (1620-1693) wird 1653 Rat am Parlament und Charles II. 1656 königlicher Sekretär. Für Familien wie die Pariser Foucaults stellte das Schatzmeisteramt also beileibe keinen wesentlichen, sondern nur einen akzessorischen Schritt bei der gesellschaftlichen Etablierung dar. Der Erwerb des Schatzmeisteramtes bedeutete vor dem Hintergrund des hoch angesiedelten Herkunftsmilieus keinen sozialen Aufstieg.

Es bleiben allerdings noch neun weitere Schatzmeister, die einen hohen Amtsträger zum Vater hatten und die mit dem Schatzmeisteramt keine vorübergehende, sondern eine Lebensposition antraten. Das kann man für den ersten *général des finances* von Bourges, Antoine Bohier, der aus der berühmten Finanziersfamilie stammte, sicherlich noch leicht mit seiner frühen Amtszeit erklären. Mitte des 16. Jahrhunderts herrschte trotz der Versetzung der Schatzmeister vom Hof in die Provinz das hohe Prestige des Amtes auch in Bourges fort. Was

²⁰⁶ Es handelt sich um Louis d'Aligre, Alexandre Briçonnet, Marc de Brion, Charles Foucault, Hugues Legrand, Gabriel Meliand und Antoine Olivier.

²⁰⁷ Soweit nicht anders nachgewiesen, stammen alle Informationen zur Familiengeschichte aus PO 1211 / 27225, Nr. 133 (Stammbaum).

²⁰⁸ Ernennung Nicolas Foucault zum Rat am Grand Conseil vom 10.05.1623 in Ms fr. 14015 (Genuit du Grand Conseil), S. 86; Ernennung Claude Foucault zum Parlamentsrat vom 30.07.1627 in Blanchard, Présidens au mortier, hier Catalogue de tous les conseillers, S. 123.

aber ist mit der Gruppe von Schatzmeistern, deren Väter höhere Amtsträger waren, das Amt aber nicht wegen seiner Brückenfunktion erwarben? Ein gutes Beispiel hierfür ist Martin Dallonneau aus Loches, Sohn eines Rats an der *Cour des Aides* von Paris, der sein Amt von 1625 bis 1664 ausübte, in der Dienstausbübung relativ regelmäßig nachgewiesen ist und sich überdies in Bourges etablierte. Er nahm auch die administrative Dimension des Amtes ernst und begnügte sich nicht mit einer rein nominellen Amtsinhaberschaft, wie Claude Ribaudon oder Victor Meliand, die 39 bzw. 30 Jahre lang Schatzmeister in Bourges waren, ohne je ihren Fuß in die Stadt zu setzen und statt dessen einem Pariser Leben nachgingen.²⁰⁹ Kann man bei diesen beiden davon ausgehen, daß das Schatzmeisteramt in Bourges auch in Paris ein respektables Ansehen verschaffte, zumindest die Zugehörigkeit zum königlichen Dienst an gehobener Stelle dokumentierte, so ist der Fall des Staatssekretärs Pierre Brulart hiervon noch einmal verschieden. Brulart nämlich, der wegen seiner hohen Regierungsverantwortung seinen Dienst nicht versah, bedurfte nicht des Ansehens eines Schatzmeisteramtes. Für ihn dürfte vielmehr die reine Investitionsmöglichkeit im Vordergrund gestanden haben. Beide Formen des Umgangs mit dem Amt belegen jedoch, daß nicht alle Söhne höherer Amtsträger das Schatzmeisteramt als Warteposition ansahen. Trotzdem ist das Funktionsmodell der Warteposition kennzeichnend für die Gruppe der Schatzmeister mit einem höheren Amtsträger als Vater.

Die Verhältnisse sehen bei den Schatzmeistern mit Vätern, die ein mittleres Amt in der Justiz oder der Finanz ausübten, in mehrfacher Hinsicht ganz anders aus. War die Gruppe der höheren Amtsträger noch zu drei Vierteln von den Parisern bestimmt, bei gleichzeitiger Abwesenheit von Personen aus Bourges, so kehrt sich dieses Verhältnis bei den mittleren Amtsträgern nahezu um. Insgesamt 22 Personen zählen zu dieser Kategorie, von denen lediglich vier aus Paris kommen, also nicht einmal ein Viertel. Anders die Personen aus Bourges. Sie stellen mit elf mittleren Amtsträgern immerhin die Hälfte dieser Gruppe. Auch unter ihnen finden sich - ein Effekt der innerfamiliären Ämterübertragung - Schatzmeister aus Bourges, deren Zahl sich mit vier aber, auf die ganze Gruppe gerechnet, in Grenzen hält. Neben den Vätern mit Schatzmeisteramt gibt es nämlich noch sieben Väter mit einem Amt an Elektion, Präsidialgericht oder *maréchaussée*, für die das Schatzmeisteramt entweder eine lohnende Investition oder ein Amt mit erstrebenswerten individuellen Ehren und Privilegien war. Erwähnenswert sind schließlich noch die sechs subalternen Amtsträger, deren Söhne

²⁰⁹ Interessante Informationen rein anekdotalen Charakters zu Ribaudon, dessen Frau eine Affäre mit Gaston d'Orléans hatte, bei Georges Dethan, *Gaston d'Orléans. Conspireur et prince charmant*, Paris 1959, S. 208-211.

Schatzmeister in Bourges wurden. Für sie darf vermutet werden, daß der Erwerb des Schatzmeisteramtes eine bedeutende soziale Promotion darstellte.

Bei der Frage nach der Funktion des Schatzmeisteramtes für den sozialen Aufstieg der aus Bourges gebürtigen Amtsträger kann man also feststellen, daß das Schatzmeisteramt im Vergleich zur sozialen Herkunft der Väter aus dem Milieu der mittleren Amtsträgerschaft einen Aufstieg dokumentierte. Hierbei muß allerdings unterstrichen werden, daß diese im Maßstab des Königreichs 'mittleren' Ämter in Bourges die oberste Verwaltungsebene darstellten. Der Präsident des Präsidialgerichts, der Kronanwalt (*avocat du roi*) ebendort und der Präsident der Elektion, die ihre Söhne Schatzmeister werden ließen, hatten sicherlich ein mit zahlreichen Privilegien ausgestattetes Amt für ihre Nachkommen gefunden, aber es handelte sich wohl kaum um ein Mittel für den Aufstieg aus dem gesellschaftlichen Nichts, wenn man mit Olivier-Martin das kaufmännische Milieu so einschätzen will. Ihm zufolge erlaubte das Schatzmeisteramt gewissen Familien mit Hilfe großer Summen Geldes einen raschen Zuwachs an Ansehen.²¹⁰ Anders sieht das vielleicht für die drei Amtsträger aus Bourges aus, deren Väter Notar bzw. am Präsidialgericht zugelassene *procureurs* waren, also keine Positionen einnahmen, die eindeutig zur Führungsgruppe gehört hätten. In allen drei Fällen haben jedoch die späteren Schatzmeister diese schwächere Position der Väter durch ihre eigenen Karrieren wettgemacht. Étienne Milet, Sohn eines *procureur* am Präsidialgericht, hatte sich durch subalterne Ämter der Finanz gedient, sein Bruder Daniel war bereits *secrétaire du roi*, als er Schatzmeister wurde, und Claude Pellet kam aus dem Amt des *prévôt de la maréchaussée*. Sie hatten also individuell erreicht, was die zuvor besprochene Gruppe aus Vaterhand erhielt, nämlich eine Zugehörigkeit zu den ersten Kreisen der Stadt vermittelt eines Amtes im königlichen Dienst. Die Väter der aus der Region gebürtigen Schatzmeister schließlich, die ja auch einen nicht unbedeutenden Teil unter den höheren Amtsträgern stellten, situieren sich mit sieben Personen ebenfalls hauptsächlich im Bereich der mittleren Amtsträger aus Justiz und Finanz. Für sie kann derselbe Mechanismus vermutet werden wie für die Schatzmeister aus Bourges, weil auch in diesen Städten die 'mittleren' Ämter zu den Spitzenpositionen vor Ort zählten, nämlich der Ausbau einer sozialen Führungsposition.

Für die Frage nach dem sozialen Aufstieg lassen sich unter den Schatzmeistern also zwei Tendenzen festhalten. Zum einen gibt es innerhalb der Pariser Schatzmeister die Gruppe aus

²¹⁰ Olivier-Martin, *Organisation corporative*, S. 414. Olivier-Martins Interpretation trifft allerdings den Fall von Nicolas Ladvoat, dessen Vater *receveur des aides, tailles et taillon* in der Elektion Meaux war, DB 387 / 10422, fol. 1-2 (Stammbaum).

sehr gutem Hause, deren Väter Positionen an den obersten Gerichtshöfen besetzen und deren Ansehen den Kauf eines Schatzmeisteramtes für einen Sohn eher als 'Ausfallschritt' in der berechtigten Erwartung besserer Positionen erscheinen läßt denn als direkter Schritt zu sozialem Aufstieg. Dieses Modell ist typisch für die Pariser, es ist aber nicht das einzige. Zum anderen gibt es die aus Bourges und der Region gebürtigen Schatzmeister, deren Väter Spitzenpositionen in den *bonnes villes* besetzten und die sich mit dem Erwerb eines Schatzmeisteramtes direkt verbesserten. Ob diese Verbesserung in einer Linie fortgeführt wurde, muß jetzt an der sozialen Situation der Söhne überprüft werden.

Tab. 22: Berufe der Söhne der Schatzmeister²¹¹

Beruf / Qualität		Schatzmeister aus Bourges	aus der Loire-Region	aus Paris	Gesamt
höhere Amtsträger		-	1 (trés g.al du marc d'or)	18	19
	cours souveraines (davon 3 gleichz. maître des requêtes)	-	-	14	14
	sonstige (Intendant, Gouverneur und bailli von Chauvy, contrôleur g.al des eaux et forêts Île-de-France)	-	-	4	4
Hof		1	2	8	11
davon auch Staatsrat		-	-	8	8
secrétaire du roi (z.T. in Kumulation mit anderen Ämtern)		-	1	7	8
mittlere Amtsträger		13	6	7	26
-der Justiz		5	2	-	7
-der Finanz	(davon Schatzmeister)	8 (6)	4 (3)	7 (5)	19 (14)
Militär	(davon capitaine au régiment)	5 (4)	-	5 (1)	10
subalterne Amtsträger		2 receveur des tailles, av. en Plmt	1 (médecin du roi)	-	3
religieux		9	-	5	14
sieurs		5	2	1	8

²¹¹ Auf der Grundlage von Informationen über die Söhne von 37 Schatzmeistern; 28 Schatzmeister hatten entweder keine Söhne, oder es liegen keine Informationen über ihre Söhne vor. Der Anteil des Informationsausfalls entspricht bei allen drei Gruppen einem guten Drittel (Bourges: 6 von 17; Loire-Region: 6 von 15; Paris: 13 von 30; sowie die drei Schatzmeister unbekannter Herkunft).

Die Untersuchung der sozialen Position der Schatzmeistersöhne bestätigt den Eindruck, daß es entsprechend der Herkunft der Schatzmeister zwei deutliche Schwerpunkte gibt. Wie bei den Vätern der Schatzmeister sind die höheren Amtsträger, also vor allem Mitglieder der obersten Gerichtshöfe und Inhaber von Regierungs- und hohen Verwaltungspositionen, in Paris konzentriert. Bei den Söhnen der Schatzmeister stammen 18 von 19, also fast 95 % der höheren Amtsträger, aus der Pariser Gruppe. Zur Erinnerung: Bei den Vätern kam immerhin noch ein Viertel der höheren Amtsträger aus der Loire-Region. Für die Frage nach dem sozialen Aufstieg der Schatzmeisterfamilien und der Rolle des Amtes hierbei muß der Befund aber insofern zu denken geben, als kein einziger Sohn der aus Bourges gebürtigen Schatzmeister und nur einer aus der Loire-Region unter den höheren Amtsträgern zu finden ist. Wo man bei den Söhnen der Richter wenigstens noch einen kleinen Anteil an höheren Amtsträgern feststellen konnte, liegen bei den Söhnen der Schatzmeister die Schwerpunkte eindeutig bei der mittleren Amtsträgerschaft. Sie stellen die Hälfte der 26 mittleren Amtsträger, die man unter den Söhnen der Schatzmeister insgesamt feststellen kann. In diesem Segment sind die Pariser mit sieben Amtsträgern erheblich schwächer vertreten, und ihr Anteil rekrutiert sich überdies fast ausschließlich aus den von ihren Vätern ererbten Schatzmeisterämtern (fünf der sieben Ämter). Dieser Anteil ist bei den anderen beiden Gruppen ähnlich hoch: Von den acht mittleren Amtsträgern der Finanz aus Bourges waren sechs Schatzmeister und unter den vier mittleren Amtsträgern der Finanz aus der Loire-Region findet man drei *trésoriers*. Was die Verhältnisse in diesen beiden Gruppen verschiebt, und zwar hin zu einer Entfaltung in der mittleren Amtsträgerschaft, ist der Anteil von fünf bzw. zwei mittleren Amtsträgern aus der Justiz. Von den Söhnen der Pariser Schatzmeister hat kein einziger ein Amt in der mittleren Justiz angetreten.

Heißt das, daß ein Schatzmeisteramt in Bourges überhaupt keine Rolle beim sozialen Aufstieg spielte und höchstens zur Konsolidierung erreichter Positionen diente? Davon ist in dieser Pauschalität nicht auszugehen. Grundsätzlich darf zunächst der sehr niedrige Anteil von subalternen Amtsträgern unter den Söhnen als ein Hinweis auf eine konsolidierte gesellschaftliche Position dieser Gruppe gewertet werden, von der aus der Weg tendenziell zumindest auf einen Verbleib in der Gruppe der mittleren Amtsträger wies, jedenfalls nicht nach unten. Der hohe Anteil der Söhne von Schatzmeistern aus Bourges in der mittleren Amtsträgerschaft kann darüber hinaus - vor allem vor dem Hintergrund der Ergebnisse bei den leitenden Richtern am Präsidialgericht - auch als eine Konsolidierung der gesellschaftlichen Spitzenposition gedeutet werden. Die mittleren Ämter stellten in Bourges

schließlich die Spitze der königlichen Verwaltung dar. Gleichzeitig ist die Wahrnehmung solcher Ämter auch ein Hinweis auf eine Etablierung auf Provinzniveau. Das wird durch die Tatsache belegt, daß unter den mittleren Ämtern der Schatzmeistersöhne ein wesentlicher Anteil Schatzmeisterämter waren. Von den 13 mittleren Ämtern, die bei Söhnen aus Bourges festgestellt werden konnten, waren sechs Schatzmeisterämter. Außerdem sind die fünf mittleren Ämter der Justiz bei den Schatzmeistersöhnen aus Bourges ein deutlicher Hinweis auf eine lokale Orientierung und eine konsolidierte Spitzenposition vor Ort. Wie diese Etablierung mit folgender Konsolidierung im Detail aussehen konnte, soll am Beispiel der Familie Milet plastischer gemacht werden.

Soziale Etablierung der Familie Milet

	Jean Milet, Notar	°° 1. Catherine Laubier °° 2. 1543 Marguerite Charlemagne, Bourges			
1 Sohn aus Étienne I. Milet, 1. Ehe: Jean Milet, Notar gest. 1594	Daniel Milet, 1574 rec. des aides et tailles, 1581 Schatzm. Bourges °° 1565 Catherine Auclerc, Tochter eines mchd bourgeois, Ehe bleibt kinderlos	Jacques I. Milet, 1589 secr. chambre dR, 1600 <u>Schatzm.</u> , °° 1600 Catherine Morin, Tochter e.es rec. des tailles in Saint-Amand	François Milet, élu in Bourges, °° 1571 Marie Bidault	Nicolas Milet, mchd bourgeois °° 1. Madeleine de Lucenay aus Cône °° 2. Marie Berthomier	mchd bourgeois °° 1581 Jacquette Foucault
Étienne II. Milet, cpt en Hollande, gouverneur de la ville d'Orange °° Marie van Esse aus Saas	Louis I. Milet, enseigne en Hollande (wohl selbe Einheit wie sein Bruder Étienne) 1642 <u>Schatzmeister</u> Bourges (Amt seines Vaters Daniel), resigniert 1655 an seinen Bruder Jacques °° Marie Semelier Tochter eines Präs. Elektion La Charité, ihr Bruder Jean ist Kronanwalt Finanzbüro Bourges Ehe kinderlos	Jacques II. Milet, 1655 <u>Schatzmeister</u> Bourges, °° 1681 XXX, Ehe kinderlos	André Milet, Augustinermönch	Charlotte Milet religieuse à Parmoûtier	Anne Milet, °° 1640 Pierre Pilloux, Sohn eines trés. des ponts et chaussées in Decize (Nivernais)
Étienne III. Milet cpt. rgt Picardie 1691 <u>Schatzm.</u> Bg. durch Resign. seines Onkels Jacques II. Milet °° Frçse Fauvre	Louis II. Milet, 1668 auditeur Chambre des Comptes, Paris	Catherine Milet °° Edme Hérault prévôt général en la maréch. de Berry			
Marguerite Milet, einzige Tochter °° 1704 René Mathias de Brisacier, <u>Schatzm.</u> Bourges, Sohn von René de Brisacier, ebenfalls <u>Schatzm.</u> Bourges					

Was sich anhand des Stammbaums zunächst festhalten läßt, ist die Übergangssituation der Familie Milet in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Zwar hat der Stammvater Jean Milet mit seinem Notarsamt bereits Zugang zum königlichen Dienst gefunden, und die zu vermutende Weitergabe dieses Amtes an seinen erstgeborenen Sohn gleichen Namens präfiguriert die in der Justiz später massiv auftretenden familieninternen Übertragungsmechanismen, zwei seiner restlichen Söhne widmen sich aber noch dem Handelsgeschäft.²¹² Drei weitere Söhne nehmen Positionen in der lokalen bzw. regionalen Finanzverwaltung ein, wobei Jacques I., Étienne I. und Daniel auf unterschiedliche Weise in ihre Positionen gelangen. Während der Erwerb eines Amtes als *élu* durch Jacques I. Milet im Prinzip keinen großen Sprung in der sozialen Hierarchie darstellt, kann man dasselbe nicht für die Schatzmeisterämter von Étienne I. und Daniel sagen.²¹³ Bemerkenswert ist hierbei, daß beide auf ganz verschiedenen Wegen zu dem angesehenen Amt kamen. Während Étienne I. einen Weg nahm, der durch drei subalterne und mittlere Ämter der Finanz führte, also von unten kommend an das Schatzmeisteramt heranführte, hatte sein Bruder Daniel beim Erwerb der Stellung am Finanzbüro schon das hochstehende, nobilitierende Amt eines königlichen *secrétaire de la chambre* inne.²¹⁴ Sein Weg verlief also von einer sozial höheren Position zum Schatzmeisteramt hin. Daniels Nachkommenschaft (Étienne I. war kinderlos geblieben) zeigt, daß sich die Familie auf Dauer im Milieu der Schatzmeister einrichtete. Seine Söhne Louis I. und Jacques II. haben nacheinander sein Schatzmeisteramt inne, bevor es an Jacques' II. Neffen Étienne III. geht.²¹⁵ Dessen einzige Tochter Marguerite, Daniels Urenkelin, heiratet mit René Mathias de Brisacier wiederum einen Schatzmeister von Bourges, allerdings aus einer angesehenen altadligen Familie, die ursprünglich aus Blois kam, sich aber im königlichen Dienst in Paris auf herausgehobenen Posten befand und außerdem zu den wichtigen Finanziersfamilien gehörte.²¹⁶ Es ist naheliegend, in dieser Verbindung eine Parallele zur Allianz zwischen der

²¹² Vgl. DB 449 / 12078, fol. 11 (Stammbaum), Jean Milet wird im Protokoll der Errichtung des Präsidialgerichts im Jahr 1552 als Notar erwähnt, AMB FF 1, fol. 17r. François und Nicolas Milet je als *deffunt marchand bourgeois de Bourges* in einer Urkunde vom 10.03.1601, PO 1965 / 45099, Nr. 49.

²¹³ Jacques Milet als *élu à Bourges* in einem Kaufvertrag seiner Schwägerin Catherine Auclerc vom 12.06.1601, ADC E 1976, vgl. ADC 2 F 191, S. 71f.

²¹⁴ Für Étiennes Karriere vgl. oben; Daniel als *secrétaire de la chambre du roi* in einer Quittung vom 11.05.1594, PO 1964 / 45065, Nr. 17; und in seinem Heiratsvertrag vom 27.11.1600, ADC E 2298, fol. 99r-101v.

²¹⁵ Ernennung Louis I. Milet vom 19.06.1642 in ADC C 1025, fol. 56r-v; Ernennung Jacques II. Milet vom 12.03.1654 in ADC C 1037, fol. 95r-96v; Ernennung Étienne III. Milet vom 01.03.1691 in ADC C 1061, fol. 8r-9r.

²¹⁶ DB 449 / 12078, fol. 11 (Stammbaum Milet), vgl. DB 137 / 3382, fol. 10-11 (Stammbaum Brisacier) und Rebsomen, *Famille blésoise*, S. 94. René Mathias' Großvater Roland de Brisacier war Staatsrat und königlicher *maître d'Hôtel*, sein Vater Charles de Brisacier ebenfalls Staatsrat und in verschiedenen Posten der Finanzverwaltung (u.a. als *commissaire de la marine du Levant* und *commissaire ordinaire des guerres*). Zu den Brisaciers als Finanziers Françoise Bayard, *Le monde des financiers au XVII^e siècle*, Paris 1988, S. 271, 401, 413.

Familie Biet und der Finanziersfamilie Millon zu sehen. Das legt wiederum den Schluß nahe, daß an der Wende zum 18. Jahrhundert die Bedeutung und das gesellschaftliche Gewicht der neuen Funktionselite der Finanziers auch den führenden Familien der Provinz vollkommen klar war.

Der Weg, den Daniel Milets Schatzmeisteramt innerhalb der Familie durch die Hände von drei Verwandten aus zwei Generationen nahm, ist auch insofern bemerkenswert, als es sich dreimal um familieninterne Weitergaben handelte, die nicht nach dem Primogeniturprinzip abliefen, wobei in zwei Fällen der Grund Kinderlosigkeit war (Louis I. und Jacques II.). Zur breit angelegten Konsolidierung auf hohem lokalem Niveau paßt auch, daß zwei der drei Nachkommen von Daniel Milet, die Posten im Militär einnahmen, nur vorübergehend diese Karriere einschlugen und anschließend Schatzmeister im Berry wurden. Sowohl sein Sohn Louis I. als auch sein Enkel Étienne III. Milet gaben ihre militärischen Posten auf, um nach Bourges zurückzukehren.²¹⁷ Angesichts so zahlreicher Familienmitglieder in der prestigeträchtigen Position eines Schatzmeisters von Bourges sollte aber nicht ausgeblendet werden, daß es in der vierten hier berücksichtigten Generation auch einen Aufsteiger nach Paris gab. Louis II. Milet, Sohn von Étienne II., der eine Karriere als Militär gemacht hatte, wurde 1668 zum *auditeur* an der *Chambre des Comptes* von Paris ernannt.²¹⁸

Die Eheschließungen der Milet passen sich der sozialen Konsolidierung an. Während Étienne I. und Daniel noch Töchter von Männern mit eher bescheidenem Stand heirateten (ein *bourgeois marchand*, ein *receveur des tailles*),²¹⁹ gehen Daniels Kinder Anne und Louis I. Ehen mit Männern ein, deren Väter angesehene Positionen einnahmen. Anne wird 1640 mit dem Sohn eines *trésorier des ponts et chaussées* in Decize (Nivernais) vermählt und Louis I. heiratet mit Marie Semelier die Tochter eines Präsidenten der Election La Charité, deren Bruder Jean Kronanwalt am Finanzbüro von Bourges ist.²²⁰ Auf Marguerites Heirat mit einem Schatzmeister, der im übrigen auch Sohn eines Schatzmeisters war, wurde bereits

²¹⁷ Louis I. als *enseigne d'un compagnie de gens de pied au service du roi en Hollande* im Kaufvertrag mit seinem Vater über das Schatzmeisteramt vom 08.05.1642, ADC E 1533, unter dem Datum. Étienne III. als *capitaine au régiment de Picardie* im Stammbaum Milet, DB 449 / 12078, fol. 11.

²¹⁸ Ernennung von Louis Milet zum *auditeur des comptes* vom 15.03.1668, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 239r (Liste der *auditeurs*).

²¹⁹ Qualität von Laurent Auclerc, dem Schwiegervater von Étienne I. in dessen Heiratsvertrag mit Catherine Auclerc vom 31.05.1565, ADC E 3388, unfoliiert; Amt von Daniels Schwiegervater in dessen Heiratsvertrag, w.o.

²²⁰ Das Amt von Annes Schwiegervater in ihrem Heiratsvertrag mit Pierre Pilloux vom 05.08.1640, ADC E 1529, unfoliiert; das Amt von Louis' I. Schwiegervater im Stammbaum Milet, DB 449 / 12078, fol. 11 sowie in PO 2683 / 59516 (Semelier à Nevers), Nr. 2 (Stammbaum); dort auch das Kronanwaltsamt von Louis' Schwager Jean Semelier.

hingewiesen. Gerade im Hinblick auf das Problem der geographischen Mobilität ist noch darauf hinzuweisen, daß die Heiraten der Familie Milet sehr früh eine regionale Dynamik aufweisen. Der Stammvater Jean Milet hatte noch in Bourges geheiratet, aber in der folgenden Generation finden sich schon zwei Verbindungen in die nähere und weitere Umgebung von Bourges (Saint-Amand und Cône-sur-Loire). Die Orientierung ins Nivernais, die in der Eheschließung mit einer aus Cône stammenden Frau liegt, setzt sich unter den Kindern von Daniel fort, von denen zwei ebenfalls Ehen im Nivernais schließen. Die Bedeutung dieser regionalen Eheschließungen wird im nächsten Abschnitt ausführlich gewürdigt.

Die hier über vier Generationen beobachtbare Geschichte eines Teils der Familie Milet zeigt erneut, daß man bei der Beurteilung des sozialen Aufstiegs nicht schematisch urteilen sollte. Es ist nicht evident, daß man im von Louis II. erworbenen Amt eines *auditeur des comptes* den Kulminationspunkt der bisherigen Familiengeschichte sehen muß, wenn der Rest der Familie weiterhin höchste Ämter in der Provinz einnimmt und zu Beginn des 18. Jahrhunderts in die adlige Familie de Brisacier einheiratet. Die Milet stehen in ihrer überwiegenden Zahl für ein Bemühen um Festigung einer um die Wende zum 17. Jahrhundert eroberten lokalen Position auf hohem Niveau. Das in der Familie weitergegebene Schatzmeisteramt kann in gewisser Weise als Signum dieser Zugehörigkeit zur örtlichen Oligarchie gelten.

Auch bei einer Zusammenfassung der Ergebnisse hinsichtlich der Funktion des Schatzmeisteramtes von Bourges für den sozialen Aufstieg kommt man um die deutliche Akzentsetzung entlang der unterschiedlichen Herkunft nicht herum. Vergleicht man die Geschichte der Milet als einer aus Bourges gebürtigen Schatzmeisterfamilie mit der Familiengeschichte von Schatzmeistern aus der Region, zum Beispiel den aus Nevers stammenden Bolacre (vgl. Kapitel 2), so muß man zunächst feststellen, daß auch bei den Bolacre im Untersuchungszeitraum nicht von einem Drang an die obersten Gerichtshöfe gesprochen werden kann. Der idealtypische Verlauf, den Mousnier und andere konstruiert haben und der von der Provinz an die obersten Gerichtshöfe in Paris führte, trifft also - wie auch beim Aufstieg der Familien am Präsidialgericht festzustellen war - für die Schatzmeister aus Bourges und aus der Region nicht zu. Das Streben der Bolacre richtete sich im Gegensatz zu den Milet aber weder auf eine bloße Stabilisierung ihrer lokalen Position, wie man an den nach Bourges und Moulins ausgreifenden Heiraten und Amtserwerben erkennen kann, noch auf einen Verbleib im Milieu der Finanz, was die Spitzenämter in den jeweiligen Orts- bzw. Provinzjurisdiktionen belegen. Wesentlich dynamischer als die Familie aus Bourges,

entfalteten die Bolacre eine regionale Mobilität. Einzig bei den Schatzmeistern aus Paris könnte man angesichts ihrer Karrieren vermuten, das Amt hätte eine Leitfunktion in die Sphäre der obersten Gerichtshöfe von Paris gehabt. Hier hat sich aber herausgestellt, daß diese Schatzmeister oft aus Familien kamen, die ohnehin schon in den *cours souveraines* oder in anderen hohen Regierungsfunktionen saßen - der vermeintliche „Aufstieg zum zentralen Anziehungspol“ Paris (Giesey) war für sie also nur die Rückkehr in eine gewohnte Umgebung. Auch den Pariser Familien ging es vor allem um die Erhaltung ihrer gehobenen Position, und das Schatzmeisteramt spielte dabei als Warteposition eine nützliche, wenn auch nachgeordnete Rolle.

Resümee

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, bei der Untersuchung des sozialen Aufstiegs die Aufmerksamkeit weg von den obersten Institutionen hin zur Provinz zu lenken: Auch hier blühte Ansehen. Bemerkenswertes Ergebnis ist aber vor allem, daß dort, wo Mousnier und Bluche vertikale, an der Hierarchie der Institutionen orientierte Aufstiegskanäle vermuteten (Präsidialgerichte und Finanzbüros als logische Vorbereitung des Sprungs an die obersten Gerichtshöfe), sich eher horizontale Verbindungen und Beharrungskräfte herauskristallisieren. So präsentiert sich das Präsidialgericht als eine völlig auf die lokale Herrschaft konzentrierte Institution mit einer homogenen Rekrutierung aus der Stadt. Die einzigen Fälle von vertikalem ‘Aufstieg’ an oberste Gerichtshöfe finden sich bei den Schatzmeistern. Was bei den Karrieren an die *Chambre des Comptes* für Individuen feststellbar war, hat sich bei der Untersuchung des sozialen Aufstiegs der Schatzmeister bestätigt: Es gab ihn vor allem in der Gruppe der Pariser, also ausgerechnet unter jenen Schatzmeistern, die ihrer sozialen Herkunft nach ohnehin in den angestrebten Kreisen angesiedelt waren. Die aus Bourges gebürtigen Schatzmeisterfamilien blieben hingegen überwiegend vor Ort. Die Untersuchung der beiden wichtigsten königlichen Institutionen in der Provinzhauptstadt Bourges ergibt also, daß sich verschiedene horizontal verortbare Kreise in enger Rekrutierung um die verschiedenen hierarchisch gestaffelten Institutionen legen und daß im Untersuchungszeitraum kein Austausch stattfand: Die obersten Gerichtshöfe rekrutierten sich aus Familien der obersten Gerichtshöfe, und die mittleren Provinzinstitutionen haben daran im Untersuchungszeitraum keinen nennenswerten Anteil.

4.3 Heiratsverbindungen der Amtsträger

Sozialer Aufstieg hatte nicht nur etwas mit der Weitergabe des Amtes bzw. mit dem Erwerb neuer Ämter zu tun. Die Beispiele der Familien Fradet und Biet haben gezeigt, daß es zur Erreichung des obersten Zieles, der Aufnahme in den Altadel der Region, sehr wichtig war, die richtigen Ehepartner für sich selbst und für seine Kinder zu finden. Das von der Forschung lange herausgestellte Stichwort heißt hier 'Hypergamie der Töchter', und seine Tragweite für die Amtsträgergesellschaft von Bourges wird zu prüfen sein. Die Analyse der Heiratsverbindungen der Amtsträger von Präsidialgericht und Finanzbüro wird sich zuerst der Frage widmen, was die Bestimmung von Heiratsverbindungen durch den Familienvater mit dem monarchischen Staat und seiner Entwicklung zu tun hat. Anschließend geht es um das Problem des Verhältnisses von Hypergamie zu sozialer Endogamie innerhalb der beiden Amtsträgergruppen, bevor sich die Untersuchung in einem dritten Schritt der Frage des lokalen bzw. regionalen Radius' der Heiratsverbindungen widmet.

Grundlage dieser Untersuchung sind einerseits 69 Heiratsverträge von Amtsträgern des Präsidialgerichts und des Finanzbüros von Bourges sowie Heiratsverträge von ihren Kindern. Die Verträge stammen aus den Departementsarchiven Cher bzw. - für einen gewissen Teil hauptsächlich der Pariser Schatzmeister - aus dem *Minutier central* der Nationalarchive in Paris. Andererseits wurden, wenn diese Dokumente fehlen, auch genealogische Informationen über Heiratsverbindungen aus dem *Cabinet des titres* oder aus anderen Sammlungen herangezogen, so daß insgesamt 110 Heiratsverbindungen berücksichtigt werden konnten. Auch bei der Untersuchung der Heiratsverbindungen wurde die die ganze Arbeit durchziehende analytische Trennung in Richterfamilien einerseits und Schatzmeisterfamilien andererseits aufrechterhalten. Das ist nicht selbstverständlich, denn nirgendwo sonst dürften die Institutionengrenzen eine so geringe Rolle gespielt haben wie bei den Heiratsverbindungen, erinnert sei an die kluge Bemerkung Michel Cassans, daß sich eine Familie womöglich um Karrieren und Verbindungen in allen herrschafts-, status- oder profitrelevanten Institutionen bemühte.²²¹ Weil es aber um das Profil von Justiz- und Finanzverwaltung geht, ist es sinnvoll - und übersichtlich, sich auch hier an der Zugehörigkeit zum Präsidialgericht bzw. zum Finanzbüro zu orientieren, Cassans Perspektive geht dabei nicht verloren.

²²¹ Michel Cassan, Une émancipation politique tardive : les villes du Limousin et de l'Auvergne sous Charles IX, in: Espaces et pouvoirs urbains dans le Massif Central et l'Acquitaine du Moyen Âge à nos jours (Actes du

Patriarchale Autorität und monarchischer Staat

Es ist in der Einleitung dieses Kapitels schon angedeutet worden, daß gerade die zum Kernbestand der Familieninteressen gehörende Frage der Verheiratungen im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts zunehmend Einmischung durch den Staat erfuhr. Dabei handelte es sich keineswegs um eine für die Staatswerdung notwendige Zurückdrängung der Familie und ihrer autonomen Entscheidungen, wie man zunächst - wohl noch unter dem Einfluß der Mythen des Absolutismus - vermutet hat.²²² Die Trennlinie verlief nicht zwischen Staat und Familie, sondern zwischen Staat und Vätern einerseits und heiratsfähigen Kindern und Ehefrauen andererseits. Die konvergierenden patriarchalen Interessen von Monarch und Familienvätern, die sich dort am deutlichsten zeigen, wo absolutistische Staatswerdung und frühneuzeitliche Familienorganisation zusammentrafen und sich überschnitten, also bei den Amtsträgerfamilien der von der Ämterkäuflichkeit geprägten königlichen Verwaltungen, hat Sarah Hanley in einem Artikel aus dem Jahre 1989 vorbildlich herausgearbeitet.²²³ Ihre Analyse unterstreicht, daß französischer Staatsausbau und patriarchale Familienstrukturen eng miteinander verbunden waren. Die königliche Gesetzgebung zwischen 1530 und 1639, die sich gegen heimliche Hochzeiten und heimliche Schwangerschaften bzw. Niederkünfte richtete und auch Erbschaftsgesetze sowie Vorschriften über die vorzeitige Auflösung von Eheschließungen umfaßte, führte zu einer Konzentration von sozio-ökonomischer Macht unter der Kontrolle der Familienväter. Ihnen stand jetzt nicht nur die Möglichkeit offen, gegen unliebsame Schwiegerkinder vor den Parlamenten wegen *rapt de séduction* vorzugehen, und zwar mit dem Ziel der Annullierung der Ehe.²²⁴ Die ungehorsamen Kinder konnten bei Zuwiderhandlung mit Enterbung bestraft werden.²²⁵ Dieser Zwangsapparat entlarvt in gewissem Grade das oft zu findende Argument, der Gehorsam der Kinder gegenüber ihren Vätern sei natürlich, und aus ihm erwachse der absolute Gehorsam der Untertanen vor dem Souverän. Zumindest im Fall der Krone kann man davon ausgehen, daß Sätze wie der folgende aus der königlichen Deklaration vom 26. November 1639 zum Arsenal politischer Propaganda gehören:

colloque organisé à Ussel, 25.-26.09.1993), hg. v. dems. und Jean-Loup Lemaître, Ussel 1994, S. 231-256, hier S. 249.

²²² André Burguière, *Famille et société* (Présentation), *Annales E.S.C.* 27 (1972), S. 799-801; vgl. die kritischen Bemerkungen von Mayali, *Exhérédation*, S. 107.

²²³ Hanley, *Engendering the State*, sowie ihre Vorstudie zu einem begrenzten Aspekt des Themas: *Family and State*. Hinweise auf den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Staatsaufbau und patriarchalischer Familienstruktur bringt schon 1977, allerdings ohne die letzte Konsequenz zu ziehen, Davis, *Ghosts, Kin, and Progeny*, S. 106.

²²⁴ Ghestin, *L'action des parlements*; vgl. Gaudemet, *Législation canonique*, S. 29.

²²⁵ Mayali, *Exhérédation*.

„Comme les mariages sont le séminaire des Etats, la source et l'origine de la société civile, et le fondement des familles qui composent les républiques, qui servent à former leur police, et dans lesquelles la naturelle révérence des enfants envers leurs parents est le lien de la légitime obéissance des sujets envers leur souverain; aussi les rois nos prédécesseurs [...]“²²⁶

Den Interessen hinter dieser Legitimitätskonstruktion von Macht kommt man auf die Spur, wenn man die Verhältnisse einfach aus der umgekehrten Perspektive ansieht. Es gehörte zum Programm der französischen Monarchie, die schrittweise Konzentration der Macht des Königs über seine Untertanen auf der Ebene der Familien zugunsten der Verfügungsgewalt des Familienvaters über die Heiratsverbindungen seiner Kinder zu wiederholen, weil die Konsolidierung der väterlichen zur Stabilisierung monarchischer Macht beitrug.²²⁷ Hanley nennt die Interessenkonvergenz von Monarchie und Familienvätern den „Family-State compact“ und spielt die Konsequenzen der Normen an einigen Fallbeispielen durch. Als Ergebnis der gleichzeitigen Betrachtung von Norm und Praxis sieht sie zwei Punkte: Erstens beruhte das Familienmodell auf der Unterscheidung der Geschlechter und trug die sozioökonomischen Lasten sowohl der Familienstrukturen als auch der Amtsinhaberschaft, die unabdingbar waren für die monarchische Staatswerdung. Zweitens beeinflusste die Familiengesetzgebung des Ancien Régime die Vorstellung vom Staat, der sich zur gleichen Zeit im Aufbau und in der Ausprägung befand. Die überragende Bedeutung des „Family-State compact“ hat Hanley zufolge eine wichtige Konsequenz für das Konzept der frühneuzeitlichen Staatswerdung in Frankreich:

„[...] the state did not „emerge“ as some kind of political outgrowth of western political thought or institutions waxing representative. The state was „engendered“, or formed, by the Family-State compact and its attendant family model of authority that eventually defined for the modern era a state model of political power wedded to male authority.“²²⁸

Soweit Hanley. Ihr Bild einer ausschließlich von der Obrigkeit und den Amtsträgern getragenen Veränderung, das ja auch etwas von einer Verschwörung der Mächtigen hat, muß man nicht teilen. Zwar hat Hanleys Interpretation in der Offenlegung von deutlichen Parallelen zwischen Vater- und Königsherrschaft etwas Zwingendes, sie ist aber bei der Verabsolutierung ihres Ergebnisses auch nicht frei von Gezwungenem. Von anderer Seite ist darauf hingewiesen worden, daß väterliche Autorität väterliche Liebe nicht ausschloß, daß also weder die Töchter noch die Söhne bloße Manövriermasse im Kampf um Erhalt und

²²⁶ Zit. in Mousnier, *Institutions* Bd. 1, S. 75. Voraufgegangen waren Gesetzestexte von 1556, 1579 (*ordonnance* von Blois) und 1629 (*Code Michau*).

²²⁷ Vgl. zu dem Programm größtmöglichen Gehorsams nach innen, um den sich vor allem Richelieu bemühte, Étienne Thuau, *Raison d'État et pensée politique à l'époque de Richelieu*, Athen 1966 und William F. Church, *Richelieu and Reason of State*, Princeton 1972.

Ausbau der Familienposition bzw. des männlichen Anteils hieran waren.²²⁹ Manche werden außerdem einwenden, daß es auch jenseits der Grenzen der königlichen Gesetzgebung Veränderungen hin zu einer Konzentration der Rechts- und Regelungsbefugnisse beim *pater familias* gegeben habe und dafür zum Beispiel die *coutume de Paris* anführen, die die im Mittelalter vorgesehene Mitverwaltung des Familienvermögens durch die Ehefrau gegen Ende des 16. Jahrhunderts ausschloß.²³⁰ Es dürfte aber eine Unterschätzung des Zusammenhangs zwischen Staatsmacht und väterlicher Familienmacht sein, wenn man, wie Pierre-Clément Timbal, in diesem Zusammenhang zum Schluß kommt, daß „l’ordre du droit privé a été assuré, au XVII^e siècle, par le corps social lui-même.“²³¹ Zu naheliegend ist die Parallelsicht von Familie und Staat, wie sie in der königlichen Deklaration von 1639 formuliert wurde, sich aber auch schon ähnlich bei Juristen wie Jean Bodin oder bei Étienne Pasquier findet.²³² Zu stark dürfte der Einfluß der Gesetzgebung auf das tatsächliche Verhalten gewesen sein, das bei den Kindern insgesamt von Konformität gegenüber dem elterlichen Willen geprägt gewesen zu sein scheint.²³³ Wo dies nicht der Fall war, konnte sich der Familienvater bis zum Ende des Ancien Régime auf die Hilfe des Staates verlassen, sei es durch eine Klage vor dem Parlament mit dem Ziel der Enterbung, sei es im Wege der Beantragung einer *lettre de cachet*.²³⁴

²²⁸ Hanley, *Engendering the State*, S. 27.

²²⁹ Diefendorf, *City Councillors*, S. 153.

²³⁰ Pierre-Clément Timbal, *L’esprit du droit privé au XVII^e siècle*, *XVII^e Siècle* 58-59 (1963), S. 30-39, hier S. 37.

²³¹ Ebd., S. 39.

²³² „La famille bien conduite est la vraye image de la République et la puissance domestique semble à la puissance souveraine: aussi est le droit gouvernement de la maison le vray modèle du gouvernement de la République“, Jean Bodin, *Les six livres de la république avec l’apologie de R. Herpin*, Faksimiledruck der Ausgabe 1583, Aalen 1961, S. 11. Für Pasquier darf die Ehe nicht von der Gesellschaft im ganzen getrennt werden, weil sie deren Erhaltung dient. In einer seiner Frau gewidmeten Elegie nimmt Étienne Pasquier die Verknüpfung zwischen politischer Herrschaft und Familienstruktur vorweg: „Ma femme, puisque Dieu ensemble nous accouple // Il faut qu’à mes vœux selon Dieu tu sois souple // Non point pour exercer tyrannie sur toi // Ains seulement pour être en ma maison le Roy // Roy qui en commandant apporte la police // Qu’à mes commandements moy-même j’obéisse“, Étienne Pasquier, *Élegie à sa femme*, in: *Les jeux poétiques troisième partie (ambition)*, *Œuvres complètes*, 2 Bde, Amsterdam 1723 (ND Genf 1971), hier Bd. 2, Sp. 878; vgl. a. Diana Carol Troik Flamholtz, *Étienne Pasquier and the High Magistracy during the French Wars of Religion*, Diss. University of Michigan 1972, S. 312.

²³³ Davis, *Ghosts, Kin, and Progeny*, S. 108; Diefendorf, *City Councillors*, S. 142 (für das Verhalten der Söhne der Familien Cheverny und de Thou); Gaudemet, *Législation canonique*, S. 30; zuletzt für den hier behandelten Zeitraum Julie Hardwick, *The Practice of Patriarchy: Notaries and their Families in Nantes (1560-1660)*, Diss. Johns-Hopkins-University Baltimore 1992. Die „Counterfeit Culture“, die Hanley, *Engendering*, S. 16ff. aus einigen wenigen Fällen konstruiert und in denen Frauen sich die Gesetze mehr oder weniger erfolgreich den eigenen Bedürfnissen angepaßt hätten, stellt den äußerst engen Handlungsspielraum der Frauen m.E. nicht genug in Rechnung.

²³⁴ *Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille*, hg. v. Arlette Farge und Michel Foucault, Paris 1982.

Die Parallelität von monarchischen und patriarchal verstandenen Familieninteressen spielt gerade für die Amtsträgerschaft eine nicht zu unterschätzende Rolle, denn die Loyalität der Amtsinhaber hing auch von der Bereitschaft der Krone ab, deren Familieninteressen (im Sinne einer Bewahrung des Familienvermögens, in dem das vererbare Amt eine wichtige Rolle spielte) zu schützen.²³⁵ Die gegenseitige Beförderung ihrer jeweiligen, in erster Linie an Stabilität orientierten Interessen, d.h. Kapitalschöpfung und Personalrekrutierung für die zentral gesteuerte Verwaltung seitens der Krone und sichere Investitions- und Profitmöglichkeiten sowie Aufstiegsperspektiven für die Amtsträgerschaft - mündeten für beide in die uneingeschränkte Bejahung patriarchaler Herrschaftsstrukturen. Für die Amtsträger wurde die unangefochtene Autorität bei der Entscheidung über die Heiratsverbindungen der Kinder neben dem Amtserwerb zum zweiten wichtigen Stützpfiler bei der Familienplanung. Wegen der Parallelen zwischen patriarchaler Staats- und Familienstruktur bekam die Heirat darüber hinaus aber auch einen zentralen Platz für die Staatswerdung.

Heirat und sozialer Aufstieg: Hypergamie versus soziale Endogamie?

Es ist an verschiedenen Stellen bereits im Einzelfall deutlich geworden, daß für den sozialen Aufstieg solcher Familien wie Biet und Fradet nicht nur die vermögenskonsolidierende Weitergabe der Ämter innerhalb der Familie von Bedeutung war, sondern auch die Verheiratung mit Angehörigen des regionalen Adels. Im allgemeinen wird das Phänomen in Untersuchungen über den sozialen Aufstieg dieser oder jener Gruppe der französischen Amtsträgerschaft unter dem Rubrum 'Hypergamie der Töchter' behandelt. Damit ist die Verheiratung von reichdotierten Amtsträgertöchtern mit höhergestellten, womöglich aus altadligen Familien stammenden Männern gemeint, die dieser für sie nachteiligen Verbindung wegen der hohen Mitgift der Frauen zustimmten.²³⁶ Der Extremfall dieser Entwicklung ist die vor allem ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts festzustellende Verheiratung von Finanzierstöchtern mit Angehörigen des hohen und höchsten Adels - also mit Söhnen von Herzögen, Grafen oder Marquis -, für die die bereits erwähnte Heirat von Catherine Ladvoat mit dem Marquis de Pomponne aus dem Jahr 1660 ein spektakuläres Beispiel ist.²³⁷ Solche Fälle belegen auch die Vermutung George Hupperts, bei der ständischen Verfassung des Ancien Régime habe es sich weniger um eine statische Gesellschaft gehandelt als um eine, die

²³⁵ Giesey, State Building, S. 198, 201; vgl. Hanley, Engendering the State, S. 7.

²³⁶ Mager, Frankreich, S. 84.

²³⁷ Heiratsvertrag zwischen Catherine Ladvoat und Simon Arnauld, marquis de Pomponne vom 08.05.1660, AN MC XVI 431, unfol. Einzelakt.

im Prinzip jeder Familie mit genügend Geld einen leichten Zugang zu höchsten Ehren erlaubte.²³⁸

Diese Einzelfälle aus der Oberschicht sollen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß in den meisten anderen Zusammenhängen die Hypergamie der Frauen vor allem in der Provinz nur schwach ausgeprägt war. In mehreren prosopographischen Einzeluntersuchungen, die sich auf das 16. und 17. Jahrhundert beziehen - zum Beispiel zu den Notaren von Nantes (1550 bis 1650) oder den Amtsträgern aus Justiz und Finanz im Rouen der Fronde - hat sich ergeben, daß die Hypergamie der Frauen zwar vorhanden, aber schwach ausgeprägt war.²³⁹ Das bestätigt zunächst einmal die starke Tendenz zu Beharrung und Konsolidierung, wie sie anhand der Analyse des sozialen Aufstiegs der Präsidialrichter von Bourges zu beobachten war. Die schwache Ausprägung der Hypergamie in der Provinz ist aber auch ein Ergebnis der wachsenden sozialen Abschließung königlicher Korporationen, deren Mitglieder zunehmend Töchter von Kollegen heirateten. Diese für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts typische Entwicklung²⁴⁰ wird meist als eine Verengung der sozialen Mobilitätskanäle angesehen, sie bedeutet aber im Prinzip vor allem eine Konzentration der Amtsträgersgesellschaft und mit ihr der lokalen Oligarchien auf sich selbst.²⁴¹ Die beiden Punkte Hypergamie und soziale Endogamie hängen also miteinander zusammen: starke Hypergamie bedeutet vereinfacht gesagt vertikale Mobilität und schließt im Prinzip soziale Endogamie aus. Mit sozialer Endogamie kann man hingegen eine horizontale Verbreitung und Konsolidierung der Familienbeziehungen verbinden, die wiederum aufwärts gerichtete soziale Mobilität verlangsamt.²⁴² Beide Punkte sollen jetzt für das Heiratsverhalten der Amtsträger an Präsidialgericht und am Finanzbüro von Bourges sowie für das ihrer Kinder untersucht werden.

Es hat sich für die Analyse von Heiratsverbindungen im Hinblick auf sozialen Aufstieg inzwischen die einfache Erkenntnis durchgesetzt, daß es keinen Sinn hat, bei den Frauen auf die Situation des Ehegatten abzustellen, so wie sie im genealogischen Material überliefert

²³⁸ George Huppert, Soziale Mobilität in der Dauphiné im 16. und 17. Jahrhundert, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 179-185, hier S. 180.

²³⁹ Hardwick, Practice of Patriarchy, S. 26-29; Lansky, Paternal Rule, S. 289; im Gegensatz dazu stehen die Ergebnisse, die Diefendorf, City Councillors, S. 245-249 für Paris herausgearbeitet hat.

²⁴⁰ Mousnier, Vénalité, S. 82f. Anhand der Mitglieder des Parlaments von Rouen hat Dewald gezeigt, daß diese Position differenziert werden muß. Dewald weist nach, daß in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Töchter der Parlamentsmitglieder überwiegend außerhalb der Korporation heirateten, Dewald, Formation of a Provincial Nobility, S. 270f.

²⁴¹ So für das Präsidialgericht von Angers Soleil, Sièges royal d'Angers, S. 196-198.

ist.²⁴³ Die dortigen Angaben über die Berufe bzw. die Qualität der Ehemänner betreffen alle Positionen, die die Männer bei ihrer Heirat noch nicht innehatten sondern erst in ihrem späteren Karriereverlauf erreichten. Für eine sinnvolle Analyse muß vielmehr der Stand des Schwiegervaters berücksichtigt werden, denn man heiratete weniger eine Frau oder einen Mann als vielmehr die soziale Situation von deren Vater, besser: die Situation von dessen Familie.²⁴⁴ Für die beiden Institutionen in Bourges wurden die erforderlichen Angaben über die Schwiegerväter bevorzugt aus Heiratsverträgen entnommen, in Ermangelung solcher Quellen erster Wahl aber auch aus genealogischen Werken.

Die daraus insgesamt zu gewinnenden Informationen dürfen in ihrem Aussagewert nicht überschätzt werden. Eine ungleiche Anzahl von Heiratsverträgen bei den Amtsträgern (64) bzw. ihren Kindern (46) verhindert einen strengen Vergleich, der durch die sehr lückenhafte Überlieferung ohnehin nicht begünstigt wird. Von den meisten verheirateten Kindern fehlen Angaben über den Beruf bzw. die Qualität des Schwiegervaters, so daß es nicht sinnvoll erschien, Gesamtzahlen der einzelnen Berufskategorien zu bilden. Es kann also bei den beiden folgenden Tabellen lediglich um grobe Tendenzaussagen gehen. Mehrfache Schwiegervaterschaften derselben Person wurden mehrfach gezählt.

²⁴² Die Gegenüberstellung von horizontaler und vertikaler Orientierung der Heiratsverbindungen prägnant bei Lansky, *Paternal Rule*, S. 287ff.

²⁴³ Carolyn C. Lougee, *Le paradis des femmes: Women, Salons and Social Stratification in Seventeenth-Century France*, Princeton 1976, S. 149f., 162, tut genau dies.

²⁴⁴ Mousnier, *Institutions* Bd. 1, S. 55.

Tab. 23: Berufe der Schwiegerväter der Amtsträger

Berufe / Qualität der Schw. väter	Präsidialgericht, ltd. Richter	Schatzmeister Bourges	Schatzmeister Loire-Region	Schatzmeister Paris	Finanzbüro gesamt
hohe Amtsträger	3	1	2	4	7
Adel	1	-	-	-	-
mittlere Amtsträger	20	7	5	1	13
- Justiz	14	4	2	-	6
- Finanz	6	3	3	1	7
Militär	-	-	-	-	-
subalterne Amtsträger	2	3	-	-	3
marchands	-	2	-	-	2
bourgeois de Paris	-	1	1	1	3
im Dienst hochgestellter Persönlichkeiten	1	1	-	-	1
sieurs	4	3	-	1	4
Gesamt	31	18 ²⁴⁵	8	7	33

Bei den Heiratsverbindungen der Amtsträger am Präsidialgericht ist das herausragendste Merkmal sicherlich die hohe Zahl von Schwiegervätern aus den Rängen der mittleren Amtsträger. Hierbei fällt wiederum der große Anteil von Amtsträgern aus der Justiz, fast stets aus dem Präsidialgericht selbst auf. Von den 14 mittleren Amtsträgern der Justiz waren neun Richter am Präsidialgericht von Bourges. Diese Ballung darf man zusammen mit der Zahl der mittleren Amtsträger der Finanz unter den Schwiegervätern der Richter von Bourges als einen Hinweis auf eine gewisse soziale Endogamie werten. Bei den Schatzmeistern sind die Verhältnisse weniger klar. Die aus Bourges gebürtigen Schatzmeister zeigen bei der Wahl ihrer Schwiegerväter einen gewissen, aber weniger stark als unter den Richtern ausgeprägten Schwerpunkt bei den mittleren Amtsträgern, wobei keine Präferenz für die Justiz oder die Finanz festzustellen ist. Auffällig ist die relativ hohe Zahl von subalternen Amtsträgern und Kaufleuten (*marchands*), die mit fünf Erwähnungen von 18 gut vertreten sind. Man geht nicht zu weit, wenn man darin einen Hinweis auf relativ ausgeprägte Verbindungen zu einem Milieu sieht, das Chenu mit dem Ruf der *foible condition* versah. Bei den beiden anderen Gruppen, den Schatzmeistern aus der Region und aus Paris, kann die hohe Zahl der Schwiegerväter mit hohen Ämtern inzwischen nicht mehr verwundern. Auch die mit fünf

mittleren Amtsträgern bei den Schwiegervätern der Schatzmeister aus der Loire-Region recht große Zahl dieser Kategorie, die derjenigen unter den aus Bourges gebürtigen Schatzmeistern ähnelt, ist angesichts der in mancher Hinsicht großen Ähnlichkeit zwischen den beiden Gruppen dem bisher gewonnenen Eindruck konform. Wie verändern sich diese Verhältnisse nun bei den Kindern der Amtsträger? Die folgende Tabelle gibt wegen der im Vergleich zu den bekannten Verheiratungen nur geringen Zahl der Heiratsverträge (und dementsprechend der Informationen über den Beruf oder die Qualität der Schwiegerväter) höchstens ansatzweise Auskunft.

Tab. 24: Berufe der Schwiegerväter der Kinder der Amtsträger

Berufe / Qualität der Schw. väter	Präsidialgericht, ltd. Richter	Schatzmeister Bourges	Schatzmeister Loire-Region	Schatzmeister Paris	Finanzbüro gesamt
hohe Amtsträger	2	-	2	4	6
Adel	2	-	-	1	1
mittlere Amtsträger	9	3	3	-	6
- Justiz	5	1	1	-	2
- Finanz	4	2	2	-	4
Militär	-	1	1	-	2
subalterne Amtsträger	4	2	-	-	2
marchands	3	-	-	-	-
bourgeois de Paris	-	-	-	-	-
im Dienst hochgestellter Persönlichkeiten	-	-	-	-	-
sieurs	6	2	1	-	3
Gesamt	26	8	7	5	20

Nicht weiter erstaunlich ist der wiederum hohe Anteil mittlerer Amtsträger unter den Schwiegervätern der Kinder der leitenden Richter. Die ausgewogene Verteilung der neun Männer auf die Bereiche Justiz (5) und Finanz (4) könnte auf eine gewisse Öffnung des Milieus schließen lassen, vor allem im Vergleich zu den entsprechenden Zahlen bei den Schwiegervätern der Amtsträger selbst. Für eine fundierte Aussage in diese Richtung reichen die Zahlen jedoch nicht aus. Eine mögliche Öffnung des Richtermilieus nach oben ließe sich aber wegen der beiden Heiraten in den Adel vermuten. Fraglich ist, ob sich hieran die These

²⁴⁵ Überzahl kommt durch mehrfache Eheschließung zustande.

von der Hypergamie der Töchter der Amtsträger anschließen läßt. Es stellt sich heraus, daß beide Eheschließungen in den Adel tatsächlich durch Töchter von Amtsträgern vorgenommen wurden. Aber auch hier ist die empirische Basis zu schmal, um allgemeine Schlüsse zu ziehen. Bemerkenswert ist vielleicht noch, daß die Zahl der subalternen Amtsträger und der *marchands* unter den Schwiegervätern der Kinder der Richter relativ hoch ist, vor allem angesichts des völligen Fehlens dieser Kategorien bei den Schatzmeistern aus der Loire-Region und aus Paris. Das könnte ein Effekt der hauptsächlich lokalen Orientierung dieser Gruppe sein.

Bei den Schatzmeistern ist wiederum der hohe Anteil von Männern aus dem Milieu der hohen Robe hervorzuheben, die Schwiegerväter von Schatzmeistern aus Paris (4) bzw. der Loire-Region (2) wurden. Hierzu paßt, daß Schwiegerväter mit einem mittleren Amt nur aus der Region bzw. aus Bourges, nicht aber aus Paris kamen. Die Zahlen reichen leider nicht aus, um weitergehende Aussagen zu machen. Bei aller Unzulänglichkeit der empirischen Basis läßt sich aber zumindest festhalten, daß die soziale Endogamie, bezogen auf die Unterscheidung von Justiz und Finanz, nicht vollkommen war. Zwar läßt sich für die Schwiegerväter der Richter selbst ein Schwerpunkt im selben Milieu, dem der mittleren Justizämter, feststellen, diese Ballung ist aber bei ihren Kindern schon wieder aufgelöst, bei denen man fast genauso viele Verbindungen mit Kindern von Amtsträgern der Finanz (4) findet wie mit solchen von Amtsträgern der Justiz (5). Die Frage der Familienverbindungen über die Grenze zwischen Justiz- und Finanzverwaltung hinweg läßt sich angesichts des im Prinzip unzureichenden Zahlenmaterials besser an einigen Beispielen von Schatzmeister- und Richterfamilien aus Bourges erläutern.

Dabei ist es fast schon müßig, auf die Biet zu verweisen, die als führende Familie am Präsidialgericht schon oft angesprochen wurden. Sieht man sich das vereinfachte Schema ihrer Heiratsverbindungen an (vgl. den ersten Abschnitt des vierten Kapitels), stellt man fest, daß nur zu Beginn der hier betrachteten Familiengeschichte die Heirat innerhalb des Justizmilieus eine Rolle spielte, daß sich unter den Schwiegervätern der Biet aber schon bald auch hohe und höchste Amtsträger aus der Finanz befanden. Das Beispiel entspricht tendenziell dem soeben ausgezählten empirischen Befund und bestätigt Cassans These, daß sich die soziale Endogamie nicht von Institutionengrenzen aufhalten ließ. Unter den Schatzmeistern gab es Familien wie die Milet, die Ämter hauptsächlich in der Finanz erwarben und Heiratsverbindungen vor allem mit Amtsträgern der Finanz bzw. deren Kindern

eingingen (vgl. die Übersicht im zweiten Abschnitt des vierten Kapitels). Lediglich Catherine Milet, die Schwester von Étienne III. Milet, der 1691 Schatzmeister in Bourges wurde, heiratete mit Edme Hérault einen Amtsträger der Justiz, denn Hérault war *prévôt général en la maréchaussée*. Das Beispiel der Familie Foucault andererseits steht dafür, daß auch ein Wechsel aus der Justiz in die Finanz möglich war. Nachdem die Foucault höchste Posten am Parlament der Bretagne und am Präsidialgericht in Bourges innehatten, dieser Zweig aber niederging (vgl. die schematische Darstellung im ersten Abschnitt des vierten Kapitels), deuten sowohl die Ämterwerbungen als auch die Heiratsverbindungen des von Jean II. Foucault begründeten Familienzweigs darauf hin, daß die Familie sich auf solide Weise im Schatzmeistermilieu etablierte und dort eine ziemlich dichte, sogar institutionenspezifische Endogamie an den Tag legte.

Auch die Familien der Pariser Schatzmeister von Bourges heirateten vornehmlich in ihren Kreisen. Sie verfielen also trotz steigender Ämterpreise und Mitgiftforderungen mehrheitlich nicht auf die in den *Caquets de l'accouchée* vorgeschlagene Lösung, nämlich seine Töchter in den *petites villes* der Provinz zu verheiraten. Der Klage der Frau eines *maître des requêtes* über die steigenden Mitgiftforderungen antwortet die Frau eines Parlamentsrates:

„[...] il faut faire comme nostre voisin, marier ses filles dans les petites villes; il a rencontré, avec dix mil escus qu'il a promis à sa fille, un jeune homme de bonne mine, des meilleures familles de Moulins, bien qualifié, qui luy rend des effects pour quatre vingts quatre mil livres.“²⁴⁶

Es ist trotz der in den Tabellen präsentierten Ergebnisse verblüffend, wie gut die 1630 geschlossene Ehe der Tochter des Pariser Finanziers und Schatzmeisters Ithier Hobier mit Claude I. Biet, dem Sohn des *lieutenant général* am Präsidialgericht von Bourges, zu dieser Passage des 1622 zum ersten Mal veröffentlichten Textes paßt. Angesichts der soeben angeführten Ergebnisse bei den Eheschließungen der Pariser Schatzmeister dürfte es sich bei diesem Satz aber trotzdem eher um eine gelungene literarische Pointe zur besseren Illustration der steigenden Preise handeln als um den Ausdruck weitverbreiteter Praktiken der strategischen Familienplanung.

Zusammenfassend lassen sich zwei Punkte festhalten. Zunächst konnte die Hypergamie der Töchter unter den Amtsträgern von Bourges bis auf zwei Einzelfälle nicht nachgewiesen werden. Dementsprechend weisen die Eheschließungen eine Tendenz zur Konsolidierung auf. Das bedeutete aber nicht, daß Heiraten unter den Amtsträgern von Bourges und ihren Kindern ausschließlich innerhalb der eigenen Institution bzw. des eigenen Verwaltungsbereichs der

²⁴⁶ Anon., *Caquets*, S. 129.

Justiz bzw. der Finanz geschlossen worden wären. Obwohl man bei den Heiratsverbindungen der Richter eine gewisse Konzentration auf die mittlere Ebene der Justizverwaltung feststellen kann, war die unzweifelhaft vorhandene soziale Endogamie nicht justiz- oder finanzspezifisch.

Heiratsverbindungen unter den leitenden Richtern des Präsidialgerichts

Die bei den Richtern feststellbare soziale Endogamie hatte eine große Bedeutung für die Etablierung sozialer Netze. Obwohl sich die vom Vater bestimmten Heiratsverbindungen der Kinder nicht nach den Grenzen der Institutionen richteten, könnten Eheschließungen sehr wohl der Etablierung eines festen Kerns von Richterfamilien gedient haben. Dies ist um so naheliegender, als bereits bei der Untersuchung der Dynastienbildung, also der innerfamiliären Verbindung mit dem Amt, zumindest bei den Richtern eine starke Identifikation mit der Institution gezeigt werden konnte. Lag es angesichts dieser verstärkten Affinität jeder einzelnen Richterfamilie zum königlichen Gericht nicht nahe, auch zwischen diesen Familien Verbindungen herzustellen? Anders gefragt: Dehnte sich die zeitliche Tiefendimension der kontinuierlichen Bindung einzelner Familien an die Institution, die aus der Weitergabe des Amtes vom Vater auf den ältesten Sohn resultierte, durch Heirat unter diesen Familien auch zu einem in die Breite des sozialen Zusammenhalts reichenden Netz von Familien aus, deren Verbund erst das Präsidialgericht repräsentierte? Oder war es vielmehr so, daß sich die Dominanz nur einer Familie so stark ausprägte, daß sie allein der Institution ihren Stempel aufdrückte, wie es vor allem bei dem prominenten Auftreten der *lieutenants généraux* aus der Familie Biet zu vermuten wäre? In diese Richtung würde auch das im dritten Abschnitt des dritten Kapitels zitierte Beispiel der Familie Dorsanne aus Issoudun weisen, die als *lieutenants généraux* das dortige königliche Gericht nach Belieben und sogar bis in die Rekrutierung neuer Richter hinein lenkten. Wie sah die Lage am Präsidialgericht von Bourges aus? Ein Blick auf das Verbindungsnetz der Eheschließungen hilft weiter.

Die Rolle der Heiratsverbindungen für die Verbindungen unter den einzelnen Richterdynastien ist am augenfälligsten bei den Übertragungen von Ämtern auf Schwiegersöhne oder Schwäger. Es geht dabei um Fälle, in denen das dynastische Prinzip der Weitergabe des Amtes an einen männlichen Nachkommen, aus welchen Gründen auch immer, nur durch Weitergabe an einen Schwiegersohn aufrechterhalten werden kann. Ein schönes Beispiel für diesen Mechanismus liegt vor bei der Weitergabe der *lieutenant crimelle* durch Claude Fradet an Pierre II. Bengy im Jahr 1616. Zwischen diesen beiden

Familien, genauer gesagt um die Familie Fradet herum, bildete sich ein Netz von Heiratsverbindungen, das viele Mitglieder aus wenigen Richterfamilien untereinander verband. Dieses Netz kann man, ausgehend von der Übertragung der *lieutenance criminelle* von Claude Fradet auf seinen Schwiegersohn Pierre II. Bengy im Jahr 1616, also in der Mitte des Untersuchungszeitraums, in mehrere Richtungen aufrollen.

Pierre II. Bengy war bereits am 22. Dezember 1611 auf Resignation von Claude Fradet in das Amt des *lieutenant criminel* ernannt worden.²⁴⁷ Seine endgültige Amtseinführung in Bourges (*installation*) fand jedoch erst im Januar 1616 statt, wenige Wochen vor seiner Eheschließung mit Fradets Tochter Claude.²⁴⁸ Hier dürfte eine über Jahre geplante Ehe vorliegen, deren finanzielle Modalitäten - unter anderem die Weitergabe des Amtes - ebenfalls lange im voraus geklärt waren. Diese Eheschließung war nicht die erste direkte Heiratsverbindung zwischen den Familien Fradet und Bengy. Zehn Jahre zuvor hatte Pierres Vater, Pierre I. Bengy, in zweiter Ehe Jeanne Fradet geheiratet, eine Schwester von Claude Fradet.²⁴⁹ Claude Fradet verheiratete demnach seine Tochter Claude mit dem Sohn seines Schwagers.

Claude Fradets Vater, der *lieutenant criminel* Antoine Fradet, der sein Amt von 1568 bis 1598 ausübte, hatte Claudes Schwester Anne zuvor mit einem Mitglied einer anderen bedeutenden Familie der Stadt verheiratet, einer Familie, die auch im Präsidialgericht eine wichtige Rolle spielte. Anne heiratete am 16. Mai 1588 Louis Foucault, den Sohn des Präsidenten des Präsidialgerichts Jean Foucault, welcher zuvor eines der Präsidentenämter am Parlament der Bretagne innegehabt hatte.²⁵⁰ Louis war zu diesem Zeitpunkt lediglich frisch bestallter Rat am Präsidialgericht, hatte aber schon am 2. September 1587, also noch vor seiner Eheschließung, von seinem Vater vertraglich das Präsidentenamt in Aussicht gestellt bekommen, das er schließlich im Januar 1598 tatsächlich antrat.²⁵¹ Auch diese Eheschließung war nicht die erste, die die beiden Familien Fradet und Foucault miteinander verband, denn Louis' Vater Jean war in zweiter Ehe mit Perette Fradet verheiratet, einer Cousine von Antoine Fradet.²⁵² Die

²⁴⁷ Ernennung Pierre II. Bengy zum *lieutenant criminel* vom 22.12.1611 in ADC C 989, fol. 9r-10r.

²⁴⁸ Die der *installation* unmittelbar voraufgehende *vérification* seiner Titel vom 15.01.1616 in ADC C 989, fol. 10r-v; der Heiratsvertrag zwischen ihm und Claude Fradet vom 09.02.1616 ist in der einzig in Frage kommenden Sammelakte des Notars Toussaint Ligier aus Bourges (ADC E 3641) nicht mehr enthalten.

²⁴⁹ Heiratsvertrag Pierre I. Bengy mit Jeanne Fradet vom 02.07.1606 in ADC E 3641, fol. 185v-189v.

²⁵⁰ DB 280 / 7327 (Fradet), fol. 20bis; vgl. PO 1210 / 27221 (Foucault), Nr. 26.

²⁵¹ Ernennung Louis Foucault zum Rat am Präsidialgericht vom 12.05.1587 in ADC C 967, fol. 214r-215r. *Lettres patentes* über die Resignation *en survivance* vom 02.09.1587 erwähnt in der *réception* Foucaults am Präsidialgericht vom 21.01.1598, ADC C 972, fol. 125r-v.

²⁵² Als Ehepaar in der Zensusliste für den Prior von St.-Paul-les-Bourges vom 29.01.1575, PO 1210 / 27221, Nr. 6. Perette Fradet als Witwe von Jean Foucault beim Heiratsvertrag von Jeanne Fradet mit Pierre I. Bengy vom 02.07.1606 in ADC E 3641, fol. 185v-189v.

Verbindung mit den Foucault war bedeutend, waren sie doch mit den Familien Morvilliers und Aubépine verschwägert, welche um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine wichtige Rolle in der Stadt und der lokalen königlichen Verwaltung gespielt hatten und danach erfolgreich auf nationaler Ebene tätig waren.

Auch Antoinets Sohn Claude Fradet bemühte sich um die Vernetzung der eigenen Familie in der Richterschaft. Er tat dies nicht nur durch die Weitergabe seines Amtes an den Sohn seines Schwagers, sondern auch durch die Verheiratung einer Tochter an eine bedeutende Richterdynastie. Aimée Fradet heiratete am 10. September 1652 den seit kurzem amtierenden Präsidenten des Präsidialgerichts, Henri Le Begue, dessen Vater dieses Amt zuvor 31 Jahre innegehabt hatte.²⁵³ Daß Henris Vater Philippe Le Begue das Präsidentenamt 1620 von Louis Foucault erworben hatte, ist angesichts der engen Beziehungen zwischen den Fradet und den Foucault von nicht unerheblichem Interesse, belegt diese Tatsache doch, in wie engen Zirkeln das Spitzenamt weitergegeben wurde, wenn es tatsächlich einmal nicht dynastisch transferiert wurde. Die Heiratsverbindungen der Fradet zeugen von einer in das Innere der Richterschaft von Bourges gerichteten Entfaltungsstrategie, die um zwei der wichtigsten (und teuersten) Chargen am Präsidialgericht herum organisiert war, das Präsidentenamt und die *lieutenant criminelle*. Das bedeutendste Amt am Präsidialgericht aber, die *lieutenant générale*, fehlt, und dementsprechend die mit dem Amt seit 1582 verbundene Familie Biet. Ist das ein Zufall oder stößt man hier an eine Clangrenze? Werfen wir einen kurzen Blick auf die Heiratsverbindungen der inzwischen gut bekannten Familie Biet.

Wie sich die Biet auch mithilfe von Heiraten eine beherrschende Position innerhalb der Institution Präsidialgericht eroberten, wurde schon im dritten Kapitel gezeigt. Hier geht es lediglich darum zu eruieren, inwiefern sie dabei zu den anderen Familien, die über mehrere Generationen am Präsidialgericht vertreten waren, Anschluß bekamen bzw. Abstand hielten. Eine kurze Aufzählung genügt für diesen Zweck vollkommen. Pierre I. Biet heiratete eine Gassot, seine Kinder heirateten in die Familien Boirot, Garnier und Doullé. Die Kinder von Pierre II. Biet heirateten in die Familien Pellet, Heurtault, Trachelion und Hobier, die Kinder von Claude I. Biet in die Familien de François, du Mesnil-Simon und Millon.

²⁵³ Heiratsvertrag Aimée Fradet mit Henri Le Begue vom 10.09.1652 in ADC E 3880, fol. 293r-298r. Ernennung Henri Le Begue zum Präsidenten vom 11.12.1651 in ADC C 1036, fol. 14r-15r, auf Resignation seines Vaters Philippe. Dessen Ernennung vom 12.03.1620 in ADC C 993, fol. 85r-86r, auf Resignation von Louis Foucault.

Eines fällt an dieser Aufzählung sofort auf, daß nämlich keine Eheschließung mit einer der Familien stattfand, die sich im engen Netz um die Fradet organisiert hatten - kein Fradet, kein Foucault, kein Le Begue und kein Bengy. Dafür aber - das ist an anderer Stelle betont worden, zwei wichtige Heiraten mit den Familien Gassot und Doullé. Der Aufstieg der Biet innerhalb der Institution fand im vierten Viertel des 16. Jahrhunderts statt, also zu einer Zeit, als Antoine Fradet im Amt war und seine Allianzen schmiedete. Die Biet blieben von diesen Allianzen ausgeschlossen - oder hielten sich bewußt fern. Sie etablierten sich unabhängig von diesem Zirkel von Spitzenfamilien der Justiz. Erst im Jahr 1645, als die Macht der Biet schon lange verwurzelt und im Prinzip unangefochten war, kam es doch noch zu einer Verbindung zwischen den beiden Gruppen, als nämlich Françoise Biet, Tochter von Pierre II. Biet, lange nach dem Tod ihres Vaters und dem ihres ersten Mannes, Charles de Tranchelion, in zweiter Ehe den Präsidenten am Präsidialgericht Philippe Le Begue heiratete.²⁵⁴

Die in der Stadt relativ neue Familie Biet etablierte sich selbst im führenden Amt der königlichen Verwaltung, und zwar nicht in Verbindung mit den alten Familien der Justiz, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das zweit- und dritt wichtigste Amt am Präsidialgericht innehatten, nämlich die *lieutenance criminelle* und das Präsidentenamt. Sie stützte sich vielmehr auf andere Familien, die entweder großen Einfluß in der Stadt ausübten (Gassot) oder ein weniger bedeutendes Amt am Präsidialgericht innehatten (Doullé). Diese Verbindungen sind gut belegt in der Zeugenliste des Heiratsvertrags zwischen Catherine Biet und dem Rat am Präsidialgericht Robert Heurtault aus dem Jahr 1609.²⁵⁵ Die Hochzeit fand zu einem Zeitpunkt statt, als Catherines Vater Pierre II. Biet das Amt des *lieutenant général* seit mehr als 25 Jahren innehatte und die Familie als sicher etabliert gelten konnte. Unter den mehr als 50 Teilnehmern finden sich naheliegenderweise besonders viele Mitglieder der Familien Biet und Heurtault, aber auch der Gassot, die sowohl für den Bräutigam als auch für die Braut zeugten, und der Doullé, die auf seiten der Familie Biet auftraten.²⁵⁶ Die beiden

²⁵⁴ Heiratsvertrag Philippe Le Begue mit Françoise Biet vom 24.12.1645 in den entsprechenden Akten der Notare Guillaume und Jean Ragueau (ADC E 4341 und E 4342) nicht vorhanden, vgl. aber ADC 2 F 252 Nr. 141 (Genealogie Le Begue). Für eine späte Annäherung der beiden Familienkreise spricht auch die Tatsache, daß im Jahr 1665 das Amt des zweiten Präsidenten am Präsidialgericht Henri Le Begue (Präsident) und Claude I. Biet (*lieutenant général*) zu gleichen Teilen gehörte, vgl. Cinq-Cents de Colbert 257-258 (États et évaluation par généralités de tous les offices de judicature et de finance, [...] dressés aux bureaux des finances, 1665), hier 257, fol. 88r-156v.

²⁵⁵ Heiratsvertrag Catherine Biet mit Robert Heurtault vom 12.11.1609 in ADC E 2422, Nr. 278.

²⁵⁶ Für den Bräutigam zeugten zwei Gassots mit ihren Frauen aus der Familie Heurtault sowie ein Heurtault mit seiner Frau aus der Familie Gassot; alle sechs zeugten auch für die Braut, die darüber hinaus auch das Zeugnis von sechs weiteren Mitgliedern der Familie Gassot erhielt. Die Familie Doullé war mit Catherines Onkel Guillaume vertreten, dem *lieutenant conservateur*, sowie mit Robert Doullé, wahrscheinlich ein Bruder von Guillaume. Die Familien Gassot und Doullé waren wiederum untereinander mehrfach verschwägert, was unter anderem klar aus der Zeugenliste der Hochzeit von Guillaume II. Doullés Sohn Jean hervorgeht, der am

Familien Gassot und Doullé wiederum sind, soweit man das feststellen kann, in der um die Fradet organisierten Gruppe durch direkte Eheschließungen gar nicht und durch indirekte Verschwägerungen nur sehr schwach vertreten, eine Feststellung, die umgekehrt genauso gilt.²⁵⁷

Daraus läßt sich bei aller Vorsicht schließen, daß die soziale Endogamie am Präsidialgericht nicht uniform die Gesamtheit der Richter betraf, daß es also keine geschlossene 'Präsidialgesellschaft' gab, sondern daß sogar in der relativ kleinen Gruppe der leitenden Richter zwei Familienclans bestanden, die sich im Untersuchungszeitraum gegeneinander profilierten. Obwohl die im 17. Jahrhundert führende Familie Biet im 16. Jahrhundert neu in der Stadt war, kann man ihren Aufstieg nicht als die Ersetzung einer alten Elite - die Fradet hatten schon ausgangs des 15. Jahrhunderts königliche Amtsträger in wichtigen Positionen gestellt - durch eine neue, von auswärts kommende bezeichnen. Einerseits stützten sich die Biet auf die Gassot und die Doullé, die wenn auch nicht zu den ganz alten Familien gehörend, dennoch hohes Ansehen in der Stadt genossen, andererseits verbanden sich auch die Fradet mit 'neuen' Familien wie den Bengy oder den Le Begue. Die Abgrenzung zwischen den beiden Familienkreisen blieb aber auch durch die Aufnahme neuer Familien in den Verbund hindurch erhalten. Man kann also weder von einer homogenen Gesellschaft der Präsidialrichter ausgehen noch von einem ausschließlich um die Familie des *lieutenant général* herum gruppierten Kreis. Trotzdem bleibt anzuerkennen, daß sich die Familie Biet eine dominierende Position innerhalb der Institution erkämpfte, zu deren Gewinnung ihre Allianzen beigetragen haben.

22.02.1639 Françoise Naudet heiratete (DB 241 / 6216, fol. 66ff.). Es soll jedoch auch nicht unterschlagen werden, daß sich über die Verbindung der Biet zu den Doullé und den Gassot indirekte Verschwägerungen zur Familiengruppe um die Fradet ergaben, denn der Vater von Guillaume II. Doullé hatte Jean de Morvilliers zum Großonkel, eine wichtige Persönlichkeit, auf die sich auf seiten der Fradet-Gruppe die Foucault beriefen.

²⁵⁷ Gegenseitige Zeugenschaft bei Heiratsverträgen ist nur äußerst selten nachweisbar und betrifft meistens die von außen kommenden Ehepartner: Bei der Hochzeit von Guillaume I. Doullé, Vater des *lieutenant conservateur*, mit Gabrielle de l'Hospital am 20.03.1560 ist Jean Foucault als Onkel der Braut anwesend (DB 241 / 6216, fol. 47ff). Bei der Heirat von Jeanne Gassot, der Tochter des *prévôt* Gabriel Gassot, mit Jean-Jacques Jaupitre vom 29.07.1593 tritt auf seiten des Bräutigams auch Jeanne Foucault in ihrer Eigenschaft als Ehefrau von Philippe de Sauzay auf (ADC E 4762, Nr. 205). Unter den Zeugen der Braut tauchen bei dieser Hochzeit zwar auch zwei Bengys und Claude Le Begue auf, sie werden aber außerhalb der Gruppe der *cousins germains* erwähnt. Bei der Hochzeit von Antoine Foucault, dem ältesten Sohn von Louis Foucault, Präsident am Präsidialgericht, mit Marguerite Becuau am 31.05.1643 treten François und Claude Gassot für die Braut als Großonkel mütterlicherseits auf (ADC E 2057, fol. 130r-134r). Bei der Hochzeit von Henri Le Begue mit Aimée Fradet am 10.09.1652 zeugt für den Bräutigam auch François Gassot (ADC E 3880, fol. 293r-298r). Schließlich wohnt der Hochzeit von François Le Begue, einem Sohn von Henri Le Begue, mit Françoise Tullier am 21.11.1666 für den Bräutigam auch ein Gassot als *ami* bei (ADC E 3906, fol. 515r-522r).

Es scheint nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, daß die deutliche Abgrenzung der beiden Kreise nicht nur zu stiller Rivalität geführt hat, sondern auch zu offenen Konflikten. Zu denken ist hier vor allem an den bereits mehrfach erwähnten Streit zwischen dem *lieutenant général* Pierre II. Biet und seinen Widersachern Bidault und Manceron, der die Geschichte des Präsidialgerichts zu Beginn des 17. Jahrhunderts prägte. Vor dem Hintergrund der Vernetzungsanalyse kann es kaum mehr verwundern, daß die Frau des *lieutenant criminel* Antoine Fradet, Claude Bidault, aus der Familie eines der Widersacher von Biet stammte.²⁵⁸ Die beiden Familien Fradet und Bidault waren darüber hinaus noch mehrfach miteinander verbunden.²⁵⁹ Dieser Umstand macht schließlich klar, warum sich die Räte Bidault und Manceron bei ihrem Angriff auf den *lieutenant général* so weit vorwagten. Sie wußten sich nicht allein, sondern einen mächtigen Clan hinter sich. Das bedeutet aber auch, daß die Auseinandersetzung zwischen Biet einerseits und Bidault sowie Manceron andererseits nicht nur zwischen diesen Personen stattfand, sondern zwischen den beiden Familienclans Biet und Fradet. Ausgangspunkt könnte dabei die kommissarische Ablösung des 1592 wegen seines ligistischen Engagements suspekt gewordenen *lieutenant général* Pierre II. Biet durch Antoine Fradet gewesen sein, der allerdings seinerseits wenige Monate später wieder ersetzt wurde.²⁶⁰ Es ist sehr wahrscheinlich, daß die sich in dieser Ablösung manifestierende Rivalität über Jahre und Jahrzehnte fort dauerte.

Die scharfe Abgrenzung der beiden Familienkreise Fradet-Foucault-Bengy-Le Begue einerseits und Biet-Gassot-Doullé andererseits sowie die entlang dieser Grenze ausgetragenen Konflikte innerhalb des Präsidialgerichts legen die Frage nahe, ob es diese Abgrenzung eventuell auch im Verhältnis von Justiz und Stadtregierung als den beiden wichtigsten institutionellen Protagonisten im Streit um die Macht in der Stadt gab. Auch um die Befugnisse der Stadtregierung herum hätte sich ein Familienkreis bilden können, der um Abgrenzung gegen äußere Einflüsse bemüht war. Es gibt Anzeichen dafür, daß zumindest für einen gewisse Zeit die angesehene Familie Bourdaloue den Kern eines solchen Gegengewichts zur Institution Präsidialgericht bildete.

²⁵⁸ Heiratsvertrag Antoine Fradet mit Claude (oder Claudine) Bidault vom 10.01.1556 erwähnt in DB 280 / 7327, fol. 11v; vgl. ADC 2 F 248, Nr. 172 (Genealogie Bidault).

²⁵⁹ Antoine Fradet nahm 1580 am Heiratsvertrag von Jean Bidault, einem Bruder seiner Frau, teil, DB 280 / 7327, fol. 12r. Jean Bidault war zwischen 1591 und 1594 Bürgermeister von Bourges, als solcher Zeuge von Jeanne Gassot beim Abschluß ihres Heiratsvertrages am 29.07.1593 mit Jean-Jacques Jaupitre, ADC E 4762, Nr. 205. Nach H. Petitjean de Maransange, Dictionnaire historique, généalogique et héraldique des anciennes familles du Berry, 2 Teilbde in einem Bd, Bourges 1926 (ND Marseille 1976), S. 75 ist die Allianz mit den Fradet die wichtigste der Familie Bidault.

²⁶⁰ Kommissarische Ernennung Fradets an Biets Stelle vom 10.01.1592 in ADC C 969, fol. 41v-42r; am 07.12.1592 wiederum durch François Regnier ersetzt, dessen Ernennung in ADC C 968, fol. 219r-220r.

Absetzung vom Präsidialgericht: die Familie Bourdaloue

Zu den hervorstechendsten Merkmalen dieser um die Bourdaloue gruppierten Familien gehört ihr Engagement in subalternen Ämtern der Stadtregierung, die im Gegensatz zu den Bürgermeister- und Schöffenstellen auf Lebenszeit vergeben wurden und dementsprechend keiner wahlbedingten Fluktuation unterworfen waren. Diese langfristig besetzten städtischen Ämter des Stadtanwalts (*avocat des affaires communes*), des Stadtschreibers (*greffier de la ville*) bzw. des städtischen Säckelverwalters (*receveur de la ville*) garantierten die administrative Kontinuität in der Stadt. Was an den Familien dieser Gruppe, zumindest in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, außerdem auffällt, ist ihr Fernbleiben aus Ämtern des königlichen Dienstes im allgemeinen und aus Ämtern am Präsidialgericht im besonderen. Die Familie Bourdaloue kam aus dem Dorf Bourdaloue bei Vierzon, ca. 30 km nordwestlich von Bourges, und hat als berühmtestes Mitglied den Prediger Louis Bourdaloue (1632-1704), hervorgebracht.²⁶¹ Während sich der Zweig in Vierzon, der ursprünglich eine reine Händlerfamilie darstellte, gegen Ende des 16. Jahrhunderts in den dortigen königlichen Dienst aufschwang - der Advokat Étienne Bourdaloue wurde von der Herzogin von Berry Claude von Lothringen 1608 zum *lieutenant général* am dortigen *siège royal* ernannt²⁶² - hielt sich der mit Claude I. begründete Zweig in Bourges eher an die städtischen Ämter in der Provinzkapitale. Claude I. Bourdaloue ist wohl ab 1573 der *avocat des affaires communes de la ville*, ein Amt, das er bis 1618 innehaben wird, also über 40 Jahre lang.²⁶³ Bourdaloue, der 1613 auch zum Schöffen gewählt wurde, gab das Amt des *avocat des affaires communes* weiter an seinen Schwiegersohn Charles Lelarge, aus jener Familie, die über Generationen ein anderes der städtischen Ämter innehatte, die nicht regelmäßig neu besetzt wurden, nämlich das des Stadtschreibers (*greffier de la ville*).²⁶⁴ Claude I. Bourdaloue, der angesichts seiner Ländereien über ein ansehnliches Vermögen verfügt haben muß, welches ihm den Einstieg in den königlichen Dienst hätte ermöglichen können, hat trotzdem nie ein königliches Amt

²⁶¹ J.-B.-Émile Tausserat, *Étude généalogique sur les Bourdaloue*, avec divers appendices par Henri Chérot, Paris 1900; vgl. a. ders., *Les Bourdaloue, nouveaux documents inédits: soudure des branches de Vierzon, de Mehun et de Bourges*, Châteauroux 1908.

²⁶² Ernennung vom 28.09.1608, ADC C 991, fol. 147r-v.

²⁶³ Die Daten 1573 bis 1613 bei Tausserat, *Étude généalogique Bourdaloue*, S. 27; Claude I. ist als *avocat des affaires communes* nachgewiesen z.B. 1581, wenn er am Kompromiß zwischen Stadt und Universität bzgl. der Steuerexemption der Universität teilnimmt (Anon., *Transaction faite entre Messieurs les maire et eschevins de la ville de Bourges, et Messieurs de l'Université dudit Bourges*, du 27 Juillet 1581, Bourges 1654, S. 9); bei zwei Rentenverkäufen aus den Jahren 1585 und 1586 (PO 461 / 10289, Nr. 4 und Nr. 5); 1589 bei der Konstitutierung des *conseil de la Ligue* durch La Châtre (Raynal, *Histoire du Berry* Bd. 4, S. 178) und 1601 bei einer Rentenkonstitution (ADC E 2299, fol. 70r (06.12.1601)).

²⁶⁴ Wahl Claude I. Bourdaloues zum Schöffen bei Tausserat, *Bourdaloue*, S. 27 und PO 461 / 10289, Nr. 25 (Stammbaum).

erworben.²⁶⁵ Auch unter seinen Kindern stand das königliche Amt anscheinend nicht in hohem Ansehen. Zwar wurde sein ältester Sohn Claude II. 1597 zum Präsidenten der Elektion von Bourges ernannt, das Amt gab er aber 1598 ebenso schnell wieder auf wie sein Amt als *receveur général triennal* in der Generalität Bourges, das er lediglich von 1600 bis 1601 innehatte.²⁶⁶ Der Stammhalter der Familie ist danach nur noch als *bourgeois de Bourges* nachgewiesen.²⁶⁷

Diese Zurückhaltung könnte Ausdruck einer starken Identifikation mit den Interessen der Stadt Bourges sein, eine Vermutung, die durch mehrere Heiraten zwischen den Bourdaloue und den Lelarge, der Familie der Stadtschreiber, bestätigt wird.²⁶⁸ Auch die 1626 erfolgende Verbindung eines der profiliertesten Vertreter der städtischen Identität, Robert Hodeau, mit Marie Bourdaloue würde hierfür sprechen.²⁶⁹ Hodeau, der ebenfalls niemals ein königliches Amt erwarb, dafür aber zweimal Bürgermeister wurde, sollte sich in späteren Jahren stark im Kampf gegen die Usurpation städtischer Rechte seitens des Präsidialgerichts engagieren. Die Konstellation könnte aber auch mit der Tatsache zusammenhängen, daß Claude II. Bourdaloue durch seine zweite Ehe, die er 1602 mit Anne Mazelin schloß, unter die Patronage des damaligen Gouverneurs des Berry kam, denn Annes Vater Charles Mazelin war nicht nur Schatzmeister der *gendarmérie de France*, sondern auch Sekretär von Claude de La Châtre.²⁷⁰ Ausweislich des Heiratsvertrags nahm der Marschall sogar persönlich mit seiner Familie am Vertragsschluß teil, was ein Hinweis auf die Wertschätzung ist, die La Châtre seinem Sekretär entgegenbrachte. Im Verhandlungsprotokoll des Notars Jean Desaulzay ist die Marschallsfamilie jedenfalls ausdrücklich verzeichnet.²⁷¹

²⁶⁵ Er war Herr von Bouchet, von Aubilly und von Saint-Martin-des-Las, Tausserat, *Étude généalogique Bourdaloue*, S. 27.

²⁶⁶ Ernennung Claude II. Bourdaloue zum Präsidenten der Elektion von Bourges vom 01.10.1597 in ADC C 972, fol. 111v-113r; resigniert das Amt am 05.04.1598 an Louis Texier, ADC C 973, fol. 24r-26r, weil er von seinem Schwiegervater Thomas Robin das Amt des *receveur général triennal* übernimmt, vgl. Journal Le Mareschal, S. 103. Bourdaloue ist spätestens bei seiner zweiten Heirat am 25.08.1602 nicht mehr in diesem Amt, ADC E 2300, fol. 58r-62r (Heiratsvertrag mit Anne Mazelin).

²⁶⁷ Zum Beispiel am 12.09.1615 bei einer Rentenkonstitution, ADC E 2442, vgl. ADC 2 F 239, S. 5.

²⁶⁸ Eine Schwester von Claude II. Bourdaloue, Françoise, heiratet Paul Lelarge; einer seiner Neffen 1631 Anne Lelarge, vgl. Tausserat, *Étude généalogique Bourdaloue*, S. 27ff.

²⁶⁹ Heirat Robert Hodeau mit Marie Bourdaloue, Tochter von Étienne Bourdaloue, *lieutenant général* am *siège royal* von Vierzon, am 06.07.1626, ADC 2 F 252 Nr. 75 und Tausserat, *Étude généalogique Bourdaloue*, S. 31; vgl. a. Mémoires de Robert Hodeau (1592-1681), hg. v. Paulin Riffé, MSAC 8 (1879), S. 205-265, hier S. 211.

²⁷⁰ Als solcher wird er für das Jahr 1594 im Journal Le Mareschal, S. 89 erwähnt; als *secrétaire de Monseigneur le maréchal* auch am 14.11.1605 in einer Vollmacht, vgl. ADC 2 F 223, S. 59.

²⁷¹ „[...] haut et puissant seigneur messire Claude de La Chastre, chevalier des ordres du Roy, mareschal de France, gouverneur de Berry; haute et puissante dame Jeanne Chabot, son espouze; haut et puissant seigneur Louis de La Chastre, chevalier des ordres, seigneur d’Egreville, Louise de La Chastre, fille du mareschal [...]“; Heiratsvertrag Claude II. Bourdaloue mit Anne Mazelin vom 25.08.1602, ADC E 2300, fol. 58r-62r.

Es ist schon bei der Erörterung der Grenzen der Machtausübung durch den *lieutenant général* des Präsidialgerichts herausgearbeitet worden, daß die Gouverneure im Konfliktfall eher auf der Seite der Stadt als auf der des königlichen Gerichts standen. Eine Heiratsverbindung zwischen dem Sohn des jahrzehntelangen *avocat des affaires communes* der Stadt und der Tochter eines Klienten des Gouverneurs war also keine Überraschung, sondern stellte die Verfestigung politischer Verhältnisse auf der Ebene der Familienverbindungen dar. Diese Verfestigung setzte sich auch nach dem Tod von Bourdaloue fort, denn seine Witwe sollte sich 1630 erneut verheiraten, diesmal mit Claude Stample, einem der treuesten Gefolgsleute von Henri II. de Bourbon, Prinz von Condé und als Gouverneur des Berry Nachfolger von La Châtre.²⁷² Diese zweite Verbindung zwischen der direkten Umgebung der Gouverneure und dem Milieu der Inhaber der permanenten städtischen Ämter, die wegen ihrer langen Verweildauer im Amt und des in dieser Zeit angesammelten Wissens die Stadt auf ganz andere Weise verkörperten als die eigentlichen Mitglieder der Stadtregierung, weist auf eine tiefere Verbindung zwischen Stadt und Gouverneuren, als sie bisher glaubhaft gemacht werden konnte.

Vernetzung in der Region: die Familien des Finanzbüros

Die soziale Endogamie der Richterfamilien brachte es mit sich, daß die Heiratsverbindungen oft, wenn auch nicht immer, innerhalb von Bourges stattfanden. Das ist bei den Schatzmeisterfamilien anders, denn hier stößt man auf eine deutliche Orientierung der Heiratsverbindungen über die Stadtmauern hinaus. In Kombination mit den Ergebnissen der Herkunftsanalyse im zweiten Kapitel ergibt sich für das Finanzbüro von Bourges ein Bild größerer Dynamik als am Präsidialgericht, sowohl beim Amtserwerb als auch bei den Heiratsverbindungen.

Wie schon bei der Herkunftsanalyse zählen auch an dieser Stelle unter den Begriff 'Region' nicht diejenigen kleinen Städte und Orte, die entweder wegen ihrer Nähe zu Bourges, ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung auf die Hauptstadt des Berry oder ihrer Zugehörigkeit zum Zuständigkeitsbereich des Präsidialgerichts bzw. des Finanzbüros im Schatten des

²⁷² Heiratsvertrag Claude Stample mit Anne Mazelin vom 23.11.1630, ADC E 3832, vgl. ADC 2 F 192, S. 186. Stample war spätestens 1635 Rat und Schatzmeister (*trésorier*) der *maison* von Henri II. von Bourbon und als solcher für die Inventarisierung von dessen Besitzungen im Berry zuständig, vgl. ADC E 2513-4 [sic], fol. 255-260 (Inventar vom 03.05.1633), ADC E 2513-5 [sic], fol. 272-276 (Verkauf der Möbel des Schlosses von Turly, 10.02.1635) und ADC E 2513-6 [sic], Nr. 14 (Inventarisierung der Ausstattung der Residenz der Äbte von Plaimpied in Bourges, 06.07.1637). Ausführlich Catherine Limousin, *Les demeures de Henri II de Bourbon, prince de Condé, en Berry et en Bourbonnais, d'après les inventaires*, 3 Bde, Diss. Université de Tours 1980 (maschr.).

Verwaltungszentrums standen. Hierzu zählen Orte wie Dun-le-Roi, das heutige Dun-sur-Auron (knapp 30 km südöstlich von Bourges), Vierzon (knapp 30 km nordwestlich), Issoudun (35 km südwestlich), Saint-Amand (50 km südlich), Châteauneuf-sur-Cher (bei Saint-Amand) oder Aubigny-sur-Nère (knapp 50 km nördlich). Auch das relativ weit entfernte La Châtre (75 km südwestlich) muß man hier nennen, weil die dort ansässige Elektion dem Finanzbüro in Bourges unterstand; hingegen nicht mehr La-Charité-sur-Loire (25 km nördlich von Nevers), weil diese Elektion erst nach 1650 zum Zuständigkeitsbereich der Generalität Bourges hinzukam (vgl. 1. Kapitel). Daß also Nicolas Macé im Jahr 1575 die Tochter eines Advokaten aus Dun-le-Roi heiratete, wird für die Betrachtung der regionalen Vernetzung von Amtsträgerfamilien ebenso unbeachtet bleiben wie die 1600 stattfindende Vermählung Daniel Milets mit der Tochter eines *receveur des aides et tailles* aus Saint-Amand.²⁷³ Diese Entscheidung läßt sich auch dadurch rechtfertigen, daß nur Familien aus Bourges an solchen Eheschließungen beteiligt waren, nicht aber die zahlreichen Familien der Region, die in Bourges Schatzmeister stellten und um die es im folgenden geht. Die kleinen Orte im Dunstkreis von Bourges waren ganz auf das Verwaltungszentrum ausgerichtet; die führenden Familien aus diesen Orten konnten sich gar nicht anderswohin wenden.

Unter den in Bourges ansässigen Schatzmeisterfamilien schloß die Mehrheit den überwiegenden Teil ihrer Heiratsverbindungen innerhalb der Stadt. Es gibt im Untersuchungszeitraum mit den Milet, den Le Mareschal und den Foucault aber auch drei Familien, die mehrere ihrer Heiratskontakte in die Region knüpften und auch Ämter außerhalb ihrer Heimatstadt erwarben. Die Familie Milet, deren soziale Etablierung bereits im Abschnitt über den sozialen Aufstieg am Finanzbüro erörtert wurde, stellte mit den Brüdern Étienne (im Amt von 1581 bis 1600) und Daniel (im Amt von 1600 bis 1642) zwei Schatzmeister, die auf sehr unterschiedliche Art und Weise in ihre Ämter gekommen waren. Während Étienne eine für die Verhältnisse in der Provinz geradezu klassisch zu nennende Karriere durch kleinere und mittlere Finanzämter absolvierte, hatte sein Bruder Daniel bei seinem Amtsantritt als Schatzmeister bereits das Amt eines königlichen *secrétaire de la chambre* inne. Die Milet knüpften den ersten Heiratskontakt in die Region aber nicht durch

²⁷³ Heirat des Schatzmeisters Nicolas Macé mit Claude Leveillé, Tochter von Louis Leveillé im Jahr 1575, DB 413 / 11023, fol. 8-9 (Stammbaum); Louis Leveillé wird in der von Girard de Villesaison erstellten Genealogie als Kronanwalt in Dun-le-Roi bezeichnet (*procureur du roi*), vgl. ADC 2 F 252, Nr. 180; Heiratsvertrag des *secrétaire de la chambre du roi* und späteren Schatzmeisters Daniel Milet mit Catherine Morin, Tochter von Jean Morin vom 27.11.1600 in ADC E 2298, fol. 99r-101v. Diese Kategorie von Eheschließungen gab es auch bei den Amtsträgern der Justiz, vgl. Heirat Gabriel II. Labbes, späterer Kronanwalt am Präsidialgericht von Bourges und Sohn des *lieutenant particulier* Gabriel I. Labbe, mit Catherine Dorsanne am 08.08.1563, DB 375 /

einen der beiden Schatzmeister, vielmehr ging ihr Bruder François Milet, der kein königliches Amt innehatte und als *marchand bourgeois* in Bourges den Wurzeln der Familie treu geblieben war, eine Ehe mit einer Frau aus dem Nivernais ein. François heiratete zu einem nicht bekannten Datum, sicher aber vor 1600, die Tochter von Étienne de Lucenay aus Cosne-Cours-sur-Loire.²⁷⁴ Leider ist nichts weiter über den Stand der Familie de Lucenay bekannt.

Zwei weitere Heiraten in die Region schlossen Kinder von Daniel Milet. Daniel, unter dessen Nachkommen sich mit Louis und Jacques Milet ebenfalls zwei Schatzmeister von Bourges befanden, verheiratete 1640 seine Tochter Anne mit Pierre Pilloux, Sohn eines ehemaligen *trésorier des ponts et chaussées* in Decize, ebenfalls im Nivernais, ca. 30 km südöstlich von Nevers.²⁷⁵ Sein Sohn Louis, der ihm 1642 im Amt folgte, nachdem er zunächst eine militärische Laufbahn eingeschlagen hatte, heiratete mit Marie Semelier die Tochter des Präsidenten der Elektion La Charité, welcher zugleich *lieutenant général* am dortigen königlichen Gericht war.²⁷⁶ Dies war nicht der einzige Kontakt den die auswärtige Familie Semelier nach Bourges knüpfte. Wie im Fall der Familie Bolacre aus Nevers, deren gleich drei fest etablierte Kontakte nach Bourges im zweiten Kapitel besprochen wurden, schufen auch die Semelier eine weitere Verbindung nach Bourges. Maries Bruder Jean Semelier, zuvor in der Nachfolge seines Vaters Präsident der Elektion La Charité, erwarb 1668 das Amt eines Kronanwalts am Finanzbüro von Bourges, und zwar von Charles Bolacre aus Nevers, wobei ihm der Kontakt, den seine Schwester nach Bourges geknüpft hatte, durchaus behilflich gewesen sein könnte.²⁷⁷ Während man bei der Familie Milet auf die bloße Feststellung der Kontakte in die Region beschränkt bleibt, kann man im Fall der Eheschließungen in der Familie Le Mareschal dank mehrerer Heiratsverträge und des Journals von François Le Mareschal sowie seiner Korrespondenz ein präziseres Bild zeichnen. Dabei ergeben sich

10036, fol. 4 (Zusammenfassung des Vertrags); nicht datierbare Heirat Étienne IV. Bigots, *lieutenant particulier* am Präsidialgericht, mit Louise Lelarge, Tochter von Gilbert Lelarge, DB 96 / 2298, fol. 7 (Genealogie).

²⁷⁴ DB 449 / 12078, fol. 11 (Stammbaum); François ist spätestens 1601 tot, vgl. eine Quittung vom 10.03.1601 in PO 1965 / 45099, Nr. 49 (*deffunt* François Milet).

²⁷⁵ Heiratsvertrag Anne Milet mit Pierre Pilloux vom 05.08.1640 in ADC E 1529, unfoliiert, beim Datum. Pierres Vater Gabriel Pilloux war seit mindestens drei Jahren nicht mehr im Amt, da er in einem Kaufvertrag vom 26.12.1637 lediglich als „Gabriel Pilloux, sieur de Lichy, demeurant Desize“ bezeichnet wird, vgl. AD Nièvre, 1 E 357 (Doss. Pilloux), unfoliiert.

²⁷⁶ Das Datum der Eheschließung ist nicht bekannt. Marie Semelier ist spätestens 1651 als Louis' Frau nachgewiesen in einem Heiratsvertrag, an dem sie als Zeugin teilnimmt, vgl. ADC E 3500, unfoliiert, beim Datum 24.04.1651, sowie DB 449 / 12078, fol. 11 (Stammbaum Milet).

²⁷⁷ Als Nachweis der Verwandtschaft zwischen Marie und Jean vgl. PO 2683 / 59516 (Semelier à Nevers), Nr. 2 (Stammbaum). Ernennung Jean Semelier zum *procureur du roi* am Finanzbüro vom 16.09.1668 sowie der Vorbesitzer Charles Bolacre in ADC C 1050, fol. 90r-91r; als solcher auch in der Besetzungsliste des Finanzbüros, die am 19.04.1672 vom königlichen Rat aufgestellt wird, ADC C 1052, fol. 28v-29v.

einerseits zahlreiche Kontakte innerhalb von Bourges, die hier nicht weiter verfolgt werden, andererseits Verbindungen nach Paris und in das Herzogtum Nevers.

Engere Kontakte außerhalb von Bourges knüpfte zunächst François' jüngerer Bruder Henri Le Mareschal, und zwar nach Paris. Er wurde 1572 zum Rat am *Grand Conseil* ernannt, ein Amt, das nach seinem Tod durch Intervention der beiden Staatssekretäre Villeroy und Brulart an seinen Bruder Claude ging.²⁷⁸ Henri heiratete 1577 die Tochter des zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbenen *procureur général* am Parlament von Paris, Gilbert Bourdin, eine Verbindung, die womöglich ebenfalls auf Vermittlung von Brulart zustandekam, denn der Heiratsvertrag wurde in dessen Haus geschlossen, da die Frau Brularts eine Tante der Braut war.²⁷⁹ Daß die Familie Bourdin im königlichen Dienst eine bedeutende Rolle spielte, wird an der Stellung von Henris Schwiegervater als *procureur général* am Parlament schon deutlich, aber die Bourdin besetzten auch in den Jahrzehnten danach noch wichtige Posten. Im Heiratsvertrag von Henri Le Mareschals Tochter Jeanne von 1603 findet man unter den Zeugen aus der Familie Bourdin einen königlichen Kammerherrn (*maître d'Hôtel ordinaire*), den *contrôleur général de l'écurie du roi*, die Frau des *grand maître des eaux et forêts* von Burgund und die Frau eines der 100 Edelleute des königlichen Haushalts.²⁸⁰ Die Kontakte in die Hauptstadt festigte Henri, indem er seine Tochter Marie mit Adam Barthelemy verheiratete, einem Rat an der *Cour des Aides* von Paris.²⁸¹ Neben diesen wichtigen Verbindungen nach Paris und der naheliegenden Entfaltung der Familie in Bourges - bemerkenswert ist zum Beispiel, daß Henris bereits erwähnte Tochter Jeanne nicht in Paris heiratete, sondern an herausgehobener Stelle in Bourges, ihr Mann Claude Le Begue war der Sohn des gleichnamigen Kronanwalts am Präsidialgericht - gab es aber auch noch eine starke, über mehrere Generationen reichende Verbindung der Le Mareschal nach Nevers.

Den Gipfel der erfolgreichen Etablierung in Nevers erreichte Henris Sohn Scipion Le Mareschal, der eine brillante Karriere im Dienst der Herzöge von Nevers machte. Er wurde Erster Präsident der dortigen *Chambre des Comptes*, sowie persönlicher Rat des Herzogs.²⁸² Scipion heiratete in die Familie Rapine ein, die zu den angesehensten von Nevers gehörte und

²⁷⁸ Journal Le Mareschal, S. 20, seine *réception* am Grand Conseil am 23.02.1573, Ms fr. 14015 (Genuit du Grand Conseil), S. 48, die Weitergabe an seinen Bruder Claude Le Mareschal im Journal Le Mareschal, S. 9, 52.

²⁷⁹ Heiratsvertrag Henri Le Mareschal mit Bonne Bourdin vom 09.10.1577 erwähnt im Journal Le Mareschal, S. 30. Die Unterzeichnung im Hause Brulart S. 31.

²⁸⁰ Heiratsvertrag Jeanne Le Mareschal mit Claude Le Begue vom 20.03.1603 in ADC E 4774, vgl. ADC 2 F 218, S. 138-141.

²⁸¹ Journal Le Mareschal, S. 138.

mit den dort führenden Amtsträgerfamilien Olivier und Bolacre verbunden war.²⁸³ Aber schon vor der Ernennung Scipions zum Ersten Präsidenten hatte es Kontakte nach Nevers gegeben. Schon zu Beginn der 1580er Jahre hatte eine Schwester von Henri und François Le Mareschal, Marie, nach Nevers geheiratet. Der Vertrag mit Antoine Olivier, dem ehemaligen *bailli* der Grafschaft Eu und im Augenblick der Heirat frisch bestellten Schatzmeister in Bourges, wurde am 3. September 1581 in Nevers paraphiert.²⁸⁴ Antoine kam aus einer Familie, deren verschiedene Zweige den Königen von Frankreich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts an hoher und höchster Stelle gedient hatten.²⁸⁵ Da Mariés Vater zu diesem Zeitpunkt bereits lange tot war, könnte die Verbindung auch auf den Einfluß ihrer älteren Brüder zurückzuführen sein.

François Le Mareschal selbst trat im Jahr 1588 in engeren Kontakt mit dem Herzog von Nevers, als er von König Heinrich III. den Auftrag bekam, als *intendant des finances* bei der Armee zu dienen, die unter dem Kommando von Louis de Gonzague gegen die Protestanten im Poitou vorgehen sollte.²⁸⁶ Aus dieser von ihm mit großer Sorgfalt erledigten Aufgabe entwickelte sich eine enge Beziehung zum Herzog, die auch nach dem Ende des Feldzugs fort dauerte.²⁸⁷ Es ist nicht bekannt, ob es die zeitweise enge Zusammenarbeit mit Gonzague oder die bereits bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen in die Stadt an der Nièvre waren, die François weiter den Kontakt ins Nivernais suchen ließen. Der Eintritt seines Sohnes Robert 1604 bei den Cluniazensern von Notre-Dame in La Charité war jedenfalls ein Schritt, den der Prior des Klosters Louis de Clèves, ein Verwandter des Herzogspaares, mit Le Mareschals Tätigkeit im Dienst des Herzogs in Verbindung brachte. So schreibt François Le Mareschal in seinem *journal*:

²⁸² Als solcher in DB 427 / 11413, fol. 35 (Stammbaum) und in AD Nièvre 1 E 96 (Dossier Brisson, Akt vom 31.10.1614, unfoliiert).

²⁸³ AD Nièvre, 1 E 395 (Dossier Rapine).

²⁸⁴ Heiratsvertrag Marie Le Mareschal mit Antoine Olivier vom 03.09.1581 in AD Nièvre 3 E 1 / 551, unfoliiert. Ernennung Antoinés zum Schatzmeister vom 25.04.1581 in ADC C 961, fol. 62r-63v.

²⁸⁵ Unter anderem stellten sie in einer Nebenlinie mit François Olivier einen Präsidenten am Parlament von Paris (1543-1544), der danach sogar Kanzler wurde (1545-1550), vgl. PO 2140 / 48664 (Olivier de Surpalis).

²⁸⁶ Journal Le Mareschal, S. 60 und 62-65 (Abschrift der *lettres de commission* vom 26.09.1588 mit der Ernennung zum *intendant des finances*); vgl. Barbiche, Sully, S. 622.

²⁸⁷ Nicolas Catherinot, *Tombeau généalogique*, s.l.n.d., S. 7, charakterisiert Le Mareschal als „[...] singulièrement connu du roi Henri III et des ducs de Nevers.“ Die Zeit des intensiven Kontakts zwischen Le Mareschal und dem Herzogspaar reicht bis mindestens 1592, wie man anhand der überlieferten Korrespondenz feststellen kann, vgl. Ms fr. 3419 (Recueil de lettres originales, Nrn 62-81: François Le Mareschal an den Herzog von Nevers, Dezember 1588 - Januar 1590; Nr. 84: ders. an die Herzogin von Nevers, 17.09.1590); Ms fr. 3612 (Recueil de lettres et de pièces originales [...], Nr. 88: François Le Mareschal an den Herzog von Nevers, 1586); Ms fr. 3617 (Recueil de lettres et de pièces originales [...], Nr. 47 (der *inventaire sommaire* gibt fälschlich Nr. 37): François Le Mareschal an den duc de Nevers, 1592); Ms fr. 3619 (Recueil de lettres et de pièces originales [...], Nr. 18: François Le Mareschal an den duc de Nevers, 22.09.1591); sowie die Abschriften dieser Briefe in ADC 2 F 741 (Papiers de Maurice de Bengy-de Puyvallée).

„[...] icelluy mon dict sieur prieur de La Chérité [sic] m’auroict mandé qu’il avoit tres agreable, pour l’amitié qu’il portoit à nostre maison, et à moy en particulier, comme estant très humble serviteur de monseigneur le duc de Nevers.“²⁸⁸

Im Falle der Verheiratung seiner Tochter Marie war es allerdings eher Le Mareschals Frau Claude Chaumeau, die die Wahl des Bräutigams getroffen und damit eine weitere regionale Heiratsverbindung befürwortet hatte. Claude hatte über ihren zukünftigen Schwiegersohn Jacob Guyomin aus St.-Pierre-le-Moûtier gehört, er sei Einzelkind und vermögend und werde nach dem Tod seiner Eltern ein großes Vermögen erben, Informationen, denen François trotz der ansehnlichen Stellung des zukünftigen Schwiegersohns - er war Kronanwalt am Präsidialgericht seiner Heimatstadt - mit gesundem Mißtrauen begegnete.²⁸⁹ Tatsächlich ergaben sich Schwierigkeiten, die Le Mareschal zwangen, gegen seinen Schwiegersohn und dessen Vater zu prozessieren.²⁹⁰

Die Familie Le Mareschal (Bourges): vereinfachtes Schema der Kontakte ins Nivernais

Henri Le M. kgl. Sekretär	°° 1540	Jeanne de Ganay Tochter von Nicolas de Ganay, Rat am Grand Conseil		
<hr/>				
Marie Le M. °° 1581 Antoine Olivier aus <u>Nevers</u> , ab 1581 Schatzmeister in <u>Bourges</u>	François Le M. Schatzmeister in Bourges, 1588 intendant des finances des Herzogs von <u>Nevers</u>	Henri Le M., 1572 Rat am Grand Conseil, °° 1577 Bonne Bourdin, Tochter des procureur général am Parlement v. Paris, Gilbert Bourdin		
	<hr/>			
Robert Le M., Mönch bei den Cluniazensern in <u>La Charité</u>	Marie Le M., °° 1596 Jacob Guyomin, Kron- anwalt am Präs.- gericht von St.- <u>Pierre-le-Moûtier</u> („mésalliance“)	<i>Jeanne Le M., °° 1603</i> <i>Claude Le Begue aus Bourges</i>	<i>Scipion Le M., Erster Präs. Chbre des Cptes <u>Nevers</u>, °° XXX Rapine aus <u>Nevers</u></i>	

Sowohl Amtserwerb als auch Heiratsverbindungen der Familie Le Mareschal, das wird am Diagramm deutlich, blieben nicht in Bourges, sondern gingen nach Paris und ins Nivernais. Nevers, La Charité und St.-Pierre-le-Moûtier waren Orte mit ebenfalls wichtigen königlichen bzw. herzoglichen Institutionen (Präsidialgericht, *Chambre des Comptes*), deren Amtsträger

²⁸⁸ Journal Le Mareschal, S. 123, vgl. a. S. 97.

²⁸⁹ Ebd., S. 97: „En ceste occasion, je diray librement que ma femme s’est trop laissée transporter à desirer le dit mariaige soubz pretexte qu’il luy feut donné adviz qu’il estoit filz seul et qu’il auroit de grandz biens de ses pere et mere apres leur decedz, car à mon esgard je n’y euz jamais affection, pour estre sa personne desagreable et sa maison en peu d’estime.“

²⁹⁰ Nach dem Tod seiner Tochter bemühte sich Le Mareschal 1618 gerichtlich um die Rückerstattung der Mitgift von 6.000 Lt., ebd., S. 148-150.

sich ebenfalls über die Grenzen ihrer Heimatstädte hinaus orientierten. Dementsprechend trafen die Le Mareschal bei ihren Kontakten auf Familien aus dem Nivernais, die auf derselben Ebene im königlichen Dienst engagiert waren - sei es in Bourges, sei es in Nevers oder anderswo. Zwischen diesen Familien knüpfte sich bald ein Netz.

Die Familien Le Mareschal, Olivier, Bolacre und Tenon

Unter den Verbindungen der Le Mareschal nach Nevers verdient die 1581 geschlossene, allerdings nur bis 1583 währende Ehe von François' Schwester Marie mit Antoine Olivier nähere Betrachtung. Dabei geht es weniger um den Einzelfall an sich als um die damit indirekt geschlossenen Verbindungen zu anderen wichtigen Familien aus Nevers. Diese Verbindungen sind um so bedeutender, als sich unter den relevanten Familien mehrere befinden, die ihrerseits Verbindungen nach Bourges schufen. Die Familie von Antoine Olivier gehörte dazu, erwarb Antoine doch kurz vor seiner Heirat ein Schatzmeisteramt in der Hauptstadt des Berry. Die Olivier gehörten anscheinend zum engeren Kreis der Klientel der Herzöge von Nevers. Antoinnes Vater hatte lange im Dienst des Herzogs von Nevers gestanden, er war unter anderem dessen Sekretär.²⁹¹ Das Patronageverhältnis manifestierte sich besonders darin, daß Antoinnes 1589 geborene Tochter Henriette die Herzogin von Nevers, Henriette de Clèves, zur Taufpatin hatte. Außer einem engen Verhältnis zum Herzog war die Familie überdies mit drei weiteren führenden Familien von Nevers verschwägert. Das geht schon aus der Zeugenliste des bereits erwähnten Heiratsvertrags zwischen Antoine Olivier und Marie Le Mareschal aus dem Jahr 1581 hervor, in der unter anderem Étienne Tenon verzeichnet ist, *lieutenant général* am Präsidialgericht von St.-Pierre-le-Moûtier, dem für Nevers zuständigen Präsidialgericht, und Mitglied der Familie, auf die gleich noch ausführlicher einzugehen ist.²⁹² Françoise Olivier, Antoinnes Halbschwester aus erster Ehe ihres Vaters, heiratete 1556 Guy Rapine, Sohn von Guillaume Rapine, dem *lieutenant général* am *bailliage* von Nevers, mit dessen Familie dank der Heirat von Scipion Le Mareschal auch die Le Mareschal verschwägert waren. Antoinnes Bruder Jacques Olivier schließlich hatte Jacques Bolacre zum Taufpaten, den Präsidenten an der *Chambre des Comptes* von Nevers, aus jener Familie Bolacre, deren regionales Beziehungsnetz im Dreieck Nevers - Bourges - Moulins im zweiten Kapitel (Herkunft der Amtsträger) ausführlich dargestellt worden ist.

²⁹¹ Alle Angaben über die Ämter und Verbindungen der Oliviers in PO 2140 / 48664, fol. 147-152 (Genealogie der Olivier in Nevers).

²⁹² Heiratsvertrag Antoine Olivier mit Marie Le Mareschal vom 03.09.1581 in AD Nièvre 3 E 1 / 551, unfoliiert.

Wie die Bolacre haben auch die Tenon aus Nevers ein regionales Netz von Verbindungen durch Amtsinhaberschaft und Eheschließungen aufgespannt, das bei ihnen sogar noch engmaschiger geknüpft war als bei den Bolacre, wie aus dem Diagramm hervorgeht. Überdies waren beide Familien auch direkt miteinander verschwägert, denn Étienne Tenon heiratete 1580 eine Tochter des gerade erwähnten Präsidenten Jacques Bolacre, die gleichzeitig Tante des Schatzmeisters von Bourges Jacques Bolacre war.²⁹³ Die zahlreichen Kontakte der Familie Tenon innerhalb von Nevers sowie nach Bourges und Moulins veranschaulicht das folgende vereinfachende Diagramm.

Eheverbindungen und Ämtererwerb der Familie Tenon (Nevers) in der Region

		Guillaume II. Tenon capitaine de <u>Nevers</u> , einer von 4 élus des Nivernais	°° Antoinette de Grandrye		
Charlotte Tenon °° Jean Desprez, rec. des aides et tailles <u>Nevers</u> , 1592 und 1601 échevin von <u>Ne-</u> <u>vers</u> , Sohn eines bourgeois mchd von <u>Nevers</u>	Guillaume III. Tenon Präs. und Schatzmeister FB <u>Bourges</u> (1581-1598) °° 1580 Marie Turpin, Tochter eines Rats am Parlament d. Bretagne, später Rat am Grand Conseil	Françoise Tenon °° 1569 Guy de Tonnel aus Pimmante bei <u>Lyon</u>		Étienne Tenon 1577-1595 l.g. bailliage <u>St.-</u> <u>Pierre-le-Moù-</u> <u>tiers</u> , ab 1596 maître des re- quêtes, °° 1580 Frçse <i>Bolacre</i> , <i>Tochter</i> von <i>Jacques B.</i> Präs. <i>Chbre des</i> <i>Cptes</i> <u>Nevers</u>	
Antoinette Tenon °° 1597 Guillaume Feydeau , Sohn des l.g. von <u>Moulins</u>	Catherine Tenon 1°° Jean de Sau- lieu 2°° Jacques de Braguelongne Schatzm. in <u>Moulins</u>	Guillaume IV. Tenon chevalier, maître d'Hôtel ordinaire du roi °° 1614 Marie Brisson, Tochter eines kgl. Arztes, aus einer der angesehen- sten Familien von <u>Nevers</u>	Marie Tenon 1°° 1614 Pierre de Chaludet, maître d'Hôtel du roi, Sohn des capitaine v. <u>La Charité</u> 2°° Jean-Bapt. Brinon, Schatz- meister <u>Moulins</u>	Frçse Tenon °°1600 Pierre Desprez Schatzm. <u>Moulins</u>	Antoine de Tenon , <i>chevalier, cons d'État</i> , <i>intendant de justice et</i> <i>police en</i> <u>Nivernais</u> °° 1614 <i>Marguerite</i> <i>Briçonnet</i> , <i>Tochter</i> v. <i>François B.</i> , <i>général</i> <i>Cour des Aides Paris</i> , <i>Schwester</i> v. <i>Alexdre</i> <i>B.</i> , <i>Schatzm.</i> <u>Bourges</u>
Claude F. Rat am Präs.ger. <u>Moulins</u>	Antoine F. Schatzm. <u>Moulins</u>	Jean F. 2°° Frçse Brinon Tochter v. J.-B. Brinon, Schatzmeister <u>Moulins</u>		<i>Jean de Tenon</i> , <i>zun. Militär</i> <i>(capitaine)</i> ab 1652 <i>Schatzmeister</i> <u>Bourges</u>	

Es ist nicht erforderlich, in allen Einzelheiten auf dieses Diagramm einzugehen, denn die wesentlichen Punkte springen schnell ins Auge. Die Familie Tenon zeigt nämlich nicht nur deutliche Zeichen einer tiefen Verwurzelung in ihrer Heimatstadt, was an den Ämtern in der königlichen Finanz- und in der Justizverwaltung (auch in St.-Pierre-le-Moùtiers, dem

²⁹³ DB 109 / 2653, fol. 2-3 (Stammbaum Bolacre).

zuständigen Präsidialgericht), aber auch an denen in der Stadtregerung von Nevers deutlich wird. Neben den Kontakten nach Bourges fällt darüber hinaus aber eine Serie von Verbindungen in das dem Nivernais benachbarte Bourbonnais auf, genauer in die Hauptstadt dieser Provinz, nach Moulins. Unter den Kindern von Guillaume III. Tenon finden sich allein vier, die Ehen nach Moulins schließen, wenngleich es sich beim Schatzmeisteramt von Jacques de Braguelongne, der zur Pariser Finanzfamilie gehört, auch um eine bloß nominelle Amtsinhaberschaft handeln kann.²⁹⁴ Jedenfalls nahmen die Kinder von Antoinette Tenon, die mit Guillaume Feydeau den Sohn des *lieutenant général* von Moulins heiratete, als Rat am dortigen Präsidialgericht bzw. als Schatzmeister wichtige Posten in der Hauptstadt des Bourbonnais ein. Die Verbindung nach Bourges wurde nach der Amtsinhaberschaft von Guillaume III. Tenon, der als erster ein Schatzmeisteramt in Bourges erwarb, im Zweig der Familie aufrechterhalten, den Guillaumes III. Bruder Étienne begründet hatte.

Das Netz der Familien Le Mareschal, Bolacre, Tenon und Olivier konzentrierte sich auf die Städte Bourges, Nevers und Moulins. Unter den Schatzmeistern von Bourges ist es dasjenige mit der komplexesten Struktur gewesen. Es gab daneben Schatzmeister aus der Region oder aus Paris, die mit der Familienplanung ebenfalls regionale Dynamik entfalteten, ohne daß sich dieselben komplexen Strukturen hätten nachweisen lassen. Jean Breuillet aus Paris zum Beispiel, dessen Vater an der *Cour des Aides* war und dessen Brüder Ämter ebendort bzw. an der *Chambre des Comptes* innehatten, erwarb nicht nur 1611 das Schatzmeisteramt in Bourges, sondern nahm auch regelmäßig am Dienst teil und wurde 1616 sogar zum Schöffen von Bourges gewählt.²⁹⁵ Er gab sein Amt 1630 an seinen Sohn Gabriel weiter, der in Bourges wohnte. Jeans Söhne Jean II. und Pierre aber wurden königlicher Almosenier und Prior von St. Lazare in Blois (Jean) bzw. *auditeur* an der *Chambre des Comptes* in Paris (Pierre).²⁹⁶ In

²⁹⁴ Heirat Antoinette Tenon 1597 mit Guillaume Feydeau (beachte auch die Eheschließung ihres Sohnes Jean mit einer Tochter ihres Schwagers Jean-Baptiste Brinon); Heirat Françoise Tenon 1600 mit Pierre Desprez; Heirat Marie Tenon zu unbekanntem Datum in zweiter Ehe mit Jean-Baptiste Brinon, Heirat Catherine Tenon zu unbekanntem Datum in zweiter Ehe mit Jacques de Braguelongne; alle Angaben aus AD Nièvre 30 F 2 (Stammbaum Tenon) sowie DB 628 / 16713, fol. 9 (Stammbaum Tenon). Zu Jacques de Braguelongne kurz Ashta, *Trésoriers généraux Paris*, S. 285.

²⁹⁵ Ernennung Jean Breuillet vom 21.11.1611 in ADC C 985, fol. 45v-47r; Wahl zum Schöffen bei Thaumassière, *Histoire de Berry* Bd. 1. S. 401. Jeans Vater Gabriel Breuillet als *receveur et payeur des gages et droits de la Cour des Aides* in DB 133 / 3308, fol. 1 (Stammbaum); sein Bruder Philbert in der Nachfolge des Vaters spätestens ab 1596, PO 507 / 11474, fol. 38 (Quittung aus diesem Jahr); sein Bruder Étienne wird am 31.12.1612 zum *auditeur des comptes* ernannt, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 236v (Liste der *auditeurs* an der *Chambre des Comptes*). Dieses Amt wird Jean Breuilletts Neffe Jean Doullé sich 1668 nach dem Tod von Étienne erschleichen, vgl. *Factum pour Gabriel Breuillet*.

²⁹⁶ Jean II. Breuillet als *conseiller et aumônier du roi, prieur de St. Lazare* in PO 507 / 11474, Nr. 7 (Quittung vom 05.08.1656); Pierre Breuillet wird 25.01.1608 zum *auditeur* ernannt und gibt das Amt am 12.04.1651 an Philippe François weiter, vgl. Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 236v und 238v (Liste der *auditeurs* an der *Chambre des Comptes*).

der Orientierung seiner drei Söhne kommen also seine Geburtsstadt Paris, die Stadt seiner amtlichen Tätigkeit Bourges und Blois als eine der umliegenden regionalen Hauptstädte zur Geltung. Man könnte weitere Beispiele nennen, die jedoch weniger ausgreifend waren und sich neben dem Amt in Bourges auf den Ausbau der Verbindungen in der Geburtsstadt beschränkten, wie bei François de Benevent, der trotz seiner regelmäßigen Dienstausbildung als Schatzmeister in Bourges den größten Teil seiner Sozialkontakte in Paris hatte, woran im übrigen sein Sohn und Amtsnachfolger Jérôme nichts änderte, weil er seinen Lebensmittelpunkt ganz und gar in Paris festlegte.²⁹⁷ In diesen Fällen kann man im Grunde nicht von regionaler Dynamik sprechen.

Ein Fall ist im Zusammenhang der regionalen Kontakte und der damit verbundenen Mobilität noch von einiger Bedeutung. Er ist um so interessanter, als er auch die Frage betrifft, ob eigentlich nur Schatzmeister an der Etablierung regionaler Netze beteiligt waren, oder ob sich nicht auch die - in der Mehrzahl viel stärker lokal orientierten - Richter um die Konstruktion von regionalen Verbindungen bemühten. Es handelt sich um die Familie Foucault, die leitende Ämter im Präsidialgericht besetzte, aber auch schon früh Schatzmeister in Bourges stellte. Bei der Diskussion des sozialen Aufstiegs der Familie ist schon die Besonderheit der beiden Familienzweige erläutert worden. Es ließ sich feststellen, daß der 'Justiz-Zweig' der Familie, in dem das Amt des Präsidenten am Präsidialgericht weitergegeben wurde, gesellschaftlich stagnierte, während sich der andere Zweig mit mehreren Familienmitgliedern in der Schatzmeisterschaft etablierte und augenscheinlich prosperierte (vgl. den schematischen Überblick im Abschnitt über den sozialen Aufstieg am Präsidialgericht).

Besonders auffällig ist dabei, daß sich regionale Kontakte ausschließlich in diesem 'Schatzmeisterzweig' der Familie finden, und diese Kontakte einen Schwerpunkt in Orléans haben. Die Mobilität begann mit Jean II. Foucault, der als *secrétaire des finances* in Paris wirkte und dort auch die Tochter eines *bourgeois de Paris* heiratete.²⁹⁸ Diese Hochzeit brachte ihm unter anderem die Verbindung mit der Familie Mandat ein, denn Galliot Mandat, ebenfalls *secrétaire des finances* und Mitarbeiter der Staatssekretärs de l'Aubépine, war ein Schwager der Braut. Andere Mitglieder der Familie waren Räte am Parlament und Mitglieder

²⁹⁷ Vgl. die Nachricht vom Tode François' im Jahr 1607 bei Pierre de l'Estoile, *Mémoires-journaux*, hg. v. Pierre Gustave Brunet und Aimé Champollion-Figeac, 12 Bde, Paris 1875-1896, hier Bd. 8, S. 336f. und die Bemerkungen zum Leben von Jérôme, der engen Kontakt zu de l'Estoile pflegte, ebd. Bd. 8, S. 256, 262, 277, 280, 331; Bd. 9, S. 45, 55f., 76f., 169f., 204, 219, 244, 307f. und Bd. 11, S. 52.

²⁹⁸ Heiratsvertrag Jean II. Foucault mit Marie Lelièvre vom 22.04.1585 in AN MC LXXXVI 120, fol. 350r-355r; dort als *secrétaire de la chambre du roi*; zum *secrétaire des finances* ernannt am 06.02.1588, vgl. Michaud, *La Grande Chancellerie*, S. 294, Anm. 4 (zit. Ms fr. 1589, fol. 237).

der *Chambre des Comptes* von Paris.²⁹⁹ Galliot's Bruder Jean Mandat, seit 1588 Schatzmeister in Bourges, sollte Jean II. Foucault 1598 sein Schatzmeisteramt übertragen.³⁰⁰ Auf Jeans II. Pariser Verbindungen ist wahrscheinlich auch die Verheiratung seiner Tochter Marie mit Marc de Brion aus der Hauptstadt zurückzuführen.³⁰¹ Obwohl Brion im Rahmen der Heiratsvertragsverhandlungen von seinem Schwiegervater wohl dessen Schatzmeisteramt in Bourges übernahm, hat er nicht in Bourges gelebt, zumindest ist er nicht an den Dienstgeschäften des Finanzbüros beteiligt gewesen.

Trotz der intensiven Kontakte nach Paris hat Jean II. Foucault die Verbindungen nach Bourges nicht vernachlässigt, was am deutlichsten am Erwerb des Schatzmeisteramts in Bourges zu erkennen ist, das er übrigens 1605 an seinen Schwiegersohn de Brion weitergab.³⁰² Außerdem erwarben zwei der Söhne von Jean II. ebenfalls Ämter in Bourges. François I. Foucault wurde Rat am Präsidialgericht und Louis II. Foucault Schatzmeister am Finanzbüro der Hauptstadt des Berry.³⁰³ In dieser Generation begann die Familie aber bereits, Kontakte ins Umland zu knüpfen. Louis II. heiratete 1630 mit Anne Mallier die Tochter des *Grand maître des eaux et forêts* des Herzogtums Orléans.³⁰⁴ Sein Bruder Étienne I. erwarb ein Schatzmeisteramt in Limoges und heiratete die Tochter eines Schatzmeisters von Orléans, Jeanne Dalaveau.³⁰⁵ Die Verbindungen nach Orléans prägten sich in der nächsten Generation unter den Kindern von Louis II. Foucault noch stärker aus. Zum einen wurde sein Sohn Étienne II. Hauptmann im Regiment von Orléans, zum anderen gelang seinem Sohn François

²⁹⁹ Galliot Mandat in der Zeugenliste des Heiratsvertrags von Jean II. Foucault von 1585, die Informationen zur Familie Mandat aus DB 423 / 11277, PO 1825 / 42161; ein Claude Mandat als Parlamentsrat bei Blanchard, Présidens au mortier, 2. Teil, S. 118; ein Galliot Mandat als Parlamentsrat in einer Urkunde vom 24.10.1649 (AN MC LXXIII 399, fol. 524); ein Galliot Mandat wird 29.01.1611 zum *maître des comptes* ernannt, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 187r (Liste der Amtsträger der *Chambre des Comptes*); ein Nicolas Mandat nimmt als *maître des comptes* am 19.10.1649 an einem notariellen Akt teil, AN MC LXXIII 399, fol. 514.

³⁰⁰ Die Ernennung Jean Mandats zum Schatzmeister ist nicht belegt, vgl. aber DB 423 / 11277, fol. 3-4 (Genealogie Mandat), frühester konkreter Nachweis im Amt ist eine Quittung vom 25.05.1592 (PO 1825 / 42161, Nr. 8). Ernennung Jean II. Foucault vom 08.04.1598 mit der Resignation von Jean Mandat in ADC C 973, fol. 2v-3v.

³⁰¹ Das Datum der Eheschließung ist nicht bekannt, vgl. aber DB 136 / 3366, fol. 7ff. (Stammbaum Brion) und DB 277 / 7244, fol. 16 (Stammbaum Foucault).

³⁰² Ernennung von Marc de Brion vom 06.10.1605 mit der Resignation von Foucault in ADC C 978, fol. 212v-213r.

³⁰³ François I. Foucault wird seine Mitgliedschaft im Präsidialgericht von den übrigen Richtern am 04.01.1628 bestätigt, ADC B 4400, unfoliertes Einzelblatt; Ernennung Louis II. Foucault vom 23.09.1627 in ADC C 1006, fol. 53r-54v.

³⁰⁴ Heiratsvertrag Louis II. Foucault mit Anne Mallier vom 26.01.1630 vor den Notaren Coutault und Chaussier aus Orléans erwähnt in DB 277 / 7244, fol. 6 (Notiz).

³⁰⁵ Étienne I. Foucault als Schatzmeister von Limoges in mehreren Quittungen, PO 1210 / 27220, Nr. 75 (1662), 79 (1664), 85 (1976); seine Heirat mit Jeanne Dalaveau, Tochter von Charles Dalaveau, in Hubert, *Généalogies Orléanaises* Bd. 8, fol. 109v.

II. der Erwerb der *lieutenance particulière* am Präsidialgericht von Orléans, dem Châtelet.³⁰⁶ Da François II. für die Ausübung des Justizamtes sicherlich nach Orléans ging, ist auch zu vermuten, daß seine Frau Marthe de Bar aus dieser Stadt stammte, obwohl sie in den *Généalogies Orléanaises* von Hubert nicht nachgewiesen ist.³⁰⁷ Da die Rekrutierung am Châtelet von Orléans ähnlich geschlossen war wie die am Präsidialgericht von Bourges, muß Foucault einen starken Rückhalt in Orléans gehabt haben. Der Zweig der Familie jedenfalls, in dem das Präsidentenamt am Präsidialgericht von Bourges weitergegeben wurde, blieb ganz auf Bourges konzentriert.

Auch in der ursprünglich zu den führenden Justizkreisen gehörenden Familie Foucault entfaltete sich also die regionale Mobilität in Form von Amtserwerb und Heirat zumindest in Verbindung mit den Schatzmeisterämtern. Wahrscheinlich ist dieser Eindruck nicht verallgemeinerbar, selbst wenn es noch eine zweite Familie aus dem Justizmilieu von Bourges gab, die sich über den Erwerb eines Schatzmeisteramtes in die Region ausbreitete. Auch der Mann von Jeanne Charlemagne nämlich, einer Schwester des *lieutenant particulier* am Präsidialgericht von Bourges Charles I. Charlemagne, André Picault, seinerseits Sohn des Rats am Präsidialgericht von Bourges Gabriel Picault, wurde später Schatzmeister in Orléans.³⁰⁸ Das legt die Vermutung nahe, die regionale Mobilität habe selbst in den Familien der Justiz vor allem über den Erwerb von Schatzmeisterämtern geführt. Auffällig ist auch, daß sich sowohl Picault als auch die Foucault nicht nach Nevers oder Moulins ausrichteten, sondern nach Orléans. Waren das typische Merkmale für die regionale Ausbreitung der Amtsträgerfamilien aus der Justiz?

Regionale Heiratsverbindungen der Richter am Präsidialgericht

Die regionale Vernetzung scheint bei den Richterfamilien wesentlich schwächer ausgeprägt gewesen zu sein als bei den Schatzmeistern. Es ist bereits deutlich geworden, daß die meisten Heiratsverbindungen der Richter, und die wichtigsten, innerhalb der Stadtmauern von Bourges geschlossen wurden, was vor dem Hintergrund der Herkunftsanalyse und der Ämterpatrimonialisierung nur einen weiteren Baustein in das Bild vom Präsidialgericht als dem wichtigsten Machtzentrum der Stadt fügt. Dennoch gab es - abgesehen von den bereits besprochenen Familien Foucault und Charlemagne - weitere Fälle, in denen Präsidialrichter oder ihre Angehörigen in andere Städte heirateten bzw. von außen kommende Kandidaten

³⁰⁶ Zu Étienne II. Foucault DB 277 / 7244, fol. 16 (Stammbaum), zu François II. Foucault Aubert de La Chesnaye / Badier, Dictionnaire de la noblesse, S. 447.

³⁰⁷ Marthe de Bar als seine Ehefrau in DB 277 / 7244, fol. 16 (Stammbaum).

Ämter am Präsidialgericht übernahmen. Der interessanteste, wenn auch gänzlich erratische Fall letzterer Art ist sicher die Ankunft von Jean-Baptiste Brinon aus Moulins, der 1623 sowohl nach Bourges kam, um das Amt des *lieutenant conservateur* zu übernehmen als auch um eine Ehe zu schließen - es war seine dritte Vermählung. Bei dem Zusammentreffen der beiden Anlässe handelte es sich nicht um einen Zufall, vielmehr heiratete Brinon mit Anne Breuillet die Witwe seines Vorgängers Guillaume Doullé.³⁰⁹ Es war sicher keine Liebesheirat zwischen Brinon und Breuillet, denn Brinon kam des Amtes wegen nach Bourges, das Doullé ausweislich von Brinons Ernennung kurz vor seinem Tode im Mai 1622 an seinen Schwager Étienne Breuillet resigniert hatte.³¹⁰ Étienne, seit 1612 *auditeur* an der *Chambre des Comptes* in Paris,³¹¹ ließ sich verständlicherweise nicht bestallen und scheint das Amt vielmehr dafür eingesetzt zu haben, Brinon die Verheiratung mit seiner jetzt unversorgten Schwester schmackhaft zu machen. Brinon nahm das Amt, resignierte es aber schon 1624 wieder an Jacques Jaupitre, weil er ein Schatzmeisteramt in seiner Heimatstadt Moulins erwerben konnte und war so schnell aus Bourges verschwunden, wie er gekommen war.³¹² Auch heiratete er erneut, und zwar die Tochter des Präsidenten am Präsidialgericht von Moulins, Catherine Duret, die Witwe eines Kollegen, des Schatzmeisters Pierre Perreau.³¹³ Die kurze Passage Brinons in einem der leitenden Richterämter von Bourges ist sicher ein Ausnahmefall, vor allem was seine extrem kurze Dienstzeit angeht. Für die relativ schwache regionale Vernetzung der Amtsträger scheint sie jedoch in gewisser Weise symptomatisch zu sein. Außer dem kurzen Aufenthalt Brinons sind nur noch vier Fälle bekannt, in denen es aus dem Milieu der Richter heraus Verheiratungen in die umliegenden Verwaltungszentren gegeben hat.

Antoine Bengy (1611-1665), jüngerer Halbbruder des *lieutenant criminel* Pierre II. Bengy, heiratete zu unbekanntem Datum, aber wahrscheinlich in den 1630er Jahren, mit Espérance Bugy die Tochter eines Kronanwaltes am Präsidialgericht von Orléans und damit ein Mitglied

³⁰⁸ DB 169 / 4488, fol. 5-8 (Stammbaum).

³⁰⁹ Der Heiratsvertrag von Guillaume Doullé mit Anne Breuillet vom 16.11.1597 müßte sich in der *étude* der Notare Jean Reperant und Cléophas Peron am Châtelet von Paris befinden (AN MC XCI 110), vgl. DB 241 / 6216, fol. 39ff. (Abschrift), der Akt ist dort aber nicht vorhanden. Die Ehe zwischen Jean-Baptiste Brinon und Anne Breuillet erwähnt in du Russet, *Généalogie Brinon*, S. 24.

³¹⁰ Ernennung Brinon vom 20.01.1623 in ADC C 997, fol. 33r-v.

³¹¹ Ernennung Étienne Breuillet vom 31.12.1612 in der *Liste der auditeurs*, Ms fr. 32932 (Notes historiques et généalogiques), fol. 236v.

³¹² Die Resignation Brinons an Jaupitre in dessen Ernennung vom 20.05.1624, ADC C 998, fol. 31v-32r. Brinon fälschlicherweise schon ab 1623 als Schatzmeister in Moulins bei Charmeil, Trésoriers, S. 470; als solcher zum ersten Mal sicher nachzuweisen in einer Quittung vom 07.02.1626, PO 519 / 11680, Nr. 36.

³¹³ Du Russet, *Généalogie Brinon*, S. 24; vgl. Henri de Frondeville, *Les présidents du parlement de Normandie (1499-1790)*. Recueil généalogique, établi sur la base du Manuscrit Bigot, de la Bibliothèque de Rouen, Paris / Rouen 1953, S. 38 (dort als Abelle Duret), die Familie Brinon hatte einen Zweig in der Normandie.

einer der vornehmsten Familien dieser Stadt.³¹⁴ Über weitere Kontakte der Bengy nach Orléans ist nichts bekannt. Anders sieht es im Fall der Familie Le Begue aus. Die Le Begue, die ab 1620 in drei Generationen den Präsidenten des Präsidialgerichts von Bourges stellten, betrieben unter den Richterfamilien noch am ehesten eine Heiratspolitik, die man als ‘regional’ bezeichnen könnte. 1609 heiratete Philippe Le Begue, der zu diesem Zeitpunkt noch Kronanwalt am Präsidialgericht war, die Tochter des *lieutenant général* am *bailliage* von Nevers, Henriette Bolacre.³¹⁵ Damit trafen sich im Prinzip zwei Familien in ihren über den lokalen Rahmen hinausgehenden Ansprüchen, denn die Bolacre sollten sich in der Folgezeit ja mit mehreren Mitgliedern in Bourges etablieren. Le Begue hatte mit seiner Vermählung eine standesgemäße Partie gemacht; er sollte auch nach dem Tod seiner ersten Frau auf die Wahrung seines Standes bedacht sein, heiratete er doch in zweiter Ehe die Tochter des *lieutenant général* am Präsidialgericht von Bourges, Pierre II. Biet.³¹⁶ Darüber hinaus gab es aber noch zwei Mitglieder der Familie Le Begue, die sich, ähnlich den Bolacre aus Nevers und den Semelier aus La Charité, in der Folgezeit in der Region verheirateten, nur in umgekehrter Richtung. Philippes Enkelin, Marie Le Begue, schloß am 22. November 1658 einen Heiratsvertrag mit Jérôme de la Chassigne, dem Sohn von Louis de la Chassigne, Baron von Givry, ansässig in Housseloup, einem zur Elektion von Nevers gehörenden Flecken.³¹⁷ Hier handelte es sich zweifellos um eine Heirat, die den Aufstieg in den regionalen Adel sichern helfen sollte und insofern um einen Schritt über das Milieu der Präsidialgerichte hinaus. Maries Halbbruder Gabriel schließlich heiratete 1670 in Bourges die Tochter des *receveur général et provincial des rentes* in der Generalität Bourbonnais, Gilbert Heyrault, der in Moulins ansässig war.³¹⁸

Es ist trotz der drei Fälle von Verheiratungen in den Raum Nevers-Moulins übertrieben, den Le Begue eine systematische regionale Heiratsstrategie zu unterstellen, denn zwischen der Hochzeit von Philippe und der von Marie lagen immerhin 49 Jahre. Trotzdem ist zumindest den Eheschließungen von Marie und Gabriel ein deutliches Streben über den lokalen Rahmen hinaus zuzubilligen, weil die Familie spätestens seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts von einer innerhalb der Stadt konsolidierten Basis ausgehen konnte. Philippes Heirat im Jahr

³¹⁴ Hubert, *Généalogies Orléannaises* Bd. 5, fol. 69v-70r.

³¹⁵ Le Begue war am 28.12.1608 zum *avocat du roi* ernannt worden, ADC C 982, fol. 63v-64v; der Heiratsvertrag wurde am 15.11.1609 vor Charles Sacré, Notar in Nevers, geschlossen, vgl. ADC 2 F 167, S. 174, die entsprechende *liasse* (AD Nièvre, 3 E 1 / 535) enthält den Vertrag jedoch nicht.

³¹⁶ Heirat am 24.12.1645, hier nach ADC 2 F 252, Nr. 141 (Genealogie Le Begue).

³¹⁷ Heiratsvertrag vor dem Notar Voille in Nevers, vgl. ADC 2 F 252 Nr. 141 (Genealogie Le Begue) und DB 172 / 4546 (de la Chassigne), fol. 1v (Stammbaum; anderes Datum: 26.11.1658).

³¹⁸ Heiratsvertrag Gabriel Le Begue mit Anne Heyrault vom 30.05.1670 in ADC E 3916, fol. 233r-238r.

1609 hingegen schien eher dem lokalen Aufstieg gewidmet zu sein. Das Streben über Bourges hinaus, das muß zur Bedeutung der regionalen Eheschließungen am Präsidialgericht abschließend erwähnt werden, läßt sich an dieser Behörde sonst nur noch bei den Biet feststellen, wengleich es sich bei ihnen nicht nur in den regionalen Adel richtete, sondern auch nach Paris (vgl. den ersten Abschnitt des vierten Kapitels).

Bei der geographischen Orientierung, die für die Schatzmeister ein deutliches Schwergewicht im Dreieck Bourges - Nevers - Moulins ergeben hatte und bei den Richtern immerhin eine gewisse Häufung auf der Achse Bourges - Orléans, muß mit institutionenspezifischen Zuschreibungen dennoch vorsichtig umgegangen werden. Schließlich entfaltete sich die Richterfamilie Le Begue auch in Nevers, und diejenigen Richterfamilien, die sich nach Orléans orientierten, taten dies zumindest zum Teil durch den Erwerb von Schatzmeisterämtern. Im wesentlichen dürften ohnehin bereits bestehende Verbindungen für die Wahl des Expansionszieles verantwortlich gewesen sein, und nicht die Zugehörigkeit zu Justiz oder Finanz.

Vernetzung entlang konfessioneller Grenzen

In der Untersuchung der Fidelitätsbeziehungen muß zumindest ein Hinweis auf die Konfession als Maßstab für die Konstruktion dieser Netze auftauchen. Eine erschöpfende Behandlung des Themas kann an dieser Stelle jedoch nicht geleistet werden, es soll lediglich die Relevanz des Themas für die Untersuchung herausgearbeitet werden. Die Frage, ob unter den gegenstrebigen Solidaritätsverpflichtungen der Amtsträger in Bourges nicht auch die konfessionelle Orientierung eine Rolle gespielt hat, liegt schon wegen des Untersuchungszeitraums nahe. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts war auch die Zeit der großen Erschütterung Frankreichs durch die Religionskriege (1560-1595). Welche Rolle diese Auseinandersetzungen für die sozialen Beziehungen spielten, legte Kanzler Michel de L'Hospital noch vor dem Beginn der eigentlichen Kämpfe am 13. Dezember 1560 in seiner Rede zur Eröffnung der Generalstände von Orleans in aller Klarheit dar:

„C'est folle d'esperer la paix, repos et amitié entre les personnes qui sont de diverses religions. Et n'y a opinion qui tant perfonde dedans le cœur des hommes que l'opinion de religion, ny qui tant les separe les uns des autres.“³¹⁹

³¹⁹ Michel de L'Hospital, Discours pour la majorité de Charles IX et trois autres discours, présentation de Robert Descimon, Paris 1993, S. 83.

In Bourges kam hinzu, daß sich die Stadt wegen ihrer Universität und deren von den beiden Herzoginnen des Berry, Margarete von Navarra und Margarete von Valois, unterstützten Berufungspolitik ab 1530 zu einem Zentrum des intellektuellen Protestantismus entwickelte. Das dürfte wesentlich zur Entstehung einer ultrakatholischen Gegenpartei beigetragen haben, die spätestens nach der erfolgreichen Bekämpfung eines protestantischen Aufstands, der zwischen Juni und August des Jahres 1562 zur Besetzung der Stadt durch protestantische Truppen und zur Konstituierung einer protestantischen Stadtregierung geführt hatte, mit aller Härte gegen die Protestanten vorging: Ersetzung der usurpatorischen Stadtregierung durch ultrakatholische, königstreue Kandidaten, Strafkontribution von 20.000 lt. für die protestantische Gemeinde und Ausweisung der meisten Protestanten.³²⁰ Unter den zur Zwangskontribution Herangezogenen befinden sich auch die Namen mehrerer Amtsträgerfamilien, u.a. Mitglieder der Familien Pelourde, die lange Zeit den *lieutenant conservateur* gestellt hatten, und der Familie Milet, die mit Étienne und Daniel Milet später zwei prominente Schatzmeister von Bourges stellen sollte; ein späterer Präsident der Election von Bourges, Barthélemy Berthault, und der Vater des späteren Schatzmeisters François Le Mareschal, Henri Le Mareschal.³²¹

Diese Namen legen die Vermutung nahe, daß es auch nach dem Exodus protestantische Amtsträger in Bourges gegeben hat. Mit Sicherheit geht dies aus einem Dokument des Jahres 1569 hervor, in dem alle protestantischen Amtsträger der Stadt verzeichnet sind.³²² Die Liste wurde erstellt im Hinblick auf eine eventuelle Amtsenthebung der protestantischen Amtsträger. Die Zusammenstellung ist beeindruckend, widerlegt sie doch die oft geäußerte Vermutung, Protestanten seien ab den 1560er Jahren im königlichen Dienst höchstens in subalternen Chargen anzutreffen gewesen.

³²⁰ Journal Glaumeau, S. 134: „[...] ilz mirent dehors de la ville tous ceux généralement qui estoient de la religion qu'on appelle nouvelle, autrement Huguenaux [...] Il en sortit de ceste ville ainsi qu'on disoit plus de deux mille [...]“ Hierzu genauer und mit erheblich niedrigeren Zahlen Jean Jenny, Protestants du diocèse de Bourges réfugiés à Genève au XVI^e siècle d'après le Livre des habitants de Genève, Bulletin de la société d'émulation du Bourbonnais 53 (1967), S. 322-341.

³²¹ Die Liste der für die Zwangsabgabe herangezogenen Personen abgedruckt im Journal Glaumeau, S. 161-164.

³²² Ms fr. 18684 (Recueil de pièces concernant le Berry), fol. 40r-42v: Les noms des officiers huguenotz des villes et ressortz de Bourges, Orléans et Gyen (28.02.1569).

Tab. 25: Protestantische Amtsträger an den königlichen Institutionen von Bourges (1569)

Präsidialgericht	<i>recette générale</i> (1577 Finanzbüro)	Elektion	<i>grenier à sel</i>	<i>maréchaussée</i>	Sonstige
Guillaume Regnier, <i>lieutenant général</i>	Pierre de Chazeray, <i>général des finances</i>	Jean Girard, <i>élu</i>	François Mondan (?), <i>grenetier</i>	Jean de Boisrouvray, <i>lieut. de robe longue</i>	8 königliche Notare
Pierre de la Grange, <i>conseiller</i>	Nicolas Riglet, <i>receveur général</i>	Jean Claveau, <i>élu</i>		3 <i>archers</i>	12 Advokaten
Pierre de la Forest, <i>concierge</i>	Étienne Damours, <i>receveur du taillon</i>	Pierre Aude---, <i>contrôleur</i>		9 <i>sergeants</i>	4 Doktoren der Universität
	Étienne Milet, <i>receveur du taillon</i>	Pierre Milet, <i>procureur</i>			1 Pedell der Universität
					1 <i>sergeant fiefé</i>
					1 <i>contregarde de la monnaie</i>
					1 <i>sergeant des eaux et forêts</i>

Wie sich deutlich zeigt, sind Protestanten zahlenmäßig im subalternen königlichen Dienst gut vertreten, vor allem in der *maréchaussée*, sie haben aber auch einen großen Anteil bei den Notaren und Advokaten, die sicherlich nicht unbedingt zu den subalternen Ämtern gezählt werden können. Was aber am meisten überrascht, ist die Tatsache, daß ausgerechnet die Spitzenämter sowohl der Justiz- als auch der Finanzverwaltung in den Händen von Protestanten sind. Am Präsidialgericht, wo das Amt des Präsidenten im Jahr 1569 noch nicht besetzt ist, hat Guillaume Regnier mit der *lieutenant générale* das unangefochtene Spitzenamt der Zivilverwaltung inne. In der *recette générale* gibt es mit Pierre de Chazeray und Nicolas Riglet zwei Protestanten, die die beiden Spitzenämter der regionalen Finanzverwaltung (*général des finances, receveur général des finances*) in Händen haben. Hinzu kommen vier protestantische Amtsträger in der Elektion von Bourges, von denen zwei ein Amt als *élu* innehaben. Angesichts dieser massiven Präsenz der Protestanten in den Spitzen der Verwaltung, die sich nach derselben Liste auch in Orléans und Gien feststellen läßt,³²³ ist es wahrscheinlich, daß die Konfliktlinien in den Institutionen und den Familien auch entlang konfessioneller Grenzen verliefen. Vermutlich führten die konfessionellen Unterschiede gerade im Bereich der Heiratsverbindungen zu erbittertem Streit, dessen Schärfe wiederum ein enges Zusammenrücken der durch das gemeinsame Bekenntnis miteinander Verbundenen nach sich zog. Welch große Rolle unter Umständen die konfessionelle Bindung

³²³ In beiden Städten sind die Spitzen der Justiz protestantisch, ausdrücklich werden z.B. genannt der *bailli* von Orleans, sein *lieutenant général* und sein *lieutenant particulier* sowie sechs Räte am Châtelet, dem Präsidialgericht der Stadt; der *bailli* von Gien, sein *lieutenant général* und sein *lieutenant particulier*, der *prévôt* der Stadt und der Kronanwalt am königlichen Gericht), vgl. ebd., fol. 41r-v.

gerade im Bereich der Heiratsverbindungen spielen konnte, belegt das Beispiel der Heirat von François Le Mareschal.

Le Mareschal, der trotz des protestantischen Bekenntnisses seines Vaters stets Katholik blieb, heiratete im Mai des Jahres 1572, also mit 26 Jahren, kurz nachdem er mit seinem Schatzmeisteramt bestallt worden war. Nur wenige Gäste nahmen an der Zeremonie teil. Das lag zum einen daran, daß sowohl der Bräutigam als auch seine Braut, Claude Chaumeau, ihre Eltern verloren hatten;³²⁴ hinzu kam aber, daß der Vormund der zum Zeitpunkt der Hochzeit erst 18jährigen Jeanne mit der Eheschließung nicht einverstanden war. Nicolas Riglet, *receveur général des finances* in der Generalität Berry und einer der profiliertesten Protestanten von Bourges,³²⁵ widersetzte sich nach Le Mareschals Darstellung der Verbindung, indem er von seinem Mündel behauptete, sie sei ebenfalls protestantisch und könne deshalb keinen Katholiken heiraten.³²⁶ Le Mareschal zufolge war Riglet aber lediglich an dem Vermögen seines Mündels interessiert, das er zu seinem Vorteil nutzen wollte. Heimlich tauschten Le Mareschal und Chaumeau Briefe, sie gab ihm sogar einen Ring als Zeichen ihrer Zuneigung, und gegen Riglets nicht unerheblichen Widerstand - unter anderem hatte er sein Mündel aus der Stadt auf einen Landsitz verbracht, um es an der Eheschließung zu hindern - heiratete das junge Paar am 25. Mai 1572 in Bourges.³²⁷ Nicolas Riglet gab sich allerdings so einfach nicht geschlagen, sondern nutzte die neuen, durch die königliche Gesetzgebung geschaffenen Möglichkeiten, die es Ehegatten verboten, ohne die Einwilligung ihrer Eltern zu heiraten, und strengte vor dem Parlament von Paris einen Prozeß gegen Le Mareschal an. In seinem *journal* betont François Le Mareschal mehrfach, daß sich sein Widersacher Riglet dabei der Unterstützung anderer Protestanten in einflußreichen Positionen sicher sein konnte, unter anderem eines *maître des requêtes*:

„Ne sera aussy cy obmis qu'après nostre susdict mariage effectué, ledict sieur Reglet se porte [sic] pour appellant en la court de parlement, [...] assisté et favorisé de ceulx de la religion, [...] de faict il employa

³²⁴ François' Vater Henri Le Mareschal war am 25.01.1564 in Paris gestorben, *Journal Le Mareschal*, S. 5. Claude Chaumeau war die einzige Tochter des Advokaten Jean Chaumeau, der als *historien du Berry* berühmt geworden ist.

³²⁵ Riglet war zehn Jahre zuvor bei der Besetzung von Bourges durch protestantische Truppen im Juni 1562 als Bürgermeister an die Spitze der - allerdings ephemeren - protestantischen Stadtregierung gewählt worden. Er mußte dementsprechend nach der Rückeroberung der Stadt durch ein katholisches Heer unter König Karl IX. allein ein Viertel der Zwangskontribution von 20.000 lt. (i.e. 5.000 lt.) tragen, während sich die übrigen 15.000 lt. auf insgesamt 94 Personen verteilten, vgl. *Journal Glaumeau*, S. 161-164.

³²⁶ *Journal Le Mareschal*, S. 16: „[...] damoiselle de Lassay [i.e. Claude Chaumeau, TL] estans lors es mains de madame Reglet [i.e. Riglet, TL] sa tante paternelle et tutrice au corps, le sieur recepveur general Reglet [i.e. Riglet, TL] son fils, estans [...] son tuteur pour les biens [...] le dit sieur Reglet [i.e. Riglet, TL] avoit la passion de la pretendue religion ne desirant pour ceste consideration voir effectuer avec moy le dict mariage [...]“

³²⁷ *Journal Le Mareschal*, S. 16 (Ring), 17 (Briefe), 18 (Hochzeit).

tous ceulx de la dicte religion pour se joindre avec luy en ladicte poursuite, [...] eu rapport du sieur Canagues, maistre des requestes ordinaire, de la susdicte religion [...]"³²⁸

Alles sah danach aus, als würde Riglet mit seiner massiven Unterstützung Erfolg haben - da machte im August des Jahres 1572 die Bartholomäusnacht dem ganzen Prozeß ein Ende.³²⁹ Nach dem Massaker an den Protestanten war an eine erfolgreiche Durchführung des Prozesses durch eine protestantische Clique nicht mehr zu denken. Wie der Prozeß ausgegangen wäre, wenn die Bartholomäusnacht nicht stattgefunden hätte, kann man nicht mit Bestimmtheit sagen. Wenn die Schilderung Le Mareschals den Tatsachen entspricht, hatte Riglet mit seinen Glaubensbrüdern eine anscheinend durchsetzungsfähige Gruppe um sich geschart, mit deren Hilfe er womöglich sein Ziel erreicht hätte.

Das Beispiel zeigt auf der einen Seite, wie vorsichtig man mit der Theorie vom „engendered state“ (Hanley) umgehen muß. Zwar liegt mit den Bemühungen Riglets ein Beleg vor für die frühe Nutzung der den Eltern (bzw. Vormündern) durch die staatliche Gesetzgebung eröffneten Appellationsmöglichkeiten an das Parlament, der den stärkeren Zugriff der Eltern auf die Eheschließungen der Kinder glaubwürdig vor Augen führt, gleichzeitig wird aber deutlich, daß die Umstände des Einzelfalls - hier die große Zuneigung des verlobten Paares und die Tatsache, daß beide Ehepartner keine Eltern mehr hatten - immer wieder zu nicht genehmigten Eheschließungen führen konnten. Daß die Gefahr der *mésalliances* durch die zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel nicht gebannt werden konnte, zeigen schließlich die in solchen Angelegenheiten das ganze 17. Jahrhundert hindurch geführten Prozesse. Worauf es hier aber vielmehr ankommt, ist die Tatsache, daß die Glaubensspaltung zumindest in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Verhalten der französischen Amtsträger erheblich beeinflussen konnte und zu einem bestimmenden Faktor beim Aufbau von Fidelitäts- und Klientelverbindungen wurde. Die genaue Eruierung dieser Frage, die sich zumal in Bourges angesichts des Grabens zwischen gemäßigten und radikalen Katholiken noch einmal komplexer gestaltet, muß aber einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

³²⁸ Journal Le Mareschal, S. 18f., 21. Ein Mann mit dem Namen Canagues (oder ähnlich) oder einer, der eine gleichnamige oder ähnlich lautende *seigneurie* besessen hätte, läßt sich bei Etchehoury, Maîtres des requêtes, nicht nachweisen.

³²⁹ Journal Le Mareschal, S. 22: „[...] et à ceste occasion [i.e. die zuvor beschriebene Bartholomäusnacht, TL] la susdicte instance de mon mariaige [...] ne fut point evoquée au susdict grand conseil.“

5. Ergebnisse

Der Blick in die französische Provinz hat neue Einsichten in das bemerkenswerte Ineinandergreifen von frühneuzeitlichem Staat und ständischer Gesellschaft ermöglicht. Diese Ergebnisse sind zum einen der Umkehrung der üblichen Perspektive vom Zentrum in die Peripherie zu verdanken, die Bourges als Provinzhauptstadt in den Mittelpunkt gestellt hat, zum anderen der vergleichenden Analyse der beiden dort führenden königlichen Verwaltungen. Der Vergleich hat für beide Korporationen ein sehr unterschiedliches Profil ergeben, das den Charakter der königlichen Verwaltung insgesamt bestimmt und damit die Wirklichkeit des Staates vor Ort. Die städtische Gesellschaft nutzte die unterschiedlich profilierten Verwaltungsstrukturen zu unterschiedlichen Zwecken, wodurch die staatlichen Institutionen den lokalen Verhältnissen anverwandelt wurden.

So zeichnen sich die leitenden Richterämter am Präsidialgericht durch ein hohes Maß an Eigenrekrutierung aus, d.h. die Ämter wurden bevorzugt familienintern weitergegeben (Patrimonialisierung). Wie die Karriereanalyse und die Untersuchung des sozialen Aufstiegs gezeigt haben, waren die leitenden Richterfamilien im Untersuchungszeitraum an erster Stelle um die Konsolidierung und die Bewahrung ihrer Position bemüht. Erst in zweiter Linie ging es um gesellschaftlichen Aufstieg, sei es durch den Wechsel an die obersten Gerichtshöfe in Paris (eher in den Seitenlinien), sei es in der Hauptlinie durch Verheiratung in den regionalen Adel. Die soziale Beharrung legt es zusammen mit den geschlossenen Heiratskreisen der Richter nahe, von einer sich spätestens seit dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts abschließenden Gruppe auszugehen, die auf das engste mit der Institution verbunden war.

Angesichts der heterogenen Herkunft der Schatzmeister konnte man vermuten, daß ihre Heiratsverbindungen weniger auf die Stadt konzentriert waren. Es hat sich bei der Untersuchung der Eheschließungen in der Region gezeigt, daß es tatsächlich meistens Schatzmeisterfamilien waren, die solche Verbindungen eingingen. Auch der sehr niedrige Patrimonialisierungsgrad der Ämter am Finanzbüro deutet auf eine höhere Fluktuation hin. Das bedeutet aber nicht, daß die Schatzmeister mühelos Grenzen geographischer und sozialer Art überwandern. Nimmt man außer den Heiratsverbindungen auch die Karrieren und die Formen des sozialen Aufstiegs in den Blick, so ergeben sich bei ihnen mindestens zwei homogene Sphären, die nichts oder nur sehr wenig miteinander zu tun haben: Aus Bourges gebürtige Schatzmeister kamen aus eher kleinen Verhältnissen, blieben überwiegend in

Bourges und verheirateten sich dort oder in der Region; die aus Paris kommenden *trésoriers* hingegen, deren zunächst spektakulär hoch erscheinender Anteil sich durch die Untersuchung der tatsächlichen Dienstausbübung relativierte, stammten zu einem großen Teil aus dem Milieu der obersten Gerichtshöfe und blieben ihrerseits in Paris, sei es, weil sie das Amt nicht antraten und nur formal innehatten, sei es, weil sie letztendlich ohnehin nach Paris zurückkehrten (Karriere an der *Chambre des Comptes*).

Vor dem Hintergrund dieser nicht unerheblichen Unterschiede - geographisch und sozial homogene Zusammensetzung der Richter, heterogene der Schatzmeister - muß man auch das unterschiedliche administrative, politische und soziale Gewicht der beiden Gruppen in der Stadt sehen. Das Präsidialgericht präsentiert sich als das wichtigste Zentrum lokaler Herrschaft. Der kleine, fast ausschließlich lokal rekrutierte Kreis von Familien, die die leitenden Richterposten besetzten, spielte auch bei der Besetzung der städtischen Führungsposten die herausragende Rolle. Nimmt man neben den leitenden Richterstellen auch die Ratsstellen hinzu, ergibt sich der Eindruck einer zunehmenden Identität der städtischen Regierung mit dem Präsidialgericht. Dieser Eindruck wird durch den Wandel der Repräsentationsformen bestätigt, in dessen Verlauf das Präsidialgericht als Korporation in die symbolische Selbstdarstellung der Stadt eindrang und fortan zusammen mit der Stadtregierung eine duale Repräsentation von Bourges vornahm. Gegen diese starke, gesellschaftlich abgesicherte Dominanz der Justiz hatten sogar königliche Bestimmungen des Rangverhältnisses keine Chance. Das ging soweit, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die seitens des Präsidialgerichts etablierte Repräsentationsordnung von der Regierung sanktioniert wurde: Die symbolische Praxis bestimmte die verfassende Norm.

Das Finanzbüro hingegen gab bei allen diesen Punkten eine schwache Figur ab. Weder waren die Schatzmeister in nennenswertem Umfang bei den Wahlen von Bürgermeister und Schöffen erfolgreich, noch gelang es ihnen, als Korporation ihren Anspruch auf Vorrang durchzusetzen. Zu verdanken ist diese Schieflage zwischen den aus den Amtsprivilegien ableitbaren hohen Ansprüchen und der schwachen Position der Korporation in der Stadt im wesentlichen zwei Punkten. Einerseits waren viele der Schatzmeister wegen ihrer auswärtigen Herkunft gar nicht in Bourges anwesend, womit sie ihr teilweise großes Prestige auch nicht in die Waagschale der lokalen Auseinandersetzungen mit der Justiz werfen konnten. Andererseits verfügten die aus der Stadt selbst kommenden Schatzmeister teilweise nur über geringes soziales Ansehen. Hier wird deutlich, daß das Schatzmeisteramt zumindest für

diesen Teil der Erwerber eine soziale Aufstiegsmöglichkeit darstellte, die sich in lokalen und regionalen Eheschließungen mit anderen Schatzmeisterfamilien ausdrückte. Ob für diese gleichzeitig soziale und geographische Mobilität auch der tendenzielle Ausschluß von der Teilhabe an der Macht vor Ort verantwortlich war, den man aus der Monopolstellung des Präsidialgerichts ableiten könnte, wäre eine interessante Frage für weitere Forschungen.

Tatsächlich muß die regionale Mobilität der Amtsträger als ein Spezifikum des Finanzbüros gelten. Nimmt man die Ergebnisse der Herkunftsanalyse (Kap. 2) und der Untersuchung der regionalen Heiratsverbindungen (Kap. 4) zusammen, ergibt sich ein nuanciertes, aber trotzdem deutliches Bild: Obwohl die Verheiraturanalyse den grundsätzlichen Eindruck bestätigte, bei der regionalen Mobilität habe es sich um ein durch 'Elitenüberschuß' bedingtes Ausgreifen gehandelt, also um ein generelles, von Institutionengrenzen unabhängiges Phänomen, und obwohl auch Familien aus der Justiz über die Grenzen von Bourges hinweg heirateten, steht der überwiegende Anteil an Bewegungen im Zusammenhang mit den Schatzmeisterämtern. Aus diesem Grund kann man wohl behaupten, daß es regionale Mobilität ohne die Einrichtung der Finanzbüros und die ständige Vermehrung der attraktiven Schatzmeisterämter (hoher Preis, hohe Privilegien, wenig Dienstverpflichtung) nicht gegeben hätte. Zumindest spielten die Finanzbüros bei diesem Prozeß eine starke katalysatorische Rolle, und es waren keinesfalls die leitenden Richterämter, die zu Bewegung führten.

Man hat es also beim Finanzbüro und beim Präsidialgericht von Bourges, trotz einer gegen Ende des Untersuchungszeitraums feststellbaren gesellschaftlichen Annäherung zwischen Schatzmeistern und Richtern, mit zwei vollkommen unterschiedlichen Korporationen zu tun. Während sich die Schatzmeister am Finanzbüro als loser Verband von einzelnen Amtsinhabern ohne große Befugnisse oder eine obligatorische Dienstausbübung durch Mobilität auszeichneten, waren die Verhältnisse am Präsidialgericht als der die Stadt weitgehend beherrschenden Institution von Beharrung gekennzeichnet. Die zunehmende Homogenität der Richterrekutierung legt die Vermutung nahe, hier hätte sich an der Wende zum 17. Jahrhundert ein Zirkel lokaler Eliten etabliert, der sich bis zum Ende des Ancien Régime an den Schalthebeln der administrativen Macht hielt und dann die Notabelngesellschaft konstitutierte. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß es sich bei der Richterschaft nicht um einen einheitlichen Verbund von Richterfamilien handelte, sondern um mehrere Familienclans, die sich der Institution für ihre Zwecke bedienten (Biet / Fradet).

Was bedeutete die Stärke des Präsidialgerichts als führender staatlicher Verwaltung für die Staatswerdung im Untersuchungszeitraum? Das Beispiel der *lieutenance générale* von Bourges und der mit diesem Amt über einhundert Jahre verbundenen Familie Biet hat gezeigt, wie sehr ein Familienclan von den staatlichen Strukturen für die eigenen Zwecke profitieren konnte. Auf den ersten Blick würde man hierin eine Schwächung der Staatsgewalt vermuten können, die vor allem der Ämterkäuflichkeit geschuldet war. Mit der Ämterkäuflichkeit, genauer gesagt, mit der Ermöglichung des privaten Ämterhandels, überließ der Staat augenscheinlich einen Teil der öffentlichen Gewalt Familienverbänden wie den Biet. Diese wiederum profitierten von den staatlicherseits zur Verfügung gestellten administrativen Herrschaftsstrukturen, um ihre eigene Position zu konsolidieren und auszubauen. Aus diesem auf Dauer eingerichteten Amalgam aus Familien- und Verwaltungsstrukturen erwuchs dem Staat aber auch ein nicht zu unterschätzendes Potential, denn die kleine Gruppe von Amtsträgern, die sich aus eigenen Interessen auf ihrer Position hielt, versprach Stabilität und damit eine wichtige Voraussetzung für kontinuierliche Herrschaftsausübung. Hier behält Montesquieu mit seiner Einschätzung der Ämterkäuflichkeit recht: Die notabelnähnlichen Gruppen an der Spitze der lokalen Elite arbeiteten, indem sie die Familieninteressen verfolgten, langfristig für den Staat. Zugespitzt kann man formulieren, daß die Amtsträger - hier die Präsidialrichter - die Institutionen nutzten, um mit ihren Familien zu wachsen, daß aber in der Folge diese Institutionen einen gesellschaftlichen Machtzuwachs erfuhren. Zumindest für die Präsidialgerichte ab dem 17. Jahrhundert, nicht aber für die Finanzbüros läßt sich sagen, daß die Institutionen die Familien sind. Diese enge Verzahnung ist der Ämterkäuflichkeit zu verdanken, die ein langfristige Planung von Familieninteressen ermöglichte.

Eine Studie zur Sozialgeschichte der französischen Verwaltung im Ancien Régime, wie sie die vorliegende prosopographische Untersuchung des Personals von Präsidialgericht und Finanzbüro einer Provinzhauptstadt unternommen hat, klärt auch das Verhältnis von frühneuzeitlichem Staat und ständischer Gesellschaft. Das Problem kristallisiert sich unter anderem um die Frage, inwiefern die „mittleren“ Amtsträger mit der Verfolgung ihrer Familieninteressen genügend Gewicht aufbrachten, um als Amtsträgerschaft auch politische Forderungen zu formulieren und sich damit als ein Element nicht bloß lokaler, sondern landesweiter Politik zu etablieren. Es ist bekannt, daß die Schatzmeister während der *Fronde* auf nationalem Niveau eine nicht unbedeutende Rolle bei der Forderung nach Abschaffung der Intendanten spielten. Die *Fronde des officiers* konfrontierte die Regentschaft im Sommer

1648 mit einer Reihe von Forderungen, die eine fundamentale Option für den Erhalt bestimmter hergebrachter Strukturen der Verwaltung und Regierung darstellten und deshalb mit Sicherheit politisch genannt werden können. Die Schatzmeister hatten an diesen Forderungen insofern Anteil, als sie ihr wichtigstes Anliegen, die Abschaffung der Intendanten, vor der *Chambre Saint-Louis* vortrugen, eine Forderung, die die Krone schon im Juli 1648, wenn auch nur vorübergehend, entsprach. Vor dem Hintergrund des letztendlichen Scheiterns der *Fronde* und angesichts der allzu offensichtlichen privaten Motivationen der *officiers* ist der politische Reformcharakter der *Fronde des officiers* allerdings in Zweifel zu ziehen, denn ihr Handeln war eher eine korporatistische Rebellion zur Wahrung ihrer Privilegien. Die Amtsträger klagten Beständigkeit ein, aber mit dem Ziel der Vorteilswahrung. Ihr Zusammenstehen war durch gemeinsame Interessen gewährleistet, dennoch entwickelte es kein gestalterisches Potential und blieb deshalb politisch steril.

Das Scheitern dieser Interessenpolitik bedeutete aber nicht den Sieg des Staates über die Gesellschaft, vor allem nicht, wenn man die tieferliegenden sozialen Strukturen betrachtet. Die absolute Monarchie stützte sich im Verhältnis zu ihrer Amtsträgerschaft weiterhin auf Interessenkonvergenzen. Die ausdrückliche staatliche Förderung der patriarchalen Gewalt und ihre Engführung mit dem monarchischen Prinzip ist hierfür ein deutliches Beispiel. Die Konstituierung und die Konzentration von lokaler Herrschaft, wie sie am Präsidialgericht beobachtet werden konnte, wo aus dem Zusammenfluß von Familien- und Staatsinteressen mittels der Ämterkäuflichkeit eine Stabilität entstand, die von beiden erwünscht war, stellt dasselbe Prinzip komplexer dar. Der Staat der sich im 16. und 17. Jahrhundert herausbildenden absoluten Monarchie fand in der städtischen Gesellschaft der Provinz genügend Unterstützung, weil er mit der Ämterkäuflichkeit Chancen auf Konsolidierung und Stabilität bot, die wiederum seinen Zielen dienten. Der Familienclan der Biet, der durch die Ämter am Präsidialgericht groß geworden war, machte die königliche Verwaltung durch seinen Einfluß zu einer wirkungsvollen Herrschaftsinstitution, einer Einrichtung, die durch die engen Familienbande aber eigentlich nicht mehr eindeutig der staatlichen Sphäre zuzuordnen ist. Sie ist mit Staat und Gesellschaft gleichermaßen eng verbunden.

6. Anhang

Listen der Amtsinhaber am Präsidialgericht und am Finanzbüro

Inhaber der leitenden Richterämter am Präsidialgericht von Bourges, ca 1550-1650

Zeitraum	<u>lieutenants généraux</u>	Zeitraum	<u>Präsidenten</u>
ca 1540-1556	François de l'AUBÉPINE	1572-1582	Guillaume REGNIER
1556-1566	Jacques JOBERT	1585-1598	Jean I. FOUCAULT
1566-1582	Guillaume REGNIER	1598-1620	Louis I. FOUCAULT
1582-1624	Pierre II. BIET	1620-1651	Philippe LE BEGUE
1624-1659	Claude I. BIET	1651-1675	Henri LE BEGUE
		1582-1585	supprimiert

Zeitraum	<u>lieutenants criminels</u>	Zeitraum	<u>lieutenants conservateurs</u>
1552-1556	Jacques JOBERT	ca 1543-1562	Jean PELOURDE
1556-1568	François de CORBIE	1582-1597	Pierre II. BIET
1568-1597	Antoine FRADET*	1597-1621	Guillaume DOULLÉ
1587-1611	Claude FRADET*	1623-1624	Jean-Baptiste BRINON
1611-1656	Pierre II. BENGY	1624-1629	Jacques JAUPITRE
ab 1656	Hugues BENGY	1629-1660	Étienne I. JAUPITRE
		1562-1582	supprimiert

* 1587-1597 Antoine und Claude Fradet *en survivance*

Zeitraum	<u>lieutenants particuliers</u>
bis 1552	Gabriel LABBÉ
1548-mind. 1558	François de l'HOSPITAL
1567-1570	Gabriel GASSOT
1568-mind. 1577	Pierre I. BIET
1579-1582	Pierre II. BIET
1582-1592	Jean LE MERCIER
1593-1599**	Jacques II. JOBERT
1592-1618**	Claude BRIDARD
1618-1629	Étienne IV. BIGOT
1629-1662	Charles I. CHARLEMAGNE

** nach dem Tod von Jean Lemercier 1592 Doppelbesetzung des Amtes durch den König und den ligistischen Herzog von Mayenne (s. Kapitel 1, Abschnitt 1)

Inhaber der Schatzmeisterämter am Finanzbüro von Bourges, ca 1550-1650
(in Klammern das Datum der Neuschaffung)

<u>Zeitraum</u>	<u>1. Charge</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>2. Charge (1557)</u>
1543-1561	Antoine BOHIER	1575-1581	Th. de BRAGUELONGNE
1563-1580	Pierre de CHAZERAY	1581-1600	Étienne I. MILET
1580-1588	Jean FRAPPIN	1600-1651	Jean de LA BARRE
1588-1598	Jean MANDAT		
1598-1605	Jean II. FOUCAULT		
1605-1611	Marc de BRION		
1611-1630	Jean BREUILLET		
1630-1680	Gabriel BREUILLET		

	<u>3. Charge (1570)</u>		<u>4. Charge (1571)</u>
1571-1607	Frçs LE MARESCHAL	mind. 1576-1600	Pierre BRULART
1607-1621	Henri LE MARESCHAL	1600-1642	Daniel MILET
1621-1637	André PASQUIER	1642-1654	Louis MILET
1637-1651	Thibaud CORNUEL		

	<u>5. Charge (1577)</u>		<u>6. Charge (1581, mit Präsidentenwürde)</u>
1577-1603	François de BENEVENT	1581-1598	Guillaume III. TENON
1603-1617	Jérôme de BENEVENT	1598-1604	Nicolas MACÉ
1617-1620	Alexandre BRIÇONNET	1604-1652	Guillaume COURTIN
1620-1626	Charles LE PRESTRE	1652-1694	Vincent II. SARRAZIN
1626-1633	Étienne GUERIN		
1633-1646	Jean BARON		
1646-1659	Benoît RAVOT		

	<u>7. Charge (1581)</u>		<u>8. Charge (Januar 1586)</u>
1581-1598	Antoine OLIVIER	1586-1598	Guillaume PARFAICT
1598-1620	Adam LECHANGEUR	1598-1628	Roland de BRISACIER
1620-1663	Jacques BOLACRE	1628-1676	Charles de BRISACIER

	<u>9. Charge</u> (Januar 1586)		<u>10. Charge</u> (Juni 1586, mit Präsidentenwürde)
1586-1603	Pierre de CHEMERAULT	1586-1598	Charles BOURLABÉ
1603-1610	Blaise MELIAND	1598-1615	Hugues LEGRAND
1610-1620	Gabriel MELIAND	1615-1625	Jacques PARAT
1620-1650	Victor MELIAND	1625-1664	Martin DALLONNEAU

	<u>11. Charge</u> (1621)		<u>12. Charge</u> (1621)
1621-1664	Nicolas LADVOCAT	1621-1624	Louis d'ALIGRE
		1624-1627	Charles FOUCAULT
		1627-1650	Pierre I. BEAUXAMIS
		ab 1650	Pierre II. BEAUXAMIS

	<u>13. Charge</u> (1626)		<u>14. Charge</u> (1626)
1626-1668	Claude BIGOT	1626-1626	Louis DULAC
		1626-1656	Claude PELLET

	<u>15. Charge</u> (1627)		<u>16. Charge</u> (1627)
1627-1638	Ithier HOBIER	1627-1673	Louis II. FOUCAULT
1638-1652	François HOBIER		
1652-1688	Jacques BIGOT		

	<u>17. Charge</u> (1627)		<u>18. Charge</u> (1627)
1627-1652	Louis I. LADVOCAT	1627-1632	Nicolas CHAUVEL
1652-1673	Jean de TENON	1632-1673	Claude RIBAUDON

	<u>19. Charge</u> (1633, trésorier de France garde-scel)		<u>20. Charge</u> (1635)
1633-1652	Jean LE VACHER	1636-1652	Pierre II. DURAND
1652-1662	François CHABENAT		

	<u>21. Charge</u> (1635)		<u>22. Charge</u> (1635)
1637-1689	Étienne DEPARDIEU	1637-1674	François CHARRETON

	<u>23. Charge (1635)</u>
1637-1673	René de LA CHASTRE

Verzeichnis der Tabellen und sonstigen Darstellungen

Tabellen

1: Graduierung der leitenden Richter (<i>lieutenants</i> und Präsident) am Präsidialgericht von Bourges (1550-1650).....	41
2: Bewertung der Richterämter (Tarife von 1604, 1638 und 1665, in <i>livres tournois</i>).....	60
3: Beteiligung von Kaufleuten, Freiberuflern und kgl. Amtsträgern am <i>corps de ville</i>	151
4: Zusammensetzung der Gruppe der <i>échevins</i>	155
5: Zusammensetzung der Gruppe der <i>maires</i>	158
6: Herkunft der Schatzmeister (in der Reihenfolge der Ernennung).....	174
7: Herkunft der Ersterwerber von Schatzmeisterämtern nach Jahren der Ämterschaffung (ab 1571).....	178
8: Amtsausübung der Schatzmeister von Bourges.....	194
9: Rang der Schatzmeister und Richter im <i>Tarif du droit de marc d'or</i> von 1583.....	242
10: Karriere der leitenden Richter am Präsidialgericht von Bourges (ca. 1540-1655).....	303
11: Amtsübernahmen der Richter am Präsidialgericht (in absoluten Zahlen, ca. 1550 bis 1650).....	317
12: Amtsübernahmen der Richter am Präsidialgericht (in Prozent, ca. 1550 bis 1650).....	317
13: Amtsübernahmen nach Ämtern des Präsidialgerichts.....	318
14: Berufe der Väter der leitenden Richter am Präsidialgericht.....	327
15: Berufe der Väter, chronologisch nach Eintritt der Amtsträger in das Präsidialgericht...	328
16: Berufe der Söhne der leitenden Richter.....	331
17: Amtsübernahmen bei den Schatzmeistern.....	359
18: Bereinigte Übersicht zur Amtsübernahme der Schatzmeister (ohne Neuschaffungen und Unbekannte).....	360
19: Dienstzeiten der Schatzmeister, die ihr Amt einem Sohn übergaben, mit deren Dienstzeiten.....	362
20: Herkunft der Schatzmeister, die ihr Amt vom Vater bzw. Schwiegervater übernahmen	364
21: Berufe der Väter der Schatzmeister.....	367
22: Berufe der Söhne der Schatzmeister.....	371
23: Berufe der Schwiegerväter der Amtsträger.....	385
24: Berufe der Schwiegerväter der Kinder der Amtsträger.....	386
25: Protestantische Amtsträger an den königlichen Institutionen von Bourges (1569).....	413

Karten, Diagramme und Stammbäume

Verteilung der Schatzmeister nach Herkunftsorten.....	176
Diagramm der Herkunft der Schatzmeister (Ersterwerb und privater Erwerb, Querschnitte alle 5 Jahre von 1580 bis 1640).....	180
Vereinfachtes Schema der regionalen Vernetzung der Familie Bolacre.....	183
Vereinfachtes Schema des sozialen Aufstiegs der Familie Biet.....	337
Vereinfachtes Schema der Entwicklung der Familie Foucault.....	340
Liste der Präsidenten der Elektion von Bourges.....	365
Soziale Etablierung der Familie Milet.....	373
Die Familie Le Mareschal (Bourges): vereinfachtes Schema der Kontakte ins Nivernais....	402
Eheverbindungen und Ämtererwerb der Familie Tenon (Nevers) in der Region.....	404

Abkürzungsverzeichnis

AD	Archives départementales
ADC	Archives départementales du Cher (Bourges)
AN	Archives nationales (Paris)
BECh	Bibliothèque de l'École des Chartes
cab H	Cabinet des titres, Cabinet d'Hozier
CAHB	Cahiers d'Archéologie et d'Histoire du Berry
carr H	Cabinet des titres, Carrés d'Hozier
Chérin	Cabinet des titres, Collection Chérin
DB	Cabinet des titres, Dossiers bleus (die erste der nach 'DB' folgenden Ziffern bezeichnet den Band, die zweite das einschlägige Dossier).
HZ	Historische Zeitschrift
lt.	livres tournois
MC	Minutier central (Archives nationales, Paris); die folgende lateinische Ziffer bezeichnet die <i>étude</i> , die arabische die <i>liasse</i> .
MSAC	Mémoires de la Société des Antiquaires du Centre
Ms	Manuscrit
Ms fr.	Manuscrits français
Ms fr. n.a.	Manuscrits français, nouvelles acquisitions
nouv H	Cabinet des titres, Nouveau d'Hozier
PO	Cabinet des titres, Pièces originales (die erste der nach 'DB' folgenden Ziffern bezeichnet den Band, die zweite das einschlägige Dossier).
RH	Revue Historique
RHMC	Revue d'Histoire Moderne et Contemporaine
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung

Die Manuskripte der *Bibliothèque nationale de France* werden, ohne 'BnF' davorzusetzen, nur als 'Ms fr.' bzw. 'Ms fr. n.a.' zitiert. Gleiches gilt für die Dokumente aus den Sammlungen *Cabinet des titres*, *Cinq-Cents de Colbert* und *Collection Clairambault*.

7. Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Archives nationales

Série Z^{1A} (Cour des Aides de Paris)

- 134, 135-137, 140, 141, 144 (Actes royaux enregistrés).
- 529, 532, 534, 535, 537, 540-543, 548, 553, 554, 557, 568 (Minutes).

Série Z^{1B} (Cour des Monnaies de Paris)

- 557, 562 (Minutes).

Minutier central

XI 99; XVI 223, 234, 431; XXIII 248; XXIV 327; XXVI 70; LI 304; LIX 1; LXII 127; LXVI 122; LXXIII 364, 397, 399; LXXV 122; LXXXVI 119, 120; XC 51; XCI 110, 315; CVIII 29; CXXII 106.

Bibliothèque nationale de France

Manuscrits français

- 2420, Nr. 4: Ithier Hobier, Requête présentée au Roy sur le droit annuel par ses officiers de finance, s.l.n.d.
- 2541, Nr. 17: Anon., Sur la requête pour les financiers, par M. Hobier, s.l.n.d.
- 2790: Nicolas de Nicolay, Description générale du païs et duché de Berri et diocèse de Bourges, l'an MDCXVII (1617).
- 3419: Recueil de lettres originales, Nrn 62-81: François Le Mareschal an den Herzog von Nevers, Dezember 1588 - Januar 1590; Nr. 84: ders. an die Herzogin von Nevers, 17.09.1590.
- 3612: Recueil de lettres et de pièces originales ..., Nr. 88: François Le Mareschal an den Herzog von Nevers, 1586.
- 3617: Recueil de lettres et de pièces originales ..., Nr. 47 (der *inventaire sommaire* gibt fälschlich Nr. 37): François Le Mareschal an den duc de Nevers, 1592.
- 3619: Recueil de lettres et de pièces originales ..., Nr. 18: François Le Mareschal an den duc de Nevers, 22.09.1591; sowie die Abschriften dieser Briefe in ADC 2 F 741 (Papiers de Maurice de Bengy-de Puyvallée).
- 5285: Actes de Charles VII, François I^{er}, Marguerite de France, duchesse de Berry et de Savoie, Henri II, Catherine de Médicis, Marie Stuart, Charles IX, Henri III.
- 11109-11110: Évaluation des offices de France (1638).
- 14015: Catalogue ou 'Genuit des conseillers du Grand Conseil, depuis l'an 1483 jusques à present', 1756.
- 14021: Recueil des privilèges des notaires et secrétaires du roi (1358-1541).
- 14065: Filiation chronologique des Trésoriers de France, des Généraux des finances et des autre officiers du Bureau des Finances, par M. le premier président Denis, 1787.
- 14067: Table alphabétique des noms des Trésoriers de France, des Généraux des finances et des autre officiers du Bureau des Finances depuis 1294, contenus dans leur filiation chronologique, par M. le premier président Denis, 1787.
- 14380: Journal tenu par Jean Glaumeau, prêtre, ... des événements survenus à Bourges pendant les années 1541-1562.
- 18244: Registre des immatricules, secrétaires du Roy (1584-1604).

- 18684: Recueil de pièces concernant le Berry.
- 19924: Pierre Delamare, secrétaire ordinaire de la chambre du roi, Discours sur la justice ou science royale, à très crestien Louis XIII ... (septembre 1617).
- 31791: Nobiliaire de la généralité de Bourges (18. Jahrhundert).
- 32932: Notes historiques et généalogiques sur les membres du Grand Conseil, de la Chambre des Comptes, de la Cour des Aides, sur les trésoriers de l'Épargne, les trésoriers généraux de France et commissaires de la Chambre de justice.

Manuscrits français, nouvelles acquisitions

- 7794-7795: Pamphlets sur le droit annuel.
- 9780-9781: Préséance entre juges et magistrats (Teil der portefeuilles d'Antoine Lancelot, inspecteur du Collège royal et membre de l'Académie des Inscriptions, Ms fr. 9632-9826).

Cabinet des titres

- Dossiers Bleus

7 / 178 (Alabat), 11 / 275 (d'Aligre), 59 / 1426 (de la Barre), 83 / 1938 (Bengy), 95 / 2281 (Biet), 96 / 2298-2300 (Bigot), 105 / 2547 (Bohier), 109 / 2653 (Bolacre), 128 / 3136 (Braguelongne), 133 / 3308 (Breuillet), 134 / 3329 (Briçonnet), 136 / 3366 (Brinon), 136 / 3366 (de Brion), 137 / 3382 (de Brisacier), 141 / 3477 (Brulart), 169 / 4488 (Charlemagne), 179 / 4661 (Chauvel), 211 / 5408 (Cornuel), 219 / 5586 III und 5586 VIII (Courtin), 241 / 6216 (Doullé), 277 / 7241 (Foucault à Paris), 277 / 7244 (Foucault), 280 / 7327 (Fradet), 300 / 7654 (de Ganay), 306 / 7751 (Gassot), 329 / 8345-8346 (Grand Le, i.e. Legrand), 337 / 8639 (Guerin à Chartres), 337 / 8643 (Guerin à Paris), 368 / 9678 (Jaupitre), 369 / 9712 (Jobert), 375 / 10036 (Labbé), 385 / 10346 (de l'Aubespine), 387 / 10422 (Ladvocat), 394 / 10647 (de l'Hospital), 413 / 11023 (Macé), 423 / 11277 (Mandat), 427 / 11413 (Maréchal, i.e. Le Mareschal), 430 / 11545 (Marteau), 440 / 11851 (Meliand), 443 / 11902 (Le Mercier), 449 / 12078 (Milet), 449 / 12084 und 12087 (Milon, i.e. Millon), 474 / 12539 (Morvilliers), 500 / 12981 (Olivier), 511 / 13241 (Parfaict), 512 / 13275 Pasquier), 512 / 13579 (Pasquier), 543 / 14227 (Prestre Le, i.e. Leprestre), 558 / 14706 Ravot), 560 / 14762 (Regnier), 564 / 14900 (Ribodon, i.e. Ribaudon), 599 / 15818 (Sarrazin), 628 / 16713 (Tenon), 649 / 17230 (Tullier), 654 / 17355 (Valenciennes).

- Pièces Originales

19 / 468 (Alabat), 37 / 752 (d'Aligre), 41 / 870 (Allonneau à Loches, i.e. Dallonneau), 56 / 1176 (Ancel), 202 / 4463 (de la Barre), 288 / 6251 (Benevent), 288 / 6258 (Bengy), 339 / 7408 (Biet), 381 / 8395 (Bohier), 398 / 8800 (Bolacre), 461 / 10289 (Bourdaloue), 490 / 11005 (Braguelongne), 507 / 11474 (Breuillet), 513 / 11573 (Briçonnet), 515 / 11578 (Bridard), 519 / 11680 (Brinon), 520 / 11687 (de Brion), 522 / 11712 (de Brisacier), 535-537 / 12092 (Brulart), 669 / 15652 (Le Changeur, i.e. Lechangeur), 679 / 15920 (Charlemagne), 694 / 16100 (Chaseray, i.e. Chazeray), 721 / 16493 (Chauvel), 730 / 16664 (Chemerault), 851 / 19089 (de Corbie), 861 / 19320 (Cornuel), 1023 / 23395 (Doullé), 1038 / 23869 (Durand), 1210 / 27221 (Foucault), 1211 / 27225 (Foucault à Paris), 1230 / 27556 (Fradet), 1274 / 28661 (de Ganay), 1298 / 29033 (Gassot), 1428 / 32341 (Guerin en Beauce), 1429 / 32356 (Guerin à Paris), 1525 / 34771 (Hobier), 1574 / 36134 (Jaupitre), 1581 / 36307 (Jobert), 1613 / 37427 (Labbé), 1616 / 37569 (Ladvocat), 1659 / 38559 (de l'Aubespine), 1673-1674 / 38846 (Ladvocat), 1711-1712 / 39784 (de l'Hospital), 1785 / 41245 (Macé), 1825 / 42161 (Mandat), 1846 / 42653 (Le Mareschal), 1914 / 44150 (Meliand), 1964 / 45065 (Milet), 1965 / 45099 (Milet), 1966 / 45123 (Millon), 2062 / 46910 (Morvilliers), 2140 / 48663-48664 (Olivier), 2192 / 49644 (Parat), 2195 / 49677 (Pardieu de, i.e. Depardieu), 2197 / 49702 (Parfaict), 2208

/ 49871 (Pasquier), 2228 / 50401 (Pelourde), 2376 / 53354 (Prestre Le, i.e. Leprestre), 2440 / 54907 (Ravot), 2454 / 55159 (Regnier), 2473 / 55663 (Ribodon, i.e. Ribaudon), 2635 / 58612 (Sarrazin), 2647 / 58876 (de Sauzay), 2815 / 62595 (Texier), 2905 / 64634 (Le Vacher).

- Carrés d'Hozier

82 (Bengy), 93 (Biet), 134 (Brinon), 272 (Fradet), 285 (Gassot), 364 (Labbé).

- Cabinet d'Hozier

66 / 1726 (Brinon), 149 / 3828 (Fradet).

- Nouveau d'Hozier

143 / 3113 (Fradet).

- Collection Chérin

22 / 432 (Bengy), 84 / 1700 (Foucault).

Cinq-Cents de Colbert

- 256: Etat de la vailleur et estimation faite au Conseil du roy de tous les offices de judicature, finances et autres du royaume (1604).

- 257-258: États et évaluation par généralités de tous les offices de judicature et de finance, [...] dressés aux bureaux des finances (1665).

Collection Clairambault

- 500: Claude de Beaune, Traicté de la Chambre des comptes de Paris, Paris 1647.

Archives départementales du Cher (Bourges)

Série B

- B 1: Bailliage de Bourges, liasse contenant 35 pièces.

- B 558: registre de l'inscription des gradués ès facultés en droit civil et canon, bacheliers, licenciés et docteurs (1658-1671).

- B 718, 721-723: Bailliage de Bourges, insinuations.

- B 4400: Bailliage de Bourges, gages des officiers.

Série C

- C 739: Etat des officiers de la généralité (1660).

- C 744: Registre des estats de la vailleur des finances de la tresorerie generale de France (1580).

- C 816-817: Declarations des foi et hommages.

- C 952-1061: Registres d'expéditions du bureau des finances de Bourges (1554-1693).

- C 1079: Documents divers relatifs à l'histoire du bureau des finances (1577-1790).

Série D

- D 26: Université de Bourges, livre du recteur (1561-1562).

- D 27-28: Université de Bourges, réception des gradés (1583-1585).

- D 31: Université de Bourges, nomination des bacheliers en droit canon (1577-1606).

Série E

1074, 1096, 1098, 1107, 1111, 1116, 1123, 1126, 1142, 1150, 1151, 1153, 1181, 1183, 1191, 1233, 1313, 1333, 1335, 1377, 1380, 1410, 1414, 1529, 1533, 1566, 1567, 1571, 1574, 1576, 1579, 1627, 1706, 1714, 1771, 1778, 1795, 1974, 1976, 1981, 1983, 1984, 1987, 1991, 1993, 1994, 1995, 1997, 2004, 2019bis, 2054, 2057, 2244, 2253, 2298, 2299, 2300, 2331, 2336, 2345, 2349, 2365, 2408, 2422, 2438, 2442, 2513-1, 2513-4, 2513-5, 2513-6, 2680, 2728, 2731, 2735, 3001, 3004, 3388, 3463, 3500, 3641, 3832, 3848, 3872, 3876, 3880, 3899, 3906, 3916, 3946, 4335, 4336, 4341, 4342, 4420, 4592, 4752, 4755, 4762, 4768, 4771, 4772, 4773, 4774, 4978, 5030, 5032, 5092.

Série F (ancienne série 'nouvelles acquisitions, NA')

- F 237: Lettres du prince de Condé à la ville de Bourges (1623-1630).
- F 266: Ordre de la triomphante et magnifique montré du mystere des saints actes des apôtres faite à Bourges le dimanche dernier jour davril 1536.
- F 316: Inventaire après-décès de Pierre Biet et de sa femme Jeanne Gassot (18.01.1583).

Série 2 F

- 2 F 148-255: Notes généalogiques de M. Girard de Villesaison, ancien vice-président de la Société des Antiquaires du Centre.
- 2 F 741: mschr. Abschrift der Memoiren von François Le Mareschal (1619), Originaltitel: Registre auquel les jours et annees, tant de ma naissance que de mon mariage et aussi de mes enfants sont escriptes et quelques memoires d'aulcunes mes affaires particulieres.

Archives départementales de la Nièvre (Nevers)

Série 1 E (Familiendossiers, Originaldokumente)

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| - 1 E 83: Dossier Bolacre. | - 1 E 296: Dossier Lucenay. |
| - 1 E 96: Dossier Brisson. | - 1 E 314: Dossier Milet. |
| - 1 E 111: Dossier Chaludet. | - 1 E 336: Dossier Olivier. |
| - 1 E 183: Dossier Courtois. | - 1 E 357: Dossier Pilloux. |
| - 1 E 202: Dossier des Prez. | - 1 E 395: Dossier Rapine. |
| - 1 E 228: Dossier Gascoing. | - 1 E 483: Dossier Saulieu. |
| - 1 E 239: Dossier Grandrie. | - 1 E 490: Dossier Tenon. |
| - 1 E 256: Dossier Lamoignon. | |

Série 3 E 1 (Notare von Nevers)

- 3 E 1 / 430-431: Notar Gilbert I. Taillandier, 1564.
- 3 E 1 / 500: Notar Denis Gobillot, 1614.
- 3 E 1 / 503: Notar Denis Gobillot, 1617.
- 3 E 1 / 535: Notar Charles Sacré, 1609.
- 3 E 1 / 551: Notar Guillaume Simonin, 1581.
- 3 E 1 / 814: Notar André Guynet, 1630.

Série 30 F

- 30 F 1-2: Fonds Gudin de Vallerin (listes généalogiques).

Archives départementales du Loiret (Orléans)

Série 3 E

- 3 E 39.145b: Notar Michel Lasne, répertoire 1638-1676.
- 3 E 11.168: Notar Charles Coutault, minutes 1630.

Médiathèque Orléans:

- Ms 608-615 (ehem. Ms 457bis): Robert Hubert, Généalogies Orléanaises des familles ayant habité la province de l'Orléanais ou s'y rattachant indirectement ..., 8 Bde (17. Jahrhundert).

Archives municipales de Bourges

Série AA

- AA 1: Cartulaire de l'hôtel de ville (XII^e s.-1584).
- AA 2: Cartulaire de l'hôtel de ville (1224-1670).
- AA 5: Privilèges conférés à la ville de Bourges par divers rois (1224-1779).
- AA 11: Privilèges des maires et échevins (1474-1770).
- AA 12: Déclarations faites au greffe de l'hôtel de ville de Bourges... (1649-1759).
- AA 34: Cérémonies et fêtes politiques, notification des traités conclus par la royauté (1492-1781).
- AA 35: Estat des fraictz faictz et desboucez [sic] ... pour l'entrée et reception de Monseigneur frère unique du Roy ... à son joieux avenement en cestedicte ville de Bourges (Mai-Juli 1576).
- AA 36: Fêtes religieuses (1610-1637).
- AA 37-38: États Généraux. Convocations, taxes, nomination de députés, mémoires, etc. (1560-1649).

Série BB

- BB 6: Registres des délibérations de l'hôtel de ville (1554-1562).
- BB 8: Registres des délibérations de l'hôtel de ville (1572-1576).
- BB 9: Registres des délibérations de l'hôtel de ville (1573-1580).
- BB 10: Registres des délibérations de l'hôtel de ville (1580-1585).
- BB 16: Registres des délibérations de l'hôtel de ville (1619-1626).
- BB 34: Préséance des maires et échevins dans les assemblées et cérémonies (1588-1749).

Série CC

- CC 125: Treizain. Recueil de lettres patentes relatives à l'octroi du 13^{me} du vin vendu au détail (1500-1609).
- CC 126-127: Treizain. Pièces diverses : lettres d'octroi, ferme du 13^{me} etc. (1467-vers 1731).
- CC 131: Aides. Ferme des aides. Requêtes au roi. Exemptions etc. (1567-1765).

Série EE

- EE 2: Milice bourgeoise. Contrôleurs des guerres (1615-1779).
- EE 3: Milice bourgeoise. Sûreté de la ville et de la province (1484-1696).
- EE 5: Fortifications. Tours, remparts, fossés, portes (1553-1781).

- EE 6: Fortifications. Portes et ponts (1486-1768).

Série FF

- FF 1: Procès verbal de l'erection et etablissement du présidial de Bourges (21.-23.06.1552).
- FF 2: Lettres patentes de Louis XI sur la nomination du prévôt (August 1471).
- FF 3: Jurisdiction criminelle de la ville. Police (1506-1775).
- FF 22: Police. Ordonnances du roi, du sénéchal de Berri, du gouverneur etc. (Fin du XIV^e s.-1780).
- FF 23: Salubrité. Mesures d'hygiène prescrites aux particuliers (1495-1780).
- FF 26-27: Rôles des amendes prononcées par les maire et échevins (1607-1633).

Gedruckte Quellen

- Académie des sciences morales et politiques (Hg.), Catalogue des actes de François I^{er}, 10 Bde, Paris 1887-1908.
- Anon., Addition de mémoire signifié pour le sieur Bengy, lieutenant général conservateur au bailliage et siège presidial de Bourges, Paris o.D. (1740) (ADC J 1695).
- Anon., Apologie et justification pour Ithier Hobier, s.l.n.d.
- Anon., Bref et sommaire recueil de ce qui a esté fait, et de l'ordre tenu a la joyeuse et triumpante entrée de tres-puissant et tres-honoré prince, François filz de France, et frere unique du roy, duc de Berry, Anjou, Angoulesme, Alençon, Touraine, Evreux etc. en la ville de Bourges, capitale de son païs et duché de Berry : le dimanche quinziesme iour du mois de Iuillet mil cinq cens soixante et seize. Avec les harengues faicts audict seigneur, par les deputez de ladicte ville, Bourges, par Pierre Bouchier, imprimeur de ladicte ville, 1576.
- Anon., Les Caquets de l'accouchée (1622), hg. v. Édouard Fournier, Paris 1855 (ND Nendeln 1977).
- Anon., L'entrée de M. le duc d'Anguien, fils de M. le prince de Condé en la ville de Bourges, quatre iours devant celui de son baptesme, in: Le Mercure françois ou la suite de l'histoire de la paix Bd. 12, Paris 1626-1627, S. 300-307.
- Anon., Etat de ce qui se doit pratiquer dans l'Hostel de Ville de Bourges durant le cours de chacune année, Bourges 1725.
- Anon., Libertez, immunitz et exemptions de l'église [...] de Bourges, avec les arrests et règlemens du parlement obtenus par les doyen, chanoines et chapitre de ladite église ès années 1542 et 1618, et statuts d'icelle église [...], Paris 1618.
- Anon., Mémoire pour Pierre Bengy, ecuyer, sieur de Puivallée, conseiller du Roy, lieutenant général, conservateur des privilèges de l'Université, au bailliage et présidial de Bourges, défendeur, contre François-Robert de Margat, ecuyer, sieur de Creci, conseiller du Roy, lieutenant particulier au même siège, demandeur (Abbé de Salabery, rapporteur), Paris o.D. (1738) (ADC J 1695).
- Anon., Les officiers du bailliage et siège présidial de Bourges (conflit de préséance avec les officiers du bureau des finances), s.l. 1681 (ADC Bibl. H. 50.125, Nr. 34.2 und 34.3; zwei Flugblätter mit je 4 Seiten).
- Anon., Ordre et police établie pour le reglement et nourriture des pauvres en la ville et faulxbourgs de Bourges, Bourges 1586.
- Anon., Recueil d'ordonnances et lettres patentes rendues par les roys Henry II, Charles IX et Henry III, sur la reformation des habillemens, luxe des viandes et sur la police generale du royaume, de 1549 à 1577, s.l.n.d.
- Anon. (Hg.), Relation inédite, puisée dans des pièces authentiques, d'un voyage que fit à Issoudun, le dix-neuf octobre mil six cent neuf, Pierre Biet, seigneur de Maubranche et de La Tremblaye, Le Bas Berry 1 (1875), S. 39-48.

- Anon., Remontrances des syndics des elections de France au roi et à nosseigneurs de son conseil, s.l. 1649.
- Anon., Transaction faite entre Messieurs les maire et eschevins de la ville de Bourges, et Messieurs de l'Université dudit Bourges, du 27 Juillet 1581, Bourges 1654.
- Archives de la France Bd. 3 (Le XVI^e siècle), hg. v. Philippe Hamon und Jean Jacquart, Paris 1997.
- Bacquet, Jean, Traicté des droicts du domaine de la couronne de France. Concernant les franc fiefs, nouveaux acquests, anoblissemens et amortissemens, Paris 1582.
- Belloy, Pierre de, Panegyrique ou remonstrance pour les seneschal, juges mage et criminel, lieutenans [...] et magistrats en la seneschaucée et siège présidial de Tholose, Paris 1582.
- Benevent, Jérôme, Panegyric à Monseigneur le duc de Sully, pair de France, Paris 1609.
- Blanchard, François, Les Présidens au mortier du Parlement de Paris, leurs emplois, charges, qualitez, armes, blasons et généalogies, depuis l'an 1331 jusques à présent; ensemble un catalogue de tous les conseillers selon l'ordre des temps et de leurs réceptions, enrichy du blason de leurs armes et de plusieurs remarques concernans leurs familles, [...], Paris 1647.
- Blanchard, Guillaume, Compilation chronologique contenant un recueil en abrégé des ordonnances, edits, declarations et lettres patentes des rois de France, qui concernent la justice, la police, et les finances, avec la datte de leur enregistrement dans les greffes des compagnies superieures, depuis l'année 987 jusqu'à present, 2 Bde, Paris 1715.
- Bodin, Jean, Les six livres de la république avec l'apologie de R. Herpin, Faksimiledruck der Ausgabe 1583, Aalen 1961.
- Bragelongne, Pierre de, Discours généalogique, origine et généalogie de la maison de Bragelongne, Paris 1689.
- Bretonneau, Guy, Histoire généalogique de la maison des Briçonnets, Paris 1620.
- Cahier général des remontrances du Tiers État de la province de Berry, dressées pour la tenue des États généraux convoqués par le roi Louis XIII, en la ville de Sens, le dixième de septembre 1614, in: Lalourcé / Duval (Hg.), Recueil Bd. 9, S. 1-64.
- Champion, Henri de, Mémoires de Campion, suivis d'un choix des lettres d'Alexandre de Campion, hg. v. Célestin Moreau, Paris 1857 (ND Nendeln 1979).
- Catherinot, Nicolas, Tombeau généalogique, s.l.n.d.
- Catherinot, Nicolas, Fori Bituricensis inscriptio, Bourges 1675.
- Catherinot, Nicolas, Les illustres de Berry, Bourges 1682.
- Catherinot, Nicolas, Les axiomes du droit français (1683) par le sieur Catherinot, avec une notice sur la vie et les écrits de l'auteur par Edouard Laboulaye, [...] et une bibliographie raisonnée des écrits de Catherinot par Jacques Flach, Paris 1883.
- Catherinot, Nicolas, Les tribunaux de Bourges, Bourges 1683.
- Catherinot, Nicolas, Le calvinisme de Berry, Bourges 1684.
- Catherinot, Nicolas, Le siège de Bourges, Bourges 1684.
- Chaumeau, Jean, Histoire de Berry, contenant l'origine, antiquité, gestes, prouesses, privileges, et libertés des Berruyers : avec particuliere description dudit país. Le tout recueilly par Jean Chaumeau, seigneur de Lassay, advocat au siège présidial de Bourges, Lyon, par Antoine Gryphius, 1566.
- Chenu, Jean, Privileges octroyez aux maires et eschevins, bourgeois, et habitans de la ville et septaine de Bourges, par le roy Philippe Auguste en l'an 1181, confirmez et augmentez par ses successeurs, et verifiez és cours souveraines : conferez avec plusieurs privileges d'autres villes et enrichis de belles remarques et annotations, tirees tant du droict civil que arrests desdictes cours, par Jean Chenu de la ville de Bourges, advocat en la cour de Parlement. A Paris, chez Nicolas Buon, au mont Saint Hilaire, à l'Image saint Claude, 1603.
- Chenu, Jean, Livre des offices de France, ou continuation du recueil d'edicts faits sur creations d'estats et offices de iudicature, reglemens notables donnez par les cours souveraines, entre ecclesiastiques, pour la celebration du service divin : iuges, magistrats et

autres offices royaux : et des seigneurs iusticiers inferieurs et subalternes, pour l'exercice de leurs offices, rangs, seances, prerogatives, institutions et destitutions d'iceux, par Jean Chenu de Bourges, advocat en parlement. A Paris, chez Nicolas Buon, rue S. Jacques à l'enseigne S. Claude et de l'Homme Sauvage, 1620.

- Chenu, Jean, Recueil des antiquitez et privilèges de la ville de Bourges, et de plusieurs autres villes capitales du royaume, Paris 1621.

- Chenu, Jean, Recueil de reiglemens notables, tant generaux, que particuliers donnez entre ecclesiastiques, pour la célébration du service divin : juges, magistrats et autres officiers royaux [...] pour l'exercice de leurs offices, rang, seance prerogatives, institution, et destitution diceux. Auquel sont adjoustées cent rares et singulières questions de droict décidées par arrests mémorables [...] le tout extrait des ordonnances royaux, arrests du conseil privé, et autres cours souveraines de France, par Jean Chenu, septiesme et dernière édition, Paris, Simon Rigaud, Marchand Libraire, en rue Merciere, devant Saint Antoine, 1630.

- Chenu, Jean und François Pinson, Tractatus de beneficiis ecclesiasticis ex definitione desumptus ad usum fori gallici et libertatum ecclesiae gallicanae accomodatus, Paris 1654.

- Collection des factums de la Bibliothèque nationale, et son catalogue onomastique (7 Bde).

- Crusius, Jacob Andreas, Tractatus politico-juridico-historicus de praeseminantia, sessione, praecedentia et universo jure proedrias magnatum in Europa, tum ecclesiasticorum, tum secularium, tam generali, quam speciali cuiusque domus illustris praerogativa, Bremen, J. Köhler, 1666.

- Dallington, Robert, A Method for Travell: shewed by taking the view of France as it stood in the yeare of our Lord 1598, London 1604.

- Déclaration du Roi sur la réduction de la ville et généralité de Bourges, Tours 1594 (ADC Br 2310).

- Delamare, Nicolas, Traité de la police, où l'on trouvera l'histoire de son établissement, les fonctions et les prérogatives de ses magistrats, toutes les loix et tous les réglemens qui la concernent [...], 3 Bde, Paris 1705-1719.

- Denisart, Jean-Baptiste, Collection de décisions nouvelles et de notions relatives à la jurisprudence présente, 6 Bde, Paris 1754-1756.

- Descorbiac, Samuel, Recueil general des edicts, declarations, arrests et reglemens notables entre les baillifs, seneschaux, magistrats presidiaux, viguiers, chastellains et juges royaux, et tous autres officiers inferieurs du ressort du Parlement de Tolose [...], Paris 1638.

- Dey de Séraucourt, Louis-François, Mémoire sur la généralité de Bourges, dressé par ordre du duc de Bourgogne, en 1697, hg. v. Auguste-Théodore baron de Girardot, Bourges 1844.

- Doullé, Jean, Généalogie ou blasons des armoiries de la famille du surnom Doullé et des femmes qu'elle a espousée (1659), hg. v. Jean de Bonneval, s.l.n.d.

- Estoile, Pierre de l', Mémoires-journaux, hg. v. Pierre Gustave Brunet und Aimé Champollion-Figeac, 12 Bde, Paris 1875-1896.

- Extrait et Inventaire de la preuve litterale de Maistres Pierre Bidault et Gabriel Manceron, conseillers, magistrats au siege presidial de Bourges, [...] denonciateurs pour le corps dudict siege presidial, pour faire le proces à Maistre Pierre Biet, lieutenant general audit Bourges, s.l.n.d. (1614).

- Factum pour Gabriel Breuillet, sgr de la Matherée, et Christophe Lechassier et François Roger, [...] contre Jean Doullé, sr du Moulin-du-Pont, et M. de Creil, s.l. 1662.

- Factum pour Pierre Beauxamis, sieur de St. Pereauly la Coulombe, conseiller du Roy, trésorier de France, général des finances à Bourges, deffendeur, contre Louys de Villecoy, soy disant sieur de Saumery, en partie demandeur, s.l.n.d. (ca. 1649).

- Fail, Noël du, Œuvres facétieuses de Noël du Fail, hg. v. Jules Assézat, Paris 1874 (ND Nendeln 1972).

- Farge, Arlette und Michel Foucault (Hg.), *Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille*, Paris 1982.
- Ferrière, Claude Joseph de, *Dictionnaire de droit et de pratique*, Paris 1771.
- Figon, Charles de, *Discours des estats et offices, tant du gouvernement que de la justice et des finances de France, contenant une briefve description de l'auctorité, jurisdiction et cognoissance, et de la charge particulière d'un chacun d'iceux*, Paris 1579.
- Figon, Charles de, *Traicté des offices et dignitez tant du gouvernement de l'estat que de justice et des finances de France [...]*, Paris 1616, 2. Aufl. 1645.
- Filleau, Jean, *Recueil général des édicts, arrests et réglemens notables, concernans les ecclésiastiques, universitez, baillifs, sénéchaux [...]* et généralement tous les officiers de France, tant royaux que subalternes, pour les droicts, exercice et fonctions de leurs charges, rangs et séances, [...] lesdits arrests par luy tirés en partie, et réduits en ordre, tant des „Règlemens et offices“ de M. Jean Chenu, que continués depuis l'année 1620, jusques à présent, [...], 4 Teile in 2 Bänden, Paris 1630-1631.
- Flament, Pierre (Hg.), *Mémoire de la généralité de Moulins par l'intendant J. Le Vayer*, Moulins 1906.
- Fournier, Marcel (Hg.), *Les statuts et privilèges des universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789*, 4 Bde, Paris 1892 (ND Aalen 1970).
- Fournival, Simon, *Recueil général des titres concernant les fonctions, rangs, dignités, séances et privilèges des charges des présidens trésoriers de France, généraux des finances et grands voyers des généralités du royaume*, Paris 1655.
- Furetière, Antoine (Hg.), *Les Édicts et ordonnances des rois de France depuis Louis VI, dit le Gros, jusques à présent : avec les verifications, modifications et declarations sur iceux, [...]* par Antoine Fontanon, [...] et de nouveau reveuz [...] et augmentez [...] par Gabriel Michel, 3 Bde, Paris 1611.
- Furetière, Antoine, *Le Roman bourgeois* (1666), Paris 1981.
- Furetière, Antoine, *Dictionnaire universel, contenant generalement tous les mots françois tant vieux que modernes [...]*, 3 Bde, Den Haag / Rotterdam 1690 (ND Genf 1970).
- Gentillet, Innocent, *Discours sur les moyens de bien gouverner et maintenir en bonne paix un royaume ou autre principauté, divisez en trois parties: asavoir, du conseil, de la religion et police que doit tenir un prince. Contre Nicolas Machiavel Florentin (1576)*, hg. v. C. Edward Rathé, Genf 1968.
- Girard, Étienne, *Trois livres des offices de France. Le premier traite des parlemens et officiers d'iceux, le second des chanceliers, gardes des seaux [...]* le troisieme des baillifs, sénéchaux, prevosts, juges presidiaux, et autres officiers de justice, [...] avec plusieurs additions [...] qui contiennent l'histoire de l'origine et progrez des offices susdits, et les actions plus mémorables des officiers, leur devoir et pouvoir, leurs droicts, privileges, rangs et exemptions, le tout verifié [...] par M^e Jacques Joly, 2 Bde, Paris 1638.
- Glaumeau, Jehan, *Journal de Jehan Glaumeau, Bourges 1541-1562, publié pour la première fois avec une introduction et des notes par le président Hiver*, Bourges / Paris 1867.
- Godefroy, Théodore und Denis, *Le Ceremonial François*, 2 Bde, Paris 2. Aufl. 1649 (zuerst 1619).
- Goulart, Simon (Hg.), *Memoires de l'estat de France sous Charles neufiesme contenant les choses les plus notables, faictes et publiées tant par les catholiques que par ceux de la Religion, depuis le troisieme edict de pacification fait au mois d'aoust 1570 jusques au regne de Henri troisieme*, 3 Bde, Middelburg 1578.
- Griselle, Eugène (Hg.), *État de la maison du roi Louis XIII, de celles de sa mère, Marie de Médicis, de ses sœurs, Chrestienne, Elisabeth et Henriette de France, de son frère, Gaston d'Orléans, de sa femme, Anne d'Autriche, de ses fils, le Dauphin et Philippe d'Orléans, comprenant les années 1601 à 1665*, Paris 1912.

- Guadet, Joseph und Jules Berger de Xivrey (Hg.), Recueil des lettres missives de Henri IV, 9 Bde, Paris 1843-1876.
- Guinée, Bernard und Françoise Lehoux (Hg.), Les entrées royales françaises de 1328 à 1515, Paris 1968.
- Guenois, Pierre, La grande conference des ordonnances et edits royaux, distribuée en XII livres [...] par M. Pierre Guenois, conseiller et lieutenant particulier au siege et ressort d'Yssoudun; puis amplifiée par MM. L. Charondas, N. Frerot, G. Michel, Matth. de la Faye, L. Bouchel, M. Joly, et I. Thaumassat, advocats en parlement, et en cette dernière édition, augmentée des edits et reglemens qui ont esté faits depuis : ensemble d'un grand nombre d'arrests, tant du conseil privé, que des cours souveraines; et de plusieurs observations necessaires. Purgée de grande quantité de fautes, qui s'estoient glissées aux précédentes impressions. Avec la chronologie et les indices tres-exacts, A Paris, chez Guillaume de Luyne, libraire juré, au Palais, dans la salle des merciers, sous la montée de la cour des aydes, à la justice. 1678.
- Guyot, Pierre Jean-Jacques Guillaume (Hg.), Répertoire universel et raisonné de jurisprudence civile, criminelle, canonique et bénéficiale, 17 Bde, Paris 1784.
- Hennequin, Jean, Le guidon général des finances, contenant la conservation et interpretation des droicts sacrez et inalienables du domaine du roy et couronne de France, Paris 1585.
- Herrmann, Paul (Hg.), Zimmerische Chronik, urkundlich berichtet von Graf Froben Christoph von Zimmern († 1567) und seinem Schreiber Johannes Müller († 1600), nach der von Karl Barack besorgten 2. Ausg., 4 Bde, Meersburg am Bodensee und Leipzig 1932.
- Hodeau, Robert, Mémoires de Robert Hodeau (1592-1681), hg. v. Paulin Riffé, MSAC 8 (1879), S. 205-265.
- Hurault, Philippe, comte de Cheverny, Mémoires, in: Michaud / Poujolat (Hg.), Nouvelle collection des mémoires Bd. 10 (Paris 1838), S. 459-576.
- Isambert, François-André u. a. (Hg.), Recueil général des anciennes lois françaises, depuis l'an 420 jusqu'à la Révolution de 1789, 29 Bde, Paris 1821-1833.
- Jongleux, Henry (Hg.), Chroniques berrichonnes du XVII^e siècle. Journal des choses mémorables arrivées en la ville de Bourges et autres lieux de la province (1621-1694) (Journal des Le Large), Bourges 1881.
- Jousse, Daniel, Traité de l'administration de la justice, 2 Bde, Paris 1771.
- Jousse, Daniel, Traité de la justice criminelle de France, 4 Bde, Paris 1771.
- Jousse, Daniel, Traité de la juridiction des présidiaux tant en matière civile que criminelle avec un recueil chronologique des principaux edits, ordonnances, declarations et autres reglemens concernant les présidiaux. Nouvelle édition revue, corrigée et augmentée par M *** conseiller au présidial d'Orléans [i.e. Daniel Jousse], Paris 1775.
- La Barre, René Laurent de, Formulaire des esleuz, auquel sont contenues et déclarées les fonctions et devoirs desdits officiers, et sommairement ce qu'ils sont tenus sçavoir et faire pour l'acquit de leur charge, Rouen 1622.
- La Chastre, Le maréchal Claude de (1536-1614), lettres inédites, hg. v. Baudouin-Lalondre, Bourges 1895.
- Lalourcé und Duval (Hg.), Recueil de pièces originales et authentiques, concernant la tenue des États-Généraux, [...], 9 Bde, Paris 1789.
- La Roche-Flavin, Bernard de, Treze livres des parlemens de France, ès quels est amplement traité de leur origine et institution, et des présidents, conseillers, gens du roi, greffiers, secrétaires, huissiers et autres officiers [...], Bordeaux 1617.
- Laurière, Eusèbe Jacob de (Hg.), Ordonnances des roys de France de la troisième race, recueillies par ordre chronologique, 22 Bde, Paris 1723-1849.
- L'Hospital, Michel de, Discours pour la majorité de Charles IX et trois autres discours, présentation de Robert Descimon, Paris 1993.
- Loyseau, Charles, Cinq livres du droit des offices, Paris 1610.

- Loyseau, Charles, *Traité des ordres et simples dignitez*, Paris 1613.
- Lys, Charles du, *Traicté sommaire de l'origine et progresz des offices tant de trésoriers de France que de généraux des finances; de l'union et multiplication d'iceux, de la diminution et translation de leurs anciennes fonctions et autoritez, et du rang et condition qui leur reste aujourdhuy, réduit en six chapitres*, s.l.n.d. (Paris 1618).
- Michaud, Joseph François und Jean Joseph François Poujoulat (Hg.), *Nouvelle collection des mémoires pour servir à l'histoire de France, depuis le XIII^e siècle jusqu'à la fin du XVIII^e, 32 Bde*, Paris 1836-1839.
- Molé, Mathieu, *Mémoires de Mathieu Molé*, hg. v. Aimé Champollion-Figeac, 4 Bde, Paris 1855-1857.
- Montesquieu, Charles Louis de Secondat de, *Œuvres complètes*, hg. v. Roger Caillois, 2 Bde, Paris 1949-1951.
- Mousnier, Roland (Hg.), *Lettres et mémoires adressés au chancelier Séguier (1633-1649)*, 2 Bde, Paris 1964.
- Mugnier, Hubert, *La véritable politique du prince chrestien, à la confusion des sages du monde et pour la condamnation des politiques du siècle*, Paris 1647.
- Pasquier, Étienne, *Lettres historiques pour les années 1556-1594*, hg. v. Dorothy Thickett, Genf 1966.
- Pasquier, Étienne, *Lettres familières*, hg. v. Dorothy Thickett, Genf 1974.
- Pasquier, Étienne, *Œuvres complètes*, 2 Bde, Amsterdam 1723 (ND Genf 1971).
- Pithou, Pierre, *Les coutumes du bailliage de Troyes en Champagne, avec annotations sur icelles*, Troyes 1609.
- Pothier, Robert Joseph, *Traité de la communauté*, Paris 1770.
- Raunié, Émile, Max Prinnet, André Lessort und Hélène Verlet (Hg.), *Épitaphier du vieux Paris. Recueil général des inscriptions funéraires ... depuis le Moyen Âge jusqu'à la fin du XVIII^e siècle*, bisher 6 Bde in 8 Teilbänden, Paris 1890-1989.
- *Recueil des edits, declarations et reglemens du roy, verifiez en parlement, chambre des comptes, cour des aydes, et grand conseil, au mois de fevrier et mars 1673 [...]*, Paris 1673.
- Richelet, Pierre, *Dictionnaire françois contenant les mots et les choses [...]*, Genf 1680 (ND Hildesheim / New York 1973).
- Rivault de Fleurance, David, *Les Etats esquels il est discouru du prince, noble, et du tiers estat, conformément à nostre temps*, Lyon 1596.
- Du Russet, *Généalogie de la maison de Brinon*, Paris 1657.
- Seyssel, Claude de, *La monarchie de France*, hg. v. Jacques Pujol, Paris 1961.
- Sonnet, Thomas, sieur de Courval, *Œuvres poétiques de Courval Sonnet*, hg. v. Prosper Blanchemain, 3 Bde, Paris 1876-1879.
- Sorel, Charles, *Histoire comique de Francion (1623)*, hg. v. Yves Giraud, Paris 1979.
- Sorel, Charles, *Le berger extravagant*, Paris 1627 (ND Genf 1972).
- Tallemant des Réaux, Gédéon, *Historiettes. Texte intégral établi et annoté par Antoine Adam*, 2 Bde, Paris 1960-1961.
- Tessereau, Abraham, *Histoire chronologique de la Grande chancellerie de France et autres chancelleries du royaume*, 2 Bde, Paris 1710.
- Thiboust, Jacques, *Relation de l'ordre de la triomphante et magnifique monstré de mystère des Actes des Apostres, par Arnoul et Simon Greban, ouvrage inédit de Jacques Thiboust, sr de Quantilly, secrétaire du roi, élu en Berry, [...] recueilli par Me Labourvie, [...] Bourges 1836.*
- Toubeau, Jean, *Mémoire pour faire connaître l'utilité, la facilité et la nécessité qu'il y a de rétablir le commerce dans la ville de Bourges*, s.l.n.d. (1678).
- Voltaire, *Œuvres complètes*, hg. v. Louis Moland, 52 Bde, Paris 1875-1885 (ND Nendeln 1967).

Sekundärliteratur

- Anon., Notice historique sur la maison de Bragelongne, *Annuaire de la noblesse de France* 25 (1868), S. 240-253.
- Alatri, Paolo, *Parlamenti e lotta politica nella Francia del settecento*, Rom 1977.
- Alatri, Paolo, *La formazione della élite nella Francia d'Ancien Régime*, *Studi Storici* 20 (1979), S. 59-74.
- André, Louis, *Michel Le Tellier et l'organisation de l'armée monarchique*, Paris 1906.
- Anselme de Sainte-Maine, *Le père, Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France*, 9 Bde, Paris 1726-1733 (ND Paris / London 1967).
- Antoine, Michel (Hg.), *Guide des recherches dans les fonds judiciaires de l'Ancien Régime*, Paris 1958.
- Antoine, Michel, *Le dur métier de roi*, Paris 1986.
- Antoine, Michel, *L'administration centrale des finances en France du XVI^e au XVIII^e siècle*, in: ders., *Le dur métier de roi*, Paris 1986, S. 31-60 (zuerst in: *Histoire comparée de l'administration*, S. 511-533).
- Antoine, Michel, *Les gouverneurs de province en France (XVI^e - XVIII^e siècle)*, in: Autrand (Hg.), *Prosopographie*, S. 185-194.
- Aristide, Isabelle, *La fortune de Sully*, Paris 1990.
- Armengol-de Laverny, Sophie, *Les domestiques commensaux du roi au XVII^e siècle*, Diss. Université Paris IV - Sorbonne 1997 (maschr.).
- Arnaud, Étienne, *Répertoire de généalogies françaises imprimées*, 3 Bde, Paris 1978-1982.
- Asch, Ronald G. und Heinz Duchhardt (Hg.), *Der Absolutismus - ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700)*, Köln 1996.
- Ashta, Emmanuelle, *Les trésoriers généraux de la généralité de Paris (1577-1643)*, Diss. École des Chartes 1999 (maschr.).
- Association Henri IV 1989 (Hg.), *Henri IV. Le roi et la reconstruction du royaume (Actes du colloque de Pau-Nérac, 14.-17.09.1989)*, Pau 1990.
- Aubert de La Chesnaye Des Bois, François Alexandre und Jacques Badier, *Dictionnaire de la noblesse*, 11 Bde, Paris 1863-1876 (ND in 19 Bden Nendeln 1969).
- Augustin, Jean-Marie, *Art. successions*, in: Bély (Hg.), *Dictionnaire*, S. 1179-1186.
- Augustins, Georges, *Comment se perpétuer ? Devenir des lignées et destins des patrimoines dans les paysanneries européennes*, Nanterre 1989.
- Aumüller, Christine und Stefan Brakensiek, *Hessische Räte und Pikardische Magistrate im 18. Jahrhundert. Zwei sozialgeschichtliche Studien im Vergleich*, *Francia* 22 (1995), S. 1-15.
- Autrand, Françoise, *Vénalité ou arrangement de famille : la résignation des offices royaux en France au XV^e siècle*, in: Mieck (Hg.), *Ämterhandel*, S. 69-82.
- Autrand, Françoise (Hg.), *Prosopographie et genèse de l'État moderne (Actes de la table ronde Paris, 22.-23.10.1984)*, Paris 1986.
- Aylmer, Gerald E., *Centre and Locality: The Nature of Power Elites*, in: Reinhard (Hg.), *Power Elites*, S. 59-77.
- Babeau, Albert, *La ville sous l'Ancien Régime*, Paris 1880.
- Babinet, Charles, *Les échevins de Poitiers de 1372 à 1675 ou le livre d'or de la bourgeoisie poitevine*, *Bulletin et mémoires de la société des antiquaires de l'Ouest* 19 (1896), S. 1-49.
- Babinet, Charles, *Le présidial de Poitiers, son personnel de 1551 à 1790*, *Bulletin et mémoires de la société des antiquaires de l'Ouest* 25 (1901), S. 151-349.
- Baguenault de Puchesse, Gustave, *Jean de Morvillier [sic], évêque d'Orléans, garde des sceaux de France (1506-1577)*, Paris 1869 (ND Genf 1977).
- Baker, Keith M. (Hg.), *The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture Bd. 1 (The Political Culture of the Old Regime)*, Oxford 1986.

- Balavoine, Claudie, Jean Lafond und Pierre Laurens (Hg.), *Le modèle à la Renaissance*, Paris 1986.
- Barbiche, Bernard, *Les commissaires députés pour le „régalement“ des tailles en 1598-1599*, BECh 118 (1960), S. 58-96.
- Barbiche, Bernard, *La hiérarchie des dignités et des charges au début du dix-septième siècle d'après l'“État des taxes des voyages“ du 25 août 1601*, XVII^e Siècle 39 (1987), S. 359-370.
- Barbiche, Bernard, *Une révolution administrative : la charge de grand voyer de France*, in: Stegmann (Hg.), *Pouvoir et institutions*, S. 283-296.
- Barbiche, Bernard, *De l'État de justice à l'État de finance : le tournant de l'année 1605*, in: *Association Henri IV 1989* (Hg.), *Henri IV*, S. 95-109.
- Barbiche, Bernard und Pascal Foucher, *Art. présidiaux*, in: Bély (Hg.), *Dictionnaire*, S. 1011-1013.
- Barbiche, Bernard und Ségolène de Dainville-Barbiche, *Sully. L'homme et ses fidèles*, Paris 1997.
- Barnavi, Elie, *Centralisation ou fédéralisme ? Les relations entre Paris et les villes à l'époque de la Ligue (1585-1594)*, RH 526 (1978), S. 335-344.
- Barnavi, Elie, *Le parti de Dieu, Étude sociale et politique des chefs de la Ligue parisienne (1585-1594)*, Louvain 1980.
- Barnavi, Elie und Robert Descimon, *La sainte Ligue, le juge et la potence. L'assassinat du président Brisson (15 novembre 1591)*, Paris 1985.
- Basdevant-Gaudemet, Brigitte, *Aux origines de l'État moderne. Charles Loyseau (1564-1627), théoricien de la puissance publique*, Paris 1977.
- Batiffol, Louis, *Essai d'une synthèse de l'organisation de la France vers 1600*, *Revue Henri IV* 2 (1907-08), S. 257-294.
- Bayard, Françoise, *La carrière des financiers dans la première moitié du XVII^e siècle*, in: Autrand (Hg.), *Prosopographie*, S. 195-208.
- Bayard, Françoise, *Le monde des financiers au XVII^e siècle*, Paris 1988.
- Bayard, Françoise, *Entre clientèle ancienne et nouvelle : les financiers français du XVII^e siècle*, in: Giry-Deloison / Mettam (Hg.), *Patronages et clientélismes*, S. 85-99.
- Bayard, Françoise, *L'administrateur et le financier en France dans la première moitié du XVII^e siècle*, in: Descimon u.a. (Hg.), *Figures*, S. 109-120.
- Bayard, Françoise, *Les activités du bureau des finances de Lyon dans la première moitié du XVII^e siècle*, in: *Comité pour l'histoire économique et financière* (Hg.), *L'administration des finances*, S. 241-270.
- Béguin, Katia, *La fortune du Grand Condé : un enjeu de l'après-fronde (1654-1660)*, RH 121 (1997), S. 57-84.
- Béguin, Katia, *Les princes de Condé. Rebelles, courtisans et mécènes dans la France du Grand siècle*, Paris 1999.
- Beik, William, *Absolutism and Society in Seventeenth-Century France: State Power and Provincial Aristocracy in Languedoc*, Cambridge 1985.
- Bély, Lucien, *La France moderne (1498-1789)*, Paris 1994.
- Bély, Lucien (Hg.), *Dictionnaire de l'Ancien Régime*, Paris 1996.
- Benedict, Philip, *The Saint Bartholomew Massacres in the Provinces*, *Historical Journal* 21 (1978), S. 205-225.
- Bengy de Puyvallée, Jacques und Jean de, *Essai généalogique sur la famille de Bengy et ses alliances*, Paris 1978.
- Bercé, Yves-Marie, *La province, obstacle ou relais du centralisme monarchique*, in: *Centralismo y descentralización*, S. 293-313.
- Berelowitch, André, *Hiérarchie et préséances : le cas de la Russie au XVII^e siècle*, *Revue des Études Slaves* 63 (1991), S. 229-244.

- Béreux, Jean und Charles Desages, Les Archives Municipales de Bourges antérieures à 1790, répertoire numérique des séries, Bourges 1922.
- Béreux, Jean, Notice historique, in: ders. / Desages, Archives Municipales de Bourges, S. III-XXVI.
- Berlanstein, Lenard R., The Barristers of Toulouse in the Eighteenth Century (1743-1790), Baltimore 1975.
- Bernard, Gildas, Guide des recherches sur l'histoire des familles, Paris 1981.
- Bernard, Gildas, Les familles protestantes en France (XVI^e siècle-1792): guide des recherches biographiques et généalogiques, Paris 1987.
- Berns, Jörg Jochen und Thomas Rahn (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Tübingen 1995.
- Bien, David D., The *Secrétaires du Roi*: Absolutism, Corps, and Privilege under the Ancien Régime, in: Cremer (Hg.), De l'Ancien Régime, S. 153-168 (deutsche Übersetzung in Hinrichs (Hg.), Absolutismus, S. 249-272).
- Bien, David D., Offices, Corps and a System of State Credit. The Uses of Privilege under the Ancien Régime, in: Baker (Hg.), French Revolution, S. 89-114.
- Bien, David D., Les offices, les corps et le crédit de l'État: L'utilisation des privilèges sous l'Ancien Régime, Annales E.S.C. 43 (1988), S. 379-404.
- Bien, David D., Manufacturing Nobles: The Chancelleries in France to 1789, Journal of Modern History 61 (1989), S. 445-486.
- Billacois, François, Le duel dans la société française des XVI^e-XVII^e siècles. Essai de psychosociologie historique, Paris 1986.
- Bimbenet, Eugène, Histoire de la ville d'Orléans, 5 Bde, Orléans 1884-1888 (ND Brüssel 1976).
- Bitton, Davis, The French Nobility in Crisis (1560-1640), Stanford 1969.
- Bitton, Davis, History and Politics: the Controversy over the Sale of Offices in Early Seventeenth-Century France, in: Rabb / Siegel (Hg.), Action and Conviction, S. 390-403.
- Bloch, Jean-Richard, L'anoblissement en France au temps de François I^{er}. Essai d'une définition juridique et sociale de la noblesse au début du XVI^e siècle, Paris 1934 (ND Genf 1978).
- Blockmans, Wim und Jean-Philippe Genet (Hg.), Visions sur le développement des États européens. Théories et historiographies de l'État moderne, Rom 1993.
- Bluche, François, Les magistrats du Parlement de Paris au XVIII^e siècle, Paris 1960.
- Bluche, François, Les magistrats de la Cour de Monnaies de Paris au XVIII^e siècle (1715-1790), Paris 1966.
- Bluche, François, Les magistrats du Grand Conseil au XVIII^e siècle (1690-1791), Paris 1966.
- Bluche, François, Le rôle des offices dans la mobilité sociale des familles du Parlement de Paris, in: Malettke (Hg.), Ämterkäuflichkeit, S. 69-76.
- Bluche, François und Jean-François Solnon, La véritable hiérarchie sociale de l'ancienne France. Le tarif de la première capitation (1695), Genf 1983.
- Böse, Kuno, Amt und sozialer Aufstieg: die Familie Guillaume de Chavaudon (16. bis 18. Jahrhundert), in: Malettke (Hg.), Ämterkäuflichkeit, S. 53-68.
- Böse, Kuno, Die Auseinandersetzung um die Ämterkäuflichkeit in Frankreich, in: Malettke (Hg.), Soziale und politische Konflikte, S. 125-189.
- Böse, Kuno, Amt und soziale Stellung: die Institution der „élus“ in Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel der Elektion Troyes, 2 Bde, Frankfurt am Main 1986.
- Bois, Jean-Pierre und Georges Minois, Vieillesse et pouvoir politique à l'époque de la Renaissance, RH 273 (1985), S. 97-115.

- Bois, Paul, Paysans de l'Ouest. Des structures économiques et sociales aux options politiques depuis l'époque révolutionnaire dans la Sarthe, Paris 1971 (zuerst Paris / Den Haag 1960).
- Bonney, Richard, Political Change in France under Richelieu and Mazarin (1624-1661), Oxford 1978.
- Bonney, Richard, The King's Debts. Finance and Politics in France (1589-1661), Oxford 1981.
- Bonney, Richard, La Fronde des officiers : mouvement réformiste ou rébellion corporatiste?, XVII^e Siècle 36 (1984), S. 323-340.
- Bonney, Richard, Society and Government in France under Richelieu and Mazarin (1624-1661), New York 1988.
- Boone, Marc, Dons et pots-de-vin, aspects de la sociabilité urbaine au bas Moyen Âge, Revue du Nord 70 (1988), S. 471-487.
- Borel, André, Notice historique sur la maison d'Aligre, Mémorial historique de la noblesse 2 (1840), S. 113-123.
- Bouchard, Gérard, Le village immobile. Sennely-en-Sologne au XVIII^e siècle, Paris 1971.
- Bouchard, Léon, Système financier de l'ancienne monarchie, Paris 1891 (ND New York 1971).
- Boucher, Jacqueline, L'ascension sociale par le moyen de la Cour. Un exemple berrichon : la famille Tollet (XVI^e - XVIII^e siècles), CAHB 61 (1980), S. 27-60.
- Boucher, Jacqueline, Société et mentalités autour de Henri III, Diss. Université Lille III, Lille 1981 (maschr.).
- Bourdieu, Pierre, Les rites comme actes d'institution, Actes de la recherche en sciences sociales 43 (1982), S. 58-63.
- Boureau, Alain, Le simple corps du roi. L'impossible sacralité des souverains français (XV^e-XVIII^e siècle), Paris 1988.
- Boureau, Alain. Les cérémonies royales françaises entre performance juridique et compétence liturgique, Annales E.S.C. 46 (1991), S. 1253-1264.
- Boureau, Alain, Ritualité politique et modernité monarchique. Les usages de l'héritage médiéval, in: Bulst u.a. (Hg.), L'État ou le roi, S. 9-25.
- Bourgeois, Émile und Louis André, Les sources de l'histoire de France, XVII^e siècle (1610-1715), 8 Bde, Paris 1913-1935.
- Boutier, Jean, Alain Dewerpe und Daniel Nordman, Un tour de France royal. Le voyage de Charles IX (1564-1566), Paris 1984.
- Boutiot, Théophile, Querelles entre le bailliage et l'échevinage de Troyes à l'occasion de la préséance, Troyes 1864.
- Boxer, Marilyn J. und Jean H. Quataert (Hg.), Connecting Spheres: Women in the Western World, 1500 to the Present, New York / Oxford 1987.
- Boyer, Hippolyte, Dictionnaire topographique du département du Cher, Paris 1926.
- Brakensiek, Stefan, Fürstendiener - Staatsbeamte - Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750-1830), Göttingen 1999.
- Braudel, Fernand und Ernest Labrousse (Hg.), Histoire économique et sociale de la France Bd. 1.1 (De 1450 à 1660), Paris 1977.
- Braungart, Georg, Die höfische Rede im zeremoniellen Ablauf: Fremdkörper oder Kern?, in: Berns / Rahn (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik, S. 198-208.
- Brimont, Marie-Camille vicomte Thierry de, Le XVI^e siècle et les guerres de la Réforme en Berry, 2 Bde, Paris 1905.
- Brunner, Otto, Werner Conze und Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde, Stuttgart 1972-1997.

- Bryant, Lawrence, *The King and the City in the Parisian Royal Entry Ceremony. Politics, Ritual, and Art in the Renaissance*, Genf 1986.
- Buck, August, *Die Rangstellung des Menschen in der Renaissance: dignitas et miseria hominis*, Archiv für Kulturgeschichte 42 (1960), S. 61-75.
- Buisseret, David, *Sully and the Growth of Centralized Government in France (1598-1610)*, London 1968.
- Buisson, Albert, *Le Chancelier Antoine Duprat*, Paris 1935.
- Bulst, Neithard, *Studium und Karriere im königlichen Dienst in Frankreich im 15. Jahrhundert*, in: Fried (Hg.), *Studium und Gesellschaft*, S. 375-405.
- Bulst, Neithard und Jean-Philippe Genet (Hg.), *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography*, Kalamazoo 1986.
- Bulst, Neithard, *Zum Gegenstand und zur Methode von Prosopographie*, in: ders. / Genet (Hg.), *Medieval Lives*, S. 1-16.
- Bulst, Neithard, *Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten*, Sigmaringen 1992.
- Bulst, Neithard, Robert Descimon und Alain Guerreau (Hg.), *L'État ou le roi. Les fondations de la modernité monarchique en France (XIV^e-XVII^e siècles)* (Actes de la table ronde, École Normale Supérieure, Paris, 25.05.1991), Paris 1996.
- Bulst, Neithard und Robert Descimon, *Conclusion*, in: dies. / Guerreau (Hg.), *L'État ou le roi*, S. 161-169.
- Bulst, Neithard, *Les officiers royaux en France dans la deuxième moitié du XV^e siècle. Bourgeois au service de l'État?*, in: Genet / Lottes (Hg.), *L'État moderne et les élites*, S. 111-121.
- Burguière, André, *Famille et société (Présentation)*, Annales E.S.C. 27 (1972), S. 799-801.
- Burguière, André, Christiane Klapisch-Zuber, Martine Segalen und Françoise Zonabend (Hg.), *Histoire de la famille*, 2 Bde, Paris 1986.
- Carbonell, Charles-Olivier, *Les origines de l'État moderne : les traditions historiographiques françaises (1820-1990)*, in: Blockmans / Genet (Hg.), *Développement des États*, S. 297-312.
- Cassan, Michel und Jean-Loup Lemaître (Hg.), *Espaces et pouvoirs urbains dans le Massif Central et l'Acquaine du Moyen Âge à nos jours* (Actes du colloque organisé à Ussel, 25.-26.09.1993), Ussel 1994.
- Cassan, Michel, *Une émancipation politique tardive : les villes du Limousin et de l'Auvergne sous Charles IX*, in: ders. / Lemaître (Hg.), *Espaces et pouvoirs urbains*, S. 231-256.
- Cassan, Michel, *Pour une enquête sur les officiers „moyens“ de la France moderne*, Annales du Midi 108 (1996), S. 89-112.
- Cassan, Michel (Hg.), *Les officiers „moyens“ à l'époque moderne : pouvoir, culture, identité* (Actes du colloque de Limoges, 11.-12.04.1997), Limoges 1998.
- Cassan, Michel, *Formation, savoirs et identité des officiers „moyens“ de justice aux XVI^e-XVII^e siècles : des exemples limousins et marchois*, in: ders. (Hg.), *Les officiers „moyens“*, S. 295-322.
- Cassirer, Ernst, *Der Mythos des Staates. Philosophische Grundlagen politischen Verhaltens*, Frankfurt 1985 (zuerst 1949).
- Céard, Jean und Jean-Claude Margolin (Hg.), *Voyager à la Renaissance* (Actes du colloque de Tours, 30.06.-13.07.1983), Paris 1987.
- *Centralismo y descentralización. Modelos y procesos en Francia y en España* (Coloquio Franco-Español, Madrid 10.-14.10.1984), hg. v. Comité français des sciences historiques / Comité español de ciencias históricas, Madrid 1985.
- Cerutti, Simona, *La ville et les métiers. Naissance d'un langage corporatif* (Turin, 17^e-18^e siècle), Paris 1990.

- Cerutti, Simona, Normes et pratiques, ou de la légitimité de leur opposition, in: Lepetit (Hg.), *Formes de l'expérience*, S. 127-149.
- Chaix d'Est-Ange, Gustave, *Dictionnaire des familles anciennes ou notables à la fin du XIX^e siècle*, 20 Bde (Letzter Bd: GAA-GAU), Évreux 1903-1929 (ND in 11 Bden Paris 1983).
- Chamberland, Albert, *La répartition de la taille en 1597*, *Revue Henri IV* 1 (1905-06), S. 82-85.
- Charlemagne, Edmond, *Les anciennes institutions municipales de Bourges*, Bourges 1889.
- Charmeil, Jean-Paul, *Les trésoriers de France à l'époque de la Fronde. Contribution à l'histoire de l'administration financière sous l'Ancien Régime*, Paris 1964.
- Chartier, Roger, *Conflits et tensions*, in: Le Roy Ladurie (Hg.), *Histoire de la France urbaine* Bd. 3, S. 157-222.
- Chartier, Roger, *Construction de l'État moderne et formes culturelles : perspectives et questions*, in: *Culture, idéologie, État moderne*, S. 491-503.
- Charton-Le Clech, Sylvie, Jacques Thiboust, notaire et secrétaire du roi et familier de Marguerite de Navarre : amitiés littéraires dans le Berry du „Beau seizième siècle“, *CAHB* 96 (1989), S. 17-28.
- Charton-Le Clech, Sylvie, *Chancellerie et culture au XVI^e siècle (les notaires et secrétaires du roi de 1515 à 1547)*, Toulouse 1993.
- Chaunu, Pierre, *L'État*, in: *Histoire économique et sociale de la France*, S. 9-228.
- Chevalier, Bernard, *Tours ville royale (1356-1520). Origine et développement d'une capitale à la fin du Moyen Âge*, Paris 1975.
- Chevalier, Bernard, *Les bonnes villes de France du XIV^e au XVI^e siècle*, Paris 1982.
- Christin, Olivier, *La paix de religion. L'autonomisation de la raison politique au XVI^e siècle*, Paris 1997.
- Church, William F., *Richelieu and the Reason of State*, Princeton 1972.
- Cloulas, Ivan, *Les ventes de biens ecclésiastiques effectués sur l'ordre de Charles IX et Henri III dans les diocèses de Limoges et de Bourges*, *Bulletin de la Société archéologique et historique du Limousin* 87 (1959-60), S. 149-180.
- Cocula, Anne-Marie, *Le parlement de Bordeaux et les présidiaux de Guyenne : quelques tracasseries de mise en place*, in: Cassan (Hg.), *Les officiers „moyens“*, S. 247-259.
- Cohendy, Michel, *Mémoire historique sur les modes successifs de l'administration dans la province d'Auvergne et le département du Puy-de-Dôme*, Clermont-Ferrand 1856.
- Collas, Alain, *Pouvoir légal et pouvoir réel. Les officiers de justice et de finance dans les bailliages de Blois, Bourges, Chartres, Orléans et Tours (1407-1562)*, Diss. Université de Tours 1982 (maschr.).
- Collas, Alain, *Entre la noblesse et la bourgeoisie, un modèle social au XV^e siècle; les officiers du roi*, in: Balavoine u.a. (Hg.), *Le modèle à la Renaissance*, S. 91-100.
- Collas, Alain, *Les gens qui comptent à Bourges au XV^e siècle. Portrait de groupe de notables urbains*, *Annales de Bretagne et des pays de l'Ouest*, Anjou, Maine, Tourraine 101 (1994), S. 49-68.
- Collas, Alain, *Le père, l'héritier et l'ancêtre. Quelques images de la parenté chez les notables urbains au XV^e siècle; l'exemple de Bourges*, *RH* 118 (1994), S. 37-50.
- Collas, Alain, *Une famille de notables ordinaires aux XIV^e, XV^e et XVI^e siècles : les Chambellan de Bourges 1300-1585*, *Annales de Bretagne et des pays de l'Ouest*, Anjou, Maine, Tourraine 103 (1996), S. 25-57.
- Collins, James B., *Fiscal Limits of Absolutism. Direct Taxation in Early Seventeenth-Century France*, Berkeley / Los Angeles 1988.
- Collins, James B., *Geographic and Social Mobility in Early Modern France*, *Journal of Social History* 24 (1990-91), S. 563-577.
- Collins, James B., *The State in Early Modern France*, Cambridge 1995.

- Comité pour l'histoire économique et financière de la France (Hg.), L'administration des finances sous l'Ancien Régime (Colloque de Bercy, 22.-23.02.1996), Paris 1997.
- Constant, Jean-Marie, Art. *bailliages et sénéchaussées*, in: Bély (Hg.), Dictionnaire, S. 121-123.
- Contamine, Philippe (Hg.), L'État et les aristocraties XII^e - XVII^e siècle, France, Angleterre, Ecosse, Paris 1989.
- Contis, Alain, Méthodologie des archives notariales : le vertige de l'exhaustivité, in: Laffont u.a. (Hg.), Histoire notariale, S. 141-145.
- Corcia, Joseph Di, *Bourg, Bourgeois, Bourgeois de Paris* from the Eleventh to the Eighteenth Century, *Journal of Modern History* 50 (1978), S. 207-233.
- Cornette, Joël, Fiction et réalité de l'État baroque (1610-1652), in: Méchoulan (Hg.), L'État baroque, S. 7-87.
- Coulet, Noël und Olivier Guyotjeannin (Hg.), La ville au Moyen Âge Bd. 2: Sociétés et pouvoirs dans la ville (Actes du 120^e congrès national des sociétés historiques et scientifiques, Aix 1995), Paris 1998.
- La Cour des Comptes, préface André Chandernagor, avant-propos Pierre Moinot, Paris 1984.
- Cremer, Albert (Hg.), De l'Ancien Régime à la Révolution française, Göttingen 1978.
- Cremer, Albert, Der Adel in der Verfassung des Ancien Régime. Die Châtellenie d'Épernay und die Souveraineté de Charleville im 17. Jahrhundert, Bonn 1981.
- Cremer, Albert, Bürger am Hof. Versuch und Scheitern am Beispiel der Richter am Pariser Parlament (1560-1610), in: Mentalitäten und Lebensverhältnisse, S. 191-204.
- Cremer, Albert, La genèse de la notion de noblesse de robe, *RHMC* 46 (1999), S. 22-37. (Noblesse de robe - 3, 4)
- Crouzet, Denis, Les guerriers de Dieu. La violence au temps des troubles de religion (vers 1525 - vers 1610), 2 Bde, Seyssel 1990.
- Crouzet, Denis, La nuit de la Saint-Barthélemy. Un rêve perdu de la Renaissance, Paris 1994.
- Cubells, Monique, La Provence des Lumières : les parlementaires d'Aix au XVIII^e siècle, Paris 1984.
- Culture et idéologie dans la genèse de l'État moderne (Actes de la table ronde organisée par le C.N.R.S. et l'École Française de Rome, 15.-17.10.1984), Rom / Paris 1985.
- Cummings, Mark L., *The Long Robe and the Scepter: a Quantitative Study of the Parlement of Paris and the French Monarchy in the Early Seventeenth Century*, Diss. University of Colorado 1974 (maschr.).
- Cummings, Mark L., *The Paulette Reconsidered: Its Impact on Venality of Office in XVIIth Century France*, Waltham (Massachusetts) 1980.
- Darnton, Robert, Ein Bourgeois bringt seine Welt in Ordnung: Die Stadt als Text, in: ders., *Das große Katzenmassaker. Streifzüge durch die französische Kultur vor der Revolution*, München 1989 (zuerst als *The Great Cat Massacre and Other Episodes in French Cultural History*, New York 1984), S. 125-166 und 311-315 (Anmerkungen).
- Davis, Natalie Zemon, *The Rites of Violence: Religious Riot in Sixteenth-Century France*, *Past and Present* 59 (1973), S. 51-91.
- Davis, Natalie Zemon, Ghosts, Kin, and Progeny: Some Features of Family Life in Early Modern France, *Daedalus* 106 (1977), S. 87-114.
- Dawson, Philip, *Provincial Magistrates and Revolutionary Politics in France (1789-1795)*, Cambridge (Massachusetts) 1972.
- Dedieu, Jean-Pierre, Une approche „fine“ de la prosopographie (Conclusion), in: Descimon u.a. (Hg.), *Figures*, S. 235-242.
- Delaume, Geneviève, *Le bureau des finances de la généralité de Paris*, Paris 1966.

- Delprat, Carole, Magistrat idéal, magistrat ordinaire selon la Roche-Flavin : les écarts entre un idéal et des attitudes, in: Poumarède / Thomas (Hg.), Les parlements de Province, S. 707-719.
- Deronne, Éliane, Les origines des chanoines de Notre-Dame de Paris de 1450 à 1550, RHMC 18 (1971), S. 1-29.
- Déroutet, Bernard, Les pratiques familiales, le droit et la construction des différences (15^e-19^e siècles), Annales H.S.S. 52 (1997), S. 369-391.
- Descimon, Robert und Christian Jouhaud, La Fronde en mouvement : le développement de la crise politique entre 1648 et 1652, XVII^e Siècle 36 (1984), S. 305-322.
- Descimon, Robert, La royauté française entre féodalité et sacerdoce. Roi seigneur ou roi magistrat ?, Revue de synthèse 112 (1991), S. 455-474.
- Descimon, Robert und Christian Jouhaud, La France du premier XVII^e siècle (1594-1661), Paris 1996.
- Descimon, Robert, L'invention de la noblesse de robe. La jurisprudence du parlement de Paris aux XVI^e et XVII^e siècles, in: Poumarède / Thomas (Hg.), Les parlements de Province, S. 677-690.
- Descimon, Robert, Élités parisiennes entre XV^e et XVII^e siècle : du bon usage du Cabinet des titres, BECh 155 (1997), S. 607-644.
- Descimon, Robert, Jean-Frédéric Schaub und Bernard Vincent (Hg.), Les figures de l'administrateur. Institutions, réseaux, pouvoirs en Espagne, en France et au Portugal (16^e-19^e siècle), Paris 1997.
- Descimon, Robert, La vénalité des offices et la construction de l'État dans la France moderne. Des problèmes de la représentation symbolique aux problèmes du coût social du pouvoir, in: ders. u.a. (Hg.), Figures, S. 77-93.
- Descimon, Robert, Il mercato degli uffici regi a Parigi (1604-1665). Economia politica ed economia privata della funzione pubblica di Antico Regime, Quaderni Storici 32 (1997), S. 685-716.
- Descimon, Robert, Éléments pour une étude sociale des conseillers au Châtelet sous Henri IV (22 mars 1594 - 14 mai 1610), in: Cassan (Hg.), Les officiers „moyens“, S. 261-291.
- Descimon, Robert, Chercher de nouvelles voies pour interpréter les phénomènes nobiliaires dans la France moderne. La noblesse, „essence“ ou rapport social ?, RHMC 46 (1999), S. 5-21.
- Desgranges, Hugues A., Nobiliaire du Berry, 2 Bde erschienen, St.-Amand 1960-1971.
- Desplat, Christian und Paul Mironneau (Hg.), Les entrées. Gloire et déclin d'un cérémonial (Actes du colloque de Pau, 10.-11.05.1996), Biarritz 1997.
- Delisle, Léopold Victor, Le cabinet des manuscrits de la Bibliothèque nationale : étude sur la formation de ce dépôt, comprenant les éléments d'une histoire de calligraphie, de la miniature, de la reliure et du commerce des livres à Paris avant l'invention de l'imprimerie, 4 Bde, Paris 1868-1881 (ND Amsterdam 1969).
- Dessert, Daniel, Argent, pouvoir et société au Grand Siècle, Paris 1984.
- Dethan, Georges, Gaston d'Orléans. Conspirateur et prince charmant, Paris 1959.
- Devailly, Guy, Le Berry du X^e siècle au milieu du XIII^e: étude politique, religieuse, sociale et économique, Paris / La Haye 1973.
- Devaux, Dominique, Recherches sur les maîtres et étudiants en droit à Bourges aux XVI^e et XVII^e siècles, Diss. École des Chartes 1986 (maschr.).
- Devaux, Dominique, Les gouverneurs de Berry des guerres de religion à la Fronde (mi-XVI^e-mi-XVII^e siècles), CAHB 115 (sept. 1993), S. 3-15.
- Devyver, André, Le sang épuré. Les préjugés de race chez les gentilshommes français de l'Ancien Régime (1560-1720), Brüssel 1973.
- Dewald, Jonathan, The Formation of a Provincial Nobility: The Magistrates of the Parlement of Rouen (1499-1610), Princeton 1980.

- Deyon, Pierre, L'État face au pouvoir local : un autre regard sur l'histoire de France, Paris 1996.
- Diefendorf, Barbara Boonstoppel, Marriage and Patrimony in Sixteenth Century France. The Families of the Paris City Councillors (1535-1575), Diss. University of California, Berkeley 1978 (maschr.).
- Dietrich, Richard (Hg.), Forschungen zu Staat und Verfassung, Festschr. Fritz Hartung, Berlin 1958.
- Dinges, Martin, Stadtarmut in Bordeaux (1525-1675). Alltag, Politik, Mentalitäten, Bonn 1988.
- Dinges, Martin, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte - Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, ZHF 16 (1989), S. 409-440.
- Dinges, Martin, Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1994.
- Dinges, Martin, Die Ehre in der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: Schreiner / Schwerhoff (Hg.), Verletzte Ehre, S. 29-62.
- Dotzauer, Winfried, Deutsche Studenten an der Universität Bourges. Album et liber amicorum, Meisenheim 1971.
- Doucet, Roger, Les institutions de la France au XVI^e siècle, 2 Bde, Paris 1948.
- Douglas, Richard M., Talent and Vocation in Humanist and Protestant Thought, in: Rabb / Siegel (Hg.), Action and Conviction, S. 261-298.
- Doyle, William, Venality. The Sale of Offices in Eighteenth-Century France, Oxford 1996.
- Dubois de la Sablonière, Pierre, Vente de la seigneurie, justice et vicomté de Nohant-en-Gout par l'Hôtel-Dieu de Bourges à Étienne de Chabenat, MSAC 37 (1914-16), S. 283-305.
- Dubost, Jean-François, Absolutisme et décentralisation en Languedoc au XVII^e siècle (1620-1690), RHMC 37 (1990), S. 369-397.
- Duccini, Hélène, Discours et réalité sociale : le révélateur des pamphlets, in: Méchoulan (Hg.), L'État baroque, S. 369-420.
- Duchhardt, Heinz und Eberhard Schmitt (Hg.), Deutschland und Frankreich in der Frühen Neuzeit, Festschrift Hermann Weber, München 1987.
- Duchhardt, Heinz und Gert Melville (Hg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln / Weimar / Wien 1997.
- Duchhardt, Heinz, Krönungszüge. Ein Versuch zur „negativen Kommunikation“, in: ders. / Melville (Hg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual, S. 291-301.
- Duchhardt, Heinz, Das Zeitalter des Absolutismus, München 3. überarb. Aufl. 1998.
- Dumont, François, Le bureau des finances de la généralité de Moulins (1587-1790), Moulins 1923.
- Du Pasquier, Thierry, Généalogies huguenotes, Paris 1985.
- Dupont-Ferrier, Gustave, Essai sur la géographie administrative des élections financières en France de 1356 à 1790, Annuaire-Bulletin de la Société d'Histoire de France 65 (1928), S. 193-342 und 66 (1929), S. 233-390.
- Dupont-Ferrier, Gustave, Les origines des élections financières en France aux XIV^e et XV^e siècles, BECh 90 (1929), S. 233-255.
- Dupont-Ferrier, Gustave, Études sur les institutions financières de la France à la fin du Moyen Âge, 3 Bde, Paris 1930-1932.
- Durand, Bernard, La notion de police en France du XVI^e au XVIII^e siècle, in: Stolleis (Hg.), Policey im Europa der Frühen Neuzeit, S. 163-211.
- Durand, Georges, Préséance, cohésion, hiérarchies sociales à Lyon en 1789. Contribution au débat sur société d'ordres et société de classes, RHMC 23 (1976), S. 442-460.-
- Durand, Yves, Art. *ordre, ordres*, in: Bély (Hg.), Dictionnaire, S. 935f.
- Durand, Yves, Art. *préséances*, in: Bély (Hg.), Dictionnaire, S. 1010f.

- Elze, Reinhard, Rechts und Links. Bemerkungen zu einem banalen Problem, in: Kintzinger (Hg.), Das andere Wahrnehmen, S. 75-82.
- Emmanuelli, François-Xavier, Un mythe de l'absolutisme bourbonien : L'intendance, du milieu du XVII^e siècle à la fin du XVIII^e siècle (France, Espagne, Amérique), Aix-en-Provence 1981.
- Etchehoury, Maité, Les maîtres des requêtes de l'Hôtel du roi sous les derniers Valois (1553-1589), Paris / Genf 1991.
- Études sur l'histoire de Paris et de l'Île de France (Actes du C^e Congrès national des Sociétés Savantes), Paris 1975, Philologie et Histoire jusqu'à 1610, Bd. 2, Paris 1978.
- Everat, Édouard, Le bureau des finances de Riom (1551-1790), Riom 1900.
- Fauconneau-Dufresne, Victor-Albans, Députés du Berry aux anciens États Généraux (1484-1614), Le Bas-Berry 1 (1875), S. 49-54.
- Favreau, Robert, La condition sociale des maires de Poitiers au XV^e siècle, Bulletin philologique et historique (jusqu'à 1610) du comité des travaux historiques et scientifiques (ohne Nummer) 1961, S. 161-177.
- Favreau, Robert, La ville de Poitiers à la fin du Moyen Âge. Une capitale régionale, 2 Bde, Poitiers 1978.
- Félix, Joël, Économie et finances sous l'Ancien Régime. Guide du chercheur (1523-1789), Paris 1994.
- Ferté, Jeanne, La vie religieuse dans les campagnes parisiennes (1622-1695), Paris 1962.
- Figeac, Michel, Être trésorier de France à Bordeaux au XVIII^e siècle : une simple sinécure ou un tremplin sur les chemins de l'ascension sociale ?, in: Cassan (Hg.), Les officiers „moyens“, S. 233-246.
- Finley-Croswhite, Stephanie Annette, Henry IV and the Towns: Royal Authority and Municipal Autonomy (1589-1610), Diss. Emory University 1991 (maschr.).
- Firth, Raymond, Symbols, Public and Private, London 1973.
- Flamholtz, Diana Carol Troik, Étienne Pasquier and the High Magistracy during the French Wars of Religion, Diss. University of Michigan 1972 (maschr.).
- Flandrin, Jean-Louis, Familles : parenté, maison, sexualité dans l'ancienne société, Paris 1976.
- Fogel, Michèle, Les cérémonies de l'information dans la France du XV^e au XVIII^e siècle, Paris 1989.
- Foisil, Madeleine, Le sire de Gouberville, un gentilhomme normand au XVI^e siècle, préface de Pierre Chaunu, Paris 1986 (zuerst 1981).
- Ford, Franklin L., Robe and Sword. The Regrouping of the French Aristocracy after Louis XIV, Cambridge (Massachusetts) 3. Aufl. 1968.
- Fouilleron, Joël, Guy Le Thiec und Henri Michel (Hg.), Sociétés et idéologies des temps modernes, Festschrift Arlette Jouanna, 2 Bde, Montpellier 1996.
- La France d'Ancien Régime, Festschrift Pierre Goubert, hg. v. d. Société de démographie historique, 2 Bde, Toulouse 1984.
- Franklin, Julian H., Jean Bodin and the Rise of Absolutist Theory, Cambridge 1973.
- Fried, Johannes (Hg.), Studium und Gesellschaft im sozialen Wandel, Sigmaringen 1986.
- Frondeville, Henri de, Les présidents du parlement de Normandie (1499-1790). Recueil généalogique, établi sur la base du Manuscrit Bigot, de la Bibliothèque de Rouen, Paris / Rouen 1953.
- Fumaroli, Marc, L'âge de l'éloquence. Rhétorique et „res literaria“ de la Renaissance au seuil de l'époque classique, Paris 1980.
- Fumaroli, Marc, Sacerdoce et office civil : la monarchie selon Louis XIV, in: Le Roy Ladurie (Hg.), Les monarchies, S. 101-114.
- Fumichon, le baron de, Le testament du général des finances Pierre de Chaseray, MSAC 42 (1927), S. 57-91.

- Gallais, Vincent, Entre apprentissage et ambition : la culture politique d'un procureur du roi au présidial de Nantes, Jean Blanchard de Lessongère (1602-1612), in: Cassan (Hg.), Les officiers „moyens“, S. 367-386.
- Gandilhon, Alfred, Note sur les baillis de Berry au XVI^e siècle, Mémoires de la société historique du Cher 12 (1934-1935), S. 3-8.
- Gandilhon, René, Chartes de franchises du Berry, Rennes 1940.
- Garnot, Benoît, Les villes en France aux XVI^e, XVII^e et XVIII^e siècles, Gap 1989.
- Garnot, Benoît (Hg.), Juges, notaires et policiers délinquants (XIV^e-XX^e siècle), Dijon 1997.
- Garnot, Benoît, Le bon magistrat et les mauvais juges à la fin du XVII^e siècle, in: ders. (Hg.), Juges, S. 17-25.
- Gascon, Richard, Nationalisme économique et géographique des foires : la querelle des foires de Lyon (1484-1494), Cahiers d'Histoire 1 (1956), S. 253-287.
- Gaudemet, Jean, Législation canonique et attitude séculière à l'égard du lien matrimonial au XVII^e siècle, XVII^e Siècle 102-103 (1974), S. 15-30.
- Geertz, Clifford, Ritual and Social Change: A Javanese Example, American Anthropologist 59 (1957), S. 32-54.
- Geertz, Clifford, Negara: The Theatre State in Nineteenth-Century Bali, Princeton 1980.
- Geifes, Stephan, Savoir vivre - savoir survivre. Das Duell im Frankreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts (1870-1914), Magisterarbeit Universität Bielefeld 1996 (maschr.).
- Genet, Jean-Philippe (Hg.), L'État moderne : genèse, Paris 1990.
- Genet, Jean-Philippe und Günther Lottes (Hg.), L'État moderne et les élites, XIII^e-XVIII^e siècles : Apports et limites de la méthode prosopographique (Actes du colloque international du CNRS - Paris I, Paris, 16.-19.10.1991), Paris 1996.
- Ghestin, Jacques, L'action des parlements contre les mésalliances aux XVII^e et XVIII^e siècles, Revue d'Histoire du Droit 24 (1956), S. 74-110, 196-224.
- Giesey, Ralph E., Le roi ne meurt jamais. Les obsèques royales dans la France de la Renaissance, Paris 1987 (zuerst als The Royal Funeral Ceremony in Renaissance France, Genf 1960).
- Giesey, Ralph E., Rules of Inheritance and Strategies of Mobility in Prerevolutionary France, American Historical Review 82 (1977), S. 271-289.
- Giesey, Ralph E., State Building in Early Modern France: the Role of Royal Officialdom, Journal of Modern History 55 (1983), S. 191-207.
- Gillmann, Franz, Die Resignation der Benefizien, Archiv für katholisches Kirchenrecht 80 (1900), S. 50-79, 346-378, 523-569, 665-708; 81 (1901), S. 223-242, 433-460.
- Giry-Deloison, Charles und Roger Mettam (Hg.), Patronages et clientélismes, 1550-1750 (France, Angleterre, Espagne, Italie), Villeneuve d'Ascq 1995.
- Göhring, Martin, Die Ämterkäufllichkeit im Ancien Régime, Berlin 1938.
- Goody, Jack (Hg.), Succession to High Office, Cambridge 1966.
- Goody, Jack, The Development of the Family and Marriage in Europe, Cambridge 1983.
- Goubert, Pierre, Les officiers royaux des présidiaux, bailliages et élections dans la société française du XVII^e siècle, XVII^e Siècle 42-43 (1959), S. 54-75.
- Goubert, Pierre und Daniel Roche, Les Français et l'Ancien Régime, 2 Bde, Paris 1984.
- Gourhand, Jean, Principaux aspects de l'histoire de la ville de Nevers du milieu du XVI^e au milieu du XVII^e siècle, Diss. École des Chartes 1953 (maschr.; Signatur AD Nièvre: Ms 102).
- Goy, Jean de, Trois notes concernant la famille Gassot au XVI^e siècle, MSAC 46 (1934-1935), S. 67-86.
- Goy, Jean de, L'inventaire des biens de Jacques Gassot seigneur de Deffens (152...-1585) et de Jeanne de Lospital, sa femme (...-1587), Mémoires de l'Union des sociétés savantes de Bourges 6 (1957), S. 41-90.
- Goyard-Fabre, Simone, Jean Bodin et le droit de la République, Paris 1989.

- Graham, Victor E. und William McAllister Johnson, *The Royal Tour of France by Charles IX and Catherine de Medici*, Toronto / Buffalo / London 1979.
- Gresset, Maurice, *Gens de justice à Besançon : de la conquête par Louis XIV à la Révolution*, 2 Bde, Lille 1975.
- Gruder, Vivian R., *The Royal Provincial Intendants: a Governing Elite in Eighteenth-Century France*, Ithaca 1968.
- Gueneau, Louis, *Les sources parisiennes de l'histoire du Berry*. Archives nationales, section ancienne, Rennes 1939.
- Guenée, Bernard, *La géographie administrative de la France à la fin du moyen âge : élections et bailliages*, *Le Moyen Âge* 67 (1961), S. 293-323.
- Guenée, Bernard, *Les généalogies entre l'histoire et la politique*, *Annales E.S.C.* 33 (1978), S. 450-477.
- Guenée, Bernard, *L'âge des personnes authentiques : ceux qui comptent dans la société médiévale sont-ils jeunes ou vieux ?*, in: Autrand (Hg.), *Prosopographie*, S. 249-279.
- Guenée, Simonne, *Les universités françaises des origines à la révolution, notices historiques*, Paris 1982.
- Guérout, Jean, *La question des territoires des bailliages royaux. L'exemple de la „Prévôté et vicomté“ de Paris (XIII^e-XVIII^e siècle)*, in: *Études sur l'histoire de Paris*, S. 7-18.
- Guéry, Alain, *Les finances de la monarchie française sous l'Ancien Régime*, *Annales E.S.C.* 33 (1978), S. 216-239.
- Guéry, Alain, *Principe monarchique ou roi très chrétien ? Les funérailles du roi de France*, *Revue de synthèse* 112 (1991), S. 443-454.
- Guéry, Alain, *Le roi est Dieu, le roi et Dieu*, in: Bulst u.a. (Hg.), *L'État ou le roi*, S. 27-47.
- Gutton, Jean-Pierre, *Les députés de la ville de Lyon en Cour*, in: Livet / Vogler (Hg.), *Pouvoir, ville et société*, S. 183-189.
- Haag, Eugène und Emmanuel, *La France protestante*, 10 Bde, Paris 1846-1859 (ND Genf 1966).
- Habermas, Jürgen, *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1990.
- Hamon, Philippe, *L'argent du roi : finances et gens de finances en France au temps de François I^{er}*, Diss. Université Paris I 1993, (maschr.).
- Hamon, Philippe, *L'argent du roi. Les finances sous François I^{er}*, Paris 1994.
- Hamon, Philippe, *Le personnel financier subalterne sous François I^{er} : cœur ou marge de l'administration monarchique ? Les apports de la prosopographie*, in: Genet / Lottes (Hg.), *L'État moderne et les élites*, S. 181-188.
- Hanley, Sarah, *Family and State in Early Modern France: The Marriage Pact*, in: Boxer / Quataert (Hg.), *Connecting Spheres*, S. 53-63.
- Hanley, Sarah, *Engendering the State: Family Formation and State Building in Early Modern France*, *French Historical Studies* 16 (1989), S. 4-27.
- Hanley, Sarah, *Le lit de justice des rois de France : l'idéologie constitutionnelle dans la légende, le rituel et le discours*, Paris 1991.
- Harding, Robert Reeves, *Anatomy of a Power Elite. The Provincial Governors of Early Modern France*, New Haven / London 1978.
- Hardwick, Julie, *The Practice of Patriarchy: Notaries and their Families in Nantes (1560-1660)*, Diss. Johns-Hopkins-University Baltimore 1992 (maschr.).
- Hashim, James, *Notes Towards a Reconstruction of ‚Le Mystère des Actes des Apôtres‘ as Presented at Bourges, 1536*, *Theatre Research / Recherches Théâtrales* 12 (1972), S. 29-73.
- Henshall, Nicholas, *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*, London 1992.
- Henshall, Nicholas, *Early Modern Absolutism (1550-1700): Political Reality or Propaganda?*, in: Asch / Duchhardt (Hg.), *Absolutismus*, S. 25-53.

- Hernandez, José Luis Alonso (Hg.), Espace, idéologie et société au XVI^e siècle, Documents et travaux de l'équipe de recherche culture et société au XVI^e siècle, Grenoble 1975.
- Hertz, Robert, La prééminence de la main droite : étude sur la polarité religieuse, Revue Philosophique 68 (1909), S. 553-580.
- Hincker, François, Les Français devant l'impôt sous l'Ancien Régime, Paris 1971.
- Hinrichs, Ernst, Fürstenlehre und politisches Handeln im Frankreich Heinrichs IV. Untersuchungen über die politischen Denk- und Handlungsformen im Späthumanismus, Göttingen 1969.
- Hinrichs, Ernst (Hg.), Absolutismus, Frankfurt am Main 1986.
- Hodges, Francis Roland, War, Population, and the Structure of Wealth in Sixteenth-Century Bourges (1557-1586), Diss. Knoxville University of Tennessee 1983 (maschr.).
- Holtzmann, Robert, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution, München / Berlin 1910 (ND München 1965).
- Huguet, Edmond, Dictionnaire de la langue française au XVI^e siècle, Paris 1932.
- Huppert, George, Les Bourgeois Gentilshommes: an Essay on the Definition of Elites in Renaissance France, Chicago 1977.
- Huppert, George, Soziale Mobilität in der Dauphiné im 16. und 17. Jahrhundert, in: Schulze (Hg.), Ständische Gesellschaft, S. 179-185.
- Jackson, Richard A., Vivat rex. Histoire des sacres et des couronnements en France (1364-1825), Straßburg 1984.
- Jacqueton, Gilbert, Documents relatifs à l'administration financière en France de Charles VII à François I^{er} (1443-1523), Paris 1891.
- Jacquot, Jean (Hg.), Les fêtes de la Renaissance, journées internationales d'études (Royaumont 08.-13.07.1955), 3 Bde, Paris 2. Aufl. 1973.
- Jacquot, Jean, Joyeuse et triomphante entrée, in: ders. (Hg.), Fêtes de la Renaissance Bd. 1, S. 9-19.
- Jendorff, Alexander und Frank Jung, Polykulturelle Partizipation. Soziokulturelle Beziehungsgeflechte in den europäischen Gesellschaftsformationen zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert, Historische Anthropologie 5 (1997), S. 329-349.
- Jenny, Jean, Protestants du diocèse de Bourges réfugiés à Genève au XVI^e siècle d'après le Livre des habitants de Genève, Bulletin de la société d'émulation du Bourbonnais 53 (1967), S. 322-341.
- Jongleux, Edmond, L'Hôtel de Ville de Bourges, Bulletin Municipal officiel de la ville de Bourges 21 (1930), S. 209-247 und 325-378.
- Jongleux, Henry, Archives de la ville de Bourges avant 1790, 2 Bde, Bourges 1877-1878.
- Jouanna, Arlette, Recherches sur la notion d'honneur au XVI^e siècle, RHMC 15 (1968), S. 597-623.
- Jouanna, Arlette, L'idée de race en France à la fin du XVI^e et au début du XVII^e siècle, Lille 1976.
- Jouglu de Morenas, Henri, Grand Armorial de France, 7 Bde, Paris 1934-1952 (ND Paris 1975).
- Jouhaud, Christian, Politiques de princes : les Condé (1630-1652), in: Contamine (Hg.), L'État et les aristocraties, S. 335-355.
- Joukovsky, Françoise, La Renaissance bucolique (1550-1600), Paris 1994.
- Jubert, Gérard, Ordonnances enregistrées au Parlement de Paris sous le règne de Henri IV. Inventaire analytique des registres X^{1A} 8640 à 8646, Paris 1993.
- Kaiser, Colin, Les cours souveraines au XVI^e siècle : morale et Contre-Réforme, Annales E.S.C. 37 (1982), S. 15-31.
- Kalas, Robert J., The Selve Family of Limousin: Members of a New Elite in Early Modern France, The Sixteenth Century Journal 18 (1987), S. 147-172.

- Kettering, Sharon, *Judicial Politics and Urban Revolt in Seventeenth-Century France. The Parlement of Aix (1629-1659)*, Princeton 1978.
- Kettering, Sharon, *Patronage in Early Modern France*, *French Historical Studies* 17 (1992), S. 839-862.
- King, Preston, *The Ideology of Order: a Comparative Analysis of Jean Bodin and Thomas Hobbes*, London 1974.
- Kintzinger, Martin (Hg.), *Das andere Wahrnehmen: Beiträge zur europäischen Geschichte*, Festschrift August Nitschke, Köln 1991.
- Klapisch-Zuber, Christiane, *Rituels publics et pouvoir d'État*, in: *Culture, idéologie, État moderne*, S. 135-144.
- Koselleck, Reinhart, *Kritik und Krise. Ein Beitrag zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Freiburg im Breisgau / München 1959.
- Küchler, Winfried, *Ämterkäufllichkeit in den Ländern der Krone Aragons*, in: *Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft - Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens* 27 (1973), S. 311-336.
- Kunisch, Johannes (Hg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, Berlin 1997.
- Kunisch, Johannes, *Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime*, Göttingen 2. Aufl. 1999.
- Laffont, Jean Luc, Frédéric Oge und René Souriac (Hg.), *Histoire notariale et actes notariés. Problèmes de méthodologie*, Toulouse 1989.
- Lambert-Gorges, Martine (Hg.), *Les élites locales et l'État dans l'Espagne moderne du XVI^e au XIX^e siècle (Actes de la table ronde internationale, Talence, 13.-15.12.1990)*, Paris 1993.
- Landou, Noël, *Le marché de l'office au XVII^e siècle dans la Haute Marche d'après les écrits du président au présidial de Guéret*, Jean-Baptiste Alexis Chorllon, in: Cassan (Hg.), *Les officiers „moyens“*, S. 63-94.
- Lansky, David J., *Paternal Rule and Provincial Revolt in Seventeenth Century France: The Social Basis of the Fronde in Rouen*, Diss. University of California, Berkeley 1982 (maschr.).
- Laurain, Ernest, *Essai sur les présidiaux*, *Nouvelle revue historique de droit français et étrangers* 19 (1895), S. 355-407, 522-567, 738-779; 20 (1896), S. 47-104, 273-329; auch Paris 1896.
- Lauvergnat-Gagnière, Christiane und Bernard Yon (Hg.), *Le juste et l'injuste à la Renaissance et à l'âge classique (Actes du colloque de Saint-Étienne, 21.-23.04.1983)*, Saint-Étienne 1986.
- Leach, Edmund, *Magical Hair*, *Journal of the Royal Anthropological Institute* 88 (1958), S. 147-164.
- Lebrun, François, *La vie conjugale sous l'Ancien Régime*, Paris 1975.
- Lecoq, Anne-Marie, *François I^{er} imaginaire - Symbolique et politique à l'aube de la Renaissance française*, Paris 1987.
- Le Goff, Jacques (Hg.), *Histoire de la France urbaine Bd. 2 (La ville médiévale)*, Paris 1980.
- Le Goff, Jacques, *Croissance et prise de conscience urbaine*, in: ders. (Hg.), *Histoire de la France urbaine Bd. 2*, S. 189-239.
- Lemaire, André, *Les lois fondamentales de la monarchie française d'après les théoriciens de l'Ancien Régime*, Paris 1907.
- Lepetit, Bernard (Hg.), *Les formes de l'expérience. Pour une autre histoire sociale*, Paris 1995.
- Le Roux, Nicolas, *L'exercice de la fidélité entre loyauté et rébellion : le parcours politique du maréchal de la Ligue Claude de La Châtre*, *RHMC* 43 (1996), S. 195-213.
- Le Roy Ladurie, Emmanuel, *Système de la coutume. Structures familiales et coutume d'héritage en France au XVI^e siècle*, *Annales E.S.C.* 27 (1972), S. 825-846.

- Le Roy Ladurie, Emmanuel (Hg.), Histoire de la France urbaine Bd. 3 (La ville classique), Paris 1981.
- Le Roy Ladurie, Emmanuel, L'arbre de justice, un organigramme de l'État au XVI^e siècle, Revue de la Bibliothèque Nationale 18 (1985), S. 18-35.
- Le Roy Ladurie, Emmanuel (Hg.), Les monarchies, Paris 1986.
- Lespinasse, René de, Notice sur les redevances roturières du Nivernais appelées bordelages, Paris 1868.
- Le Thiec, Guy, La sortie du Grand Seigneur : aspect du cérémonial ottoman aux XVI^e et XVII^e siècles, in: Fouilleron u.a. (Hg.), Sociétés et idéologies, Bd. 2, S. 747-776.
- Levi, Anthony H. T. (Hg.), Humanism in France at the End of the Middle Ages and in the Early Renaissance, Manchester / New York 1970.
- Levi, Giovanni, The Origins of the Modern State and the Microhistorical Perspective, in: Schlumbohm (Hg.), Mikrogeschichte - Makrogeschichte, S. 53-82.
- Limousin, Catherine, Les demeures de Henri II de Bourbon, prince de Condé, en Berry et en Bourbonnais, d'après les inventaires, 3 Bde, Diss. Université de Tours 1980 (maschr.).
- Lind, Gunner, Great Friends and Small Friends: Clientelism and the Power Elite, in: Reinhard (Hg.), Power Elites, S. 123-147.
- Livet, Georges und Bernhard Vogler (Hg.), Pouvoir, ville et société en Europe (1650-1750) (Actes du colloque international du CNRS, Strasbourg, octobre 1981), Paris 1983.
- Lorgnier, Jacques, Les juges bottés, Paris 1994.
- Lougee, Carolyn C., Le paradis des femmes: Women, Salons and Social Stratification in Seventeenth-Century France, Princeton 1976.
- Lüttenberg, Thomas, L'habit à deux envers. Cupidité d'un lieutenant général et dignité de l'office royal au début du XVII^e siècle, Cahiers du Centre des Recherches Historiques 23 (1999), S. 73-88.
- Lurker, Manfred, Rechts und Links als Ausdruck eines bipolaren Weltverständnisses, Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 33 (1981), S. 97-112.
- Mager, Wolfgang, Art. Republik, in: Geschichtliche Grundbegriffe Bd. 5, S. 549-651.
- Mager, Wolfgang, Frankreich vom Ancien Régime zur Moderne. Wirtschafts-, Gesellschafts- und politische Institutionengeschichte (1630-1830), Stuttgart u.a. 1980.
- Major, John Russell, The Bastard Feudalism and the Kiss: Changing Social Mores in Late Medieval and Early Modern France, Journal of Interdisciplinary History 17 (1987), S. 509-535.
- Malettke, Klaus, „Trésoriers généraux de France“ und Intendants unter Ludwig XIV. Studien zur Frage der Beziehungen zwischen „officiers“ und „commissaires“ im 17. Jahrhundert, HZ 220 (1975), S. 298-323.
- Malettke, Klaus (Hg.), Ämterkäuflichkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. bis 18. Jahrhundert), Berlin 1980.
- Malettke, Klaus (Hg.), Soziale und politische Konflikte im Frankreich des Ancien Régime, Berlin 1982.
- Malettke, Klaus, Wirtschaftliche, soziale und politische Aspekte der Fronde (1648-1653), in: ders. (Hg.), Soziale und politische Konflikte, S. 24-65.
- Malettke, Klaus, Zur zeitgenössischen Verwendung der Termini office und officiers vom 14. bis zum frühen 17. Jahrhundert in Frankreich, in: Mieck (Hg.), Ämterhandel, S. 132-141.
- Mandrou, Robert, Introduction à la France moderne (1500-1640). Essai de psychologie historique, Paris 1961.
- Mandrou, Robert, L'Europe „absolutiste“ : raison et raison d'État (1649-1775), Paris 1977.
- Mannoni, Stefano, Une et indivisible. Storia dell'accentramento amministrativo in Francia Bd. 1: La formazione del sistema (1661-1850), Mailand 1994.
- Marguyere, René de, Le grand incendie de la cathédrale de Bourges (16 mai 1559) - mœurs administratives au XVI^e siècle, in: MSAC 17 (1889-90), S. 187-201.

- Marin, Louis, Une mise en signification de l'espace social : manifestation, cortège, défilé, procession (notes sémiotiques), *Sociologie du Sud-Est* 37-38 (Juli-Dezember 1983), S. 13-27; auch in: ders., *De la représentation*, S. 46-61.
- Marin, Louis, *De la représentation*, Paris 1994.
- Marion, Marcel, À propos de la géographie judiciaire de la France sous l'Ancien Régime. La question du ressort des présidiaux, *RH* 89 (1905), S. 80-88.
- Marion, Marcel, *Les impôts directs sous l'Ancien Régime, principalement au XVIII^e siècle*, Paris 1910 (ND Genf 1974).
- Marion, Marcel, *Dictionnaire des institutions de la France aux XVII^e-XVIII^e siècles*, Paris 1923 (ND Paris 1993).
- Marot, Pierre und Jean-Loup Lemaître (Hg.), *Répertoire des documents nécrologiques français*, 4 Bde, Paris 1980-1992.
- Mastellone, Salvo, *Venalità e Machiavellismo in Francia (1572-1610). All'origine della mentalità politica borghese*, Florenz 1972.
- Mauro, Frédéric, *Le XVI^e siècle européen : aspects économiques*, Paris 1966.
- Mayali, Laurent, Exhérédation et autorité paternelle en France à la fin du XVI^e siècle, *Rechtshistorisches Journal* 2 (1983), S. 106-116.
- Mazières-Mauléon, Henri vicomte de, *Le régime municipal en Berri des origines à 1789*, Paris 1903.
- McAllister Johnson, William, *Essai de critique interne des livrets d'entrées français au XVI^e siècle*, in: Jacquot (Hg.), *Fêtes de la Renaissance Bd. 3*, S. 187-200.
- Méchoulan, Henry (Hg.), *L'État baroque. Regards sur la pensée politique de la France du premier XVII^e siècle*, Paris 1985.
- *Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit.* Festschrift Rudolf Vierhaus, hg. v. Mitarbeitern und Schülern, Göttingen 1982.
- Mérimod, Christian de, *Mouvements sociaux et troubles politiques à la fin du Moyen Âge : essai sur la symbolique des villes*, in: *Violence et contestation*, S. 267-302.
- Meslé, Émile, *Histoire de Bourges*, Le Coteau 2. Aufl. 1988.
- Mettam, Roger, *Power and Faction in Louis XIV's France*, Oxford 1988.
- Mettam, Roger, *Power, Status and Precedence: Rivalries among the Provincial Elites of Louis XIV's France*, *Transactions of the Royal Historical Society* 38 (1988), S. 43-62.
- Meyer, Jean, *La France moderne de 1515 à 1789*, Paris 1985 (*Histoire de France Bd. 3*).
- Michaud, Claude, *François Sublet de Noyers, surintendant des Bâtiments de France*, *RH* 241 (1969), S. 327-364.
- Michaud, Hélène, *La Grande Chancellerie et les écritures royales au XVI^e siècle (1515-1589)*, Paris 1967.
- Michaud-Fréjaville, Françoise, *L'entrée dans sa capitale de Marguerite d'Angoulême, duchesse de Berry*, *CAHB* 96 (1989), S. 7-10.
- Mieck, Ilja, *Die Entstehung des modernen Frankreich (1450-1610). Strukturen, Institutionen, Entwicklungen*, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1982.
- Mieck, Ilja (Hg.), *Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert (Internationales Kolloquium Berlin, 01.-03.05.1980)*, Berlin 1984.
- Mieck, Ilja (Hg.), *Soziale Schichtung und soziale Mobilität*, Berlin 1984.
- Monjardet Jolivet, Renée, *Recherches sur les institutions municipales de Bourges au moyen âge*, *MSAC* 47 (1936-1937), S. 1-57.
- Moreau, Paul, *Histoire de Dun-le-Roi, précédée d'une notice sur le canton*, 2 Bde, Saint-Amand 1895-1896.
- Mosser, Françoise, *Les intendants des finances au XVIII^e siècle : les Lefèvre d'Ormesson et le „Département des impositions“ (1715-1777)*, Genf 1978.

- Mousnier, Roland, État et commissaire. Recherches sur la création des intendants des provinces (1634-1648), in: ders., La plume, S. 179-199 (zuerst in: Dietrich (Hg.), Forschungen zu Staat und Verfassung, S. 325-344).
- Mousnier, Roland, Recherches sur les syndicats d'officiers pendant la Fronde. Trésoriers généraux de France et élus pendant la Révolution, XVII^e Siècle 42-43 (1959), S. 76-117.
- Mousnier, Roland, Le conseil du roi de Louis XII à la Révolution, Paris 1970.
- Mousnier, Roland, La plume, la faucille et le marteau. Institutions et société en France du Moyen Âge à la Révolution, Paris 1970.
- Mousnier, Roland, Problèmes de méthode dans l'étude des structures sociales des XVI^e, XVII^e, XVIII^e siècles, in: ders., La plume, la faucille et le marteau. Institutions et société en France du Moyen Âge à la Révolution, Paris 1970, S. 12-26.
- Mousnier, Roland, La vénalité des offices sous Henri IV et Louis XIII, Paris 2. Aufl. 1971.
- Mousnier, Roland, Les institutions de la France sous la monarchie absolue (1598-1789), 2 Bde, Paris 1974.
- Mousnier, Roland, La vénalité des offices et la mobilité sociale en France au XVII^e et au XVIII^e siècles, in: Maletke (Hg.), Ämterkäufllichkeit, S. 33-52.
- Mousnier, Roland, La centralisation dans la France de l'Ancien Régime de Charles VIII à Louis XVI (1483-1789), in: Centralismo y descentralización, S. 279-290.
- Mousnier, Roland, Centralisation et décentralisation, XVII^e Siècle 39 (1987), S. 101-111 (auch in: Duchhardt / Schmitt (Hg.), Deutschland und Frankreich, S. 1-21).
- Muchembled, Robert, Le temps des supplices. De l'obéissance sous les rois absolus (XV^e-XVIII^e siècle), Paris 1992.
- Musset, Georges, Un parlement au petit pied : le présidial de La Rochelle. Étude historique, La Rochelle 1878.
- Nagle, Jean, L'officier „moyen“ dans l'espace français de 1568 à 1665, in: Genet (Hg.), L'État moderne : genèse, S. 163-174.
- Nagle, Jean, Le droit de marc d'or des offices (Tarifs de 1583, 1704, 1748). Reconnaissance, fidélité, noblesse, Genf 1992.
- Nagle, Jean, Art. *marc d'or* in: Bély (Hg.), Dictionnaire, S. 791.
- Nagle, Jean, Les officiers „moyens“ français dans les enquêtes sur les offices (XVI^e-XVIII^e siècles), in: Cassan (Hg.), Les officiers „moyens“, S. 25-41.
- Nagle, Jean, Officiers „moyens“ dans les enquêtes de 1573 et 1665, Cahiers du Centre des Recherches Historiques 23 (1999), S. 13-26.
- Nye, Robert A., Masculinity and Male Codes of Honor in Modern France, New York und Oxford 1993.
- Oestreich, Gerhard, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969.
- Oestreich, Gerhard, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: ders., Geist und Gestalt, S. 179-197.
- Oexle, Otto Gerhard (Hg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Göttingen 1997.
- Olivier-Martin, François, L'organisation corporative de la France d'Ancien Régime, Paris 1938.
- Orlea, Manfred, La noblesse aux États Généraux de 1576 et 1588, étude politique et sociale, Paris 1980.
- Pagès, Georges, La vénalité des offices dans l'ancienne France, RH 169 (1932), S. 477-495.
- Paravicini, Werner und Karl Ferdinand Werner (Hg.), Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e siècles) (Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand, Tours, 27.03.-01.04.1977), München 1980.
- Paravicini, Werner (Hg.), Zeremoniell und Raum, Sigmaringen 1997.
- Patas de Bourgneuf, Jean-Léon, Table chronologique des ordonnances, édits, déclarations et arrêts du Conseil concernant les privilèges et fonctions des trésoriers de France, o.O. 1745.

- Payen, Philippe, Art. *gens du roi*, in: Bély (Hg.), Dictionnaire, S. 603f.
- Pellegrin, Nicole, L'être et le paraître au XVII^e siècle : les apparences vestimentaires dans l'Histoire comique de Francion de Sorel, in: Société de démographie historique (Hg.), La France d'Ancien Régime Bd. 2, S. 519-552.
- Perella, James, *The Kiss Sacred and Profane: An Interpretative History of Kiss Symbolism and Related Religio-Erotic Themes*, Berkeley / Los Angeles 1969.
- Peters, Jan, *Der Platz in der Kirche. Über soziales Rangdenken im Spätfeudalismus*, Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte 13 (1985), S. 77-106.
- Petit de Julleville, Louis, *Les mystères*, 2 Bde, Paris 1880 (ND Genf 1968).
- Petit-Dutaillis, Charles, *Les communes françaises. Caractères et évolution des origines au XVIII^e siècle*, Paris 1970 (zuerst 1947).
- Petitfrère, Claude, *Les officiers dans le corps de ville de Tours aux XVII^e et XVIII^e siècles*, in: Cassan (Hg.), *Les officiers „moyens“*, S. 121-138.
- Petitjean de Maransange, H., *Armorial des principales familles du Berry*, Bourges 1901.
- Petitjean de Maransange, H., *Dictionnaire historique, généalogique et héraldique des anciennes familles du Berry*, 2 Teilbde in einem Bd., Bourges 1926 (ND Marseille 1976).
- Piasenza, Paolo, *Polizia e città. Strategie d'ordine, conflitti e rivolte a Parigi tra Sei e Settecento*, Bologna 1990.
- Picot, Georges, *Histoire des États Généraux considérés au point de vue de leur influence sur le gouvernement de la France de 1355 à 1614*, 4 Bde, Paris 1872.
- Pillorget, René, *La mort du jeune prince Hermann-Louis de Bavière à Bourges, le 1^{er} juillet 1556*, *Geschichtliche Landeskunde* 14 (1976), S. 131-134.
- Pillorget, René und Suzanne Pillorget, *France baroque, France classique (1589-1715)*, 2 Bde, Paris 1995.
- Ponton d'Amécourt, vicomte de, *Conflits entre le siège présidial et les officiers municipaux de la ville de Bourges à la fin du 18^e siècle*, *MSAC* 40 (1921), S. 340-366.
- Poumarède, Jacques und Jack Thomas (Hg.), *Les parlements de Province. Pouvoirs, justice et société du XV^e au XVIII^e siècle*, Toulouse 1996.
- Powis, Jonathan, *Aristocratie et bureaucratie dans la France du XVI^e siècle : État, office et patrimoine*, in: Contamine (Hg.), *L'État et les aristocraties*, S. 231-245.
- Quilliet, Bernard, *La situation sociale des avocats du Parlement de Paris à l'époque de la Renaissance (1480-1560)*, in: Hernandez (Hg.), *Espace, idéologie et société*, S. 121-152.
- Rabb, Theodore K. und Jerrold E. Siegel (Hg.), *Action and Conviction in Early Modern Europe*, *Festschrift E. H. Harbison*, Princeton 1969.
- Ranieri, Filippo, *Vom Stand zum Beruf. Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit*, *Ius Commune* 13 (1985), S. 83-105.
- Rashdall, Hastings, *The Universities of Europe in the Middle Ages*, hg. v. Frederick M. Powicke und Alfred B. Emden, 3 Bde, Oxford 1969 (zuerst 1895).
- Raynal, Louis, *Histoire du Berry depuis les temps les plus anciens jusqu'en 1789*, 4 Bde, Bourges 1844-1847.
- Rebsomen, André, *Une famille blésoise : Les de Brisacier*, *Mémoires de la société des sciences et lettres du Loir et Cher* 16 (1902), S. 88-148.
- Reinhard, Wolfgang, *Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels*, *VSWG* 61 (1974), S. 289-319.
- Reinhard, Wolfgang, *Kirche als Mobilitätskanal in der frühneuzeitlichen Gesellschaft*, in: Schulze (Hg.), *Ständische Gesellschaft*, S. 333-351.
- Reinhard, Wolfgang (Hg.), *Power Elites and State Building*, Oxford 1996.
- Reinhard, Wolfgang, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999.

- Reulos, Michel, La notion de 'justice' et l'activité administrative du roi en France (XV^e-XVI^e siècles), in: Paravicini / Werner (Hg.), Histoire comparée de l'administration, S. 33-46.
- Reulos, Michel, La justice, attribut essentiel du roi de France au XVI^e siècle, in: Lauvergnot-Gagnière / Yon (Hg.), Le juste et l'injuste, S. 101-107.
- Reulos, Michel, Le voyage pour cause de service public, in: Céard / Margolin (Hg.), Voyager à la Renaissance, S. 171-178.
- Reulos, Michel, L'action législative d'Henri III, in: Sauzet (Hg.), Henri III et son temps, S. 177-182.
- Revel, Jacques, L'institution et le social, in: Lepetit (Hg.), Formes de l'expérience, S. 63-84.
- Rey, Alain (Hg.), Dictionnaire historique de la langue française, 2 Bde, Paris 1995.
- Rey, Michel, Le domaine du roi et les finances extraordinaires sous Charles VI (1388-1413), Paris 1965.
- Ribault, Jean-Yves, Un historien provincial au XVII^e siècle, Gaspard Thaumassière, Bulletin d'histoire moderne et contemporaine 14 (1962), S. 7-36.
- Richet, Denis, La formation des grands serviteurs de l'État (fin XV^e-début XVII^e siècle), L'Arc 65 (mai 1976), S. 54-61.
- Richet, Denis, De la Réforme à la Révolution : Études sur la France moderne, Paris 1991.
- Richet, Denis, Carrière et fortune du chancelier Séguier, in: ders., De la Réforme à la Révolution, S. 307-316.
- Richet, Denis, Le royaume de France au XVI^e siècle, in: ders., De la Réforme à la Révolution, S. 343-387.
- Riffé, Paulin, Essais généalogiques sur les anciennes familles du Berry : Gassot, MSAC 3 (1870), S. 167-287.
- Riffé, Paulin, Compléments et rectifications [des Testaments von André Gassot, TL] MSAC 4 (1871), S. 319-333.
- Riffé, Paulin, Généalogie de la famille Tullier, MSAC 4 (1870-1872), S. 241-317.
- Riffé, Paulin, Essais généalogiques sur les anciennes familles du Berry: Bengy, Bourges 1875.
- Riffé, Paulin, Essais généalogiques sur les anciennes familles du Berry: Famille Hodeau, MSAC 8 (1879), S. 267-314.
- Rigaudière, André, L'essor des conseillers juridiques des villes dans la France du bas Moyen Âge, Revue historique du droit français et étranger 62 (1984), S. 361-390.
- Rivaud, David, Les entrées royales dans les „bonnes villes“ du Centre-Ouest aux XV^e et XVI^e siècles : théâtres et décors historiés, in: Coulet / Guyotjeannin (Hg.), La ville au Moyen Âge Bd. 2, S. 277-294.
- Robertet, Georges, Les Robertet au XVI^e siècle, Paris 1888.
- Romier, Lucien, Les députés des villes en Cour au XVI^e siècle, Bulletin historique et philologique (28) (1909), S. 510f.
- Rosso, Claudio, Stato e clientele nella Francia della prima età moderna, Studi Storici 28 (1987), S. 37-81.
- Roth, Christian, Les Bigot, la Treille et les Bonshommes : une famille, une maison, une rue de Bourges, XV^e-XVIII^e siècles, CAHB 50-51 (1977), S. 27-43.
- Royer, Jean-Pierre, Histoire de la justice en France, Paris 1995. (Histoire de la justice - 4)
- Rüegg, Walter (Hg.), Geschichte der Universität in Europa Bd. 2: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800), München 1996.
- Rügge, Nicolas, Im Dienst von Stadt und Staat. Der Rat der Stadt Herford und die preußische Zentralverwaltung im 18. Jahrhundert, erscheint Göttingen 2000.
- Ruggiu, François-Joseph, Les élites et les villes moyennes en France et en Angleterre (XVII^e-XVIII^e siècles), Paris 1997.
- Saffroy, Gaston, Bibliographie généalogique, héraldique et nobiliaire de la France des origines à nos jours, imprimés et manuscrits, 5 Bde, Paris 1968-1988.

- Salmon, John Hearsey McMillan, Venality of Office and Popular Sedition in Seventeenth Century France: a Review of a Controversy, Past and Present 37 (1967), S. 21-43.
- Salmon, John Hearsey McMillan, Society in Crisis: France in the Sixteenth Century, New York 1975.
- Salmon, John Hearsey McMillan, Justice, Finance and Administrative Revolution: Comments on Bernard Barbiche's „Henri IV, Sully Et La Première ‘Monarchie Administrative’“, Proceedings of the Annual Meeting of the Western Society for French History 17 (1990), S. 24-29.
- Saulnier, Frédéric, Le parlement de Bretagne (1554-1790). Répertoire alphabétique et biographique de tous les membres de la Cour, 2 Bde, Rennes 1909.
- Saupin, Guy, Stratification sociale et désignation des corps de ville dans les grandes villes françaises (XVI^e-XVIII^e siècle), in: Lambert-Gorges (Hg.), Les élites locales et l'État, S. 193-209.
- Saupin, Guy, Nantes au XVII^e siècle. Vie politique et société urbaine, Rennes 1996.
- Sauzet, Robert (Hg.), Henri III et son temps (Actes du colloque international du Centre de la Renaissance de Tours, octobre 1989), Paris 1992.
- Schalk, Ellery Stowell, From Valor to Pedigree. Ideas of Nobility in France in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, Princeton 1986.
- Schilling, Lothar, Gesetzgebung im Frankreich Ludwigs XIII. - ein konstitutives Element des Absolutismus?, Ius Commune 24 (1997), S. 97-131.
- Schlumbohm, Jürgen (Hg.), Mikrogeschichte - Makrogeschichte: komplementär oder inkommensurabel?, Göttingen 1998.
- Schmied, Gerhard, Schenken: über eine Form sozialen Handelns, Opladen 1996.
- Schnapper, Bernard, Les rentes au XVI^e siècle. Histoire d'un instrument de crédit, Paris 1957.
- Schneider, Mical H., The French Magistracy (1560-1615), Diss. University of North Carolina 1973 (maschr.).
- Schneider, Robert A., The Ceremonial City: Toulouse observed (1738-1780), Princeton 1995.
- Schnur, Roman, Die französischen Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des modernen Staates, Berlin 1962.
- Schnur, Roman (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986.
- Scholz, Johannes-Michael, La justice espagnole en cours de classement. Critique de la prosopographie des institutions, Ius Commune 22 (1995), S. 241-270.
- Schreiner, Klaus und Gerd Schwerhoff (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln / Wien 1995.
- Schreiner, Klaus und Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: dies. (Hg.), Verletzte Ehre, S. 1-28.
- Schreiner, Klaus, Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adelsherrschaft, in: Oexle (Hg.), Nobilitas, S. 376-430.
- Schütte, Ulrich, Stadttor und Hausschwelle. Zur rituellen Bedeutung architektonischer Grenzen in der frühen Neuzeit, in: Paravicini (Hg.), Zeremoniell und Raum, S. 305-324.
- Schulze, Winfried (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988.
- Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: ders. (Hg.), Ständische Gesellschaft, S. 1-17.
- Schwarz, Brigide, Ämterkäufligkeit, eine Institution des Absolutismus und ihre mittelalterlichen Wurzeln, in: Hist. Seminar der Univ. Hannover (Hg.), Staat und Gesellschaft, S. 176-196.

- Sentaurens, Jean, La mise en scène du pouvoir à Séville : la Fête-Dieu, champs clos des rivalités politiques (XVI^e-XVII^e siècles), in: Lambert-Gorges (Hg.), Les élites locales et l'État, S. 213-225.
- Sève, René, Le discours juridique dans la première moitié du XVII^e siècle, in: Méchoulan (Hg.), L'État baroque, S. 119-145.
- Smedley-Weill, Anette, Les intendants de Louis XIV, Paris 1995.
- Smith, Jay M., The Culture of Merit. Nobility, Royal Service and the Making of Absolute Monarchy in France (1600-1789), Ann Arbor 1996.
- Smith, Marc H., Ordre et désordres dans quelques entrées de légats, à la fin du XVI^e siècle, in: Desplat / Mironneau (Hg.), Les entrées, S. 65-91.
- Soleil, Sylvain, Le siège royal de la sénéchaussée et du présidial d'Angers (1551-1790), Rennes 1997.
- Solnon, Jean-François, Art. *secrétaires du roi*, in: Bély (Hg.), Dictionnaire, S. 1144-1146.
- Souriac, René, Décentralisation administrative dans l'ancienne France. Autonomie commingeoise et pouvoir d'État (1540-1630), 2 Bde, Toulouse 1992.
- Sozzi, Lionello, La *dignitas hominis* dans la littérature française de la Renaissance, in: Levi (Hg.), Humanism in France, S. 176-198.
- Sperling, Jutta, The Paradox of Perfection: Reproducing the Body Politic in Late Renaissance Venice, Comparative Studies in Society and History 41 (1999), S. 3-32.
- Spooner, Frank C., L'économie mondiale et les frappes monétaires en France (1493-1680), Paris 1956.
- Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit, Gedenkschrift für Joachim Leuschner, hg. v. Historischen Seminar der Universität Hannover (Redaktion: Katharine Colberg, Hans-Heinrich Nolte und Herbert Obenaus), Göttingen 1983.
- Stegmann, André, Transformations administratives et opinion publique en France (1560-1580), in: Histoire comparée de l'administration, S. 594-614.
- Stegmann, André (Hg.), Pouvoir et institutions en Europe au XVI^e siècle (Actes du vingt-septième colloque international d'études humanistes, Tours), Paris 1987.
- Stocker, Christopher, Office as Maintenance in Renaissance France, Canadian Journal of History 6 (1971), S. 21-49.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Kunisch (Hg.), Neue Studien, S. 91-132.
- Stolleis, Michael, Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650), in: Schnur (Hg.), Die Rolle der Juristen, S. 273-302.
- Stolleis, Michael (Hg.), Policy im Europa der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1996.
- Stone, Lawrence, Prosopography, Daedalus 100 (1971), S. 46-79.
- Struve, Tilman, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter, Stuttgart 1978.
- Sturdy, David J., The d'Aligres de La Rivière: Servants of the Bourbon State in the Seventeenth Century, Woodbridge 1986.
- Sturgill, Claude C., L'organisation et l'administration de la maréchaussée et de la justice prévôtale dans la France des Bourbons (1720-1730), Paris 1981.
- Sueur, Philippe, Histoire du droit public français (XV^e-XVIII^e siècle), 2 Bde, Paris 1989.
- Swart, Koenraad Wolter, Sale of offices in the Seventeenth Century, 's-Gravenhage 1949 (ND Utrecht 1980).
- Taillemite, Étienne, La vie économique et sociale à Bourges de 1450 à 1560, Diss. École des Chartes 1948 (maschr.).
- Tausserat, J.-B.-Émile, Étude généalogique sur les Bourdaloue, avec divers appendices par Henri Chérot, Paris 1900.

- Tausserat, J.-B.-Émile, Les Bourdaloue, nouveaux documents inédits: soudure des branches de Vierzon, de Mehun et de Bourges, Châteauroux 1908.
- Temple, Nora, The Control and Exploitation of French Towns during the Ancien Régime, *History* 51 (1966), S. 16-34.
- Thaumassière, Pierre-Gaspard, Histoire de Berry, 4 Bde, Bourges 1689; weitere Ausgabe Bourges 1863 (ND Marseille 1976, nach d. Ausg. Bourges 1863).
- Thierry de Brimont, Marie Camille vicomte, Le XVI^e siècle et les guerres de la Réforme en Berry, 2 Bde, Paris 1905.
- Thuau, Étienne, Raison d'État et pensée politique à l'époque de Richelieu, Athen 1966.
- Timbal, Pierre-Clément, L'esprit du droit privé au XVII^e siècle, *XVII^e Siècle* 58-59 (1963), S. 30-39.
- Tissier, Jean, Dictionnaire berrichon avec citations littéraires précédé d'un conte en patois berrichon, Châteauroux 1884.
- Tixier, Octave, Essai sur les baillis et sénéchaux royaux, Diss. Orléans 1898.
- Toubeau de Maisonneuve, Ernest, Le droit du 13^e du vin vendu à Bourges, *Revue du Berry* 1-2 (1864-1868), S. 34-56.
- Toubeau de Maisonneuve, Ernest, Aides royales et impositions municipales dans la ville de Bourges, *MSAC* 6 (1875-1876), S. 129-281.
- Touzery, Mireille, L'invention de l'impôt sur le revenu : la taille tarifée (1715-1789), Paris 1994.
- Trullinger, Robert, Le grand voyer as an Instrument of Royal Centralization in Brittany under Henri IV, *Proceedings of the Western Society for French History* 3 (1975), S. 26-34.
- Tuncq, Éric, Stratégies matrimoniales et espaces. L'office de lieutenant général à Rouen et à Orléans au XVI^e siècle, *Cahiers du Centre des Recherches Historiques* 23 (1999), S. 103-119.
- Vallois, Georges, Institutions sous l'Ancien Régime, *MSAC* 16 (1888-89), S. 209-258.
- Vannier, Jean, Essai sur le bureau des finances de la généralité de Rouen (1551-1790), Rouen 1927.
- Vassal de Montviel, Charles-Louis de, Généalogies des principales familles de l'Orléanais, Orléans 1862 (ND Marseille 1976).
- Vierhaus, Rudolf, Absolutismus, in: Hinrichs (Hg.), *Absolutismus*, S. 35-64 (zuerst 1966).
- Vindry, Fleury, Les ambassadeurs français permanents au XVI^e siècle, Paris 1903.
- Violence et contestation au Moyen Âge (Actes du 114^e congrès national des Sociétés Savantes, Paris 1989), Section histoire médiévale et philologie, Paris 1990.
- Vogel, Sabine, Kulturtransfer in der frühen Neuzeit. Die Vorworte der Lyoner Drucke des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1999.
- Wagner, Michael, Kreuzzug oder Klassenkampf? Zur Sozialgeschichte der französischen Religionskriege im späten 16. Jahrhundert, *ZHF* 25 (1998), S. 85-103.
- Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 5. Aufl. 1972.
- Wehler, Hans-Ulrich, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära (1700-1815), München 1987.
- Weiss, Nathanaël, La Saint-Barthélemy à Bourges et les assassins de Coligny d'après une lettre inédite du 9 octobre 1572, *Bulletin historique et littéraire de la société de l'histoire du protestantisme français* 45 (1896), S. 444-459.
- Wellens, Robert, Le droit de préséance dans les assemblées des États Généraux des Pays-Bas au XV^e siècle, in: *Anciens Pays et Assemblées d'États / Standen en Landen* 47 (1968), S. 113-147.
- Wiese-Schorn, Luise, Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit, *Osnabrücker Mitteilungen* 82 (1976), S. 29-59.

- Windler, Christian, Beziehungen makeln. Gemeinde und königliche Gerichte in Spanien im ausgehenden Ancien Régime, ZHF 24 (1997), S. 53-87.
- Wintroub, Michael, Civilizing the Savage and Making a King: The Royal Entry Festival of Henri II (Rouen 1550), The Sixteenth Century Journal 29 (1998), S. 465-494.
- Wolfe, Martin, The Fiscal System of Renaissance France, New Haven / London 1972.
- Wolfe, Michael, The Conversion of Henri IV : Politics, Power and Religious Belief in Early Modern France, Cambridge (Massachusetts) 1993.
- Wüst, Wolfgang, Von Rang und Gang. Titulatur- und Zeremonienstreit im reichsstädtisch-fürstenstaatlichen Umfeld Augsburgs, in: Berns / Rahn (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik, S. 484-510.
- Yates, Frances A., Le symbolisme impérial au XVI^e siècle, Paris 1989.
- Yver, Jean, Égalité entre héritiers et exclusion des enfants dotés. Essai de géographie coutumière, Paris 1966.
- Zak, Sabine, Das Te Deum als Huldigungsgesang, Historisches Jahrbuch 102 (1982), S. 1-32.
- Zeller, Gaston, La réunion de Metz à la France (1552-1648), 2 Bde, Paris 1926.
- Zeller, Gaston, De quelques institutions mal connues au XVI^e siècle, RH 194 (1944), S. 193-218 und 289-316.
- Zeller, Gaston, L'administration monarchique avant les intendants : parlements et gouverneurs, RH 197 (1947), S. 180-215.
- Zeller, Gaston, Les institutions de la France au XVI^e siècle, Paris 1948.
- Zink, Anne, L'héritier de la maison. Géographie coutumière du Sud-Ouest de la France sous l'Ancien Régime, Paris 1993.
- Zink, Anne, Solidarités présidiales, solidarités nationales, in: Fouilleron u.a. (Hg.), Sociétés et idéologies Bd. 1, S. 259-277.